



UB Düsseldorf

+4148 908 01



Mindensche Anzeigen und Beyträge

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

1790. 1 2 3

vom Jahr 1790.



Minden, gedruckt durch Johann Augustin Enax, Königl. Hofbuchdrucker.



I. Beiträge.

Elia

I. Aphorismen.

2. a) Ein Vorfall am Hofe zu Marocco im Jahr 1790. von B. in H. b) Ueber die Art und Weise zu verfahren, ob die Gartensamerien zum Säen tauglich sind. c) Wie die Ziegelbäcker zu verwahren, daß kein Regen und Schnee hindurchdringen könne.
 3. Ein Beispiel von den schädlichen Folgen einer unrichtig behandelten Krätze.
 4. Von der Erkältung der Menschen und Mittel dagegen.
 5. a) Fortsetzung des vorigen. b) Auszug des Beglaubigungszeugnisses über das vom Hrn. Apotheker Schmidt erfundene und herbereitete Glaubers-Salz.
 6. a) Von der Erkältung der Menschen u. Beschluß. b) Ueber den Umgang mit Großen und kleinen.
 7. a) Beschluß über den Umgang u. b) Von einer frühen Aussaat auf den Schnee nach Gewohnheit der Schweizer.
 8. Verzeichniß der Schullektionen auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Hersford für das Sommer halbe Jahr 1790.
 9. Von einer frühen Aussaat auf den Schnee u. Fortsetzung.
 10. a) Von den besten Tobacksorten zur Anpflanzung in unsern Gegenden. b) Von einer frühen Aussaat auf den Schnee u. Beschluß.
- II. Nachricht von einem neuen Arzneymittel, Vom Hrn. Apotheker Heyer.

Stück

12. a) Nachricht vom Gymnasio zu Hersford. b) Aussichten auf die künftige Bitterung für den Sommer 1790. c) Von der Vortreflichkeit und Nutzen der Acacienbäume u. d) Einige Bruchstücke aus Hrn. Professor Hausen Staatskunde der Preussischen Monarchie.
13. Ueber die Schädlichkeit des Flachrotens in den Flüssen und Tränken auf den Viehweiden.
14. Caret.
15. a) Lektionsverzeichnis für das Vielesfelder Gymnasium. b) Gute Werke.
16. Sehr leichtes und dabey untrügliches Mittel das schädliche Wühlen des Maulwurfs in Grabegärten und auf Betten, nicht nur zu verhindern, sondern auch gänzlich abzustellen.
17. a) Ueber die Anwendung des Maulbeerholzes zur Färberey. b) Gute Werke.
18. Ueber die häufige Unfruchtbarkeit unserer Weinsböcke.
19. Fortsetzung des vorigen.
20. a) Beschluß des vorigen. b) Zur Verbesserung der Melonen.
21. Unterricht welche nach hierländiger Erfahrung die beste Art des Futterkraus terbaues u. aus dem Rippischen.
22. a) Beschluß des vorigen. b) Mittel gegen Wanzen.
23. Von einigen Gebrechen der Pferde.
24. Fortsetzung des vorigen.

25. a) Warnung für den Gebrauch des Schierlings als Nahrungsmittel betrachtet. b) Musicalische Anekdoten.
26. a) Von einigen Gebrechen der Pferde. Beschluß. b) Nöthige Vorsicht bey der Ausfaat in Absicht auf die Erdsäthe. c) Von der Asche.
27. a) Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln. b) Irrthum der Französischen Nationalversammlung.
28. a) Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln. Fortsetzung. b) Gute Werk.
29. a) Beschluß der Abhandlung von Lehmziegeln. b) Wie sind die Raubbienen am besten von einem Biennestock abzuhalten? b) Proben zu Untersuchung des Feders.
30. Untersuchung der Fragen: wie wirkt Ansteckung? und wie wird sie verhindert?
31. Beschluß des vorigen.
32. a) Ein Vorschlag. b) Daß es nicht verstatet werden sollte, sogenannte Raubbienen zu vergiften.
33. a) Beschluß des vorhergehenden. b) Launige Erzählung der Unglücksfälle eines blbden Mannes.
34. a) Beschluß des vorhergehenden. b) Von der vortheilhaften Art die Zimmen oder Bienen zu füttern. c) Anweisung, Leinwand in wenigen Minuten zu bleichen. d) Bemerkungen über zeitliche Wintersaaten.
35. Caret.
36. a) Heilmittel wider die Raube der Schafe. b) Vom Waschen der Kühe mit Arsenik.
37. Auch etwas von Füttern der Bienen.
38. a) Beschluß des vorigen. b) Dr. Franklin's Lebensumstände.
39. a) Dr. Franklin's Lebensumstände. Beschluß. b) Verzeichniß der Lektionen des Friedrichs-Gymnastii in Herford von

- Michaeli 1790 bis Ostern 91. c) Anzeige von vier Arten vortreflicher ausländischer Pappelbäume und von Akazien.
40. a) Beschluß des vorhergehenden. b) Von den Akazien. c) Mittel, den faulen Geruch des Fleisches im heißen Wetter zu verhindern. d) Inoculations-Bericht von 1790. vom Hn. Doctor Heidsik.
41. a) Inoculations-Bericht von 1790. Beschluß. b) Nachricht vom Gymnasium in Minden und Verzeichniß der Lektionen desselben von Michaeli 1790 bis Ostern 1791. c) Aussichten auf künftige Witterung für den Winter 1790—91.
42. a) Ueber die Unruhen des Consistorial-Raths Froriep in Bückeburg. b) Von der Eitergeschwulst und Entzündung bey Kühen.
43. a) Von der Heilung eines Bruchschadens auf eine besondere Art, die aber wirklich erfolgt ist. b) Von der Eitergeschwulst und Entzündung bey Kühen. Beschluß. c) Von der Eitergeschwulst und Entzündung bey Schafen.
44. Von der Eitergeschwulst und Entzündung bey Schafen. Beschluß.
45. Anekdoten.
46. Bekannte Dinge.
47. a) Bekannte Dinge. Beschluß. b) Ueber ein neues Substitut für Korn, um daraus Brantwein in beträchtlicher Quantität mit Vortheil zu brennen. c) Ein Mittel die Stubendöfen mit wenigem Holz zu heizen.
48. Etwas über die higigen Getränke ic.
49. Fortsetzung.
50. 2te Fortsetzung.
51. a) Beschluß des vorigen. b) Heilige Betrachtungen am Weihnachten.
52. a) Ueber die Zeit. b) Ursprung der Weiberherrschafft am Schwesterntage teutscher Adchtern erzählt von S. F. Martini in Minden.

II. Ergangene Edicte, Verordnungen und Publicanda.

Stück

5. Publicandum wegen Lösung des Collatoral-Erbchafts-Stempels.
7. Publicandum wegen der Jagd.
14. Avertissement wegen der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Gelder auf die Städte des Fürstenthums Minden und der Graffschaft Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.
15. Avertissement wegen eines der Stadt Herford bewilligten jährlichen fetten Viehmarkts.
16. a) Avertissement wegen der in Schlessen zum Vorschein gekommenen falschen Pfandbriefen. b) Wiederholte Verordnung: daß die Hunde nicht ohne Knäppel aufm Felde herumlaufen sollen. c) wegen der Hebammen.
18. Avertissement wegen der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Gelder auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden.
19. Erinnerung wegen abzutragenden Lehns-Herde-Gelder 2c.
20. Avertissement; daß ein jeder das gehörige Stempelpapier bey Eingaben gebrauchen müsse.

Stück

25. Publicandum wornach ein jeder gewarnt wird; sich des Schließens in der Nähe von Gebäuden zu enthalten 2c.
32. Publicandum wegen der bewilligten Prämien für die Graffschaften Angen und Tecklenburg.
35. Publicandum wegen bewilligten Prämien pro 1789 und 90. de Dato Berlin den 22. Julii 1790.
36. a) Beschluß des Publicandi wegen bewilligten Prämien. b) Entschiedene Streitfragen aus dem Feuer-Societäts-Reglement.
39. Avertissement wegen aufgehobener Kornsperr.
41. Publicandum wegen des Erbades zur Wiederbelebung solcher Menschen die vom Blitze getroffen und tobt zu seyn scheinen und nähere Anweisung wie damit zu verfahren.
44. Publicandum wegen der aufs neue ausgeschickten Prämien de Dato Berlin den 7. Oct. 1790.
45. Beschluß desselben.



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. I. Montags den 4. Januar 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Wegen verschiedener ausgeübter Diebereyen ist eine Weibes-Person im Amte Werther zu zweyjähriger Zuchthaus-Strafe mit Willkommen und Abschied verurtheilet worden. Sign. Minden am 23ten Decbr. 1789.

II Citationes Edictales.

Amte Petershagen. Am 4ten Jan. soll vor hiesiger Amtsstube wegen des Col. Jacke No. 32 in Mindheim ein Abweisungs- und Ordnungs-Urtheil publicirt werden, wo sich die, denen, daran gelegen, einfinden können.

Amte Enger. Da von Seiten hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer verordnet: daß über das Vermögen des auf dem vormaligen Vorwerk Dreyer sich etablirten Erbpächters Johann Henrich Mienaber alias Vogel Concurs eröffnet werden solle; so werden hiedurch alle und jede, so an den Erbpächter Johann Henr. Mienaber alias Vogel zu Dreyer im neuen Felde einige Forderung haben, es bestehe solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar und den 24ten Febr. 1790. bezielten Terminen solche anzugeben, die zum Beweis dienende Mittel anzuzeigen, und so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen,

diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, beandt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Mienabersche Vermögen verhängt, so wird denenjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldner Pfänder in Händen, bedeutet, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehabten Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld thun kund und fügen euch, dem aus der Herrschaft Neda gebürtigen Adolph Ehlers hierdurch zu wissen, daß eure Ehefrau gebohrne Sophie Dorothe Büschers, weil ihr sie vor vier Jahren, nach dem beygebracht gerichtlichen Zeugniß der Orts Obrigkeit verlassen, und sie von eurem Ansenthalte bisher keine Nachricht erhalten, gegen euch bey uns, als ihrer jetzigen Obrigkeit auf die Trennung der Ehe Klage an gestellt, und deshalb um eure öffentliche Rahdung angehalten hat, diesem Gesuch auch Stat gegeben sey; daher dem

3
Ihr hierdurch vorgeladen werdet, binnen drey Monathen, und längstens den 29ten Januar 1790. auf hiesigem Rathhause Morgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau geknüpfte Band der Ehe getrennet, ihr für einen bösllichen Verläßer und für den schuldigen Theil erkläret, eurer Ehefrau aber die anderweite Verhebeligung erlaubet werde. Zugleich wird euch eröffnet, daß euch der Hr. Medicinal-Fiscal und Justizcommissarius Hoffbauer hieselbst als Rechtsbestand zugordnet sey, an welchen ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen könnet. Urfundlich ist diese Edictalladung hier am Rathhause ausgehängen, und sowohl denen Mindenschen Intelligenzblättern, als auch denen Lipsstädter Zeitungen eingerückt worden.

Vielefeld. Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Vielefeld fügen hierdurch jedermannlich zu wissen daß gegen den Schulden halber von hier entwichenen Kaufmann und Gewürzkrämer Johann Theophilus Bartholli durch das Decret vom heutigen Tage der förmliche Concurß-Prozeß eröffnet, und die Vorladung der Gläubiger des Entwichenen erlaut, auch über dessen gesamtes Vermögen General-Arrest verhängt worden. Es werden demnach sämtliche Gläubiger des Johann Theophilus Bartholli vermöge dieser hieselbst, zu Herford und Minden angeschlagenen, wie auch durch die Mindenschen Intelligenz-Blätter, imgleichen durch die Lipsstädter und Clevische Zeitungen bejant gemachten Edictal-Citation zur Angabe ihrer Forderungen und Ansprüche an die Barthollische Concurß-Masse, und zur Ausweisung derselben, auch zur Erklärung über die Beybehaltung des angeordneten Curatoris, des Herrn Medicinal-Fiscal und Justiz-Commissarii Hoffbauer auf den 15ten

4
Januar 1790 Morgens früh präcise 9 Uhr ans hiesige Rathhaus unter der Bekantmachung vorgeladen, daß denenjenigen Gläubigern, denen es an Bekantschaft hiesigen Orts fehlen mögte, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zu Werther zum Mandatario angewiesen werden. Die Ausbleibende haben nach dem Beschluß des angeesehenen Liquidations-Terminus zu gewarten, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen nicht weiter zugelassen, und sie von der Concurß-Masse abgewiesen werden. Zugleich wird der entwichene Johann Theophilus Bartholli auf die bestimmte Tagesfarth vorgeladen, sodann persönlich sich zu stellen, dem Curatori die ihm beywohnende die Concurß-Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, insbesondere aber sich wegen seines Schutzenszustandes und der Entweichung zu verantworten, und seine diesfällige Vertheidigung zu führen, widrigenfalls gegen ihn, als einen mathwilligen und vorselichen Banqueroutier nach Vorschrift des Edicts vom 30ten Nov. 1767. in Contumaciam verfahren werden wird.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Herren Erben der verstorbenen Frau Regierungsräthin Schrader Behuef Auseinandersetzung ihrer in der Minder Feldmark belegenen Grundstücke, und sonstige Realitäten öffentlich gerichtlich jedoch freywillig zu verkaufen sich entschlossen haben; so wird dem Publico hierdurch bekant gemacht, daß folgende Grundstücke nach vorher aufgenommener gerichtlichen Taxe: 1) Ein vor dem Ruythore belegenes einen Morgen haltendes Garten-Stück auf 200 Rthlr. taxirt. 2) Ein darneben belegenes Garten-Stück 2 und einen halben Morgen haltend auf 720 Rthlr. taxirt. 3) Zehn diesem gegenüber liegende Gärten taxirt 1910 Rthlr. zusammen 6 und 2 Achtel Morgen enthaltend. 4) 7 Gärten auch vor dem Ruythor

re zwischen dem Steinwege und der Kuhleustraße belegen 3 und 6 Achet Morgen enthaltend, und 1102 Rthlr. taxiret. 5) 10 ebendasselbst belegene Gärten 5 und 5 Achet Morgen groß 1555 Rthlr. taxirt. 6) Einen gleichfalls an der Kuhleustraße gelegenen Garten 6 Achet Morgen haltend taxirt 240 Rthlr. 7) Eine auf dem Ritterbrunne am Niederdamm belegene 32 und 3 Viertel Morgen enthaltende Wiese die Kanzley genannt taxirt auf 1065 Rthlr. 8) Noch eine Wiese daseibst am Mitteldamm 7 und einen halben Morgen groß taxirt 600 Rthlr. 9) Zwey Kirchenstühle in der Martini Kirche allhier, der eine neben dem kleinen Altar taxirt 74 Rthlr., der andere hinter der Kanzel taxirt 6 Rthlr. 12 Ggr. nemlich die Grundstücke so sub Nr. 1 bis 4 inclusive benannt in Termino den 14. Apr. die sub Nr. 5 bis 9 genannten hingegen in Termino den 15. April 1790. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Liebhaber können sich also in den bezzielten Terminis Vormittags von 9 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Bestinden nach auf das höchste Geboth salvo ratificatione der Herren Erben des Zuschlages gewärtig seyn. Hiebey dienet noch zur Nachricht, daß zeitig vor den Terminen dem Publico bekannt gemacht werden soll, wie diese Grundstücke nemlich im Ganzen nach vorstehenden Nummern oder in welchen Theilen verkauft werden sollen, und was für Lasten darauf haften. Zugleich werden auch hierdurch alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeynen, aufgefordert, solche in den Subhastations-Terminen anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierungsräthin Schradern wird dem Pu-

blico bekannt gemacht, daß folgende zu dieser Erbschaftsmasse gehörende Realitäten zu besserer Auseinandersetzung der Herren Erb-Interessenten freywillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden sollen. 1) Das an der Minderheide belegene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allem Lehnsneya freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist. 2) Der Eisenbehörige Col. Wohlsing No. 12. Bauerschaft Füssen dessen ordinären Prästanda bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste und 24 Hpt. Haber ein Mahlschweine, 2 rthlr. Wiefenzins, und ein wöchentlich voller Spandienst mit Einschluß der extra ordinären auf 1082 rthlr. 7 ggr. zu Capital angeschlagen worden. 3) Die olim Könemannschen Censiten Frau Stifts Sec. Niemann und Hr. Controllor Nebling allhier Col. Rahtert No. 9. Col. Rahtert No. 11. in Todtenhausen Col. Wiese am Hasenkampe Amts Hausberge Col. Koch No. 14. Pabst Nr. 15. Cord Paust oder Schering No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27. Meyer No. 8. Piele No. 4 Hermann Wehrmann No. 6. Becker No. 10. Körner No. 29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Ggr. angeschlagen worden. 4) Die vormals Schulzenschen Censiten, Col. Schering No. 6 und Eberhard Paust No. 15 in Dankerslen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl. Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Haber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital geschätzt worden. 5) Die vormals Geveothschen Censiten Fischer Lange und Bäcker Hersemann allhier wovon jeder 3 Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrichtet, sind taxirt zu Capital 120 rthlr. 7 ggr. 6 pf. 6) Der Censite Col. Bulbrand No. 57 in Dügen der statt 9 Schfl. Gerste bis her jährlich 4 rthlr. 18 mgr. Courant bezahlt hat taxirt zu Capital 112 rthlr. 12 ggr.

Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in Absicht der sub No. 2, 3, 4, 5, et 6 aufgeführten Realitäten in Termino den 21ten April 1790 wegen des sub No. 1 benannten Hofes auf der Heyde aber in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth *salsa ratificatione* der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so über diese Realitäten mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz: Rath Rappard melden.

Der Tuch- und Zeug-Fabricant Vieber ist genöthiget seine Tuch- und Zeug-Gesellschaft aus freyer Hand zu verkaufen; es besteht selbige in Tuch- und Zeug-Stühle, Kessel, Scheren, Presse, Pappen-Carten und Platen.

Joh. Pietro Loeleskino wohnhaft auf der sogenannten St. Martini Treppe, handelt mit folgenden Waaren: als a) mit von mir selbst verfertigten Drat-Waaren; 1) mit allerley Sorten runden und viereckigten stählernen Hecheln, 2) mit allerley Gattungen von Vogeldörben, 3) mit allerley Sorten von Razen- und Mausfallen, 4) mit allerley aus Drat selbst verfertigten Korn-Sieben, 5) mit aus Drat selbst verfertigten Fenster-Gittern, und Malzdarrern. b) Mit allerley Galanterie-Waaren.

Auf dem Hause Himmelreich soll in Termino den 19. Febr. 1790. die von dem Fdister Schweitzer angelegte adelichs freye Neubauern, welche auf 320 Rthlr. angeschlagen, und vorher nach einer andern Taxe zu 400 Rthlr. in dem Feuerfacietats-Catastrum angesetzt ist, den Meißbietenden überlassen werden. Alle und jede Liebhaber werden eingeladen, in diesem Termino ihr Geboth zu eröffnen, und kann der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen.

Minden den 7. Decbr. 1789.

Amte Hausberge. Demnach dem hiesigen Amte von einer hochpreißl. Landes-Regierung vermittelst Rescripti *cles mentissimi* de 6ten Novbr. 1790 allergnädigst befohlen und committiret worden, die hieselbst belegene Grundstücke der verstorbenen verwitweten Krieges-Commissarien Kind:laubs Behuf Theilung des Nachlasses zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als 1) das Wohnhaus, welches nebst den Nebengebäuden und Stallungen, wie auch dem dabey belegenen Garten, worin 57 Stück gute Obstbäume befindlich sind, zu 1324 rthlr. 2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen Kirche, welcher zu 12 rthlr. 3) das an der Südseite der Kirche angebaute Begräbniß, welches zu 65 rthlr. 4) das auf dem Kirchhofe an der Mauer belegene Begräbniß, welches zu 6 rthlr. 5) der im Kerksieck belegene Garten von fünf achtel Morgen, welcher zu 125 rthlr. 6) der zweite daselbst belegene Garten nebst Wiesestek von drey Viertel Morgen, welcher zu 80 rthlr. und 7) die im Kerksiel belegene Wiese ad 6 Morgen, welche zu 300 rthlr. taxiret worden, und zum Verkauf dieser Grundstücke Termini auf den 5ten Januar 4ten Febr. und 4ten März 1790 jedesmahl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bezielet worden; so werden die etwaigen Liebhaber dieser Grundstücke hiemit aufgefodert, in diesen Terminen auf dem hiesigen Amthause sich einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation einer hochpreißl. Landes-Regierung zu gewärtigen. Uebrigens hat der Bewohner des Hauses sich bisher der allgemeinen in Hausberge gewöhnlichen Holzbenutzung von jährlich 8 Fuhder Brennholz aus dem Häns holze zu erfreuen gehabt, und sonst ist das Haus und sämtliche Grundstücke völlig bürgerfreier Qualität ohne irgend einer Abgabe, außer daß jährlich 1 ggr. 4 pf. sogenanter Pfingst- und Michaelis-Schak von einem

in dem anstehenden ersten Termine näher zu benennenden Garten an das Amt Handberge gegeben werden müssen. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in den bestellten Terminen und spätestens in dem letzten prätorischen Termine anzuzelgen, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Amt Limberg. Aus dem vor einigen Jahren beendigten Concurse, des zu Rodinghausen verstorbenen Commercialt Friedrich Ludewig Weidenbrück, sind der Wändischen Accise-Casse an Buchschulden 1530 rthlr. 21 gr. 1 pf. überwiefen. Diese stehen bei Schuldnern, so in denen Dorfschaften des Amt Limberg, im Kirchspiel Blasheim, auch im Kirchspiel Buer, wohnen, an. Wenn nun eine hohe Krieges- und Domainen-Cammer Unterschriebenen unter dem 21ten Febr. den Auftrag ertheilt diese ausstehende Weidenbrück'sche Buchschulden, in ganzen oder einzelnen Summen mit Vorbehalt allerhöchster Ap Probation, und ohne evictions Leistung zum Verkauf anzubieten; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß zu sothanen Verkauf der Weidenbrück'schen Buchschulden, Terminus auf den 13. Februar 1790 an der Gerichtsstube zu Wände Morgens 9 Uhr bezieht. Es wird sich übrigens Commissarius in Ansehung der Art des Verkaufs, nach jedem Antrage der Käufer richten, also im ganzen, so wie auf die in einer Waverenschaft ausstehend, oder einzelne Forderungen jedes gemäße Gebote annehmen, folglich auch, denen Debenten frei stehet, sich solchermaßen der Schuld zu entledigen. Die Kauflustige können das Verzeichniß der Buchschulden sowohl bei Commissario einsehen, als auch davon Abschrift auf Nachsuchen vor dem Termin erhalten.

Schrader,

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Ein Garten vorm Marien Thor im Rosendahl belegen, ist aus freyer Hand zu vermithen. Liebhaber können sich bey dem Kaufmann Hrn. Rodowice melden.

Herford. Nachfolgende an die Neustädter Forsten stößende städtische Landwehrdistricte, als 1) ein etwa 8 Scheffel Saat großer Wlaz unter dem Stukenberge, dem in selbigen angelegten Neuwöhner Steinmeier gegenüber. 2) Ein Stück vor dem Blothoischen Baume, welches bereits vor einigen Jahren dem Colono Dücker angewiesen werden sollen. 3) Ein Stück von etwa 4 Schfl. Saat unter des Neuwöhner Adolph Schwarzen Lande, sollen in Termino den 23. Januar a. c. in Erbpacht ausgethan werden. Es werden daher Liebhaber die ein oder der andere dieser Landwehrdistricte, in erbmeierstädtischer Qualität zu besitzen wünschen, hierdurch aufgefordert, in besagtem Termine Morgens 10 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihre Erklärung, was sie an Erbmeierstands-Gelde sowohl, als jährlichen Canon für das Schfl. Saat geben wollen, abzugeben, und hat der Bestbietende mit Vorbehalt Königl. Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Capital von 157 rthlr. 18 gr. 4 pf. in Gelde ist zu verleihen; wer solches zu 5 prCent übernehmen will, hat sich mit Nachweisung hypotecarischer Sicherheit bei der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Sign. Minden den 16ten 1789.

Es wird nächstens bei der hiesigen Domainen-Casse ein Capital von 244 rthlr. in Preuss. Courant eingehen. Wer dieses Capital gegen hinlängliche Sicherheit wieder leihen will, kann sich bei der Königl. Kr. und Dom. Cammer melden.

Sign. Minden den 22ten Decbr. 1789.
Königl. Preuss. Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

VI Notification.

Minden. Der hiesige Alter-Amts-Meister, Schreiber Brauns hat von denen Baumannschen Erben a) 3 Morgen Freyland an dem Köpvel-Uffer. b) 1 und einen halben Morgen Freyland auf den Kalen, c) 2 Morgen im Samen-Garten, und d) 4 Morgen auf den Hof der Herde in Pausch und Vogen für 600 Rthlr. in Golde angekauft, und gegen 1 und einen halben Morgen Zinsland in der langen Wand ausgetauscht.

Alphorismen.

Wenn die Welt diejenige Zeit, welche sie mit Spinnweben-Gelehrsamkeit, Fliegen zu fangen, hinbringet, auf die thätige Weltweisheit, und das Erkennen solcher Dinge, welche einen wahren Nutzen und Vortheil bringen, wenden wollet; so würden die Leute, wenn sie 20 Jahr alt wären, sinnreicher sein, und mehr wissen, als jezo gemeiniglich; wenn sie 70 Jahre erreicht haben.

Klugheit wird, wie Goldminen, nur an wenigen Orten gefunden, und ob sie schon noch in den Schlacken ist; so wird sie dennoch die thätige Weltweisheit daraus scheidern. Wohl denken, ist nur wohl träumen, aber wohl thun, machet das Werk vollkommen. Gleich wie die Tugend der Glanz der That, also ist die That das Leben der Tugend.

Die Gesellschaft kluger, tugendhafter und munterer Leute ist ein herrliches Mittel, die Gemüths-Gaben zu verbessern und zu vermehren. Das Bücherlesen kann zwar wohl gelehrt machen, aber der

VII Brode-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jan. 1790.
 Für 4 Pf. Zwieback 5 Loth 12.
 4 Pf. Semmel 6 " 12.
 1 Mgr. fein Brodt 22 " 12.
 1 Mgr. Speisebrodt 30 " 12.
 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 12.
 Fleisch-Taxe
 1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.
 1 " das schlechtere 2 " 6 "
 1 " Schweinefleisch 2 " 6 "
 1 " Kalbfleisch, wozu
 von jeder Brate über 9 Pf. 2 mgr. 6 "
 1 " dito unter 9 Pf. 2 mgr.

Umgang und die Geschäfte machen die Leute weise.

Durch Reichthum kann man sich Freunde erwerben; durch Ehre und hohe Stellen, viele verbindlich machen; aber durch Tugend die ganze Welt verpflichten.

So weit man andere im Glück übertrifft; eben, so weit muß man es ihnen auch in der Tugend zuvorthun.

Metaphysicalische oder übernatürliche Betrachtungen sind ein bloßes Spinnweb-Gewirke grillenhafter Köpfe; sie sind subtil und künstlich; aber einer Blume gleich, welche keine Wurzel hat.

Man muß sich, in Betreff der Gelehrsamkeit hüten, nie einer Trübselbude ähnlich zu werden, worinnen viele Enden und Reste, aber niemals ein volles gutes Stück anzutreffen.

Ein rechtschaffener Glaube ist die beste Theologie; ein gutes Gewissen, das beste Gesetz; und Mäßigkeit die beste Arznei.

Ein getreuer Unterthan wird, wie ein guter Soldat, als eine Mauer stehen;

Wunden empfangen; durch seine Narben Ruhm erlangen; und im Tode selbst seinen Herrn loben, für den er fällt.

Man muß keinen Rath oder Meinung, ehe man darum erlucht worden, ertheilen; sonst man andern, gleichsam ihre Unwissenheit vorrückt, und sich auf seine eigene Gemüthsgaben allzu viel einbildet. Man gewöhne sich auch nicht an, anderer Leute Handlungen zu tadeln; denn man ist, ihre Gärten anzuzüchten, nicht verbunden noch gebunden.

Eine unfreundliche und verdrößliche Aufführung in einer Gesellschaft ist eben so abgeschmackt, als ein rundes Viereck in der Mathematik.

Höflichkeit und Bescheidenheit sind eine Schuld, womit man dem menschlichen Geschlechte verhaftet ist. Es ist ein leichter Handel, durch Höflichkeit und Leutseligkeit, Freunde zu erwerben.

Wig ist die Nachgeburt der Weisheit, und man kann wohl sagen, eine Weisheit, die ihrer Sinnen beraubt ist.

Wenn die Uhr der Zunge nicht nach dem Compaß des Herzens gestellt ist; so gebet sie nicht recht.

Ungeachtet die Zunge kein Wein hat, so bricht sie doch öfters den Hals.

Alles, was man spricht, muß seinen Grund haben; man muß seine Rede keinem Schiffe ähnlich sein lassen, das mehr Seegeel, als Ladung hat.

Ein Mensch ohne Verschwiegenheit, ist ein offener Brief, den jedermann lesen kann.

Der Ruhm wird mit der Zeit erworben, und geneset selten von einer Verrenkung; ist er aber einmal gebrochen; so hilft gar keine Heilung noch Pflaster.

Die Hochachtung, die man für sich selbst spüren läßt, wird mehrentheils mit einer allgemeinen Verachtung bestraft. Wer sich selbst rühmet, bleibet ein Schuldner seiner Nebenmenschen.

Man muß sich nicht selbst, als eine Zahl, unter lauter Nullen versetzen.

Die Affecten sind ein gut Theil älter, als die Vernunft; erstere kommen mit uns auf die Welt, letztere aber nicht.

Sei, wie das Caspische Meer, von welchem man sagt, daß es weder Ebbe noch Fluth habe.

Beleidigungen werden durch neue Gunstbezeugungen niemals gänzlich angestillet, besonders, wenn letztere geringer zu schätzen sind, als die ersteren. Gunstbezeugungen werden in Glas geschrieben, aber Beleidigungen in Marmor gegraben.

Man muß nie der kleinsten Sünde die Thüre öffnen; man muß sich fürchten, daß größere, welche im Hinterhalte liegen, nachfolgen dürften.

Die Seele eines gottlosen Menschen ist wie Papier, welches mit Buchstaben der Laster, über und über beschmieret worden.

Alle tugendhafte Handlungen, die ich in Zukunft verrichten kann, werden meine ehemaligen Uebertretungen eben so wenig auslöshen, als es, wenn ich keine neue Schulden mache, für eine Bezahlung der alten gerechnet werden mag.

Ueberfluß ist eine Unruhe; Mangel ein Elend; Ehre eine Bürde; Erhöhung gefährlich; aber zulängliches Auskommen, eine Glückseligkeit.

Eine kaiserliche Krone vertreibt so wenig das Haupt-Weh, als ein güldener Pantoffel das Podagra kuriret. Ein Fieber ist auf einem Parade-Bette eben so beschwerlich, als auf einem Strohsacke.

Die Welt kann einen Menschen wohl unglücklich, aber nicht elend machen; dies rühret von ihm selber her.

Der Weinstock bringet drei Trauben; die erste, der Ergötzung; die zweite, der Trunkenheit; und die dritte, der Reue.

Wer viel essen will, der esse wenig, weil er, da er wenig isset, sein Leben verlängert, und also viel essen kann.

Wer sich gerne in Rechts-Processe verwickeln mag, der setzet sich selbst in ein

Zuchthaus, worinn er wacker arbeiten muß, um die Gerichts- und Advocaten-Gehühren zu bezahlen.

Eigensinn ist vieler Menschen Religion; Gewalt ihr Gesetz; ihr Wis ist Verderben; und ihr Wille ihr Grund und Ursache.

Man muß nicht, gleichsam auf Extra-Post, zur Heirath schreiten; Wers thut, der muß, am Ende seiner Reise, Herzeleid zur Herberge, und Keue zum Wirth machen.

Erwähle deine Frau mit den Ohren, nicht mit den Augen.

Wer glücklich seyn will, der habe eine Frau, einen Freund, und einen Glauben.

Die vortreflichsten Anschläge sind einer Miene gleich; wenn sie entdeckt werden, verlieren sie ihre Wirkung.

Gerechtigkeit hat das Ansehen eines Fastnachts-Aufzuges; und Tugend und Aufrichtigkeit sind, in unsrer Welt, bloße Fallstricke, diejenigen zu fangen, welche sich zu denselben bekennen.

Wer vergnügt leben will, der lasse Gott seine Fürsorge, und seinen Nebenmenschen ihre Gerechtsame.

Es ist eine Thorheit eines Menschen, daß er sich einbildet, er werde sicher und ruhig leben, wenn er hoch empor gekommen; in einem Privatstande kann man sich viele Freiheiten herausnehmen, die in einem öffentlichen Stande gefährlich sind.

Man muß nie eine Saite unberührt lassen, die zu unserm Interesse und Vortheil eine Musil machen kann.

Ein lustiger Scherz, oder eine geschickte und sinnreiche Antwort, befördert öfters einen Menschen eher, und mehr, als alle seine Wissenschaften, und Tugenden.

Ein Politicus muß, wie Simson, seine Stärke in seinem Haupte, nicht in seinen Armen, haben.

Man muß sich der Religion nie zum Steigbügel an dem Sattel bedienen, um also der Ehre auf den Rücken zu kommen. Sey bereit, wenns erfordert wird, von allen deines Handlungen Rechnung ab-

zugeben; denn wer sich vor der Probe fürchtet, ist wie Gold, das zu viel Zusatz hat.

Man kann nichts sein Eigenthum nennen, ausgenommen die begangenen Sünden.

Allzu große Strenge bey Gesetzen thut selten gut; öfters können die Strafen deswegen nicht ausgeübet werden, weil jedermann derselben schuldig ist.

Der Fürst ist der Steuermann des gemeinen Wesens, die Gesetze sind der Compass.

Die Zwistigkeiten und Spaltungen anrichten, sind wie die Kränkel; wenn man sie peitschet, so hält man sie aufrecht; läßt man sie aber unbekümmert laufen, so fallen sie von selbst übereinander.

Es ist mehr ein Unglück, als ein Glück, keine andre Verdienste, als die Verdienste seiner Vorfahren, aufzuweisen zu können.

Stolz, und Mißtrauen sind die gewöhnlichsten Quellen der Misanthropie.

Die größten und scheinbarsten Handlungen verlieren oft sehr viel von ihrem Werthe, wenn man bis zu ihren Quellen zurück gehet.

Der Mensch thut niemals mehr Böses, als wenn er nichts, oder doch nicht genug, zu thun hat.

Ein Mensch, der alles wissen will, kennet sich selbst nicht, und vergift eine der vortheilhaftesten und nothwendigsten Wissenschaften.

Es ist besser ein Amt zu haben, das unter unsre Kräfte erniedriget ist, als eins zu bekleiden, das sie übersteigt.

Die Fehler der Erziehung und der Geburt, werden nicht durch den Glanz erschlicher Ehrenstelle, sondern durch Verdienste, durch Wahrheit und Tugend, in den Augen der vernünftigen Welt unkenntlich und unmerklich gemacht.

Die Mode und der Wahn ertheilen der Welt Befehle; die eine für den Leib, der andre für die Seele.

Die Aufzuehung der Kinder ist eine Aufgabe, die gemeinlich sehr unglücklich aufgeldst wird.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 11. Januar 1790.

I. Citaciones Edictales.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt, daß weil der Kupferschläger Halle hieselbst nicht im Stande, alle seine Gläubiger zu befriedigen, und deshalb mit dem nachgesuchten Generalmuratorio abgewiesen, Dato der Concurß über dessen Vermögen eröffnet worden. Alle diejenigen also, welche an dem Wohnhause des gedachten Kupferschläger Halle oder dessen Person und übrigen Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden hiedurch aufgefodert und edictaliter verabladet, binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 23. März 1790. Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Justiz Amtmann Heibsel in Vorschlag gebracht wird, ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben, die Richtigkeit durch die in Original und Abschrift bezubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonsten rechtlicher Art nach darzuthun. Denen welche sich in diesem Termine nicht melden, dienet zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Halle'sche Concurß Masse nicht weiter gehöret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget wer-

den wird. Zugleich wird allen denenjenigen welche Geld oder Sachen von dem Kupferschläger Halle in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihrer daran habenden Ansprache binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner zu bezahlen oder verabfolgen zu lassen.

Amst Stolzenau. Wider alle diejenige, welche mit ihren Forderungen an weiland Johan Christoph Stelling Wittwe hieselbst sich nicht gemeldet haben, ist, Decretum präclusivum erkant worden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das in der Wibeullen Straffe sub Nr. 496. belegene Adersche Haus nebst den dazu gehörigen Hubetbell am Trippelbamme in Saatlant bestehend, soll am 21. Jan. c. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause öffentlich und weisbietend jedoch freiwillig verkauft werden. Liebhaber können nach bestannehmlichen Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Amst Ravensberg. Weil die mit allerhöchster Bewilligung subhastirte Königl. erbmeysterstättische Dissenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleikamp wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und

Kosten des vorigen Käufers anderweit meistbietend verkauft werden muß: So wird die gedachte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 Rth. 4 Pf. gewürdigte Dissenerbäumen Stette hiemit nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher alle und jede, welche diese Stette zu erkaufen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, hiemit eingeladen, in Terminis den 8. Februar, 8. Martii und 12ten April a. c. sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten. Zur Nachricht wird ihnen dabey bekandt gemacht, daß nachher auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst jederzeit eingesehen werden könne.

Minden. Am 23ten Januar des Nachmittags um 2 Uhr sollen auf dem großen Dombhofe zwey egale dunkelbraune Pferde meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Das eine ist ein Hengst von 4 Jahren, welcher noch nie gestiegen hat; das andere ist ein 6jähriger Wallach. Der Verkäufer sieht für alle Fehler.

III Sachen, zu verpachten.

Herford. Ein Stück der städtischen Landwehr oberhalb dem Eimterbaume zwischen dem sogenannten Hünenbusche und den Holzgründen des Neuwöner Casper Eickmeier belegen, welches nach der Vermessung 11 Schfl. 3 Sp. 161 Fuß groß ist, soll entweder im Ganzen oder Theilweise in Erbpacht ausgethan werden. Wer also diesen Landwehrbistricht ganz oder zum Theil in erbmeierstädtischer Qualität zu besitzen wünscht, kann sich in Termino den 6ten Febr. d. J. am Rathhause einfinden, seine Erklärung, was er für das Scheffel Saat an Erbstandsgelde und jährlichen Casnon erlegen will, abgeben, da denn der Bestbietende salvo approbatione regia des Zuschlages zu erwarten hat.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Im Pupillen Depositorio sind einige tausend Reichthaler Thorbeck'sche Gelder vorrätzig, die leihbar gegen Hypothecarische Sicherheit in größeren oder kleineren Summen zu haben sind, und weßhalb sich Liebhaber bey dem Vormund, Marsch-Commissaire Wesseling, melden und den Hypotheken-Schein produciren können.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sches Pupillen Collegium.

Da 3000 Rthlr. in Courant, und 500 Rthlr. in Golde, zur Nachlassenschaft der Frau Regierungs-Rätthin Schraderu gehörrig, vorrätzig sind; so können sich diejenigen so diese gegen hinlängliche ingrossirte Sicherheit als Anlehne zu erhalten wünschen, bey dem Herrn Justiz-Rath Kappard melden.

V Avertissements.

Amt Schlüsselburg. Es soll auf Befehl Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer die wüste ehemahls von Kleinische jetzt Königl. Eigenbehörige Lüers- oder Kleinen Stette Nr. 26. Bauerschaft Heimsen, demjenigen überlassen werden, welcher selbige bebauen, und den davon an das Amt gehenden Handdienst leisten will. Wer also diese Stette anzunehmen Lust hat, muß sich innerhalb 6 Wochen, spätestens in Termino den 27. Febr. a. c. an hiesiger Amtesstube melden, und nach gescheneher Qualifikation mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung, die Uebergabe dieser Stette, deren Beschaffenheit man jederzeit beym Amte erfahren kann, gewärtigen; gleich wie er sich auch sonst aller Unterstützung zu Wiederbesetzung dieser Stette versprechen kann.

Peregrina est bellua, cernis
 Erectas in terga fides?

Juvenal.

Ein zwar nicht ganz sonderbarer, aber doch auch nicht ganz unmerkwürdiger Vorfall am Hofe zu Marokko im Jahre 1690.

Schon war der Kaiser von Marokko mehrere Jahre hindurch mit Klagen und Gegenklagen über Lästerungen und Verläumdungen aus der Stadt Saffy bestürmt. Der Magistrat des Orts hatte zwar die erste Entscheidungsinstanz und entschied auch meist nach den vorhandenen Staatsgesetzen billig und ohne Partheilichkeit. Allein da jede succumbirende Parthei gemeiniglich Recht zu haben glaubt und sich mit der Hoffnung einer richtigern Einsicht, oder doch wenigstens mit der Verzögerung eines Executionsmandats schmeichelt, so hatten sich die Klagen im marokkischen Kabinette so gehäuft, daß Sr. Kaiserliche Majestät sich kaum mehr zu helfen wußte. Schon drohete ein unbarmerziges Gericht den Einwohnern von Saffy, als das Gerücht glücklicher Weise die Nachricht brachte: Zu Fez sey ein berühmter Philosoph angekommen, der über Gegenstände aller Art fürtrefflich zu disputiren und zu räsonniren wisse.

Man lies ihn unverzüglich kommen und der Kaiser redete ihn also an:

„Ich weis Mindao (so hieß der Philosoph) die höchste Weisheit hat dem einen Sterblichen vor dem andern mehr Klugheit und Einsicht verliehen. Auch ist bereits der Ruhm von deinen Talenten, bis zu meinem Throne gedrungen, und hat mich bewogen, dich an meinen Hof kommen zu lassen, um mich deines Forschungsgeistes bey wichtigen Vorfällen zu bedienen. Es

fehlet zwar nicht in meinem Lande an Männern von Kenntnissen und Geschicklichkeiten; allein es muß entweder an ihrem guten Willen, oder an der mangelhaften Verfassung meiner Gesetze liegen, daß grade darüber die meisten Klagen sind, worüber man die wenigsten vermuthen sollte. Siehe in jenem Winkel, und urtheile aus der grossen Masse des Papiers, wie groß und vielfach in meinem Reiche die Beschwerden über Lästerungen und Verläumdungen seyn müssen; und denke der ganze Ball ist blos aus meiner Stadt Saffy. Es wird untersucht, entschieden, und gestraft und doch wird das Uebel immer schlimmer. Ich glaube man forscht dem eigentlichem Grunde nicht nach, und übersieht seine Quelle, sonst müste dieser Anstoß doch leicht zu vertilgen seyn.“

Du urtheilest ganz recht mächtiger und grosser Kaiser! sagte der Philosoph. Man kan kein Uebel gehörig vertilgen, wenn man seine Quelle nicht weis. Und kent man die Quelle und kan sie auch nicht ganz verstosypfen, so kömt man doch dadurch immer auf die Spur bessere Maasregeln zu finden, des Uebels weniger zu machen.

Und dadurch, fiel ihm der Kaiser ein, wäre schon viel gewonnen. So geh unverzüglich nach Saffy, Mindao, und forsche der Quelle nach, aus der unter ihren Bürgern der Geist der Zwietracht des Habers und des Zanks über Schmälerungen der Ehre und Schändungen des guten Namens entsteht.

Der Kaiser verschah den Philosophen mit einem Kreditiv, nachdem der Magistrat zu Saffy angewiesen wurde: ihm alle über

biesen Punkt bisher verhandelten Akten vorzulegen, und ihm überhaupt jeden Vorschub zu thun, den er der Erreichung seines Entzwecks angemessen finden würde.

Allein der Philosoph hielt es nach seiner Einsicht für besser seine Autorität zu verheimlichen, und die Rolle des stillen Forschers zu spielen. Und wer wird es ihm verdenten? Hätte er sich öffentlich mit seinem Kreditiv gezeigt, wie würde sich alles vor ihm verheimlicht versteckt, verholen, versteckt, und verstoßen haben? Tausend gegen Eins: er wäre nie auf den Ursprung der Lästerungen und Verläumdungen in Saffy gekommen; besonders da sie, wie wir nachher sehen werden, aus einer Quelle entsprangen die mehr als tausend Schleier hat, sich zu verhüllen. Kurz der Philosoph handelte als Philosoph, daß er von seinem Kreditiv keinen Gebrauch machte.

Er kam glücklich zu Saffy an. Hätten die Weiber dieses Orts seine Absicht gewußt, sie hätten gewis gewünscht: daß ihr Tiger und Löwen verzehren mögten ehe er die Thore der Stadt erreichte. Aber nun wußte er sich durch den äußern Glanz, den er annahm, und durch sein, ihm von der Natur geschenktes gute Aussehen, Zutritt in den angesehensten Familien zu verschaffen. Es fehlte ihm auch nicht an einem gefälligen herablassenden Betragen — alles Mittel die Herzen der Menschen zu gewinnen. Und so erfah denn auch sein philosophischer Scharfblick bald die Denk- und Handlungsart der mehesten Bewohner von Saffy.

Nach einem kurzen nicht ganz fruchtlosen Aufenthalte kam er an den Hof des marokkischen Kaisers zurück, der ihn mit einer, einem guten Regenten angemessenen, nur bios aus Liebe für das Wohl seiner Unterthanen, entstandenen Sehnsucht erwartete. Auch erhielt er sogleich Zutritt bei Sr. Kai-

serlichen Majestät, da man seine Ankunft meldete. Denn damals saß grade ein sehr kluger Regent auf dem Thron, der es wohl einfach: daß ein Philosoph den äußerlichen kaiserlichen Prunk und die umständlichen lästigen Ceremonien von dem eigentlichen innern Werte des Kaisers zu unterscheiden wisse.

Grosser und mächtiger Kaiser! hub der Philosoph an, du hattest Recht die Unordnung in Saffy groß zu nennen, und es macht deinem Kaiserherzen Ehre, daß du dem Uebel hast nachforschen lassen, um es entweder in seiner Quelle zu ersticken oder doch wenigstens sein Umsichfressen zu steuern. Wiße dann: daß es hauptsächlich aus dem Betragen der Weiber in Saffy entspringt. Sie solten, wie du weißt und willst, auf eine kluge und weise Einrichtung des Hauswesens sehen, sich um eine gute Erziehung ihrer Kinder bekümmern, damit aus diesen deinem Staate wieder tüchtige Männer und Weiber zuwachsen, sie solten den arbeitenden Männern ihre Last durch ein gefälliges häusliches Betragen erleichtern und in ihren Familien und unter ihren Nebenbürgerinnen Friede und Eintracht erhalten; aber hiervon fand ich in Saffy wenig oder nichts. Unbekümmert um das Innere ihrer Häuser, bios mit der Sorge ihre Eitelkeit zu befriedigen beschäftigt, bringen sie einen Theil ihrer Zeit damit hin in tändelnden und phantastischen Erfindungen der Mode den Erwerb der Männer zu erschöpfen, der zur Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse, zur Verschaffung behaglicher Bequemlichkeiten, ja bei weiser Dekonomie, zum Aufsparen aufs Alter und für Kinder hinreichend seyn würde. Gehält in den von der eigensinnigen Göttin gemeldeten Puz, gemeinlich die Decke körperlicher Gebrechen, verschleudern sie mit dem Verluste der häuslichen Ordnung, der ehlichen Zufriedenheit und der Ruhe die

den Schuldenlosen begleitet, den andern Theil ihrer Zeit in einem beständigen Gängel von Gesellschaft zu Gesellschaft.

Da sollte ja, Mindao, fiel ihm der Kaiser ein, zu Saffy der höchste Grad der Geselligkeit und Freundschaft herschen!

Weit gefehlt, großer Kaiser, erwiderte Mindao, eben hier ist die Quelle des Hasses, des Zanks und des Streits, die die Ruhe deines Thrones erschüttert und die bürgerliche Ordnung in Saffy störrt. Denn man kömt hier nicht zusammen, um von der Haushaltungskunst, von der Erziehung der Kinder und von sonst nützlichen und wissenschaftlichen Dingen zu reden, noch sich aufzuheitern und zu erholen, denn wozu Erholung, wenn man sich nicht nützlich beschäftigt hat? — sondern um das Bewußtseyn seines eigenen gesunkenen Werths in dem Tadel seiner Nebenbürger und Nebenbürgerinnen zu erkiffen, und aus den Ruinen ihrer niedergelästeren Ehre und ihres verläumdeten guten Namens einen Schimmer von eigener Vorzüglichkeit zu ziehn. Ich setze meinen Kopf zum Pfande, fügte der Philosoph hinzu, daß du ohnerachtet des ewigen Zusammengehens und Liegens keine zwei Freundinnen in Saffy finden wirst; es mögte sie denn der Verläumdungsgeist vereinigen. Du weist aber, wie wenig dieser Wohlwollen und wirkliche Freundschaft zu stiften vermag. Auch sind die Klagen dort in jenem Winkel, die dich beunruhigen nicht gegen die innern Feindseligkeiten in Saffy.

Bei diesem Berichte des Philosophen trieb die Behmuth den Augen des Kaisers, dessen Herz ganz Wohlwollen Liebe und Freundschaft war, unwillkürliche Tränen zu, die langsam über seine Wangen rollten. — Daß doch die Menschen ihre eigene Henker sind, Mindao, sagte er, nach einer Pause, worin er tief nachgedacht zu haben schien.

Aber da du die Quelle des Uebels aufgefunden hast, hast du denn auch wohl über die Mittel nachgedacht denselben abzuhelfen?

Großer Kaiser, erwiderte er, so wie der Philosoph Schritt vor Schritt geht der Quelle eines Uebels nachzuspüren, so geht er auch Schritt vor Schritt dem Uebel entgegen zu arbeiten. Nach meinem Bedünken müste man für die Bürgerinnen zu Saffy eine Abhandlung schreiben, worin man ihnen zeigte: daß sie, ihren eigenen Werth verlieren, wenn sie den Werth anderer herunter zu setzen suchen — daß nichts so sehr den Ruf eines guten Herzens fördere, als Wohlwollen gegen den Nächsten und schonende Rücksicht gegen seine Fehler — daß nur ein gemeiner Verstand, eine freche Stirn und ein ehloses Herz erfordert werde um zu lästern und zu verläumden — daß sie bei ihrem bisherigen Betragen auf Ruhe, Zufriedenheit und Glückseligkeit keinen Anspruch machen können, wie eigne Erfahrung, bei näherer Prüfung, sie lehren werde — daß die stillen häuslichen Freuden allen andern Freuden des Lebens vorzuziehen sind; aber auch hauptsächlich aus einer weisen Einrichtung des Hauswesens entspringen — daß es nur kindischen Seelen eigen seyn könne in dem Blendwerke des Puges und in dem Dunste äußerer Ehre Glückseligkeit zu suchen — daß Thätigkeit und ordnungsmäßige Arbeitsamkeit, — —

Mit einem lauten Gelächter unterbrach hier der Vouffon des marokkischen Hofes, der bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig gewesen war, den Philosophen. Dieser Narre rief er spöttlich (ein gewöhnlicher Fehler, daß der Narre jeden andern Menschen auch für einen Narren hält) zerspreißt mit seinen unendlichen daß daß — dem Zaum meiner Geduld. Laß ihn schreiben, Kaiser; mache aber unterdes bekant: daß

die Maurer deines Reichs allen Weibern, Jungfern und was sie sonst seyn mögen, das Maul zupflastern sollen, sobald sie auf einer Kästerung oder Verläumdung ertappt werden.

Man kan leicht denken, daß der Philosoph bei diesem desparaten Vorschlage aus seiner Fassung kam, der nur gewohnt war Schritt vor Schritt zu Werke zu gehen. Den ferneren Verlauf der Sache werde ich mit nächsten aus dem Archive zu Marokko erhalten und nicht ermangeln ihn meinen Lesern mitzutheilen.

Nachschrift.

Hey meinen Bedenklichkeiten über Min-

S.

dao's Bericht, der blos dem Frauenzimmers alles Kästern, Verläumbden und Klatschen vorwirft; da man doch häufige Beispiele hat: daß Manspersonen nicht weniger Unfug mit der Zunge treiben, siel mir unter den Papieren meines seel. Ubrgroßvaters ein Manuskript in die Hände, betitelt *histoire scandaleuse des hommes et des femmes de mon tems* — woraus ich künftig mit manchen Anekddtchen aufwarten kan. Der gute Alte sagt in der Vorrede: er wolle es nicht so machen wie ein gewisser Philosoph im Nordwestlichen Teile von Afrika, der alles was gelästert worden wäre den Weibern allein hätte in den Schoß schütten wollen. Solte er hier nicht auf Mindao's Partheilichkeit zielen?

W.

Ueber die Art und weise zu erfahren, ob die Gartensämereien zum Säen tauglich sind.

In Ansehung der Gartensämereien und des rechten und zuverlässigen Gebrauchs derselben gehen freilich diejenigen am sichersten, die den Saamen selbst erziehen, indem sie stets frischen Saamen haben, und von der Güte desselben gewiß überzeugt seyn können. Indessen kann es doch geschehen, daß solche von mehrern Jahren Saamen übrig behalten, und nicht genau angemerkt haben, wie alt derselbe sey. Es können Fälle kommen, daß sie denselben gebrauchen müssen, u. sie sind nun zweifelhaft, ob er auch aufkommen werde. Andere aber kaufen den Saamen; und wer weiß nicht wie oft sie damit hintergangen werden? Da es nun ein großer Verlust seyn würde, wenn man den Saamen säete, und derselbe entweder gar nicht, oder doch nur sehr weniger davon aufginge; so muß man denselben zuvor untersuchen, ob

er tauglich sey oder nicht. Es würden sonst viele Kosten vergeblich angewandt werden, und überdem auch die Zeit darüber verlaufen, daß man bei verschiedenen Sämereien für das Jahr Anstand nehmen müßte, sie aufs neue auszusäen. Man muß von fremden oder alten Saamen nie einen Gebrauch machen, bis man zuvor weiß ob er ächt und frisch sey und gut aufgehen werde oder nicht. Aber wie erfährt man solches? Dieß soll dem Hauswirth in diesem Aufsatz gezeigt werden.

Der Winter ist gemeinlich die Zeit, da man sich aufs neue mit Sämereien zu versehen oder zu beschäftigen pfleget. Hat man nun dergleichen gekauft, als z. E. weißen Kohl, Savoje = Wirsing = Blumenkohl, braunen Kohl, Kohlrabi, Majoran, Zhimian und der gleichen, und man will wis-

sen ob er gut sey oder nicht, so nimmt man kleine leinene Lappchen, die etwa 4 Zoll im Quadrat sind. In solche thut man etwa einige funfzig Saamenkörner, von einer jeden Art in ein besonderes Lappchen, nimmt solche zusammen, und bindet sie mit einem Faden zu, doch so, daß der Saamen Raum genug darin habe zum Aufquellen und Keimen. Als denn legt man solches mit dem Saamen in verschlagen Wasser, behält es in der Stube, und läßt den Saamen vier und zwanzig Stunden darin aufquellen. Darauf füllet man einen Blumentopf mit Erde, und legt das Lappchen mit dem aufgequollenen Saamen in die Erde dieses Topfes, und begießt solche so stark, daß sich die Erde gut an das Lappchen ansetzen könne. Darauf stellet man diesen begoffenen Topf in eine warme Stube nahe bei dem Ofen, oder auch wohl auf den Ofen; jedoch muß solcher als denn auf untergelegte Backsteine und zurück auf den Ofen gesetzt werden, woselbst die Hitze am mäßigsten ist. Was den Grad der Wärme anlangt, die man dem Topfe geben muß, so darf solche nicht stärker seyn, als die Hitze eines guten Mistbeets, denn gar zu große Hitze ist schädlich. Diesen Platz läßt man nun seinem Topfe 4 oder 5 Tage, da als denn das Lapplein herausgenommen, aufgemacht und nachgesehen wird, wie viele Körner gekeimet haben. Findet man bei dieser Untersuchung, daß alle Körner gekeimet haben, und einige Keime wohl gar durch das Lappchen hindurch gewachsen sind, so ist der Saamen frisch und sehr sicher zu gebrauchen. Ist aber nur die Hälfte oder der dritte Theil davon gekeimet, so ist auch nur so viel des Saamens gut, im übrigen aber der erhaltene Saamen mit schlechter verlegener Waare vermischt worden.

Hat man verschiedene Arten von Sämereien zu untersuchen, so kan man in einem

Topfe, je nachdem er klein oder groß ist, wenigere oder mehrere Lappchen hineinlegen, nur muß man als denn die Vorsicht gebrauchen, daß man ein jedes bezeichne, damit man wissen könne, welche Art des Saamens gekeimet oder nicht. In Ermangelung dessen würde man sich leicht irren, und diesen oder jenen Saamen für eine andere Sorte halten können.

Einige Sämereien sind von einer härtern Natur, als andere, wie man solches aus dem frühern oder spätern Aufkommen derselben im Garten abnehmen kann. Dahin gehören zum E. Sellerie, Petersilien-Kraut oder Wurzel-Saamen, Zwiebeln, Porree, Pastinaken und andere Saamen. Diese müssen daher noch einmal so lange im Wasser liegen und aufquellen. Als denn aber wird mit ihnen auf die eben vorhin angeführte Art gleichfalls verfahren. Bei diesen Sämereien kan man indessen die nicht gekeimten Saamen zum andermal wieder einbinden und aufs neue in die Erde legen, auch ferner auf vorge dachte Art mit ihnen verfahren, und als denn nachsehen, was und wie viel etwa gekeimet haben dürfte.

Gesetzt indessen, daß die Sämereien die Probe völlig gut aushielten, so kann es doch geschehen, daß mehrmals der Saamen nicht nach Wunsch austreift, und ich muß sagen, daß es mir selbst einmal also mit Sellerie, Porree und Zwiebeln-Saamen so ergangen ist. Der Grund davon liegt allein darin, daß der Saame nicht recht bestellet, und die Erde nicht gehörig zubereitet worden. Alle dergleichen Sämereien gerathen niemals besser, als wenn das Erdreich dazu im Herbst bereits umgegraben worden ist. Als denn säet man solche im Frühjahr, ohne das Land aufs neue wieder zu rühren, aus, und harter sie ganz flach unter, damit sie nicht tief zu liegen kommen, sondern sich nur mit

der Erde vermengen. Dieß ist aber nur von seinen Saamen zu verstehen, denn der gröbere, als Mongold, Haferswurzel, Rüben und dergleichen, kann und muß schon tiefer untergehacket werden.

Hat man es aber versäumt, das Land im Herbst zu graben, und muß solches nun erst im Frühjahr geschehen, so ist nöthig, daß man die Erde solcher Beete zuvor Fuß vor Fuß niedertrete oder schlage, und sodann das Beet mit einer Harke ebne. Sodann streuet man seinen Saamen

aus, und ziehet solchen flach unter. Das gilt wieder nur von feinen Saamen. Bei größern verhält man sich anders. Man setzet solchen sogleich auf das frische Land, wenn es gegraben ist, aber ohne es zuvor durch Sonne, Wind und Luft austrocknen zu lassen, aus, tritt den Saamen alsdenn Fuß vor Fuß unter, und ebnet alsdenn das Land mit einer Harke. Wer dieses beobachtet, dessen Sämereien werden gewiß zu aller Zeit gut auflausen, und gut fortwachsen.

Wie die Ziegelbäcker zu verwahren, daß kein Regen u. Schnee hindurchdringen könne

So gut die Ziegelbäcker in Betracht etwaniger entstehenden Feuersbrünste immer sind, so ist es doch eine schlimme Sache, daß sie selten recht dichte sind, und daß Frost und Wind die Materie, damit die Dächer ausgestrichen werden, leicht verdirbt. Man leidet alsdenn sehr an den Früchten und an dem Futter, daß man auf dem Boden hat, und man kan nicht genug darauf bedacht seyn, dem Uebel abzuhelfen. Unter den vielen Mitteln aber, die man zu solchem Ende gebraucht hat, ist ohne Zweifel das beste, daß man zum Verschmieren oder Ausstreichen der Dächer Lehm oder Thon mit Flachs-scheben, d. i. mit demjenigen holzigen Theile der Flachsstengel, der beim Brechen derselben herausfällt, vermischt, gebrauche. Die Art, wie man dabeiverfähret, ist folgende.

Man sammle sich einen hinlänglichen Vorrath von solchen Flachs-scheben, dazu man leicht gelangen kann, weil man sie doch nur wegzwerfen oder zu verbrennen pflegt. Man bringe solche auf die Diele, und dresche stark darüber her, daß sie recht fein und gequetschet werde; denn je feiner sie gemacht wird, desto besser ist sie zum Gebrauche. Darauf nehme man ein Kornsieb (Radensieb) und lasse es durchsieben. Was bei dieser Arbeit durchfällt, das ist gut und zu gebrauchen; was aber zurücke bleibt, wird wieder aufs neue gedroschen und gesiebet, das übrige aber wegwerfen.

Alsdenn nimmt man guten Lehm oder Lösserthon, läßt solchen etwas trocknen,

alsdenn fein zerschlagen, und durch ein feines Drathsieb sichten, damit alle Steine oder was sonst von Wurzeln oder dergleichen sich darin finden möchte, herausgebracht werden könne. Hat man nun zwei Schffel recht feinen und trockenen Lehm, so nehme man drei Schffel von den durchgesiebten feinen Scheben dazu, rühre es mit Wasser in einem Behältniß, Kasten oder Zuber durch einander, und knete es, wie auch ein Lösser den Thon knetet, den er gebrauchen will. Alsdenn lasse man einen verständigen und fleißigen Tagelöhner mit diesem also zugerichteten Lehm auf dem Boden, da wo die Dachsteine auf der Kette übereinander liegen, alle Ritzen fleißig zuschmieren und den präparirten Lehm hineindrücken; doch ist solches nicht dicker nöthig, als wie die Öffnung zwischen jedem Stein ist. Eben also verfähret man auch an der Seite herum zwischen den Dachsteinen und Splinten, von unten von dem Boden an, bis hinauf in die Göße, und verstreicht also alle Lösser und Ritzen an dem ganzen Boden, welche die Dachsteine und Splinten geben. Denn was die Hohlziegel auf den Gößen und an andern Orten anlangt, so hat es dabei sein Bewenden, daß sie in Kalk eingeleget werden. Doch wil ich einem jeden anrathen, daß er den Kalk mit Kubbaren vermengem, niemals aber Spaarkalk, das ist Kalk mit Lehm vermischt, nehme. Die Ursache davon ist leicht einzusehen und ist diese, daß ein solcher Kalk bei anhaltendem Regenwetter leicht erweicht, seine Festigkeit verlieret, krümelich oder grieslich wird und alsdenn nicht weiter bindet.

Bei verschiedenen angestellten Proben hat man diese Sache sehr nützlich befunden. Weit aber nicht allezeit Flachs-scheben vorrätzig gewesen, so hat man statt derselben auch wohl Kalk oder Spreu genommen, besonders die von der Gerste, welche eben diesen Nutzen geleistet hat.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 18. Januar 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß Unser Fideiūs Camera gegen Euch in ben Jahren 1767. 1768 bis 1772. ausgetretene Landesfinder Unseres Amts Rahden, als des Käufers Krieger 3 Edhne Rudolph Wilhelm, Dieterich Anton, Ernst Henrich Gebrüder Krieger aus Dielingen; ferner aus der Bauerschaft Grossendorff, Wilhelm auf dem Orthe, Franz Engelcke Schlotmann; aus der Bauerschaft Kleinendorff, Johann Bock, Johann Friedrich Heitmann, Franz Henrich Heitmann, Jacob Friedrich Kramer; aus der Bauerschaft Varel, Christoph Lampe, Hermann Kaling, Johann Cord Schwedtman, Jacob Friedrich Bomelmann, Conrad Griepenstroh, Joh. Friedrich Temann, Johann Henrich Schwetmann; aus der Bauerschaft Ströben, Anthon Henrich Moswinkel, Johann Conrad Clasing, Gerd Henrich Bathauer, Christian Henrich Mörbring; aus der Bauerschaft Wehe, Christoph Tacke, Christian Henrich Meyer, Christian Hanenkamp, Christoph Schumacher, Thomä Henrich Deters, Christoph Kammeyer, Johann Henrich Hacke, Thoms Henrich Bante, Johann Friedrich Wdgeler, Joh. Henrich Martens, Christoph Henrich Schleckriede, Johann Christoph

Kanghorst, Thoms Henrich Vossandt, Joh. Cord Friedrich Hacke; aus der Bauerschaft Wehden, Johann Rudolph Lehde; aus der Bauerschaft Dppendorff, Johann Friedrich Heggemeyer; aus der Bauerschaft Grossendorff, Johann Conrad Kröger, Friedrich Moriz Kröger, Franz Henrich Schwarze, Henrich Wilhelm Böne, Ernst Friedrich Kindelmann, Johann Friedrich Bindel, Franz Henrich Wohle; aus der Bauerschaft Kleinendorff, Anthon Friedrich Berg, Johann Conrad Schumacher, Johann Friedrich Delcker, Henrich Wilhelm Brockschmidt, Herm Henrich Böhne, Johann Conrad Weiber, Johann Friedrich Lange, Johann Conrad Bdring, Johann Friedrich Schurmann, Friedrich Wilhelm Schlechte, Christoph Winbhorst oder Schlechte; aus der Bauerschaft Varel, Johann Friedrich Rose, Johann Friedrich Rüter, Gerd Conrad Kohlbus, Johann Conrad Steinkamp, Friedrich Wilhelm Kroop, Friedrich Wilhelm Lanne, Jacob Friedrich Rose, Friedrich Wilhelm Rüter; aus der Bauerschaft Ströben, Wilhelm Spreen, Wilhelm Vollerhorst, Johann Henrich Beckmann, Hermann Henrich Langhorst; aus der Bauerschaft Wehe, Anthon Henrich Strämpler, Cord Rudolph Klampermeyer, Johann Christoph Dreyer, Franz Henrich Vollerhorst, Thomas Henrich Winkelmann, Christoph Seegelhorst, Christian Druns Herm. Hens

rich Krämer; aus der Bauerschaft Drohne, Arend Henrich Poppelmeyer; aus der Bauerschaft Wehden, Anthon Friedrich Hober, Johann Henrich Wehemeyer, Wilhelm Holtmann, Johann Henrich Venanten, Johann Henrich Krimpenart, Georg Ludewig Kramer, Johann Henrich Brunswieker; aus der Bauerschaft Barel, Johann Conrad Gölicker; aus der Bauerschaft Erdhen, Johann Richard Wilhelm Segelhorst; aus der Bauerschaft Wehe, Friedrich Anton Wilhelm Miller; aus der Bauerschaft Drohne, Gerd Henrich Vollmeyer, Christian Ludewig Obermeyer, Gerd Friedrich Krüger und Johann Philipp Krüger, Christian Ludewig Wolff, Gerd Henrich Sonderhausen, Johann Henrich Scheyer oder Demann, Johann Friedrich Lange, Johann Friedrich Back, Johann Friedrich Becke; aus der Bauerschaft Arrenkamp, Hermann Henrich Eichhoff; aus der Bauerschaft Wehden, Johann Henrich Koch; aus der Bauerschaft Dielingen, Gerd Friedrich Meyer; aus der Bauerschaft Haldem, Johann Dieterich Gäbe, Hermann Friedrich Saastroh, Gerd Hermann Quebbe, Johann Christian Jobst, Johann Friedrich Jäpper, Johann Henrich Janckmeyer, Johann Friedrich Lase, Hermann Henrich Lase; aus der Bauerschaft Westrup, Johann Friedrich Wilhelm Schwietm.; Johann Gerd Rößling; aus der Bauerschaft Dopenwebe, Herrn Henrich Passer, Friedrich Rößling Johann Henrich Lammert, Johann Friedrich Holle, Gerd Henrich Lammert; aus der Bauerschaft Dielingen, Philipp Kettler, Arend Friedrich Kopmann, Arend Henrich Wilcker, Elamor Wilcker, Gerd Henrich Israel; aus der Bauerschaft Haldem, Johann Friedrich Wilhelm Wehemeyer, Hermann Friedrich Meyer, Herm Friedrich Wehemeyer, Christian Meyer, Johann Henrich Meyrose; aus der Bauerschaft Westrup, Hermann Wilhelm Kleine, Christian Notting, Gerd Hendrich Redecker, Hermann Henrich Redecker; aus der Bauerschaft Dypendorf,

Hermann Henrich Kunkelhan, Johann Friedrich Engelage, Johann Friedrich Spreen, Herman Henrich Quebe und Joh. Friedrich Flügel Klage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat: Da wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 8ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Anskultator Kiepe zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unsern Erbländen, Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glauhaft nachzuweisen. Werder Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termino nicht thut; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als trenlose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und je nachdem Ihr freien oder eigenbedingigen Standes seyd, der Invaliden-Casse oder Euren Gutsherrschaften zugebilliget werden solle. Wornach Ihr Euch also zu achten habt, und ist diese öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, als auch bey dem Amte Rahden angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden. So geschehen Minden den 1ten December 1789. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Minden. Wir Director Bursgermeistere, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen: daß der hiesige Bürger und Schumacher Casper Borchard das beneficium cessionis honorum nachgesucht habe, und darauf Concursum über dessen Vermögen erkannt sey. Es werden daher sämtliche Gläubiger des Casper Borchard auf den 13ten Febr. 1790 Morgens 10 Uhr an das Rathhaus verabladet, vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath

Schmidts ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich über vorgedachtes beneficium cessionis bonorum, und über die Verbeibehaltung des zum Interims-Curator bestellten Hrn. Cammer-Fiscal Wetbacken zu erklären, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß dieser als Curator bestätigt, und sie mit ihren Ansprüchen von der Concurſ-Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird das gesammte Vermögen des Casper Vorhard mit Acreſſe belegt, und allen und jeden, die davon pfandsweise, oder aus einem andern Grunde etwas in Händen haben, aufgegeben, solches in dem angeſetzten Termin bey Verlust ihrer Ansprüche anzuzeigen, und bey Strafe doppelter Erstattung ohne Oberliches Vorwissen nichts davon verabsolgen zu laſſen.
Director, Bürgermeistere und Stath alhier.

Minden. Wir Domdechant, Subsenior und Capitulares der Cathedral-Kirche hieselbst fügen hiemit zu wissen: Demnach durch den Tod des seel. Vicarii Hrn. Antonii Genahl die Vicarie sub Titulo conceptionis Beatissimâ Mariâ Virginis erlediget worden, welche von einem hiesigen Bürger Namens Nietert unter der Bedingung im Jahre 1517 gestiftet worden, daß solche von dem jedesmaligen ältesten Nachkommen der Nietertschen Familie männlichen oder weiblichen Geschlechts hinwiederum besetzt werden solle, in deren Ermangelung aber deren Wiederbesetzung dem ältesten Camerario des Dohms zustehen soll; so laſſen wir hiemit alle diejenigen ein, welche ihre Abstammung von denen Nieterts nachzuweisen gedenken, daß sie binnen 3 Monaten von der Bekanntmachung dieses vor unser Dom-Capital erscheinen ihre wirkliche und nächste Abstammung von denen Nieterts nachweisen, widerigenfalls aber wenn sie spätestens in Termino den 18. Februar nächsten Jahres 1790. alles dieses nicht berichtigt haben werden, er-

warten sollen, daß die Familie Nieterts für erloschen erklärt, und dem Camerario Seniori Jäger die Collation überlassen werden solle.

Amte Hausberge. Der Besitzer der an das Guth Haddehausen eigenbehörigen Stette von No. 9. Bauerschaft Haddehausen, Johann Friedrich Wilhelm Holtensmeier hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Wilhelm Holtensmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiesmit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 9 März 1790 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger, welche in dem angeſetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind und wegen der jährlich offerirten Abgibt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Amte Limberg. Der an das abliche Haus OberEngershausen eigenbehörige Colonus Reinike Nobbe No. 6. Bauerschaft Engershausen, hat unter Beistand seiner Guths-Herrschaft der Frau Kentsmeisterin Finke, angezeigt, daß die vor mehreren Jahren regulirte terminliche Zahlung, der von den vorigen Besitzern seiner Stette contrahirten Schulden in Unordnung gerathen, auch nach der Zeit, mehrere Schulden entstanden, welche er nur aus dem Ueberschuß des Ertrages der Stette zu tilgen im Stande seye. Dieserhalb werden alle und jede, welche an den Reinike Nobbe Spruch und Forderung haben, ohne Un-

terschied, ob deren Forderung, in der vortigen Convocation schon angegeben oder nicht, verabladet, diese Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigen binnen 9 Wochen und zuletzt am 26ten Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzugeben, zu bescheinigen, und des Endes die schriftliche Nachrichten worauf sie sich berufen wollen bezubringen. Da auch des Tages, der aufgenommenene Anschlag Creditoribus vorgelegt werden soll, so haben sie sich zugleich, über die jährliche Zahlung zu erklären.

Amte Enger. Da bey der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Vermögens des Commerciant Peter Henrich Fischer Besitzers der Stette sub No. 42 zu Spenge, zu welcher außer dem Wohnhause ein Kotten, und 2 Gärten gehören soll per Decretum vom heutigen Tage der Concurß eröffnet und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden; so werden alle diejenigen, die an den gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer No. 42 in Spenge und dessen Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche, und Forderungen sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiermit auf den 3ten Febr. 1790 und 21ten April 1790 bezielten Terminen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel, und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben und mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren. Alle diejenigen, welche von dem gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer, Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, and die bey ihnen befindliche Sachen, oder Pfandstücke, ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen.

Justiz-Amte Zecklenburg.

Da der Königl. Eigenbehörige Colonel Evert Cord Wolf in der Bauerschaft Holzhausen Kirchspiels Lienen sub No. 6 unterm 18 October 1789 bei hiesigem Königl. Justiz-Amte vorgestellt: daß er seine jetzt unterhabende Stätte in anno 1788 mit vielen überhäuften Kinder und andern Schulden angetreten, und solche in Absicht der Gebände in äußersten Verfall befunden; auch deshalb zweifelt die ihm stets beunruhigenden Creditores ohne gänzlichen Ruin des Colonats nach ihrem Verlangen befriedigen zu können; und diesen Umständen nach auf Convocation sämtlicher Gläubiger seines Colonats, so wie auch um Verstärkung des beneficij des sogenannten Aufbringens angetragen: So ist vorläufig dem erstern Gesuche bewandten Umständen nach deferrirt worden, und werden daher alle und jede die an diesem Colonate ex quocunque capite einige Anforderungen zu haben vermeynen, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich in Termin den 18ten Febr. c. Vormittags um 10 Uhr vor hiesigem Königl. Justiz-Amte entweder persönlich, oder durch hinlänglich instruirte Bevollmächtigte zu stellen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, und solche gehörrig zu justificiren, wo sie alsdenn die nähere Verhandlung zu erwarten haben. Diejenigen aber die nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht angeben werden, haben zu gewärtigen, daß sie mit solchen präcludirt und zum ewigen Stillschweigen werden verwiesen werden. Und damit sich keiner mit Grunde Rechts entschuldigen könne; so ist diese Edictal-Citation nicht nur von den Kanzeln zu Zecklenburg Lienen, Lengerich und Labbergen publicirt, sondern auch den Mindenschen Intelligenz-Anzeigen inserirt und dem Dönaerischen Hochgericht zu Tübing, so wie dem Münserschen Amte Sassenberg zur Bekandmachung communicirt worden.

Amt Zburg im Hochstift Osnabrück.

Nachdem in Sachen Convocationis Creditorum Sattlers Senzoris zu Hagen unterm 20sten April 1789 alle diejenige, so an den Kauffchilling der am 14ten desselben unter gerichtlicher Auctorität verkauften eigenbehörigen Höfse, nemlich Forstmann zu Mentrup, Frommeier zu Beckerde und Wos aufm Plantholte, sämtlich im Kirchspiel Hagen Amts Zburg belegen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter verabladet; immitteltst darauf angetragen worden, daß in Gemäßheit der unter dem 19ten Mart. 1785. wegen der Präclusiv-Bescheide erlassenen Verordnung eine fernere Edictal-Ladung wider alle und jede, so an gedachte Höfse und das gütsherrliche Recht über selbe irgend einen Anspruch haben oder künftig machen zu können vermeynen möchten, erlassen werden möge: Als werden nunmehr ferner alle diejenige, so ex Capite Crediti, feudi, fidei Commisii, Successionis vel ex alia quocunque causa an die Forstmanns, Frommeiers und Wos praedia und insonderheit die Gütsherrlichkeit über selbige, (ausgeschlossen derjenigen, so etwan an die auf gedachte Höfse sitzende Zeller wegen von selbigen contrahirten Schulden Forderungen haben möchten) irgend einen Anspruch oder Anrecht zu haben, oder dergleichen einzuwirken zu können vermeynen möchten, hiedurch edictaliter verabladet, um solches in den des Endes hiemit präfigirten dreien Terminen, als: zum ersten mal auf Donnerstag den 11. Febr. zum andernmal auf Donnerstag den 11. Mart. und zum dritten und letzten male auf Donnerstag den 15. April dieses laufenden 1790sten Jahres verabladet, um solche bey hiesigem Hochfürstlichen Gogerichte zu Zburg, unter dessen Gerichtsbarkeit selbe belegen sind, zu profitiren und vorzulegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich nicht melden, und ihre Ansprüche nicht profitiren und vorle-

gen, gänzlich und auf immer abgewiesen, folglich selbigen das ewige Stillschweigen imponiret werden solle.

Friedr. Aug. Hinemann.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das in der Wibeullen Straffe sub Nr. 496. belegene Riddersche Haus nebst den dazu gehörigen Hudeheil am Trippeldamme in Saatland bestehend, soll am 21. Jan. c. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause öffentlich und meistbietend jedoch freiwillig verkauft werden. Liebhaber können nach bestannehmlichen Gebot den Zuschlag gewärtigen.

Herford. Eine große kupferne, noch sehr brauchbare Brau-Pfanne, imgleichen ein noch in gutem Stande sich befindlicher großer kupferner Kessel sollen den 18ten Februar a. c. Nachmittags um 4 Uhr am hiesigen Rathhause gegen contante Bezahlung öffentlich verkauft werden. Bey dem Kaufmanns Vorsteher, Hrn. Fischer, sind die beyden Stücke vorher in Augenschein zu nehmen.

Bielefeld. Wir Oberburgemeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß auf den Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholmy eröfneten Concurfus der öffentliche Verkauf des zur Masse gehörigen an der Ebernstraße ohnweit des Markt zur Handlung wohl gelegenen massiven Wohnhauses nebst besondern Scheune gerichtlich beschlossen und dazu drey Auktions-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May 1790 jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angezet worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Waaren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheur-

ne, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden; auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum inögeant von dem Bau-Commissario. Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kaufsüchtige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meißbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgehoth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Am 22. Januar Vormittags um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause, einige den Geistlichen gehörende Gartenstücke, außer dem Simeons-Ruh- und Neuen-Thore belegen, meißbietend verpachtet werden, wovon bey Hrn. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Da 3000 Rthlr. in Courant, und 500 rthlr. in Gelde, zur Nachlaßenschaft der Frau Regierungsräthin Schradern gehörig, vorrätzig sind; so können sich diejenigen so diese gegen hinlängliche ingrossirte Sicherheit als Anlehne zu erhalten wünschen, bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard melden.

Bielefeld. Die reformirte Kirche zu Bielefeld kann auf Pfand d. J. 400 rthl. B. C. gegen gehörige Sicherheit verleihen. Man kann sich deshalb bey dem Hofprediger Hrn. Kraushaar oder den Vorstehern gedachter Kirche melden.

V Sachen so gestohlen.

Lenigo. In der Nacht vom 17ten aufn 12ten Jan. ist mir durch gewaltsamen Einbruch folgendes entwendet worden:

1) 11 Stück große und sehr kostbar an-

geräuchte Meerschäumen Pfeiffen-Köpfe, wovon nur einer nach altem, die andern 10 aber nach dem neuesten Façon geschnitten, und 6 Stück davon nur hinten, die andern 5 aber oben und unten mit Silber beschlagen, und zwar nach dem neuesten Façon, wo sich am Deckelhaken eine von Silber gemachte Perle befindet. 2) 5 Stück Pfeiffenröhren, wovon 4 Stück von türkischen Holz, worauf von Horn gearbeitete Mundstücke geschoben waren, das 5te Rohr war ganz Horn und eine sehr lange Spitze daran, deren mehrere hier nur selten oder gar nicht zu haben sind; auch befinden sich von halb Seiden und halb Baumwollene geflochtene Schnüre mit kleinen Quasten dabey, welche mehrentheils grüner Couleur sind. 3) Auch einige alte silberne Beschläge, nebst 4 bis 5 Ketten, welche an Pfeiffen gebraucht werden, nebst ein schwarzes seidenes Halstuch, welches aber schon gebraucht worden, sind aus einem verschlossenen Schranke gewaltsam entwendet. Sollte jemanden von erwähnten Sachen etwas zum Verkauf angestellt werden, so ersuche solches an sich zu halten, und gegen eine Belohnung mich davon zu benachrichtigen.

A. D. Schnitger.

VI Sachen, so verlohren.

Bielefeld. Da sich ein grosser Jagdhund welcher ganz weiß mit einem braunen Kopf und vorne eine weiße Welse auch hinten an der rechten Seite einen kleinen braunen Flecken hat, seit Menjahr verlaufen; so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekand gemacht, daß, wenn jemand der benandte Hund zugelaufen oder von jemand verlaufen worden, denselben wieder an seinen rechten Herrn abzuliefern und kann derselbe sich bey dem Bedienten des Hrn. Major von Hanffstengel melden, welcher selbigen einfinden wird.

VII Avertissements.

Minden. Es dient zur ergebnissten Nachricht, daß ein Italiänischer Sprachmeister, aus Berlin hier angekommen, welcher auch zugleich Unterricht in der französischen Sprache, und Orthographie geben wird. Auch gibt seine Frau Unterricht in der Sing. Kunst, Logirt bey der Frau Meyern auf der Simeonsstraße.

VIII Notification.

Amt Reineberg. Der Colonus Rottmeyer No. 13. B. Holfen hat verkauft. 1) An Col. Kleine Rottmeyer No. 40 daselbst 2 Morgen 63 zwei drittel Ruthe für 217 rthl. 2) an Col. Caffebaum No. 28 daselbst 2 Morgen 101 Ruthe für 215 rthlr. 3) An Col. Wefel No. 39 daselbst 2 Morgen für 120 rthlr. und darüber gerichtliche Confirmation erhalten.

Ein Beispiel von den schädlichen Folgen einer unrichtig behandelten Krätze.

Vom Hrn. Dr. und Landphysikus Roth im Herzogthum Bremen im Hannöverschen Magazin mitgetheilt.

Die mehren Ausschläge der Haut, sie mögen von selbst, oder durch Ansteckung entstanden seyn, sind als Auswürfe anzusehen, wodurch der Körper sich verschiedener gesammelter und stockender Unreinigkeiten entlediget. Werden diese Unreinigkeiten durch zweckmäßige innerliche Mittel zum Auswurfe geschickter gemacht, die Säfte des Körpers verbessert und endlich das Uebel selbst gehoben; so kan man die Ausschläge der Haut als heilsame Mittel zu einer dauerhaften Gesundheit ansehen. Werden aber im Gegentheil diese Ausschläge durch äußerlich unschicklich angewandte Mittel zurückgetrieben, ohne auf die Verbesserung der Säfte Rücksicht zu nehmen, und ohne ihnen einen andern Ausweg aus dem Körper zu verschaffen; so entstehen daraus die fürchterlichsten Folgen, indem die in dem Körper befindliche und nur auf eine kurze Zeit unterdrückte scharfe Unreinigkeit, edlere Theile angreift. Selten zeigen sich die übeln Folgen von einem schlecht behandelten Ausschlage gleich,

nachdem der Ausschlag vertrieben ist, sondern erst nach Wochen und Monaten. Daher ist auch der Landmann so schwer und fast gar nicht von der Gefahr einer solchen unschicklichen Behandlung zu überzeugen.

Es ist hier nicht der Ort, diese Materie weiter aus einander zu setzen, und die vielfältigen übeln Folgen, die aus der unschicklichen Behandlung eines Ausschlages der Haut entstehen können, nahmbast zu machen. Ich begnüge mich daher, nur ein Beispiel anzuführen, das wegen seiner Wichtigkeit alle Aufmerksamkeit verdient, und zum Beweise desjenigen hinreichend ist, was ich vorher gesagt habe.

Ein junger Mensch von etwa 23 Jahren, Namens H. B. zu W. im Amte D hatte die Krätze, welche ihm von einem alten Weibe durch die Anwendung eines äußerlichen Mittels, das wahrscheinlich ein Arsenikalmittel gewesen ist, bald vertrieben wurde, Einige Zeit darauf bemerkte

man an diesem jungen Menschen einen Anfall von Blödsinn, welcher endlich in einen völligen Wahnsinn überging. Man ließ ihn dienliche Mittel brauchen, um ihn von dieser Gemüthskrankheit zu heilen, sie schafften aber wenig Nutzen; da man wahrscheinlich den ersten Grund dieses Uebels noch nicht wußte, und also denselben auch nicht heben konnte.

Am 5ten Nov. 1786 schnitt sich benannter H. W. des Morgens, als er eben im Begriff war, zur Kirche zu gehen, in einem starken Anfall von Wahnsinn, mit einem Scheermesser die Luftröhre (aspera-arteria) ganz, und den Schlund (Oesophagus) bis über die Hälfte ab. Die Wunde war, nach dem eingesandten Berichte des Amtschirurges U. in D., ungefähr zwei und ein Viertel Zoll lang, und zwei und einen halben Zoll tief. Sobald mir dieser traurige Vorfall gemeldet wurde, schien mir die Beschaffenheit der Wunde groß, und die starke Verblutung äufferst wenig Hoffnung zu der Rettung dieses Unglücklichen übrig zu lassen. Indessen rieth ich anfänglich durch kühlende und darauf durch nahrhafte und stärkende Kliestire das Leben dieses Menschen so lange als möglich zu erhalten, und überließ die Behandlung dieser äufferst gefährlichen Wunde der geschickten Hand des Amtschirurges U. Am Ende des Januars 1787 war bereits diese äufferst gefährliche Wunde völlig wieder geheilet, und der Kranke war, eine große Schwäche abgerechnet, dem Körper nach, völlig wieder hergestellt.

Hohen Orts verlangte man hierauf mein Gutachten, ob dieser unglückliche junge Mensch von seiner Gemüthskrankheit geheilet werden könne, und auf welche Art dieses am besten zu bewerkstelligen sey. Mein Urtheil fiel dahin aus, daß, wenn man so glücklich wäre, bey diesem Gemüthsfranken die zurückgetriebene Kräfte wieder hervor zu bringen, derselbe von seinem Wahnsinn wahrscheinlich völlig geheilet sein würde. Hierauf erhielt ich den Auftrag, diesen jungen Menschen in die Kur zu nehmen. Ich ertheilte daher dem Amtschirurgo U. zu D., wo dieser Unglückliche bewachet wurde, die nöthigen Vorschriften zur Vorbereitung des Körpers auf die vorgeschlagene Einimpfung der Kräfte. Bey dem jungen Menschen stellte sich nach ungefehr 3 Wochen eine sehr starke Kräfte ein, und mit demselben auch der völlige Gebrauch der Sinne. Ob diese Kräfte durch die verordneten Mittel oder durch die Einimpfung wieder hervor gebracht ist, kann ich nicht mit Gewisheit bestimmen. Nach einigen Wochen wurde der Kranke auch von dieser geheilet. Seit der Zeit befindet sich dieser Mensch wohl, hat den völligen Gebrauch seiner Sinne, und ist ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft.

Wüßte doch dieses traurige Beispiel von den üblen Folgen einer schlecht behandelten, sonst unbedeutenden Krankheit, manchen abschrecken, sich nicht oft in gefährlicheren Krankheiten den mörderischen Händen der Halbmeister, alten Weibern, Harnpropheten und sonst berühmten Quacksalbern anzuvertrauen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 25. Januar 1790.

I Beförderungen.

Er. Königl. Majestät von Preußen,
unser allergnädigster Herr, haben:

1) den bisherigen Banco = Controlleur,
Hrn. August Heinrich Zersen zum Banco =
Rendanten und Buchhalter. und

2) den bisherigen Kammer-Registratur =
Assistenten Hrn. Johann Philipp Christoph
Kluc zum Banco = Controlleur und Regi =
strator wegen ihrer Capacität und Treue
allergnädigst zu bestellen geruhet.

Minden den 18ten Januar 1790.

Königl. Preuß. Westphälische Banco =
Direction.

v. Redeker. v. Hüllesheim.

II Citations Edictales.

Amt Petershagen. Alle die =
jenigen, welche an die Breuers Stette No.
45 in Todtenhausen oder deren jetzigen Bes =
itzer etwas zu fordern haben, müssen sich
in Termino den 5ten Merz am Amte mel =
den, die Beweismittel angeben und sich
über die nachgesuchte Terminliche Zahlung
erklären, bey Gefahr der Abweisung und
daß nach dem Entschluß der gegenwärtigen
verfahren werde.

Herford. Auf Ansuchen So =
phien Catrinen Hemken verehelichte Fassen,
welche im Jahr 1777. zu Wörsingfelde Hoch =

fürstl. Lippischen Amts Sternberg mit Jobst
Hermann Fassen ehelich getrauet, von die =
sen ihrem Ehemann aber bald nachher ver =
lassen und seit 6 Jahren ohne alle Nachricht
seines Lebens und Aufenthalts geblieben ist,
wird gedachter Jobst Hermann Fasse hier =
durch öffentlich aufgefodert, in Termino
den 4ten May a. c. entweder in Person,
oder durch einen der ihm eventualiter bey =
geordneten hiesigen Justiz = Commissarien
Herrn Hartog und Moehlmann vor uns zu
erscheinen, sich wegen seiner Entfernung
hinlänglich zu rechtfertigen, oder zu gewär =
tigen, daß die zwischen ihm und seine im =
petrantische Ehefrau geschlossene Ehe gänz =
lich aufgehoben und der letztern eine anders =
weite Heyrath nachgelassen werden soll.

Amt Enger. Da von Seiten
hochpreisl. Krieges- und Domainen = Cam =
mer verordnet: daß über das Vermögen des
auf dem vormaligen Vorwerck Dreyer sich
etablierten Erbpächters Johann Heinrich
Nienaber alias Wogell Concurß eröffnet
werden solle; so werden hiedurch alle und
jede, so an den Erbpächter Johann Henr.
Nienaber alias Wogell zu Dreyer im neuen
Felde einige Forderung haben, es bestche
solche worin sie wolle, vorgeladen, in dem
auf den 16ten Decbr. 89. den 20ten Januar
und den 24ten Febr. 1790. bezielten Ter =
minen solche anzugeben, die zum Beweis

dienende Mittel anzuzeigen, und so fern solche in schriftlichen Nachrichten bestehen, diese mit zur Stelle zu bringen. Zugleich wird denjenigen, so in den bezielten Terminen ihre Forderungen nicht angeben würden, befehdt gemacht, daß sie mit solchen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb ein ewig Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden solle. Und da zugleich ein General-Arrest über das ganze Nienaberische Vermögen verhängt, so wird denenjenigen, so etwa von dem Gemeinschuldnet Pfänder in Händen, bedeutet, dieses anzuzeigen und die Pfänder abzugeben, im Unterlassungsfall aber zu erwarten, daß sie ihres an den Sachen gehabt Pfandrechts für verlustig erklärt werden sollen.

Amt Enger. Der Colonus Johann Henrich Dix hat bey Annahme der Königl. eigenbehdrigen Dix Stette Nro 19 in Werfen dahin angetragen, daß wenn gleich die Creditores dieses Calonats bereits im Jahre 1764 ad liquidandum convocirt auch drauf ein Ordnungs-Bescheid abgefasset, dennoch er wünsche, daß sämtliche Creditores der Dix Stette, weill nach der Zeit, die bis dahin auf dem Colonate gewohnte Wittve Dix von neuen viele Schulden contrahirt, anderweit ad liquidandum verabladet, und sodenn er zu einer terminschen Zahlung admittirt, der Termin selbst aber nach dem Ertrage der Stette regulirt werden mögte. Da nun diesem Gesuche deferirt und Termini zu Angabe etwa habender Forderungen auf den 21ten Januar, 25ten Febr. und 25ten Merz 1790 bezielt worden; so werden hiermit alle und jede, sie mögen nun ihre Forderungen bey der im Jahre 1764 vorgewesenen Convocation angegeben haben, und damit locirt sein oder nicht, so an dem Dixschen Colonate Nro 19 zu Werfen, und deren bisherigen Besitzerin, einige Anforderung haben, es rühre solche her

woher sie wolte, verabladet, in obbezieltem Terminen, besonders aber in dem letztern den 25ten Merz 1790 zu erscheinen, solche anzuzeigen, die Mittel wodurch selbige zu erweisen, zu benennen, so wie dazu dienende schriftliche Nachrichten mit vorzulegen, auch über den ihnen vorzulegenden Anschlag von der Stette, sich zu erklären falls wegen des zu regulirenden Termins eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen mögte. Diejenigen aber, so alsdenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen, wenn auch gleich solche schon vormalen angegeben, als welche sodenn für bezahlt geachtet werden, gänzlich abgewiesen, und solchershalb ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebürtigen, anjezt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Wödel Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Benghaus der Specialconcurß eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa angeordnet ist; so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Dielesfeld aus Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwählung eines andern, mit dem Bedeuten verabladet, daß sie sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinkische Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen,

die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissarien-director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schließlich wird den etwaigen einländischen unbekannteten Schuldnern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

Amt Iburg im Hochstift

Osnabrück. Nachdem in Sachen Convocationis Creditorum Sattlers Senioris zu Hagen unterm 20sten April 1789 alle diejenige, so an den Kauffchilling der am 14ten desselben unter gerichtlicher Auctorität verkauften eigenbehörigen Hölse, nemlich Forstmann zu Mentrup, Frommeier zu Beckerode und Voss aufm Plants holte, sämtlich im Kirchspiel Hagen Amts Iburg belegen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter verabladet; inmittelst darauf angetragen worden, daß in Gemäßheit der unter dem 19ten Mart. 1785. wegen der Präclusiv-Bescheide erlassenen Verordnung eine fernere Edictal-Ladung wider alle und jede, so an gedachte Hölse und das gutherrliche Recht über selbe irgend einen Anspruch haben oder künftig machen zu können vermeynen möchten, erlassen werden möge: Als werden nunmehr ferner alle diejenige, so ex Capite Crediti, feudi, fidei Commissi, Successionis vel ex alia quacunq; causa an die Forstmanns, Frommeiers und Voss praedia und insonderheit die Guts Herrlichkeit über selbige, (ausschließlich derjenigen, so etwan an die auf gedachte Hölse sitzende Zeller wegen von selbigen contrahirten Schulden Forderungen haben möchten) irgend einen An-

spruch oder Anrecht zu haben, oder bezeugen zu können vermeynen möchten, hiedurch edictaliter verabladet, um solches in den des Endes hiemit präfigirten dreien Terminen, als: zum ersten mal auf Donnerstag den 11. Febr. zum andernmal auf Donnerstag den 11. Mart. und zum dritten und letzten male auf Donnerstag den 15. April dieses laufenden 1790sten Jahres verabladet, um solche bey hiesigem Hochfürstlichen Gogerichte zu Iburg, unter dessen Gerichtsbarkeit selbe belegen sind, zu profitiren und vorzulegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich nicht melden, und ihre Ansprüche nicht profitiren und vorlegen, gänzlich und auf immer abgewiesen, folglich selbigen das ewige Stillschweigen imponiret werden solle.

Friedr. Aug. Hdinemann.

Amt Stolzenau. Alle und jede welche an dem, in dem hiesigen Amtsdorffe Leese gestandenen, und ohnlängst ohne Hinterlassung Leibes-Erben ab intestato verstorbenen Postverwalter Rönemann, aus irgend einem Grunde, Forderungen und Ansprüche haben, werden zu deren profitiren und liquidirung, auf den 11ten l. M. Febr. Morgens 9 Uhr bey Straffe des Ausschusses, an hiesige Rönigl. Gerichtsstube zu erscheinen eingeladen, auch haben dieselbe alsdann seinen Curatoren in Vorschlag zu bringen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß ein solcher von Gerichtswegen, bestellet werde.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das an der Bäcker Straße sub Nr. 60. belegene mit 12 Ogr. Kirchengelb und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus des Schuhmachers Jordan nebst Zubehörungen und dem auf dem Weeserthorschen Bruch sub Nr. 72. befindlichen Hudertheil, für 2 Rube, so zusammen zu 781 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. angeschlagen worden, soll auf Anhalten eines Gläubers

tigers öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26. Februar, den 26. Merz und den 30. April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und des Zuschlages gewärtig seyn, auch vorher den Anschlag bey dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwan real Ansprüche so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an dem Jordanischen Hause nebst Zubehörungen zu machen gemeint seyn sollen, hiermit verablated, sich in den anstehenden Subhastations-Terminen zu melden, widrigenfalls sie mit ihren vermeyntlichen Gerechtsamen gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Das dem Schumacher Caspar Vorchard gehörige im Scharrn sub No. 137 belegene mit 12 ggr. Kirchen 2 rthlr. 9 ggr. 4 pf. Eintheilung und 2 ggr. 8 pf. Armen Geld auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und mit der Braugerechtigkeit versehne Haus, nebst Hofraum und Zubehörungen und darauf gefallene Hubetheil hinter dem Weeserthorschen Brüche sub No. 91 für 3 Rühe so zusammen auf 1504 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26ten Febr. den 26. Merz und den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleich werden alle diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an dem Casper Vorchardschen Hause nebst Zubehörungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den angesetzten Subhastations Terminen anzugeben, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehöret, sondern gegen den künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Auf dem Hause Himmelreich soll in Termino den 19ten Febr. 1790. die von dem Fdister Schweizer angelegte adelichsfreye Neubauerey, welche auf 320 Rthlr. angeschlagen, und vorher nach einer andern Taxe zu 400 Rthlr. in dem Feuersocietäts-Catastrum angesetzt ist, den Meistbietenden überlassen werden. Alle und jede Liebhaber werden eingeladen, in diesem Termino ihr Geboth zu eröffnen, und kann der Bestbietende den Zuschlag gewärtigen.

Minden.

Der Bäcker Gerdt Henrich Meyer ist willens sein auf der Ritterstraße sub Nr. 441. belegenes für einen Bäcker oder Branteweinbrenner, auch zum Ackerbau bequemes Wohnhaus mit Hintergebäude, Braugerechtigkeit und Hubetheil von 6 Rügen auf dem Ruhlthorschen Bruch, meistbietend zu verkaufen. Liebhabere wollen sich dazu den 18. Febr. 1790. Vormittags auf dem Rathhause einfinden. Die Kaufgelder können nach Befinden größtentheils darauf stehen bleiben.

Lübbecke.

Wir Ritterschafft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hieburch bekandt, daß über das Vermögen des hiesigen Lohgärber Voentes meier der Concurß eröffnet, und der öffentliche Verkauf der ihm zugehörigen Lohmühle auf dem Oster Walle hieselbst belegen, verordnet worden. Diese Mühle ist von geschworenen Taxatoren auf 154 Rt. 6 Gr. in Golde veranschlaget, und soll in Terminis den 23. Febr., den 23. Merz und 27. April öffentlich an den Meistbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher in gedachten Terminis Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause einfinden, wobey ihnen aber noch zur Nachricht dienet, daß der zeitige Besitzer davon jährlich 8 Rthlr. 12 Ggr. Erbpacht-Gelder an die hiesige Kämmerer entrichten muß. Zugleich, werden alle und jede, welche ent-

weber an diese Mühle oder sonst an die Bökemeier'sche Eheleute Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in diesen Terminen selbst oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Herr Ober-Amtmann Masse hieselbst in Vorschlag gebracht wird, anzugeben und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurs-Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, so wie denn auch allen denenjenigen, welche entweder Sachen oder Geld von dem Bökemeier in Händen haben, hiedurch ausgegeben wird, dieses mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner verabsolgen zu lassen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch bekannt, daß, das dem hiesigen Kupfer-Schläger Wilhelm Halle zugehörige Wohnhaus sub Nro. 40 auf der langen Straße hieselbst belegen, mit allen dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten an Bergtheilen und Ruhtriften auf der Gemeinheit, zu Befridigung verschiedener ingrossirten Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus ist ohne die Bergtheile und Bruchgerechtigkeit, weil dafür die gewöhnlichen hürgerlichen Lasten gerechnet werden, von den vereideten Taxatoren auf 415 Rthlr. 34 Mgr. veranschlaget, und sind Termini licitationis auf den 23 Decbr. 1789 26 Jannuar und 2 Merz 1790 bezielet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens 11 Uhr am Rathhause einfänden können, da denn dem Befinden nach der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause real Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefodert, solche vorher

und längstens in dem letzten Termine dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, weil sie sonst nachher weiter nicht damit gehdret werden können

Bielefeld. In dem Freihofe des verstorbenen Hrn. Doktor Masse hieselbst sollen am 25ten Jannar und folgenden Tagen ein beträchtlicher Vorrath von Silberzeug, Mobilien und Hausgeräth auch Linnenzeug öffentlich an die Meistbietende gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Kassengelde verkauft werden und können sich die Kauflustige Morgens 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr einfänden.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der Ritterbruchs-Damme mit dem 1ten April a. c. zu Ende gehen, so ist zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 bis 6 Jahre Terminus auf den 15 Febr. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfänden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Geboth bravaria approbatione regia des Zuschlages gewärtigen können; wober zur Nachricht dient, daß in Termine licitationis von dem Pachtlustigen zugleich die Caution für das jährl. Pacht Quantum nachgewiesen werden muß.

Minden. Da in Termine den 1ten Februar 1790 verschiedene Gärten vor dem Kuthore belegen so zu dem Nachlass der verstorbenen Frau Regierungs-Räthin Schradern gehdren, meistbietend auf dem Rathhause verpachtet werden sollen, so wird dieses dem Publicum hiedurch bekannt gemacht.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Ein Capital von 1140 in Golde wird in einigen Monathen beyder Sobbenschen Curatel eingehen, welches hinwiederum gegen Nachweisung Hypothekensicherheitsmäßiger, Sicherheit zinsbar

anderwärts belegt werden sol. Diejenigen, welchen mit diesem Anlehn gedienet, und die erforderliche Sicherheit nachzuweisen vermögend, können sich bey dem Stadtgericht zu Dielefeld oder bey dem Hrn. Hofprediger Kraushaar daselbst melden.

VI Sachen so gestohlen.

Minden. In der Nacht vom 14. auf den 15. dieses sind mir vermittelt gewaltsamen Einbruchs, folgende Uhren und Uhren-Geräthschaften aus meiner Werkstat gestolen worden, als: 1) Eine kleine goldene Jagduhr, mit einem emailirten Gemälde, das sich etwas abgeldset hatte. 2) Das ganze zusammengesetzte Werk einer englischen goldenen gut gearbeiteten Repetiruhr, darauf das Zifferblatt nicht vest war, doch aber mit dem goldenen Rande zum Glase mit dabey war. 3) Sieben Uhrwerker von ordinairn kleinen silbernen und tombacenen Uhren, nebst ein großes französisches modiges Jagd-Uhrwerk, sämtlich mit emailirten Zifferblättern. Unter diesen sind nur 3 Stück ganz zusammen gesetzt, an allen übrigen fehlet etwas, so wie von der Jagduhr der Kloben, die Kollisse und Spindel zurückgeblieben sind. 4) Eine kleine Wanduhr mit einer Feder, oval faconirt. 5) Zwey leichte silberne Uhr-Gehäuse, das an der Bügel oder Pendante fehlet. 6) Ein blauer Damen Uhrband mit einem Haken, worauf ein Medaillon mit einer Devise, daran zwey goldene Eichel und ein goldener Urkschlüssel auf beyden Seiten emailirt, auch ein Pelttschaft mit einem rothen Carniol, darein ein alter Kopf, alles von Gold befindlich. 7) Verschiedene Uhrmachers waaren und Geräthschaften, als 2 u. 1 halbe Dofin englische emailirte Zifferblätter, darunter ein großes Schwedisches, Spindeln, Räder von allen Sorten, Pendanten, Schliessfedern, Räder, Schnecken, Trom-

meln und mehrere dazu gehörige Kleinigkeiten. Da nun unter diesen Sachen die 8 Uhrwerke ohne Gehäuse, wenn sie zum Verkauf oder zum Verkauf gebracht werden sehr kennlich und auffallend verdächtig sind; so ersuche ich hiedurch jedermann, besonders die Hrn. Uhrmacher und die löbliche Judenschaft geziemend, solche, wenn sie zum Vorschein kommen solten, nebst demjenigen, bey dem sie sich finden, anzuhalten, und mir davon gütigst Nachricht zu ertheilen. Ich verspreche zugleich demjenigen, der den Thäter dieses Diebstahls dergestalt entdeckt und mir anzeigt daß er dadurch überfähret werden kann, oder ich dadurch die Sachen wieder erhalte eine Belohnung von 4 Pistolen mit Verschweigung seines Namens.

Friedrich Walter.

VII Avertissements.

Minden. Unterschribener wird auch des Abends in der französischen Sprache, eine Stunde für Kinder, und eine Stunde für erwachsene Personen, in seiner Behausung geben, wofür jede Person die Woche 2 ggr. bezahlt.

Wilhelma Smit.

Bremen. Georg Ludwig Schulze in Bremen, wohnhaft hinterm Schutting nahe dem Markt und denen Posthäusern, empfiehlt hiedurch denen fremden Herrschaften, seine neue angelegte Auberger, genannt Schulzens Schenke. Allen Reisenden verspricht er die beste Bequemlichkeit und prompteste Bedienung; imgleichen mit guten Tisch und vorzüglich gute Sorten Weine aufzuwarten, nicht weniger mit nothwendiger Stallung für Pferde beym Hause zu dienen, und mit Wagens Remise an die Hand zu gehen.

Von der Erkältung der Menschen und Mittel dargegen.

Aus der ökonomischen Encyclopädie;

Erkältung der Menschen, insonderheit des Landmannes. Nicht jede Zulassung der kalten Luft an unsern Körper ist schädlich, oder verdienet den Namen einer Erkältung, indem frieren und sich erkälten ganz verschiedene Dinge sind. Wenn man zum Nachtheile der Gesundheit kalt wird, oder wenn von der Zulassung der Kälte eine Krankheit hervorgebracht wird, so erkältet man sich. Dieses trägt sich zu, theils, wenn die Hitze und Abkühlung des Körpers schnell mit einander abwechseln, und dann ist die Erkältung desto größer, je größer der Unterschied des Grades der vorigen Wärme gegen den Grad der darauf erfolgten Abkühlung ist; theils, wenn die Wärme nur an einem gewissen Theile unsers Körpers verjaget, an dem andern aber erhalten wird, da denn die Erkältung desto größer ist, je größer der Unterschied des Grades der Wärme beyder Theile ist. Die Erfahrung beweiset dieses un widersprechlich. Im Winter geschehen lange so viel Erkältungen nicht, als in den heißesten Sommertagen, worauf kühle Nächte folgen. Ja, im Winter schadet der kälteste Trunk seltener, als im Sommer ein kühles Wasser; das erste, darum, weil der Körper, welcher am Tage sehr erhitzt worden, in der kühlen Nacht auf einmal durchgekühlt wird; das letzte, weil im Sommer der Grad der Wärme unserer Säfte von der heißen Luft weit größer, als im Winter, folglich auch das Verhältniß derselben gegen das kühle Wasser weit größer ist. Auf gleiche Weise lehret die Erfahrung, daß eine unbehufsame Entblösung des Hauptes oder der Füße viel leichter eine Erkältung nach sich ziehe, als wenn man sich zu eben der Zeit über den ganzen Leib nach und nach um so viel abkühlere, als der Kopf und die Füße allein abgekühlt worden

sind. Man kan sich bey großer Hitze ohne Schaden im kalten Wasser baden; wollte man aber zu eben der Zeit die Füße allein in kaltes Wasser stecken, so würde man sich gefährlich erkälten können. Solchergestalt ist stets die Gefahr sich zu erkälten, desto größer, je größer der Unterschied der Wärme des Leibes und der Kälte der Luft ist, d. i. je wärmer man sich kleidet, und in je wärmern Zimmern man sich aufzuhalten gewohnt ist; und daher kann eine und eben dieselbe Bitterung einem Menschen, der sich nicht sehr warm zu halten gewohnt ist, unschädlich seyn, ja warm fürkommen, dazhingegen ein Weichling aufs ärgste davon erkältet wird.

Hierzu kommt noch ein anderer Umstand. Wer kann alle Theile seines Leibes auf einerley Art verwahren? Weder der Wohlstand, noch die Nothwendigkeit verschiedener Handlungen, gestatten dieses. Man kann ein Küssen vor der Brust und dem Bauche, aber nicht um den Kopf, tragen, wenn man ausgehen will. Es ist also leicht möglich, daß der eine Theil, in Absicht des Grades der Wärme, von andern, die sehr warm gehalten werden, merklich verschieden sey; und da dieses zu einer Erkältung schon hinlänglich ist, so kann nichts die Erkältung mehr befördern, als die Brust- und Bauch-Küssen. Dieses klingt eben so seltsam, als wenn man saget, daß jemand sich vom Einheizen der Zimmer erkälten könne; und gleichwohl ist das eine so gewiß, als das andere. Wenn ein ungeheiztes Zimmer eine gemäßigte Luft hat, so kann man sich ohne Gefahr der Erkältung darin aufhalten; man lasse aber dieses Zimmer heizen, und setze sich so an den Ofen, daß nur eine Seite erwärmet wird, so wird hier auf beyden entgegenstehenden Seiten

des Körpers ein merklicher Unterschied der Wärme verursacht, und im Augenblicke fängt man an zu niesen und husten. Man lege sich in ein Bette, welches an der Wand stehet, und worin auf der andern Seite ein anderer Mensch lieget; der Leib wird von der Wand auf der einen Seite nicht erwärmet, ob sie gleich auch nicht kalt seyn mag; weil ihn aber auf der andern Seite sein Beyschläfer viel stärker erwärmet, so entsteht hier ein Unterschied in der Ausdünstung beider entgegenstehender Theile, welcher Husten, Schnupfen und Reissen in dem an der Wand liegenden Arme verursacht. Wer sich in einem temperirten Zimmer sehr wohl befindet, der darf nur seine Füße auf eine heiße Flasche setzen, wenn er den Schnupfen haben will. Also thut die unproportionirliche Erwärmung einiger Theile des Körpers eben dieselben Wirkungen, als eine Erkältung der ihnen entgegengesetzten Theile; und wenn dem also ist, so ist nichts leichter zu begreifen, als warum die Leute, die im Winter nicht aus ihren Zimmern kommen, und die sich in zehn Kleidern und Federmützen einhüllen, einen beständigen Husten, Schnupfen, Flüsse und Reissen haben, wogegen die armen Leute, welche stets auf den Straßen liegen, von keiner Erkältung etwas wissen.

Die Erkältung bringt mehr Krankheiten um deswillen hervor, weil wir uns zu sehr davor bewahren wollen, als sie ausserdem thun würde. Wir würden uns nicht so viel erkälten, wenn wir uns nicht zu warm hielten, und wenn wir nicht einige Theile des Leibes, nach Verhältniß der übrigen, zu sehr erwärmten. Es ist fast eine allgemeine Regel: Je dicker die Perücke, desto röther die Nase; je dicker das Bauchkräusen, desto hellender der Husten; je dicker die Pelze, desto wütender das Reissen. Man sehe einen Postknecht mit hinter die Ohren gestreiften Haaren ganze Tage unter freyem

Himmel in einem Sturme fahren, der gerade auf die Dössung des Ohres gerichtet ist, und dem es nicht einmal einfällt, sich das Ohr zu bedecken. Ein anderer würde das größte Unglück davon haben; ihm ist es nicht einmal merklich. Wie oft arbeiten nicht die Bauern, daß sie über den ganzen Leib schwitzen, da sie unterdessen mit bloßen Füßen in einem Sumpfe stehen, der mit Schnee und Eise vermischt ist; gleichwohl wissen sie weder von Schnupfen noch Catarrhe etwas. Wenn sich diese Leute reich gearbeitet haben, und bessere Pflege und Bequemlichkeit haben können; wenn sie den warmen Ofen suchen, und sich Pelze und Rüssen zulegen: so sind sie den Erkältungen gar bald eben so unterworfen, wie andere vornehme Leute, und dann erschahren sie erst, was Husten, Schnupfen und Flüsse sind. Dies ist also unser Fehler, daß wir durch unsere sorgfältige Verhütung der Erkältung, es uns fast unmöglich machen, uns nicht zu erkälten.

Sollen wir aber um deswillen die Kleider ablegen, und im Winter nicht einheizen? Nein. Wir wollen nicht aus einer Ausschweifung in die andere gerathen. Wir sind gezüchtigt genug für die eine, wer weiß, was uns bei der andern wiederfahren könnte! Allein, einem Rathe der Aerzte können wir gar wohl Folge leisten, daß wir zu allen Jahreszeiten einerley Arten von Kleidung tragen, welche so beschaffen seyn müßten, daß sie uns in den warmen Tagen nicht zu heiß, und in den kalten nicht zu kühl wären. Diese Regel ist ohne Gefahr und höchstvernünftig. Sie entzöthnet uns von der Weichlichkeit; sie macht unseren Körper dauerhafter, und überhebt der so mizlichen Sorgfalt, die Kleider nach den Witterungen zu vertauschen, durch welche schon mancher seine Gesundheit verlohren hat.

Die Fortsetzung künftigt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 1. Februar 1790.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben da bey Anwendung der bisherigen wegen Lösung des Collateral-Erbschafts-Stempels ergangenen Regulativ-Rescripte über die bey verabsäumter Frist zu bestimmende Stempel-Strafe Zweifel entstanden ist: ob in Fällen wo das gesetzmäßige Spatium zur Berichtigung des Collateral-Stempels von einem dazu verpflichteten Erben oder Legatario verabsäumt worden, die alsdenn zu entrichtende poena quadrupli präcise auf den vierfachen Betrag des Aversional-Stempels ad 50 Rthlr. mithin auf 200 Rthlr. zu richten sey? oder: ob auch alsdenn, dem Erben oder Legatario frey stehe, den eigentlichen Betrag des ihm zugefallenen Erbtheils oder Vermächtnisses zu manifestiren, und nur von dem nach Verhältniß dieses Betrages auszumittelnden Stempel-Satzes das Quadruplum zu entrichten? durch das allergnädigste Hof-Rescript vom 2. Nov. 1789. ausdrücklich zu verordnen nöthig und gut gefunden: daß wenn der gesetzmäßige Termin von 3 Monathen zur Berichtigung des Collateral-Stempels verabsäumt worden, das Quadruplum des nach dem wärklichen Betrag der Erbschaft oder des Legati zu bestimmenden Satzes an Collateral-Stempel-Gebüh-

ren und Strafen zu erlegen sey, ohne auf das Aversional-Quantum von 50 Rthlr. weiter Rücksicht zu nehmen, es wäre denn daß der Erbe oder Legatarius diesen Betrag zu manifestiren Bedenken finde, in welchem Fall es bey dem Quanto der 200 Rthlr. sein Bewenden behalten muß. Wornach sich also ein jeder auf das genaueste zu achten hat. Sign. Minden den 12ten Januar 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
Königl. Preuß. Regierung und Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer.
v. Arnim. Haß. v. Bogelsang. Hoffbauer.

II Citaciones Edictales.

Minden. Der Tischler-Geselle Philipp Ackemann von hier aus Minden gebürtig, ist ohngefehr im 10ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halbschwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiermit öffentlich verabladet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 6ten Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt Gerichte zu melden, und sein bis jetzt erwartetes geringes Vermögen in Ent-

pfang zu nehmen, wiebrigenfalls er den Befehl gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halb-Schwester Hordtmeyern als nächsten Erbin zuerkannt werden soll.

Amte Hausberge. Der Colonus Ernst Henrich Edniesmeier von Nro. 12. zu Oberlabbé, Besizer einer nagelfreien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, größtentheils von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Stückzahlung provocirt. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Ernst Henrich Edniesmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiezu aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 13ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiff wird bloß mit den gegenwärtigen Creditoren gehandelt werden.

Da der Colonus Christian Friederich Francke von Nro. 1. zu Holzhausen, Besizer einer Königl. eigenbehdrigen Stette dem Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden auf einmal zu bezahlen und daher auf die Wohlthat der Particularzahlung provocirt hat, diesem Gesuch auch deferirt worden: so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Christian Friederich Francke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderun-

gen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 27. April 1790 des Morgens um 9 Uhr an hiesigem Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarien anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen.

Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen des jährlich offerirten Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Amte Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebärtigen, anjetzt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Eddeles Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Wenghaus der Specialconkurs eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massä angeordnet ist: so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Dielesfeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Verbehaltung des Curatoris, oder Erwählung eines andern, mit dem Bedeuten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinksche Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Ubrigens können diejenigen, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen

Ersehung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissarien-director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schliesslich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldnern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

**Amt Zburg im Hochstift
Osnabrück.** Nachdem in Sachen Convocationis Creditorum Sattlers Sentoris zu Hagen unterm 20sten April 1789 alle diejenige, so an den Kaufschilling der am 14ten desselben unter gerichtlicher Auctorität verkauften eigenbehörigen Höfe, nemlich Forstmann zu Mentrup, Frommeier zu Beckerode und Wos aufm Plant holte, sämtlich im Kirchspiel Hagen Amts Zburg belegen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, edictaliter verablabet; inmittelst darauf angetragen worden, daß in Gemäsheit der unter dem 19ten Mart. 1785. wegen der Präclusiv-Bescheide erlassenen Verordnung eine fernere Edictal-Ladung wider alle und jede, so an gedachte Höfe und das gutherrliche Recht über selbe irgend einen Anspruch haben oder künftig machen zu können vermeynen möchten, erlassen werden möge: Als werden nunmehr ferner alle diejenige, so ex Capite Crediti, feudi, fidei Commisi, Successionis vel ex alia quacunq. causa an die Forstmanns, Frommeiers und Wos praedia und insonderheit die Gutsherrlichkeit über selbige, (ausschliesslich derjenigen, so etwan an die auf gedachte Höfe sitzende Zeller wegen von selbigen contrahirten Schulden Forderungen haben möchten) irgend einen Anspruch oder Anrecht zu haben, oder dero einst machen zu können vermeynen möchten,

hiedurch edictaliter verablabet, um solches in den des Endes hie mit präfigirten dreien Terminen, als: zum ersten mal auf Donnerstag den 11. Febr. zum andernmal auf Donnerstag den 11. Mart. und zum dritten und letzten male auf Donnerstag den 15. April dieses laufenden 1790sten Jahres verablabet, um solche bey hiesigem Hochfürstlichen Gogerichte zu Zburg, unter dessen Gerichtsbarkeit selbe belegen sind, zu profitiren und vorzulegen, mit der Verwarnung, daß diejenige, so sich nicht melden, und ihre Ansprüche nicht profitiren und vorlegen, gänzlich und auf immer abgewiesen, folglich selbigen das ewige Stillschweigen imponiret werden solle.

Friedr. Aug. Hinemann.

Amt Varenholz. In Vormundschafts-Sachen der hinterbliebenen unmündigen Kinder der vor kurzen verstorbenen Müller Redekerschen Eheleute zur Miedern-Mühle Bauerschaft Caldorff hiesigen Amts, werden alle diejenige, welche an die Person und Güter des verstorbenen Erbpächters der gedachten Herrschaftlichen Mühle Conrad Redeker gegründete Forderung haben, auf den 8ten des Monats Februars zu deren Angabe und rechtsgehörigen Liquidation an hiesige Amtsstube bey Strafe der Ausschließung hiedurch verablabet. Sobann ist auch nach erfolgter Genehmigung Hochfürstl. Lippischen Rentkammer zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung erwähnter sehr vortheilhaft, ohnfern der Beefer belegenen Erbpachtsmühle, mit allem Zubehör, als Wohnhause, und ansehnlichen, in der besten Kultur befindlichen Landwirthschaftlichen Grundstücken zu 60 Morgen an sädiger Länderey, auch Kuhweide und Wiesewachs, nach Befinden der Lusttragenden, entweder im Ganzen, oder in zwey Haupttheile getrennt, auf Mitwoch den 10ten des M. Februar; zum meistbietenden Verkauf des Mobiliar-Vermögens aber, als Silber-Geräth, Kupfers

Zinn, Kleidungsstücken, allerley Küchen-Haus- und Ackergeräth, imgleichen 4 gute Ackerpferde, 2 Füllen, 15 Stück Hornvieh, 6 Mäste und 30 Fasel-Schweine etc. auf Donnerstag den 11ten dieses und folgende Tage Terminus angesetzt. Kauf- und Pachtlustige können sich daher in obbestimmten Terminen in der Niedern-Mühle bey Caldorf vor dem daselbst sich einfindenden Aukto einfinden, letztere das aufgenommene Inventarium derselben, mit allen Zubehör nebst den Bedingungen vorhero beym Aukto oder im Verpachtungstermin selbst mit mehreren vernehmen, und der Bestbietende des Zuschlags gewärtigen, wobey nachrichtlich noch bekannt gemacht wird, daß der Mühlenpächter glaubhaftes Zeugniß von seinen guten Kenntnissen im Mühlenwesen beybringen und hinlängliche Caution leisten muß.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierungsräthin Schraderen wird dem Publico bekannt gemacht, daß folgende zu dieser Erbschaftsmasse gehörende Realitäten zu besserer Auseinandersetzung der Herren Erb-Interessenten freywillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden sollen. 1) Das an der Minderberheide belegene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allem Lehnsnexu freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist. 2) Der Eigenbehörige Col. Wohlffing No. 12. Bauerenschaft Füssen dessen ordinären Prästanda bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste und 24 Hpt. Haber ein Mahlschweine, 2 rthlr. Wiesenzins, und ein wöchentlich voller Spandienst mit Einschluß der extraordinären auf 1082 rthlr. 7 ggr. zu Capital angeschlagen worden. 3) Die olim Adnemanschen Censiten Frau Stifts Sec. Niemann und Hr. Controllieur Rehling alhier Col. Rahtert No. 9. Col. Rahtert No.

11. in Todtenhausen Col. Wiese am Hasenkampe Aukto Hausberge Col. Koch No. 14. Pabst Nr. 15. Cord Paust oder Schering No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27. Meyer No. 8. Viele No. 4 Hermann Webrmann No. 6. Becker No. 10. Adrner No. 29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Ggr. angeschlagen worden. 4) Die vormalß Schulzischen Censiten, Col. Schering No. 6 und Eberhard Paust No. 15 in Dankersen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl. Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Haber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital geschätzt worden. 5) Die vormalß Gerkeothschen Censiten Tischer Lange und Bäcker Hersmann allhier wovon jeder 3 Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrichtet, sind taxirt zu Capital 120 rthlr. 7 ggr. 6 pf. 6) Der Censite Col. Walbrand No. 57 in Dühen der statt 9 Schfl. Gerste bisher jährlich 4 rthlr. 18 ggr. Courant bezahlet hat taxirt zu Capital 112 rthlr. 12 ggr. Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen sich in Absicht der sub No. 2. 3. 4. 5. et 6. aufgeführten Realitäten in Termino den 21ten April 1790 wegen des sub No. 1 benannten Hofes auf der Heyde aber in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu vernemen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so über diese Realitäten mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard melden.

Beym Buchbinder Meyer sind folgende Bücher in Commission zu verkaufen, theils gebunden, theils ungebunden: 1) Platonis Opera 7 Theile gr. 8. Zwenbrücker Ausgabe, für den Pränium, Preis 5 Rthlr. 6 ggr. 2) Thucydides

5 Theile, für den Pränium. Preis 5 Rthlr. 16 ggr. 5) Columella de re Rustica 12 ggr. 4) Palladius et Vegetius de re Rustica, 12 ggr. 5) Cato et Varro de re Rustica 12 ggr. 6) Plinii Epistolae, Edit. Gesneri 16 ggr.

Winden.

Der Bäcker Gerdt Henrich Meyer ist willens sein auf der Ritterstraße sub Nr. 441. belegenes für einen Bäcker oder Brantweinbrenner, auch zum Ackerbau bequemes Wohnhaus mit Hintergebäude, Braugerechtigkeit und Huthheil von 6 Kühen auf dem Kuhthorschen Bruch, meistbietend zu verkaufen. Liebhabere wollen sich dazu den 18. Febr. 1790. Vormittags auf dem Rathhause einfinden. Die Kaufgelber können nach Befinden größtentheils darauf stehen bleiben.

Schlüsselburg.

Auf hiesigem Amtshofe stehen 12 Kühe, welche respective zwischen hier und Mittag zum 1. 3. 4. und 5ten mahl kalben werden, zum einzelnen Verkauf, und können Kaufsüchtige sich dieserhalb dahier baldigst melden.

Amt Hausberge.

Dem hiesigen Amte von einer hochpreisl. Landes-Regierung vermittelst Rescripti Clementissimi de 6ten Novbr. 1789 allergnädigst befohlen und committiret worden, die hieselbst belegene Grundstücke der verstorbenen verwitweten Krieges-Commissarien Rindelaubs Behuf Theilung des Nachlasses zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als 1) das Wohnhaus, welches nebst den Nebengebäuden und Stallungen, wie auch dem dabey belegenen Garten, worin 57 Stück gute Obstbäume befindlich sind. zu 1324 Rthlr. 2) ein Kirchenstuhl in der hiesigen Kirche, welcher zu 12 Rthlr. 3) das an der Südseite der Kirche angebaute Begräbniß, welches zu 65 Rthlr. 4) das auf dem Kirchhofe an der Mauer belegene Begräbniß, welches zu 6 Rthlr. 5) der im Kerksieck belegene Garten von fünf achtel Morgen,

welcher zu 125 Rthlr. 6) der zweite daselbst belegene Garten nebst Wiesefleck von drey viertel Morgen, welcher zu 80 Rthlr. und 7) die im Kerksieck belegene Wiese ad 6 Morgen, welche zu 300 Rthlr. taxiret worden, und zum Verkauf dieser Grundstücke Termini auf den 5ten Januar 4ten Febr. und 4ten Merz 1790 jedesmahl des Vormittags von 10 bis 12 Uhr bezielet worden; so werden die etwaigen Liebhaber dieser Grundstücke hiemit aufgefordert, in diesen Terminen auf dem hiesigen Amtshause sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Approbation einer hochpreisl. Landes-Regierung zu gewärtigen. Uebrigens hat der Bewohner des Hauses sich bisher der allgemeinen in Hausberge gewöhnlichen Holzbenutzung von jährlich 8 Fuhder Brennholz aus dem Hainholze zu erfreuen gehabt, und sonst ist das Haus und sämtliche Grundstücke völlig bürgerfreier Qualität ohne irgend einer Abgabe, außer daß jährlich 1 ggr. 4 pf. sogenanter Pfingst- und Michaelis-Schaz von einem in dem anstehenden ersten Termine näher zu benennenden Garten an das Amt Hausberge gegeben werden müssen. Zu gleicher Zeit werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiemit aufgefordert, solche Gerechtsame in den bezzielten Terminen und spätestens in dem letzten preventorischen Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen die künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

IV Sachen, zu verpachten.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Trinitatis 1790 pachtlos werdende Neeser Quartzehnte, anderweit verpachtet werden sol., und sind dazu Termini auf den 9ten Febr., 16. und 23. ejusdem bezielet worden. Liebhaber, welche diesen Neeser Zehnten auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen Willens sind, können sich da

ber in besagten Terminen, Morgens 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und erwarten, daß diese Pacht dem Bestbietenden, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 19ten January 1790.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Hass. v. Redeker, Schlönbach.

Minden. Das von allen bürgerlichen Lasten befreyete Haus des Herrn Registrator Borries, welches jetzt der Herr Hof-Uhrmacher Götte bewohnet, wird auf ankommenden Ostern 1790. miethlos; die Liebhaber können sich bey dem Eigenthümer melden. Es besteht aus 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 1 Keller und einem kleinen Hofraum mit Zubehör.

Minden. Da die Pachtjahre der Ritterbruchs-Damme mit dem 1ten April a. c. zu Ende gehen, so ist zu deren anderweiten Verpachtung auf 4 bis 6 Jahre Terminus auf den 15 Febr. a. c. angesetzt, in welchen sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmlische Geboth *bravia approbatione regia* des Zuschlages gewärtigen können; wobey zur Nachricht dient, daß in Termino licitationis von dem Pachtlustigen zugleich die Caution für das jährl. Pacht Quantum nachgewiesen werden muß.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Zwey hundert und 60 Rthlr. Pupillen-Gelder in Courant stehen zum Ausleihen gegen 4 prCent Zinsen und hinlängliche Sicherheit parat; wer solche zu haben wünschet kann sich bey dem Sattler Hr. Ebbecke melden. Auch stehet

bey demselben eine 4stige wohl conditionirte ganze Kutsche mit ganzen Thüren und 3 Glasen so inwendig roth ausgeschlagen, gegen billigen Preis fertig zu verkaufen; imgl. eine fertige Portschaise nebst Tragariemen und Stangen.

VI Sachen so gestohlen.

Minden. Es ist jemanden eine goldene Schnupftabacksdose *quatre Couleur*; ein paar Schuhschnallen mit Steine in Form einer Schleife; ein paar überlegte Schnallen und verschiedene andere Sachen entwandt worden. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle es dem Quartier-Amtdiener Gothold anzeigen, und mit Verschweigung seines Namens 1 Louis d'or Douceur gewärtigen.

VII Personen, so gesucht werden.

Minden. Es wird in Bremen auf Ostern dieses Jahrs, in einer Material- und Gewürzhandlung, wo auch zugleich eine Tobaksfabrik ist, ein junger Mensch, der von guten Eltern, wohl gewachsen ist, gut schreiben und rechnen kan, verlangt. Der hiesige Makler Hr. Meyer giebt weitere Nachricht davon.

VIII Notification.

Bünde. Ich mache hierdurch bekannt, daß durch die bey meiner Verheyathung an den KreisSchreiber Strormann gemachten Ehepacten die Gemeinschaft der Güter zwischen uns ausgeschloffen sey, und daß der Holserdieck, den er mit mir bewohnet ein von mir angekaufter Hof ist, ich aber jetzo die Hälfte dieses Hofes wieder an den Verwalter Assmann aus Buer abgetreten habe.

Charlotte Mencken
verehelichte Strormanns.

Von der Erkältung der Menschen und Mittel dargegen.

(Fortsetzung.)

Soll ich noch einen andern Rath hinzusügen, so ist es der, sich nicht zu warm geheizte Zimmer zum beständigen Aufenthalte zu wählen, besonders aber, gleich in der Jugend, die Kinder so an die Bitterungen zu gewöhnen, und ihnen so wenig Bedeckung des Leibes zu gestatten, als vernünftig und leidlich ist. Durch dieses Mittel läßt sich alles zwingen. Hierdurch gehen die zartesten Damen ohne Gefahr mit offener Brust, und die Zigeuner im Winter halb nackend.

Jede Krankheit, die einer Erkältung zugeschrieben wird, rührt entweder davon gänzlich und allein, oder nur zum Theil, oder sie rührt ganz und gar nicht davon her. Im ersten Falle wird öfters in der Kur ein Irrthum begangen, welcher von nicht geringer Erheblichkeit ist. Der Schaden, welchen die Erkältungen stiften, besteht gemeinlich darin, daß sie die festen Theile zur unrechten Zeit oder am ungehörigen Orte zusammenziehen, und dadurch theils die Ausdünstung verhindern, theils auch die Feuchtigkeiten, und besonders das Blut, an solche Orte, wo es in so großer Menge nicht seyn sollte, hintreiben. Daher entstehen Stockungen und Entzündungen, Krämpfe, Durchfälle u. d. gl. Will man also den Schaden, der eine Erkältung angerichtet hat, gründlich heben: so muß man sowohl die erkälteten Theile wieder in ihren natürlichen Zustand versetzen, als auch den dadurch schon angerichteten Schaden wieder gut machen. Hieraus ist klar, warum man die zusammenge-

zogenen festen Theile wiederum schlaff machen, die verlohrene Ausdünstung wieder herstellen, und zugleich die Stockungen der Säfte, Entzündungen und andere davon herrührende Zufälle zu heben suchen müsse. Wir wollen damit das Verfahren bey Krankheiten, die von der Erkältung herrühren, in Vergleichung stellen. Wenn sich jemand erkältet hat, so ist die gemeinste Kur dagegen diese. Man leget ihn ins Bette, und deckt ihn warm zu; man giebt ihm eine Tasse Thee nach der andern, bis er schwitzt, und füget auch wohl eine schweißtreibende Arznei hinzu, und damit ist die Kur vollbracht. Man müßte die Natur der Krankheiten, die von einer Erkältung herrühren, schlecht kennen, wenn man dieses überhaupt tabula wollte. Die Wärme dehnt die von der Erkältung zusammengezogenen festen Theile wieder aus; sie befördert hierdurch, und zugleich durch die vermehrte Wärme und Auseinandersetzung der flüssigen, die Ausdünstung, und leitet solchergestalt den schädlichen Zufluß nach den innern Theilen wieder zurück nach den äußern.

Alles dieses ist heilsam; aber es ist nicht hinlänglich. Man muß allemal befürchten, daß von der Zurücktretung der Säfte schon ein Schaden in den innern Theilen angerichtet worden seyn könnte, und man muß auch dafür Sorge tragen, daß er nicht über Hand nehme. Bloß dieser Unachtsamkeit ist es zuzuschreiben, daß die Erkältungen oft so gefährliche Krankheiten, ja den Tod selbst nach sich ziehen.

Die Fortsetzung künftigt.

Auszug des Beglaubigungszeugnisses über das vom Hrn. Apotheker Schmidt erfundene und bereitete Glaubersalz.

Wir sind vom Herrn Apotheker Schmidt in Blotho ersucht worden, ein von ihm erfundenes, aus einer Mineralquelle

bereitetes, martialisches Glaubersalz zu untersuchen, und nach Befinden ein collegialisches Attestat darüber ausfertigen zu

lassen. Zu diesem Behuf haben wir eine hinreichende Menge von gedachtem Glaubersalz erhalten, aus dem wir theils die Mischung und Natur jenes Salzes, theils die Vortheile erschen haben, welche für die ausübende Arzneywissenschaft daraus erfolgt.

Anträge ähnlicher Art haben zwar unsre Vorwieser sowohl, als wir selbst schon mehrmahls aus leicht einzusehenden Ursachen grade zu abgelehnt; wir glauben jedoch in gegenwärtigem Falle eine Ausnahme von unsrer Regel machen zu müssen, da Herr Schmidt ein Zeugnis von uns verlangt, was wir mit Wahrheit, gemäß denen Pflichten die wir uns und andern schuldig sind, bezeugen können.

Es ist allerdings wahr, daß das Glaubersalz des Herrn Schmidt Eisentheile bey sich führt, es zeigt sich in der Auflösung desselben sogleich durch entgegenwirkende Mittel; den Galläpfel-Tinctur macht einen purpurfarbenen violet werdenden Niederschlag, Blutlauge fället Berlinerblau, und mildes Laugensalz präcipitirt eine blaugrü-

Beglaubigungs-Zeugniß über das vom Hrn. Apotheker Schmidt erfundene und bereitete Glaubersalz,

Nachdem der Apotheker Schmidt zu Blotho dem Collegio medico provinciali angezeigt, daß er in dortigen Gebürgen zwey Quellen entdeckt habe, woraus er das Sal mirabile Glauberi in großer Quantität verfertigen könne, auch Proben dieses verfertigten Salzes zur Untersuchung eingesandt und über dessen Tauglichkeit ein collegialisches Beglaubigungs-Zeugniß nachgesucht hat; so bezeugen wir hierdurch, daß wir

N. S.

Aus obigen beiden Beglaubigungs-Zeugnissen wird ein geehrtes Publicum die Güte meines Glaubersalzes hinlänglich erschen. Der medicinische Gebrauch in vorfallenden Krankheiten wird den Herrn Aerzten überlassen. Nur muß ich bis noch bemerken, daß mein Glaubersalz, welches aus dem reinen Vitriol-Geiste so wie er aus dem Gebürge kömmt, verbunden mit einem mineralischen Alkali auch ohne vorhergehende Zubereitung durch die Chymie hervorgebracht, nichts

ne Wolke. Der Thee-Aufguss färbt augenblicklich schwarz, und eine Auflösung desselben in warmen Wasser setzt in der Luft nach einiger Zeit martialische Theile ab. Selbst die Farbe und Geschmack bestätigen solches.

Unserer Meinung nach geben also die eingemischten Eisentheile eine stärkende oder tonische Kraft; dahingegen Mittelsalze wie das Glaubersalze, englische oder andere Laxir-Salze den Darmcanal erschaffen. Eben daher ist es selbst auch bey jeden gesunden Persohnen, eher und mit Vortheil einem andern Glaubers- und Laxir-Salze vorzuziehen.

Wir erklären also das vom Herrn Apotheker Schmidt erfundene, und uns zur Untersuchung überschickte Glaubersalz, für ein ganz nütliches brauchbares und heilsames Mittel, und bekräftigen dieses unser Urtheil durch unsre Unterschrift und beygedrucktes Facultätsiegel.

Halle, den 30. Decbr. 1789.

Decanus senior und übrige Professores ordinarii der medicinischen Facultät allhier.

bey den angestellten Versuchen gegen die Güte gedachten Sal mirabilis Glauberi nichts zu erinnern, sondern selbiges so befunden haben, daß dieses von jedem Apotheker mit Nutzen gebraucht, mithin auch von dem Apotheker Schmidt verkauft werden kann.

Minden, den 7ten Januar 1789.

Königl. Pr. Collegium Medicum Provincie v. Hüllesheim. Möller. Spitz.

widerliches oder kühlendes vom Salsiac Geschmack hat, und an der Luft nicht so zerfällt wie das bekannte, es ist specifisch schwerer und fällt vermöge der beigemischten Eisentheile etwas ins gelbliche. Ich kann nun solches in Quantitäten, wie auch bey einzelnen Pfunden, für den nämlichen Preis wie die Herrn Grabenhofst zu Braunschweig liefern. Empfehle mich bestens und verspreche gute Bedienung.

Blotho, den 24ten Januar 1790.

J. A. W. Schmidt.

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 8. Februar 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Der Schächterknecht Johann Christian Lenz aus Dranienburg gebürtig, ist wegen geständlicher und überführter Verraubung des Beywagens der Dranienburger Post in der Nacht vom 13. zum 14. Junii v. J. und des dabey verübten Mordes dreyer Personen, als: des Post-Schirrmeisters, Postillons, und Bruder des letztern, durch ein von der Criminal-Deputation des Kammergerichts abgefaßtes und von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst bestätigtes Urtheil dahin: daß er auf einer mit einer Kuhhaut bedeckten Schinderkarre nach dem Richtplatz geschaffet, mit dem Rade von unten auf vom Leben zum Tode gebracht, und der Körper auf das Rad gestochen werden solle: verdammet, und dieses Urtheil am 19. dieses an ihm wirklich vollzogen worden. Berlin, den 22. Januar 1790.

Königl. Preuss. General-Postamt.

von Werder.

II Avertissement.

Bilefeld. Da sich der Herr Vorsteher Johannes König mit seinen sich gemeldeten Gläubigern in Ansehung der Art ihrer Befriedigung gütlich gesetzt hat; so ist der unterm 30ten Oct. v. J. über dessen Vermögen verhängte General-Arrest durch

die gerichtliche Verfügung vom heutigen Dato aufgehoben, und wird solches hierdurch vom hiesigen Stadtgericht öffentlich bekannt gemacht. den 2. Febr. 1790.

III Citaciones Edictales.

Amt Petershagen. Alle diejenigen, welche an die Breuers Stette No. 45 in Lodtenhausen oder deren jetziger etwas zu fordern haben, müssen sich in Termino den 5ten März am Amte melden, die Beweismittel angeben und sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung erklären, bey Gefahr der Abweisung und daß nach dem Entschlus der gegenwärtigen verfahren werde.

Amt Hausberge. Der Besitzer der an das Guth Haddenhausen eigentümlichen Stette von No. 9. Bauerschaft Haddenhausen, Johann Friedrich Wilhelm Noltensmeier hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Johann Friedrich Wilhelm Noltensmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hie mit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 9 März

1790 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind und wegen der jährlich offerirten Abgibt wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekant, daß weil der Kupferschläger Halle hieselbst nicht im Stande, alle seine Gläubiger zu befriedigen, und deshalb mit dem nachgesuchten Generalmortorio abgewiesen, Dato der Concurs über dessen Vermögen erdfuget worden. Alle diejenigen also, welche an dem Wohnhause des gedachten Kupferschläger Halle oder dessen Person und übrigen Vermögen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, werden hiedurch aufgefodert und edictaliter verabladet, binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 23. Merz 1790. Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Justiz-Amtmann Heidsiek in Vorschlag gebracht wird, ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben, die Richtigkeit durch die in Original und Abschrift bezubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonsten rechtlicher Art nach darzuthun. Denen welche sich in diesem Termine nicht melden, dienet zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Halle'sche Concurs-Masse nicht weiter gehöret, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird allen denjenigen welche Geld oder Sachen von dem Kupferschläger Halle in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihrer daran habenden Ansprüche binnen 4 Wo-

chen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen.

Amte Limberg. Der an das adliche Haus OberEngershausen eigenbesidrige Colonus Reinike Nobbe No. 6. Bauerschaft Engershausen, hat unter Beistand seiner Guts-Herrschaft der Frau Rentmeistlerin Finkle, angezeigt, daß die vor mehreren Jahren regulirte Terminliche Zahlung, der von den vorigen Besitzern seiner Steute contrahirten Schulden in Unordnung gerathen, auch nach der Zeit, mehrere Schulden entstanden, welche er nur aus dem Ueberschuß des Ertrages der Steute zu tilgen im Stande seye. Dieserhalb werden alle und jede, welche an den Reinike Nobbe Spruch und Forderung haben, ohne Unterschied, ob deren Forderung, in der vorigen Convocation schon angegeben oder nicht, verabladet, diese Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens binnen 9 Wochen und zulezt am 26ten Merz an der Gerichtsstube zu Eldendorff anzugeben, zu bescheinigen, und des Endes die schriftlichen Nachrichten worauf sie sich berufen wollen bezubringen. Da auch des Tages, der aufgenommene Anschlag Creditoribus vorgelegt werden soll, so haben sie sich zugleich, über die jährliche Zahlung zu erklären.

Amte Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalien von respective 1000 rthlr. und 300 fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebärtigen, anjezt in Amsterdamb domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten besolaten Widdels Cammer in Amsterdamb übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Wenghaus der Specialconcurs erdfuget, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa an-

geordnet ist: so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Viefelsfeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwahlung eines andern, mit dem Bedenten verablabet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinkische Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Viefelsfeld, den Hrn. Richter Wuddens und Justizcommissarien Director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schließlich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldneern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Herren Erben der verstorbenen Frau Regierungs-Räthin Schradern Beuhuf Auseinandersetzung ihrer in der Minder Feldmark belegenen Grundstücke, und sonstige Realitäten öffentlich gerichtlich jedoch freywillig zu verkaufen sich entschlossen haben; so wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Grundstücke nach vorher aufgenommener gerichtlichen Taxe: 1) Ein vor dem Kubthore belegenes einen Morgen haltendes Garten-Stück auf 200 Rthlr. taxirt. 2) Ein darneben belegenes Garten-Stück 2 und einen halben Morgen haltend auf

720 Rthlr. taxirt. 3) Zehn diesem gegen über liegende Gärten taxirt 1910 Rthlr. zusammen 6 und 2 Achtel Morgen enthaltend. 4) 7 Gärten auch vor dem Kubthore zwischen dem Steinwege und der Kublenstraße belegen 3 und 6 Achtel Morgen enthaltend, und 1102 Rthlr. taxiret. 5) 10 ebendasselbst belegene Gärten 5 und 5 Achtel Morgen groß 1555 Rthlr. taxirt. 6) Einen gleichfalls an der Kublenstraße belegenen Garten 6 Achtel Morgen haltend taxiret 240 Rthlr. 7) Eine auf dem Ritterbruche am Niederdamm belegene 32 und 3 Viertel Morgen enthaltende Wiese die Gauzeley genannt taxirt auf 1965 Rthlr. 8) Noch eine Wiese daselbst am Mittelbamm 7 und einen halben Morgen groß taxirt 600 Rthlr. 9) Zwey Kirchenstühle in der Martini Kirche alhier, der eine neben dem kleinen Altar taxirt 74 Rthlr., der andere hinter der Kanzel taxirt 6 Rthlr. 12 Gärten, nemlich die Grundstücke so sub Nr. 1 bis 4 inclusive benannt in Termino den 14. Apr. die sub Nr. 5 bis 9 genannten hingegen in Termino den 15. April 1790. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Liebhaber können sich also in den bezugeten Terminis Vormittags von 9 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben des Zuschlages gewärtig seyn. Hiebey dient noch zur Nachricht, daß zeitig vor den Terminen dem Publico bekannt gemacht werden soll, wie diese Grundstücke nemlich im Ganzen nach vorstehenden Nummern oder in welchen Theilen verkauft werden sollen, und was für Lasten darauf haften. Zugleich werden auch hierdurch alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeynen, aufgefordert, solche in den Subhastations-Terminen anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Der Bäcker Gerdt Heinrich Meyer ist willens sein auf der Ritterstraße sub Nr. 441. belegenes für einen Bäcker oder Brantweinbrenner, auch zum Ackerbau bequemes Wohnhaus mit Hintergebäude, Braugerechtigkeit und Huthheil von 6 Rühren auf dem Rulthorschen Bruch, meistbietend zu verkaufen. Liebhaber wollen sich dazu den 18. Febr. 1790. Vormittags auf dem Rathhause einfinden. Die Kaufgelber können nach Befinden größtentheils darauf stehen bleiben.

Der Brandwein-Brenner Friederich Schmidt ist gewillet, sein hinter der Mauer sub Nr. 240. belegenes mit einem Canon von 18 mgr. und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, behaftetes Haus nebst Scheune und kleinen Mistplatz, so zusammen auf 526 Rthlr. 4 Gr. angeschlagen ist, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Lusttragende Käuferer können sich zu dem Ende in Termino den 20ten Merz Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach mit Einwilligung des Verkäufers auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Hey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: Neue Spanische Citronen 36 St. 1 Rthlr. Apfelsina 20 St. 1 Rth. Sardellen das Pf. 24 mgr. Lüneburger Bricken das St. 3 mgr. Holländische Wärfingge das St. 1 mgr.

Guth Eisbergen. Uthier sind bitter Pommeranzen und Apfelsinen das Stück zu zwey mgr. imgleicher, Zitronen und Citronat-Früchte das Stück zu 1 mgr. 4 pf. zu haben. Wer davon nach Minden verlangt, gebe einen Brief an den Gärtner Kaufholz, bey dem Hrn. Secretair Kottenkamp auf der Post ab, so kan sie der Eisbergische Bothe wöchentlich zweymahl überbringen gegen 1 gar. Trinkgeld.

Amt Ravensberg. Weil die

mit allerhöchster Bewilligung subhastirte Königl. erbmeyerstädtische Diffenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleifamp wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käuffers anderweit meistbietend verkauft werden muß: So wird die gedachte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 Rth. 4 Pf. gewürdigte Diffenerbäumen Stette hiemit nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher alle und jede, welche diese Stette zu erkaufen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, hiemit eingeladen, in Terminis den 8. Februar, 8. Martii und 12ten April a. e. sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten. Zur Nachricht wird ihnen dabey beandt gemacht, daß nachher auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hies selbst jederzeit eingesehen werden könne.

V Sachen, zu verpachten.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß der Trinitatis 1790 pachtlos werdende Neeser Quartzehnte, anderweit verpachtet werden sol, und sind dazu Termini auf den 9ten Febr., 16. und 23. ejusdem bezielet worden. Liebhaber, welche diesen Neeser Zehnten auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen Willens sind, können sich daher in besagten Terminen, Morgens 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und erwarten, daß diese Pacht dem Bestbietenden, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 19ten January 1790.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Gegen Ostern a. e. gehen 250 Rthlr. in Golde ein; wer solche gegen sichere Hypothèque und jährlichen Zinsen leihen will, beliebe sich bey dem Hrn. Stifts-Secretaire Adling hieselbst zu melden.

Es wird hiemit bekant gemacht daß 320 Rthlr. in Preussischen Courant gegen sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen belegt werden sollen; wer solche bendthiget ist, kann sich bey hiesigem Cammer-Collegio melden und den Hypothekenschein zugleich beybringen. Sign. Ringen in Camera den 13ten Januar 1790.

VII Notification.

Minden. Der hiesige Bürger und Wdtgermeister Joh. Rudolph Rosenbaum, hat von dem Col. Joh. Frid. Wilh. Kolfing Nr. 29. in Todtenhausen, zwey Morgen Zinsland in Hemerwieden am sogenannten Wrenort belegen, für 87 Rthl. in Golde angekauft, und wovon 7 Himbt. Gerste an die Domdechanten hieselbst, auch 9 mgr. Landschaft an die Cammeren jährlich entrichtet werden muß.

Der Kaufmann, und Goldschmidt Ernst Gottfried Fischer hat das sub No. 556 belegene Haus nebst Zubehör, von der Witwe

Heilern geb. Kochs für 556 Rthlr. in Golde angekauft.

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Febr. 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth	2.
= 4 Pf. Semmel	6	2.
= 1 Mgr. fein Brodt	22	2.
= 4 Pfen. dito	11	2.
= 1 Mgr. 4 Pfen. 1 Pf.	1	2.
= 3 Mgr. dito	2	2.
= 1 Mgr. Speisebrodt	30	2.
= 1 Mgr. 4 Pfen.	1	13
= 3 Mgr. dito	2	26
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf.	2.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 — das schlechtere	2
1 — Schweinefleisch	3
1 — Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 4	
1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr.	

Von der Erkältung der Menschen und Mittel dagegen.

Beschluß.

Wenn die Arbeiter in der Mernde fast im Schweiß zerfließen, und von dem unleidlichsten Durste gequält werden, so trinken sie das kühlste Wasser, so sie haben können, werfen die Kleider ab, und lassen sich so lange von der kühlen Luft anwehen, bis sie merken, daß sie recht abgekühlt sind. Als denn fahren sie wieder fort zu arbeiten, und glauben, wenn sie wieder zu schwitzen anfangen, daß ihnen die Erkältung nichts soll schaden können. Dieser Irrthum hat einen noch größern Schein, als wenn man glaubt, daß das Theetrinken und Schwitzen im Bette den Schaden wieder werde gut machen können; denn ein durch die Bewegung des Leibes hervorgebrachter

Schweiß ist zur Vorbeugung solcher Krankheiten, die von der zurückgetriebenen oder unterbrochenen Ausdünstung herrühren, allemal besser und kräftiger, als ein im Bette hervorgebrachter. Nichts desto weniger bezeuget die Ruhr, nebst einer Menge von andern Krankheiten, welche zur Merndezeit den Landmann zu befallen pflegen, zur Genüge, daß alle seine Vorsicht nicht zureicht, den besorgten Uebeln vorzubeugen. Daß ein kalter Trunk einem erhisten Pferde den Tod zuwege bringe, und es öfters nichts helfe, wenn man sie gleich bald darauf wieder in Schweiß gehen läßt, ist bekannt genug.

Eine sehr gewöhnliche Ursache der Krankheiten des Landmanns besteht darin, daß man sich nach starker Erhitzung an einem kalten Orte hinleget und ausruhet. Hierdurch wird die Ausdünstung der Haut schnell unterbrochen, und wenn sich dieselbe zu den innern Theilen wendet, verursacht sie viele sehr heftige Krankheiten, besonders die Bräune, Brustentzündungen, Seitenstechen und Kolik von einer Entzündung der Gedärme. Man kann diese Uebel stets durch die Vermeidung ihrer Ursache verhüten; wenn es aber bereits geschehen ist, und man die ersten Zufälle der Krankheit merket, die sich aber zuweilen erst nach einigen Tagen einstellen können, so muß man alsobald Blut lassen, die Füße in mäßig warmen Wasser baden, und viel Fliederblumenthee mit Honig und Eßig trinken. Man nimt zu einer Handvoll Fliederblumen, 4 Loth Honig und 3 Loth guten Eßig, gießet i bis i und einen halben Quart kochendes Wasser in einem irdenen Gefäß darauf, rühret es ein wenig um, daß der Honig schmelze, und läßt es zugedeckt stehen, daß es kalt werde; alsdenn wird es durch Leinwand geseiget, und so lauwarm gemacht, getrunken. Durch diese Hülfsmittel wird oft der Krankheit vorgebeuget; hingegen würde man sie nur, wie kurz vorher gezeigt worden, verschlimmern, wenn man sich mit hitzigen Sachen in Schweiß setzen wollte.

Bei großer Erhitzung kaltes Wasser zu trinken, ist eben so schädlich, ja die Folgen davon kommen gemeinlich schneller, und mit mehr Heftigkeit. Man sieht davon die schrecklichsten Beispiele, von den allerheftigsten Hals- und Brustentzündungen, Koliken, Entzündungen der Leber und aller übrigen Eingeweide des Unterleibes, mit unglaublichem Aufschwellen, mit Erbrechen, Verhaltung des Urins und unaussprechlicher Beängstigung. Die besten Hülfsmittel sind hier, gleich anfangs reich-

lich Blut zu lassen, und laue und dünne Getränke in starker Quantität zu trinken, z. E. laues Wasser mit dem fünften Theile Milch vermischt, oder laues Gerstenwasser mit Salpeter, Honig und Eßig, oder eine dünne Mandelmilch; ferner den Hals, die Brust, den Unterleib mit lauem Wasser zu bähnen, und Klystire von lauem Wasser, mit ein wenig Milch vermischt, zu nehmen. In diesem und in dem vorhergehenden Falle hat zuweilen ein laues Bad über den halben Leib, nach dem Blutlassen, schnelle Erleichterung verschafft.

Das Gerstenwasser wird also zubereitet. Man kochet 4 Loth Gerste mit 2 und einen halben Quart Wasser; bis sie ganz aufgeplatzt ist. Beym Ende des Kochens thut man i und einen halben Quentchen Salpeter hinein, seiget das Wasser durch Leinwand, und mischet alsdenn 3 Loth Honig und 2 Loth Eßig darunter. Die Gerste wird vorher in warmen Wasser gewaschen, damit sie vom Staube gereiniget werde. In Ermangelung der Gerste kann man auch Haber nehmen.

Die Mandelmilch wird folgendermaßen zubereitet. Man stößt 6 Loth süße abgehülsete Mandelkerne und 2 Loth Kürbis- oder Melonenkerne in einem Morfel, und gießet nach und nach i Maßel Wasser dazwischen, drücket es durch Leinwand, stößt das ausgebrückte Mark mit noch einem Maßel Wasser, drückt es wieder durch, und wiederholt dieses zum dritten, ja wohl zum viertenmale. Zuletzt kann man alles Wasser nochmals mit dem Marke durchstoßen, und sodenn durchseigen. Man kann, wenn die Mandeln gestossen werden, ohne Gefahr 1 Loth Zucker mit stoßen, welches gewiß keine Hitze machen wird, wie man gemeinlich glaubt. Man kann auch ein paar Löffelvoll Drangenblüth oder Zimmetwasser darunter mischen, um den Geschmack zu erhöhen.

Was die Vorsichtigkeit in Ansehung der Kleidung betrifft, so ziehen kluge Arbeitsleute, welche sich während der Arbeit entkleiden, die Kleider wieder an, wenn sie am

Abend nach Hause gehen. Die andern, welche dieselben auf ihren Werkzeugen nach Hause tragen, müssen zuweilen für diese Nachlässigkeit sehr büßen.

Ueber den Umgang mit Großen und Vielen.

Aus dem Englischen. *)

There have been fewer Friends on Earth than Kings.

COWLEY,

Unter allen Arten von Eitelkeit ist wohl keine so gewöhnlich, und so ungereimt, als die Sucht nach einem vornehmen und zahlreichen Umgange.

Ueberhaupt pflegt man nie sehr nach denen Tugenden zu trachten, die ihrem Besitziger unter allen Umständen, und in jeder Lage des Lebens, eine gewisse Würde geben; sondern man schmeichelt sich mit der Vorstellung, daß die Vertraulichkeit mit Leuten von höherm Range uns in den Augen der übrigen Welt schon als sehr würdige, sehr verdienstvolle Leute darstellen werde.

Leider! aber ist diese Einbildung äußerst trügerlich und täuschend. Denn wenn es uns nun auch gelingt, mit den Großen auf einen gewissen freundschaftlichen und vertrauten Fuß zu kommen; so werden wir doch allemal finden, daß diejenigen, welche uns diese Vertraulichkeit gestatten, irrend einen eignen Vortheil dabey zur Absicht haben. Entweder verlangen sie dafür gewisse Dienste von uns; oder sie wollen ihre eigne Ueberlegenheit durch unsre Hinstellung neben ihnen desto auffallender machen; und in beyden Fällen erscheinen wir denn doch nur in dem schwachen Lichte bemüthiger Trabanten.

Und doch gab es von jeher manche Leute von dem herrlichsten Verstande, die auch in andern Fällen eine gewisse Hoheit der Seele bewiesen, und sich doch durch diese lächerliche Eitelkeit verleiten ließen, sich bis zur niedrigsten Kriecherey und Schmeicheley herab zu lassen, um nur das Ansehen eines Umganges zu gewinnen, der doch wahrlich uns nicht ehrwürdig, sondern vielmehr, in den Augen aller Vernünftigen, sehr verächtlich macht.

Selbst einige von den größten Geistern unter den Gelehrten haben sich doch eine unedle Herabwürdigung ihres Verstandes zu Schulden kommen lassen. Der unsterbliche Virgil entehrte seine Talente durch Schmeicheleyen gegen den August; der erhabne Milton hielt sich nicht für zu gut, Cromwell's Kreatur zu seyn; Dryden war ein beständiger Schmeichler der Fürsten; und selbst der bescheidne Addison, der fromme Young, der geschmackvolle Pope, und der gefühlvolle Thomson, entweiheten ihre Werke durch sklavische, bemüthige Lobspüche auf ihre hohen Gönner.

Doch, es mag seyn, daß Schriftstellern eine gewisse Verbindung mit den Großen durchaus unentbehrlich ist, und daß daher ihre Schmeicheleyen gegen dieselben ei-

*) The European Magazine, for September, 1789, p. 167.

nige Entschuldigun- gen verdienen; daß sich auch Leute, denen keine solche Entschuldigun- gung zu Statten kommt, deren Bestim- mung es ist, in dem beglückten Mittel- stande ihren Weg fortzugehen, denen die Fürsorge hinlänglichen Unterhalt ange- wiesen hat, und die von dem Lächeln oder Sauersehen ihrer mit Ehrentiteln begabten Nebenmenschen unabhängig sind, daß auch diese sich von jener Art des eiteln Stolzes blenden und verleiten lassen; das ist nicht bloß lächerlich, sondern höchst nachtheilig. Um den Anschein einer vornehmen Bekant- schaft zu unterhalten, muß man nothwen- dig manchen, sonst unnöthigen, Aufwand machen, manche nützliche Zeit unnütz ver- schwenden, und sie wenigstens im unthätigen Müßiggange, oder wohl gar mit un- erlaubten Ergötzlichkeiten, hinbringen, da man sie billig hätte anwenden sollen, sich einen guten, wahrhaftig rühmlichen und unvergänglichen, Ruf zu erwerben. Und das alles muß dann nothwendig zu einer strafwürdigen Lebensart den Weg bahnen. Denn wer die Großen so abgöttisch ver- ehrt, wird auch bald ihr Betragen nach- zuäffen suchen; sein Vorurtheil wird ihre Untugenden in eble Vorzüge verwandeln; und da nur gar zu oft die Fehler der Gros- sen weit hervorstechender sind, als ihre Tu- genden; so ist es kein Wunder, wenn der Geist der Nachahmung den slavischen Nachahmer eher verächtlich, als angenehm macht.

Sich meines Theils kann zu einem Nach- läufer der Großen nicht mehr Zutrauen ha- ben, als zu ihren Aufwärtern und Livree- bedienten. Denn wer die Würde seiner Natur so sehr hintansetzen kann, daß er sich zu niedern Diensten gegen einen, ihm ähn- lichen, Erdenwurm bloß darum versteht, um mit ihm auf einen vertraulichen Fuß umzugehen, dessen Seele muß so unwürdig biegsam und geschmeidig seyn, daß er in

keiner Sache von Wichtigkeit das mindeste Zutrauen verdient.

Servil ist einer von denen, die recht vor- nehme Bekantschaften zu haben trachten. Wittet man ihn zu einer gewöhnlichen, freundschaftlichen Mahlzeit, so hat er sich vorher schon versprochen, an irgend einer hohen Tafel zu speisen, wenn er gleich wahr- scheinlich mit seiner gewöhnlichen Kost zu Hause fürlieb nimmt. Er ist, seinem Vor- geben nach, mit Männern von Ansehen auf solch einem Fuß, daß sie nichts ohne ihn thun können; und thut man unglücklicher- weise die Frage: warum er denn dafür von ihnen nicht irgend eine einträgliche und ge- schäftlose Stelle erhalten hat? so gibt er uns zu verstehen, daß geheime Dienste auch insgeheim belohnt werden müssen. Ist die Rede von vornehmen Damen, so ist er mit den ältern unter ihnen so gut bekannt, wie mit seinen Verwandten; und unter den jüngern würde er nur wählen dürfen, wenn es ihm einfallen sollte, seinen glücklichen ehelosen Stand mit dem ehelichen Leben zu vertauschen. Das Gespräch mag fallen worauf es wil, so blendet Servil unsre Ein- bildungskraft mit den Namen, Beschrei- bungen, und Lieblingseinfällen der hohen Personen, die seine vertrauesten Freun- de sind. Spricht man von Politif, so berichtet er unsre Meinung durch das, was ihm neulich ein angesehenener Staats- mann gesagt hat; ist die Rede von Reli- gion, so fällt ihm ein, was irrend ein großer Prälat darüber äußerte; und sind es Rechtsfachen, so bringt er uns mit dem Ausspruche des Großkanzlers zum Still- schweigen.

Und doch weiß Jedermann, daß Ser- vil mit dergleichen Personen gar keine Be- kantschaft hat; so, daß der arme Mann von seines Gleichen als ein stolzer Lügner verachtet wird, der sich gar zu gern über sie erheben möchte.

(Beschluß folgt künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 15. Februar 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Eine gewisse Frauens-Person ist wegen verübten Diebstahls zu zwey Monathlicher Zuchthausstrafe jedoch ohne Willkommen und Abschied auch salva fama condemniret worden. Ringen den 8ten Febr. 1790.

Rdnigl. Preuß. Zecklenburg. Ringensche Regierung.

II Publicandum

Eine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr haben zur Conservation und Aufnahme der Wildbahn in hiesigen Provinzen p. rescr. clem. d. d. Berlin den 2ten h. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Jagd für dieses Jahr am 15ten d. M. geschlossen, und allererst am 8ten Septbr. d. J. eröfnet werden soll, und zwar bey 25. rthlr. für jeden Contraventions-Fall, und bey 14 Tägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt im Fall des Unvermögens; wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß derjenige, welcher einen Uebertretungsfall erweislich anzeigen wird, die Hälfte der Geldstrafe mit 12 rthlr. 12 ggr. zuerkannt erhalten soll, wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat. Sign. Minden den 12ten Febr. 1790.

Rdnigl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Haf. Bacmeister. Schlönbach.

III Citationes Edictales.

Amst Limberg. Der Schulmeister der hiesigen Judenschaft Isaac Marcus aus Halberstadt gebürtig, hat sich am 24. Januar heimlich von hier entfernt und wie man sicher erfahren seinen Weg auf Hamm genommen. Es hat derselbe eine theils auf betrügliche Weise contrahirte, nicht geringe Schuldenlast hinterlassen. Da nun über dessen nachgelassenes geringes Vermögen der Concurus eröfnet; so wird derselbe hiermit aufgefordert von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich des Endes binnen 9 Wochen, und zuletzt am 11. May vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, sonsten gegen demselben als einen Banqueruttier verfahren werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an den entwichenen Isaac Marcus Forderung zu haben vermeynen aufgefodert, in gedachter Zeit, und zuletzt am 11. May, diese Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens zu profitiren, auch durch in Händen habende Documente, welche gleich vorzulegen, zu verificiren. Da auch der Entwichene sich mit Leihen auf Pfänder abgegeben, und zu vermuthen stehet, daß er diese bey einem dritten wieder verlehret, so haben insbesondere die Pfands Gläubiger ihre Forderungen und Pfands Recht ad Acta anzuzeigen, sonst wenn das in der gesetzten Zeit nicht geschieht, sie des

Pfand: Rechts verlustig erklärt werden. Zum Curator Concursus, ist der Herr Justiz Commissair Wagener zu Enger bestellt, über dessen Beybehaltung sich Creditores in dem bezielten Termin zu erklären haben.

Am 26. Merz a. curr. soll in der Credit-Sache, des entwichenen Ackervogts, Franz Krefeler, das abgefassete Erkenntnis publiciret werden, und hat zu dessen Anhörung, ein jeder, der dabey interessiret, sich besagten Tages, auf der Gerichtsstube zu Oldendorff einzufinden.

Amte Enger. Da bey der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Vermögens des Commerciant Peter Henrich Fischer Besitzers der Stette sub No. 42 zu Spenge, zu welcher außer dem Wohnhause ein Kotten und 2 Gärten gehören, soll per Decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden; so werden alle diejenigen, die an den gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer No. 42 in Spenge und dessen Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiermit auf den 3ten Febr. 1790 und 2ten April 1790 bezielten Terminen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben, und mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren. Alle diejenigen, welche von dem gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer, Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen, oder Pfandstücke, ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen.

Amte Werther. Da über das hiesige, bekanntlich in zwey eingetragenen zinsbaren Capitalen von respective 1000 rthlr. und 500 Fl. bestehende Vermögen, des aus Werther gebürtigen, ansezt in Amsterdam domicilirenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrink, welcher sein Creditwesen der sogenannten desolaten Wdels Cammer in Amsterdam übergeben hat, ad instantiam des Hrn. Cammerarii Beninghaus der Specialconcurs eröffnet, und desfalls der Hr. Medicinalfiscal und Justizcommissarius Hoffbauer zum Curatore Massa angeordnet ist: so werden des oben erwähnten Hurrelbrinks sämtlich einländische Gläubiger hierdurch eins für alle auf den 26sten Februar 1790 nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Anmeldung und Ausweisung ihrer Ansprüche, wie auch zur Vernehmung über die Beybehaltung des Curatoris, oder Erwahlung eines andern, mit dem Bedenten verabladet, daß die sich nicht meldenden mit ihren Ansprüchen an das hiesige Hurrelbrinksche Vermögen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens können diejenigen, die durch allzuweite Entfernung, oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden, an die Justizcommissarien in Bielefeld, den Hrn. Richter Buddens und Justizcommissarien Director Hoffbauer sich wenden, und selbige vorher mit Information und Vollmacht versehen. Schließlich wird den etwaigen einländischen unbekanntem Schuldnern des mehrerwähnten Hurrelbrink aufgegeben, nichts an Gelde, oder Sachen an den letztern weiter abzutragen, sondern dem Gerichte bey Verlust ihres Rechts und Strafe doppelter Erstattung davon in 4 Wochen Anzeige zu thun.

Amte Schildesche. Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die Wdels Stätte in Idlenbeck sub No. 28.

oder deren jetzige Besizer etwas zu fordern haben, eins für alle auf den ersten May nach Wiesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe der Ansprüche, und der nöthigen Beweismittel, auch zum Verfahren über die nachgesuchte Terminliche Zahlung mit dem Bedeuten verabladet, daß die ausbleibende den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere sodann beschließen werden.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die von dem Postmeister Albrecht in dem alten Posthause allhier bewürkten Meliorationen näher untersucht und ausgemittelt worden, derselbe auch diejenigen Gegenstände so der Substanz des Hauses ohnbeschadet zu removiren gewesen, bereits wieder weggeschafft hat, in Ansehung der übrigen gemachten im Hause bleibenden Verbesserungen aber die Vergütung vom Königl. General-Postamte dem 2c. Albrecht angewiesen werden soll, diesernach auch die schon vorhin, von diesem alten Posthose nebst Zubehör aufgenommene gerichtliche Taxe revidiret worden; so wird nunmehr auf fernere requisition des Königl. General-Postamts der unweit des Weserthors an der Bäckerstraße allhier bey der Tränke belegene bisher zum Posthause genutzte, von allen bürgerlichen Lasten freye Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, dabey befindlichen mit Stallung versehenen Hintergebäude und dahinter belegenen Garten, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf in seinem jetzigen Zustande, mit der auf 2462 Rthlr. 3 Ggr. stehenden Taxe ausgestellt, und dazu Terminus licitationis auf der Regierung vor dem Regierungsrath von Wick auf den 30sten Merz d. J. des Morgens 10 Uhr bezielet, in welchem sich die Kauflustigen einfinden und ihr Gebot eröffnen können.

Wey diesem Verkauf werden folgende Kaufbedingungen vorausgesetzt werden;

1. daß der Verkauf dieses Hauses mit Zubehör in seinem jetzigen Zustande nach Maßgabe der gerichtlich aufgenommenen und nachher revidirten Taxe mit Lust und Last, wie es darin beschrieben, vor sich gehe, so daß auch der Acquirent sich nunmehr mit dem Postmeister Albrecht wegen der von demselben bewürkten und noch vorhandenen Meliorationen nicht besonders abzufinden brauche 2. daß die Licitation in Golde geschehe und mithin die Kaufgelder in vollwertigen Pistolen berichtigt werden müssen 3. daß die Adjudication nicht eher als nach der vom General-Postamt in Berlin eingegangenen Genehmigung des höchsten Gebots erfolgen solle; 4. daß die Tradition allererst 4 Wochen nach dem Zuschlage geschehen könne, und 5. daß die Erlegung des Kaufgeldes bey der Uebergabe in unzertreinter Summe bewerkstelliget werden müsse.

Uebrigens wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß die gerichtlich aufgenommene Taxe von diesem Hofe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden könne.

Signatum Minden den 5ten Febr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c.

v. Arnim.

Minden. Wey dem Buchhändler Hrn. Körber sind folgende neue Bücher zu haben, in Preisen den Louisd'or zu 5 Rthlr.

- 1) Historisches Taschenbuch, enthaltend die Geschichte der großen französischen Revolution im Jahr 1790. Braunschw. 1 Rthlr.
- 2) Hennerts Beyträge zur Brandenb. Kriegsgeschichte, Pränum. 19 ggr.
- 3) Campens Briefe über die Revolution in Frankreich. 1 Rthlr. 4 ggr.
- 4) Beckers (Verf. des Noth- und Hülfsb.) Vorlesungen über die Pflichten und Rechte des Menschen und Bürgers, mit Beyspielen aus der deutschen Zeitung, Pränumerat. 1 Rthlr.
- 5) Campens väterlicher Rath für meine Tochter, 22 ggr. Compendiöse Bibliothek

für alle Stände. 6) Annalen der neuesten theol. Litteratur und Kirchengeschichte, Rinteln 1790. 2 Rthlr. 7) Hoff's Lehrbuch der Kaufmännischen Regel de tri, Reductions- und Arbitrarrechnung, nach neuen Grundsätzen, zum Waaren- und Wechselhandel, aller europäischen Staaten, mit practischen Beyspielen und Erklärungen, Magdeburg, Pränumerat. 1 Rthlr. 4 ggr. 9) von Archenholz und Wielands historisches Taschenbuch für Frauenzimmer, wird mit neuen Kupferstichen in 3 Wochen wieder zu haben seyn.

Amt Petershagen.

Zur Befriedigung verschiedener privilegirten Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen Urtheil soll die freye Dorgelohs Stette No. 29 in Windheim öffentlich subhastirt werden. Es gehöret dazu ein Wohnhaus 64 Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3 Kammern 2 Küchen, 1 Bude und ein Keller nebst 2 Ställen, außerdem Boden; ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1 Morgen groß, welches alles nach Abzug der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr. 8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 21ten May vor hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an diese Stette haben, aufgefordert, solches in den bezielten Terminen anzugeben und gehörig nachzuweisen, sonst sie damit nicht gehört werden können.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch bekant, daß, das dem hiesigen Kupfer-Schläger Wilhelm Halle zugehörige Wohnhaus sub No. 40 auf der langen Straße hieselbst belegen, mit allen dazu gehörrigen Recht und Gerechtigkeiten an Vergtheilen und Kuhstrifen auf der Gemeinheit, zu Befriedigung verschiedener

ingrossirten Creditoren öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Haus ist ohne die Vergtheile und Bruchgerechtigkeit, weil dafür die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten gerechnet werden, von den vereideten Taxatoren auf 415 Rthlr. 34 Mgr. veranschlaget, und sind Termini licitationis auf den 23 Decbr. 1789 26 Januar und 2 Merz 1790 bezielet, in welchen sich lusttragende Käufer Morgens 11 Uhr am Rathhause einfinden können, da denn dem Bestinden nach der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Zugleich werden alle und jede, welche an diesem Hause real Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche vorher und längstens in dem letzten Termine dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, weil sie sonst nachher weiter nicht damit gehöret werden können.

Bielefeld.

Wir Obergemeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß auf den Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholly erdffneten Concurfus der öffentliche Verkauf des zur Masse gehörrigen an der Obernstraße ohnweit des Marktes zur Handlung wohl gelegenen massiven Wohnhauses nebst besondern Scheune gerichtlich beschloffen und dazu drey Vieztungs-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May 1790 jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angesetzt worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Baarer-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario

Menschhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Amt Bückeburg.

In Sachen Concurfus Creditorum wider den Nachlass des verstorbenen Krügers Georg Hesse, ist zum meistbietenden Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Eigenthums-freyen Krughofs Nr. 16 zu Pezen nebst zugehörenden Garten, 1 und 1 halben Morgen Wiefewachses und 1 Morgen Saatlandes auch anklebenden Wirthschafts- und sonstigen Gerechtigkeiten und Freyheiten auf Kosten und Gefahr des Kaufs unvermeidlich befundenen vorherigen plus licitantis, anderweiter Terminus auf Dienstag den 23. Merz dieses Jahrs nochmals anberaumt. Kauflustigen wird daher solches um in präfixo Morgens 9 Uhr auf Gräfl. hiesiger Amtsstube die Verkaufs- Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu thun, hierdurch bekannt gemacht, und zugleich angedeutet, daß nicht nur im vorbezielten Termino der Meistbiethende ein gerichtliches Zeugniß seines Vermögens und guten Lebenswandels beybringen, und außerdem zur Sicherheit des Handels sofort 150 Rthlr. dahier gerichtlich niederlegen müsse, sondern daß auch im Fall derselbe binnen der in den Kaufconditionen gesetzten Zahlungsfrist, und nach des Zuschlags halber, von Gräflicher Vormundschaftlicher Rentkammer erfolgter Verfüngung, die weitere Prästanda nicht prästiren könnte, der nächst vorhergehende Licitant sodann an sein gethanes Gebot gebunden sey.

V Sachen, zu verpachten.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß der Trinitatis 1790 pachtlos werdende

Neeser Quartzehnte, anderweit verpachtet werden sol, und sind dazu Termini auf den 9ten Febr., 16. und 23. ejusdem bezielet worden. Liebhaber, welche diesen Neeser Zehnten auf anderweite 6 Jahre in Pacht zu nehmen Willens sind, können sich daher in besagten Terminen, Morgens 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, die Pachtbedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen und erwarten, daß diese Pacht dem Bestbietenden, mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden den 19ten Januarius 1790.

Minden.

Von denen Clostern mannschen Ländereyen sollen 7 und einen halben Morgen so zum Theil an der Wahl- Stette zum Theil im Schwenkenbette belegen, in Termino den 26. Febr. meistbietend auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich also des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Nähe vor dem Weserthore sind einige Garten-Flagen zu vermieten. Liebhaber können nähere Nachricht bey dem Kalk-Messer Meyer einziehen.

Petershagen.

Unterschiedener hat von der Frau Kammerpräsidentin von Bessel in Petershagen den Auftrag erhalten, folgende zu ihren Gütern gehörige Parzellen von Martini 1790. an auf 6 Jahre meistbietend zu verpachten.

1) Die große Kuhweide jenseits der Weser, so auch als Wiefewachs genutzt werden kann, 43 Morgen groß, nebst dem dabey befindlichen Viehstall, 2) das zu den Gütern Petershagen und Alteburg gehörige, aus Meslingen, Endfeld, Bartlingen, Stemmer, Holzhausen, Eldagsen, Haselhorn, Toeltenhausen, Hävern, Idsen, Friedewald, Wegholden, Döhren und Düken gehende ansehnliche Zinsflorn an Roggen, Gerste und Hafer, wovon das

Register bey dem Hrn. Verwalter Romberg allhier eingesehen werden kann, und zwar soll diese Verpachtung entweder im Ganzen, oder auch Bauerschaftsweise, oder auch einzeln an die Zinspflichtigen selbst, geschehen. Alle hiesigen, so hierzu pachtlustig sind, können sich in terminis den 22. Febr., den 8ten Merz und den 22ten Merz Morgens jedesmal um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube bey Unterschriebenen einfinden, die Bedingungen vernehmen und haben die Bestbietenden im letzten Termine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Frau Eigenthümerin, den Zuschlag zu erwarten.

Wigore Commissionis
W. Becker.

Rinteln. Nachdem der hiesige Stadt-Keller auf bevorstehenden Ostern a. c. Pachtlos wird, und in denen desfalls abgehaltenen Licitations-Terminen, bisher noch kein annehmliches Geboth darauf geschehen; dannenhero zur Verpachtung dieses Stadt-Kellers, und denen damit verknüpften, so wohl ordinairen, als distillirten Branteweins-Schank, ein nochmaliger Licitations-Termin auf Sonnabend den 27. dieses präfigirt worden, so wird solches denen etwa sich einzufindenden Pachtlichhabern zu dem Ende hierdurch bekant gemacht, und in präfixo Termine Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause

zu erscheinen, die Conditiones darüber zu vernehmen, und ihr Geboth ad Protocolum abzugeben, und dem Bestinden nach prävia Ratificatione Fürstl. Steuer-Collegii des Zuschlags demnächst zu gewarten.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Gegen Ostern a. c. gehen 250 Rthlr. in Golde ein; wer solche gegen sichere Hypotheque und jährlichen Zinsen leihen will, beliebe sich bey dem Hrn. Stifts-Secretaire Ködlich hieselbst zu melden.

Es wird hiemit bekant gemacht daß 320 Rthlr. in Preussischen Courant gegen sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen beslegt werden sollen; wer solche benöthiget ist, kann sich bey hiesigem Cammer-Collegio melden und den Hypothekenschein zugleich beybringen. Sign. Lingen in Camera den 13ten Januar 1790.

VII Notification.

Amte Reineberg. Der Commercial Hr. Bernhard Wilhelm Marmelstein No. 35. in Quernheim hat die in Quernheim belegene kleine Werfkamps Stette No. 33. desgleichen vom Colono Wismann daselbst ein Scheffel Saatländ Herforder Maas vermöge der darüber gerichtlich bestätigten Contracte angekauft.

Ueber den Umgang mit Großen und Vielen.

Beschluß.

Wenn aber das Bestreben nach vornehmen Bekanntschaften, und nach dem Scheine derselben, so lächerlich und schädlich ist; so ist es die Sucht nach recht vielen Bekanntschaften eben so sehr.

Eine auserwählte Anzahl von Freunden zu haben, in deren Umgang unser Geist

sich von den Sorgen des Lebens abspannen, einer vernünftigen und belehrenden Unterhaltung genießen, und sich in Verlegenheit und Kümernissen Rath's erholen kann, ist eins von denen Bedürfnissen, ohne welche unser Daseyn nicht Leben zu heißen verdient.

Dazu aber braucht man nicht beständig neue Bekanntschaften zu machen, oder unaufhörlich in Gesellschaften zu seyn. Haben wir das Glück gehabt, mit Personen in Umgang zu kommen, die wahre Achtung für uns haben, so sollten wir uns ihrer Freundschaft dadurch nicht unwürdig machen, daß wir ängstlich darüber aus sind, den Zirkel unsrer Freunde immer mehr zu erweitern. In der Menge von Rathgebern ist Sicherheit, sagt Salomo; bei dem allen aber kann ich nicht glauben, daß in der Menge von Freunden großes Heil zu finden ist. Sich nicht ganz auf den Rath eines Einzigen, in Sachen von Wichtigkeit, verlassen, kann sehr rathsam seyn; wem aber das Glück Eines redlichen Freundes zu Theil ward, der sollte billig äußerst vorsichtig seyn, ehe er einen Zweiten gleichfalls zu seinem Vertrauten macht; weil sehr oft das erste Band durch die Knüpfung des zweiten wieder zerrissen wird.

Wer nach einer zahlreichen Bekanntschaft strebt, kann unmöglich viel Festigkeit und Bestand des Charakters haben, und folglich auch der Freunden wahrer Freundschaft nicht empfänglich noch würdig seyn. Das Herz solcher Leute ist zu schwach, um sich mit dem gründlichen und belehrenden Vergnügen des Geistes zu begnügen, und schwärmt daher unaufhörlich nach neuen Gegenständen umher. Und wie solch eine Gemüthsart ihren Besizer seinen Bekannten unmöglich achtungswerth machen kann, so muß sie auch ihm selbst höchst nachtheilig werden. Es muß viel Zeit verloren gehen; er muß sich in manche unnütze Ergänzungen mit einlassen; und am Ende entsteht daraus ein gewisser Blödsinn, Mangel an wahrer Achtung, und Zerrüttung der Glücksumstände. Vielleicht hängt keine Klasse von Leuten dieser Schwäche so sehr nach, als unsre heutigen Kaufleute; und

für sie schickt sie sich gerade am wenigsten, da sie alle ihre Zeit billig dem Fleiße und der Sparsamkeit widmen sollten. Leute von Geschäften müssen nothwendig ausgebreitete Verbindungen haben; dazu aber bedarf es keiner zahlreichen Bekanntschaft. Leutseligkeit und Gefälligkeit gegen alle, mit welchen sie zu thun haben, sollte allerdings billig der herrschende Zug ihrer Charakters seyn; zu solch einem Betragen aber braucht es nicht beständiger und kostspilliger Besuche, keiner Gastgebote und Lustbarkeiten. Wenn ein Kaufmann sich einbildet, er werde dadurch, daß er für Jedermann gleichsam ein offenes Haus hält, sich Kredit und Kunden erwerben, so irrt er sich sehr. Vernünftige werden bald einsehen, daß dieser lächerliche Aufwand von Zeit und Geld ihm dereinst unüberwindliche Verlegenheiten zuziehen muß; und eben die Leute welche durch ihren vertrauten Umgang seiner Eitelkeit schmeicheln, weiden sich an seiner Schwachheit, und beschleunigen sein Verderben.

In jeder Lage unsers Lebens bedürfen wir einiger Bekanntschaft; aber diese Lage sey, welche sie wolle, so müssen unsrer vertrauten Freunde immer nur wenige seyn. Ein alter Freund ist wie ein alter Wein; er belebt den Geist, erfreut das Herz, und stärkt unsre Natur; aber eine Reihe von neuen Freunden ist wie neuer Wein, schäumend, leer und entkräftend.

Kurz, wenn wir gar keinen Freund haben, so muß unser Herz gefühllos und ohne Werth seyn; wenn wir aber nach einer Menge von Freunden trachten, so gleicht unser Herz gewiß einer leeren Seifenblase, welche der Hauch schlauer Betrüger nach Gefallen umher bläst.

Von einer frühen Aussaat auf den Schnee, nach Gewohnheit der Schweizer. *)

Der berühmte Naturforscher, Herr von Sauffüre, Professor der Weltweisheit in Genf, erzählt im dritten Theile seiner Reisen durch die Alpen, daß in der Landschaft Chamounie die Weiber, welche fast den ganzen Sommer von ihren Männern allein zu Hause gelassen werden, die Gewohnheit haben, daß sie im Frühjahr den Schnee auf dem zur Saat bestimmten Lande mit schwarzer Erde bestreuen, wodurch er zwei bis drei Wochen früher weggeht, als der andere.

Sollte der deutsche Landwirth von dieser Methode seiner guten Nachbarinnen nicht einen guten Gebrauch machen können? Sein Feld zwei bis drei Wochen früher vom Schnee zu befreien, der im Frühlinge oft so lange die Felder drückt, und die Garten- und Feldarbeit verzögert, und um eben so viele Zeit seinen Garten früher bestellen zu können, das ist in manchen Jahren ein sehr beträchtlicher Vortheil. Denn daß in dem Sommer von 1786 die Gartenfrüchte größtentheils weit später als gewöhnlich ankamen, und daß manche während des ganzen Sommers gar nicht zu Reife gelangten, davon war dieses auch eine Ursache, daß der Schnee, der noch spät in ziemlicher Menge gefallen war, nicht früher von den Feldern wegschmolz, der denn die Bestellung der Gärten nicht zuließ. Ist man nun im Stande, ein solches Hinder-

niß aus dem Wege zu räumen, und den Saamen zwei bis drei Wochen früher in die Erde zu bringen; so hat man in der That einen merklichen Vortheil gewonnen. Sechszehn bis ein und zwanzig Tage machen in dem Wachstume und in der Zeitigung der Gewächse schon eine merkliche Periode.

Um diesen Vortheil nun ganz zu benutzen, wäre es anzurathen, daß man nicht allein die Gewohnheit jener industriösen Schweizerinnen nachahmte, sondern ihnen auch mit der Aussaat noch zuvor käme, und den Saamen zu den Gewächsen, die man gern früh haben möchte, mit dem Ende des Februars, oder im Anfange des Merzes auf den Schnee hinsäete, und ihn sodann mit Erde überstreute, so hoch nämlich, als gewöhnlich die Erde über ihm zu liegen kommen muß, wenn er eingehartet worden. **)

Manche Arten von Sämereien, die von Farbe schwarz, grau oder braun sind, würde man auf dem Schnee weit egaler säen können, als in das schwarze Beet, und indem man den Saamen auf dem Schnee mit Erde überstreuet, so würde diese Bedeckung auch an allen Orten weit egaler gemacht werden können, als es gewöhnlich mit der Harke geschehen kann.

(Fortsetzung künftig.)

*) Auszug aus des Herrn Mund landwirthschaftlichem Magazine

**) Es ist nämlich eine beim Gartenbau bekannte Regel: daß der Saame, je feiner er ist, desto weniger Erde er über sich haben muß; und je größer hingegen die Saamentörner sind, desto tiefer sie mit Erde bedeckt sein müssen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 22. Februar 1790.

I Publicardum

Dem Unterthan Colonus Hoermann zu Häger Amts Werther ist wegen eines selbst aufgezogenen sehr schönen nunmehr dreijährigen Fohlens eine Prämie von 10 Rthlr. von der Krieges- und Domainen-Cammer ertheilt worden, welches dem Publicum zur aufmunternden Nachfolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden am 2ten Febr. 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
Haß. v. Medecker. v. Hüllesheim
Bacmeister Meyer.

II Avertissements.

Minden. Bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul hieselbst soll das erledigte vormalige Farckensche Lehn bestehend aus einem Zins von jährlichen 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste so aus dem adelichen Guthe Hülsebe im Hannoverschen aufkommt und aus 8 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste, 1 Hinten Weizen, 4 Hühner, und einem Hannoverschen Schilling so aus der Meyer-Stette, des Johann Friederich Bornemann zu Schmarie Amts Lauenau aufkömt, demjenigen ex nova gratia verliehen werden, welcher in Termino den 8ten May a. c. dafür die besten Bedingungen anbietet wird; daher denn die Liebhaber eingeladen werden, sich am bemelde-

ten Tage des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitulsstube einzufinden.

Haus Steinlake. Da die so wahrscheinlich erwartete Verminderung der Steinkohlen-Preise nicht erfolgt ist; so können auch fernerhin die Ziegelsteine auf dem Gute Steinlake unter dem vormahligen Preis nicht erlassen werden, welches hiedurch dem Avertissement vom 13ten Oct. 1788. gemäß, dem Publico bekannt gemacht wird.

Frh. von der Horst.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen: daß Unser Fiscus Camera gegen Euch in den Jahren 1767, 1768 bis 1772. ausgetretene Landesfinder Unsers Amts Nahden, als des Kästers Krieger 3 Edhne Rudolph Wilhelm, Dieterich Anton, Ernst Henrich Gebrüder Krieger aus Dielingen; ferner aus der Bauerschaft Grossendorff, Wilhelm auf dem Orthe, Franz Engelcke Schlobdtmann; aus der Bauerschaft Kleinendorff, Johann Bock, Johann Friederich Heitmann, Franz Henrich Heitmann, Jacob Friederich Kramer; aus der Bauerschaft Varel, Christoph Lampe, Hermann Maling, Johann Cord Schwedtman, Jacob Friederich Bomelmann, Conrad Griepenstroh, Joh. Frid-

h

rich Lemann, Johann Heinrich Schwet-
mann; aus der Bauerschaft Ströben, An-
thon Henrich Moswinkel, Johann Conrad
Clasing, Gerd Henrich Wartbauer, Christian
Henrich Möhring; aus der Bauerschaft
Wehe, Christoph Lacke, Christian Henrich
Meyer, Christian Hanenkamp, Christoph
Schumacher, Thomä Henrich Deters, Chri-
stoph Kammeyer, Johann Henrich Hacke,
Thomä Henrich Wante, Johann Friedrich
Wögeler, Joh. Henrich Martens, Christoph
Henrich Schlieckriede, Johann Christoph
Langhorst, Thomä Henrich Vossandt, Joh.
Gord Friedrich Hacke; aus der Bauerschaft
Behdem, Johann Adolph Lehde; aus der
Bauerschaft Dypendorff, Johann Friedrich
Heggemeyer; aus der Bauerschaft Grossen-
dorff, Johann Conrad Kröger, Friedrich
Moritz Kröger, Franz Henrich Schwarze,
Henrich Wilhelm Böne, Ernst Friedrich
Kindelmann, Johann Friedrich Windel,
Franz Henrich Wohle; aus der Bauerschaft
Kleinandorff, Anthon Friedrich Berg, Johan
Conrad Schumacher, Johann Friedrich
Delcker, Henrich Wilhelm Brockschmidt,
Herm. Henrich Böhne, Johann Conrad
Weiher, Johann Friedrich Lange, Johann
Conrad Vöhring, Johann Friedrich Schur-
mann, Friedrich Wilhelm Schlechte, Chri-
stoph Windhorst oder Schlechte; aus der
Bauerschaft Varel, Johann Friedrich Rose,
Johann Friedrich Rüter, Gerd Conrad
Kohlbus, Johann Conrad Steinkamp,
Friedrich Wilhelm Kroop, Friedrich Wil-
helm Tanne, Jacob Friedrich Rose, Fried-
rich Wilhelm Rüter; aus der Bauerschaft
Ströben, Wilhelm Spreen, Wilhelm Boll-
horst, Johann Henrich Beckmann, Her-
mann Henrich Langhorst; aus der Bauers-
schaft Wehe, Anthon Henrich Strümpfer,
Gord Rudolph Klampmeyer, Johann
Christoph Dreyer, Franz Henrich Bollhorst,
Thomä Henrich Winkelmann, Christoph
Seegelsdorf, Christian Bruns, Herm. Hen-
rich Krämer; aus der Bauerschaft Drohne,
Arend Henrich Popelmeyer; aus der Bau-

erschaft Behdem, Anthon Friedrich Hober,
Johann Henrich Behemeyer, Wilhelm
Holtmann, Johann Henrich Penanten, Jo-
hann Henrich Krimpenart, Georg Ludwig
Kramer, Johann Henrich Brunswieker;
aus der Bauerschaft Varel, Johann Con-
rad Göblicher; aus der Bauerschaft Ströben,
Johann Richard Wilhelm Segelhorst; aus
der Bauerschaft Wehe, Friedrich Anton
Wilhelm Willer; aus der Bauerschaft
Drohne, Gord Henrich Bollmeyer, Christian
Ludwig Obermeyer, Gerd Friedrich Krü-
ger und Johann Philipp Krüger, Christian
Ludwig Wolff, Gerd Henrich Sonderhaus-
sen, Johann Henrich Scheper oder Demann,
Johann Friedrich Lange, Johann Friedrich
Vack, Johann Friedrich Becke; aus der
Bauerschaft Arrentamp, Hermann Henrich
Eickhoff; aus der Bauerschaft Behdem,
Johann Henrich Koch; aus der Bauerschaft
Dielingen, Gerd Friedrich Meyer; aus der
Bauerschaft Halbem, Johann Dieterich
Gäbe, Hermann Friedrich Sastroh, Gerd
Hermann Quebbe, Johann Christian Jofft,
Johann Friedrich Jäpper, Johann Henrich
Janckmeyer, Johann Friedrich Lase, Her-
mann Henrich Lase; aus der Bauerschaft
Westrup, Johann Friedrich Wilhelm
Schwietm.; Johann Gerd Köhling; aus der
Bauerschaft Dypenwede, Herm. Henrich
Passer, Friedrich Köhling, Johann Henrich
Lammert, Johann Friedrich Holle, Gerd
Henrich Lammert; aus der Bauerschaft
Dielingen, Philipp Kettler, Arend Fried-
rich Kopmann, Arend Henrich Wilker,
Clamor Wilker, Gerd Henrich Israel; aus
der Bauerschaft Halbem, Johann Friedrich
Wilhelm Behemeyer, Johann Friedrich
Meyer, Herm. Friedrich Behemeyer, Christi-
an Meyer, Johann Henrich Meyrose; aus
der Bauerschaft Westrup, Hermann Wil-
helm Kleine, Christian Notting, Gerd
Henrich Redeker, Hermann Henrich Re-
decker; aus der Bauerschaft Dypendorff,
Hermann Henrich Kunkelhan, Johann
Friedrich Engelage, Johann Friedrich

Spreen, Herman Henrich Quebe und Joh. Friedrich Flügel Klage erhoben, und auf Eure Vorladung per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Euch statt gegeben haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 8ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputato Auscultator Kiepe zu stellen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Erblanden, Rede und Antwort zu geben und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termino nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret, und je nachdem Ihr freien oder eigenbehörigen Standes seyd, der Invaliden-Casse oder Euren Gutsherrschaften zugebilliget werden solle. Wornach Ihr Euch also zu achten habt, und ist diese öffentliche Vorladung so wohl bey Unserer Minden-Ravensbergsch. u. Regierung, als auch bey dem Amte Rahden angeschlagen und den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu 3 malen eingerückt worden. So geschehen Minden den 1ten December 1789.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Amte Petershagen. Alle diejenigen, welche an die Breuers Stette No 45 in Todtenhausen oder deren jetzigen Besitzer etwas zu fordern haben, müssen sich in Termino den 5ten Merz am Amte melden, die Beweismittel angeben und sich über die nachgesuchte Terminliche Zahlung erklären, bey Gefahr der Abweisung und daß nach dem Entschlus der gegenwärtigen verfahren werde.

Amte Hausberge. Der Colonus Ernst Henrich Edniesmeier von Nro.

12. zu Oberlütbe, Besitzer einer nagel freien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette hastenden, größtentheils von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Stückzahlung provocirt. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colono Ernst Henrich Edniesmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiesmit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 13ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebenden Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiffte wird bloß mit den gegenwärtigen Creditoren gehandelt werden.

Amte Rhaden. In der Bickischen Convocations-Sache sub No. I. in Westrup soll in Termino den 5ten Merz a. c. ein Liquidations- und Abweisungserkenntniß publicirt werden; wozu die Interessenten hiermit unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß auch selbst im Außenbleibungs-falle mit der Publication verfahren werden solle.

Melle im Osnabrückschen. Demnach über das in hiesigem Amte befindliche ansehnliche Waarenlager und sonstiges gesamtes Vermögen des Packerträgers Bernhard Rottermann und dessen Compagnie dahier Concurfus Creditorum entstanden, und der Generalarrest erkannt worden: Als werden von uns hochfürstl. Osnabrückschen Vografen des Amtes Oronenberg nicht nur alle und jede, welche an

gedachten Rottermann und dessen Compagnie, Forderung haben, zu deren Angabe auf den 20ten Februar 6ten oder 20. Merz bey Strafe des ewigen Eillschweigens an hiesiges Vogtgericht verabladet, sondern es haben diejenigen, welche dem Rottermann, oder dessen Compagnie noch mit etwas verhaftet sind, oder bey welchen Waaren davon niedergeseht sich befinden mögten, bey Strafe der Erschzung, vorerst und bis auf weitere Verordnung an Niemanden etwas davon verabsolgen zu lassen, sondern solches dahier binnen 4 Wochen anzuzeigen. Endlich wird der besagte Rottermann sowohl, als dessen Compagnie hierdurch citirt und verabladet, um jedesmal in gedachten Terminen dahier vor Gerichte zu erscheinen, und über die gegen sie vorgebrachte, und noch ferner vorzubringende Klagen, und Forderungen sich zu erklären, widrigensfalls zu gewärtigen, daß in Contumaciam gegen sie erkannt werde.

Wien

Warnecke.

Gerichts Assessor.

Detmold. Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm Leopold regierenden Fürsten zur Lippe, Grafen und Edlen Herrn zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameiden, Erbburg-Grafen zu Utrecht ic.

Unsers gnädigsten Herrn zuhero Geistl. Consistorio wir vorordnete Commissarii Generales fügen hiemit zu wissen: daß Anne Louise Sieveken geborne Wächters am Dözen oder Augustdorf, des Johann Berend Sieveken daselbst Ehefrau, klagen vorgebracht, gestallten dieser ihr Ehemann sich schon im Jahr 1788. von ihr begeben, aber durch gerichtliche Hülfe wieder zu ihr gebracht worden, derselbe diese Verlassung im abgewichenen Jahr wiederholt, jedoch ebenfalls auf Zureden des Gerichts wieder zu ihr gekommen, nunmehr sie aber ganz bößlich verlassen habe, ohne den Ort seines Aufenthalts erfahren zu können. — Da

nun dieselbe weiter erklärt hat, wie sie wegen dieser schon zum öftern an ihr begangenen Untreue mit demselben ferner in der Ehe zu leben nicht verlange, mithin um Ehescheidung gebeten und wir dann nach bescheinigten Erfordernissen zu dieser Desertions-Klage die gebetene Edictal-Citation cum termino auf den 22ten K. M. Merz erkannt haben; so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht vorbenannter Johann Berend Sieveke hiermit citirt und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als widrigensfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechtens erkannt werden wird.

v Schleicher Ewald

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da von nachstehenden Handpfändern in hiesigem Lombard unter den Nummern 632, 755, 836, 867, 869, 966, 972, 994, 995, 1010, 1013, 1018, 1021, 1050, 1079, 1080, 1087, 1091, 2005, 2009, 2010, 2025, 2035, 2038, 2040, 2041, 2055, 2056, 2060, 2061, 2063, 2066, 2077, 2081, 2082, 2083, 2087, 2090, 2091, 2092 und 2094, die Zinsen zurück stehen; so wird den Inhabern obgedachter Pfand-Scheine hiemit bekannt gemacht, die Zinsen binnen 8 Tagen zu berichtigen, da den 8ten Mart. a. c. sonst ohne weiteres Erinnern mit derselben öffentlichen Verkauf verfahren werden soll.

Westphälische Banco-Direction.
v. Redeker.

Der Brandtwein-Brenner Friederich Schmidt ist gewillet, sein hinter der Mauer sub Nr. 240. belegenes mit einem Canon von 18 mgr. und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, behaftetes Haus nebst

Scheune und kleinen Mistplatz, so zusammen auf 526 Rthlr. 4 Gr. angeschlagen ist, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Lusttragende Käuferer können sich zu dem Ende in Termino den 26ten Merz Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach mit Einwilligung des Verkäufers auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Hey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen bittere Drangen 20 Stück 1 Rthlr. Catrin: Pflaumen 7 Pf. 1 Rthlr. Trauben-Rosinen, das Pf. 12 mgr. Dru-nellen, das Pf. 10 mgr. Engl. Senf, das Glas 9 mgr. Geräucherten Rheins-Rachs, das Pf. 24 mgr.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burzgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des hiesigen Lohgärber Voentke-meier der Concurß eröfnet, und der öffentliche Verkauf der ihm zugehörigen Lohmühle auf dem Oster Walle hieselbst belegen, verordnet worden. Diese Mühle ist von geschworenen Taxatoren auf 154 Rt. 6 Gr. in Golde veranschlaget, und soll in Ter-minis den 23. Febr., den 23. Merz und 27. April öffentlich an den Meistbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher in gedachten Terminis Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause einfinden, wobey ihnen aber noch zur Nachricht dienet, daß der zeitige Besitzer davon jährlich 8 Rthlr. 12 Ggr. Erbpachts-Gelder an die hiesige Kämmerer entrichten muß. Zugleich werden alle und jede, welche entweder an diese Mühle oder sonst an die Voentkeiersche Eheleute Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in diesen Terminis selbst oder durch gehörig insinuirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Herr Ober-Amtmann Masse hieselbst in Vorschlag gebracht wird,

anzugeben und zu rechtfertigen, widrigens falls sie damit nicht weiter gehdret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurß-Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, so wie denn auch allen denjenigen, welche entweder Sachen oder Geld von dem Voentkeier in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, dieses mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner verabfolgen zu lassen.

Amt Bückeburg. In Sachen Concurßus Creditorum wider den Nachlaß des verstorbenen Krügers Georg Hesse, ist zum meistbietenden Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Eigenthums-freyen Krughofs Nr. 16 zu Pezen nebst zugehörigen Garten, 1 und 1 halben Morgen Wiesewachses und 1 Morgen Saatländes auch ankliebenden Wirthschafts- und sonstigen Gerechtigkeiten und Freyheiten auf Kosten und Gefahr des Rakfs unvermögend befundenen vorherigen plus licitantis, anderweiter Terminus auf Dienstag den 23. Merz dieses Jahrs nochmals anberaumt. Kauflustigen wird daher solches um in präfixo Morgens 9 Uhr auf Gräfl. hiesiger Amtstube die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu thun, hiedurch bekandt gemacht, und zugleich angedeutet, daß nicht nur im vorbezielten Termino der Meistbietende ein gerichtliches Zeugniß seines Vermögens und guten Lebenswandels beybringen, und ausserdem zur Sicherheit des Handels sofort 150 Rthlr. dahier gerichtlich niederlegen müsse, sondern daß auch im Fall der selbe binnen der in den Kaufconditionen gesetzten Zahlungsfrist, und nach des Zuschlags halber, von Gräflicher Vormundschaftlicher Rentkammer erfolgter Verkaufung, die weitere Prästanda nicht prästiren könnte, der nächst vorhergehende Lici-

tant sobann an sein gethanes Gebot gebunden sey.

V Sachen, zu verpachten.

Nahe vor dem Weserthore sind einige Garten = Flagen zu vermieten. Liebhaber können nähere Nachricht bey dem Kalk = Messer Meyer einziehen.

Waghorst. Die muscicalische Aufwartungen derer Vogteyen Limberg und Oldendorf sollen am 4ten Merz zur Waghorst meißbietend verpachtet werden; dahero die Pachtlustige sich daselbst einfinden können. v. Korff.

Bückeburg. Da zur Licitation der hiesigen Herrschaftlichen neuerbauten Scheidungs = Windmühle bey Lauenhagen mit dabey befindlichen Wohnhause, welche von Ostern dieses Jahrs an, auf sechs Jahre lang, bey Gräfflich Vormundschaftlicher Rentkammer alhier verpachtet werden soll, Terminus auf Mittwochs den 10ten infehenden Monats Merz Vormittags angesetzt worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Rinteln. Nachdem der hiesige Stadt = Keller auf bevorstehenden Ostern a. c. Pachtlos wird, und in denen desfalls abgehaltenen Licitations = Terminen, bisher noch kein annehmliches Geboth darauf geschehen; dannenhero zur Verpachtung dieses Stadt = Kellers, und denen damit verknüpften, so wohl ordinairen, als distillirten Branteweins = Schank, ein nochmaliger Licitations = Termin auf Sonnabend den 27. dieses präfigirt worden, so wird solches denen etwa sich einzufindenden Pachtliebhabern zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, um in präfixo Termine Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, die Conditiones darüber zu vernehmen, und ihr Geboth ad Protocolum abzugeben, und dem Befinden nach

prævia ratificatione Fürstl. Steuer = Collegii des Zuschlags demnächst zu gewarten.

Da das im Kirchspiel Wersen Graffschaft Tecklenburg belegene, in Concurs gerathene und unter Administration zur Tecklenburg Ringerschen Krieges = und Domainen = Cammer = Deputation stehende von Quernheimische adeliche Lehnguth Vorderwisch anderweit auf 6 Jahre nemlich von Trinitatis 1790. bis dahin 1796. in denen dazu auf den 3ten, 17ten und 31ten Merz a. c. anberaumten öffentlichen Licitations = Terminen, von welchen die beyde erste von dem Landrentmeister Bauer auf dem Königl. Vorwerke Habichswalde, der letzte aber von dem zeitigen Departements = Rath an der Behausung des Führers Rehfort zu Lotte abgehalten werden soll, an den Meißbietenden verpachtet werden wird; so werden die Pachtlustige hierdurch eingeladen ihre Gebothe in bemeldten Terminen entweder in Person oder durch hinlänglich qualificirte Mandatarien zu eröffnen, worauf in dem letzten Termin der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Kammer = Collegii ertheilt werden soll. Der von dem Ertrag dieses Guts aufgenommene Anschlag wird nicht nur in denen Licitations = Terminen vorgelegt, sondern kan auch bis nach erfolgtem Zuschlag bey dem Landrentmeister Bauer auf Habichswalde eingesehen werden.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
v. Bessel. v. Stille. Dieckmann. Ammon.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Im Monat August laufen der Sanct Marien Kirche 1760 Rthlr. ein. Wer dieses Capital gegen gewöhnliche Zinsen entweder ganz, oder zum Theil, wieder verlangt, und sichere Hypothek nachweisen kan, hat sich bey dem Rentanten gedachter Kirche, Hrn. Kaufmann Casper Müller zu melden.

Es wird hiemit bekant gemacht daß 320 Rthlr. in Preussischen Courant gegen sichere Hypothek und 4 Procent Zinsen bezlegt werden sollen; wer solche benöthiget

ist, kann sich bey hiesigem Cammer-Collegio melden und den Hypothekenschein zugleich beybringen. Eign. Ringen in Camera den 13ten Januar 1790.

Verzeichniß der Schullektionen auf dem Friedrichs-Gymnasium zu Herford für das Sommerhalbe Jahr 1790.

Damit unsern Lesern nicht manches in dem folgenden Lektions-Verzeichnisse dunkel bleibe, so schicken wir einige Vor-erinnerungen voraus, die alle Mißverständnisse hoffentlich heben werden.

1) Ueber den Unterricht in den drey obern Klassen bitten wir vorläufig nicht abzuurtheilen, weil ein Cursus auf 1 und ein halb Jahr für jede Klasse in allen Fächern entworfen worden ist, den wir zu einer andern Zeit dem Publikum mittheilen werden.

2) Vielleicht ist es befremdlich, daß die drey obern Klassen, statt der ehemaligen 6 Stunden nun nur 5 empfangen; zu welcher Einrichtung uns mehrere Gründe bestimmt haben. Es ist hier seit langer Zeit die Gewohnheit eingeschlichen, daß die beyden ersten Stunden Morgens und Nachmittags ausgenommen, alle übrige 3 Viertel geschlossen worden, wodurch die Knaben Spielraum für ihren Muthwillen gewinnen und die Jünglinge vergeblich Zeit verlieren. Die festgesetzten 5 Stunden werden voll gehalten und die Schüler gewinnen also offenbar eine Stunde, die sie zu häuslichen Arbeiten anwenden können, welches gewiß nöthig, nützlich und empfehlenswerth ist; zugleich aber erhalten sie auch dadurch keine Veranlassung zum Müßiggehn oder muthwilligen Unternehmungen, wie sonst in den zwischen durch freyen Viertelstunden geschehen ist. Hr. D. R. N. Gedike hat vor mehreren Jahren schon dieselbe Einrichtung bey dem vereinigten Friedrichswerderschen und Friedrichs-

städtischen Gymnasium getroffen. (S. dess. Gesammlete Schulschr. S. 114.)

In der 6ten oder untersten Klasse wird Montag, Dienst. Donnerst. und Freyt. täglich 6 Stunden, und Mittwoch und Sonnabends täglich 3 Stunden in den ersten Grundsätzen der Religion, in der Naturgeschichte, im Buchstabiren und Lesen, sowohl des Teutschen, worunter auch geschriebnes begriffen ist, als des Lateinischen und Anfangsgründen der lateinischen Sprache Unterricht gegeben.

In der 5ten Klasse werden Mont. Dienst. Donnerst. und Freytags 7—8, und Mont. und Donn. 9—10 Religion; — Dienst. und Fr. 1—2, Mittw. und Sonnab. 7—8 Grundkenntnisse des Menschen nach Voigts Lehrbuch; Dienst. und Fr. Naturgeschichte; Mont. und Donn. 1—2 und 3—4 Geographie; an dens. Tagen 8—9, wie auch Dienst. und Fr. 9—10 und Mittwoch und Sonnab. 9—10 die nothwendigen Elementarkenntnisse der lateinischen Sprache gelehrt. Auch werden sie D. und Fr. 2—3 im Lesen und Mittw. und Sonnab. 8—9 im Rechnen geübt, und erhalten Dienst. und Fr. 8—9 Anweisung zum Schreiben.

Die vierte Klasse erhält Mont. Donnerst. Dienst. und Freyt. 7—8 in der Religion; Mont. und Donn. 3—4 in der Geographie; Dienst. und Fr. in der Naturgeschichte Unterricht. Sie bekömmen Mont. und Donn. 9—10 und 1—2 Dienst. und Freyt. 9—10 und 2—3 Mittwoch und Sonn. 9—10 zum Lateinischen Anweisung

nach Gebike l. Leseb. und den angehenden Lateiner. Mittw. und Sonn. 8 — 9 werden die, welche studiren wollen, zur Erlernung der griech. Sprache vorbereitet, während welcher Zeit die nicht studirenden in der fünften Klasse mit Rechnen beschäftigt werden. Sie erhalten auch Unterweisung in Kalligraphie und Orthographie, wie auch im Französischen und im Rechnen.

In der 3ten Klasse wird Mont. und Donn. 7 — 8 Religion, nach Dieterichs Lehrbuch vom Vice-Rekt. 8 — 9 vaterländische Geschichte vom Rekt. 9 — 10 Länder und Produkten-Kunde nach Crome vom Prorekt. gelehrt. Sie lesen Mont. und Donn. 1 — 2 und Mittwoch 7 — 8 das latein. Elementarwerk von Schüz; und Dienstag 7 — 8 Aesops Fabeln bey dem Vice- rektor. Im latein. Styl übt sie der Prorekt. Sonnab. 7 — 8; Gedikens griech. Lesebuch erklärt Mont. und Donn. 2 — 3 der Vicerekt. die Nichtstudirende können während der Zeit die mathem. Lehrstunde besuchen; Mitt. und Sonn. 9 — 10 wird vom Prorekt. Französisch und D. und Freytag 8 — 9 Hebräisch vom Vicerekt. gelehrt. Dienst. und Fr. 2 — 3 sind Uebungen im Rechnen. Auf Ausbildung des deutschen Stylls wird in dieser Klasse besonders Rücksicht genommen, der Prorekt. beschäftigt sich damit Dienst. und Fr. 9 — 10 und giebt den nicht zum Studiren bestimmten noch besondern Unterricht Dienst. 1 — 2 die mit den beiden obern Klassen kombinierte Lektionen wird man am Ende dieses Lektionsverzeichnisses angegeben finden.

Die zweite Klasse wird Mont. und Donn. 7 — 8 komb. mit der ersten in der Theologie unterrichtet vom Rekt.; die, welche sich nicht der Theologie widmen wollen oder noch nicht konfirmirt sind, gehn in den populären Religions-Unterricht in der dritten Klasse. Sie bekömt komb. mit 1. Klasse Dienstag und Freytag 8 — 9 eine Uebersicht der europ. Staatengeschichte vom Rekt. Sie wird komb. mit 1. Kl. in der

Mathesi unterrichtet Mont. und Donn. 1 — 2 vom Rekt. Liest im Latein. den Justin Mont. und Donnerstag 8 — 9 bey dem Vicerekt. Aesops Fabeln Dienst. 7 — 8 bey demselben und wird zugleich mit der 1sten Klasse im lateinischen Styl geübt Mittwoch. 9 — 10 vom Rekt. Im Griechischen liest sie Sonn. 7 — 8 Stroths Chrest. bey dem Vicerekt. und Köppens griech. Blumenlese Montag und Donnerst 9 — 10 komb. mit der 1sten Kl. bey dem Rekt. Im Französi. erhält sie Unterricht Mont. und Donnerst. 2 — 3 und Mittwoch. 7 — 8 bey dem Prorekt. Im Deutschen Sonn. 9 — 10 bey dem Rekt. Im Hebräischen bey dem Vicerekt. In der ersten Klasse wird M. und Donn. 7 — 8 Theologie 1 — 2 Mathesis Dienst. und Freyt. 8 — 9 Staatengeschichte vom Rekt. Sie liest Mont. und Donn. 8 — 9 Livius kursorisch bey dem Prorekt. Sonnab. 7 — 8 Ciceros Episteln und Dienst. und Freyt. 9 — 10 Virgils Georgika bey dem Rekt. Im Griech. Dienst. 7 — 8 Xenophers Memorabil. bey dem Prorekt. Mont. und Donnerst. 9 — 10 Köppers griech. Blumenles. bey dem Rekt. Sie wird im lateinischen und deutschen Styl Mitt. und Sonn. 9 — 10 geübt von dems. und Mont. und Donnerst. 2 — 3 Mittwoch. 7 — 8 im Französi. unterrichtet vom Prorekt. Im Hebräischen erhält sie Unterricht Dienst. und Freyt. 2 — 3 bey dem Vicerekt. Gemeinschaftliche Lektionen für die drey obern Klassen sind:

Geographie nach Pfenningers Lehrbuch Mittwoch. und Sonn. 8 — 9 bey dem Rektor Griechische Geschichte Freyt. 7 — 8 bey dem Prorekt. Während der Zeit erhalten die nicht Studirenden eine Uebersicht der neuesten Weltbegebenheiten bey dem Rektor. Derselbe giebt auch Freyt. 1 — 2 Anleitung zu einer verständigen und fruchtbaren Betrachtung der Welt nach Klügels Handbuch. Mythologie nach Seybold, Dienst. 1 — 2 bey dem Vicerekt. während der Zeit üben sich die Nichtstudirenden im deutschen Styl bey dem Prorektor.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 1. Merz 1790.

I Warnungs-Anzeige.

Zur Warnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amtes Petershagen wegen einer auf öffentlicher Landstraße an einen andern verübten Thätlichkeit zu drey monatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied *salva fama* bestrafet worden. Sign. Minden am 23. Febr. 1790.

Ausstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.
v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Amt Hausberge. Da der Colonus Christian Frieberich Francke von No. 1. zu Holzhausen, Pächter einer Königlich-eigenbehörigen Stette dem Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden auf einmal zu bezahlen und daher auf die Wohlthat der Particularzahlung provocirt hat, diesem Gesuch auch deferirt worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Christian Frieberich Francke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termine den 27. April 1790 des Morgens

um 9 Uhr an hiesigem Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarum anzuzeigen, und durch die in Händen habende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen.

Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen des jährlich offerirten Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Amt Peterhagen. Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahlen Amtes Petershagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termine den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem

Verhoffenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabsfolgt werde. Urfundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Kippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Amte Limberg. Der an das adliche Haus OberEngershausen eigenbehörige Colonus Reinike Nobbe No. 6. Bauerschaft Engershausen, hat unter Beistand seiner Guths-Herrschaft der Frau Rentmeisterin Finke, angezeigt, daß die vor mehreren Jahren regulirte Terminliche Zahlung, der von den vorigen Besitzern seiner Stette contrahirten Schulden in Unordnung gerathen, auch nach der Zeit, mehrere Schulden entstanden, welche er nur aus dem Ueberschuß des Ertrages der Stette zu tilgen im Stande seye. Dieserhalb werden alle und jede, welche an den Reinike Nobbe Spruch und Forderung haben, ohne Unterschied, ob deren Forderung, in der vorzigen Convocation schon angegeben oder nicht, verabladet, diese Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigen binnen 9 Wochen und zulezt am 26ten Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff anzugeben, zu bescheinigen, und des Endes die schriftlichen Nachrichten worauf sie sich berufen wollen beyzubringen. Da auch des Tages, der aufgenommenene Anschlag Creditoribus vorgelegt werden soll, so haben sie sich zugleich, über die jährliche Zahlung zu erklären.

Amte Enger. Der Colonus Johann Henrich Dix hat bey Annahme der Königl. eigenbehörigen Dix Stette No 19 in Werfen dahin angetragen, daß wenn gleich die Creditores dieses Calonats bereits im Jahre 1764 ab liquidandum convocirt auch drauf ein Ordnungs Bescheid abgefaßt, dennoch er wünsche, daß sämtliche Creditores der Dix Stette, weil nach der Zeit, die bis dahin auf dem Colona

gewohnte Wittwe Dix von neuen viele Schulden contrahirt, anderweit ab liquidandum verabladet, und sobenn er zu einer terminschen Zahlung admittirt, der Termin selbst aber nach dem Ertrage der Stette regulirt werden mögte. Da nun diesem Gesuche deferirt und Termini zu Angabe etwa habender Forderungen auf, den 21ten Januar, 25ten Febr. und 25ten Merz 1790 bezielt worden; so werden hiermit alle und jede, sie mögen nun ihre Forderungen bey der im Jahre 1764 vorgewesenen Convocation angegeben haben, und damit locirt sein oder nicht, so an dem Dixschen Colonate No 19 zu Werfen, und deren bisherigen Besizerin, einige Anforderung haben, es rühre solche her woher sie wolle, verabladet, in obbezielten Terminen, besonders aber in dem letztern den 25ten Merz 1790 zu erscheinen, solche anzugeben, die Mittel wodurch selbige zu erweisen, zu benennen, so wie dazu dienende schriftliche Nachrichten mit vorzulegen, auch über den ihnen vorzulegenden Anschlag von der Stette, sich zu erklären falls wegen des zu regulirenden Termins eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande kommen mögte. Diejenigen aber, so alsdenn nicht erscheinen, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen, wenn auch gleich solche schon vormalen angegeben, als welche sobenn für bezahlt geachtet werden, gänzlich abgewiesen, und solcherhalb ein ewig Stillschweigen auferlegt werden solle.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekant, daß weil der Kupferschläger Halle hieselbst nicht im Stande, alle seine Gläubiger zu befriedigen, und deshalb mit dem nachgesuchten Generalmorsatorio abgewiesen, Dato der Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden. Alle diejenigen also, welche an dem Wohnhause des gedachten Kupferschläger Halle oder dessen Person und übrigen Vermögen Spruch

und Forderung zu haben vermeynen, werden hiedurch aufgefordert und edictaliter verabladet, binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 23. Merz 1790. Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch zulässige und gehörig informirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Hr. Justiz-Amtmann Heidsiek in Vorschlag gebracht wird, ihre Ansprüche zu Protokoll zu geben, die Wichtigkeit durch die in Original und Abschrift beizubringende Documente und schriftliche Nachrichten, oder sonstien rechtlicher Art nach darzuthun. Denen welche sich in diesem Termine nicht melden, dienet zur Warnung, daß sie mit ihren Ansprüchen an die Halle'sche Concur's-Masse nicht weiter gehet, und ihnen gegen die übrigen sich gemeldeten Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird allen denjenigen welche Geld oder Sachen von dem Kupferschläger Halle in Händen haben, hiedurch aufgegeben, dieses mit Vorbehalt ihrer darauf habenden Ansprüche binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen.

Herford. Auf Ansuchen Sophien Cathrinen Hemken verheirathete Fassen welche im Jahr 1777. zu Vörsingfelde Hochfürstl. Lippischen Amts Sternberg mit Jobst Hermann Fassen ehelich getrauet, von dessen ihrem Ehemann aber bald nachher verlassen und seit 6 Jahren ohne alle Nachricht seines Lebens und Aufenthalts geblieben ist, wird gedachter Jobst Hermann Fasse hiedurch öffentlich aufgefordert, in Termino den 4ten May a. c. entweder in Person, oder durch einen der ihm eventualiter bezeugordneten hiesigen Justiz-Commissarien Herrn Hartog und Moehlsamer vor uns zu erscheinen, sich wegen seiner Entfernung hinlänglich zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß die zwischen ihm und seine im-

vertrantsche Ehefrau geschlossene Ehe gänzlich aufgehoben und der letztern eine andere weite Heyrath nachgelassen werden soll.

Detmold. Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm Leopold regierenden Fürsten zur Lippe, Grafen und Edlen Herrn zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameiden, Erbburg-Grafen zu Utrecht etc. Unseres gnädigsten Herrn zu dero Geisfl. Consistorio wir vorordnete Commissarii Generales fügen hiemit zu wissen: daß Anne Louise Sieveken geborne Wächters am Oden oder Augustdorf, des Johann Berend Sieveken daselbst Ehefrau, klagen vorgebracht, gestallten dieser ihr Ehemann sich schon im Jahr 1788. von ihr begeben, aber durch gerichtliche Hülfe wieder zu ihr gebracht worden, derselbe diese Verlassung im abgewichenen Jahr wiederholt, jedoch ebenfalls auf Zureden des Gerichts wieder zu ihr gekommen, nunmehr sie aber ganz bösslich verlassen habe, ohne den Ort seines Aufenthalts erfahren zu können. — Da nun dieselbe weiter erklärt hat, wie sie wegen dieser schon zum öftern an ihr begangenen Untreue mit demselben ferner in der Ehe zu leben nicht verlange, mithin um Ehescheidung gebeten und wir dann nach bescheinigten Erfordernissen zu dieser Desertions-Klage die gebetene Edictal-Citation cum termino auf den 22ten 1. M. Merz erkannt haben; so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht vorbenannter Johann Berend Sieveke hiermit citiret und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als widrigensals die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechts errannt werden wird.

v Schleicher Ewald

III Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die von dem Postmeister Albrecht in dem alten Posthause allhier bewirkten Meliorationen näher untersucht und ausgemittelt worden, derselbe auch diejenigen Gegenstände so der Substanz des Hauses ohnbefchadet zu removiren gewesen, bereits wieder weggeschafft hat, in Ansehung der übrigen gemachten im Hause bleibenden Verbesserungen aber die Vergütung vom Königl. General-Postamte dem ic. Albrecht angewiesen werden soll, diessennach auch die schon vorhin, von diesem alten Posthose nebst Zubehör aufgenommene gerichtliche Taxe revidiret worden; so wird nunmehr auf fernere Requisition des Königl. General-Postamts der unweit des Weserthors an der Bäckerstraße allhier bey der Kränke belegene bisher zum Posthause genuzte, von allen bürgerlichen Lasten freye Hof, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, dabey befindlichen mit Stallung versehenen Hintergebäude und dahinter belegenen Garten, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf in seinem jetzigen Zustande, mit der auf 2462 Rthlr. 3 Qgr. stehenden Taxe ausgestellt, und dazu Terminus licitationis auf der Regierung vor dem Regierungsrath von Wick auf den kosten Merz d. J. des Morgens 10 Uhr bezielet, in welchem sich die Kauflustigen einzufinden und ihr Gebot eröffnen können.

Hey diesem Verkauf werden folgende Kaufbedingungen vorausgesetzt werden: 1. daß der Verkauf dieses Hauses mit Zubehör in seinem jetzigen Zustande nach Maßgabe der gerichtlich aufgenommenen und nachher revidirten Taxe mit Lust und Last, wie es darin beschrieben, vor sich gehe, so daß auch der Acquirent sich nunmehr mit dem Postmeister Albrecht wegen der von demselben bewirkten und noch vorhandenen Meliorationen nicht besonders abzufinden brauche 2. daß die Licitation in Golde geschehe und mithin die Kaufgelder in vollwichtigen

Pistolen berichtiget werden müssen 3. daß die Adjudication nicht eher als nach der vom General-Postamt in Berlin eingegangenen Genehmigung des höchsten Gebots erfolgen solle; 4. daß die Tradition allererst 4 Wochen nach dem Zuschlage geschehen könne, und 5. daß die Erlegung des Kaufgeldes bey der Uebergabe in unzertrennter Summe bewerkstelliget werden müsse.

Uebrigens wird den Kauflustigen noch bekannt gemacht, daß die gerichtlich aufgenommene Taxe von diesem Hofe in der hiesigen Regierungs-Registatur eingesehen werden könne.

Signatum Minden den 5ten Febr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Arnim.

Da verschiedene zu der Masse des Oberjägermeister Freyherrn von Grapenborffschen Concurfus gebdrige auf Martini v. J. fällig gewordene Prästanda meistbietend verkauft werden sollen, als 1) des Coloni Gerd Heinrich Plate oder Niemeyer in Stemsborn Amts Lemförde, bestehend in a. 18 Scheffel Rocken Stenmerberger oder Hogaische Maaß, b. 18 Scheffel Gerste Stenmerberger oder Hogaische Maaß, c. alle zwey Jahr ein fettes Schwein von 100 Pfund hakenrein a 4 Rthlr., also für das vorige Jahr 2 Rthlr., d. ein Hubn oder 3 mgr., e) ein wöchentlicher halber Spanndienst oder 5 Rthlr. 2) Des Coloni Johann Henrich Liemann daselbst, bestehend in a. 17 Scheffel Rocken Stenmerberger oder Hogaische Maaß, b. 35 Scheffel Gerste Stenmerberger oder Hogaische Maaß, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Hüner oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rtl., f. drey Erndtedienste oder 12 mgr. 3) Des Coloni Gerd Buck in Querenheim Amts Lemförde, bestehend in a. 36 Scheffel Rocken Stenmerberger oder Hogaische Maaß, b. 36 Scheffel Gerste Stenmerberger oder Hogaische Maaß, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Rauchhä

ner oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rthlr., f. drey Erndtedienste oder 12 mgr., g. eine Stadtfuhr nach Bremen mit vollen Spann oder 4 Rthlr. 4) Des Coloni Joh. Heinrich Nobbe daselbst, bestehend in a. 28 Scheffel Rocken Stemmerberger oder Hogaische Maaf, b. 28 Scheffel Gerste Stemmerberger oder Hogaische Maaf, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Hühner oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rthlr., f. drey Mähebienste oder 12 mgr., g. eine volle Stadtfuhr nach Bremen 4 Rthlr. 5) Des Coloni Gerd Grosse Cord daselbst, bestehend in a. 16 Scheffel Rocken Stemmerberger oder Hogaische Maaf, b. 48 Scheffel Gerste Stemmerberger oder Hogaische Maaf, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Rauchhüner oder 6 mgr. e. Dienstgeld 1 Rthlr., f. drey Mähebienste oder 12 mgr., g. eine volle Ausfuhr nach Bremen oder 6 Tage mit dem Spann zu pflügen oder 4 Rthlr. 6) Des Coloni Gerd Wockemeyer daselbst, bestehend in a. 8 Schfl. Rocken Stemmerberger oder Hogaische Maaf, b. 8 Scheffel Gerste Stemmerberger oder Hogaische Maaf, c. zwey Rauchhüner oder 6 mgr., d. drey Mähebienste oder 12 mgr. und dazu Terminus auf den 27ten Merz a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath v. Voss angesetzt worden; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine auf hiesiger Regierung zu stellen und ihr Gebot zu eröffnen, wöbey noch bemerkt wird, daß die Gefälle frey nach Lübbeck von den Eigenbehörigen geliefert werden müssen und da erhoben werden können.

Sign. Minden den 12ten Febr. 1790.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierungsräthin Schraders wird dem Publico bekannt gemacht, daß folgende zu dieser Erbschaftsmasse gehörende Realitäten zu

besserer Auseinandersetzung der Erbschaft Interessenten freywillig öffentlich und meibietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden sollen. 1) Das an der Mindebeide belegene fogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allem Lehnsnexu freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist. 2) Der Eigenbehörige Col. Wohlhing No. 12. Bauerschaft Füssen dessen ordinären Prästands bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste und 24 Hpt. Haber, ein Mahlschwein, 2 rthlr. Wiesenzius, und ein wöchentlich voller Spanndienst mit Einschluß der extra ordinären auf 1082 rthlr. 7 agr. zu Capital angeschlagen worden. 3) Die olim Könemannsche Censiten Frau Stifts Sec. Niemann und Hr. Controlleur Nehling alhier Col. Rahtert No. 9. Col. Rahtert No. 11. in Todtenhausen Col. Wiese am Hafenskampe Amts Hausberge Col. Koch No. 14. Pabst Nr. 15. Cord Pausf oder Schering No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27. Meyer No. 8. Viele No. 4 Hermann Wehrmann No. 6. Becker No. 10. Körner No. 29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Agr. angeschlagen worden. 4) Die vormalß Schulzenschen Censiten, Col. Schering No. 6 und Eberhard Pausf No. 15 in Dankersen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl. Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Haber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital geschätzt worden. 5) Die vormalß Gevekothschen Censiten Licher Lange und Bäcker Herfemann alhier wovon jeder 3 Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrichtet, sind tarirt zu Capital 120 rthlr. 7 agr 6 pf. 6) Der Censite Col. Mulbrand No. 57 in Düken der statt 9 Schfl. Gerste bisher jährlich 4 rthlr. 18 mgr. Courant bezahlet hat, tarirt zu Capital 112 rthlr. 12 agr. Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen sich in Absicht der sub No. 2.

... o aufgeführten Realitäten in Termino den 2ten April 1790 wegen des sub No. 1 benannten Hofes auf der Heyde aber in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so über diese Realitäten mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz-Rath Nappard melden.

Minden. Das dem Schumacher Caspar Vorchard gehörige im Schwarn sub No. 137 belegene mit 12 ggr. Kirchen- 2 rthlr. 9 ggr. 4 pf. Eintheilungs und 2 ggr. 8 pf. Armen Geld auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und mit der Braugerechtigkeit versehne Haus, nebst Hofraum und Zubehörungen und darauf gefallene Huthheil hinter dem Weeserthorschen Bruche sub No. 91 für 3 Rühe so zusammen auf 1504 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 26ten Febr. den 26. Merz und den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte einzufinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleich werden alle diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an dem Caspar Vorchardschen Hause nebst Zubehörungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den angeetzten Subhastations Terminen anzugeben, widrigensals sie nicht weiter damit gehdrt, sondern gegen den künftigen Besitzer damit abgewiesen werden sollen.

Minden. Das an der Wäcker Straße sub Nr. 60. belegene mit 12 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Haus des Schuhmachers

Jordan nebst Zubehörungen und dem auf dem Weeserthorschen Bruche sub Nr. 72. befindlichen Huthheil, für 2 Rühe, so zusammen zu 781 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf. angeschlagen worden, soll auf Anhalten eines Gläubigers öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 26. Februar, den 26. Merz und den 30. April a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und des Zuschlages gewärtig seyn, auch vorher den Anschlag bey dem Gerichte einsehen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwas real Ansprüche so aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlich sind, an dem Jordanschen Hause nebst Zubehörungen zu machen gemeint seyn solten, hiermit verabladet, sich in den anstehenden Subhastations Terminen zu melden, widrigensals sie mit ihren vermeyntlichen Gerechtsamen gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Die respectiven Erben der verstorbenen Frau Regierungs-Räthin Schraders sind willens, zu ihrer Auseinandersetzung diejenigen drey Kuren gerichtlich freywillig zu verlaufen, womit sie bey der Minden Ravensbergischen Gewerkschaft interessiret sind. Es wird also dem Publico hie mit bekannt gemacht, daß diese, nach dem im Termino vorzuliegenden Anschlage einzeln zu 60 Rthl. in Golde, zusammen aber zu 180 Rthl. gewürdigten drey Kuren am 17ten April. d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Wöllhorst sowohl einzeln als zusammen genommen, öffentlich ausgethen und an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Liebhaber können sich sodenn in des Obersteigers Gebhard Hause auf der Wöllhorst einzufinden, ihr Geboth eröffnen und auf das höchste Geboth salva ratificatione der Eigenthümer den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Kuren Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, sol-

che in eben dem Termine anzugeben oder zu erwarten, daß sie damit gegen den künftigen Käufer werden abgewiesen werden.
Minden Ravensberg'sches Berg-Amt.

Hörste. Es wird denen Liebhabern der Musick bekannt gemacht, daß das Kirchspiel Hörste im Amte Ravensberg ein Klein Orgelwerk oder Positiv genant im billigen Preise zu verkaufen hat, und bestehet aus folgenden 5 Stimmen als Flöthe, Quinte, Octav, Mixtur, Krumhorn, in noch vollständigen guten Pfeiffen, nebst Tremuland und 3 anhängenden Bälgen. Es hat dieses Werkchen zwar in der Kirche gedienet, kann aber auch füglich zum Hausinstrument eingerichtet werden. Liebhaber können sich an den Küster Dietrich zu Hörste melden, und von demselben nähere Erkundigung einziehen.

Amt Bückeburg. In Sachen Concurfus Creditorum wider den Nachlaß des verstorbenen Krügers Georg Hesse, ist zum meistbietenden Verkauf dessen hinterlassenen Erb- und Eigenthums-freyen Krughofs Nr. 16 zu Pezen nebst zugehörigen Garten, 1 und 1 halben Morgen Wiesewachses und 1 Morgen Saatländes auch anklebenden Wirthschafts- und sonstigen Gerechtigkeiten und Freyheiten auf Kosten und Gefahr des Kaufs unvermeidend befundenen vorherigen plus licitantis, anderweiter Terminus auf Dienstag den 23. Merz dieses Jahrs nochmals anberaumt. Kauflustigen wird daher solches um in präfixo Morgens 9 Uhr auf Gräffl. hiesiger Amtsstube die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu thun, hierdarch bekannt gemacht, und zugleich angedeutet, daß nicht nur im vorbezielten Termine der Meistbietende ein gerichtliches Zeugniß seines Vermögens und guten Lebenswandels beybringen, und ausserdem zur Sicherheit des Handels sofort 150 Rthlr. dahier gerichtlich nieder-

legen müsse, sondern daß auch im Fall derselbe binnen der in den Kaufconditionen gesetzten Zahlungsfrist, und nach des Zuschlags halber, von Gräfflicher Vormundschaftlicher Rentkammer erfolgter Versäugung, die weitere Prästanda nicht prästiren könnte, der nächst vorhergehende Licitant sodann an sein gethanes Gebot gebunden sey.

IV Sachen, zu verpachten.

Petershagen. Unterschriebener hat von der Frau Kammerpräsidentin von Vessel in Petershagen den Auftrag erhalten, folgende zu ihren Gütern gehörige Parzellen von Martini 1790. an auf 6 Jahre meistbietend zu verpachten.

1) Die große Kuhweide jenseits der Weser, so auch als Wiesewachses genutzt werden kann, 43 Morgen groß, nebst dem dabey befindlichen Viehstall, 2) das zu den Gütern Petershagen und Alteburg gehörige, aus Meslingen, Subfeld, Bartlingen, Stemmer, Holtshausen, Eldagsen, Haselhorn, Toeltenhausen, Häbern, Jöfesen, Friedewald, Wegholden, Öbtyren und Dägen gehende ansehnliche Zinskorn an Acker, Gerste und Hafer, wovon das Register bey dem Hrn. Verwalter Romberg allhier eingesehen werden kann, und zwar soll diese Verpachtung entweder im Ganzen, oder auch Dauerschaftsweise, oder auch einzeln an die Zinspflichtigen selbst, geschehen. Alle diejenigen, so hierzu pachtlustig sind, können sich in terminis den 22. Febr., den 8ten Merz und den 22ten Merz Morgens jedesmal um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube bey Unterschriebenen einfinden, die Bedingungen vernehmen und haben die Bestbietenden im letzten Termine, jedoch vorbehältlich der Genehmigung der Frau Eigenthümerin, den Zuschlag zu erwarten.
Vigore Commissionis
W. Becker.

Bückeburg. Da zur Licitation

der hiesigen Herrschaftlichen neuerbaueten Scheidungs- Windmühle bey Lauenhagen mit dabey befindlichen Bohnhause, welche von Ostern dieses Jahrs an, auf sechs Jahre lang, bey Gräflich Vormundschaftlicher Rentkammer alhier verpachtet werden soll, Terminus auf Mittwochs den 10ten instehenden Monats Merz, Vormittags angesetzt worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

V Notification.

Amt Enger. Der Leibzüchter

Johann Hermann Schütte, von Nr. 6. aus Hüffe; hat bey der, mit der Leibzüchterin Cläre Maria Gloesfers von der Urrode des Hauses Bastedt verabredeten Ehe zugleich den Vertrag gemacht, daß die untrer Eheleuten sonst geltende Güter-Gemeinschaft unter ihnen nicht statt haben solle.

Von einer frühen Aussaat auf den Schnee, nach Gewohnheit der Schweizer.

(Fortsetzung.)

Der wichtigste Nutzen aber von dieser Aussaat auf dem Schnee würde der sein, daß man sich auf drei Wochen früher die Früchte versprechen könnte, als von der Aussaat, die nach dem allgemeinen Wegschmelzen des Schnees vorgenommen wird. Denn wenn nun auch die Felder von dieser ihrer Winterdecke durch das Aufthauen befreiet sind; so können sie doch nicht sogleich bestellt werden. Die Masse, welche alsdann in den ersten Tagen gewöhnlich in denselben sich aufhält, macht sie schmierig, und jede Arbeit in denselben unmöglich, wofern man nicht das Land auf die nächsten drei Jahre unfruchtbar machen will. Also werden etliche Tage zum Ausdunsten der Masse erfordert, und diese Zeit gewinnt der, der auf den Schnee säet.

Jeder Hausvater wird es auch rathsam finden, daß er den Saamen zu seinen Gartenfrüchten selbst aufnimmt; und dazu wird ihm diese Aussaat auf den Schnee ebenfalls gut zu statten kommen. Wie oft verursacht es ein zu nasser Herbst, oder ein zu früh eintretender Winter, daß der Saame der Früchte nicht reif werden und von vielen Früchten gar kein Saame er-

halten werden kann! Haben aber nun die Gewächse 3 Wochen früher diejenige Vollständigkeit erreicht, die zu ihrem Blühen erfordert wird; so wird auch um so viel früher der Saame ansetzen, und, wenn die Witterung nicht starke Hindernisse verursacht, zu seiner Reife gelangen können. Eben dadurch aber wird auch ein großer Theil desselben vor dem Untergange gesichert werden.

Nun muß freylich das Land, welches man auf diese Art zu bestellen gedenkt, gegraben sein; und das Graben dürfte dann auf keinen Fall zu der Zeit vorgenommen werden, da es noch mit Schnee zum Theil bedeckt ist, und so, daß der Schnee oder auch nur Schlossen mit unter gegraben würden. Allein dies Graben soll schon geschehen sein, ehe der Schnee darauf fiel. Das Umgraben des Gartenlandes vor dem Winter, welches der vortrefliche Gartenkennner Herr Lueder empfiehlt, hat schon so vielen Beifall gefunden, daß diejenigen, welche es einmal versucht haben, nicht wieder davon ablassen werden.

(Beschluß folgt künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 8. März 1790.

I Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. thun kund und fügen Euch, dem Unterthan Jacob Friederich Lanne Nr. 63. Bauerenschaft Kleinendorf Amtes Madden hiers durch zu wissen, daß Eure Ehefrau Margretha Elisabeth Willers auf eure öffentliche Vorladung, weil Ihr solche vor 12 Jahren bödlich verlassen habt, bey unserer Mündenschen Regierung allerunterthänigst antragen laßen. Da Wir nun diesem Gesuche deferiret haben, als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 9. Juny d. J. auf hiesiger Regierung vor dem Auscultator Kiepe zu stellen und von Eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, auch die Ehe mit Eurer Frau pflichtmäßig fortzusetzen. Soltet Ihr aber in diesem Termino nicht erscheinen und obigen Terminis nicht genügen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bödlichen Verläßer Eurer Ehefrau erkläret, die Ehe getrennet und Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret werden. Hierbey dienet Euch auch zur Nachricht, daß Euch der Justiz-Commissair Müller zum Assistenten beygeordnet worden, bey welchen Ihr Euch allenfalls melden, denselben mit Instruction versehen könnet. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret, und den Intelligenz-Plätz-

tern auch Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Signatum Minden den 23. Febr. 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
v. Arnim.

Bielefeld. Die Erben des verstorbenen Herrn Hofraths und Medicinā Doctoris Möller zu Bielefeld sind gegenwärtig mit ihrer erbenschaftlichen Auseinanderlegung beschäftigt, und fordern alle und jede, welche noch Privat-Forderungen an die Erbschafts-Masse zu haben vermeinen, hierdurch auf, sich a Dato binnen 4 Wochen und spätestens den 3ten März a. c. bey dem Miterben Herrn Apotheker Alschoff in Bielefeld, zu melden, und zu erwarten, daß die gehdrig nachgewiesene Forderungen sofort berichtigt werden solten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Erbtheilung erfolgen, ohne auf dergleichen unbekante Forderungen Rücksicht zu nehmen. Zugleich ersuchen gedachte Erben alle und jede, welche dem Herrn Hofrath Möller an Curgeldern schuldig sind, solche innerhalb 4 Wochen an die Erben unter Adresse an gedachten Herrn Alschoff einzusenden, weil nach Ablauf dieser Frist zur Berichtigung der Masse, die noch ausstehende Curgelder auf Kosten der Debiten eingefordert werden müssen.

Ampt Schilbesche. Es werden hiermit alle diejenigen, welche an die Möckers Stätte in Jöllenbeck sub No. 28. oder deren jetzige Besizer etwas zu fordern haben, eins für alle auf den ersten May nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe der Ansprache, und der nöthigen Beweismittel, auch zum Verfahren über die nachgesuchte Terminliche Zahlung mit dem Bedeuten verabladet, daß die ausbleibende den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere sodann beschließen werden.

Detmold. Des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Wilhelm Leopold regierenden Fürsten zur Lippe, Grafen und Edlen Herrn zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameiden, Erbburg = Grafen zu Utrecht ic. Unserer gnädigsten Herrn zu dem Geistl. Consistorio wir vorordnete Commissarii Generales fügen hiemit zu wissen: daß Anne Louise Sievelen geborne Wächters am Dözen oder Augustdorf, des Johann Berend Sievelen daselbst Ehefrau, Klagenb vorgebracht, gestallten dieser ihr Ehemann sich schon im Jahr 1788. von ihr begeben, aber durch gerichtliche Hülfe wieder zu ihr gebracht worden, derselbe diese Verlassung im abgewichenen Jahr wiederholt, jedoch ebenfalls auf Zureden des Gerichts wieder zu ihr gekommen, nunmehr sie aber ganz bößlich verlassen habe, ohne den Ort seines Aufenthalts erfahren zu können. — Da nun dieselbe weiter erklärt hat, wie sie wegen dieser schon zum öftern an ihr begangenen Untreue mit demselben ferner in der Ehe zu leben nicht verlange, mithin um Ehescheidung gebeten und wir dann nach beschleunigten Erfordernissen zu dieser Desertions = Klage die gebetene Edictal = Citation cum termino auf den 22ten k. M. Merz erkannt haben; so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl.

Durchlaucht vorbenannter Johann Berend Sievelen hiermit citiret und vorgeladen, am bestimmten Tage Morgens zu rechter Frühe vor hiesigem Consistorio so gewiß zu erscheinen, auf die Klage zu antworten, auch darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen, als widrigenfalls die gebetene Ehescheidung und weiter was Rechtsens erkannt werden wird.

v Schleicher Ewald

II Sachen, so zu verkaufen.

Da verschiedene zu der Masse des Oberräjämermeister Freyherrn von Grapendorffischen Concurfus gehörige auf Martini v. J. fällig gewordene Prästanda meistbietend verkauft werden sollen, als 1) des Coloni Gerd Heinrich Plate oder Niemeyer in Stemsborn Amts Lemförde, bestehend in a. 18 Scheffel Rocken Stemmerberger oder Hogaische Maas, b. 18 Scheffel Gerste Stemmerberger oder Hogaische Maas, c. alle zwey Jahr ein fettes Schwein von 100 Pfund hakenrein a 4 Rthlr., also für das vorige Jahr 2 Rthlr., d. ein Huhn oder 3 mgr., e) ein wöchentlich halber Spanndienst oder 5 Rthlr. 2) Des Coloni Johann Heinrich Liemann daselbst, bestehend in a. 17 Scheffel Rocken Stemmerberger oder Hogaische Maas, b. 35 Scheffel Gerste Stemmerberger oder Hogaische Maas, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Hünen oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rtl., f. drey Erndtedienste oder 12 mgr. 3) Des Coloni Gerd Buck in Querenheim Amts Lemförde, bestehend in a. 36 Scheffel Rocken Stemmerberger oder Hogaische Maas, b. 36 Scheffel Gerste Stemmerberger oder Hogaische Maas, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Rauchschnitzner oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rthlr., f. drey Erndtedienste oder 12 mgr., g. eine Stadtfuhr nach Bremen mit vollen Spann oder 4 Rthlr. 4) Des Coloni Joh. Heinrich Nobbe daselbst, bestehend in a. 28 Scheffel Rocken Stemmerberger oder Ho-

gaische Maas, b. 28 Scheffel Gerste Stemmberger oder Hogaische Maas, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Hühner oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rthlr., f. drey Mähebienste oder 12 mgr., g. eine volle Stadtführe nach Bremen 4 Rthlr. 5) Des Coloni Gerd Grosse Cord daselbst, bestehend in a. 16 Scheffel Rocken Stemmberger oder Hogaische Maas, b. 48 Scheffel Gerste Stemmberger oder Hogaische Maas, c. ein Mahlschwein oder 1 Rthlr., d. zwey Rauchhüner oder 6 mgr., e. Dienstgeld 1 Rthlr., f. drey Mähebienste oder 12 mgr., g. eine volle Ausfuhr nach Bremen oder 6 Tage mit dem Spann zu pflügen oder 4 Rthlr. 6) Des Coloni Gerd Wockemeyer daselbst, bestehend in a. 8 Schff. Rocken Stemmberger oder Hogaische Maas, b. 8 Scheffel Gerste Stemmberger oder Hogaische Maas, c. zwey Rauchhüner oder 6 mgr., d. drey Mähebienste oder 12 mgr. und dazu Terminus auf den 27ten Merz a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath v. Woss angesetzt worden; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine auf hiesiger Regierung zu stellen und ihr Gebot zu eröffnen, wobey noch bemerkt wird, daß die Gefälle frey nach Lübecke von den Eigenbehörigen geliefert werden müssen und da erhoben werden können.

Sign. Minden den 12ten Febr. 1790.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim

Minden.

Da die Herren Erben der verstorbenen Frau Regierungs-Räthin Schradern Behuef Auseinandersetzung ihrer in der Minder Feldmark belegenen Grundstücke, und sonstige Realitäten öffentlich gerichtlich jedoch freywillig zu verkaufen sich entschlossen haben; so wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß folgende Grundstücke nach vorher aufgenommener gerichtlicher Taxe: 1) Ein vor dem Ruythore belegenes einen Morgen hal-

tendes Garten-Stück auf 200 Rthlr. taxirt. 2) Ein darneben belegenes Garten-Stück 2 und einen halben Morgen haltend auf 720 Rthlr. taxirt. 3) Zehn diesem gegenüber liegende Gärten taxirt 1910 Rthlr. zusammen 6 und 2 Achel Morgen enthaltend. 4) 7 Gärten auch vor dem Ruythore zwischen dem Steinwege und der Ruyhlenstraße belegen 3 und 6 Achel Morgen enthaltend, und 1102 Rthlr. taxirt. 5) 10 ebendasselbst belegene Gärten 5 und 5 Achel Morgen groß 1555 Rthlr. taxirt. 6) Einen gleichfalls an der Ruyhlenstraße belegenen Garten 6 Achel Morgen haltend taxirt 240 Rthlr. 7) Eine auf dem Ruyterbruche am Niederdamm belegene 32 und 3 Viertel Morgen enthaltende Wiese die Canzeley genannt taxirt auf 1965 Rthlr. 8) Noch eine Wiese daselbst am Mitteldamm 7 und einen halben Morgen groß taxirt 600 Rthlr. 9) Zwey Kirchensühle in der Martini Kirche allhier, der eine neben dem kleinen Altar taxirt 74 Rthlr., der andere hinter der Kanzel taxirt 6 Rthlr. 12 Ogr. nemlich die Grundstücke so sub Nr. 1 bis 4 inclusive benannt in Termino den 14. Apr. die sub Nr. 5 bis 9 genannten hingegen in Termino den 15. April 1790. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Liebhaber können sich also in den bezugeten Terminis Vormittags von 9 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben des Zuschlages gewärtig seyn. Hiebey dient noch zur Nachricht, daß zeitig vor den Terminen dem Publico bekannt gemacht werden soll, wie diese Grundstücke nemlich im Ganzen nach vorstehenden Nummern oder in welchen Theilen verkauft werden sollen, und was für Lasten darauf haften. Zugleich werden auch hierdurch alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeynen, aufgefordert, solche in den

Subhastations-Terminen anzugehen, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Der Brandwein-Brenner Friederich Schmidt ist gewillt, sein hinter der Mauer sub Nr. 240. belegenes mit einem Canon von 18 Mgr. und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, behaftetes Haus nebst Scheune und kleinen Mißplatz, so zusammen auf 526 Rthlr. 4 Gr. angeschlagen ist, freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termin den 26ten Merz Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach mit Einwilligung des Verkäufers auf das höchste Geboth den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Bey dem Gärtner Schmidt im Rucke vor Minden sind recht gute weiße Winter-Kohlpflanzen à Schock 6 Mgr. wie auch zwey jährige Spargelpflanzen von weißer dicker Art à Schock 6 Mgr. zu bekommen.

Guth Eisbergen. Nahier sind trockene Kirschen das Pfund zu 2 Gr. und bittere Pommeranzen das Stück zu 1 Gr. zum Verkauf vorrätzig und können auf vorherige Bestellung wöchentlich zwey mahl durch den Guths-Bothen nemlich des Montags und Donnerstages nach Minden überbracht werden.

Am. Petershagen. Verschiedenes Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücke und dergleichen, dem Siebmacher Pletschmann in Friedewald gehdrig, sollen auf Befehl Hochlöbl. Regierung am 9ten Merz Nachmittags 2 Uhr auf hiesiger Amtsstube meistbietend verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfinden können.

Bielefeld. Der auf der Königsstraße in Bielefeld belegene adelich freye und mit einer uneingeschränkten Accise-Freyheit versehene Hofrath Möllersche

Hof, dessen Wohnhaus 1 großen Saal, 15 Zimmer, 2 Küchen, 4 Keller, 3 Boden, 1 Wagen- und 1 besondere Hölzremise enthält, nebst dem daneben befindlichen Garten, welcher 140 Fuß lang, 120 Fuß breit ist, mit 160 Stück Obstbäumen von ausserlesenen Sorten, 1 Diensthauß von 36 Körben versehen, und mit einer 398 Fuß langen und 8 Fuß hohen Mauer umgeben ist, nebst dem auf dem Hofe stehenden Nebengebäude, welches 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Keller, eine Stallung für 8 Pferde, und einen Heu- und Strohboden hat, und welches alles von dem Hrn. Bau-Commissair Menckhoff, ohne jedoch die Accise-Freyheit in Anschlag zu bringen, auf 6500 Rthlr. gewürdiget ist, wird am 13ten Merz ann. cur. von den Möllerschen Erben aus freyer Hand meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Hofe selbst einfinden, wo der Verkauf bestehende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewarten hat.

Auch sol am 15ten desselben Monaths Nachmittags um 1 Uhr mit öffentlichem Verkauf des Mobiliar-Vermögens, als Gold, Silberzeug, Tafel-Haushahren, gold und silbernen Repetier-Taschenuhren, Betten, Leinenzeuge und allen möglichen Haus-Geräthschaften und Ameublement meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in groben Berliner Courant, der Anfang gemacht, und folgende Tage, den Sonabend lediglich ausgenommen, jedesmahl des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr damit fortgefahret werden.

III Personen, so gesucht werden.

Schloß Uhlenburg. Zum Aufseher oder Unterschrster in den zwischen Herford und Blotho belegenen hieher gehdrigem Arendholze wird ein tüchtiger Mann gesucht; wer dazu Muth und Lust hat muß sich hieselbst gleich melden, und kann allensals den Dienst gleich antreten.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Des Bäcker Meyers Wohn und Brauhaus an der Ritterstraße sub. Nro. 441 ist mit oder ohne Huthheil und Hintergebäude zu vermieten. Liebhaber melden sich beym Buchhändler Köhrber oder Wdtcher Franz Carl Hohmann. Es kann zu Ostern bezogen werden.

V Avertissements.

Minden. Es wird in der Mitte des Monats Merz alhier Englisch Bier gebrauet werden; wem davon gefällig ist, der kan sich bey dem Braumeister Horning oder beym Bäcker Hohenkerker melden.

Schloß Uhlenburg. Aus der hiesigen Herrschaftl. Bibliothek sind verschiedene Bücher abhanden gekommen. Diejenigen die etwa welche davon haben, besonders einzelne Theile von grossen Werken, werden ergebenst gebeten solche wieder einzuliefern.

Halle im Ravensbergischen.

Der genannte Theil meiner Mathesis Forensis welches der erste Theil der außRecht, den Cammeralkissenschaften und der Dekonomie angewante Wasserbaukunst ist (Hydrotechnica, forensis: hat die Presse mit 21 Kupfern, verlassen, welches den Herren Subscribenten zur Nachricht dienet. Zugleich mache ich bekant, daß der 2te Theil meiner Maschinenbaukunst in 4to unter die Presse gegangen ist, und unter eben der Bedingung wie der erste Theil herausgegeben wird. M. C. L. Reinhold.

VI Notification.

Amt Rahden. Der Herr Oheer einnehmer Barckhausen als Eigenthümer der Hollweden-Stette Nro. 106 Bauerisch. Kleindorf hat 1 M. 78 R. 6 Fuß Saatz Land im Leitelsfelde zwischen Bolhorst und Schlobmans Lande belegen an den Coloum Rublemann Nro. 53 B. Kleindorf für 185 Rthlr. in Golde und dieser Rublemann hat seine Wiese bey den gemeinen Wischen belegen 2 M. 84 R. 3 Fuß. haltend an den Coloum Wering sub. Nro. 86 zum Mühlendamme ebenfals für 185 Rthlr. in Golde unter Königl. Cammer Consens vorkaufet; werüber die Documenta ausgefertigt worden.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Merz 1790.	
Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth = 2.
= 4 Pf. Semmel	6 = 2.
= 1 Mgr. fein Brodt	22 =
= 4 Pfen. dito	11 =
= 1 Mgr. 4 Pfen. 2 Pf.	2 =
= 1 Mgr. Speisebrodt	30 =
= 1 Mgr. 4 Pfen.	1 = 13 =
= 3 Mgr. dito	2 = 26 =
= 6 Mgr. gr. Brodt	10 Pf. =

Fleisch-Taxe.

I Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
I — das schlechtere	2 =
I — Schweinefleisch	3 =
I = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2	
I — dito unter 9 Pf. 1 mgr. 4	

Von den besten Tobacksorten zur Anpflanzung in unsern Gegenden.

(Aus den Berliner Intelligenz-Blättern.)

Bei der herannahenden Saatzeit des Tabacks, dürfte es manchem Gutsbesitzer angenehm und erwünscht seyn, zu wissen, welche Sorten Taback die vorzüg-

lichsten und einträglichsten für unsere Gegenden sind; ich halte es auch für Pflicht, die Landwirthe hierauf aufmerksam zu machen, weil dies zur Verbesserung eines sehr

wichtigen Landesprodukts, wie der Taback ohnstreitig ist, etwas beytragen kann. Nach meinen Erfahrungen, die ich bey eigener Cultur vieler Tabacksorten, auf meinem Gute seit einigen Jahren, in ansehnlichen Plantagen gemacht habe, kann ich hierüber folgendes zur Nachricht mittheilen. Der gewöhnliche Landtaback, den man überall bey uns anbauet, ist bereits durch die verschiedene Cultur, durch Boden und Erdreich, durch Behandlung und Wartung, besonders aber durch nachlässige Erziehung des Saamens, in Ansehung der Güte, Größe, und folglich auch Gewichts seiner Blätter, schon sehr verschlimmert, so, daß wenn man solchen Saamen zu seinen Pflanzungen nimt, und sich immer derselben Sorte bedient, man natürlicher Weise durch die schlechte Beschaffenheit der Blätter, bey seinen Pflanzungen nicht den Vortheil findet, den man wohl haben könnte. Außer diesem begehrt man den großen Fehler, sich meistens nur des vorjährig erzeugten Saamens zur Erziehung der Tabackspflanzen zu bedienen. Dies ist aber nach meinen und vieler andern Erfahrungen, zum größten Schaden der Pflanze, und man sollte nie einen andern als zwey- oder dreyjährigen Saamen zu seinen Pflanzungen anwenden, weil solcher Saame gute, starke und vollkommene Pflanzen giebt. Daß dies bey vielen andern Gewächsen statt finde, ist bekannt, und die Landwirthe wissen aus Erfahrung, welchen Vorzug der dreyjährige Keinsaamen zur Saat für den vorjährigen habe. Man darf also an der Wichtigkeit dieses Sazes nicht zweifeln.

Nachdem ich zwey erhebliche Fehler, die man in unserer Tabackscultur begehrt, angezeigt, will ich die besten und vorzüglichsten Sorten Taback namhaft machen, welche ich besonders anempfehlen kann:

1) Der Dronoko Taback, welchen ich nach meinen Versuchen für eine der nutzbarsten und einträglichsten Sorten in unserm Clima halte, Dieser Taback ist schon

zur Zeit der ehemaligen Königl. General-Tabacks-Administration für einen der besten, nämlich, der Güte der Blätter nach, erklärt worden, der Anbau desselben wurde in Königl. Landen befördert, die Cultivateurs mit gutem Saamen darinn versorgt, und die Blätter wurden höher als andere Landblätter bezahlt. Es ist also zu vermuthen, daß auch jetzt, da denen Fabrikanten die Güte dieser Sorte nicht unbekant seyn kann, solche einen bessern Preis haben werden, als Land-Tabackblätter. Für den Anpflanzer hat diese Sorte überdem den Nutzen, daß die Blätter im Ertrage oder Gewicht, besser als andre Sorten ausfallen.

2) Der Virginische Taback wird hoch und stark. Seine Blätter sind lang, dick, und lederhaft, er ist daher auch einträglich, nur steht er an Güte dem Dronoko nach. Man könnte jedoch diese Tabacksorte durch vorzüglich gute Cultur, im besten Boden mit Schaafmist gebüget, und bey rechtmäßiger Behandlung auf dem Felde, und in den Gängen zur größern Güte und Vollkommenheit bringen, so daß er dem eigentlichen Virginischen nahe käme.

3) Der große Persische Taback, welcher gelbe, runde Blüten und runde herzförmige Blätter hat. Er ist eine sehr schätzbare und vortrefliche Sorte, die ich 1780 und 1781 hieselbst zuerst und ans Königl. Hofen, in großen Versuchspflanzungen nach Allerhöchsten Königl. Befehl cultiviret habe, darauf sie nachher in Königl. Landen stark gebauet worden ist. Sie übertrifft an Güte alle Asiatische Sorten, ist dauerhaft, hat große dicke Blätter, von vortreflichem Geruch und Geschmack, die zur Fabrication zu Rauch- und Schnupftaback sehr vorzüglich sind. Es hat dahero ebenfalls die ehemalige K. Gen. Tab. Administration diese Blätter für alle andere zum höchsten Preise bezahlt, und sie zu sehr guten Tabacksorten verwendet. — Wenn man in einer Plantage davon einen Theil der Taback-

stauden nicht köpfet; so gewinnt man eine große Menge Saamen, aus welchem ein sehr gutes Del geschlagen werden kann. Dieses Del habe ich zum Brennen, zur Eisebereitung, und selbst zur Speise sehr brauchbar gefunden.

Es ist übrigens allgemein bekannt, daß theils der Ertrag einer Tabacks-Pflanzung theils die Güte der Blätter, auf die Vollkommenheit und gute Beschaffenheit desjenigen Saamens beruhet, den man zu einer Plantage gebraucht. Es ist daher um so nothwendiger, daß jeder Cultivateur sich mit dem möglichst besten Saamen zur Saat versehe. Der vorrichtige Sommer ist wegen kalter und feuchter Witterung, allen Tabackspflanzen sehr nachtheilig und besonders der Erzeugung des Tabacks Saamens

äußerst hinderlich gewesen, dahero auch überhaupt sehr weniger und dazu schlechter, unreifer, und also unbrauchbarer Saamen gewonnen worden ist; der, wenn er zu diesjährigen Pflanzungen gebraucht werden sollte, wenig Hoffnung auf gute Erndten und noch weniger auf gute Blätter vermuthen läßt. Ich zeige dahero an, daß ich von vorbeschriebenen drey Sorten Tabacks, mit zweyjährigem Saamen, der auf die beste Art und mit möglichster Sorgfalt erzogen worden ist, annoch versehen bin, und daß ich davon den Liebhabern, die sich im Februar und März an mich wenden wollen, kleinere und größere Quantitäten gerne überlassen werde.

Worowsky, Königl. Professor der Deconomie zu Frankfurt a. d. Oder.

Von einer frühen Ausfaat auf den Schnee, nach Gewohnheit der Schweizer.

Beschluß.

Dies Umgraben wird also bei dieser frühen Ausfaat vorausgesetzt, und wenn das im vorhergehenden October und November verrichtet ist; so wird der Hausvater, der seine Ausfaat auf den Schnee vornimmt, seine Pflanzen höchst wahrscheinlich drey Wochen früher aufgehn sehen, als derjenige, der an das Umgraben und Säen nur dann erst Hand anlegt, wenn die Frühlingswärme die gesammten Felber von Schnee entblößet, und die Oberfläche derselben in gewisser Maaße ausgetrocknet hat. Wer erkennt das nicht für einen Vortheil?

Das Urtheil des größten Gärtners in England (*) verdient unsere Aufmerksamkeit. Er sagt: „Im Februar sind, wenn die Witterung offen ist, sehr viele Küchengartenarbeiten zu verrichten, deren Aufschub nachtheilige Folgen zu haben

pflegt; maßen jetzt schon der größte Theil der hauptsächlichsten Küchengartengewächse gesäet oder gepflanzt werden muß, welche später im Jahre gesäet oder gepflanzt, zumal im trocknen Boden, selten recht gut zu gerathen pflegen.“

Wenn auch unter dem Schnee und tief in der Erde noch Eis stecken sollte; so würde uns das keine Hindernisse in diesem Geschäfte verursachen können. Die mit dem Frühlinge sich einfindende Wärme wird es schon auflösen, ohne daß die über ihm ausgestreute Sämereyen dadurch beschädigt werden können. Vielleicht kann dieses Eis der Ausfaat noch gar nützlich werden. Denn die Merzwinde trocknen oftmals die bestellten Gartenbeete so sehr aus, daß der darinnen liegende Saame gar nicht zum Wachsen kommen kann. Bei einer solchen Trockniß wird das allmählig aufthauende

(*) Phillip Miller, in der vollständigen Anleitung zur Wartung aller in Europa bekannten Küchengartengewächse, übersetzt von F. H. H. Rueder, S. 113,

Es seine feuchten Dünste der Oberfläche mittheilen, und den da liegenden Saamen vor dem Eintrocknen verwahren.

Bei diesem Verfahren kann man also die Hoffnung haben, daß der junge Salat sowohl zum Speisen, als zum Verpflanzen sehr bald da sein wird; denjenigen Gewächsen, deren Saame acht bis zehn Wochen in der Erde liegt, ehe er aufgeht, wird man so viel früher aufhelfen, und das junge Wurzelwerk, nach welchen uns gewöhnlich so sehr verlangt, wird unsern Appetit früher befriedigen, als wenn wir dessen Ausfaat bis zum allgemeinen Aufstauen der Erde verschoben hätten.

Im Felde wird dem ersten Ansehn nach von dieser Methode kein Gebrauch zu machen sein. Wer wird es anrathen, einen Acker, der mit Schnee bedeckt ist, zu besäen und Erde darauf zu streuen? — Allein auch hier wird sie der Landwirth auf gewisse Weise mit Nutzen anwenden, besonders der, welcher einige Morgen in seiner Flur mit weißem Kohle zu bepflanzen gewohnt ist. Die dazu erforderlichen Pflanzen zieht er gewöhnlich selbst in seinem Garten, und setzt sie um Johannis in den dazu bereiteten Acker. Die Ausfaat aber geschieht im Frühlinge, sobald das Land vom Froste und Schnee befreiet ist, und sich in dem Zustande befindet, das es bestellt werden kann. Dieser Zustand tritt aber in manchen Jahre später ein, als es dem Hausvater lieb ist; und im Merz, da er gern seinen Kohlsaamen in der Erde hätte, erfolgt zuweilen noch eine große Menge Schnee, oder es ist ein ansehnliches Ueberbleibsel davon aus den vorigen Monaten noch vorhanden; der kann ihm nun aber nicht hinderlich fallen, daß er nicht schon im Februar seinen Weiskohlsaamen auf die Beete, die im vorigen Herbst gegraben, und mit kurzen Stäben bezeichnet seyn müs-

sen, getrost ausstreuen, und mit Erde bedecken sollte. So wie der Schnee allmählig verschwindet, wird sich seine Ausfaat senken, und endlich mit der nun aufgethaunten Erde vereinigen; seine Pflanzen werden drei Wochen früher, als seiner Nachbarn ihre, hervorkommen, mithin eben so groß und stämmig sein, daß sie in das Ackerland versetzt werden können; und das wird ihm schon viel werth sein. Wenn nun auch etliche Wochen vor Johannis ein milder Regen erfolgt; so wird er schon seine Pflanzen mit Sicherheit ins Feld bringen, oder wofern er ja den Acker nicht sobald dazu im Stande zu setzen vermögte; so werden seine Pflanzen doch vor denen später gesäeten an Größe und Stärke einen solchen Vorzug haben, daß viele unter ihnen um so viel früher zeitig werden, die übrigen alle aber eine längere Zeit von drei Wochen zu ihrem ganzen Wachsthum haben.

Die Erde, womit das Bestreuen über den Saamen geschehen soll, muß dann wohl vor dem Winter noch besorgt und zur Hand gelegt werden. Erst im Frühjahre sie im Garten oder unter freiem Himmel aufzunehmen, das würde nicht allein zu mühsam sein, sondern könnte auch durch den Frost verhindert werden. Ist sie aber im Herbst, bei trockner Witterung, in Bereitschaft genommen; so wird sie locker, leicht zu zerreiben, und zu diesem Gebrauche bequem sein. Die aus einem Beete, das das Jahr vorher gut gedüngt war, oder von der vermoderten Erde aus einem Mistbeete, wird zu dieser Absicht unfein die zuträglichste sein. Die Erde kann unter einem Holzschuppen, oder da, wo die Garten-Instrumente ihren Ort haben, bis zum Gebrauch aufbehalten werden, und da ihrer keine große Menge nöthig ist; so wird sie nicht vielen Raum einnehmen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 15. Merz 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun Euch dem Heuerling Ernst Henrich Kröger aus der Bauerschaft Holsen Amts Meineberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Marie gebohrne Krögers bey Unserer Regierung angezeigt hat, daß Ihr sie vor 19 Jahren bößlich verlassen, ihr auch von Eurem Auffenthalte keine Nachricht gegeben hättet, und deshalb auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit ihr, bey Eurem etwanigen Ausbleibens aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuche allergnädigst befürret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 25ten Juny la. c. vor dem Deputato Regierunge-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen, von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihr als ein bößlicher Verlasser Eurer Ehefrau geachtet, auf die Trennung der Ehe erkannt, und dem zufolge wider Euch das fernere rechtliche als schuldigen Theil ergehen wird. Dabey wird Euch auch bekannt gemacht, daß wir Euch den Justiz-Commissarius Müller als Mandatarius ex officio beygeordnet haben, bey welchem Ihr

Euch nöthigenfalls, schriftlich oder mündlich, melden könnet. Urfundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Pöppstädter Zeitungen auch den hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden. Sign. Minden am 5ten Merz 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Arnim
Minden. Auf Anhalten der Beneficial-Erben des zu Uhlenburg verstorbenen Hrn. Amtmanns Joh. Henr. Schreiber, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dessen Nachlassenschaft Anspruch machen zu können vermeinen, auf den 20. May a. c. Vormittags um 10 Uhr verabladet, um sich sodenn persönlich oder durch einen Bevollmächtigten allhier vor dem Herrn Criminal-Rath Schmidts als Justitiario der Hoheit und der Gerichte Beck und Uhlenburg zu melden und ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß die außenbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Hausberge. Der Colonus Ernst Henrich Löniesmeier von No. 12. zu Oberlütbe, Besitzer einer nagelfreien Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, größtentheils von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Stückzahlung provocirt. Es werden daher alle und jede, welche an dem Colonus Ernst Henrich Löniesmeier, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen und Ansprüche haben, hiezu aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zulezt in Termino den 13ten April 1790. des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebenden Beweismittel liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgiffte wird bloß mit den gegenwärtigen Creditoren gehandelt werden.

Amte Limberg. Der an das adliche Haus Lppenbourg eigenbehörige Colonus Johann Friederich Heemann Nr. 1. Bauerschaft Engershausen, hat in Beystand seiner Guthsherrschaft, angezeigt, daß das Heemannsche Colonat, der langjährigen Guthsherrschaftlichen Administration ohngeachtet, dermaßen mit Schulden belastet verblieben, daß bey erfolgter Leibzucht-Beziehung, des vorigen Besitzers, Christoph Heemann, es ihm nicht möglich seye, sich dieser Schuldenlast auf eine andere Weise, denn durch terminliche Zahlung, zu entledigen. Diefeshalb werden diejenigen, welche an das Heemannsche Colonat irgend einige Forderung haben, hiermit citirt und verabladet, selbige in Zeit von

9 Wochen, und zulezt am 16. Julii a. c. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gebürend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf die Forderung beruhet, zu produciren. Creditores haben sich des Tages über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet zu erwarten, daß sie mit etwaiger Forderung abgewiesen werden.

Amte Limberg. Der Schulmeister der hiesigen Indenschaft Isaac Marcus aus Halberstadt gebürtig, hat sich am 24. Januar heimlich von hier entfernt und wie man sicher erfahren seinen Weg auf Hamm genommen. Es hat derselbe eintheils auf betrügliche Weise contrahirte, nicht geringe Schuldenlast hinterlassen. Da nun über dessen nachgelassenes geringes Vermögen der Concurß eröffnet; so wird derselbe hiermit aufgefordert von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich des Endes binnen 9 Wochen, und zulezt am 11. May vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, sonst gegen demselben als einen Banqueruttier verfahren werden wird. Zugleich werden all und jede, welche an den entwichenen Isaac Marcus Forderung zu haben vermeynen aufgefordert, in gedachter Zeit, und zulezt am 11. May, diese Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens zu profitiren, auch durch in Händen habende Documente, welche gleich vorzulegen, zu verifficiren. Da auch der Entwichene sich mit Leihen auf Pfänder abgegeben, und zu vermuthen steht, daß er diese bey einem dritten wieder versetzt, so haben insbesondere die Pfänder Gläubiger ihre Forderungen und Pfandrecht ad Acta anzuzeigen, sonst wenn das in der gesetzten Zeit nicht geschieht, sie des Pfand-Rechts verlustig erklärt werden. Zum Curator Concurßus, ist der Herr Justiz-Commissair Wagener zu Enger bestellt, über dessen Beybehaltung sich Creditores in dem bezielten Termin zu erklären haben.

Umt Euzer. Da bey der sich ergebenden Unzulänglichkeit des Vermögens des Commerciant Peter Henrich Fischer Besitzers der Stette sub No. 42 zu Spenge, zu welcher außer dem Wohnhause ein Kotsen und 2 Gärten gehören, per Decretum vom heutigen Tage der Concurs eröffnet und auf dessen Vermögen ein gerichtlicher Beschlagnahme gelegt worden; so werden alle diejenigen, die an den gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer No. 42 in Spenge und dessen Vermögen, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch bey Strafe der Präclusion und ewigen Stillschweigens öffentlich verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen, sie bestehen, worin sie wollen, in denen zu deren Angabe hiernit auf den 3ten Febr. 10ten Merz und 21ten April 1790 bezielten Terminen anzugeben, die über deren Richtigkeit in Händen habende Beweismittel und Documente in Original oder beglaubten Abschriften zu übergeben, und mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu verfahren. Alle diejenigen, welche von dem gedachten Commerciant Peter Henrich Fischer, Sachen oder Pfänder in Händen haben, wird bey Strafe doppelter Erstattung aufgegeben, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen, oder Pfandstücke, ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabsolgen zu lassen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Joh. Henr. Cramer im Dorf Lenzengerich auf der Wallage in der Grafschaft Lingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen, was massen vermittelst Dec. vom heutigen Dato über das Vermögen einer gedachten Debitricin der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellt, und eure gebührens-

de Vorabthun, ad liquidandum verordnet worden. Solchmännlich citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft diese Proclamationis wovon eines allhier bey unserer Regierung und das andere zu Lenzengerich anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Lippstädtschen Zeitungen drey-mahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 11. May a. c. eure Forderung wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigen, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Prot. erkläret, auch demnächst gedachten Tages, des Morgens 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungs-Assistenz Rath Schmitt euch in Person oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen mittelst zulässiger und mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekandtschaft allenfalls der Justiz-Commissarius Seiten vorgeschlagen wird, gesteller, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit der Gemeinschuldnerin und dem Curatore auch dem Neben-Creditoren super-prioritate ad Prot. verfaret und demnächst rechtl. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen, ad acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urfundlich etc. Lingen den 25. Febr. 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Müller

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahtert No. 2. zu Todtenhausen gehö-
rige in der hohen Becke an der Ostseite
belegenen mit drey Schffel Zins-Gerste an
die hiesige Dombachaney und 12 Mgr.
Landschaz beschwerten zwey Morgen Lan-
des welche auf 100 Rthlr. angeschlagen
sind, öffentlich und meistbietend verkauft
werden. Die etwaigen Liebhabere können
sich dazu den 16ten April den 21ten May
und den 25 Juny Vormittags von 10 bis
12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte mel-
den, ihr Geboth eröffnen und dem Bes-
finden nach des Zuschlages gewärtig
seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen,
welche etwan aus dem Hypothekenbuche
nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum
Verkauf stehenden Lande zu haben vermei-
nen, ihre Ansprüche in den angeetzten Ter-
minen anzeigen, widrigensals sie damit
abgewiesen und gegen den künftigen Käu-
fer und Besizer nicht gehöret werden sollen.

Minden. Der Sattler Ebbecke
ist gewillet seine, vor dem Neuenthor 5 und
einen halben Morgen zehend Land, so ne-
ben der Schinderkuhle am Halerwege beles-
gen, gerichtlich meistbietend aus freyer Hand
zu verkaufen. Liebhaber können sich dazu
den 30ten Merz Nachmittags 2 Uhr auf
dem Rathhause einfinden, und mit Genehm-
haltung des Eigenthümers den Zuschlag
erwarten.

Petershagen. Verschiednes
Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücken und
dergleichen, dem Siebmacher Anton Vietsch-
mann in Friedewald gehörig, sollen auf
Befehl Hochl. d. l. Regierung am 24ten
Merz Nachmittags 2 Uhr, meistbietend
gegen baare Bezahlung verkauft werden,
wozu Kauflustige sich vor hiesiger Amts-
Stube einfinden können.

Amt Petershagen. Zur

Befriedigung verschiedener privilegirten
Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen
Urthel soll die freye Dorgelohs Stette No.
29 in Mindheim öffentlich subhastirt wer-
den. Es gehöret dazu ein Wohnhaus 64
Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3
Kammern 2 Küchen, 1 Wude und ein Kels-
ler nebst 2 Ställen, ausserdem Boden;
ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1
Morgen groß, welches alles nach Abzug
der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr.
8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Ter-
minus auf den 21ten May vor hiesiger
Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige
Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo
denn der Bestbietende den Zuschlag zu er-
warten hat. Zugleich werden alle, so ein
dingliches Recht an diese Stette haben, auf-
gefordert, solches in den bezielten Terminen
anzugeben und gehörig nachzuweisen, sonst
sie damit nicht gehöret werden können.

Lubbecke. Beym Nachrichten
Hartmann sind Kuh-, Minder- und Pferde-
häuthe vorrätig; wozu sich Liebhaber in 8
Tagen melden müssen, sonst solche aus-
wärts verkauft werden.

Bilfeld. Wir Oberburgemeis-
ter Richter und Rath der Stadt Bilfeld
fügen hierdurch zu wissen: daß auf den
Antrag des Curatoris des über das Wers-
müden des von hier entwichenen Gewürz-
krämers Bartholly eröffneten Concurfus der
öffentliche Verkauf des zur Masse gehöri-
gen an der Obernstraße ohnweit des Markts
zur Handlung wohl gelegenen massiven
Wohnhauses nebst besondern Scheune ge-
richtlich beschlossen und dazu drey Vie-
tungs-Termine auf den 19. Jan, den 16.
Merz und 18ten May 1790 jedesmal Mor-
gens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause ange-
setzet worden. Es befinden sich in diesem
Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten
Etage, 4 Kammern und eine große Baa-
ren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey

beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagesfahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgeboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Amt Ravensberg. Weil die mit allerhöchster Bewilligung subhastirte Königl. erbmeyerstädtische Dissenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleinkamp wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käuffers anderweit meistbietend verkauft werden muß: So wird die gedachte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 Rth. 4 Pf. gewürdigte Dissenerbäumen Stette hiemit nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher alle und jede, welche diese Stette zu erkaufen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, hiemit eingeladen, in Terminis den 8. Februar, 8. Martii und 12ten April a. c. sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten. Zur Nachricht wird ihnen dabey bekannt gemacht, daß nachher auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber hieselbst jederzeit eingesehen werden könne.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Die Musicalische Aufwartung in der Stadt und dem Amt Blotho wird künftigen Trinitatis pachtlos, ist daher auf anderweite 4 Jahr wieder zu verpachten und werden die Pachtlustige eingeladen sich am 20. dieses auf dem Rathhause zu Minden Früh um 10 Uhr einzufinden,

die Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß denen Bestbietenden die Musicpacht, vorbehaltlich höherer Genehmigung überlassen werde.

Königlicher Commissarius loci.
v. Bessel.

Minden. Es sollen von denen Klostermannschen Ländereyen 6 Morgen außerm Marienthore im Schwenkenbette und ein Acker außerm Weeserthore in der großen Dombreen in Termino den 26ten Merz a. c. auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden und auf das höchste Geboth dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Am Sonnabend den 8. May d. J. sollen sämtliche Domdechaneiliche Ländereien meistbietend auf 4 oder mehrere Jahre vermietet werden: Und da besonders der Brühlkamp und Streitkamp als Gartenland zu nutzen ist; so können Liebhaber solche auch in kleinre Abtheilungen von ein Viertel Morgen unter billigen Bedingungen als Gartenland zur Miete erhalten. Solte aber dieser oder jener Lust haben, sich auf gedachten Kämpfen anzubauen; so ist man erbditig, selbige auch in Erbpacht auszu thun und dem Neuanbauenden nöthigenfalls einen Vorschub an Gelde zu geben. Zur Erklärung hierüber können sich daher Pachtlustige ebenfalls am Sonnabend den 8ten May Morgens 9 Uhr bei der Capittelsstube hieselbst einfinden.

Petershagen. Unterschriebener hat von der Frau Kammerpräsidentin von Bessel in Petershagen den Auftrag erhalten, folgende zu ihren Gütern gehörige Parzellen von Martini 1790. an auf 6 Jahre meistbietend zu verpachten.

1) Die große Kuhweide jenseits der Weiser, so auch als Wiesewachs genutzt wer-

den kann, 43 Morgen groß, nebst dem dabey befindlichen Viehstall, 2) das zu den Gütern Petershagen und Alteburg gehörige, aus Meslingen, Sudfeld, Bartlingen, Stemmer, Holzhausen, Eldagsen, Haselhorn, Toeltenhausen, Häbern, Jöfesen, Friedewald, Wegholden, Döhren und Dähzen gehende ansehnliche Zinskorn an Roggen, Gerste und Hafer, wovon das Register bey dem Hrn. Verwalter Romberg allhier eingesehen werden kann, und zwar soll diese Verpachtung entweder im Ganzen, oder auch Bauerschaftsweise, oder auch einzeln an die Zinspflichtigen selbst, geschehen. Alle diejenigen, so hierzu pachtlustig sind, können sich in terminis den 22. Febr., den 8ten Merz und den 22ten Merz Morgens jedesmal um 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube bey Unterschrifteneinfinden, die Bedingungen vernehmen und haben die Bestbietenden im letzten Termine, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Frau Eigenthümerin, den Zuschlag zu erwarten.
Vigore Commissionis W. Becker.

IV Gelder, so auszuleihen.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Ende des Monats Januar 1791 ein Freyherrn von Gra-

penderffches Fidei-Commiss-Capital von 2910. Rthlr. in Golde eingehen, und daher hierdurch zur anderweiten Zinsbaren Belegung, gegen hinlängliche und ingrossirte Hypothec ausgebothen wird.

Signatum Minden den 5. März 1790.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung. p. Armin.

Minden. Es stehen 225 rthlr. in Golde Clarische Stipendien-Gelder zum Ausleihen parat; wer solche gegen landübliche Zinsen und gehörige Sicherheit verlangt, kan sich bey dem Rechnungsführer desselben Hr. Joh. Fr. Rodowe melden.

V Avertissements.

Minden. Wegen der zum Verkauf stehenden Immobilien, der verstorbenen Frau Regierungsrätthin Schradern welche bereits in den hiesigen Wochenblättern feil geboten sind, können die Bedingungen von den Liebhabern sowohl bey dem Stadtgerichte als bey dem Hrn. Justizrath Rappard eingesehen, auch ihnen daselbst von der Art und Weise des Verkaufs im ganzen oder einzelnen Stücken und von den auf den Grundstücken haftenden Lasten Nachricht erteilet werden.

Nachricht von einem neuen Arzneimittel,

vom Herrn Apotheker Heyer.

Vor einigen Wochen erhielt ich aus London ein Pfund einer Rinde, wobey mir folgendes gemeldet wurde:

„Hier erhalten Sie ein Pfund Cortex Augusturæ, welche allen Ansehen nach die Anzahl unserer einfachen Arzneimittel nicht ohne Nutzen verwehren wird, und von der ich glaube, daß sie von allen seit vielen Jahren eingeführten Medicamenten eins der wirksamsten ist. Zufolge einiger in einem hiesigen medicinischen Journale *) darüber

gemachten Bemerkungen, wird sie wie die China in Fiebern gegeben, wiewohl in geringerer Dose, allein mit demselben guten Erfolg. So wird sie auch in Dysenterien verdorbenen Magen und mehreren Krankheiten der Eingeweide mit eben demselben Nutzen gebraucht. Man giebt sie hier erwachsenen Personen als Infusum von zwei Quent in acht Unzen Wasser, oder in Pulver von einem Scrupel drei oder viermal des Tages. Durch öfteres Ausbothen

*) Ich fand sie hernach in dem Medical-Journal London 1789 angeführt, wo ihr dasselbe Lob in ähnlichen Ausdrücken beigelegt wurde.

derselben erhält man sechs bis sieben Unzen Extrakt aus einem Pfunde, und schon ihr Geschmack zeigt von ihrer Wirksamkeit, die sie auf den menschlichen Körper hat. Woher sie eigentlich kommt, ist bis jetzt noch unbekannt; man sagt indessen, daß sie ihren Namen von einem Orte im Spanischen Amerika erhalten. Eben so wenig kennt man den Baum, welcher sie liefert. Obgleich behauptet wird, daß sie von einer Species der Magnolia genommen wird, so kann dieses doch bis jetzt noch nicht deutlich bewiesen werden.

Ob wir nun gleich aus Amerika seit seiner Entdeckung so manche Arzneimittel erhalten haben, wovon sich viele in dem guten Rufe nicht erhalten haben, mit welchem sie gepriesen, und daher halb vergessen wurde, so leidet es doch keinen Zweifel, daß auch manche dabey sind, die sich nicht allein noch immer in ihrem Ansehen erhalten, sondern die uns jetzt schon unentbehrlich geworden sind; denn so viel Nähe man sich auch z. E. gegeben hat, an die Stelle der Chinarinde ein anderes Europäisches Mittel zu finden, so ist doch solches bisher vergeblich gewesen. China blieb immer China, das statt derselben vorgeschlagene Mittel wollte bey andern Aerzten nicht ganz die Wirkung leisten, die es dem Erfinder verrichtete. Und wie viele andere vortrefliche Mittel könnte ich nicht nennen, die wir diesem Welttheile zu verdanken haben? Ich darf nur die Quassia, Calcarilla, Serpentaria, Ipecacuanha, Simaruba, anführen, und ein jeder wird mir beypflichten, daß man nicht gleich alles Neue verworfen müsse; ich glaube daher auch, daß es unsere Aerzte nicht ungern sehen werden, wenn ich ihnen hier einige Versuche erzähle, die ich mit dieser Rinde angestellt habe. Hier sind sie:

In der Farbe und dem übrigen äußern Ansehen kömmt sie dem Costus dulcis am allernächsten; sie ist nur etwas dunkler gefärbt, auch sind die Stücken fast von derselben Dicke, sie bricht auch so, ohne auf dem Bruche fasericht zu werden.

Der Geschmack ist sehr bitter und etwas gewürzhalt, jedoch weicht sie in der Bitterkeit der Quassia um vieles.

Vom Geruche ist fast nichts zu bemerken. Zwey Loth gröblich zerstoßener Rinde wurden mit acht Loth vom stärksten Weingeiste übergossen, in gelinde Wärme gestellet, und so einige Zeit digerirt, die undurchsichtig braun gefärbte Tinktur wurde abgeseigt, und auf die Rinde abermals acht Loth desselben Weingeistes gegossen, durch die Digestion wurde auch dieser noch stark gefärbt, deshalb wurde zum drittenmale noch sechs Loth Weingeist darauf gegeben, der nach der Digestion nur halb braun geworden war. Alle Tinkturen wurden filtrirt, und der Weingeist wieder davon abgezogen, es blieb ein halbes Loth harziger Extrakt zurück, welches annehmend bitter war, und vielleicht darin dem Quassia-Extrakte nicht viel nachgiebt. Es war nicht klebrig, also nicht von der Art, wie das Japanharz, sondern mehr Pulver, wie das von China. Etwas mit ein wenig Laugensalz zerrieben, lösete sich im Wasser größtentheils auf. Der Rückstand wurde mit hinreichendem Wasser ausgekocht, dann filtrirt, und das Durchgelassene bey gelinder Wärme abgedunstet; es blieben 70 Grane trockner Extrakt, welches sehr klar war, nicht so bitter, wie das harzige, übrigens dem China-Extrakte im Geschmacke beynahe ähnlich. Der Rückstand davon war trocken ein Loth und 30 Grane, der in einem Tiegel verbrannt 25 Gran Asche gab, die eine geringe Spur von Laugensalze hatte; das übrige war Kälcherde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Kälcherde, wie in der Rhabarber, China und mehreren, mit Säuerlees oder Weinstensäure gebunden sey, welche denn durchs Verbrennen davon gegangen ist.

Ein Loth dieser Rinde wurde auch mit acht Loth kalten destillirten Wasser übergossen, sie blieb 24 Stunden kalt stehen, nun wurde es filtrirt, und auf den Rückstand abermals kaltes Wasser gegossen; nachdem dieses wiederum 24 Stunden gestanden

hatte, wurde es wiederum abfiltrirt; das durchgelaufene von beyden bey gelinder Wärme bis zur Trockne abgedunstet, gab 40 Grane sehr klares sogenanntes Salz, oder eigentlich reinen wässrigen Extrakt, von Geschmack beynahe wie das Chinasalz, jedoch etwas bitterer.

Acht Loth dieser zerstoßenen Rinde wurden mit hinreichendem Wasser eine Viertelstunde gelinde gekocht, das davon durchgegossene Dekoft war von sehr bitterm Geschmack und dunkelbrauner Farbe; nachdem es kalt geworden, sah es aber einem Rhabarberdekoft ähnlich. Die Rinde wurde nochmals mit Wasser ausgekocht, welches Dekoft verhältnismäßig schwächer als das vorige war; die Dekofte zur Extrakt-dicke gelinde abgedunstet, gaben drey und ein halbes Loth Extrakt, welches nicht ganz so bitter war, als das Harzige von der ersten Extraktion, jedoch bitterer als das Wässrige. Der Rückstand, mit Weingeist übergossen, zog noch ein halbes Loth harziges Extrakt aus, welches auch in gelinder Wärme nicht ganz trocken werden wollte, sondern flüchtig blieb.

Kochte man etwas Rinde in Wasser mit etwas wenigen Laugensalz, so brausete solches nicht auf, und man erhielt ein dunkelbraunes Dekoft, welches aber nicht wie China oder Rhabarber mit Laugensalz gekocht, roth oder rothbraun wird, sondern beym Erkalten vielmehr aus dem braunen ins grünliche fiel.

Aus diesen wenigen Versuchen erhellet, daß diese Rinde allerdings viele auflöbliche Theile enthalte, und bestwegen und ihrer vorzüglichen Bitterkeit wegen gute Arzneikräfte besitzen müsse; wie auch, daß das Harz weit auflöblicher sey, als das, von der Salappe, dem Franzosenholze u. d. m. Was die Fäulnißwidrigen Kräfte anlangt, so schien unsere Rinde darin noch etwas weniger mehr zu leisten, als die gewöhnliche China; denn zerschnittene Kälberlunge hielt sich in einem Dekofte davon einige Stunden länger, als in einem ähnlichen Absude von China; beyde hielten sich aber sechs

Tage länger, als zerschnittene Lunge in bloßen Wasser, die sich nur drey Tage erhielt; ähnliche Dekofte damit mit Wolfersleywurzeln, Eichenrinde und Carabischer China, wurden den fünften Tag schleimig; den sechsten bemerkte man den faulenden Geruch. Ein solches Dekoft von rother China und Camillenblumen wurden den sechsten schleimig, und den siebenten faulich. Da jedoch diese Versuche im December des vorigen Jahres angestellt waren, wo die Witterung größtentheils nasfalt war, wo also die Fäulniß nur sehr langsam vor sich gehen konnte, so läßt sich von denselben nichts mit völliger Gewißheit bestimmen; es müssen deren noch mehrere, und zwar im Sommer, angestellt werden.

Mein geringer Vorrath erlaubte mir diesesmal nicht, mehrere Versuche mit dieser Rinde anzustellen, da sie zumal von einem unserer Aerzte bey einigen Kranken verordnet wurde, dem ich das Resultat der Wirksamkeit billig überlasse.

Da ich dieses eben schrieb, fand ich im vierten Stücke der Göttingischen gelehrten Anzeigen von diesem Jahre folgendes:

„Zugleich zeigte er (der Herr Hofr. Gmelin,) der Societät der Wissenschaften eine neue Fieberrinde vor, die von St. Augustin in Florida, aus deren Gegend sie herkommen soll, den Namen Cortex Augustinus führt: sie ist auf den westindischen Inseln als ein stärkendes und fäulnißwidriges Mittel, vornehmlich in Wechselfiebern und Nuhren gebraucht, und nun auch in England eingeführt worden; sie soll vor der Peruvianischen Rinde, mit der sie sonst in der Art ihrer Wirksamkeit übereinkommt, den Vorzug haben, daß sie in weit schwächeren Gaben schon würkt, und wenn man es mit Wasser oder Weingeist aufeinander bereitet, die Hälfte ihres Gewichts an Extrakt geben.

Es leidet fast keinen Zweifel, daß die Rinde, von der da die Rede ist, die nämliche sey, obgleich der Name etwas von dem andern abweicht.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 22. Merz 1790.

I Citaciones Edictales.

Minden. Der Tischler-Geselle Philipp Ackemann von hier aus Minden gebürtig, ist ohngefahr im 16ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halbschwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiermit öffentlich verabladet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 6ten Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt Gerichte zu melden, und sein bis jetzt verwarres geringes Vermögen in Empfang zu nehmen, wiedrigenfalls er den Gesetzen gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halbschwester Horstmeyers als nächsten Erbinn zuerkannt werden soll.

Amst Rhaden. Der Colonus Friederich Rudolph Bohbrinck sub Nr. 65. B. Ströben hat unterm Beistande des Guts herrlichen Königl. Churfürstl. Amtes Ehrenburg wegen seiner vielen Schulden auf Convocation seiner sämtlichen Creditoren und demnachst auf Regulirung terminlicher Zahlung angetragen. Da nun dem Suchen befertret worden; so werden alle und jede welche an diesen Bohbrinck oder an dessen unterhabende Stelle aus irgend einem

Grunde Spruch und Forderung haben, hiers durch vorgeladen, sich in Terminis Frentags den 26ten Merz 9ten und 23ten April a. c. zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die darüber sprechende Schriften beizubringen, oder sonstige Beweismittel im Ab-leugnungsfalle vorzuschlagen, auch sich über die verlangte terminliche Zahlung zu erklären, wogegen diejenigen so sich in diesen Terminen nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen demnachst abgewiesen werden.

Amst Reineberg. Der an das Guth Benthausen eigene Colonus Dämke Nr. 32. B. Beilage, hat unter Guts herrlichem Beistande auf terminliche Zahlung, mit Stillung des fernern Zinslaufs angetragen. Es werden demnach sämtliche Creditores der Dämken Stette, ihre Forderung, es mag selbige herrühren, aus welchem Grunde sie wolle, verabladet, in Termino den 12. May Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und den jährlichen Abgabe-Termin zu erklären, sonst die Ausbleibenden respective den übrigen sich jetzt meldenden Gläubigern in der Folge nachgesehen, und für Einwilligende angesehen werden sollen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bur-

W

germeister und Rath der Stadt Lübecke, machen hiedurch bekant, daß weil nach Absterben des kürzlich hieselbst verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen dessen hinterbliebene Erben declariret, daß sie die Erbschaft nicht antreten wollen, dato über dessen Nachlassenschaft der Conkurs eröffnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen, welche auß einem Wohnhaus, Garten und Hausgerath besteht, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 1. Juny am hiesigen Rathhause entweder selbst, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten und mit hinlänglicher Information versehenen Mandatarium, wozu Auswärtigen der Hr. Justiz-Amtmann Heibstet hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu Protocoll zu geben, und Beweismittel zugleich beizubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht ferner gehört, und ihnen damit gegen die übrigen sich gemeldeten Gläubiger und die Conkurs-Masse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Denen Gläubigern wird auch zugleich bekant gemacht, daß der Hr. Oberamtmann und Justiz-Commissaire Masse zum Paterzins Curatore bestellt worden, und ihnen obliege, in gedachtem Termino sich über dessen Weibehaltung zu erklären, so wie denn auch allen und jeden, welche etwa Gelder oder Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, solche binnen 3 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung an Niemand anders verabsolgen zu lassen.

Ami Sparenberg Werther.

Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Rottingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich

ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden denn alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Restiger etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 26ten Junius d. J. hiemit nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodan ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen placidiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Teenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jezigen Restiger Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den 30ten Junius e. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Da die Herren Erben der verstorbenen Frau Regierungsräthin Schradern Vehuef Auseinandersetzung ihrer in der Minder Feldmark belegenen Grundstücke, und sonstige Realitäten öffentlich gerichtlich jedoch freiwillig zu verkaufen sich entschlossen haben; so wird dem Publico hiedurch bekant gemacht, daß folgende Grundstücke nach vorher aufgenommener gerichtlichen Taxe: 1) Ein vor dem Rnthore belegenes einen Morgen haltendes Garten-Stück auf 200 Rthlr. taxirt.

2) Ein darneben belegenes Garten-Stück 2 und einen halben Morgen haltend auf 720 Rthlr. taxirt. 3) Sehn diesem gegen über liegende Gärten taxirt 1910 Rthlr. zusammen 6 und 2 Achtel Morgen enthaltend. 4) 7 Gärten auch vor dem Rulthore zwischen dem Steinwege und der Rulthorstraße belegen 3 und 6 Achtel Morgen enthaltend, und 1102 Rthlr. taxirt. 5) 10 ebendasselbst belegene Gärten 5 und 5 Achtel Morgen groß 1555 Rthlr. taxirt. 6) Einen gleichfalls an der Rulthorstraße belegenen Garten 6 Achtel Morgen haltend taxirt 240 Rthlr. 7) Eine auf dem Ritterbruche am Niederdamm belegene 32 und 3 Viertel Morgen enthaltende Wiese die Canzley genannt taxirt auf 1965 Rthlr. 8) Noch eine Wiese daselbst am Mitteldam 7 und einen halben Morgen groß taxirt 600 Rthlr. 9) Zwen Kirchenstühle in der Martini Kirche allhier, der eine neben dem kleinen Altar taxirt 74 Rthlr., der andere hinter der Kanzel taxirt 6 Rthlr. 12 Ggr. nemlich die Grundstücke so sub Nr. 1 bis 4 inclusive benannt in Termino den 14. Apr. die sub Nr. 5 bis 9 genannten hingegen in Termino den 15. April 1790. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Liebhaber können sich also in den bezugeten Terminis Vormittags von 9 bis 12 Uhr melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben des Zuschlages gewärtig seyn. Hiebey dient noch zur Nachricht, daß zeitig vor den Terminen dem Publico bekannt gemacht werden soll, wie diese Grundstücke nemlich im Ganzen nach vorstehenden Nummern oder in welchen Theilen verkauft werden sollen, und was für Lasten darauf haften. Zugleich werden auch hiedurch alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können vermeynen, aufgefordert, solche in den Subhastations-Terminen anzugeben, oder

zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. In Termino den 3ten Merz d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen auf hiesiger Regierung meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant folgende Sachen, als 1) eine silberne Ring-Messnige, 2) Vier alte feine Thaler, 3) Zwölf Medaillen 4) Funfzehn feine Gulden, 5) Eine silberne inwendig verguldete Coffee-Kanne, 6) Zwen silberne Leuchter, und 7) Ein silberner inwendig verguldeter Becher auctionis lege verkauft werden; Liebhaber werden demnach hiedurch eingeladen.

Vigore Commissionis.

Rappard.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des hiesigen Lohgarber Voentke meier der Concuris eröffnet, und der öffentliche Verkauf der ihm zugehörigen Lohmühle auf dem Oster Walle hieselbst belegen, verordnet worden. Diese Mühle ist von geschworenen Taxatoren auf 154 Rt. 6 Gr. in Golde veranschlaget, und soll in Terminis den 23. Febr., den 23. Merz und 27. April öffentlich an den Meistbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher in gedachten Terminis Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause einfinden, wobey ihnen aber noch zur Nachricht dienet, daß der zeitige Besitzer davon jährlich 8 Rthlr. 12 Ggr. Erbpachts-Gelder an die hiesige Kämmerey entrichten muß. Zugleich werden alle und jede, welche entweder an diese Mühle oder sonst an die Wukemeiersche Eheleute Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch verablated, solche in diesen Terminen selbst oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Herr Ober-Amtmann Rasse hieselbst in Vorschlag gebracht wird, anzugeben und zu rechtfertigen, widrigen

M 2

fals sie damit nicht weiter gehöret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurſ-Maſſe ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden wird, ſo wie denn auch allen denenjenigen, welche entweder Sachen oder Geld von dem Winkemeier in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, dieſes mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte binnen 4 Wochen an das hieſige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erſtattung nichts davon an den Gemeinſchuldner verabſolgen zu laſſen.

Bielefeld. Es ſollen im hieſigen Königlich Lombard nachſtehende verfallene Pfänder, als No. 811. 976. 1134. 1151. 1153. 1197. 1206. 1213. 1349. 1378. 1383. 1385. 1389. 1392. 1422. 1429. 1449. 1450. 1461. 1463. 1466. 1476. 1495. 1499. 1501. 1504. 1506. 1507. 1509. 1516. 1518. 1521. 1522. 1525. 1534. 1538. 1544. 1553. 1559. 1564. 1565. 1573. 1575. 1579. in öffentlicher Auction den 13ten April und an den folgenden Tagen auf dem hieſigen Rathhauſe verkauft werden, welches ſowohl Kaufluſtigen als Pfandgebern zur Wahrnehmung ihres Intereſſe bekant gemacht wird.

Königl. Lombards Direction.

III Sachen, zu verpachten.

Stift Quernheim. Da der dem hochadlichen Stifte Quernheim züſtändige Dünner Korn- und Flachſ- Zehnte, imgleichen der Allingdorfer Korn- und Flachſ- Zehnte, auf vier nach einander folgende Jahre, als die Erndte 1790-91-92- und 1793 meiſtbietend verpachtet werden ſollen, und hiezu Terminus auf den 3ten April feſtgeſetzt worden: ſo können die etwaige Pachtluſtige, die dieſe in dem Amte Reineberg belegene Zehntens, auf die vier angegebenen Jahre zu pachten willens ſind, ſich dieſerhalb in dem gedachten Termine des Nachmittags 1 Uhr auf der hieſigen Capitularſtube einfinden, und die

näheren Bedingungen vernehmen, da ſo dann dem Beſtbietenden dieſe Korn- und Flachſ- Zehntens, gegen Beſtellung hinlänglicher Caution, auf 4 Jahre in Zeitspacht, untergegeben werden ſollen.

IV Gelder, ſo auszuleihen.

Bielefeld. Bei der Naſſenſchen Vormundſchaft werden gegen Oſtern dieſes Jahres verſchiedene Capitalien eingegeben, wovon gegen Hypotheken-ordnungsmäßige Sicherheit bis 1500 Rthlr. zu vier Procent zinsbar auf freie Güter anderweit ausgeleihen werden können. Diejenigen, welchen mit dergleichen Anlehn auch in kleineren Summen gedienet ſeyn möchte, können ſich deſhalb bey dem Stadtrichter Buddeus oder dem Vormunde, Hrn. Kaufmann Sebastian Naſſe zu Bielefeld zeitig melden und die erforderliche Sicherheit nachweiſen. Von Commissions wegen. Buddeus.

V Avertiffement.s

Minden. Bey einem hochwürdigem Dom-Capitul hieſelbſt ſoll das erledigte vormalige Fardensche Lehn beſtehend aus einem Zins von jährlichen 4 Scheffel Rocken und 6 Scheffel Gerſte ſo aus dem adelichen Guthe Hülſede im Hannöverſchen aufkommt und aus 8 Scheffel Rocken, 11 Scheffel Gerſte, 1 Hinten Weizen, 4 Hühner, und einem Hannöverſchen Schilling ſo aus der Meyer-Stette, des Johann Friederich Vornemann zu Schmarie Amtes Lauenau aufkömmt, demjenigen ex nova gratia verliehen werden, welcher in Termine den 8ten May a. c. dafür die beſten Bedingungen anbieten wird; daher denn die Liebhaber eingeladen werden, ſich am bemeldeten Tage des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitularſtube einzufinden.

Minden. Dem geehrten Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß an der hieſigen Selpertſchen Apotheke die Gevnuinen Halliſch Woyſenhaus Medicamente zu haben ſind.

Nachricht vom Gymnasio zu Herford.

Den 25ten März wird in der Schulkirche zu Herford das öffentliche Examen gehalten; den 26ten ist eine Rebeübung, bey deren Schluß drey bisherige Gymnasialisten J. F. Hedinger aus Herford, J. F. E. Göpel aus Wallenbrück und Fr. A. Daumann aus Schildesche Abschied nehmen, vom Hrn. Professor Wachler feyerlich entlassen und kurz an die Pflichten, welchen sie sich nun unterziehen, erinnert werden.

Die Einladungsschrift zu dieser Feyer-

lichkeit hat die Ueberschrift: Geschichte der Litteratur und Kunst auf Schulen. 40 St in 8. Angehängt ist eine kurze Nachricht von der jetzigen Einrichtung des Friedrichs Gymnasiums in Herford.

Die welchen dies Programm nicht zu Gesicht gekommen seyn sollte, laden wir hiedurch ergebenst ein, diese Feyerlichkeit mit ihrer Gegenwart zu beehren und glänzender zu machen.

Herford den 19ten März 1790.

Das Schulkollegium.

Aussichten auf die künftige Witterung: für den Sommer 1790.

Da ich vorigen Michael. versprochen habe, in diesem Frühjahr wieder mit Anmerkungen über künftige Witterung an Licht zu treten; so wolte ich hiemit mein Versprechen erfüllen, und hoffe dieses um so dreister thun zu dürfen, da der verflorfene Winter meiner Ankündigung gemäß so wenig strenge, als standhaft gewesen ist.

Ich glaube, daß ich vielen hiedurch dienen werde, da man sich in vielen Dingen, besonders im Ackerbau, nach der Witterung richten muß; und würden sich die Naturkündiger Nähe geben, nach und nach Regeln zu erfinden, wonach sie mit Gewisheit zukünftige Witterung vorherzusagen könnten; so würden diese Regeln eine dem gemeinen Wesen höchst nützliche Wissenschaft ausmachen. Die Erfindung solcher Regeln ist wohl möglich; denn man hat schon dergleichen. Eine von diesen ist folgende: Aehnliche Zusammenstellung der Planeten, besonders der Sonne und des Mondes, läßt ähnliche Witterung erwarten. Auf einem solchen Wege könnte man immer weiter gehen.

Nach der angeführten Regel muß das gegenwärtige Jahr, so wie es sich mit einem gelinden Winter angefangen hat, nothwendig eins der trockensten und heißesten seyn, und einen dauerhaften Sommer enthalten. Man mag sich nur an die Jahre 1779 und 83 erinnern, wo Sonne und Mond in ähnlicher Harmonie stunden. Beyde Jahre hatten einen gelinden Winter, und darauf einen standhaften und heißen Sommer. So wird auch dieses Jahr beschaffen seyn.

Viel mehr, als dieses, kann ich von der Witterung des kommenden Sommers nicht sagen: denn was er seyn wird, das wird er ganz seyn: man wird sich nie über Regen, wohl aber über Trockenheit und Sonnenhitze zu beklagen haben. Inbessen kann man sich doch verschiedene Zeiträume der Witterung dieses Sommers nach der Verschiedenheit der Sonnenhöhe denken. Der erste fängt sich an vom Frühlings-Aequinoctio, und dauert bis ans Ende des Maymonaths. Im Anfange des Aprills mögte die Luft wohl erst ein wenig rauh und trübe werden, mit sogenanntem Aprilwetter; aber solches wird doch nur in geringem

Maße geschehen, und nicht lange dauern. Darauf wird gleich eine sehr trockene und auch schon heißer Witterung angehen, und den ganzen May fast ununterbrochen fort-dauern. Der zivente Zeitraum, welcher sich in den letzten Tagen des Monaths anfängt, und bis in die Mitte des Augusts dauert, wird ebenfalls trockene und sehr heiße Witterung enthalten, welche jedoch bisweilen durch ein Donnerwetter und Regenguß, der dem Erdreiche eine kleine Erquickung gibt, wird unterbrochen werden. Der dritte Zeitraum, von der Mitte des Augusts an bis an das Herbst-Äquinoc-tium, wird erträgliches angenehmes und fruchtbares Wetter enthalten, so daß das

Erdreich nach und nach mit hinlänglicher Fruchtigkeit wird versehen werden.

Der Landmann hat also diesmal nicht nöthig, wegen glücklicher Eimerndung seiner Früchte, des Heues oder Kornes, besorg zu seyn. Er wird solche vornehmen können, wenn er will, und die Saat reif ist. Nur die Ausfaat, besonders des Flachses, müste so früh, wie möglich, vorgenommen werden, weil alsdenn das Erdreich noch gehörige Fruchtigkeit hat, wodurch das einträchtige Aufgehen des Saamens befördert werden könne.

Gegeben den 14ten März 1790.

Linfmeyer.

Von der Vortreflichkeit und Nutzen der Acacienbäume zur Anpflanzung in unsern Gegenden.

Der Anbau der Acacienbäume ist gewiß für die Preussischen Lande von sehr großer Wichtigkeit, indem diese Baumart nicht allein an geschwindem Wuchs alle unsere harten Hölzer übertrifft, sondern ihr Holz von sehr vorzüglicher Güte und vor-treflichen Eigenschaften ist.

Das Vaterland der Acacien ist bekanntlich Nord-Amerika, und es scheint diese Baumart in unserm Klima und Boden einen sehr gedeihlichen Fortgang für andere Amerikanische Holzarten zu haben, wie genugsame Erfahrungen dies außer allen Zweifel setzen.

Die Blätter des Acacienbaums sind klein, oval und stehen paarweise gegen einander über. Die Zweige sind mit zwey bis drey Stacheln versehen. Die Blüthe, welche im Junius zum Vorschein kommt, wächst traubenweise und hat einen angenehmen Jasminartigen Geruch. Die Schote, als die Frucht derselben, enthält einige schwarz-braune Saamenkörner.

Er liebt einen guten, fruchtbaren und etwas feuchten Boden, und verlangt einen

warmen, gegen die Winde beschützten und gedeckten Stand. In solcher Lage ist sein Wuchs stark und er treibt in einem Jahr Aeste von 4, 6 bis 8 Fuß lang. Er ist gegen unsere Winterfröste vollkommen gestehert und es haben selbst im kalten Winter aufs Jahr 1789 meine Bäume wenig oder gar nichts gelitten.

Sein Wachsthum ist überhaupt so schnell, daß er in 15 bis 20 Jahren an 40 Fuß Höhe erreicht, und im 10. Jahr mehr Nutzen giebt, als eine Eiche im dreißigsten.

Das Holz der Acacien ist gelblich, zäh und biegsam, schwer, fest und härter als Eichenholz, welches bey so geschwinden Wachsthum am meisten zu bewundern ist und den großen Werth den Acacie erhöht. Der H. Oben-Forstmeister von Bürgsdorf setzt sie mit der Wäde in gleichen Rang. Das Holz wäre also zu den dauerhaftesten Zimmer- und Tischler-Arbeiten, Tisch-Stühlen, Schränken und als anderes Nutzholz sehr vortreflich. Zu Brennholz ist es bey angeführten Eigenschaften eines der besten.

Selbst die Blätter geben ein sehr gutes Futter für Schaafe und könnten in der Landwirthschaft vortheilhaft dazu benutzt werden.

Es erhellet hieraus genugsam die große Schäßbarkeit der Acacien, und ich kann daher die Anpflanzung dieser Baumart allen Forstwirthen, Gutsbesitzern und Deco-
nomen mit Ueberzeugung anempfehlen; denn sie ist nicht allein für Englische Gärten und dergleichen Plantagen, sondern selbst zu Waldungen und großen Anlagen äußerst empfehlungswürdig.

Der Anbau dieses Baums geschieht am besten aus Saamen, welcher Anfangs Mays im gut zubereiteten Boden ausgesät und einen Zoll hoch mit Erde bedeckt wird. Der Saamen geht in 4 bis 6 Wochen auf und die Bäumchen wachsen im ersten Jahr bis zu zwey Fuß und höher. Wenn solche nach Verlauf einiger Jahre eine genügsame Höhe und Stärke erreicht ha-

ben, um versetzt werden zu können, pflanzt man sie am besten zu 6 Fuß im Quadrat aus, wenn man seine Absicht auf brauchbares Nuzholz richtet.

Ich habe unter verschiedenen ausländischen Baumarten, auch die Acacien in meinen Plantagen in beträchtlicher Menge angezogen: und ich zeige dahero an, daß ich an Liebhabern solcher fremden Baumarten, dergleichen junge, im besten Wachsthum sich befindende Stämmchen, und zwar ein Schock zu 1 Friedrichsd'or Pränumeranten überlassen kann. Ich muß aber bitten, daß die Liebhaber sich im März und Anfangs April deshalb in frankirten Briefen, an mich wenden, weil der April die beste Zeit zur Verpflanzung derselben ist.

Worowsky, Königl. Professor der Deconomie und Cameral-Wissenschaften zu Frankfurt an der Oder.

Einige Bruchstücke aus Hrn. Professor Hausen Staatskunde der Preussischen Monarchie.

Mit mühsamen Fleiß hat Herr Professor Hausen in Frankfurt eine Staatskunde der Preussischen Monarchie ausgearbeitet, und von selbiger das erste Heft im Verlag des Buchhändler Kunze herausgegeben. An den Titel: Preussische Monarchie, wird sich wohl niemand stoßen, denn da mehrere Hefte herauskommen, und also in selbigen der Zuwachs an Ländern, woraus die Preussische Monarchie zulezt entstanden, wird beschrieben werden, so kann nur dem Nichtkenner oder dem, der an keine folgende Hefte denkt, der Titel zu prächtig scheinen. — Die Geschichte, oder vielmehr die Staatsveränderungen, d. i. die Hauptbegebenheiten, werden kurz vorausgeschickt, und alle Theile der Landesverfassung in dem damaligen Zeitraum mit der

größesten Sorgfalt entwickelt. Die Schriften des Herrn Grafen von Herzberg, Garfen, Möhsen und anderer haben allerdings dem Hrn. Verfasser oft seine Untersuchungen erleichtert, wie er selbst mit aller Bescheidenheit sagt; wer aber glaubte, daß man diese Staatskunde nur aus den Gränden sehr gut brauchen könne, um sich der zerstreuten Materialien in diesen Schriften mit einem male zu erinnern; der muß für wahr entweder ein kaum mittelmäßiger Kenner der Brandenburgischen Geschichtskunde seyn, oder ganz lieblos von dieser Schrift urtheilen. Recensent weiß, daß der erste Kenner der vaterländischen und der Staatskunde überhaupt, Herr Graf von Herzberg, so wie andere, diese Bemühungen des Verfassers ihres Beyfalls sehr

würdig schätzen, und ein solcher Beyfall muß dem Verfasser gegen solche und ähnliche schale Urtheile überall schadloß halten. Wenn man das Buch sorgfältiger betrachtet, so siehet man offenbar, wie Herr H. verbessert, ergänzt, und aus einem ganz neuen Gesichtspunkte Begebenheiten dargestellt hat, ohne mit seinen Bemühungen, nach der jetzt herrschenden Sitte, zu prahlen. Wir können jeden Kenner auf S. 6—10, 41—45, 48—54, 60—62, 72—83, 94 u. s. w. aufmerksam machen und fragen: ob unser Urtheil der Wahrheit gemäß sey oder nicht?

I. Länder unter dem Aescanischen Hause. Jahr 1144 bis 1320, und Zustand der Landes Deconomie. Der Brandenburgische Staat war bey Erlöschung des Aescanischen Hauses 1320 einer der größten in ganz Deutschland. Er bestand aus der Priegnitz, der Alt-Mark, Mittelmark, Uckermark, dem Lande Rebus, dem Lande über der Oder, d. i. der Neumark, den Marken Gbrellig, Bauen und Camenz, der Marggraffschaft Landsberg, der Pfalz, Sachsen, der Niederlausitz, Pomerellen, Sagan, Crossen, Sommerfeld, Lübbenau, Schwiebus, Züllichau, Meseritz und einem Theile der Marggraffschaft Meissen.

Unter den Regenten dieses Hauses herrschte überall Industrie. Alle Gegenden wurden zum Getraidebau urbar gemacht; der Weinbau in den Gegenden bey Stendal, Brandenburg, Oberberg und Crossen betrieben, und der Waid so häufig angebauet, daß er selbst nach den Niederlanden zur Färberey ausgeführt werden konnte. Fabrikwaaren von Leinwand und Lächer, so wie viele rohe Produkte, führte man zu Wasser und Lande über Hamburg und Lübeck nach Niedersachsen, Holland, Seeland, Flandern aus, und andere Waaren von diesen Gegenden in hiesige Lande ein. Die damaligen Märtschen Kaufleute erhielten über die Ausfuhr ihrer Waaren nach fremden Landen manche ansehnliche

Freiheiten. So gab ihnen der römische König Wilhelm 1252 zwey Briefe, nach welchen sie in den Niederlanden von ihren Waaren nur einen sehr mäßigen Zoll erlegen durften; die Stadt Hamburg gab ihnen völlige Handlungsfreyheit, so wie Herzog Otto von Stettin 1258 die freye Fahrt nach der Ostsee.

II. Bürgerliche Verfassung der Juden in den Marken Brandenburg unter dem Aescanischen 1144—1320, und unter dem Bayrischen Hause 1321—1357.

Die Juden genossen unter dem Aescanischen Hause nicht allein allen bürgerlichen Schutz, sondern hatten auch erhebliche Vorrechte, z. E. das Recht, willkürlich Interessen zu nehmen, so wie in einigen Städten das Bürgerrecht. Ihre Synagogen sind sehr alt; noch vor dem Jahre 1297 besaßen sie eine in Stendal. Unter dem Bayrischen Hause wurden sie noch mehr begünstiget; sie bewohnten in vielen Städten eigne Häuser und ganze Straßen. 1346 erhielten sie in Strausberg das Bürgerrecht, gleich denen Juden zu Brandenburg, und einige Jahre später 1356 wurde sogar der Jude Feitzel vom Churfürst Ludwig dem Römer mit dem Thurmamt in Spandau und dessen Zubehör belehnt. Die Churfürsten vom Bayrischen Stamm ertheilten ferner den Juden diejenigen Titel, welche den Magisträten gegeben wurden: weiße, beschneidne Leute. Die Juden in der heutigen Neumark erhielten vom Marggrafen Ludwig dem ältern 1344 jenes Vorrecht, daß sie allein von dem Richter des Orts sollten belanget werden; von selbigen konnte, der Kläger, wenn dieser nicht richten wollte, sich an die Landvoigte und von diesen an den Marggrafen selbst oder dessen Hofrichter wenden. Diese den Juden erzeigte große Begünstigungen endigten sich 1357 mit einer schrecklichen Verfolgung.

Das erste Heft kostet in allen Buchläden 10 gr. und wird dies wichtige Werk fortgesetzt werden.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 29. März 1790.

I Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan aus dem Kirchspiele Mensnighüssen ist wegen begangener Diebstahle *salva fama* zu zweyjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestrafet worden; so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Signatum Minden am 23ten Mart. 1790.

Da ein Unterthan des Amts Schlüsselburg, wegen begangener Diebereyen zu Sechs monatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied verurtheilt worden; so wird dieses hierdurch zur Warnung bekannt gemacht.

Signatum Minden am 19. März 1790.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg'sche Regierung.

v. Arnim.

Ein Unterthan aus der Graffschaft Lingen ist wegen gewaltsamer und anderer Diebstahle auf 2 Jahre mit vollem Willkommen und Abschied zum Zuchthaus *salva fama* verurtheilt, und dahin abgeliefert worden.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über diejenigen Commissions-Gebühren, so der verstorbene Cammer-Sekretar

tair Zellier, als Theilungs-Sekretarius des Minder Wald-Theilungs-Geschäfts annoch zu fordern hat, und die Summe von 124 rthl. 20 ggr. Cour. betragen, dato Concursus Creditorum wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung derer die sich bereits gemeldet haben, eröffnet worden; als citiren Wir Euch hierdurch sämtliche unbekante Creditoren des verstorbenen Cammer-Secretarii Zellier so aus diesen Commissions-Gebühren a 124 rthl. 20 ggr. wenn solche bereuist eingehen werden, ihre Befriedigung, wegen ihrer an den Defunctum etwa habenden Forderungen oder Ansprüche zu erhalten Willens sind, ad Terminum auf den 12. May c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Riepe sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Ansprüche oder Forderungen zu liquidiren und auf rechtliche Art zu verificiren, mit der Warnung, daß diejenigen Creditoren so sich nicht in diesem Termine melden werden, mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret also damit nicht weiter gehdret werden sollen; wobey noch bekannt gemacht wird, daß der Justiz-Commissair Müller als Contradictor angestellt worden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret und den hiesigen Intelligenz-Blättern dreyemahl inseriret worden.

Signatum Minden den 16. März, 1790.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Handelsleute Bernd Roterman, Tobias Grünig, Bernd Grünig und Bernd Henrich Kunkemöller aus dem Kirchspiel Weesten einigen An- und Zuspruch zu haben ver- meinen, Unsern Gruß, und fügen denen- selben zu wissen: Was maßen mittelst Decretii vom heutigen dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concursus formaliter eröffnet, der Justiz- Commissarius Striebeck zum Interims- Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Weesten anzuschlagen, und welches den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreymahlen, und den Lipsstädtischen Zeitungen zweymal zu inseriren, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 9ten Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeiget; und über die Bestätigung des ernannten Interims- Curatoris euch ad Protocolum erkläret, auch demnächst in gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs- Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Reg. Veffor Schröder euch in Person, oder falls habender gefehllicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehörig Bevollmächtigten Mandatarii, wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekannthschaft, der Justiz- Commissarius Criteu vorgeschlagen wird, gesellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims- Curatore auch denen Neben- Creditoren super prioritare ad Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem ab-

zufassenden Prioritäts- Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bedachten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldet habenden Creditoren auferlegt werden. Da auch schließl. der offene Arrest über sämtliches Vermögen der Gemeinschuldner erkant worden; so wird denen etwaigen Schuldnern hierdurch befohlen, an dieselben bey Vermeidung doppelter Zahlung nichts weiter auszu- zahlen; sondern den Betrag ihrer Schulds- posten in dem anstehenden Termino Liquidationis gewissenhaft anzuzeigen; so wie den etwaigen Pfand- Inhabern solches eben- mäßig bey Verlust ihres habenden Pfandes rechts befohlen wird. Urkundl. etc. Gegeben Lingen den 22. Mart. 1790.

Anstatt und von wegen etc. Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die respectiven Erben der verstorbenen Frau Regierungs- Rätthin Schradern sind willens, zu ihrer Auseinandersetzung diejenigen drey Kuxen gericht- lich freywillig zu verkaufen, womit sie bey der Minden Ravensbergischen Gewerkschaft interessiret sind. Es wird also dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß diese, nach dem im Termino vorzuliegenden Anschläge einzeln zu 60 Rthl. in Gelde, zusammen aber zu 180 Rthl. gewürdigten drey Kuxen am 17ten April. d. J. Nachmittags um 2 Uhr auf der Böhlforsf sowohl einzeln als zusammen genommen, öffentlich ausgeben und an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Liebhaber können sich son- dem in des Obersteigers Gebhard Hause auf der Böhlforsf einfinden, ihr Geboth eröffnen und auf das höchste Geboth salva ratificatione der Eigenthümer den Zuschlag

gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Keyen Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche in eben dem Termino anzugeben oder zu erwarten, daß sie damit gegen den künftigen Käufer werden abgewiesen werden.

Minden Ravensberg'sches Berg-Amt.

Herford. Ad instantiam der Erben der verstorbenen Wittwe Draths soll das derselben zugehörige in der Kritensstraße No. 221. belegene, mit 1 Rthlr. 18 gr. an die Kämmerer, item 18 gr. an die Leprosen beschwerte Haus, so vorn heraus mit einer Wohnstube, und Bettkammer, desgl. mit einer kleinen Stube, 2 Aufkammern, einen beschossenen Boden und gemeinschaftlichen Brunnen, auch kleinen Garten, versehen, und durch Sachverständige auf 122 Rthlr. 12 ggr. gewürdigt worden, in Termino den 27. April c. meistbietend öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher eingeladen, sich besagten Tages Vormittags 11 Uhr am Rathhause einzufinden, Both- und Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß dem Bestbiethenden dieses Haus mit Zubehör zugeschlagen werden wird. Zugleich werden alle diejenigen, so ein dingliches Recht oder Anspruch daran zu haben vermeynen, zur Angabe desselben bey Gefahr ewigen Stillschweigens hierdurch aufgefordert.

Amt Ravensberg. Weil die mit allerhöchster Bewilligung subhastirte Königl. erbmeyerstädtische Dissenerbäumen Stette in der Bauerschaft Kleikamp wegen nicht erfolgter Bezahlung auf Gefahr und Kosten des vorigen Käuffers anderweit meistbietend verkauft werden muß; so wird die gedachte von Sachverständigen nach Abzug der Lasten auf 1909 Rtl. 4 Pf. gewürdigte Dissenerbäumen Stette hiemit nochmals zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Es werden daher alle und jede,

welche diese Stette zu erkaufen gesonnen, und dieselbe zu besitzen fähig sind, hiemit eingeladen, in Terminis den 8. Februar 8. Martii und 12ten April a. c. sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten. Zur Nachricht wird ihnen dabey bekandt gemacht, daß nachher auf etwaige Nachgebothe nicht weiter geachtet, der Anschlag der Stette aber selbst jederzeit eingesehen werden könne.

IV Gelder, so auszuleihen.

Die hiesige Domainen-Casse hat ein Capital von 216 Rtlr. 1 ggr. 9 pf. gegen 4 Procent Zinsen auszuleihen; wem damit gedienet ist und hypothecarische Sicherheit nachweisen kan, hat sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Signatum Minden den 26. März 1790. Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

Hag. v. Hüllesheim, Barmeister.

Bielefeld. Bey dem Kaufmann Hrn. Rabe dahier, sind 2000 Rthlr. Wesselmannsche Pnyssen-Gelder gegen die erste Hypotheque in billigen Zins zu belegen parat.

V Avertissements.

Minden. Bey Mehls Erben ist in Commission zu haben: Eine Predigt zur Beherzigung der Güte Gottes bey entdeckten Heilmitteln und zur Empfehlung des Einimpfens der Kinder: Pocken am 4ten Sonntage Advents 1789 vom Hrn. Pastor Schwager gehalten. Kostet gebestet 4 Ggr. 8 pf.

Ein Mensch von gelehrten Jahren welcher verschiedene Jahre bey Herrschaften als Verwalter in Dienst gestanden; die Deconomie und Rechnung zu führen versteht; Attestate deshalb vorzeigen, Caution leisten, und sich auch nöthigen Falls eines Gartens-Baues mit annehmen kan, wünschet auf gleiche Art bey einer Herrschaft wieder in Dienst zu kommen. Er kan diesen Offern

antreten. Der Ausrufer Gotthold in Minden giebt weitere Nachricht.

Der Beyfall womit die beiden ersten Sammlungen scherzhafter und moralischer Lieder fürs Clavier des Hrn. Organist Müller in Rinteln von den Freunden

der Musik aufgenommen worden, hat ihn ermuntert noch eine dritte zu veranstalten, und auf Subscription gegen Pfingsten d. J. herauszugeben. Der Preis dürfte 12 Rgr. in Golde betragen, und nimt Unterschriebener darauf Bestellung an. Gebhard, sen.

Ueber die Schädlichkeit des Flachsbrottens, (Röstens) in den Flüssen, Gräben und Tränken auf den Viehweiden.

(Aus dem Braunschweigischen.)

Unter den so verschiedenen Vorschlägen, die man von Zeit zu Zeit gethan hat, die Viehzucht mehr empor zu bringen, weil sie mit Recht als einer der vorzüglichsten Nahrungszweige des Landmanns angesehen wird, scheint noch der Umstand beständig übergangen zu seyn, daß man vor allen Dingen für gutes und gesundes Wasser sorgen müsse; und wenn dergleichen Vorschläge auch gethan sind, so sind sie doch fast gar nicht ausgeführt worden. Freilich ist es an manchen Orten so weit gekommen, daß hin und wieder Tränken fürs Vieh ausgegraben sind; aber es wird noch nicht dafür gesorgt, daß dieses Wasser rein und fürs Vieh genießbar bleibt: denn man macht sich in manchen Gegenden, besonders wo der Flachsbau ansehnlich ist, gar kein Gewissen daraus, in den Tränken den Flachs zu kotten. Wo aber dies nicht geschieht, werden doch zum wenigsten die Gräben, die unmittelbar in die Tränken fließen, nicht damit verschont.

In Gegenden aber, wo leicht Mangel an Wasser entsteht, bleibt oft nichts mehr übrig, als solches, worin der Flachs gerottet ist, oder welches doch mit jenem Wasser vermischt wurde; das Vieh siehet sich daher genöthigt, dieses Wasser zu sauzen; und darin ist denn auch der Grund zu suchen, warum der Landmann von seinem Vieh jährlich so viel verliert. Darüber hat man beständig Klagen geführt, daß die gewöhnlichen Krankheiten unter dem Vieh sich erst nach Johannis äußern, aber oft bis

in den Winter hin anhielten, und dann erst tödlich würden.

Man hat die Ursachen aufsuchen wollen, und es sind daher verschiedene Meinungen zum Vorschein gekommen, wovon die allgemeinsten die sind, daß entweder die Ueberschwemmungen im Frühjahr, oder die strenge Hitze im Sommer Schuld daran wären. Daher sind denn auch manche Vorkehrungen gemacht, um diesem Uebel vorzubeugen. Es wird nämlich das Vieh bey nassen Jahreszeiten nur auf Anhöhen und Bergen geweidet und sorgfältig gehütet, damit es nichts von dem schlammigen und verfaulten Grase fressen kann, welches allerdings zu loben ist, weil dies ihm unmöglich zuträglich seyn könnte: aber bey grosser Nässe wächst das Gras auf Anhöhen und Bergen weit stärker, und das Vieh ziehet dieses Gras, weil es wahrscheinlich besser schmeckt, schon von selbst vor: es bedürfte daher nicht einmal der Vorsicht; und so kann die Meinung wohl nicht ganz richtig seyn. Die andre Meinung aber noch weniger: denn man glaubt, daß die gar zu große Hitze, die sich oft in den Monaten Junius, Julius und August einstellt, es verursache, weil sich das Vieh alsdenn gar zu leicht erhize. Es sind daher an manchen Orten die Veranstaltungen getroffen, daß die Hirten das Vieh während der Mittagszeit in die Ställe treiben müssen. Wenn man aber nur bedenkt, daß keine Erhizung möglich ist, wenn nicht Hitze und Kälte plöglich mit einander abwechseln, so

wird es leicht einzusehen seyn, daß die angeführte Gewohnheit eher schädlich als zuträglich seyn kann: denn durch das Treiben nach den Ställen wird das Vieh nur noch mehr erhitzt, weil es höchst selten langsam gehet, indem es von den Fliegen zu sehr gequält wird. Kommt es nun aber in den Stall, der gewöhnlich eine weit kältere Luft hat, so wird das Vieh zu plötzlich kalt, und es entstehen nachtheilige Folgen.

Diese Meinungen aber sind nicht so ganz aus der Luft ergriffen, sondern sie haben ihren Grund in der Bemerkung, daß sich die gewöhnlichen Krankheiten weit häufiger einstellen, wenn auf einen nassen Frühling ein heißer Sommer folgt; welches sich durch häufige Beobachtungen von verschiedenen aufmerksamen Landleuten noch mehr bestätigt hat. Der eigentliche Grund aber liegt bloß darin: wenn die Weiden im Frühjahr überschwemmt werden; so gewöhnt sich das Hornvieh, wovon diese Bemerkungen insbesondre gelten, daran seinen Durst zu stillen, wo es Wasser findet, und befindet sich wohl dabey; aber indem ein heißer und trockner Sommer folgt, bleibt in den Gegenden, wo kein Fluß durch die Weide fließt, nur in den tiefsten Gräben und etwa ausgegrabenen Tränken Wasser. Dieser Mangel tritt aber etwa um die Zeit ein, da der Flachs gezogen und gerottet werden muß; und man siehet sich genöthigt, weil an den meisten Orten noch keine besondere Flachsrotten angelegt sind, sich dieser Gräben dazu zu bedienen, die gewöhnlich sich in die Tränken ergießen, die mit aller Vorsicht so angelegt sind, damit sie am längsten Wasser haben. Das verwöhnte Vieh nun sucht, um seinen Durst zu stillen, oft nicht einmal die Tränken, sondern sauft das erste Wasser, was es findet, wenn es ihm anfangs auch noch so sehr zuwider seyn sollte. Sind aber die Hirten so vernünftig,

daß sie einsehen, solches verfaultes Wasser, als das ist, worin Flachs gerottet ist, könnte dem Viehe schädlich werden, und treiben sie, es auch sorgfältig zur Tränke, so wird dem Uebel dadurch doch noch nicht ganz vorgebeugt, weil auch das Wasser in derselben mit jenem in Säulniß übergangenen vermischt ist. Wie sehr aber dieses Wasser insbesondere dem Rindvieh schade, beweisen die mancherley Krankheiten, die daraus entstehen. Den Beobachtungen eines aufmerksamen Landmannes zufolge, werden hauptsächlich vier Krankheiten dadurch verursacht, nämlich: die Lungensucht, der Milzenbrand, das sogenannte Wildfeuer, und eine Art von Ruhr.

Er fand, daß einige Stück Vieh kurz nachher, als sie von diesem Wasser gesoffen hatten, sehr stark husteten. Bey einigen dauerte dieser Husten *) nur eine kurze Zeit, bey andern aber ließ er nicht wieder nach, bis sie starben. Er ließ das gefallene Vieh jedesmal öffnen, und fand, daß die Lunge verfault war, welches die Lungenfucht genannt wird. Die übrigen, die von diesem Husten wieder befreiet waren, hatten freilich während dieser Krankheit vieles von ihrer Fettigkeit verlohren, aber sie erholten sich doch bald wieder, und blieben gesund. Er schloß hieraus, daß diese entweder von dauerhafterer Gesundheit mästen gewesen seyn, oder weniger von diesem Wasser gesoffen haben. Das letzte aber blieb ihm bey genauerer Untersuchung das Wahrscheinlichste. Das aber schien ihm sehr auffallend zu seyn, daß er bey einigen nicht das mindeste, was einer Krankheit ähnlich gewesen wäre, bemerkte. Er fing an zu zweifeln, ob seine Vermuthungen richtig wären, weil er wußte, daß dieses Vieh eben so wohl dieses Wasser gesoffen habe; allein, bald nachher fielen einige Stück auf der Weide um;

*) Eben dieser Landmann behauptet, daß dieser Husten demjenigen völlig gleich sey, der sich jedesmal vor der Hornviehheuche unter den Heerden eingefunden habe, die er schon fünfmal erlebt hätte. Es könnte diese Bemerkung die Vermuthung erzeugen, als ob dieses Wasser auch davon die Ursache sey.

er ließ sie wieder öffnen, und fand, daß die Milz in Fäulniß übergangen war, welches man den Milzenbrand zu nennen pflegt. Dies stärkte ihn wieder in seiner Meinung, und er wurde dadurch noch aufmerkamer gemacht.

Bei einigen fand sich halb ein Durchlauf mit Blut vermischt ein, der bei den meisten tödlich wurde. Er ließ auch dieses untersuchen, und fand, daß die kleinen Blutgefäße in den Gedärmen zerfressen waren. Von diesem aber glaubt er bemerkt zu haben, daß sie mehr als alle andere davon genossen. Er setzte seine Beobachtungen fort, und ungefähr in der Mitte des Winters fand er, daß ein junges Kind lahm wurde; bei der Untersuchung aber entdeckte er einen Ort am linken Vorderblatt, der etwas angeschwollen zu seyn schien, in der Größe eines Thalers. Anfangs glaubt er, dieses Thier sey gestossen, und dachte daher auf Mittel, diesem Uebel vorzubeugen; aber es schien ihm noch auffallend zu seyn, daß dieses Stück Vieh auch bei dem stärksten Drucke so wenig zu empfinden schien; er öffnete daher die Stelle, und fand unter der Haut das Fleisch ganz schwarz.

Nun war es gewiß, daß dieses das sogenannte Wildfeuer sey; und in sechs Stunden war dies Stück Vieh tod. Er ließ es wieder öffnen, und fand, daß von dieser Stelle ein schwarzer Strahl zum Herzen ging. Von dieser Heerde starben aber im nächsten Frühjahr an dem Wildfeuer und auch am Milzenbrande noch einige Stücke. Das übrige blieb freilich leben; aber doch nicht die gehörige Fettigkeit, die er bei der guten Weide hätte erwarten können, erfolgte. Von dieser Zeit an sieht er immer darauf, daß seinem Vieh gutes Wasser verschafft wird, und die ganze Heerde ist von dergleichen Krankheiten befreiet. Wie solche verschiedene Krankheiten aber aus einer und derselben Ursache entstehen können, möchte manchem noch bedenklich scheinen; es ist auch leicht einzusehen, wie es möglich ist, wenn man nur bedenkt, daß die

flüssigen Theile des Blutes aus Wasser und Oehl bestehen; und da alles Fett weit leichter in Fäulniß übergeht, als alle anderen Materien, so gehet auch das Oehl, wenn der Flachs ins Wasser gelegt wird, zuerst in Fäulniß über, wird dadurch von dem Flache losgerissen, und vermischt sich alsdann mit dem Wasser, doch so, daß es, wie alles Fett überhaupt, oben schwimmt, und dann wie eine blaue Haut sich auf dem Wasser zusammen zieht, so, daß das Wasser, wenn es stille steht, oft ganz damit überzogen ist. Wenn nun das Vieh dieses Wasser, welches es so lange verabscheut, als noch etwas bessers zu haben ist, saufen muß, so sauft es dieses faulgewordene Oehl immer zuerst mit ein, weil es oben schwimmt.

Dies kann aber nun nichts anders als faule und scharfe Säfte geben, die in verschiedenen Gängen von den guten und gesunden abgesondert werden müssen; geschieder dies nun in der Lunge, so ist es nicht so gefährlich, weil die Unreinigkeiten durch einen Husten ausgeworfen werden können. Häufen sie sich aber zu sehr an, so wird die Lunge, weil sie sich derselben nicht geschwind genug entledigen kann, davon angegriffen, und geht zuletzt in Fäulniß über, welches dann die Lungensucht genannt wird. Diese Krankheit aber kann auch leicht wieder gehoben werden, weil sie gleich bemerkbar wird.

Werden diese Unreinigkeiten aber häufig in der Milz abgesondert, so entsteht dadurch der Milzenbrand, welches auch nichts anders als Fäulung ist, und welche vielleicht, der schwarzen Ausficht wegen, diesen Namen erhalten hat. Bei dieser Krankheit aber ist das Vieh ohne Rettung verlohren, weil man keine äußere Spuren davon hat, sondern es niemals eher erfährt, bis der Tod erfolgt ist. Weilt die faule Materie im Blute, und bringt in die äußeren Theile, so entsteht dadurch eine Stockung in irgend einem Theile, bis endlich, weil dieser Theil durch den Umlauf des Bluts

nicht seine gebrügte Nahrung mehr erhält, derselbe in Fäulniß übergeht, welches dann das Wildfeuer genannt wird.

Daß aber diese Krankheit beständig tödlich ist, liegt wohl bloß daran, daß es noch an Leuten fehlt, die hiermit verfahren könnten, wie bey dem Kaltenbrande überhaupt geschehen muß; oft aber wird es auch nicht früh genug bemerkt. Diese Krankheit aber kommt oft erst nach Verlauf eines halben Jahrs zum Ausbruch; und dies rührt wohl daher, weil diese faulen Materien durch den Abfluß des Bluts oft von den Pertern, wo sie sich fest setzen, losgerissen, und nur dann erst recht schädlich werden, wenn sie sich so sehr anhäufen, daß sie dem Blute widerstehen können. Aus eben diesem Grunde ist diese Krankheit auch wohl weit seltener als die übrigen, weil durch die mancherley Kräuter, welche das Vieh während der Zeit frisst, das Blut gereinigt werden kann. Säuft aber das Vieh so viel davon, daß diese faulen Materien durch die Gedärme abgeführt werden müssen; so erfolgt ein Durchlauf, der, weil er mit Blut vermischt ist, einer Ruhr gleicht, und oft tödlich wird; doch kann dieser Krankheit, wenn es früh genug geschieht, durch abführende Mittel vorgebeugt werden; aber gewöhnlich wird es anfangs als eine Kleinigkeit angesehen, und daher gehet manches Stück Vieh dadurch verlohren.

So verhält es sich ungefähr bey dem erwachsenen Hornvieh; bey den Kälbern aber ist es noch weit gefährlicher; und daher müssen sie weit sorgfältiger davor gehütet werden: denn theils saufen dieselben es weit eher als das erwachsene Vieh, weil sie gewöhnlich, so bald sie von der Milch entwöhnt, mit aufgekochten Leinfaamen, und dergleichen unterhalten und getränkt werden. Es ist ihnen daher das reine Wasser etwas ungewohntes, und sie scheinen bey nahe das faule Wasser vorzuziehen, theils schadet es aber ihnen auch weit mehr, weil ihr Körper noch weit zarter ist. Die Spureten von der übeln Wirkung werden weit

eher sichtbar, der Husten stellt sich gewöhnlich schon in den ersten 8 Tagen ein, und wird auch bald nachher tödlich. Wie losbenerth wäre es also, wenn an allen Orten besondere Kälberweiden angelegt würden, damit dieselben mit gutem Wasser versehen werden könnten, und das junge Vieh auf diese Art gesund erhalten würde; wieviel würde der Landmann dadurch gewinnen! Man hat in einem kleinen Dorfe, wo etwa 200 erwachsene Stück Vieh gezählt wurden, gefunden, daß in einem Jahre, in welchen man vermuthen konnte, daß die ganze Heerde nur einige Tage dieses Wasser gesoffen, 12 Stück Vieh an den vorhin erwähnten Krankheiten verlohren gingen, von 50 Kälbern aber, fielen 9 Stück.

Sollte dies an jedem Orte, wo eine Heerde ist, so geschehen, wie viel Heerden müßten dann wohl nicht in einem ganzen Lande jährlich verlohren gehen, und wie auffallend ist der Unterschied zwischen dem erwachsenen Vieh und den Kälbern! Wenn aber Zucht fehlt, wie wird es denn zuletzt um die Heerden aussehen? wird daraus nicht ein Uebel entstehen, welches alle Einwohner eines ganzen Landes trift, wenn nicht Veranstaltungen getroffen werden, daß das Vieh vor diesem Wasser gesichert werde? Aber wie wäre das wohl zu machen? Man dürfte es vielleicht nur der Geistlichkeit zur Pflicht machen, solche Bemerkungen ihrer Gemeinden nicht allein mitzutheilen, sondern sie auch durch vernünftige Vorstellungen dahin zu bewegen, daß diesem Uebel vorgebeugt würde, weil sie doch zu dieser das meiste Vertrauen haben.

Aber Erfahrungen haben gelehrt, daß es wohl möglich ist, den Bauern zu überzeugen, daß dies wirklich viele nachtheilige Folgen für seine Heerden habe; ja es ist auch wohl so weit gebiehen, daß den Hirten anbefohlen wurde, das Vieh aufs sorgfältigste vor diesem Wasser zu hüten. Aber damit ist noch so wenig, ja gar nichts gewonnen; denn wo Wasser zu finden ist, wird es zum Flachstrotten genutzt; und es

bleibt dann nichts mehr übrig, was nicht auf diese Art gleichsam vergiftet wäre; und der Hirte kan seinen Heerden kein Wasser geben, wo nichts ist; daher sorgt er denn nun dafür, daß es nicht gerade da säuft, wo der Flachs entweder noch liegt oder gelegen hat, darum aber wird er sich nicht bekümmern, ob sich die faule Materie auch weiterhin verbreitet hat.

Sollte also diesem Uebel zuvor gekommen werden; so müßten durchaus die Flachsrotten vor jedem Orte, alle bey und neben einander angelegt werden, damit der Hirte nur da, und nicht auf der ganzen Weide vom Wasser zurück halten dürfte.

Dies möchte aber nie zu Stande kommen, wenn sich nicht die Obrigkeit ins Mittel schlagen, und bey nachdrücklicher Strafe es jeder Gemeinde zur Pflicht machen. Freylich sind an manchen Orten die Flachsrotten schon angelegt; aber hieran scheint die Natur Schuld zu seyn, weil sie sonst nirgends hinreichendes Wasser darbietet. Wenn die Obrigkeit dies aber durchsetzen wollte; würde es auch ohne viele Schwierigkeiten geschehen können? es möchte freilich wohl zu mühsam und beschwerlich seyn, an jedem Orte den besten Platz dazu aufzufinden. Bald möchte es wohl an Wasser fehlen, bald zu einem andern Gebrauch zu nöthig seyn, bald auch wohl wegen seiner Lage nicht dazu taugen; denn ganz nahe am Dorfe sollten solche Rotten nie angelegt werden, weil dieselben einen gar übeln Geruch verbreiten. Aber jede Obrigkeit dürfte auch nur aus jedem Orte einen vernünftigen und verständigen Mann zu sich kommen lassen, mit dem die Sache überlegen, und denn befehlen, wie es seyn sollte, hernach aber selbst untersuchen, ob es auch so ausgeführt wäre. Am besten würden diese Flachsrotten da angelegt werden können, wo in der Nähe ein Fluß oder Quell ist, damit nie Mangel an Wasser entstehen konnte; aber auch so, daß der Fluß oder Quell niemals mitten durch diese Rotten flösse, sondern während der Zeit, da der Flachs geröthet wird, um dieselben

weggeleitet werden könnte; denn man hat demerkt, daß dieses faul gewordene Wasser, wenn es schon eine halbe Stunde weit geflossen war, doch noch die schädlichen Wirkungen hervorbrachte. Da müßten die Rotten nie ausfließen bis gegen den Winter, wenn alles Vieh von der Weide ist; unterdessen hat denn auch die freye Luft vieles von dieser Fäulung mit sich fortgerissen, und es ist überhaupt dann schon nicht mehr so schädlich. Wenn dies Wasser aber auch gar nicht abfließen könnte; so wird es doch den Winter hindurch völlig gereiniget. Kann es aber abfließen, desto besser! weil es auch da, wo es über die Weiden fließt, einen guten Dünger abgiebt. Wenn es aber geschehen könnte, müßten die Flachsrotten auch so angelegt werden, daß der Flachs, so bald er aus dem Wasser genommen wird, bey demselben wieder hingebreitet und getrocknet werden kann, damit nicht der üble Geruch, den es von sich giebt, in alle Gegenden verbreitet werde, weil derselbe natürlicher Weise weder Menschen noch Vieh zuträglich seyn kann. Es würde aber auch nöthig seyn, daß die Obrigkeiten eine nicht geringe Strafe darauf setzten, wenn jemand dieses Wasser vor der Zeit, etwa vor Martini, ablaufen ließe, weil sonst manche der Bequemlichkeit wegen, um den Flachs desto leichter aus dem Wasser bringen zu können, dasselbe größtentheils ablaufen lassen möchten, ehe der Flachs ausgewaschen würde; und deswegen könnte etwa in jedem Dorfe jemanden, der nicht zu sehr von der Gemeinde abhinge, die Aufsicht darüber anvertraut werden, bis sie sich an diese Ordnung gewöhnten, und sie ihres eigenen Vortheils wegen beobachten lernten. Es könnte diese Aufsicht auch wol dem jedesmaligen Schulzen des Dorfs anvertraut werden, aber unter der Bedingung, daß er zu allen Zeiten müsse Rechenschaft geben können. Wenn dies zu Stande gebracht würde; so würde gewiß für das ganze Land ein sehr großer Nutzen daraus entspringen. Es würden die Bauerhöfe, worauf die Weisheit verarmten, weit seltener werden, denn gar zu oft geht der Landmann durch den Verlust seines Viehes zu Grunde. Selbst auch die Bewohner der Städte würden dadurch gewinnen, weil alsdann das Vieh, was jetzt an diesen Krankheiten verloren gehet, und welches schon ansehnliche Heerden ansammlen müßte, dann als gesundes Vieh geschlachtet, und die Fleischpreise dadurch gar sehr verminderet werden müßten. Je mehr Nutzen aber davon zu erwarten ist, um desto mehr sollte man auch darauf bedacht seyn, dies ins Werk zu richten.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 5. April 1790.

I Avertissements.

Es sind folgende Feuer-Societäts Gelder auf die Städte des Fürstenthums Minden und der Graffschaften Ravensberg, Leckenburg und Lingen reparirt worden, als: 1) für den Magistrat zu Herford wegen beschädigter Feuer-Instrumente bey dem Hafenschen Brande 22 Rthlr. 3 ggr. 2) für den Calculator Borneman ein Douceur wegen der bey den städtischen Catastern verrichteten extraordinairn Arbeit 10 Rthlr.

3) an Prämien-Gelder wegen geleisteter vorzüglicher Hülfe bey dem Allewaldschen Brande zu Bünde 4 Rthlr. 12 ggr. 4) wegen des Wellandschen Brandes zu Werther

a. für das abgebrandte Nebenhaus 100 Rthlr. 8 pf.

b. für Beschädigung des Wohnhauses 3 Rthlr.

c. für Präparatur der Feuer-Instrumente 22 Rthlr. 10 ggr.

d. die zur Löschung behülfflich gewesene Personen an Douceur 5 Rthlr. 12 ggr.

130 Rthlr. 22 ggr. 8 pf.

5) an zu viel aufgebrachten Geldern werden vergütet

a. der Stadt Hausberge 2 rthl. 1 ggr. 2 pf.

b. " " Wlotho 7 ggr. 2 pf.

2 Rthlr. 8 ggr. 4 pf.

6) an Reparatur-Kosten der Feuer-Instrumente bey dem Brande zu Lingen 150 Rthlr. 9 ggr.

und wegen des Grundeschen Brandes zu Ibbenhöhren 28 Rthlr. 8 ggr. 6 pf.

178 Rthlr. 17 ggr. 6 pf.

7) für den Bürger Zum Grunde in Ibbenhöhren wegen seines abgebrandten Hauses 50 Rthlr.

398 Rthlr. 15 ggr. 10 pf.

Der Beytrag beträgt von jedem Hunder der Assurations-Quantorum 8 pf.

Signatum Minden den 23. Mart. 1790. Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen zc.

Haf. v. Hüllesheim. Bacmeister.

Es sind folgende Feuer-Societäts-Gelder für die abgebrandte Unterthanen vom platten Lande der Graffschaft Ravensberg ausgeschrieben worden, als:

I. Amt Sparenberg.

1) Für den Col. Meyer zu Stieghorst nro. 3. B. Oldentrup 1302 Rthlr. 8 ggr. 4 pf.

2) Für den Col. Hempelmann nro. 13. B. Hücker und Alsch 876 rthl. 13 ggr. 11 pf.

3) Für den Col. Münstermann nro. 15. B. Hücker und Alsch 400 rthl. 17 ggr. 4 pf.

4) " " Walcke nro. 1 zu Werfen an Douceur für geleistete Hülfe bey dem Brande zu Werfen 5 rthlr.

5) Für den Col. Dixlage nro. 15. zu Brö-
ninghausen 200 rthl. 8 ggr. 8 pf.

2. Amt Ravensberg.

6) Für den Col. Voerling zu Winkelschüt-
ten 50 = 2 = 2 =

7) = = = Bohle nr. 8. B. Berghau-
sen 25 = 1 = 1 =

8) = = = Schacht nr. 21. zu Holz-
feld 350 = 15 = 2 =

3) Amt Limberg.

9) Für den Col. Meyer nro. 13. B. Ennig-
loh 701 rthl. 6 ggr. 4 pf.

10) = = = Esse Müller für die Müh-
len Gebäude 1277 = 7 = 3 =

4) Amt Olotho.

11) Für den Müller auf der platten Müh-
le an Douceur für geleistete Hülfe beym
Brande 5 Rthlr.

Ad Extraordinaria.

12) Für den Calculator Bornemann, für
Anfertigung neuer Cataster für die Lem-
ter Limberg und Olotho 30 Rthl.

5,224 rthlr. 8 ggr. 3 pf.

Der Beitrag von jeden versicherten 100
Rthlr. beträgt für diesemahl 4 ggr. 4 pf.
Signatum Minden den 23. Mart. 1790.

Königl. Preussische Mindensche Krieges-
und Domainen-Cammer
Haf. v. Hällesheim. Bacmeister.

Endes Unterschriebener, welcher eine ge-
raume Zeit zu Berlin auf dem Theater
gewesen, wünschet die Ehre zu haben, da-
hier in Minden Unterricht im Tanzen zu
geben. Es wird von mir eine feine Menuet,
Englische Tänze und Cottillons nach der
neuesten Mode auf die schönste und ange-
nehmste Art zu tanzen gelehret, auch der
gute Zustand, und was sonst in einer hon-
netten Gesellschaft zu beobachten ist, auß-
genaueste angewiesen werden. Jede Per-
son zahlet zum Entree 12 mgr., und für
den monatlichen Unterricht, zu 16 Stunde
gerechnet, 1 Rthlr., Alle Mühe werde ich

anwenden, Beifall zu erhalten, und mei-
nen Hochgeehrten Gönnern will ich über-
lassen, nach vollbrachter Information dar-
über zu urtheilen, und in wieferne sie mir
das geneigte Zutrauen ferner schenken wol-
len. Der Tanzsaal ist bey dem Sattler
Petersen auf der Honstraße, und den Mon-
tag nach Oftern, als den 12ten April wird
der Anfang gemacht; die Stunden aber
sind noch nicht bestimmt.

Joh. Wilh. Heine,
Tanzmeister.

II Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnade
den König von Preußen etc.

Ehnu kund und fügen Euch, dem Untere-
than Jacob Friederich Lanne Nr. 63. Bau-
erschaft Kleinendorf Amts Rahden hiezu
durch zu wissen, daß Eure Ehefrau Mara-
gretha Elisabeth Willers auf eure öffent-
liche Vorladung, weil Ihr solche vor 12
Jahren bödlich verlassen habt, bey unserer
Mindenschen Regierung allerunterthänigst
antragen laßen. Da Wir nun diesem Ges-
uche deferiret haben; als citiren Wir Euch
hierdurch, Euch in Termino den 9. Juny
d. J. auf hiesiger Regierung vor dem Aus-
cultator Kiepe zu stellen und von Eurer
Entfernung Rede und Antwort zu geben,
auch die Ehe mit Eurer Frau pflichtmäßig
fortzusetzen. Soltet Ihr aber in diesem
Termino nicht erscheinen und obigen In-
junctis nicht genügen, so habt Ihr zu ge-
wärtigen, daß ihr für einen bödlichen Ver-
lasser Eurer Ehefrau erkläret, die Ehe
getrennet und Ihr für den schuldigen Theil
werdet erkläret werden. Hierbey dienet
Euch auch zur Nachricht, daß Euch der
Justiz-Commisair Müller zum Assistenten
beygeordnet worden, bey welchen Ihr Euch
allenfalls melden, denselben mit Instruc-
tion versehen könnet. Urkundlich ist diese
Edictal-Citation alhier bey Unserer Regie-
rung affigiret, und den Intelligenz-Blät-
tern auch Kippstäbter Zeitungen inseriret

worden. Signatum Minden den 23. Febr. 1790.

Anstatt und von wegen u.
v. Arnim.

Minden. Auf Anhalten der Beneficial-Erben des zu Uhlenburg verstorbenen Hrn. Amtmanns Joh. Henr. Schreiber, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dessen Nachlassenschaft Anspruch machen zu können vermeinen, auf den 20. May a. c. Vormittags um 10 Uhr verabladet, um sich sodann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten allhier vor dem Herrn Criminal-Rath Schmidts als Justitiario der Hoheit und der Gerichte Weef und Uhlenburg zu melden und ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß die außenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Hausberge. Da der Colonus Christian Friederich Francke von No. 1. zu Holzhausen, Besizer einer königlichen eigenbehörigen Stette dem Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden auf einmal zu bezahlen und daher auf die Wohlthat der Particularzahlung provocirt hat, diesem Gesuch auch deferirt worden; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Christian Friederich Francke, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 27. April 1790 des Morgens um 9 Uhr an hiesigem Amte entweder in Person, oder durch zulässige Mandataren anzuzeigen, und durch die in Händen ha-

bende Schriften, oder durch sonst anzugebende Beweismittel liquide zu stellen.

Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angezeigten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen des jährlich offerirten Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Amte Hausberge. Der Chirurgus Hermann Heinrich Wbhlecker aus Hausberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 Rthl. welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliehen. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgt Ebeling eine Quitung d. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. bez gebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ad 100 Rthl. bezahlt seyn soll. Da diese Quitung aber nicht gerichtlich aufgestellt worden, und das erwahnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungelöscht stehet; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wbhlecker, oder dessen etwaige unbekannte Erben, hiemit öffentlich verabladet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistenz-Rath Stube und Hr. Justitz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ad 100 Rthl. gehdrig zu verificiren. Sollte aber der Chirurgus Hermann Heinrich Wbhlecker, oder dessen etwaige Erben in dem angezeigten peremptorischen Termine nicht erscheinen, so wird die erwahnte Quitung vom 12ten Novbr.

1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ab 100 Rthlr. bezahlt sey.

Amte Petershagen. Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahsen Amtes Petershagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyer hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabfolgt werde. Uthrlundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Amte Rhaden. In Convocations-Sachen Korfhackscher Creditoren sub No. 84. B. Dielingen soll in Termino Freytages den 16. April c. a. ein Erstgichts- und Abweisungs-Erkenntniß publicirt werden, wozu also die Interessenten hierdurch mit der Verwarnung verabladet werden, daß auch selbst im Ausenbleibungs-falle mit der Publication verfahren werden solle.

Amte Rhaden. Der Colous Friederich Rudolph Vohbrinck sub Nr. 65. B. Ströben hat unterm Beistande des Guts-herrlichen Rdnigl. Churfürstl. Amtes Ehren-

burg wegen seiner vielen Schulden auf Convocation seiner sämtlichen Creditoren und demnächst auf Regulirung terminlicher Zahlung angetragen. Da nun dem Suchen desferret worden; so werden alle und jede welche an diesen Vohbrinck oder an dessen unterhabende Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hiers durch vorgeladen, sich in Terminis Freytags den 26ten März 9ten und 23ten April a. c. zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die darüber sprechende Schriften beizubringen, oder sonstige Beweismittel im Ab-leugnungsfalle vorzuschlagen, auch sich über die verlangte terminliche Zahlung zu erklären, wogegen diejenigen so sich in diesen Terminen nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen demnächst abgewiesen werden.

Herford. Auf Ansuchen Sophien Cathrinen Hemken verehelichte Fassen welche im Jahr 1777. zu Börsingfelde Hoch, fürstl. Lippischen Amtes Sternberg mit Jobst Hermann Fassen ehelich getrauet, von dessen ihrem Ehemann aber bald nachher ver-lassen und seit 6 Jahren ohne alle Nachricht seines Lebens und Aufenthalts geblieben ist, wird gedachter Jobst Hermann Fasse hiers durch öffentlich aufgefodert, in Termino den 4ten May a. c. entweder in Person, oder durch einen der ihm eventualiter bey-geordneten hiesigen Justiz-Commissarien Herrn Hartog und Moehlsmann vor uns zu erscheinen, sich wegen seiner Entfernung hinlänglich zu rechtfertigen, oder zu gewärtigen, daß die zwischen ihm und seine im-petrantische Ehefrau geschlossene Ehe gänzlich aufgehoben und der letztern eine ander-weite Heyrath nachgelassen werden soll.

Amte Schildesche. Es wer-den hiermit alle diejenigen, welche an die Wbckers Stätte in Zillenbeck sub No. 28. oder deren jetzige Besigere etwas zu fordern haben, eins für alle auf den ersten May

nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angasbe der Ansprache, und der nöthigen Verzweismittel, auch zum Verfahren über die nachgesuchte Terminliche Zahlung mit dem Bedenten verabladet, daß die ausbleibende den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere sodann beschließen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbietet allen und jeden, so an die Wittwe Joh. Henr. Cramer im Dorf Kengerich auf der Wallage in der Graffschaft Rhenen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und sügen denselben hierdurch zu wissen, was massen vermittelst Dec. vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concursus formaliter eröffnet, der Justitz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft diese Proclamationis wovon eines allhier bey unserer Regierung und das andere zu Kengerich anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlich Anzeigen und den Kippstädtischen Zeitungen drey-mahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 11. May a. c. eure Forderung wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeigt, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Procl. erkläret, auch demnächst gedachten Tages, des Morgens 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungszustitz-Rath Schmidt euch in Person oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst zulässiger und mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekantschaft allenfalls der Justitz-Commissarius

Criten vorgeschlagen wird, gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit der Gemeinschuldnerin und dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritata ad Procl. verfähret und demnächst rechtl. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen, ad acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urfundlich etc. Rhenen den 25. Febr. 1790.
An statt etc. Möller.

Tecklenburg. Der Jude Moses Mendel in Labbergen hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditoren zu befriedigen nicht im Stande sey, und ist daher von Höchstl. Regierung durch ein Decret vom 15. dieses der Concurs-Process eröffnet, der offene Arrest über sein Vermögen erkannt, der Hoffiscal und Justitz-Commissarius Krummacher zum Interims-Curator angeordnet, und dem Unterschriebenen die Instruction des Concurs-Processus aufgetragen worden. Alle demnach, welche an genannten Juden rechtliche Forderung haben, werden hiemit bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens verabladet, in den gesetzten drey Terminen d. 27. April a. c. als den ersten, den 18. Mai als den andern, und den 15. Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Abwesenden der Bergrichter und Justitz-Comm. Mettingh in Töbenbüchern vorgeschlagen wird, ihre Forderungen anzumelden und rechtlich zu bewahrheiten, über die Priorität zu verfahren, und dem-

nächst gesetzliche Classificirung in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen, sich auch über die Bestätigung des ernennten Interims Curatoris zu erklären. Zugleich wird der offene Arrest über des Moses Mendel Vermögen hiermit verkündigt, und jedermann gewarnt, weder an denselben bey Strafe der doppelten Zahlung einige Zahlung zu verfügen, noch bey arbiträrer Strafe von seinen Waaren, oder Geldern etwas zu verheimlichen, sondern davon sofort bey Gericht Anzeige zu thun. Die auch Pfänder von ihm haben sollten, müssen unter Vorbehalt ihres Vorzugsrechts, im Fall der Verschweigung bey Verlust desselben solches anzeigen, damit sie auch nach gesetzlicher Vorschrift locirt werden können.

Vigore Commissionis. Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schumacher Caspar Vorchard gehörige im Scharn sub No. 137 belegene mit 12 ggr. Kirchen- 2 rthlr. 9 ggr. 4 pf. Eintheilungs und 2 ggr. 8 pf. Armen Geld auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und mit der Braugerechtigkeit versehne Haus, nebst Hofraum und Zubehörungen und darauf gefallene Hudetheil hinter dem Weeserthorschen Bruche sub No. 91 für 3 Rühe so zusammen auf 1504 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26ten Febr. den 26. Merz und den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gericht einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an dem Caspar Vorchardschen Hause nebst Zubehörungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den angezeigten Sabvastations Terminen an-

zugeben, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehdrt, sondern gegen den künftigen Besitzer damit abgemiesen werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Rezierungs-Räthin Schrader wird dem Publico bekannt gemacht, daß folgende zu dieser Erbschaftsmasse gehdrende Realitäten zu besserer Auseinandersetzung der Herren Erb-Interessenten freiwillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden sollen. 1) Das an der Mindebeide belegene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allem Lehnsherrn freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist. 2) Der Eigenbehdrige Col. Wohlhing No. 12. Bauerschaft Ibsen dessen ordinären Prästanda bestehend in 24 Hpt. Roggen 24 Hpt. Gerste und 24 Hpt. Haber, ein Mahlschwein, 2 rthlr. Wiesenzins, und ein wöchentlich voller Spandienst mit Einschluß der extraordinären auf 1082 rthlr. 7 ggr. zu Capital angeschlagen worden. 3) Die olim Kbrnemannsche Censiten Frau Stifts Sec. Niemann und Hr. Controlleur Rehting als hier Col. Rahtert No. 9. Col. Rahtert No. 11. in Todtenhausen Col. Wiese am Hasenkampe Amts Hausberge Col. Koch No. 14. Pabst Nr. 15. Cord Paust oder Schering No. 20. Brand No. 5. Lichtenberg No. 27. Meyer No. 8. Viele No. 4 Hermann Wehrmann No. 6. Becker No. 10. Kbrner No. 29. in Dankersen wohnhaft, so in Summa jährlich 4 Schfl. Roggen 27 Schfl. Gerste und 4 Schfl. Haber liefern müssen, und zum Capital auf 690 Rthlr. 12 Ggr. angeschlagen worden. 4) Die vormals Schulzschens Censiten, Col. Scherting No. 6 und Eberhard Paust No. 15 in Dankersen, so beyde jährlich in Summa 1 Schfl. Roggen 13 Schfl. Gerste und 2 Schfl. Haber liefern, und auf 309 rthlr. zu Capital geschätzt worden. 5) Die vormals Gebotschen Censiten Tischer Lange und

Bäcker Hersemann allhier wobon jeder 3 Schfl. in Summa 6 Schfl. Gerste entrichtet, sind tarirt zu Capital 120 rthlr. 7 ggr. 6 pf. 6) Der Consite Col. Bulbrand No. 57 in Dägen der statt 9 Schfl. Gerste bis her jährlich 4 rthlr. 18 mgr. Courant bezahlt hat, tarirt zu Capital 112 rthlr. 12 ggr. Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen sich in Absicht der sub No. 2. 3 4. 5. et 6 aufgeführten Realitäten in Termino den 21ten April 1790 wegen des sub No. 1 benannten Hofes auf der Heyde aber in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so über diese Realitäten mehrere Nachricht zu haben wünschten, können sich bey dem Herrn Justiz: Rath Rappard melden.

Key Madame Clausen in Minden ist guter Brabanter Hopfen 7 Pf. 1 Rthl. in P'dors zu haben, in Säcken von 60 bis 100 Pfund, und auch einzeln.

Minden. Der dem abwesenden Candidato Chirurgia Carl Friedr. Schindeler zugehörige in der Brül-Masch belegene mit 9 mgr. Landschaft und 2 Scheffel Zinsgersten behaftete, zu 50 Rthlr. tarirte Acker Landes, soll auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich in Terminus den 10. May, 12 Junius und 16. Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Forderungen an gedachten Lande machen zu können vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in den angezeigten Terminen anzuge-

ben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bursgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hiesigen Lohgärber Voentmeier der Concurß eröffnet, und der öffentliche Verkauf der ihm zugehörigen Lohmühle auf dem Oster Walle hieselbst belegen, verordnet worden. Diese Mühle ist von geschworenen Taxatoren auf 154 Rtl. 6 Gr. in Golde veranschlagt, und soll in Terminis den 23. Febr., den 23. Merz und 27. April öffentlich an den Meißbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher in gedachten Terminis Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause einfinden, wobey ihnen aber noch zur Nachricht dienet, daß der zeitige Besitzer davon jährlich 8 Rthlr. 12 Ggr. Erbpachts-Gelder an die hiesige Kämmerrey entrichten muß. Zugleich werden alle und jede, welche entweder an diese Mühle oder sonst an die Bönckemeiersche Eheleute Ansprüche oder Forderungen haben, hiedurch verabladet, solche in diesen Terminen selbst oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu Auswärtigen der Herr Ober-Amtmann Masse hieselbst in Vorschlag gebracht wird, anzugeben und zu rechtfertigen, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurß-Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, so wie denn auch allen denjenigen, welche entweder Sachen oder Geld von dem Bönckemeier in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, dieses mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte binnen 4 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung nichts davon an den Gemeinschuldner verabsolgen zu lassen.

Bielefeld. Da auf Anhalten eines intabulirten Gläubigers der öffentliche Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses der Wittve Fockelmanns unter der Nr. 163. an der Wellen nebst Hofraum und Wagen Remise gerichtlich verfügt worden und zum öffentlichen meistbietenden Verkauf besondere Termine auf den 13ten April, 11ten May und 15ten Junius d. J. am Rathhause hieselbst angefezt sind; so werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag im letzten Termin zu erwarten, weil kein Nachgebot zugelassen werden wird. Zugleich werden auch diejenigen, welche etwa an dieses Haus real Ansprüche aus Eigenthums-Rechte oder wegen einer Dienstbarkeit oder Verpfändung zu machen haben mögten aufgefordert, solche unter Vorlegung der Beweismittel in dem letzten Termin am 15ten Junius d. J. anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen abgewiesen und nicht weiter gehöret werden.

Amte Lemförde. Am 12. Apr. c. a. wird seyn Montages nach dem Osterfest Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittages von 2 bis 6 Uhr auch nächstfolgenden Tagen sollen verschiedene Mobilien als Spiegel, Schränke, Comoden, Tische und Stühle, imgleichen Zinnen und Kupfer, Acker- und Hausgeräthe, auch Domestiquen-Betten, feruer eine 4stige moderne Kutsche, mit gelber Pläsch ausgeschlagen, ein Galech-Wagen, ein Acker-Wagen mit Zubehör, auch Kutsch- und Pferde-Geschirre gegen baare Bezahlung, auch wenn der Käufer annehmlich und befaht, bis Michaelis dieses Jahres zu borgen in wichtigen Golde den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, meistbietend auf hiesigem Amthause verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

IV Sachen, zu verpachten.

Schloß Uhlenburg. Dem Publicum wird hiemit bekannt gemacht, daß der an das Gut Gohfeld gehörige Ring in Gohfeld mit allen auflebenden Gerechtigkeiten und einigen dazu gehörigen Ländereyen von Trinitatis dieses Jahres auf vier und dem Befinden nach mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden soll. Liebhabere können sich zu dem Ende in Termino den 15. April alhier bey Unterschriebenen melden, ihr Geboth eröffnen, und derjenige, der das höchste Geboth thut salvaratificatione des Zuschlags gewärtig seyn; jedoch vorher auf Verlangen die Bedingungen vernehmen. Lütgert.

V Sachen so gestohlen.

Minden. Es ist jemand eine Läng-Waage weggenommen, worauf circa 350 Pfund können gewogen werden; es befinden sich daran 5 eiserne Haken zum Anhängen, und das Gewicht ist mit Messing überzogen, worauf die Zahl, was damit gewogen werden kan, geschlagen steht: Derjenige, welcher Nachricht davon geben kan, beliebe solches der Frau Wittve Clausen, gegen Erstattung eines guten Douceurs anzuzeigen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es sind bey dem hiesigen General-Papstlen: Deposito 800 fl. Holl. Hartkersche Pupillen: Gelder zur zinsbaren Belegung vorhanden; wer also solche ganz oder zum Theil gegen Landesübliche Zinsen und hinlängliche Sicherheit verlanget, kann sich bey hiesiger Regierung oder den Hartkerschen Curatoren, Kaufmann Egbert Hartker und Johan Gerd Hellermann zu Gersfen deshalb melden. Ringen den 25ten M 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Möller.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 12. April 1790.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben dem Kaufman Johann Friedrich Rodowe jun. hieselbst, wegen seiner im Handlungs- Wesen bisher bewiesenen Thätigkeit den Charakter als Commerzien-Rath allergnädigst beizulegen und das Patent dar- über ausfertigen zu lassen geruhet.

Signat. Minden, den 3. April 1790.

An statt und von wegen 2c.

v. Breitenbauch, Baccmeister, Schlönbach.

II Warnungs-Anzeige.

Ein Mensch im Amte Ravensberg ist zu vierwöchentlicher Zuchthaus- Arbeit nebst Willkommen und Abschied, begangen- ner Dieberey wegen, verurtheilt.

Sign. Minden den 1ten April 1790.

An statt 2c. v. Arnim.

III Avertissements.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. der hiesigen Stadt einen all- jährlichen fetten Viehmarkt auf den 16ten Octbr. in der Art allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß der gewöhnliche Michaelis- Kram-Markt damit verbunden, und dieser Vieh- und Kram-Markt wenn der 16te Octbr. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, mithin für dieses Jahr am 17ten Octbr. abgehalten werden soll: So wird solches hierdurch bekannt gemacht und den Käufern sowohl als Verkäufern eine ge-

neigte Aufnahme und aller guter Wille zu- gesichert.

Sign. Herford den 7. April 1790.

Director Burgermeister und Rath daselbst,

Diderichs, Diderichs, Menze.

Hardemann.

IV Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über diejenige Commissions- Gebühren, so der verstorbene Cammer-Sekretair Teller, als Theilungs-Sekretarius des Minder Wald- Theilungs- Geschäfts annoch zu fordern hat, und die Summe von 124 rthl. 20 gg Cour. betragen, dato Concursus Creditorum wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung derer die sich bereits gemeldet haben, erdfnet worden; als citiren Wir Euch hierdurch sämtliche unbekante Creditoren des verstorbenen Cammer-Secretarii Teller so aus diesen Commissions-Gebühren a 124 rthl. 20 ggr. wenn solche dereinst eingehen werden, ihre Befriedigung, wegen ihrer an den Defunctum etwa habenden Forderungen oder Ansprüche zu erhalten Willens sind, ad Terminum auf den 12. May c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Niepe sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Ansprüche oder Forderungen zu liquidiren und auf rechtliche Art zu verifiziren, mit der Warnung, daß

W

kleinen Creditoren so sich nicht in diesem Termine melden werden, mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret also damit nicht weiter gehdret werden sollen; wobey noch bekannt gemacht wird, daß der Justiz-Commissair Müller, als Contradictor angestellt worden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl inseriret worden.

Signatum Minden den 16. März, 1790.
Anstatt ic. v. Arnim.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch bekant, daß weil nach Absterben des kürzlich hieselbst verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen dessen hinterbliebene Erben declariret, daß sie die Erbschaft nicht antreten wollen, dato über dessen Nachlassenschaft der Concurs erdinet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen, welche aus einem Wohnhaus, Garten und Hausgerath besteht, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termine den 1. Juny am hiesigen Rathhause entweder selbst, oder durch einen gebdrig Bevollmächtigten und mit hinlänglicher Information versehenen Mandatarium, wozu Answärtigen der Hr. Justiz-Amtmann Heidsiek hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu Protocollo zu geben, und Beweismittel zugleich beizubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht ferner gehdret und ihnen damit gegen die übrigen sich gemeldeten Gläubiger und die Concurs-Masse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Denen Gläubigern wird auch zugleich bekant gemacht, daß der Hr. Oberamtmann und Justiz-Commissair Masse zum Petersims Curatore bestellt worden, und ihnen obliege, in gedachtem Termine sich über

dessen Vertheilung zu erklären, so wie denn auch allen und jeden, welche etwa Gelder oder Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, solche binnen 8 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung an Niemand anders verabsolgen zu lassen.

Amst Reineberg. Der an das Guth Bentkhausen eigene Colonus Dümke Nr. 32. B. Wehlage, hat unter Gutsherrlichem Beistande auf terminliche Zahlung, mit Stillung des fernern Zinslaufs angetragen. Es werden demnach sämtliche Creditores der Dümken Stette, ihre Forderung, es mag selbige herrühren, aus welchem Grunde sie wolle, verabladet, in Termine den 12. May Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und den jährlichen Abgabe-Termin zu erklären, sonst die Ausbleibenden respective den übrigen sich jetzt meldenden Gläubigern in der Folge nachgesetzt, und für Einwilligende angesehen werden sollen.

Amst Limberg. Der Schulmeister der hiesigen Pöndschschafft Isaac Marcus aus Halberstadt gebürtig, hat sich am 24. Januar heimlich von hier entfernt und wie man sicher erfahren seinen Weg auf Hamt genommen. Es hat derselbe eine theils auf betrügliche Weise contrahirte, nicht geringe Schuldenlast hinterlassen. Da nun über dessen nachgelassenes geringes Vermögen der Concurs erdinet; so wird derselbe hiermit aufgefordert von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, und sich des Endes binnen 9 Wochen, und zuletzt am 11. May vor hiesiger Gerichtstube einzufinden, sonst gegen denselben als einen Banqueruttier verfahren werden wird. Zugleich werden all und je-

de, welche an den entwichenen Isaac Mat-
eus Forderung zu haben vermeynen aufge-
fordert, in gedachter Zeit, und zulezt am
11. May, diese Forderungen bey Strafe
ewigen Stillschweigens zu proffiren, auch
durch in Händen habende Documente, wel-
che gleich vorzulegen, zu verifficiren. Da
auch der Entwichene sich mit Leihen auf
Pfänder abgegeben, und zu vermuthen ste-
het, daß er diese bey einem dritten wieder
versezet, so haben insbesondere die Pfand-
Gläubiger ihre Forderungen und Pfand-
Recht ad Acta anzuzeigen, sonst wenn das
in der gesetzten Zeit nicht geschiehet, sie des
Pfand-Rechts verlustig erklärt werden.
Zum Curator Concurfus, ist der Herr Ju-
stiz Commissair Wagener zu Enger bestel-
let, über dessen Beybehaltung sich Credito-
res in dem bezielten Termin zu erklären
haben.

V Sachen, so zu verkaufen.

Dem Publico und besonders den Mül-
lern wird hierdurch bekannt gemacht,
daß das hiesige Königl. Mühlensteinlager
mit allen in hiesigen Provinzen gebräuchst-
hen Sorten von Mühlensteinen, welche
insgesamt von dem besten Sande sind,
completiret worden. Die Kauflustige kön-
nen sich daher der Preise wegen bey dem
Mühlenstein-Cassen-Rendanten Kammer-
Registratore v. d. Marck melden.

Sign. Minden den 27ten März 1790.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-
sche Bergwerks Commission.
v. Breitenbauch. v. Hüllesheim. v. Deutecom.

Minden. Beim Kaufmann Hrn.
Hemmerde ist angekommen und zu haben;
neue Lucernen Saamen 4 Pfund 1 rthlr.
Eleesaamen 8 Pfund 1 rthlr. Esparcets
Saamen 12 Pfund 1 rthlr.

Hersford. Ad instantiam der Er-
ben der verstorbenen Wittwe Draths soll
das derselben zugehörige in der Kriten-
straße No. 221 belegene, mit 1 Rthlr.

18 gr. an die Kämmerer, item 18 gr. an
die Leprosen beschwerte Haus, so vorn her-
aus mit einer Wohnkubel, und Bettkamm-
mer, desgl. mit einer kleinen Stube, &
Aufklammern, einen beschossenen Boden
und gemeinschaftlichen Brunnen, auch klei-
nen Garten, versehen, und durch Sachver-
ständige auf 122 Rthlr. 12 ggr. gewürdi-
get worden, in Termino den 27. April c.
meistbietend öffentlich verkauft werden.
Lustträgende Käufer werden daher eingela-
den, sich besagten Tages Vormittags 11
Uhr am Rathhause einzufinden, Both- und
Gegenboth zu thun und zu gewärtigen, daß
dem Bestbietenden dieses Haus mit Zubehö-
r zugeschlagen werden wird. Zugleich
werden alle diejenige, so ein dingliches
Recht oder Anspruch daran zu haben ver-
meynen, zur Angabe desselben bey Gefahr
ewigen Stillschweigens hierdurch aufge-
fordert.

Glecken Lemförde in der
Grafschaft Diepholz. Allhier ist ein an der
Hauptstraße belegenes zur Handlung einge-
richtetes bürgerliches Wohn- und Hinterhaus,
so noch nicht alt ist, gegen billigen Preis
aus der Hand zu verkaufen; wer darzu be-
lieben hat, kan das nähere davon bey dem
Hrn Apotheker Wahrendorf hieselbst erfah-
ren.

VI Sachen, zu verpachten.

Minden. Der dem Königlichen
Preuß. Herrn Geheimen Legations-Rath
von Thulemeyer in dem Hessischen Amte
Uchte zustehende Korn-, Zug-, Fleisch-, und
Geld-Zehnte soll gegen sichere Caution auf
6 bis 12 Jahre meistbietend verpachtet wer-
den. Die Liebhaber können sich zu dem
Ende am 24ten April a. c. Vormittags um
10 Uhr bey dem Herrn Criminal-Rath
Schmidts allhier melden, die Bedingungen
vernehmen, und, unter Vorbehalt der Ein-
willigung des Zehnherrn, die Abschlie-
sung des Contracts gewärtigen.

Minden. Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß das 2te Clostermannsche freye Haus am Walle ohnweit dem Beerer Thore nebst davor belegenen kleinen Garten, und bisher dabey benutzten Wall-Theil von Johanni a. r. an auf 4 Jahr meistbietend vermietet werden soll; und wenn nun hierzu Terminus auf den 30ten April angesetzt worden, so können sich die Liebhaber sodenn auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

Blottho. Der hiesigen Stadt Schaaf-Hude, wird nächstkommenden Michaelis pachtlos, und soll auf anderweitige 6 Jahre, nemlich bis Michaeli 1796, wiederum verpachtet werden. Die Lusttragende können sich am Dienstag den 4ten May a. curr. auf hiesigem Rathhause einfinden, und der Meistbietende hat zu gewärtigen, daß er solche mit Vorbehalt höherer Genehmigung erhalten werde.

Stockhausen. Die an das hiesige Guth gebdrige, und in der Stadt Lübecke belegene 2 Wasser-Mühlen, werden diesen Michaeli pachtlos. Zur anderweitigen Verpachtung auf 4 oder 6 Jahre, wird Terminus auf den 20ten April angesetzt. Die Pachtlustigen werden also eingeladen, sich am gedachten Tage Morgens um 10 Uhr allhier einzufinden.

VII Notification.

Amt Rhaden. Von Seiten des Hrn. Commissions-Raths Schrader als Ankäufers der freyen Bicks Güter sub Nr. 1.

in Westrup; sind unter Königl. Cammerals Consens nachfolgende Grundstücke wieder verkauft worden, als 1) das Wohnhaus, Hofraum, Garten und Brunnen, an den Colonum Friederich Schumacher Nr. 31. Bawersch. Westrup für 410 Rthl. in Golde. 2) Den bey Holts Garten belegenen Kamp ad 3 M. 10 R. an den Col. Kangelahn Nr. 20. in Westrup für 502 und einen halben Rthlr. Gold. 3) Den bey'm Schlope belegenen Kamp inclusive des Wiesen-Grundes an den Col. Christ. Schlacke Nr. 39. Wsch. Westrup für 578 Rthlr. Gold. 4) Die große Wiese im Henningforth inclusive des Holzgrundes an den Col. und Vorsteher Wilhelm Schodde Nr. 26. Bawersch. Westrup für 370 Rthlr. in Golde. 5) Die kleine Wiese im Henningfort belegen an Friederich Witten zum Sundern für 140 Rthlr. in Golde; als worüber die gerichtl. Documenta ausgefertigt worden, so dem Publico zur Nachricht gereicht.

VIII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. April 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth	2.
4 Pf. Semmel	6	2.
1 Mgr. fein Brodt	21	2.
1 Mgr. 4 Pfen.	31	4
3 Mgr. dito	1 Pf. 31	2.
6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 16	2.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — das schlechtere	2
1 — Schweinefleisch	3
1 — Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf. 2 mgr. 2	
1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr.	

Lectionsverzeichnis für das Bielefelder Gymnasium.

Erste Klasse.

a) Sprachunterricht.

Deutsch. Ausführlichere prosaische und poetische Aufsätze verbunden mit Deklamationsübungen — Erklärung schwererer deutscher Dichter.

Französisch. Recueil de poesies françoises par Mr. Pohlmann verbunden mit Stilübungen.

Lateinisch. Cicero, Tacitus, Virgil, Horaz lat. Aufsätze und Disputirübungen.

Griechisch. Xenophon, Herodot, Homer.

Hebräisch. Anleitung zum Studium dieser Sprache für künftige Theologen.

Englisch und Italienisch wird, wenn sich Liebhaber dazu finden, in Privatstunden gelehrt.

b) Wissenschaftlicher Unterricht.

Theologie abwechselnd mit Religionsgeschichte mit der zweiten Klasse (die Beweiskstellen werden in der Urschrift gelesen.)

Naturgeschichte abwechselnd mit Naturlehre mit der zweiten Klasse.

Geometrie und Trigonometrie.

Anweisung zur Rhetorik abwechselnd mit der Theorie der Dichtungsarten.

Geschichte der deutschen, griechischen und römischen Litteratur abwechselnd.

Kenntniß des deutschen, griech. und römischen Alterthums abwechselnd.

Kurze Uebersicht über das Gebiet der Gelehrsamkeit abwechselnd mit Litteraturgeschichte.

Geographie von Europa und kurze Uebersicht über die andern Erdtheile mit der zweiten Klasse.

Universalgeschichte in kurzem Umriss abwechselnd mit der Speciegeschichte von Griechenland und Rom, wobei das nöthigste aus der alten Geographie vorgetragen wird.

Vorkentnisse aus der Logik und Psychologie abwechselnd mit der Geschichte der alten Philosophie (nach Gebike's historia philosophiae antiquae.)

Anleitung zu einem weisen Benehmen in den Kreisen der großen Welt (nach Campanus Theophron.)

Zweite Klasse.

a) Sprachunterricht.

Deutsch (leichtere Aufsätze verbunden mit Deklamationsübungen — Erklärung deutscher Schriftsteller.)

Französisch (Histoire de l'homme par Mr. Villanme Stilübungen.)

Lateinisch (Callust, Livius nach Stroth's Auszug, Dvid's Verwandlungen mit Auswahl und in Verbindung mit griechischer und römischer Mythologie — Stilübungen.)

Griechisch (Gebike's griechisches Lesebuch, das neue Testament.

b) Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion und Religionsgeschichte mit der ersten Klasse.

Naturgeschichte und Naturlehre abwechselnd mit der ersten Klasse.

Geographie von Europa besonders in Hinsicht auf Industrie und Handel mit der ersten Klasse.

Europäische Statengeschichte und Statistik.

Arithmetik und geometrische Vorkentnisse mit der dritten Klasse.

Dritte Klasse.

a) Sprachunterricht.

Deutsch (praktischer Unterricht im Briefschreiben und in Anfertigung anderer im bürgerlichen Leben vorkommender Aufsätze.)

Französisch (Gebike's franzöf. Lesebuch-leichtere Stilübungen.)

Lateinisch (Nepos, Eutrop, Phädr-leichtere Stilübungen.)

Griechisch (erste Anfangsgründe, Gedike's griech. Lesebuch.)

b) Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion (nach dem neuen Lehrbuch lutherischer Konfession.)

Naturlehre (besonders zur Dämpfung des Aberglaubens.)

Anthropologie oder Kenntniß des Menschen nach seiner körperlichen und geistigen Natur (nach Klügels gemeinnützigsten Verunftkenntnissen.)

Geographie und Produktenkunde von Deutschland.

Geschichte der Deutschen.

Zeitungsstunden zur Erklärung vieler im täglichen Leben vorkommender Begriffe.

Arithmetik und geometrische Vorkenntnisse mit der zweiten Klasse.

Vierte Klasse.

a) Sprachunterricht.

Deutsch (praktische Anleitung zu leichten Aufsätzen — Declamationsübungen.)

Französisch (Anfangsgründe der französischen Sprache, Gedike's franz. Lesebuch.)

Lateinisch (Gedike's lat. Lesebuch.)

b) Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion (neues Lehrbuch der lutherischen Konfession.)

Naturgeschichte (Auswahl des Interessantesten daraus.)

Geschichte des preussischen Staats (in hinabsteigender Ordnung.)

Geographie und Produktenkunde des preussischen Staats besonders von Westphalen, wovon der Lehrer ausgeht.

Verstandesübungen mit der fünften Klasse.

Übung im Lesen und Beförderung des Nachdenkens.

Praktische Anleitung zur Orthographie, Kopfrechnen mit der fünften Klasse.

Fünfte Klasse.

a) Sprachunterricht.

Deutsch (mündliches und schriftliches

Nacherzählen vorerzählter interessanter Fabeln.)

Lateinisch (Erste Anfangsgründe — Gedike's Lesebuch.)

b) Wissenschaftlicher Unterricht.

Religion (Erste Religionskenntnisse.)

Biblische Geschichte (nach Kranzens biblischen Erzählungen, Stendal 1781.)

Übung im Lesen und Nachdenken, (Klein's Schulbuch für Anfänger im Lesen und Denken, Magdeburg.)

Vorkenntnisse aus der Natur (nach dem kleinen Schulbuch.)

Kopfrechnen mit der vierten Klasse.

Verstandesübungen mit der vierten Klasse.

Schreibübungen (nach Vorschriften aus Junkers Handbuch.)

Dies ist der Plan, der uns inskünftige bey unsern Lehrstunden zum Leitfaden dienen wird. Wir werden ihn immer mehr zu verbessern und den jedesmaligen Bedürfnissen unser Lehrlinge anzupassen suchen. Schon jetzt führen wir so viel davon aus, als die Bestimmung und Kenntnißmasse unsrer dermaligen Gymnasiasten uns gestattet. Kein Lehrer schränkt sich dabey hinfort auf eine Klasse ein, sondern ein jeder derselben sucht in dem Fach, worin er am meisten mit Vergnügen arbeitet, mehreren Ordnungen nützlich zu werden. Auch ist zu mehrerer Nutzbarkeit die Einrichtung gemacht, daß der Lehrling in Zukunft in jedem Fach der Kenntnisse Mitglied derjenigen Klasse ist, die uns seinen Fortschritten angemessen dankt. Und da der größte Reichthum an litterarischen Kenntnissen nicht taugt, wenn er nicht auch mit einem guten moralischen Charakter vergesellschaftet ist; so werden wir uns jede Gelegenheit zu Nutze machen, wo wir auch für die Herzensveredlung unsrer Lehrlinge sorgen können. Welche Mittel wir dazu gebrauchen werden, davon sehe man meine Antrittsschrift: Ueber die moralische Bil-

bung der Jugend auf Schulen, Berlin bey Wiweg 1790. Sollten uns auswärtige Eltern ihre Kinder anvertrauen; so versprechen wir, auf alle Art und Weise durch nähere Aufsicht uns für ihr Bestes zu bemühen. Auch bin ich insbesondere recht sehr erbötig, da ich schon seit mehrern Jahren nicht blos Lehrer, sondern auch Erzieher gewesen bin, junge Leute um billige Vergütung in Kost und Aufsicht zu nehmen. Ueber die Bedingungen werd' ich schriftlich Auskunft geben, wenn man so geneigt seyn, und sich in Briefen an mich wenden will. Ausführlichere Nachricht von der jetzigen Einrichtung unsers Gym-

nasiums werd' ich in meiner nächsten Schulschrift zu ertheilen suchen, die ich in einigen Wochen über diesen Gegenstand bekannt zu machen denke. Und auf diese Art werd' ich fortfahren, einem verehrungswürdigen Publikum von Zeit zu Zeit Rechenschaft abzulegen, wie ich die mir süßen Pflichten meines Amtes zu erfüllen suche. Von Herzen werd' ich mich freuen, wenn ich auf meinem Posten recht viel Gutes zu stiften Gelegenheit habe.

Wiesfeld den 18ten März 1790.

Johann David Hartmann,
der Philosophie Doktor und Rektor
des Gymnasiums.

Quisquis verborum suorum optimus interpres.

Ich glaube mir selbst und der Achtung verschiedener, rechtschaffner Männer, deren Urtheil mir in mehrerer Hinsicht nicht gleichgültig ist, eine Erklärung mancher missverstandnen Stellen in meinem letzten Programm (Geschichte der Litteratur und Kunst für Schulen. Erstes Heft. 1790.) schuldig zu seyn, und hoffe sie zur Zufriedenheit und Beruhigung aller derer geben zu können, die meine Orthodoxie zu bezweifeln nicht ungeneigt sind.

Mein Versuch einer Litterär-geschichte für Schulen ist an und für sich schon von der Art, daß er mir den Vorwurf der Neuerungs-sucht auf keine Weise zuziehn kan. Denn ich darf darinnen nie die Sprache des Theologen, sondern nur immer die des Geschichtschreibers (über dessen nothwendige Eigenschaften ich mich in Versuch über Geschichte. Ninteln 1789. S. 7. f. weitläufiger erklärt habe.) reden, und muß daher auch nur als solcher beurtheilt werden; ich trage nicht eigne Einfälle und Hypothesen vor, sondern ich stelle Resultate vieler denkenden Köpfe über diesen Ge-

genstand zusammen, um wo möglich meine Schüler, und vielleicht auch Einen und den Andern meiner Leser zum Denken zu gewöhnen; daß dies Denken bey meinen Untergebenen nicht ausarte, nicht Gleichgültigkeit oder gar Verspottung der heiligsten und ehrwürdigsten Gegenstände für Menschheit und Staaten werde, werde ich gewiß durch eignes Beyspiel, durch gutgemeinte väterliche Ermahnungen und durch Unterricht, bey dem die genauere Betrachtung Gottes, der Welt, des Menschen und der menschlichen Bestimmung immer mein Zweck ist, verhüten. Dies ist der Einzige Gesichtspunkt, aus dem ich mich beurtheilt wünsche, und möchte er doch von keinem meiner Richter aus den Augen gelassen werden.

Gleich aus dem Anfange meines Progr. hat man geschlossen, ich wolle Moyses und seine Schriften verkleinern, oder ich bezweifle die Göttlichkeit der letztern. — In des wird ein jeder aufmerksamer Leser leicht entdecken, daß ich auf die Ausleger und besonders auf die missverstandne Chronolo-

gie anspiele; ich habe nicht allein unbeschränzte Hochachtung für Moyses als Geschichtschreiber; sondern ich halte ihn auch für einen inspirirten Schriftsteller; gerne würde ich mich hier auf Erklärung einzelner Worte einlassen, wenn ich nicht fürchtete, zu weitläufig zu werden, oder vielleicht manches zu vertheidigen, dessen Vertheidigung Niemanden nothwendig scheint.

Kaum würde ich hinzusetzen, daß das, was ich pag. 17. und 26. von dem Priesterstand sage, unmöglich Ausfall auf unsern jetzigen geistlichen Stand seyn könne, wenn ich nicht gewiß wüßte, daß ich auch hierin mißverstanden worden sey. Unsere Prediger sind Volkslehrer und keine Pries-

ter, und ich schätze das Geschäfte eines Volkslehrers zu hoch, um mir eine Unartigkeit der Art gegen sie zu Schulden kommen zu lassen; verschiedene biedre Prediger der hiesigen Stadt, mit denen ich das Glück habe bekant zu seyn, können mir die Wahrheit dieser meiner Worte bezeugen. Man denke bey jenen Stellen S. 17. und 26 an egyptische, babylonische, griechische u. Priester, und man wird mir dann hoffentlich Recht geben, oder es ist mir wenigstens gleichgültiger, wenn man es auch nicht thut.

M. Wachler,
Professor und Rektor des Gymnas. in Herford.

Gute Werke.

Denen Herren Gönnern und Freunden, die mir durch die Hand des Herrn Obereinnehmers Heidmann in Lübbecke eine wohlthätige Weisfeuer für die am 22. März c. mit abgebrannten Heuerlinge zu Nettelstedt, zugesandt haben, melde ich hierdurch daß ich am 2ten Ostertage diese Summe der Anweisung gemäß vertheilt habe, wovon sie sich durch die dem Hrn. OberE. H. zugesicherte Vertheilungs = Liste gefälligst überzeugen können.

Hoffentlich erwecket Gott noch mehr Menschenfreunde die sich der sämtlich abgebrannten annehmen. Es sind 14 Nummern Stätten. Der Schade ist groß. Der größte Theil ausser den Häusern, Mobilien,

Betten, Kleider, Haus- und Ackergeräthe auch Handwerkzeug u. verloren. Die Häuser sind alle (bis auf 3) schlecht affekurirt. Das Bauholz ist sehr theuer, wovon bis eine Probe seyn kan, daß ein Abgebranter für 2 gute Bäume, die vor einigen Jahren etwa 4 bis 5 Pistolen kosteten, zu 75 Rthlr. — ein Anderer, einen Baum zu 60 Rthlr. behandelt hat.

Die Holz-Subscription, die in der Stadt Lübbecke für die Abgebrannten, so gut von statten gehet, ist daher ein sehr verdienstlich Werk zu nennen. Gehlenbeck den 6. Apr. 1790.

Prediger Wahrentkamp.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 19. April 1790.

I Warnungs-Anzeigen.

Ein Heuerling im Amte Ravensberg ist, wegen Dieberey, zu wöchentlicher Zucht haus-Arbeit mit halben Willkommen und Abschied; und ein Theilnehmer nebst dessen Ehefrau zu respectibe 14 und stägiger Forst-Arbeit verurtheilt worden.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.
v. Arnim.

Breslau. Es sind falsche Pfandbriefe zum Vorschein gekommen, welche soviel man deren noch zur Zeit ansichtig geworden ist, an folgenden Merkmalen und Unterscheidungszeichen kennbar sind. 1) Zu den Exemplarien ist die Platte der Breslau-Briegschen Landschaft gewählt worden. 2) Die in Kupfer gestohene Schrift ist nicht so frei und ungezwungen, auch um etwas kleiner und schwächer als die der ächten Exemplarien. 3) Die Abzüge sind nicht rein sondern ein wenig schmutzig gerathen, wie denn insbesondere die Randform auch schlecht nachgeahmt, und sehr stumpf gestochen ist. 4) In der zweiten Zeile ist, Rthlr. statt Rthlr., mit Hinweglassung l. 5) In der 3ten Zeile, so wie in der Ueberschrift der zu den Zinsenabstempelungen bestimmten Columnne rechter Hand, liest man Zntressen, statt Interessen, mit ausgelassenen ersten e. 6) In der 6ten Zeile steht

gelegne, statt gelegene, wo also das vore letzte e fehlt. 7) In der 7ten Zeile scheint gestochen gewesen zu seyn Landschaften, statt Landschaft in, wo aber der Fehler durch Dinte verbessert ist. 8) Die nachgemachte Siegel, sowohl der Königl. Oberamtregierung zu Breslau, als der Landschaft, imgleichen das oben zur rechten Hand stehende Siegel des Goshäuser zc. Creises, sind offenbar, nicht mittelst besonderer Stempel aufgedruckt, sondern mit auf der Platte gestochen, und es hat insbesondere der schlesische Adler auf den oberamtlichen Siegel eine merklich rückwärtsgekehrte Stellung. 9) An dem Adler zu dem linker Hand aufgedruckten nachgemachten Königlichem Stempel à 4 Ggr. ist der rechte Flügel ganz vom Körper getrennt, und überhaupt ist dieser Stempel sehr unförmlich. 10) Der ganzen zur Ausfüllung der in der Platte offen gelassenen Stellen mittelst der Feder hineingetragenen Schrift, wie nicht minder den unterschriebenen Rahmen der Glieder, sowol der Kön. Oberamtreg. als der Landschaft, imgleichen auch der auf der Umseite vermerkt stehenden Ingrossations-Note sieht man das Ungestliche und gezwungene der Nachahmung ganz deutlich an, obwol hier und da Dinte von verschiebener Schwärze gewählt worden ist. 11) Den aufgedruckten starken Interessen Stempeln (deren auf den bis anjezt zum Vorschein gekommenen

falschen dergleichen Pfandbriefen, da selbige das Datum vom 24. Dec. 1770. führen, schon 38 an der Zahl befindlich sind,) ist es nicht unendlich anzusehen, daß selbigen in der Jahrzahl, die beiden letzten an dem Stempel fehlenden Ziffern von einer und eben derselben Hand hinzugeschrieben worden sind; wie denn auch der Anfangsbuchstaben dieser Stempel, und insbesondere das W des Weihnachts Stempels eine auffallende Länge hat. Endlich scheint 12) mit einer schmutzigen Hand, oder mit einem feuchten Lappen über die ganzen Pfandbriefe hinweggefahren zu seyn, um selbigen das Ansehen des Alters und längern Cursus zu geben. Das Publicum wird demnach hierdurch gewarnt, für solchen falschen Pfandbriefen sich wohl in acht zu nehmen.

Schlesische Hauptlandschafts-Commission.

II Publicanda.

Obgleich verschiedentlich verordnet worden, daß sämtliche Unterthanen ihre Hunde nicht ohne Knüppel auf dem freien Felde und in den Wäldchen herumlaufen lassen sollen; so wird doch mißfällig bemerkt, daß zum größten Nachtheil der Wildbahn, solchem größtentheils nicht nachgelebet werde: Da nun noch überdies der traurige Umstand hinzukommt, daß seit kurzer Zeit verschiedene tolle Hunde herumgelaufen und Menschen und Vieh gebissen, mithin es von äußerster Nothwendigkeit ist, daß auch in dieser Rücksicht die Anlegung, so wie die Knüppelung der Hunde nicht unterbleibe. Als wird sämtlichen Unterthanen wiederholentlich alles Ernstes befohlen, ihre Hunde nicht ohne Knüppel herumlaufen zu lassen, widerigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß diejenigen Hunde so ohne Knüppel angetroffen werden, durch die Forstbediente so fort todt geschossen, und dafür 6 Gr. Schießgeld erlegt werden solle.

Sign, Minden den 27. März 1790.

Es ist zwar zu Erhaltung einer gewissen Ordnung im Hebammenwesen verfügt worden, daß keine Hebamme außer dem ihr angewiesenen District Geburts-Hülfe leisten solle. Da aber die Klagen und Mißthelligkeiten dadurch nicht gehoben worden, und diese Einrichtung eines theils, den nachtheiligen Erfolg haben kann, daß eine Hebamme indem sie sich durch das Verbot gegen Eingriffe gesichert glaubt, und sich also für unentbehrlich hält, nachlässig und unbescheiden wird, andern theils es auch nicht unbillig ist, daß die Unterthanen Freyheit haben, in einem solchen Falle, oder wenn sie zu ihrer Hebamme kein Vertrauen haben sich einer andern zu bedienen: So ist für nöthig erachtet worden, folgendes hierunter näher zu bestimmen und festzusetzen, nemlich, daß die Hebammen eines Kirchspiels zwar für ihre Dörfer angeordnet den Unterthanen aber frey gelassen werden soll, eine andere approbirte Hebamme desselben Kirchspiels jedoch keines andern zu nehmen, wenn sich ihre Hebamme nicht Ordnungsmäßig betrügt und durch ihre Aufführung zu Streitigkeiten und gegründeten Mißtrauen Anlaß giebt; wornach sich also die Unterthanen des platten Landes sowohl als die Hebammen zu achten.

Sign. Minden den 6ten April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.
v. Breitenbach, Schlönbach, v. Schock.

III Avertissement.

Herford. Nachfolgende in hiesiger Stadt befindliche ledige Hausstellen als die Dehlmannsche sub No. 145 in der Fräuleinherren Straße — Johannische sub No. 204 vor dem Bergerthore — Rottmannsche sub No. 207 in der Gottesetterstraße — Schrewensche sub No. 423 und 424 in der triepen Straße — Westermannschen 428 und 433 in der Johannis Straße — Wendtsche sub No. 431 daselbst — Pohlmannsche

sub No. 476 in der Saustraße — Gresselsmeiersche sub No. 478 daselbst — Keisersche sub No. 485 daselbst — Ellerbrocksche sub No. 508 am Rennthore — Neumannsche sub No. 603 in der Klarenstraße — Büddensche sub No. 787 bey der Wütteley — Hellwegsche sub No. 278 in der Gottesritterstraße — Herrenlosen Stellen sub No. 137 und 138 hinter der Mauer — Piepersche sub No. 415 in der Johannisstraße — Dfeldmeiersche sub No. 669 in der Bäckersstraße — Richtersche sub No. 682 bey der Stadewicher Brücke — Herrenlose Stelle sub No. 691 daselbst — Kellermannsche sub No. 752 hinter der Mauer — Meiersche sub No. 214 in der Kreitenstraße — Thiersche sub No. 416 in der Rennstraße — Gehlhausche sub No. 134 hinter der Mauer — Woigtsche sub No. 564 in der Rennstraße — Stracksche sub No. 672 in der Bäckersstraße werden in Gemäßheit Königl. allerhöchster Verordnung zur Bebauung hierdurch anderweit ausgeboten und dabey versichert, daß demjenigen Baulustigen welcher Riß und Anschlag zur Moderation und Approbation zuvor einreichen wird, nicht nur die Baustellen ohnentgeltlich überlassen, sondern auch gleich die Baufreiheits-Gelder bis zum höchsten Satze der 200 rthlr. gegen Sicherheit ausbezahlt werden sollen, so wie denn auch ein jeder Bauender sich eine 6-jährige Einquartirungs-Freyheit und überhaupt allen guten Willen und Vorschub zu versprechen hat, und können diejenigen, so eine oder mehrere dieser Stellen zu bebauen willens sind sich in Termino den 1ten künftigen Monats May Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden und ihre Erklärung abgeben.

Magistrat daselbst.

IV Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. thun Euch dem Heuerling Ernst Heinrich Kröger aus der Bauerschaft Holsen Amtes

Keineberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Marie geborne Krögers bey Unserer Regierung angezeigt hat, daß Ihr sie vor 19 Jahren bödlich verlassen, ihr auch von Eurem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hättet, und deshalb auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit ihr, bey Eurem etwanigen Ausbleibens aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuche allergnädigst beserret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 25ten Juny 'a. c. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen, von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihr als sein bödlicher Verlasser Eurer Ehefrau geachtet, auf die Trennung der Ehe erkannt, und dem zufolge wider Euch das fernere rechtliche als schuldigen Theil ergehen wird. Dabey wird Euch auch bekannt gemacht, daß wir Euch den Justiz-Commissarius Müller als Mandatarius ex officio bengeordnet haben, bey welchem Ihr Euch nöthigenfalls, schriftlich oder mündlich, melden könnet. Urfundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen auch den hiesigen Intelligenzblättern inserirt worden. Sign. Minden am 5ten Merz 1790.

Am statt ic.

v. Arnim.

Amte Rhaden.

Der Colouß Friederich Rudolph Bohbrinck sub Nr. 65. B. Ströhen hat unterm Beistande des Guts herrlichen Königl. Churfürstl. Amtes Ehrenburg wegen seiner vielen Schulden auf Convocation seiner sämtlichen Creditoren und demnächst auf Regulirung terminlicher Zahlung angetragen. Da nun dem Suchen beserret worden; so werden alle und jede welche an diesen Bohbrinck oder an dessen

unterhabende Stelle aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, sich in Terminis Freytags den 26ten Merz 9ten und 23ten April a. c. zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und die darüber sprechende Schriften beizubringen, oder sonstige Beweismittel im Abseugnungs-falle vorzuschlagen, auch sich über die verlangte terminliche Zahlung zu erklären, wogegen diejenigen so sich in diesen Terminen nicht melden, mit ihren etwaigen Forderungen demnächst abgewiesen werden.

Amt Limberg. Der an das adeliche Haus Sypenbourg eigenbehdrige Colonus Johann Friederich Heemann Nr. 1. Bauerschaft Engershausen, hat in Beystand seiner Guthsherrschaft, angezeigt, daß das Heemannsche Colonat, der langjährigen Guthsherrschaftlichen Administration ohngeachtet, dermaßen mit Schulden belastet verblieben, daß bey erfolgter Leibzucht-Beziehung, des vorigen Besitzers, Christoph Heemann, es ihm nicht möglich seye, sich dieser Schuldenlast auf eine andere Weise, denn durch terminliche Zahlung, zu entledigen. Dieserhalb werden diejenigen, welche an das Heemannsche Colonat irgend einige Forderung haben, hiemit citiret und verablabet, selbige in Zeit von 9 Wochen, und zuletzt am 16. Julii a. c. zu Oldendorff an der Gerichtsstube anzugeben, gebürend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf die Forderung beruhet, zu produciren. Creditores haben sich des Tages über den vorzuliegenden Anschlag zu erklären, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet zu erwarten, daß sie mit etwaiger Forderung abgewiesen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Entbieten allen und jeden, so an die Handelsleute Bernd Roterman, Tobias Grünning, Bernd Grünning und Bernd Heinrich Lynkemdler aus dem Kirchspiel Breesen

einigen Na- und Anspruch zu haben verzeihen, Unsern Gruß, und fügen denen selbst zu wissen: Was maßen mittelst Decretis vom heutigen dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines alhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Breesen anzuschlagen, und welches den Mindenschen wdhentlichen Anzeigen zu dreymahlen, und den Lipsstädtischen Zeitungen zweymal zu inseriren, veremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 9ten Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermdget, ad Acta anzeiget; und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Reglements-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Reg. Assessor Schröder euch in Versohn, oder falls habender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehdrig bevollmächtigten Mandatarii, wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, der Justiz-Commissarius Critten vorgeschlagen wird, gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gedachten Tages nicht gestellet, und

ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldet habenden Creditoren auferlegt werden. Da auch schließl. der offene Arrest über sämtliches Vermögen der Gemeinschuldner erkant worden; so wird denen etwaigen Schuldnern hierdurch befohlen, an dieselben bey Vermeidung doppelter Zahlung nichts weiter auszusahlen; sondern den Betrag ihrer Schuldposten in dem anstehenden Termino liquidationis gewissenhaft anzuzeigen; so wie den etwaigen Pfand- Inhabern solches ebensmäßig bey Verlust ihres habenden Pfands rechtlich befohlen wird. Urkundl. u. Gegeben Ringen den 22. Mart. 1790.

Anstatt und von wegen ic.

Möller.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahrert No. 2. zu Todtenhausen gehdricke in der hohen Becke an der Ostseite belegenen mit drey Scheffel Zins-Gerste an die hiesige Dombchaney und 12 Mgr. Landschaz beschwerten zwey Morgen Landes welche auf 100 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhabere können sich dazu den 16ten April den 21ten May und den 25 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen, welche etwan aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum Verkauf stehenden Lande zu haben vermeinen, ihre Ansprüche in den angesetzten Terminen anzeigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besizer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Das dem Schumacher Caspar Borchard gehdricke im Schornn sub

No. 137 belegene mit 12 ggr. Kirchen; 2 rthlr. 9 ggr. 4 pf. Eintheilungs und 2 ggr. 8 pf. Armen Geld auch mit sonstigen gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und mit der Braugerechtigkeit versehne Haus, nebst Hofraum und Zubehdrungen und darauf gefallene Hubetheil hinter dem Weesertherschen Bruche sub No. 91 für 3 Rube so zusammen auf 1504 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll öffentlich verkauft werden. Die lusttragenden Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 26ten Febr. den 26. Merz und den 1ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Gerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleich werden alle diejenigen, welche aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Ansprüche an dem Casper Borchardschen Hause nebst Zubehdrungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in den angesetzten Sabhastations Terminen anzugeben, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehdret, sondern gegen den künftigen Besizer damit abgewiesen werden sollen.

Umt Petershagen. Zur Befriedigung verschiedener privilegirten Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen Urthel soll die freye Dorgelohs Stette No. 29 in Bindheim öffentlich subhastirt werden. Es gehdret dazu ein Wohnhaus 64 Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3 Kammern 2 Küchen, 1 Wude und ein Keller nebst 2 Ställen, ausserdem Boden; ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1 Morgen groß, welches alles nach Abzug der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr. 8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 21ten May vor hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo denn der Besibietende den Zuschlag zu erwarten hat. Ingleich werden alle, so ein dingliches Recht an diese Stette haben, auf

gefordert, solches in den bezielten Terminen anzugeben und gehörig nachzuweisen, sonst sie damit nicht gehört werden können.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Küster Johann Christoph Harhausen der Concurſus erdfuget, und auf die Subhastation seines hiesigen Wohnhauses sub Nr. 216. am Kirchhofe und des Gartens in der Füllstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von verzeibeten Taxatoren nebst einem dazu gehörenden Frauens-Kirchenstand und 7 Begräbnissen auf 231 Rthlr. 21 Gr. in Golde veranschlaget, und sind damit außer dem noch 8 Scheffel Saat Holzwachs als 6 Schfl. Saat im Schdlstecke, und 2 Schfl. Saat im alten Wäcken belegen, und die Weide für 3 Rüge auf den hiesigen Stadt-Brüchern unzertrennlich verbunden, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil dafür die gemeinen Bürger Lasten gerechnet werden und der Garten ist zu 50 Rthlr. in Golde taxiret. Sowol das Haus als der Garten werden daher hiedurch öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und termini licitationis auf den 1. und 29. Junii und 27. Julii dieses Jahres bezielet. Es werden daher alle diejenigen, welche darauf zu bieten willens und bürgerliche Grundstücke zu besigen fähig und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch verabladet, sich in gedachten Terminen Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und ihren Both zu erdfuen, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach Verlauf des letzten Termins kein weiteres Geboth mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gericht eingesehen werden.

Bielefeld. Wir Oberburgemeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld

fügen hierdurch zu wissen: daß auf dem Antrag des Curatoris des über das Vermögen des von hier entwichenen Gewürzkrämers Bartholmy erdfugeten Concurſus der öffentliche Verkauf des zur Masse gehörenden an der Obernstraße ohnweit des Markts zur Handlung wohl gelegenen maßigen Wohnhauses nebst besondern Scheune gerichtlich beschloffen und dazu drey Bietungs-Termine auf den 19. Jan., den 16. Merz und 18ten May 1790 jedesmal Morgens 11 Uhr auf hiesigem Rathhause angeſetzt worden. Es befinden sich in diesem Hause 4 Stuben in der ersten und 2ten Etage, 4 Kammern und eine große Waaren-Kammer, zwey Saal-Zimmer und zwey beschlossene Boden, hinter dem Hause ist ein kleines Gärtgen und eine besondere Scheune, in welcher sich zwey beschlossene Bodens befinden, auch ist bey dem Hause noch ein kleines Waschhaus und eine Pumpe, und sind diese Gebäude mit dem Hofraum insgesamt von dem Bau-Commissario Menckhoff auf 4000 Rthlr. veranschlaget. Kauflustige werden daher auf die bestimmte Tagefahrten eingeladen, und hat der Meistbietende im letzten Termin den Zuschlag zu erwarten, weil auf ein Nachgesboth nach Verlauf des letzten Termins keine Rücksicht genommen werden wird.

Minden. Den 20ten April Nachmittags um 3 Uhr sollen auf dem grossen Dohnhofe zwey 5jährige Fächse mit schmalen Fleffen, so gut eingefahren, nebst Chaise und Geschirr meistbietend verkauft werden, und können Liebhaber solche bey dem Hn. Capitain von Schonowsky vorher besehen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Tecklenburg. Bey der hiesigen Prediger-Wittwe und Wayſencasse sind 2510 Rthlr. in Golde und 250 Rthlr. in Silber gegen 4 prCent Zinsen zu belegen. Wer sie gegen sichere Hypothek verlangt be-

liebe sich zu melden bey dem Rentanten der Wittwencaffe W. Kriege in Zecklenburg.

VII Personen, so gesucht werden.

Minden. Es wird ein Lehrbursche der das Backen erlernen will und von guten Eltern ist, verlangt. Nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Hrn. Blancke sen. zu erfahren.

Nota. Im vorigen Stücke Pag. 225. Abertissement von Herford Zeile 9. ist ausgelassen worden: am folgenden Montage.

Nachricht den Westphälischen Atlas betreffend.

Meinen gütigen bekannnten und unbekannnten Gönnern und Freunden, welche bey mir haben anfragen lassen, ob der westphälische Atlas zu Stande kommen werde? mache ich hiedurch bekandt, daß die erste Lieferung im Anfange des künftigen Monats May gewiß erfolgen werde.

Wiesefeld, den roten April 1790.

Der complete Atlas wird 12 bis 16 Char- ten stark, die nach und nach ausgegeben werden sollen. Der Preis einer jeden Char- te ist 6 ggr. Das Postamt in Minden wie auch Herr Buchhändler Körber daselbst nehmen Bestellungen an.

W. H. Webbigen
Magister der Philosophie.

Sehr leichtes und dabey untrügliches Mittel, das schädliche Wühlen des Maulwurfs in Grabegärten und auf Betten, nicht nur zu verhindern, sondern auch gänzlich abzustellen.

Bei Austilgung jeden schädlichen Geschöpfs, so bald subtile Mittel angewendet werden müssen, hat man besonders das Auszuspüren und in Anwendung zu bringen, was es am wenigsten vertragen kann. Beym Maulwurf ist es das sonst so edle Element des Wassers. Er weicht aus der Höhle und kehrt dahin nicht wieder zurück, so lange selbige damit angefüllt ist, ja, er verläßt sie gar, wenn er sie nur einige Zeit hindurch feucht und voller Schlamm findet. Sich davon völlig zu überzeugen, darf man z. E. nach großem Regen nur auf die Wie-

sen gehen, da wird man sie außen herum kriechen sehen und leicht erschlagen können. Weil es aber nicht immer regnet, auch, was vor uns Gott behüte, nicht immer Wasser in solcher Menge vorhanden ist, als zu Ausfüllung eines solchen Maulwurfkanals, der sich manchmal auf viele Ellen in die Länge und Quere erstreckt, nöthig wird, so muß man die Kunst zu Hülfe nehmen. Diese läßt sich hier eher nach unsern Absichten und Vortheilen determiniren, als die sonst gütige Natur, die einen erhabenern Endzweck hat, als mit diesem schädlichen Thiere zugleich

VIII Notification,

Lübbecke.

Der hiesige Bürger Johann Heinrich Nolting hat von der Wittwe Hessen einen auf der Lilken Brede bele- genen Garten für 55 Rthlr. Courant, und einen daneben liegenden Garten von dem Chirurgo Müller und Küper-Meister Roscher für 82 Rthlr. 12 ggr. in Golde ange- kauft, und darüber gerichtliche Kaufbriefe erhalten.

das ganze Menschengeschlecht zu verderben. Also Wasser wird das Hauptwerk, und nun wollen wir hören, wie man dabei procediren muß.

Vor allen Dingen spürt man einer Deffnung aus den Kanälen des Maulwurfs nach, welche, wie man nachmals aus dem Zusammenflusse des Wassers bemerken kann, in eins zusammen laufen, und oft kaum eines Zolls tief unter der Oberfläche der Erde gefunden werden, auch wohl von selbst offen stehen. Die neuesten, die man an der frischen Erde erkennt, sind die zuverlässigsten. Solche Löcher richtet man so ein, daß sie von oben her, wo man sie etwas erweitern muß, durch eignes Verschulden nicht verwühlt werden. In eines, oder zwei derselben, gießt man nachmals Morgens, Mittags und Abends, und zwar die ersten Tage, in jedes drei bis vier tüchtige Handeimer voll Wasser, in der Folge aber sind deren auch einer oder höchstens zwei hinreichend, und überdeckt selbige nochmals mit einem Stückchen Brett oder flachen Ziegelsteine, damit sie beständig offen bleiben. Theils das Zufallen, theils die Verunstaltung des Beets zu vermeiden, kann man dergleichen Deffnungen auch in den gleich angebrachten Garten-Steigen anbringen, oder, wo es ja auf dem Beete geschehen muß, das aufgedeckte Brett, oder Stein, mit etwas Erde überstreuen. Die Qualität des Bodens hat dabey niemals einen nachtheiligen Einfluß. Ist er steinig und fest, so steht das helle Wasser desto länger darüber, ein lockerer hingegen wird desto schlammichter und zum Wühlen ungeschickter. Kann man sinkenden Liquer, z. E. Mistpfäße, haben und einfüllen, so wird der Lort für das Thier noch empfindlicher.

Der Erfolg davon ist, daß der Maulwurf, wo er nicht gar überrascht und ersäuft wird, über Hals und Kopf davon flieht, bei seiner Rückkehr zwar wohl noch einen Versuch wagt, aber wegen verschlammter Gänge nur sehr matt und kaum,

daß man's merken kann, endlich, und wo man mit diesen Liebestränken continuirt, verdaßlich wird, und die ganze Gegend verläßt. Diese Wirkung thut das Mittel auch auf seine ganze werthe Familie und jeden seines gleichen. — Sollte man indessen, innerhalb des unter Wasser gesetzten Terrains, ja noch einmal Spuren seiner neuen Visite, und zwar ganz frisch bemerken, so verstopfe man nur gleich den einen Gang, und schenke ihm in dem andern tapfer ein, dann sucht er entweder auszubringen, wo man seiner leicht habhaft werden kann, oder er wird ersäuft.

Auf diesem so leichten und plaisanten Wege habe ich mitten in einem großen Baumgarten, und hart an einem von diesem Ungeziefer ganz durchwühltem Hause, in dessen Gegend wohl noch dreißig und mehr dergleichen Thiere mit ihren Geschlechtern wohnen, mein weniges Grabeland von ihnen ganz rein gemacht, und erhalte sie noch immer in der gehörigen Distanz davon. Mit diesem Bade habe ich eines solcher Thiere ertränkt, und mit der kleinen dem Körper diensamen Bewegung, daß ich täglich einige Handeimer Wasser einfülle, bewirke ich mir das Vergnügen, dieser schädlichen Kreatur nicht täglich und dennoch vergeblich auslauern zu dürfen, mein von ihr außerdem verwüstetes Grabeland nicht beständig und mühsam wieder eben machen, so wie die darauf gebrachten Pflanzen mitten in der besten Hoffnung verlieren zu müssen. So gut aber kann's auch Jeder haben, der sich dieses Mittels vorgeschriebenermaßen bedienen will. — Man wird auch seine Zuverlässigkeit um so weniger bezweifeln, je genauer es mit des Maulwurfs Natur harmonirt. Sein Lieblingsgeschäft besteht im Wühlen des Erdreichs, das ihm aber hier Wasser und Schlamm vereiteln. Außerdem aber gewinnt auch das Erdreich selbst dabei, indem es die Ausdünstungen von unten her mit proportionirlicher Feuchtigkeit versihet.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 26. April 1790.

I Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach über diejenige Commission: Gebühren, so der verstorbene Cammer-Secretair Tellier, als Theilungs-Sekretarius des Minder Wald: Theilungs-Geschäfts annoch zu fordern hat, und die Summe von 124 rthl. 20 gg. Cour. betragen, dato Concursus Creditorum wegen deren Unzulänglichkeit zur Befriedigung derer die sich bereits gemeldet haben, erdfnet worden; als eitiren Wir Euch hierdurch sämtliche unbekante Creditoren des verstorbenen Cammer-Secretarii Tellier so aus diesen Commission: Gebühren a 124 rthl. 20 gg. wenn solche dereinst eingehen werden, ihre Befriedigung, wegen ihrer an den Defunctum etwa habenden Forderungen oder Ansprüche zu erhalten Willens sind, ab Terminum auf den 12. May c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Auscultator Kiepe sich auf hiesiger Regierung zu stellen, ihre Ansprüche oder Forderungen zu liquidiren und auf rechtliche Art zu verifiziren, mit der Warnung, daß diejenigen Creditoren so sich nicht in diesem Termine melden werden, mit ihren Ansprüchen an diese Masse präcludiret also damit nicht weiter gehöret werden sollen; woben noch bekannt gemacht wird, daß der Justiz-Commissair Müller als Contradictor

angefellet worden. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret und den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl inseriret worden.

Signatum Minden den 16. März, 1790.
Anstatt etc. v. Arnim.

Minden. Auf Anhalten der Beneficial-Erben des zu Uhlenburg verstorbenen Hrn. Amtmanns Joh. Henr. Schreiber, werden alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an dessen Nachlassenschaft Anspruch machen zu können vermeynen, auf den 20. May a. c. Vormittags um 10 Uhr verabladet, um sich sodenn persönlich oder durch einen Bevollmächtigten allhier vor dem Herrn Criminal-Rath Schmidts als Justitiario der Hoheit und der Gerichte Beck und Uhlenburg zu melden und ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß die ausenbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amt Schlüsselburg. Es hat der Königl. Eigenbehdriger Col. Korte No 25. Bauerschaft Dören in Absicht der bey Annahme dieser Stelle vorgesundenen Schul-

den auf eine terminliche Zahlung angehalten, und dieweil hiemit sämtliche Creditoren der Korten Stette Nro 25. in Öden aufgefordert, ihre Forderung, aus welchem Grunde solche auch herrühren, innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino den 7ten Julius a. c. dahier am Amte anzugeben, und liquide zu stellen, auch sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären, unter der Warnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, abgewiesen, und daß nach dem Entschluß der Gegenwärtigen werde verfahren werden.

Amte Reineberg. Der an das Gult Benkhausen eigene Colonus Dümke Nro. 32. B. Weblage, hat unter Gultsherrlichem Beistande auf terminliche Zahlung, mit Stillung des fernern Zinslaufs ange tragen. Es werden demnach sämtliche Creditores der Dümken Stette, ihre Forderung, es mag selbige herrühren, aus welchem Grunde sie wolle, verabladet, in Termino den 12. May Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sich auch zugleich über die nachgesuchte terminliche Zahlung, und den jährlichen Abgabe-Termin zu erklären, sonst die Ausbleibenden respective den übrigen sich jetzt meldenden Gläubigern in der Folge nachgesetzt, und für Einwilligende angesehen werden sollen.

Amte Brackwehe. Es soll am 3ten May c. das Präclusions- und Prioritäts-Urtel in Sachen Creditorum der Königs Stette in Brochhagen des verstorbenen Besizers und des abwesenden Auerben derselben am Gerichtshause zu Bielefeld publicirt werden, wozu sich diejenigen denen es angeht, einzufinden haben.

Da der Philip Ludewig König aus Brochhagen, pro Mortuo und seines Anserbrechts zu der Königs Stette verlustig erklärt worden, und das dieweil abgesetzte Erkenntnis am 3ten May an gehöriger

Gerichtsstelle publicirt werden soll, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Amte Sparenberg Werther.

Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Rottingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 20ten Junius d. J. hiemit nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Zeenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den 30ten Junius c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Wittwe Joh. Henr. Cramer im Dorf Lengerich auf der Ballage in der Grafschaft Singen einigen An- und Zuspruch zu ha-

ben vermeynen unseren Gratz, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was massen vermittelt Dec. vom heutigen Dato über das Vermögen eurer gedachten Debitricin der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit und in Kraft diese Proclamationis wovon eines allhier bey unserer Regierung und das andere zu Lengering anzuschlagen, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und den Pippstädtischen Zeitungen drey-mahl zu inseriren, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 11. May a. c. eure Forderung wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeigt, und über die Bestätigung des ernannten interimis Curatoris euch ad Procl. erkläret, auch demnächst gedachten Tages, des Morgens 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Regierungs-Assistenz Rath Schmidt euch in Person oder falls habender gesetzlichen Verhinderungen, mittelst zulässiger und mit Information und Vollmacht versehenen Mandatarien wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekandtschaft allenfalls der Justiz-Commissarius Eriten vorgeschlagen wird, gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit der Gemeinschuldnerin und dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritata ad Procl. verfaret und demnächst rechtl. Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen, ad acta nicht gemeldet, oder wenn solches geschehen sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von

dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urfundlich 10. Ringen den 25. Febr. 1790.
Anstatt 100 Moller.

Zecklenburg. Der Jude Moses Mendel in Ladbergen hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditoren zu befriedigen nicht im Stande sey, und ist daher vom Hochtbl. Regierung durch ein Decret vom 15. dieses der Concurs-Prozeß eröffnet, der offene Arrest über sein Vermögen erkannt, der Hoffiscal und Justiz-Commissarius Krummacher zum Interims-Curator angeordnet, und dem Unterschriebenen die Instruction des Concurs-Processus aufgetragen worden. Alle demnach, welche an ernannten Juden rechtliche Forderung haben, werden hiemit bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens verablädet, in den gesetzten drey Terminen b. 27. April a. c. als den ersten, den 18. Mai als den andern, und den 15. Junii dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Abwesenden der Bergrichter und Justiz-Comm. Mettingh in Jbbenbühem vorgeschlagen wird, ihre Forderungen anzumelden und rechtl. zu bewahrheiten, über die Priorität zu verfahren, und demnächstgesetzliche Classification in künftiger Prioritäts-Urtel zu gewärtigen, sich auch über die Bestätigung des ernannten Interims Curatoris zu erklären. Zugleich wird der offene Arrest über des Moses Mendel Vermögen hiermit verkündiget, und jedermann gewarnt, weder an denselben bey Strafe der doppelten Zahlung einige Zahlung zu verfügen, noch bey arbiträrer Strafe von seinen Waaren, oder Geldern etwas zu verheimlichen, sondern davon sofort bey Gericht Anzeige zu thun. Die auch Pfänder von ihm haben sollten, müssen unter Vorbehalt ihres Vorzugsrechts,

im Fall der Verschweigung bey Verlust des-
selben solches anzeigen, damit sie auch
nach gesetzlicher Vorschrift locirt werden
können.

Vigore Commissionis. Metting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen verschiedene
Manns-Kleidungsstücke, Leibwäsche und
einige Bücher, welche zu einer auswärti-
ger Verlassenschaft gehören, in der Behau-
sung des Hrn. Justiz-Commissarii Müller
am Walle ohnweit dem Ruythore, den 29.
dieses Nachmittags um 2 Uhr gegen baare
Bezahlung in grober Silbermünze, meist-
bietend verkauft werden, wozu sich alsdenn
die Liebhaber einfinden können.

Minden. Bey dem Kaufmann
Hrn. Hemmerde ist Hallischer Kümmel 12
Pfund 1 Rthlr., Stärke 10 Pf. 1 Rthlr.
Unies 8 Pf. 1 Rthlr., Lucerne-Saamen
4 Pf. 1 Rthlr., Americanisch Spelzmehl
10 Pf. 1 Rthlr., und Braunschweigische
Seife 6 Pf. 1 Rthlr. zu bekommen.

Minden. Madame Sommer aus
Hannover wird zum 2ten mahl die hiesige
Messe mit ihren bekannten Mode-Waaren
besuchen, und alles was zum Dames-Putz
gehört nach dem allerneuesten Geschma-
ck mitbringen. Sie machet dieses ihren Gön-
nern und Freunden hiemit bekannt, und er-
suchet sowohl Herren als Dames um ge-
neigten Zuspruch, und offeriret außeror-
dentlich gute Waaren zu den möglichst bil-
ligsten Preisen. Ihr Logis ist wiederum
bey dem Hrn. Assessor Schindler am Markte.
Friedrich Köhler Huth-Fabrikant seel. Wit-
we von Hessen-Cassel wird demahlen
ein extra schön Sortiment Hütze, sowohl
in farbigen als auch schwarzen Moden
und andere aufstreichende Hütze allhier
zum Markt einbringen. Ihr Logis ist bey
Hrn. Conrad Vorhard am Markt. Sie
ersucht um geneigte Zusprache, verspricht
vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Bielefeld. Da auf Anhalten ei-
nes intabulirten Gläubigers der öffentliche
Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses der
Wittwe Fockelmanns unter der Nr. 163.
an der Wellen nebst Hofraum und Wagen-
Remise gerichtlich verfügt worden und zum
öffentlichen meistbietenden Verkauf beson-
dere Termine auf den 13ten April, 1ten
May und 1sten Junius d. J. am Rath-
hause hieselbst angesetzt sind; so werden
Kauflustige dazu hierdurch eingeladen, und
hat der Meistbietende den Zuschlag im letz-
ten Termin zu erwarten, weil kein Nachge-
bot zugelassen werden wird. Zugleich wer-
den auch diejenigen, welche etwa an dieses
Haus real Ansprüche aus Eigenthums-
Rechte oder wegen einer Dienstbarkeit oder
Verpfändung zu machen haben mögten
aufgefordert, solche unter Vorlegung der
Beweismittel in dem letzten Termin am
1sten Junius d. J. anzugeben; widrigen-
falls die Ausbleibende mit ihren Ansprü-
chen abgewiesen und nicht weiter gehdret
werden.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Dem Publico wird
hiermit bekannt gemacht, daß das 2te Clo-
stermannsche freye Haus am Walle ohn-
weit dem Weeser Thore nebst davor beleg-
nen kleinen Garten, und bisher dabey be-
nutzten Wall-Theils von Johanni a. c. an
auf 4 Jahr meistbietend vermietet werden
soll; und wenn nun hierzu Terminus auf
den 30ten April angesetzt worden, so könn-
en sich die Liebhaber sodenn auf dem Rath-
hause Vormittags von 10 bis 12 Uhr ein-
finden, die Bedingungen vernehmen und
auf das hdchste annehmliche Gebot des
Zuschlages gewärtigen.

Bielefeld. Diejenigen, welche
gesinnet, den Nassischen adelich freyen Hof
hieselbst an der Ritterstraße nebst großen
zur Oekonomie wohl eingerichteten Scheun

ne und Waschhaufe auch Garten am Hause gegen das Meißgebote in alten vollwichtigen Golde auf einige Jahre zu pachten, können sich am 3ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr auf gedachtem Hofe einfinden und den Zuschlag erwarten.

Von Commissionen wegen
Buddens.

IV Avertissement.

Minden. Bey einem Hochwürdigem Dom-Capitul hieselbst soll das erledigte vormalige Jarckensche Lehn bestehend aus einem Zins von jährlichen 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Gerste so aus dem adelichen Guthe Hülsebe im Handverschen aufkommt und aus 8 Scheffel Roggen, 11 Scheffel Gerste, 1 Himten Weizen, 4 Hühner, und einem Handverschen Schilling so aus der Meyer-Stette, des Johann Friederich Bornemann zu Schmarie Amts Lanenau aufkomt, demjenigen ex nova gratia verliehen werden, welcher in Termino den 3ten May a. c. dafür die besten Bedingungen anbieten wird; daher denn die Liebhaber eingeladen werden, sich am bemeldeten Tage des Morgens um 10 Uhr auf der Dom-Capitulsstube einzufinden.

Minden. Rechtliches Bedenken über das gegenseitige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schanenburg, und über die seit dem Jahre 1787. von neuen darüber entstandenen Irrungen, vom Geh. Justiz-Rath Pütter zu Göttingen 48 Bogen, ist bey dem Post-Amte zu Minden für 24 mgr. zu haben.

Zu Kirchbarkhausen im Amt Wittlage des Hochstifts Osnabrück, ist in diesem Jahre vom 2ten April bis im October, in der von der Gewerkschaft des Dörreschen Bergwerkes angelegten Kalkbrennerey täglich frischgebrannter greiser Kalk zwölf Schffel, oder sechs Walgen für einen

Thaler zu haben. Wie aber der vorrigjährige starke Absatz dieses Kalkes, und die von denjenigen, welche davon erhalten haben, öffentlich angepriesene Güte vermuten läßt, daß täglich mehr Kalk werde verlangt werden, als wie gebrant werden könne: so wollen diejenigen welche mehr denn ein Fuder auf einmahl verlangen, solches dem in der Kalkbrennerey beständig sich aufhaltenden bereideten Kalkbrenner Kassen acht Tage vorher melden, um keine vergebene Wege zu thun, und geschwinde Besdienung erwarten zu können.

Die Direction des Dörreschen Bergwerkes,
E. von dem Busche.

V Notificationes.

Rübbecke. Nach Absterben der hiesigen Wittwe Roscher, geborne Raubern haben deren hinterlassene Söhne der Herr Pastor Röscher und der Bürger und Küper-Meister Röscher hieselbst einen Erbvergleich errichtet, wornach ersterer 3 Scheffel Saatländ den so genannten Ort und 1 und halben Scheffel Saatländ am Waldwege besetzen, und letzterer das hiesige Bürgerhaus sub. Nro 3. zwey Gartens und 18 und dreyviertel Scheffel Saatländ nebst sämtlichen Hausgerath und Mobilien erhalten, worüber ihnen die gerichtliche Bestätigung ertheilet worden.

Amte Reineberg. Befage Kaufbriefes vom 6ten Februar c. hat Col. Klappmeyer Nro 45 in Nettelsädt von der Dlm Gerdoms Stette in Eilhausen 2 Stück Feldland angekauft im Nettelsädter Felde für 95 Rthlr. Desgleichen hat der Käufer Herr Pohlmeier in Gehlenbeck von Colono Wächter daselbst einen kahlen Fleck an dessen Bergtheile erstanden von 14 Ruthen 6 ein drittel Fuß für 2 Pischöblen in Golde, und von Col. Nunnenkamp einen dergleichen Fleck von 45 Ruthen 7 Fuß 3 Zoll, für 50 Rthlr. in Golde.

Ueber die Anwendung des Maulbeerholzes zur Färberei.

Der Herr Bergrath Dr. Pörner in Meissen hat zum Nutzen der Färbekunst viel genaue Untersuchungen mit verschiedenen vegetabilischen Substanzen bisher angeestellt.

Zu diesen Versuchen hat der Herr Bergrath von dem weissen Maulbeerbaume (*Morus alba* L.) den untersten Theil des Stammes, und vorzüglich die Wurzeln gewählt, solche mit dem Schnittmesser zu dünnen Spähnen schneiden lassen, und damit folgendergestalt verfahren:

A.) Ist das Tuch in bloßes Wasser eingeweicht, und sowohl mit Spähnen von Maulbeerholz allein, als auch mit verschiedenen salinischen Zusätzen gekocht.

B.) Das Tuch sowohl mit Alaun allein, als auch mit Alaun und Weinsteinkrystall vorbereitet und in verschiedentlich zugerichteten Brühen behandelt.

C.) Das Tuch auf mehrere Arten zubereitet und mit mancherlei Brühen, aus Maulbeerholz und andern Farbematerialien gemacht, gekocht worden.

A.) Erste Abtheilung.

Versuche mit Tuch, das in bloßem Wasser eingeweicht worden.

1.) Wird 1 Loth Tuch in einer Brühe, wozu 1 Quentchen Maulbeerholzspähne genommen, gekocht; so erhält dasselbe eine bräunliche Farbe.

2.) Nimmt man zur Brühe ein Quentchen Maulbeerholz 1 Quentchen Kochsalz; so wird die Farbe dunkelbrauner.

3.) Kommt statt des Kochsalzes Alaun zur Brühe, so nimmt das Tuch eine gelbe Farbe, die ins gräuliche fällt, an.

4.) Wird aber 1 Quentchen Maulbeerholz und 1 Quentchen Weinsteinkrystall genommen, so erscheint eine gelbe etwas gesättigtere und dunklere Farbe.

5.) Nimmt man zur Brühe blauen oder Kupfervitriol; so bekommt das Tuch eine grünlige Farbe. (Merde d'Oye)

6.) Kommt grüner oder Eisenvitriol zur Brühe; so erhält das Tuch eine dunklere Farbe, die sich dem Olivengrün nähert.

7.) Mit weissem oder Zinkvitriol bekommt das Tuch eine gelbe Farbe, welche kaum merklich ins Grünliche fällt.

Hieraus erhellet; auf 1.) daß das Maulbeerholz zwar eine färbende Substanz enthalte, solche aber noch nicht wahrnehmen läßt, ob mit selbiger gelbe Farben hervorzubringen sind?

Auf 2.) daß durch Kochsalz die färbende Substanz häufiger und genauer mit den wollenen Fasern sich vereinigen lasse.

Auf 3.) und 4.) daß durch Alaun und Weinsteinkrystall die erdig- und harzigen Theile so aufgeschlossen werden, daß die eigentlich gelbfärbende Substanz freier und wirksamer erscheint.

Auf 5.) daß durch blauen oder Kupfervitriol die gelbfärbenden Theile noch freier gemacht, und mit den Kupfertheilen verbunden, eine grünlige Farbe erzeugen.

Auf 6.) daß durch grünen oder Eisenvitriol, die mehr aufgeschlossenen gelbfärbenden Theile, mit der Eisenerde verbunden, eine dunklere, eigentlich grünlichbraune Farbe geben.

Auf 7.) daß durch weissen- oder Zinkvitriol die gelbfärbenden Theile zwar sehr wirksam werden, jedoch in Verbindung mit der Zinkerde, eine solche Veränderung, wie durch Eisen- und Kupfervitriol, nicht bewirken können, und daher eine gelbe, etwas ins Grünliche übergehende Farbe, die von der, durch Alaun und Weinsteinkrystall erzeugten verschieden ist, zum Vorschein bringen.

B.) Zweite Abtheilung.

Versuche mit Tuch, so durch salinische Zusätze zum Färben vorbereitet worden.

Weil aus den ersten Versuchen bei den Farbrühen mit Maulbeerholz die Anwendung des Alaun und des Weinsteinkrystalls, zu Erzeugung der gelben Farben vorzüglichlichen Nutzen gewähret hatten; wählte der Herr Bergrath auch solche zu Zubereitung des Tuchs, und geschah folches:

I. Mit Alaun allein. II. Mit Alaun und Weinsteinkrystall zugleich.

I.

Versuche mit Luch, welches durch bloßen Alaun zum Färben vorbereitet worden.

Wenn Luch mit Alaun eine halbe Stunde gekocht wird, und in dem nach und nach erkalteten Alaunbade 24 Stunden liegen bleibt; so erhält solches aus den mit Maulbeerholz bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

8.) Ein Loth Luch in einer mit ein halb Loth Maulbeerholz bereiteten Brühe gekocht, bekommt eine dunkle pomeranzenartige Farbe.

9.) Macht man eine Brühe von ein halb Loth Alaun und ein halb Loth Maulbeerholz, so erhält das Luch eine gesättigte gelbe Farbe, welche in das dunkle citronengelbe fällt.

10.) Mit Weinsteynkrystall, in eben der Proportion, erscheint eine noch dunklere gelbe Farbe.

11.) Nimmt man hingegen zur Brühe ein Quentchen Maulbeerholz, und 2 Quentchen Alaun; so wird eine lichte citronengelbe Farbe hervorgebracht.

12.) Wenn man zur Brühe noch einmal so viel Weinsteynkrystall als Maulbeerholz thut; so entstehet eben dieselbe lichte citronengelbe Farbe, die jedoch noch etwas lieblicher als Nr. 11 ausfällt. II.

Versuche mit Luch, welches durch Alaun und Weinsteynkrystall zugleich zum Färben zugerichtet worden.

Luch, so mit gleichen Theilen von Alaun und Weinsteynkrystall eine halbe Stunde lang gekocht, und in diesem nach und nach erkalteten Bade 24 Stunden gelassen worden, bekommt aus den mit Maulbeerholz bereiteten Farbebrühen folgende Farben:

13.) Wenn 1 Loth Luch mit ein drittel Loth Maulbeerholz und zwey drittel Loth Alaun gekocht wird; so erhält es eine lichte citronengelbe Farbe.

14.) Wird statt des Alauns Weinsteynkrystall genommen, so bekommt das Luch ein eben dergleichen aber noch etwas lichtere und angenehmere Farbe.

Aus diesen von Nr. 8 bis 14 angeführten Versuchen ist wahrzunehmen, daß die

in dem Maulbeerholze befindliche Substanz dergestalt aufgeschlossen und wirksam gemacht wird, daß auf diese Weise brauchbare gelbe Farben erhalten werden können, unter welchen sich die von Nr. 11 bis 14, zu welchen mehr von den salinischen Zusätzen als vom Maulbeerholz gekommen, vorzüglich auszeichnen. Das Maulbeerholz enthält daher ein concentrirtes Farbewesen, deshalb auch die Farbebrühen eine beträchtliche Menge von Alaun und Weinsteynkrystall vertragen. Wolte man aber noch blässere gelbe Farben hervorbringen, so würde vom Alaun und Weinsteynkrystall noch viel zuzusetzen seyn, daß die Farbentheilden genugsam verdünnet und erhöht werden könnten.

C. Dritte Abtheilung.

Versuche mit Maulbeerholz, aus welchem mit andern farbenden Materialien, verschiedene Farbebrühen bereitet worden.

Die hierzu gewählten Farbematerialien sind: Indig, durch Vitriöls aufgelöset, Krapp, Brasilienholz und Blauholz.

Das Luch ist entweder mit Alaun und Weinsteynkrystall zubereitet, oder im bloßen Wasser eingeweicht worden.

I.

Versuch mit Indigtinktur und Maulbeerholz.

Von den verschiedenen mit Vitriöls gemachten Auflösungen oder Trinkturen hat der Herr Bergrath diejenige gewählt, deren Bereitung in seiner Anleitung zur Färbekunst, Leipzig, 1785, S. 181, beschrieben, und die mit der Benennung, Indigtinktur B. daselbst bezeichnet ist.

15.) Ein Loth Luch mit Alaun und Weinsteynkrystall zubereitet, wird mit drei viertel Loth Maulbeerholz, ein halb Loth Alaun und ein viertel Loth Indigtinktur gekocht, und erhält eine gesättigte grüne Farbe.

16.) Nimmt man zu einer dergleichen Brühe etwas weniger Indigtinktur; so bekommt man eine andere bläugrüne Farbe.

17.) Noch weniger von dieser Tinktur, giebt eine noch lichtere grüne Farbe, welche sich der zeisiggrünen nähert.

18.) Kommt aber zur Brähe, statt des Alauns, Weinstein-Krystall, und von der Indigtinktur eben so viel, wie zur Farbe Nr. 17.) so erscheint eine mehr ins gelbe übergehende grüne Farbe.

II.

Versuche mit Maulbeerholz und Krapp.

19.) Ein Loth Tuch mit Alaun und Weinstein-Krystall vorgerichtet, und mit 1 und ein halb Quentchen Maulbeerholz, zweidrittel Quentchen Krapp und zweidrittel Quentchen Weinstein-Krystall gekocht, erhält eine pomeranzenartige Farbe.

20.) Nimmt man statt des Weinstein-Krystalls Alaun zur Brähe; so fällt diese Farbe etwas lichter aus.

III.

Versuche mit Maulbeer- und Brasilienholz.

21.) Ein Loth Tuch in bloßem Wasser eingeweicht, und mit 1 und ein halb Quentchen Maulbeerholz, dreiviertel Quentchen Brasilienholz, dreiviertel Quentchen weißen Vitriol gekocht, bekommt eine röthliche Farbe, die sich zur Farbe des Eisenrosts neiget.

22.) Kommt statt des weißen Vitriols,

grüner Vitriol zur Brähe; so nimmt das Tuch eine mäusegraue Farbe an.

IV.

Versuch mit Maulbeerholz und Blauholz.
23.) Kocht man 1 Loth Tuch, so in bloßem Wasser eingeweicht worden, mit 1 und ein halb Quentchen Maulbeerholz, 1 und ein halb Quentchen Blauholz, und 1 und ein halb Quentchen Alaun; so erhält das Tuch eine graue Farbe, welche ein wenig in das blaulichröthliche fällt.

Es erhellet also aus den Versuchen von Nr. 15 bis 23 deutlich, daß aus Maulbeerholz, mit Zusetzung andrer Farbmateriellen, verschiedene Farben erzielt werden, die sich in Vergleichung mit andern, aus gelbfärbenden Substanzen gezogenen, in Ansehung ihrer Schattirungen, ganz anders als diese verhalten, und es ist hierdurch klar erwiesen, daß vermittelst des Maulbeerholzes, andere und neuere Farbeschattirungen, als die zeither bekannten, hervorgebracht werden können.

L.

L.

Gute Werke.

Außer der individuellen Beyhülfe, die den abgebrannten Nettelstedtern erzeiget worden; — theils von ihren unbeschädigten Mit-Einwohnern (worunter sich auch der dasige Schulmeister Dammeyer auszeichnet, — theils vom Kirchspiel Gehlenbeck und benachbarten Kirchspielen (worunter das Kirchspiel Hille und Hartum gerühmt werden,) — theils von dem Hrn. Baron von Reck (der Eigenbehörige dort hat, und außer Holz und Stroh ic. auch etliche und dreißig Schfl. Rocken ausge-theilt hat:) sind mir noch folgende allgemeinere Wohlthaten bekannt geworden.

1) Das hochadel. Stift Quernheim ließ durch den Hrn. Commissions-Rath Delius an die abgebrannten Nicht-Besitzer, 12 Schfl. Rocken und 6 Schfl. Gerste (Herf. Maas) vertheilen.

2) Der Herr Kammerherr von Mimch

zu Venkhausen, gab jedem Abgebrannten 2 Schfl. Rocken. Summa 50 Schfl.

3) Dessen Verwalter Herr Rose ex proprio 9 Rthlr. pr. M.

4) Das Kirchspiel Blasheim, ließ den 20. Apr. durch den Hrn. Past. Adler unter die Abgebrannten nach ihren verschiedenen Bedürfnissen an baaren Gelde 17 Rth. 14 ggr. 3 Pf. (wozu der Herr Baron von Reck 10 Rthlr. gegeben,) in Nettelstedt vertheilen, und Hofnung zu fernerer Beyhülfe geben.

Wohlthaten auf diese Art vertheilet, Fomen sicherer an den rechten Ort, als die welche man denen ertheilet, die sie selbst auffuchen. Bey den letzteren bekommt der Zudringlichste und Unverschämte oft mehr als er verlohren, und der Bescheidene der der Hülfe in aller Absicht vielleicht am meisten bedarf, gehet leer aus. Gehlenbeck den 24ten Apr. 1790.

D.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 3. May 1790.

I Avertissement.

Für die auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden im Jahr 1789-90. vorgefallene Feuer-Schaden sind folgende Feuer-Societäts-Gelder ausgeschrieben:

1. Amt Hausberge.

1. Für den Untertan Wehrbohm Nr. 21. zu Weltheim 25 Rthlr. 1 ggr. 8 Pf.

2. Für die Hausbergische Sprühenwärter 2 Rthlr.

3. Für den Neubauer Knost zu Aulhausen 100 Rthlr. 6 ggr. 8 Pf.

4. Für den Magistrat zu Minden an Kosten wegen des Brandes zu Aulhausen 4 Rthlr. 20 ggr.

2. Amt Petershagen.

5. Für den Untertan Weermann Nr. 26. in Hablen an Douceur 5 Rthlr.

6. Für die Vorsteher und Geschworne der Petershäger Bürgerschaft an Kosten wegen des Brandes zu Wesslingen 5 Rt. 12 ggr.

3. Amt Heineberg.

7. a. Für den Col. Koscher Nr. 69. Bauersch Frothheim 275 Rthlr. 18 ggr. 4 Pf.

b. Für den Col. Lohmeyer Nr. 7. daselbst 25 Rthlr. 1 ggr. 8 Pf.

8. Für die abgebrannte zu Nettelstedt als:

Nr. 4. Sieckmeyer 927 Rt. 13 ggr. 8 Pf.

— 6. Kleine 651 — 19 — 4 —

— 8. Föstmeyer 752 — 2 — 5 —

— II. Dvermann 501 — 9 — 4 —

— 18. Husemann 350 — 23 — 4 —

— 27. Westhoff 376 — 1 — 5 —

— 28. Westhoff 250 — 16 — 8 —

— 34. Hacke 275 — 18 — 4 —

— 35. Kuhre 350 — 23 — 4 —

— 37. Schläter 551 — 12 — 8 —

— 38. Mohlmann 401 — 2 — 8 —

— 44. Schnieder 225 — 15 — 5 —

— 46. Watermann 376 — 1 — 5 —

— 54. Greve 200 — 13 — 4 —

4. Ad Extraordinaria.

9. Dem Calculatori Bornemann für Anfertigung eines neuen Brand-Catasters vom Amte Schlüsselburg 11 Rthlr. 2 ggr.

Summa 6656 Rthlr. 18 ggr.

Der Beytrag von jeden assureirten 100 Rthlr. beträgt 6 ggr. 8 Pf.

Sign. Minden am 20ten April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Breitenbauch. Meyer. v. Schock.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch, dem Untertan Jacob Friederich Lanne Nr. 63. Bauerschaft Kleinendorf Amts Rahden hiersdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Margretha Elisabeth Willers auf eure öffentliche Vorladung, weil Ihr solche vor 12 Jahren bösslich verlassen habt, bey unserer

Mindenschen Regierung allerunterthänigst antragen lassen. Da Wir nun diesem Gesuche deferiret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 9. Juny d. J. auf hiesiger Regierung vor dem Auscultator Riepe zu stellen und von Eurer Entfernung Rede und Antwort zu geben, auch die Ehe mit Eurer Frau pflichtmäßig fortzusetzen. Soltet Ihr aber in diesem Termino nicht erscheinen und obigen Junctis nicht genügen, so habt Ihr zu gewärtigen, daß ihr für einen bösslichen Verlasser Eurer Ehefrau erkläret, die Ehe getrennet und Ihr für den schuldigen Theil werdet erkläret werden. Hierbey dienet Euch auch zur Nachricht, daß Euch der Justiz-Commissair Müller zum Assistenten beygeordnet worden, bey welchen Ihr Euch allenfalls melden, denselben mit Instruction versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier bey Unserer Regierung affigiret, und den Intelligenz-Blättern auch Lippstädter Zeitungen inseriret worden. Signatum Minden den 23. Febr. 1790. An statt ic. v. Arnim.

Amt Reineberg. Nachdem der Heuerling und Soldat Friedrich Meyer, aus Kirchlangern, von der Compagnie des Hrn. Major von Ripperda mit Hinterlassung mehrerer Schulden, als seine geringen Habseligkeiten betragen, ausgetreten, und entwichen, so ist der Concurß gegen ihn eröffnet. Es werden daher alle und jede, die aus irgend einem rechtlichen Grunde Spruch und Forderung an ihn haben, hierdurch verabladet, solche in dem ein für allemahl bezielten Termine den 13. May c. anzugeben, und sie gehdrig zu beschreiben, sonst sie von der vorhandenen Masse auf immer abgewiesen werden sollen. Zugleich wird der abwesende Meyer hierdurch verabladet, in dem bezielten Termine sich zu stellen, und sich über die anzugebenden Schulden zu erklären, sonst solche in contumaciam für liquide angenommen werden müssen.

Amt Petershagen. Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahsen Amts Petershagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, uad ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyer hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabfolgt werde. Urkundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, machen hiedurch bekannt, daß weil nach Absterben des kürzlich hieselbst verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen dessen hinterbliebene Erben declariret, daß sie die Erbschaft nicht antreten wollen, dato über dessen Nachlassenschaft der Concurß eröffnet worden. Es werden daher alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des verstorbenen Küster Johan Christoph Harhausen, welche aus einem Wohnhaus, Garten und Hausgerath besteht, Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 1. Juny am hiesigen Rathhause entweder selbst, oder durch einen gehdrig Bevollmächtigten und

mit hinlänglicher Information versehenen Mandatarium, wozu Auswärtigen der Hr. Justiz - Amtmann Heibsel hieselbst in Vorschlag gebracht wird, zu Protocoll zu geben, und Beweißmittel zugleich beizubringen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nicht ferner gehdret und ihnen damit gegen die übrigen sich gemeldeten Gläubiger und die Concurß - Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Denen Gläubigern wird auch zugleich bekannt gemacht, daß der Hr. Oberamtmann und Justiz - Commissair Masse zum Feterims Curatore bestellet worden, und ihnen oblige, in gedachtem Termino sich über dessen Weibehaltung zu erklären, so wie denn auch allen und jeden, welche etwa Gelder oder Sachen von dem Verstorbenen in Händen haben, hiedurch aufgegeben wird, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, solche binnen 3 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern, und bey Strafe doppelter Erstattung an Niemand anders verabsolgen zu lassen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Auf Ansuchen der Herren Erben der hier verstorbenen Frau Regierung - Rätthin Schradern wird dem Publico bekannt gemacht, daß freywillig öffentlich und meistbietend vor dem hiesigen Stadtgericht verkauft werden solle das an der Minderheide belagene sogenannte Schradersche Lehngut welches aber ein von allen Lehnsrechten freyes Gut und auf 8489 rthlr. gerichtlich geschätzt worden ist.

Es werden daher die Liebhaber hierdurch eingeladen, wegen dieses Guts oder Hofes in Termino den 14ten July 1790 auf hiesigem Rathhause des Morgens von 9 bis 12 Uhr sich einzufinden die Bedingungen zu vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth salva ratificatione der Herren Erben, des Zuschlages gewärtig zu seyn. Diejenigen so wegen dieses Guts

mehrere Nachricht zu haben wünschen, können sich bey dem Herrn Justiz - Rath Rappard melden.

Minden. Dem Publico wird hiers mit bekannt gemacht, daß in Termino den Toten May a. c. Nachmittags um 2 Uhr eine Quantität Waaren in Serge, Batavia Floretta brochirten Satin, Laboret, Changeant Camlot, Lamin und Rasch auf dem Rathhause gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden solle.

Madame Rindfleisch recommendirt sich hierdurch auf bevorstehende Messe mit bereits fertigtem Damens - Putz auch den neuesten Mode - Waaren, bittet um geneigten Zuspruch in ihrem gewöhnlichen Logis auf dem kleinen Domhose.

Friedrich Köhler Huth - Fabrikant seel. Wittwe von Hessen - Cassel wird dermahlen ein extra schön Sortiment Hüthe, sowohl in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufstrebende Hüthe allhier zum Markt einbringen. Ihr Logis ist bey Hrn. Conrad Vorhard am Markt. Sie ersucht um geneigte Zusprache, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Minden. Herr Jacoby aus Hannover kömmt anstehenden May Markt alhier mit ein recht gutes Sortiment extra schöne Cattune, er empfielt sich deshalben seinen geehrten Freunden welchen zugleich die aufrichtigste Bedienung zugesichert wird und bittet um deren geneigten Zuspruch. Sein Logis ist bey dem Kaufmann Herrn Siefermann alhier.

In der Demoiselle Ländermann Behausung am kleinen Domhose sind auffer der bereits bekanten Englischen Manufaktur - Handlung en gros, auch in bevorstehender Maymesse, verschiedene Cattune und Zige, nicht weniger dergleichen durchgenähete Bettdecken nebst ein und andern seiden und baumwollenen Zeuge, auf Verlangen auch Ellenweise zu verkaufen,

Amt Petershagen.

Zur Befriedigung verschiedener privilegirten Gläubiger, und in Gemäßrechtskräftigen Urthel soll die freye Dorgelohs Stette No. 29 in Windheim öffentlich subhastirt werden. Es gehdret dazu ein Wohnhaus 64 Fuß lang 38 Fuß breit worin 3 Stuben 3 Kammern 2 Küchen, 1 Bude und ein Keller nebst 2 Ställen, ausserdem Boden; ferner an Küchen und Obstgarten etwa 1 Morgen groß, welches alles nach Abzug der Lasten a 4 pC. auf 617 rthlr. 2 ggr. 8 pf. taxirt ist. Zu diesem Verkauf ist Terminus auf den 21ten May vor hiesiger Amtsstube angesetzt, wozu Kauflustige Morgens 9 Uhr eingeladen werden, wo denn der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Zugleich werden alle, so ein dingliches Recht an diese Stette haben, aufgefordert, solches in den bezielten Terminen anzugeben und gehörig nachzuweisen, sonst sie damit nicht gehört werden können.

Rhaden.

Bey Isaac Nahtan ist eine Quantität Kalbfelle vorräthig; Liebhaber können sich binnen 14 Tage melden. Desgleichen sind auch bey dem Schutjuden Lessmann Salomon Kuh- und Kalbfelle zu haben.

IV Sachen, zu verpachten.**Schloß Uhlenburg.**

Die zur Hoheit Weck und incorporirten Gütern gehörige und jährlich einkommende beträchtliche Anzahl Pacht- und Mahlschweine sollen auf vier Jahre meistbietend verpachtet werden, und ist Terminus dazu auf hiesiger Amtsstube auf den 10ten May c. angesetzt. Pachtlustige können vorhero täglich bey unterschriebenen Beamten die Bedingungen einsehen,

Lütger.

Hoheit Weeck.

Demnach auf Trinitatis 1791. die Mühlen zu Weeck und Uhlenburg pachtlos werden, so ist vor hiesiger Amtsstube Terminus auf den 20ten May a. c. angesetzt um solche auf anderweite 6 Jahre meistbietend zu verpachten; es können sich dahero Pachtlustige hieselbst Morgens 9 Uhr einfinden. Die Weecker Mühle bestehet aus zwey Mahlgängen und einer Bockemühle, und kann der Krug nebst Beggeld: Einnahme dazu gelegt werden; die Uhlenburger hingegen aus drey Mahlgängen eine Dehl- und Bockemühle, und wird dem Befinden nach von Herrschafft wegen zu allen möglichen Einrichtungen als zu Anlegung Graupen und anderer Gänge die Kosten hergeben werden, da es diesen Mühlen nie an hinlänglichen Wasser und Mahlgästen felet; keinen aber wird ohne hinlängliche Sicherheit eine von diesen Mühlen zugeschlagen.

Da die Pachtjahre der hiesigen Fehre mit Trinitatis des künftigen Jahrs 1791. zu Ende sind und deren Wererbpachtung oder anderweite Zeitpacht und zwar im letztern Fall auf 6 Jahre in denen angesetzten Auktions-Terminen auf den 20. May, den 17. Junii und den 15. Julii a. c. versucht werden soll; so können die Pachtlustige an bemeldeten Tagen des Vormittags um 10 Uhr sich auf dem Collegienhause allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Geboth eröfnen, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Sign. Ringen den 19. April 1790.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Wessel. Dieckmann, v. Ammon. Heinen.

Ueber die häufige Unfruchtbarkeit unserer Weinstöcke.

Es wird sehr oft über die Unfruchtbarkeit der Weinstöcke geklagt, die den freudigsten Wachsthum haben, große Wände decken, und dicke Lauben bilden. Man freuet sich ihrer Ausbreitung, möchte aber auch gern ihre Trauben essen; und die ansehnlichsten Stöcke sehen theils nie eine an, theils werfen sie den jungen Ansatz unvermerkt wieder ab, und beleidigen ihre Herrn noch gröbber durch die falsche Hoffnung, die sie jährlich zu machen pflegen. Den letzten Fall habe ich besonders gesehen, wenn eine Meisterhand ihren Schnitt besorgte, und sie zu leisten zwang, was sie konnten.

In der Hoffnung, daß der durch seine Ausbreitung so beliebte und immer versprechende Stamm doch endlich tragen müsse, läßt man ihn stehen, und jährlich mit Kosten schneiden, binden, geizen. Es geht aber mit dieser Hoffnung, wie mit der der ehemahligen Lottospieler: meine Zahlen müssen ja endlich kommen. Auf welchem Grunde ruhet dieß Mühen? Die Spieler verarmten, ehe die Zahlen, die kommen mußten, kamen; und die Eigenthümer versterben, ehe die unfruchtbaren Weinstöcke, die tragen müssen, tragen.

Es ist nicht unerheblich, und vielleicht nicht einmal schwer, der Unfruchtbarkeit so mancher Weinstocks mit dem besten Gedulden an Reben auf die Spur zu kommen. Auch möchte in diesem Frühjahr die Untersuchung mehr, als in andern beachtet werden, und zu befolgen seyn. Unsre Stämme sind im vorigen Winter theils ganz verfroren, und größtentheils haben die, welche man nicht niedergelegt hatte, ihr altes Holz verloren, und aus dem Kopfe, der vom Schnee geschützt war, wieder junges treiben müssen, auch mit Macht getrieben. Man wird also davon hergebrachter

maassen ohne Zweifel häufiger absenten, um seinen Freunden dienen, und verkaufen zu können. Da dieß nun die unfruchtbaren Stöcke, nach meinen Begriffen davon, leicht noch mehr vervielfältigen möchte, so scheint man jetzt zur rechten Zeit davor zu warnen.

Wir Niedersachsen treiben jetzt keinen Weinbau, als ein einträgliches Gewerbe; und ich untersuche hier nicht, ob unsre Vorfahren wohl daran thaten, Weinberge anzulegen und wieder eingehen zu lassen, oder ob es vortheilhaft für uns seyn möchte, den Weinbau im Großen wieder anzufangen. Ich sehe bloß einzelne schön wachsende, aber unfruchtbare Stöcke, und sage meine Meinung, woher ihre Unfruchtbarkeit rühren möge. Da der einsame Stamm, den wir ziehen, nicht eben uns bereichern, sondern nur hauptsächlich eine grüne Wand oder schattigte Laube machen, und durch einige genießbare Trauben sein Daseyn und seine Wartung einigermaßen vergelten soll; so brauchen wir Besizer so eines Stocks weder Kenner noch Liebhaber des Weinbaues zu seyn. Wir kaufen oder erhalten ihn geschenkt, und hoffen von Jahren zu Jahren, er werde tragen, lassen ihn alt werden, ehe wir uns einmal über seine Unfruchtbarkeit beschweren, und fragen kaum, woher sie rühren möge. Bei dieser Lage der Sachen wird man sich wundern, daß der unfruchtbaren Weinstöcke nicht auch viel mehr sind, und daß noch Trauben bei uns genießbar werden.

Erndten und essen wollen wir sie; also sollten wir doch wohl, ehe wir den Stamm pflanzen, gewiß seyn, daß seine Mutter fruchtbar an reifwerdenden Trauben war; der Ableger soll doch wohl reiche und genießbare Früchte nicht tragen, wenn der Mutterstock nur wenige und unzeitige

brachte? Die Römer und ihre Nachfolger im Weinbaue waren äußerst aufmerksam auf die Stämme, von welchen die jungen, die sie bedurften zu nehmen wären. *) Sie mußten nicht ein Jahr bloß, denn das konnte ein glücklicher Zufall bewirken, sondern vier Jahr hinter einander mußte ein Stock reichlich tragen, ehe er die Ehre erlangte, daß junge von ihm gezogen wurden. Nicht aber die Fruchtbarkeit allein, so viel sie auch Werth giebt, erhob ihn dazu, sondern die Güte seiner Trauben mußte damit gepaart seyn. Sie durften nicht zu früh, nicht zu spät reifen, und mußten ohne Ueberfluß an widrigen Kerken vielen Wein von Güte und edeln Geschmacke enthalten. Endlich sollte auch der Mutterstock weder zu alt noch zu jung seyn, um keinen schwachen Sohn, (wie man den Ableger in Schwaben nennt,) und keinen wäßrigen Wein zu geben.

So viele Sorgfalt brauchen wir, die wir nicht mit Gewinn kelttern, sondern höchstens nur schmackhafte Trauben reichlich

schneiden wollen, nicht anzuwenden. Zu dieser Absicht müßten wir aber doch wenigstens darnach sehen, daß der Stock, wovon uns verkauft oder geschenkt wird, wirklich auch seiner Natur nach, und nicht bloß etwa ein Jahr durch einen Zufall fruchtbar ist; seine Trauben, nicht etwa einmal in einem sehr günstigen Sommer und warmen Herbst, sondern jährlich, falls die Bitterung nicht außerordentlich nachtheilig ist, reif macht; und daß die Traube höchstens nicht bloß genießbar, sondern auch von so gutem und feinem Geschmacke sey, als wir ihn in unsrer Gegend erwarteten können. Beim Mangel aller genauen Erkundigung nach der Natur des jungen Stocks, den wir setzen, erklärt es sich schon ziemlich, woher wir die unfruchtbaren Stöcke und die ungenießbaren Trauben haben.

Aber auch von einem fruchtbaren Stocke fallen unfruchtbare Ableger, wenn der Besizer desselben mehr Gefälligkeit mitzutheilen, als Kenntniß von den Eigenschaften der Rebe hat, die mit der mütterlichen

- *) *Faecundissima stirps non una comprobatur vindemia: potest enim vel anni proventu, vel aliis de cautis, etiam naturaliter infœcunda vitis semel exuberare. Sed ubi plurimis velut emeritis annorum stipendiis fides surculo constitit, nihil dubitandum est de fœcunditate, nec tamen ultra quadriennium talis extenditur inquisitio. Columella de re rust. III, 6, 4. Si quis ex his pluribus vindemiis exploratis malleolos feracissimos eligat, possit is pariter generosas vineas & uberes efficere. Ibid. c. 9, 4. Si per unum quemque pampinum major numerus uvarum dependet, si ex singulis gemmis compluribus materiis cum fructu germinat, si denique etiam e duro virgam cum aliquibus racemis citat, si etiam nepotum fructu gravida est: ea sine dubitatione ferax destinari debet legendo malleolo. Ibid. c. 6, 2.*

Die! Stöcke, von denen man Seeholen nimmt, sollen nicht zu alt seyn, sondern 7 bis 10jährig, sonst treibt ihre Rebe zu schwaches Holz, und der von ihr erzogene Stock ist nicht dauerhaft. Man hüte sich insonderheit, das Seeholz aus sehr fetten und massen jungen Weinbergen zu nehmen, welche noch nie Frucht getragen haben, und dieses unfruchtbare Seeholz in eben dergleichen fetten Wäden zu setzen. Die davon erzeugten Stöcke bekommen alsdann ungemein starke und dicke Wurzeln, treiben daher außerordentlich starkes und vieles Holz, aber nie oder wenig Frucht. Hr. D. Sprenger vom Weinbau, Th. III. S. 68. S. 216.

Fruchtbarkeit ausgesteuert seyn soll. Ich halte es für bekannt, wie man mit dem Ablegen für sich selbst und für einen Freund zu verfahren pflegt. Man macht nämlich bei dem alten Stocke einen kleinen Graben nach Gutfinden, senkt einen seiner bequemen dazu sitzenden untersten Reben ein, schützet die Erde darüber her, läßt am Ende der Grube ein oder zwei Augen der versenkten Rebe herausstehen, schneidet die übrigen weg, und nach einem, zwei oder drei Jahren, löset man den Sohn von Mutterstocke, woran er sitzen blieb, ab, gräbt ihn aus, und hat nun einen sehr wurzelreichen jungen Stock, der leicht auf einer andern Stelle wieder angeht, und freudig fortzuwachsen pflegt. Wäre denn der nun nicht zuverlässig eben so fruchtbar wie seine Mutter? Das muß ich doch bezweifeln, wenn er ohne nähere Kenntniß von der Natur des Weinstocks bloß mit den gewöhnlichen Handgriffen hervorgebracht ist; und ich will nun die beiden Fehler aufdecken, die dabei begangen zu werden pflegen, um sie künftig zu vermeiden.

Nicht jeder tragbaare Weinstock trägt unten wie oben, und er muß sehr fruchtbar seyn, wenn ein Schoß, der aus dem harten Holze, oder dem dickern Hauptstamme hervorstößt, Trauben bringt. Zum Ablegen sitzt aber gemeinlich keine Ranke bequemer, als der niedrigsten eine, und eine, die unmittelbar aus dem Stamme entsproßt. Der bloße Eigentümer des guten Stockes nimmt sie also, verfährt damit wie gesagt, und bekannt ist, und läßt sich keinen Zweifel begeben, daß nun dieser junge Stock wie der alte tragen werde, und sucht am Ende die Ursache seiner Unfruchtbarkeit

*) Illud quidem, quod loco sterili lætium robustumque sine foetu processit, fallacem fecunditatis imaginem præfert, nec ullam generandi vim possidet. — Magnopere cenfeo in eligendis seminibus adhibere curam, uti fructuosa parte vitis palmites legamus eos, qui futuram fecunditatem iam toto fructu promittunt. Columella de r. r. III, 10, 8, 17.

eher in allen übrigen Mäglichkeiten, als in seiner Geburtsstelle.

Man will einen Ableger machen, und findet unten am Stocke keine Rebe. Man beugt also die nächste höher sitzende herab, senkt sie gewöhnlich ein, ohne nachzusehen, das wie vielste Auge derselben nun aus der Erde steht, und den verlangten jungen Stock machen soll, weil man es aus Unkunde für einerlei hält, aus welchem Auge der eingesenkten Rebe er aufwächst. Der Zweck wird erreicht, und ein gut wachsender Ableger hervorgebracht, aber er trägt leider nicht. Woran mag das liegen? Er ward doch von einem fruchtbaren Stocke genommen, und hergebrachtermaßen behandelt.

Wer versichert seyn will, daß seine eingesenkte Rebe künftig einen fruchtbaren Stock bilden soll, muß nicht bloß auf die Tragbarkeit des Mutterstamms, sondern eben so sehr auf die Tragbarkeit der Rebe, die er ablegen will, sehen. *) Ist jener, wie oft der Fall ist, nur oben fruchtbar, und pflegt an den untersten Ranken nicht anzusetzen; so besitzt er nur eine eingeschränkte Fruchtbarkeit, woran die niedrig sitzenden Reben keinen Theil haben. Nun erzieht man gerade aus einer derselben einen jungen Stock; muß der daher nicht natürlicher Weise unfruchtbar bleiben, weil er aus dem unfruchtbaren Holze eines Stammes gezeugt ward, der zwar anderswo, aber gerade nicht an der Stelle, wo unser Abkömmling geböhren ward, Trauben bringt?

Nicht jeder Weinstock, der unten trägt, kann aus dem harten Holze, oder dem

Hauptstamme, fruchtbare Ranken treiben. Man sieht sie zuweilen, aber es ist Ausnahme, und keine Regel. Da nun keine zum Einsenken bequemer, als die Reben aus dem harten Holze zu stehen pflügen, so nimmt man sie aus Unkunde ihrer Natur dazu, und erzieht also ohne Zweifel zehnmal einen untauglichen Stock daraus, ehe einmal einen fruchtbaren.

Wir pflügen jetzt dafür zu halten, daß an einer guten und an der fruchtbarsten Gegend des Stammes sitzenden Rebe acht Augen tragbar wären. Gewöhnlich schneidet man zwar die Ranken nur auf drei oder vier Augen, und der Sachverständige nimt sich also die Gelegenheit, selbst zu erfahren, wie viele Augen Reben mit Früchten, die sie reif machen, treiben können. An den Böden, die man zuweilen auch hier einem Stocke, dessen Holz sie vertragen kann, schneidet, erscheinen wol alle acht Augen, die ihre Kräfte zu erfordern pflügt, tragbar, aber mehr als etliche der stärksten Schosse machen nicht leicht ihre Früchte

reif. Auch läßt wol ein Unkundiger eine starke Ranke ganz unbeschnitten, oder auf 10 bis 12 Augen verkürzt stehen, und freuet sich der Menge von Trauben, womit sie, die sich alle Kraft des Stocks zueignet, sich im Frühling zu behängen pflügt; im Herbst aber hat er selten mehr Freude, als wenn er die Ranke gehörig geschnitten hätte, und zuweilen wirft sie noch vor der Blüte alle ihre Trauben gänzlich ab. Wahr mag es also wol seyn, daß an guten vortheilhafte sitzenden Reben die untersten acht Augen in so weit tragbar sind, daß sie Schossen, woran Trauben hervorkommen, zu treiben vermögen; es scheint mir aber noch Zeugnisse zu bedürfen, daß die aus dem achten, oder auch siebenten Auge entsprossenen Ranken ihre im Frühlinge angelegten Trauben auch wirklich zur Reife gebracht. Die alten griechischen und römischen Winzer sind sammt unsern Rheinländern der sicherern Meinung, daß nur aus den untersten fünf bis sieben Augen einer sich als fruchtbar bewiesenen Rebe ein junger starker fruchtbarer Stock gezogen werden könne. *)

*) Quod post primos septem oculos superest, sterile est, & inutile. Geoponic. IV. 12. 8. V. 8. II. 14. 4. Um mehrerer Leser willen führe ichs lieber lateinisch als griechisch an. Omnis foecundus pampinus intra quintam aut sextam gemmam fructu exuberat, reliqua parte, quamvis longissima, vel cessat, vel perexiguos ostendit racemos, quam ob causam sterilitas cacuminis jure ab antiquis inculata est. Columella III, 17. 3. Eligenda sunt sarmenta, quae panigimus, de vite media, neque de summa, neque de infima, quinque vel sex gemmarum spatio a veteri procedentia, quia non facile degenerant, quae de locis talibus transferuntur. Palladius III, 9. 6. Die Augen, welche an jährigen Holze oben stehen, stehen weiter von einander, als die weiter hinab stehen, und sind daher zum Fruchttragen nicht so zubereitet; welches von allen Augen gilt, die über den sechs bis sieben ersten, vom Ursprunge der Rebe an gerechnet, hinauswärts stehen; aber auch die untersten Augen der Reben geben uns gemein im künftigen Jahre weder Frucht noch Holz, sondern nur Laub, und oft das nicht einmal. Hierauf ist bei Erwählung der Pfropfreiser und des Setzholzes sehr zu sehen. Hr. Sprenger, vom Weinbaue, Th. III, S. 10, S. 19.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 10. May 1790.

I Erinnerung.

Alle Lehnspflichtige Königl. Vasallen und Unterthanen des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg welche Lehns-Pferde Gelder und Lehns-Cannon zu entrichten schuldig sind, werden hiermit erinnert ihr rückständiges Contingent längstens in 14 Tagen a dato an die Königl. Krieges-Casse alhier abzuführen, wiederigensfalls die Königl. Krieges und Domainen-Kammer sich genöthiget sehen wird, die nach Ablauf dieses Termins sich noch findende Reste durch Landrenterliche Execution betreiben zu lassen. Sign. Minden am 3. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.

v. Breitenbauch. Haß. Baemeister,

II Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan des Amtes Petershagen ist wegen begangenen Schaaf-Diebstals zu 2 monatlicher Zuchthaus Strafe mit halben Willkommen und Abschied salva fama condemniret worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Minden am 27ten April 1790.

Da ein Unterthan aus dem Lippeschen zu drey monatlicher Zuchthaus Arbeit nebst halben Willkommen und Abschied salva fama und zwey Unterthanen aus dem Amte Hausberge respective zu zwey und

einmonatlicher Zuchthaus Arbeit nebst halben Willkommen und Abschied salva fama wegen eigenmächtiger Selbsthülfe gegen die Befehle der Gerichte bestrafet worden; als wird solches hierdurch zur Warnung bekannt gemacht. Sign. Minden den 20ten April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen zc.

v. Arnim.

Ein Unterthan zu Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg ist wegen Garten-Dieberey mit 6 Tägiger Gefängniß Strafe bey Wasser und Brodt belegt worden.

Königl. Tecklenburg. Ling. Regierung

III Citaciones Edictales.

Minden. Der Tischler-Geselle Philipp Ackemann von hier aus Minden gebürtig, ist ohngefähr im 16ten Jahre seines Alters auf die Wanderschaft gegangen und seit 1769 von seinem Leben und Aufenthalt nicht die geringste Nachricht zu erlangen gewesen. Auf Anhalten seiner Halbschwester Marien Elisabeth Horstmeyers wird er also oder seine etwaige Leibes-Erben hiermit öffentlich verabladet sich a dato binnen 9 Monathen spätestens in Termino den 6ten Julii 1790 vor dem hiesigen Stadt Gerichte zu melden, und sein bis jetzt erwartetes geringes Vermögen in Empfang zu nehmen, wiederigensfalls er den

z

Gesetz gemäß für todt erklärt, und seine Nachlassenschaft vorgedachter Halbschwester Horstmeyern als nächsten Erbin zuerkannt werden soll.

Amt Reineberg. Besage des hiesigen Grund- und Hypothequen-Buches Vol. 7. pag. 324. ist auf der Deterts Stete Nr. 5. in Gehlenbeck für die vid. Brünings Nr. 1. daselbst aus einer Obligation vom 29. März 1776. eingetragen ein Capital von 376. Rthlr. in Golde. Weil solch Capital vom Debitore wieder ausbezahlet, und daher die Löschung im Hypothequen-Buche nachgesuchet, diese aber, weil nach der Versicherung der Erben weiland vid. Brünings die Original-Obligation verloren, ohne Aufbietung nicht verfüget werden kann; so werden hierdurch alle und jede, welche an gedachter Obligation, es sey als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder Briefs-Zuhabern einiges Recht haben mögten, hierdurch verabladet, etwaige Ansprüche a Dato in 9 Wochen, und längstens in Termino den 2ten Julii c. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, wiedrigenfalls nach Ablauf dieser Frist aller Anspruch an die Obligation für erloschen, sie für mortificiret erkläret, und ihr Inhalt im Hypothequen-Buche gelöschet werden soll.

Amt Reineberg. Ueber den geringen Nachlaß der Vid. Louise Blasen aus Lengern ist der Concurs eröffnet, daher alle diejenigen, welche Anspruch an selbiger haben, verabladet werden, solchen in Termino den 20ten May Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, und ihn gehdrig zu justificiren, sonst sie nachher mit ihren Forderungen, von der Masse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vorhandenen Effecten am 20. May c. Nachmittags 2 Uhr auf dem Hofe des Col. Bäcker zu Lengern, öffentlich verkauft werden sollen,

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an die Handelsleute Bernd Roterman, Tobias Grünig, Bernd Grünig und Bernd Henrich Kunkemüller aus dem Kirchspiel Beesten einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben zu wissen: Was maßen mittelst Decretis vom heutigen dato über das Vermögen eurer gedachten Debitoren der Concurs formaliter eröffnet, der Justiz-Commissarius Striebeck zum Interims-Curatore bestellet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchem nach citiren und laden Wir Euch hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines alhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Beesten anzuschlagen, und welches den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen zu drey-mahlen, und den Pflädtschen Zeitungen zweymal zu infiriren, per remtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und spätestens in Termino den 9ten Junii a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeiget; und über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators euch ad Protocollum erkläret, auch demnächst in gedachtem Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Andienz erscheinet, und vor dem zum Deputato ernannten Reg. Assessor Schröder euch in Versohn, oder falls habender gesetzlicher Hindernisse, mittelst eines hinlänglich instruirten und gehdrig bevollmächtigten Mandatarii, wozu euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, der Justiz-Commissarius Eriten vorgeschlagen wird, gestellet, die Documente zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Interims-Curatore auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem ab-

zufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch gedachten Tages gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen die sich gemeldet habenden Creditoren auferlegt werden. Da auch schließl. der offene Arrest über sämtliches Vermögen der Gemeinschuldner erkant worden; so wird denen etwaigen Schuldnern hierdurch befohlen, an dieselben bey Vermehrung doppelter Zahlung nichts weiter auszusahlen; sondern den Betrag ihrer Schulden in dem anstehenden Termino liquidationis gewissenhaft anzuzeigen; so wie den etwaigen Pfand-Inhabern solches ebenmäßig bey Verlust ihres habenden Pfandrechts befohlen wird. Urkundl. 12. Gegeben Lingen den 22. Mart. 1790.

Anstatt und von wegen 12.

Möller.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 12. Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Drontmann zu Mettingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaftl. Liquidations und eventualiter der Concurs-Prozeß erdfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Ebbenbüren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure

Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massae und zu Verichtung der Liquidation angeordneten Curatoris der Drontmannschen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodenn fordersamst vorzuschlagende Arrangements getroffen haben wölet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des gefetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hierdurch erkant, und den sämtlichen Drontmannschen Schuldenern und Pfand-Inhabern bey Strafe doppelter Erstattung und resp. Verlust ihres Rechts befohlen an keinen das mindeste auszusahlen oder verabfolgen zu lassen, sondern von ihren Schulden-Posten und Pfändern in dem anstehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Urkundlich 12. Lingen den 19. April 1790. Anstatt und von wegen 12. Möller

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der dem abwesenden Candidato Chirurgia Carl Friedr. Schindeler zugehörige in der Brühl-Masch belegene mit 9 mgr. Landschatz und 2 Scheffel Zinsgersten behaftete, zu 50 Rthlr. taxirte Acker Landes, soll auf Anhalten eines insgroßirten Gläubigers öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 10. May, 12 Junius und 16. Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Forderungen an gedachtem Lande machen zu können vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in den angeetzten Terminen anzugeben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Auf dem Hofe des Hrn. Commissionis-Rath Schrader ist ein guter 4sitziger zwar nicht ganz moderner aber starker Reisewagen; für sehr billigen Preis zu verkaufen; die Liebhaber wollen sich in 8 Tagen selbst melden.

Bey dem Kaufman Hemmerde sind angekommen neue Italiänische Pomranzen 12 Pf. 1 rthlr. Apfel Sina 14 Pf. 1 rthlr. Siron 40 Pf. 1 rthlr. Trauben Rosinen das Pfund 12 mgr. geräucherten Rhein Lay das Pfund 24 mgr.

Bey Wendix Levy alhier auf der Simonsstraße sind zu haben: allerhand Sorten auf Hamburger Art gezogne Federposen in billige Preise.

Herr Dppe seel. Edhne aus Ebnitz im Erzgebürge, verkaufen folgende dort fabricirte Waaren en gros: als, schwarze Spitzen mit und ohne Appretur, weiße Spitzen, Blonden, Frangen in allen Sor-

ten und Breiten, Mousselin gestickte Tücher und brochirte seidne Bänder; sie recommendiren sich bestens und stehen aus bey Finck, im kleinen Uhlwurmschen Hause.

Gebrüder Windmüller aus Warendorff empfehlen sich bestens mit folgende Waaren, als: von allen Couleuren seidne Stoffen zu Kleider, Croase, schlichten und bunten Taft in allen Farben, schwarzen Taft in allen Breiten, seidne Bänder, alle mögliche Art Floren, nebst Tücher und Schürzen, seidne Tücher, seidne Strümpfe in allen Farben, alle Art Hofzeug, Sarcinet, Ranking, Jeanet, Pique, gestickte seidne und andre Westen von allen möglichen Gattungen, ganz neu Sommerzeug zu Kleider, Sintel-Taft, leberne und seidne Handschuh, Pelze, Saloppen, Blonden, Frangen, alle Art feine Blumen. Dergleichen in folgende Galanterie-Waaren: Juwelve Ringe nebst Huth- und Luchnadel, Medaillon, blaue Flußringe mit Rosetten, Galanterieringe, von aller Art goldne, silberne und semilorne Uhren, goldne Würfleten, Verlocken, Luchnadeln, silberne Schnallen und Sporen, ganz feine Tabastieren, goldne Etwis, Damenhaaken, Rindpfe nach dem neuesten Geschmack, stählerne Uhrketten und Scherfe, Schloffer, Fosmonter, ganze neue Feder a la Bastille. Ferner von aller möglichen Art seidne und Galanterie-Waaren. Wir ziehen unsre Waare aus der ersten Quelle, es ist also sehr einleuchtend, daß man bey uns die neuesten Waaren, in die billigsten Preise bekommt. Unser Laden ist wie gewöhnlich bey dem Hrn. Secretair Zimmermann auf dem Markte. **Friedrich Köhler** Huth-Fabrikant seel. Witwe von Hessen-Cassel wird demahlen ein extra schön Sortiment Hütze, sowohl in farbigen als auch schwarzen Moden und andere aufstretirende Hütze allhier zum Markt einbringen. Ihr Logis ist bey Hrn. Conrad Vorchard am Markt. Sie ersucht um geneigte Zusprache, verspricht vorzügliche Bedienung und billige Preise.

Herford. Es sollen Dienstags den 25. d. M. und an den folgenden Tagen jedesmahl Nachmittags von 2 Uhr an auf hiesiger Hochfürstl. Canzley die zum Nachlaß des verstorbenen Geheimenraths von Hillensberg gehörige Pretiosa und Silbergeschirre an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es befinden sich unter denselben unter andern verschiedene zum Theil mit Brillanten besetzte goldene Dosen, eine von Silber gearbeitete Platte a Messing, eine moderne Theemaschine, Caffee-Kannen, Leuchter, ein complettes Besteck Köffel, Messer und Gabeln, auch viele andere Geschirre von Silber. Die Bezahlung erfolgt in vollwichtigen Bancomäßigen Golde, und in so weit es nicht thunlich ist, in Preuß. Courant mit 3 mgr. per Thaler Mglo. Auch wird kein Stück ohne vorher verfügte baare Zahlung verabsfolgt, sondern bis dahin zurückgesetzt. Kaufslustige werden demnach hierdurch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen einzufinden, und haben die Meistbietenden des jedesmahligen Zuschlags auch nach verfügbarer Bezahlung der Verabsfolgung zu gewärtigen.

Lübbecke. Beym Nachrichten Hartmann sind Kuh-, Rinder- und Pferdehäute vorräthig, weshalb sich Liebhaber in 8 Tagen melden müssen, sonst solche auswärts verkauft werden.

V Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der hiesigen Fehre mit Trinitatis des künftigen Jahrs 1791. zu Ende sind und deren Vererbpachtung oder anderweite Zeitpacht und zwar im letztern Fall auf 6 Jahre in denen angeführten Licitationen Terminen auf den 20. May, den 17. Junii und den 15. Julii a. c. versucht werden soll; so können die Pachtlustige an bemeldeten Tagen des Vormittags um 10 Uhr sich auf dem Collegienhause allhier ein-

finden, die Bedingungen vernehmen und ihr Geboth eröffnen, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 19. April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Bessel, Dieckmann, v. Ammon, Heiner.

VI Avertissement.

Der Eigner der in Bremen auf der Wachtstraße, ohnweit dem Markt, der Börse und den Posthäusern errichteten neuen Auberger, für Standespersonen und Kaufleute, unter dem Namen: die Stadt Hamburg, woben auch Stallung für Pferde hinter dem Hause, und Wagenremise ohnfern demselben, auch mit sonstigen Bequemlichkeiten für Reisende versehen. — empfiehlt sich allen fremden Herrschaften bestens, und verspricht die beste und billigste Begegnung. Den 16ten May wird besagte Auberger eröffnet.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. May 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	3 Loth	2.
„ 4 Pf. Semmel	6	2.
„ 1 Mgr. fein Brodt	21	• •
„ 1 Mgr. 4 Pfen.	31	• 2
„ 3' Mgr. dito	1 Pf. 30	• •
„ 1 Mgr. Speise Brodt	28	• •
„ 1 Mgr. 4 Pf.	1 Pf. 10	• •
„ 3 Mgr.	2 Pf. 20	• •
„ 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 16	• •

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — das schlechtere	2
1 — Schweinefleisch	3
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 2
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr.

Ueber die häufige Unfruchtbarkeit unserer Weinstöcke.

(Fortsetzung.)

Nun ergreifen wir, wenn wir dazu ablegen wollen, die stärkste untere Ranke, die an manchem Stamme einige Fuß hoch steht, beugen sie in unsern Graben, wo und wie lang wir ihn haben anbringen können, und schneiden sie über dem Auge, das die Reife traf, am Ende aus der Erde wieder hervorzuragen, ab. Eine solche eingesenkte Rebe mag leicht vier bis fünf Fuß lang gelassen werden, mithin das zehnte, zwölfte, auch wol noch jüngere Auge zur Hervorbringung eines jungen Stocks aus der Erde hervorgerichtet werden müssen. Das wächst nun freylich zu seiner Bestimmung auf; daß dieß unfruchtbare Auge aber einen fruchtbaren Weinstock sollte erzeugen können, daran wird man doch nun wol mit mir stark zweifeln.

Nun, wie machen wirs denn, um künftigt, und wenn es seyn könnte, zeitig an tragbare Stöcke mit genießbaren oder gar wohlschmeckenden Trauben zu kommen? Zu dieser Absicht muß man sich unumgänglich von der Güte des Stammes und seiner Früchte versichern, wovon ein Ableger gesucht wird, oder erlangt werden kann. Ein guter Stock aber muß nicht bloß zuweilen, sondern alle Jahre, da Wein wachsen kann, tragen, nicht nur oben, wie die meisten, sondern auch unten, und sogar an den mittelsten Reben, wie nur wenige thun, tragen; und die müssen nicht etwa nur aus einem Auge einen Schoß mit einer Traube, sondern aus etlichen Augen Schößse mit etlichen Trauben treiben, und diese nicht aus ein Paar Beeren bestehen, sondern diejenige Menge und Größe enthalten, die der Stock seiner Natur nach hervorbringen kann. Der fruchtbarste Stock verdient nicht unterhalten zu werden, wenn seine

Früchte bey uns nie die Reife erlangen, die ihnen Wohlgeschmack giebt, oder in einem außerordentlichen Jahre höchstens einmal genießbar werden.

Wir Eigenthümer eines einzelnen Weinstocks sind so genaue Beobachter seines Baues und seiner Kennzeichen nicht, daß die Anführung der oft so veränderlichen Namen belehrend genug für uns wäre; wir begnügen uns mit einigen allgemeinen Merkmalen. Hier sind etliche. Es giebt ungleich weniger Arten blauer, oder, wie sie andre, nennen, rother, auch schwarzer Weine, die bey uns zur Reife kommen, als der weißen. Wer jenen pflanzt, sey ja sicher, daß seine Trauben genießbar werden. Von den weißen reifen hier die meisten, doch eine Art viel sicherer als andre. Die engbeerigen Trauben locht unsre Sonne selten süß genug, obgleich ihre Stämme zu den fruchtbarern gehören, und die Zahl der Beeren, da sie so dicht an einander sitzen, größer ist. An den weitbeerigen giebt es nicht so viele; sie pflegen aber alljährlich genießbar, und in guten Jahren sehr wohlschmeckend zu werden, besonders die länglich runde Beere mit einer sehr feinen Hülse, die kleine Kerne, und vielen süßen Saft hat, auch sehr zeitig reift. Der Stamm, den ich baue, trägt nur oben, und hat noch manchen Eigensinn, den ich ihm noch nicht habe abgewöhnen können. Ist dieß kein Naturfehler, wie es doch auch nach anderer Zeugnisse seyn soll, so gehörte diese Art zu den empfehlungswürdigsten.

Haben wir die Güte des Weins, den wir pflanzen wollen, nicht selber beobachtet, so muß es ein zuverlässiger Freund seyn, auf dessen Empfehlung wir ihn anse-

hen. Ein unfruchtbarer Stock, und einer, dessen Trauben niemand essen kann, verdienen schwerlich, wieder angezogen zu werden. So leicht es übrigens ist, von einem Stamme, der das Holz dazu hat, einen Ableger zu machen und fortzubringen, so wenig ist es leicht, von jedem achten Stocke achte Kinder zu erhalten. Ich muß meine Zweifel hiebey auseinander setzen.

Die Fortpflanzung durch Ableger hat das Vorzügliche, daß sie leicht zu beschaffen ist, der junge wurzelreiche Stock gemeinlich angeht, und wenn er tragen kann, bald trägt. Zeigt er sich in vier bis fünf Jahren nicht, eigentlich muß er im dritten schon Früchte haben, so darf man ihm ewige Unfruchtbarkeit auf den Kopf zusagen. Wie kommen wir denn an zuverlässig fruchtbare Stöcke guter Art durch das Einsetzen?

Hat der Stamm, dessen gleichen wir zu haben verlangen, Reben, die getragen haben, und so niedrig sitzen, daß sie füglich abgelegt werden können, so kommt man leicht zum Zwecke. So eine Rebe trägt als ein junger Stock sicher wieder, und so gut wie der alte; vorausgesetzt nämlich, daß das aus der Erde hervorstehende Auge, das nun zum neuen Stamme aufzuwachsen soll, eins der ersten achte war. Bey diesem Zählen rechnet man das nächste am Holze, woraus der Rebe entsproß, als ein bloßes Blattauge nicht mit, und erklärt nur die folgenden bis höchstens ans achte, für Fruchttaugen. Es ist völlig genug, wenn deren viere zum Wurzeltreiben (jedes mit Erde bedeckte gesunde Auge wächst zur Wurzel) in die Erde kommen. Da es kaum glaublich, wenigstens sehr mißlich ist, daß aus dem neunten, oder einem noch spätern Auge ein fruchtbarer Stock erwächst, und mir es so gar zweifelhaft ist, ob das achte und siebente Auge einen zuverlässig tragba-

ren jungen Stamm geben, so würde ich ihn lieber auf die Wurzeln von drey Augen setzen, als seine nachmalige Fruchtbarkeit zweifelhaft werden lassen. Wächse er ja auf diesen Wurzeln nicht stark genug, und ließe sich das durch Dünger, der aber nie die Stange, (den Theil der abgelegten Rebe, aus deren Augen die Wurzeln sproßten,) berühren muß, und durch fleißiges Auslockern der Erde umher nicht erzwingen; schiene er mithin durchaus mehr Wurzeln zu verlangen; so gräbt man den getriebenen Stamm mit einigen seiner untersten Augen noch mit in die Erde, um daraus mehr Wurzeln zu erzeugen, und läßt ihn aus dem hervorragenden Auge einen neuen Stamm treiben, der nun sehr bald stark wird. Wollte sich das aber der erste Stamm nicht gern bieten lassen, oder es dem Eigenthümer zu beschwerlich, auch wol mißlich dünken, und er sähe auch nicht gern, daß der Stamm nun einen Fuß etwa weiter hin zu stehen käme; so beuge er, doch ohne allen Bruch, die allerunterste Rebe mit vier oder mehr Augen so senkrecht, als sie es leiden will, in die Erde, und lasse sie zwischen der Erde und dem Stamme nicht ausschlagen; so nähren ihn diese zu Wurzeln eingesenkten Augen mit, und er hat nun Kraft genug zu wachsen. Bey einer nicht gar niedrig sitzenden Rebe hält es oft schwer, sie so einzulegen, daß wenigstens das sechste Auge wieder hervor steht, und den neuen Stamm macht, besonders, wenn die Augen dicht sitzen. Ehe ich doch aber das neunte oder ein noch späteres Auge dazu nähme, thäte ich doch lieber, was alte und neue Kenner mehr empfehlen, als ichs aus Erfahrung kann. Sie rathen nämlich den Weinstock an der Stelle, wo man gern einen Schoß von ihm hätte, mit dem Messer leicht zu verwunden, weil er hier gewöhnlich ein Auge ansehe. In der Theorie hievon bin ich mit den Männern einverstanden; meine Weine haben mir aber den ihnen, ich weiß nicht, zu hart, oder

zu wenig hart abgebrungenen Gefallen nicht gern thun wollen, ob sie gleich diesen Gebrauch des Messers auch eben nicht übel nahmen.

Vielleicht erscheine ich indes in den Augen manchen Lesers zu blöde, wenn ich aus den muntern und jüngern Augen einer Senkrebe fruchtbare Stöcke zu erwarten wider-rathe, und an deren Entstehen aus dem achten und siebenten Auge fast zweifeln will. Das will ich nun zwar nicht eigentlich, aber die möglichste Anwendung eines frühern Auges dazu wollte ich zur größern Versicherung von einem gleich fruchtbaren Sohne desto dringender damit empfehlen, und zwar um desto ehrlicher, da ich, ehe ich auf diese mir sehr gewisse Ursache der Unfruchtbarkeit kam, selbst viele Ableger ganz sorglos gemacht habe, wovon einige tragen, und andere durchaus nicht tragen wollen, ob sie gleich von einem Mutterstocke, in einen und denselben Garten verpflanzt, und von Kindheit auf alle auf ein-nerley Art behandelt sind.

Auch den Verdruß erlebe ich, daß einer meiner Ableger mich jedes Frühjahr mit einem reichen Ansätze von Trauben neckt, und sie, ich sehe nicht wo er sie läßt, nach ein-ander wieder abwirft; es ist noch keine zur Blüthe gekommen. Ich kenne noch andere große und alte Stöcke, die es eben so machen. Um eine richtigere Entdeckung dieser Ursache zu veranlassen, denn Widerlegen mag wol süß seyn, stehe hier meine Meinung darüber. Der Saft, welcher durch das Auge zur Rebe wird, daran Trauben, Blätter, Gabeln und Nebenschosse oder Geiz hervorbringt, und die Rebe nach und nach bis auf 12 bis 16, und wol mehr Fuß in die Länge ausdehnt, der Saft, dessen Rebe heym zweiten, dritten, wol dem vier-ten, und selten bey uns dem fünften oder

einem noch spätern Auge eine Traube ansetzt und reif macht, der muß wol bey wei-terer Verlängerung der Rebe schwächer und wässeriger geworden seyn. Dieß kann man erwarten, und in den weiterhin fehlenden Trauben, Gabeln und Nebenschossen die Abnahme seiner Kraft vor Augen sehen. Reichte die nun nicht mehr hin, ein Auge so fruchtbar zu machen, daß es eine Traube hervortrieb: wie kann man mit Sicher-heit von diesem Auge, das man nun einen neuen Weinstock bilden läßt, erwarten, daß der die ganze mütterliche Fruchtbarkeit mit bekommen habe? Dieser aus einem schwachen Auge erwachsene Stock müßte eigent-lich gar keine Traube ansehen. Durch gute Behandlung wird er zwar dazu gene-igt, aber so viel wird die schwerlich ver-ndgen, daß er die angesetzten Trauben auch ernährt und reif macht, und Stöcke, die etliche mal nichts weiter gekonnt haben, als im Frühlinge Träubchen zeigen, halte ich durch die Kraftlosigkeit des Auges, woraus sie gezogen wurden, auf immer zur Fruchtbarkeit verborben.

Ob es Weinarten giebt, denen es eigen ist, niemals unten zu tragen, will ich weder behaupten noch leugnen. Meine mit den länglich runden Beeren hat wenigstens in 16 Jahren unter Mannshöhe keine Traube angesetzt. Ehe ich daraus folgerte, machte ich bereits vor 8 Jahren einen Ableger davon, der sogar da, wo er eingesenkt ward, stehen blieb, und in nichts versäumt ist. Er wächst mit Gewalt, hat aber noch keine Frucht gezeigt, und nach meinen jetzi-gen Begriffen erwarte ich nun niemals eine von ihm, und werde, so bald ich seinen Platz besser besetzen kann, ihn gleich weg-werfen. Es ist mir äußerst zweifelhaft, daß ein Ableger von einem Stocke, der in vielen Jahren unten keine Früchte gebracht, jemals fruchtbar wird

(Fortsetzung künftg.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 17. May 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun Euch dem Heuerling Ernst Heinrich Kröger aus der Bauerschaft Holsen Amts Meineberg hierdurch zu wissen, daß Eure Ehefrau Anne Catharine Marie gebörne Krögers bey Unserer Regierung angezeigt hat, daß Ihr sie vor 19 Jahren bößlich verlassen, ihr auch von Eurem Aufenthalte keine Nachricht gegeben hättet, und deshalb auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit ihr, bey Eurem etwaigen Ausbleibens aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuche allergnädigst deferiret haben; als citiren Wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 25ten Juny a. c. vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen, von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihr als ein bößlicher Verlasser Eurer Ehefrau geachtet, auf die Trennung der Ehe erkannt, und dem zufolge wider Euch das fernere rechtliche als schuldigen Theil ergehen wird. Dabey wird Euch auch bekannt gemacht, daß wir Euch den Justiz-Commissarius Müller als Mandatarius ex

officio beygeordnet haben, bey welchem Ihr Euch nöthigenfalls, schriftlich oder mündlich, melden könnet. Urfundlich ist diese Edictal Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen auch den hiesigen Intelligenzblätter inseriret worden. Sign. Minden am 5ten Merz 1790.

Am statt etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich von Wurmb, unter dem Curasfer Regimente des Prinzen Ludwig von Würtemberg Liebden zu Belgard, und zu Treptow an der Rega sich aufhaltend, aus einer Obligation vom 15. Febr. 1749 über 1000 rthlr. welche seiner Mutter Wilhelmine Sophie, verhehelichte Wurmb, von dem damaligen Besitzer des Guts Stedefreund in der Grafschaft, Levin Friedrich von Donop ausgestellt worden, zu fordern hat, solche Obligation aber, nach dessen Behauptung, verlohren gegangen ist, und zeitige Besitzerin des Guts Stedefreund die Bezahlung der Schuld, ohne Zurückgabe der Obligation verweigert, und deshalb von gedachtem Rittmeister von Wurmb auf Edictal-Ladung aller an diese Obligation Anspruch habenden angetragen ist; daß daher nach

§. 80. P. II. Lit. 26. Corp. jur. Fr. alle diejenigen, welche an diese Obligation Ansprache machen, sub p̄bna präclusi, ad Terminum den 4ten August c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Referendario Niepe hierdurch vorgeladen werden, um ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht ferner damit gehöret, sondern damit präcludiret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat, und ist, zu Urkunde dessen, diese Edictal: Citation, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt, und in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen, inseriret, auch bey der Mindenschen Regierung sowol, als der Fürstl. Hessen-Casselschen Regierung zu Kinteln angeschlagen worden. So geschehen, Minden am 4. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Amt Schlüsselburg. Es hat der Königl. Eigenbehörige Col. Korte Nro 25. Bauerschaft Dören in Absicht der bey Annahme dieser Stette vorgefundenen Schulden auf eine terminliche Zahlung angehalten, und dieserhalb werden hiemit sämtliche Creditoren der Korten Stette Nro 25. in Dören aufgefordert, ihre Forderung, aus welchem Grunde solche auch herrühren, innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino den 9ten Julius a. c. dahier am Amte anzugeben, und liquide zu stellen, auch sich über die nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären, unter der Warnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, abgewiesen, und daß nach dem Entschluß der Gegenwärtigen werde verfahren werden.

Amt Sparenberg Werther.

Hiemit werden alle diejenigen, welche an die Königlich Eigenbehörige, in der Bau-

erschaft Rottenhagen sub No. 33 belegene Schwentkers Stätte, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben eins für alle auf den 21ten Julius nach Vielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um ihre Forderungen mit den Beweismitteln sodann anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich demnächst über die nachgesuchte Terminalzahlung vernehmen zu lassen. Dabey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welche in genannter Lagefahrt nicht erscheinen, den sich meldenden nachgesehen, und sich gefallen lassen müssen, was letztere beschließen werden.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Specialconcurssache des aus Werther gebürtigen zu Amsterdam jetzt wohnenden Kaufmanns Henrich Hurrelbrinck in Termino den 9ten Junius a. c. zu Vielefeld am Gerichtshause ein Präclusions- und Classificationss-Beschreib publiciret werden solle.

Tecklenburg. Der Jude Moses Mendel in Ladbergen hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditoren zu befriedigen nicht im Stande sey, und ist daher von Höchstl. Regierung durch ein Decret vom 15. dieses der Concurs-Prozeß eröffnet, der offene Arrest über sein Vermögen erkannt, der Hoffiscal und Justiz-Commissarius Krummacher zum Interims-Curator angeordnet, und dem Unterschriebenen die Instruction des Concurs-Processes aufgetragen worden. Alle demnach, welche an genannten Juden rechtliche Forderung haben, werden hiemit bey Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens verabladet, in den gesetzten drey Terminen d. 27. April a. c. als dem ersten, den 18. Mai als dem andern, und den 15. Junii dieses Jahrs als dem dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr in Person oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Abwesenden der Bergrichter und Justiz-Comm. Mettingh in Ibbenbüren

vorgeschlagen wird, ihre Forderungen anzumelden und rechtlich zu bewahrheiten, über die Priorität zu verfahren, und demnächst gesetzliche Classification in künftiger Prioritäts-Urteil zu gewärtigen, sich auch über die Bestätigung des ernannten Interims Curatoris zu erklären. Zugleich wird der offene Arrest über des Moses Mendel Vermögen hiermit verkündigt, und jedermann gewarnt, weder an denselben bey Strafe der doppelten Zahlung einige Zahlung zu verfügen, noch bey arbiträrer Strafe von seinen Waaren, oder Geldern etwas zu verheimlichen, sondern davon sofort bey Gericht Anzeige zu thun. Die auch Pfänder von ihm haben sollten, müssen unter Vorbehalt ihres Vorzugsrechts, im Fall der Verschweigung bey Verlust desselben solches anzeigen, damit sie auch nach gesetzlicher Vorschrift locirt werden können.

Vigore Commissionis. Metting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Apotheker Schmidt in Blotho, und bey dem Kaufman Hrn. G. G. Stoy auf dem Rampe in Minden ist aufrichtiger Surinamer Bischoff-Extract in 3 Viertel-Maass Bouteillen zu 16 ggr., und in halben zu 8 ggr. zu haben. Von diesem allgemein beliebten Extract wird ein halb Weinglas voll und 3 bis 4 Loth fein weißer Zucker unter 3 Viertel Maass guten rothen Wein vermischt, giebt ein herrliches Getränk sowol bey der Mahlzeit, als nach Tisch zu trinken. Diejenigen so des Morgens keinen starken Liqueur gewohnt sind, können von diesem Bischoff anstatt dessen 1 Glas nehmen, ist eine gute Magenstärkung, befördert den Appetit, und bekommt vortreflich.

Hausberge. Da Unterschriebnem von einer Hochprsl. Landes-Regierung allergnädigst committiret worden, das Hofgewehr und Vieh-Inventarium des ver-

storbenen Prediger Quade zu Eisbergen, und insbesondere 4 Ackerpferde, 1 Fohlen, 3 Kühe und 3 Rinder, nicht weniger eine trächtige Sau nebst 3 Stangenschweinen meistbietend zu verkaufen, und dann hiezu Terminus auf den 26ten dieses Monats auf Mittwochen des Morgens um 9 Uhr bezielet worden; so wird solches zu jedermans Wissenschaft hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die etwaigen Kauflustigen an dem bestimmten Tage und zu der bestimmten Zeit in dem Predigerhause zu Eisbergen einfinden, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden vers Aufschlag gegen baare Bezahlung in grob Courant geschehen solle.

Vigore Commissionis Müller.

Herford. Es sollen Dienstags den 25. d. M. und an den folgenden Tagen jedesmahl Nachmittags von 2 Uhr an auf hiesiger Hochfürstl. Canzley die zum Nachlaß des verstorbenen Geheimenraths von Hillensberg gehdriige Pretiosa und Silbergeschirre an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Es befinden sich unter denselben unter andern verschiedene zum Theil mit Brillanten besetzte goldene Dosen, eine von Silber gearbeitete Plat a Menage, eine moderne Theemaschine, Kaffeekannen, Leuchter, ein complettes Besteck Löffel, Messer und Gabeln, auch viele andere Geschirre von Silber. Die Bezahlung erfolgt in vollwichtigen Bancomäßigem Golde, und in so weit es nicht thunlich ist, in Preuß. Courant mit 3 mgr. per Thaler Agio. Auch wird kein Stück ohne vorher verfügte baare Zahlung verabfolgt, sondern bis dahin zurückgesetzt. Kauflustige werden demnach hierdurch eingeladen, sich an bemeldeten Tagen einzufinden, und haben die Meistbietenden des jedesmahligen Aufschlags auch nach verfügbarer Bezahlung der Verabfolgung zu gewärtigen.

Herford. Auf Ansuchen eines

versicherten Gläubigers sollen von den Grundstücken des Bürgers Hartwig Schlüter, 1) das in der Gottes Ritterstraße sub Nr. 267. belegene bürgerliche Wohnhaus, welches 2 Stuben, 4 Kammern und einen beschossenen Boden enthält; einen Hofraum 18 Schritt lang, 8 Schritt breit und einen gemeinschaftlichen Brunnen hat, und welches jährlich mit 27 mgr. an die Cämmerey beschwert ist, mit der gerichtlichen Taxe von 130 Rthlr. 2) Der vorm Vergerthor unterm langen Berge belegene Garten, 32 Schritt lang, 24 Schritt breit, taxirt zu 41 Rthlr. in Termino den 16ten Julii c. meistbietend verkauft werden, zu welchem Ende Liebhaber sich am Rathhause einfinden können. Zugleich müssen alle etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende real Ansprüche, am gedachten Tage, bey Strafe ewigen Stillschweigens angegeben werden.

Dettmold. Auf dem hiesigen Hochfürstl. Schlossgarten sind eine Quantität Feigenbäume verschiedener Größe zu 2 — 4 — 6 — 8 — 12 ggr. zu verkaufen, welche noch binnen 14 Tagen zum Pflanzen tauglich bleiben.

Stein, Hofgärtner.

Lingen. Die hiesige lutherische Kirche hat eine kleine Orgel von 7. erweislich noch ganz brauchbaren Registern meistbietend zu verkaufen; wozu der Termin auf den 3ten Julius dieses Jahrs angelegt worden. Liebhaber können sich zu dem Ende, am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in der Kirche selbst einfinden. Die Bedingungen und vorläufige Nachricht kan man beym Hrn. Diakonus und Buchbinder Schumann hieselbst näher erfahren.

Bückeburg. Da nachbenannte Kornfrüde, als 6 bis 7 Fuder Rocken, u. 3 Fuder Getse, 15 bis 16 Fuder Hafer am Amte Blomberg meistbietend verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf

Dienstags den 23ten dieses Monats angelegt worden; so können sich Kaufliebhaber gedachten Tages Vormittags zu Blomberg am Amte einfinden, ihren Both thun, und die Meistbietende nach Befinden der Umstände, aufeingelangte Resolution Gräflich Vormundschafftlicher Rentkammer, des Zuschlages gewärtigen.

III Sachen, zu verpachten.

Da die Pachtjahre der hiesigen Fehre mit Trinitatis des künftigen Jahrs 1791. zu Ende sind und deren Vererbpachtung oder anderweite Zeitpacht und zwar im letztern Fall auf 6 Jahre in denen angelegten Licitations-Terminen auf den 20. May, den 17. Junii und den 15. Julii a. c. versucht werden soll; so können die Pachtlustige am bemeldeten Tage, des Vormittags um 10 Uhr sich auf dem Collegienhause allhier einfinden, die Bedingungen vernehmen und ihr Geboth eröffnen, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Sign. Lingen den 19. April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Bessel. Dieckmann. v. Ammon. Heinen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Im Monat August c. laufen der Sanct Marien Kirche 1800 rthlr. Preuß. Courant, und 200 rthlr. in Golde ein, und 250 rthlr. in Golde stehen jezo baar parat; wer diese Gelder im Ganzen oder auf eine einzelne Weise gegen gewöhnliche Zinsen verlangt, und hinreichende Sicherheit nachweisen kan, beliebe sich bey dem Rechnungs-Führer Herrn Kaufmann Caspar Müller zu melden.

Tecklenburg. Bey der hiesigen Prediger-Witwe und Waisencasse, sind 2510 Rthlr. in Golde und 250 Rthlr. in Silber gegen 4 pr Cent Zinsen zu belegen; wer sie gegen sichere Hypothek ver-

langt beliebe sich zu melden bey dem Rentdanten der Wittwencaffe W. Krieger in Tecklenburg.

V Avertissement.

Es wird hiemit denen Reisenden, so in hiesige Gegenden kommen, bekannt gemacht, daß Unterschriebener in Versmold, eine neue Auberger zur Bequemlichkeit aller Fremden etablirt hat. Er empfiehlt sich mit diesem bestens, und verspricht die bequemsten Logis, die besten Stallungen für Pferde, und Wagen-Kemisen, zu denen billigsten Preisen, für alle, so ihm mit ihrer Gegenwart beehren wollen.

Versmold den 1ten May 1790.

Joh. Henr. Bierhake.

VI Sachen so gestohlen.

Amte Reineberg. In der Nacht vom 6ten auf den 7ten h. ist dem Hrn. Prediger Wahrenkamp in Gehlenbeck durch Aushebung eines Fensters, aus seinem Hause entwand: 1) 4 silberne Theelöffel jeder etwa 1 Loth schwer auf welchen der Nahme des Meisters I. C. K. steht. 2) eine silberne Halsbindenschnalle etwa 1 und ein halb Loth schwer, unter den drey

Knopfen sind die Buchstaben M. D. R. 3) einige Paar Tischmesser mit hirschhornnen Heften 4) ein Paar dito mit Heften von Agath, an der zweyackigten Gabel fehlet unten der silberne Beschlag, so an dem Messer noch vorhanden. 5) eine Pelzmütze für einen Knaben. 6) ein Blad von ein paar schön gestifter Engageanten. 7) ein Paar blecherne Kniehaken. 8) 2 drellene Handtücher. 9) ein Paar alte Stiefeln 10) Fenster Gardinen. Wenn von diesen Sachen etwas zum Verkauf gebracht werden sollte, oder es wäre Jemand im stande den Thäter, oder auch nur jedlichen Verdacht anzugeben, so wird Jedermann ersucht solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, wobey im ersten Falle gebeten wird, den unsichern oder unbekanten Verkäufer anzuhalten.

VII Notification.

Lübbecke. Das hiesige Schmiede-Gewerk hat das ihm zugehörige zehntbare Land im western Felde ab 1 und einen halben Schfl. Saat an den hiesigen Bürger Wienand Gerlach für 100 Rthlr. verkauft, und darüber den gerichtlichen Kaufbrief erhalten.

Ueber die häufige Unfruchtbarkeit unserer Weinstöcke.

Beschluß.

Es kann mit an der Behandlung liegen, daß ein Stock nur selten unten trägt. Wenn man indeß auch weiß, daß es ihm nicht entgegen ist, unten zu tragen: so bliebe eine abgelegte Rebe aus dem harten Holze doch wol auf immer unfruchtbar, weil der Stamm von außerordentlicher Güte seyn müste, wenn so eine Rebe tragen sollte. Hat man Grund, den Stock

auch unten für fruchtbar zu halten, und will einen Ableger von ihm machen, hat aber keine andere Rebe dazu, als ein aus dem harten Holze; so schneide man die erst auf ein oder zwey Augen, lasse sie junges Holz machen, und senke das im folgenden Frühjahr ein. *) Liegt Fruchtbarkeit in dieser Stammgegend; so erwarte man nicht ohne Grund, daß sie der einmal

*) Confitetor, pampinarios quoque, cum e duro proreperint, tempore anni sequentis acquirere fecunditatem, & ideo in resecem submitti, ut proge-

oder noch besser, zweimal kurz geschnittenen Rebe mitgetheilt wird.

Wie man ablegt, ist nicht unbekannt, und bereits erwähnt. Von einem unten fruchtbaren Mutterstocke erhält man ohne Zweifel einen ähnlichen jungen Stamm, wenn man ihn aus dem fünften oder sechsten Auge der Senkrebe erziehen kann, und einen früher und stärker aufwachsenden, wenn es möglich ist, vier Augen in die Erde zu bringen. Sie pflegen gleich im ersten Jahre so viele Wurzeln zu treiben, daß der junge Stock damit versetzt werden, und fortwachsen kann. Stärker wird er aber freilich, wenn er drei Jahre liegen bleibt. Im ersten genießt die Rebe die Nahrung vom Mutterstamm und den ausgelauenen Wurzeln, im zweiten schneidet man sie halb, und im dritten ganz durch, und läßt sie allein von ihren Wurzeln leben.

Ist es nicht möglich, auf diese Art mit Sicherheit einen fruchtbaren Ableger zu machen; so zieht man in der Gegend der tragbaren Ranken eine, die man dafür ansehen darf, durch einen Blumentopf, oder einen dazu geflochtenen Korb mit einer Oeffnung im Boden, befestigt ihn am Spaliere, und füllt ihn mit guter Erde. Von der durchgezogenen Rebe sucht man möglichst drei Augen mit der Erde des Topfs zu bedecken, und über dem, was heraussteht, das ein jüngeres als das sechste nicht leicht seyn wird, und nie seyn muß, wird die Rebe abgeschnitten. Hat man sich in ihrer Natur nicht geirrt, so trägt das Auge,

und man ist eines fruchtbaren jungen Stocks gewiß. In folgendem Frühlinge wird die durchgezogene Rebe abgeschnitten, der Topf zu der vor dem Winter schon räumlich gemachten Grube, wo der Stock stehen soll, gebracht, da so behutsam, daß die darin enthaltene Erde an einander bleibt, zerbrochen, oder zerschnitten, und die Grube wieder ausgefüllt. Dieß giebt einen zuverlässigen jungen Stock, der nur, weil er auf wenigen zarten Wurzeln steht, möglichst gestärkt, und einige Jahre hindurch noch eben nicht auf Tragholz geschnitten werden muß.

Man kann aber nicht von jedem Freunde verlangen, daß er uns auf diese mit etwas Mühe begleitete Art zu einem guten Weine verhelfen möge, und bei Stöcken an Stangen ist sie kaum anzubringen, so wie sie zur Befehung ganzer Weinberge auch nicht hinreichen würde. Zu diesem großen Zwecke, und wenn man andern keine Mühe machen will, nimmt man die im Frühjahre abgeschnittenen Reben, *) welche getragen haben, verkürzt sie bis auf vier der ersten Augen, legt sie mehr schräg als senkrecht in gute Erde, läßt das vierte der Oberfläche gleich stehen, bedeckt sie eine Hand breit, begießt sie scharf, und füllt die Grube zu. Bei trockenem Wetter muß das Begießen wiederholt werden. Es fällt selten, daß sich das oberste Auge treibt, und einen so guten Stamm bildet, als die Rebe war; nur wächst er langsam, weil sich alles dazu erst entwickeln muß, und trägt später, als ein Ableger. Drey Jahre muß der Schnittling wenigstens auf der Stelle, wo er sich

nerare possit. Columella de r. r. III. 10. 15. Pampinarius, qui de duro nascitur, etiamsi attulerit fructus, pro frugifero non est ponendus: in suo enim loco foecundatur a matre, translatus vero tenet sterilitatis vitium, quod nascendi conditione suscepit, Palladius III, 9. 8.

*) Et illud maxime profiteor, palmitem, quamvis frugifera parte enatum, si fructum non attulerit, ne vim quidem foecunditatis habere, Columella III, 10, 14.

zur Pflanze bilden sollte, liegen bleiben, und hat, wenn er nicht bedächtlich behandelt wird, nach drey Jahren doch nur einen schwächtigen Schoß getrieben.

Also mehr wie Ein Weg, an junge fruchtbare Weinstöcke guter Art zu kommen! Ich habe aber nun einmal einen alten da stehen, wo er meine Wand oder meine Laube deckt, ob er gleich keine, oder keine eßbare Früchte liefert, und es ist unständlich, ihn auszugraben, und einen jungen da wieder anzuziehen. Könnte der alte nicht stehen bleiben, und verbessert werden? Auch das ist auf eine doppelte Weise thunlich, die ich noch kürzlich *) erklären will.

Wenn zunächst bey einem alten Stocke, der entweder ganz unfruchtbar ist, oder seine Trauben nicht reif macht, ein anderer steht, der beyde Fehler nicht hat, und der alte trägt Holz von der Stärke, daß es ohne Verletzung der Rinde an beyden Seiten, am besten schräge, durchgebohrt werden kann; so zieht man eine zuverlässige Rebe des bessern Stockes durch dieß Bohrloch, und verpflanzt dadurch den guten auf den unnützen Stamm. Das Durchbohren muß aber eher geschehen, als sich die Augen heben; ist das, was man durchzieht, schon gequollen, und wird daher in der Oeffnung abgestoßen, so ist die Arbeit vergeblich; im Februar muß sie also bey uns wol vorgenommen werden. Während eines harten Frostes wird ohne mein Erinnern niemand daran gehen, und seinen Weinen Wunden machen. Man zieht nur ein Auge durch, aber möglichst der ersten eins, das siebente oder achte würde die Erreichung der Absicht zweifelhaft, und ein späteres ganz unglaublich machen; ließe sich indeß auch das zweite glücklich

durchbringen, so führe man freilich mit zweien sicherer, als mit einem. Im Fall der gute Stock da, wo der untaugliche ohne Zerreißung der Rinde durchgebohrt werden kann, seine fruchtbaren Reben nicht zeugte, oder keine, deren sechstes Auge bequem hinreichte, angefezt hätte, wollte ich die Operation doch lieber widerrathen. Kann sie aber in diesem Betracht mit Sicherheit unternommen und das Auge unverlezt durchgebracht werden: so bindet man beyde Stämme so fest, daß sie der Wind nicht rühren, also das Auge nicht abstreifen kann, befestiget den durchgezogenen Theil der Rebe, den man, so weit er im neuen Stamme sitzen soll, bis aufs Grüne abgeschabt hatte, verschmiert die übrig gebliebene Oeffnung mit Pflanzsaft, vernichtet die übrigen Augen der Rebe zwischen dem durchgebohrten und Mutterstamme, woran sie, wie sich von selbst versteht, sitzen bleibt, und verlärgt jenen so weit, daß eine Menge seines Safts in die durchgezogene Rebe dringen muß. Es hindert nichts, wenn sie im ersten Jahre ihre Oeffnung nicht ausfüllet, sie wächst sicher im zweitensfest. So bald dieß geschehen, schneidet man den durchgebohrten Stamm über der neuen Rebe weg, nimt ihm auch seine untere Schosse, und nöthigt ihn dadurch, allen seinen Saft der fremden Rebe mitzutheilen, die dann erst halb, und nachher ganz vom Mutterstamme da, wo sie durchgezogen war, abgelsst wird, und nun auf einem unfruchtbaren schlechten Holze edle Früchte trägt. So wie sie den Saft des ganzen Stammes verbrauchen kann, wird dessen übriges Holz nach und nach weggesworfen, und er also hiedurch veredelt.

Auch durch Einsprossen einer sicher guten Rebe kann man einen untauglichen

*) Ich brauche hiebey nur kurz zu seyn, wenn es auch an Raume nicht fehlte, da das Einsprossen des Weinstocks in seinem ganzen Umfange im 12ten und den beyden folgenden Stücken des Hannoverschen Magazins vom Jahr 1784. bereits auseinandergesetzt ist.

Stamm verbessern. Dazu wäre dieß Frühjahr die rechte Zeit, da wir, nachdem der vorige Winter alles alte Holz getödtet hat, jetzt das schicklichste junge dazu vor uns haben. Ein starker Stamm läßt sich zum Pfropfen nicht gut spalten, und würde mit seinem zu vielen Saft das Reis verderben, falls man ihn durch behutsame Wunden nothdürftig zu mindern weiß. Wenn wir uns jetzt nur auf die Güte der Rebe, die wir einsetzen, verlassen können! Ist das vorjährige Holz eines sonst guten Stocks, an welchem der Winter alle seine Härte bewiesen, zuverlässig eben so ächt, als es ohne den Frostschaden gewesen seyn würde? Warum nicht? Darum nicht, weil es alles aus dem Kopfe gleichsam wild aufgeschossen, der Saft durch Verkürzung der Reben noch nicht verstärkt und verbessert, und sein Ueberfluß geschickter zur Erzeugung von jungem Holze, als von Trauben ist. Zur Pfropfrebe zieht man eine, woran die Augen enge sitzen, vor, weil man deren gern vier daran hat, und sie, wenn sie angehen soll, durchaus nicht lang seyn muß.

Uebrigens verfährt man mit Rebe und Stamm, wie mit einem Reife und Obstbaume, nur daß der Weinstock vor aller sichtbaren Bewegung des Saftes, also wol in der ersten Hälfte des März, nicht über, sondern unter der Oberfläche, und höchstens dem Erdboden gleich, auch sicherer auf einem Nebenschöß, wenn man den auch dazu erst bereiten sollte, als auf den Hauptstamm gepfropft, und die Rebe bis auf zwei hervorstehende Augen mit Erde, worin doch das bedeckte Auge eigentlich nicht wurzeln soll, beschüttet wird. Aus dem allen, was hier gesagt ist, ergiebt sich am Ende der Rath, dieß Frühjahr lieber keinen Versuch zu machen, einen fruchtbaren Weinstock weder durch einen Ableger noch durch einen Schnittling, weder durch Anbohren, wenn ja noch ein dicker Stamm lehte, noch durch Pfropfen hervor zu bringen. Zuverlässig vor einigen Jahren gemachte Ableger aber, und ächte eingelegte Schnittlinge können, wenn sie bereits zettig dazu sind, mit Sicherheit genommen und angepflanzt werden. W. R.

Zur Verbesserung der Melonen.

Es ist bekannt, daß die Alten ein Mittel zu besitzen glaubten, die Melonen wohlschmeckender und gewürzreicher zu machen. Man bewahrte nemlich die Kerne lange Zeit zwischen Rosenblättern auf, und legte sie denn mit denselben in die Beete. So glaubte man, auch dadurch der Frucht mehr Süßigkeit und Weichheit zu verschaffen, wann man die Kerne drei Tage vor dem Einlegen in Milch oder Meth einweichete. Neulich aber hat man in Frankreich ein anderes Mittel in Vorschlag gebracht, welches sich auf die Erfahrung gründet, daß die untere Fläche der Pflanzenblätter überaus geschickt ist, die Feuchtigkeiten der Erde einzuzugeln, und dadurch zur Ernäh-

rung der ganzen Pflanze beizutragen. Man rath daher, um die Zeit, wenn die Melonen anfangen zu reifen, eine Anzahl Blätter mit ihren unteren Flächen über aromatische Infusionen, z. B. von Muskat-Rosen- und Drangeblüthwasser zu legen, und zu erwarten, daß sich etwas von dem Geiste derselben in die Blätter hineinziehe und hernach den Säften der Früchte selbst beizumische. Versuche von der Art, wie sie Bonnet schon mit andern Pflanzen angestellt hat, würden allerdings interessant sein. Die Erwartung würde nicht ohne allen Erfolg bleiben, und man könnte vielleicht auch auf diesem Wege zu einer nähern Kenntniß der Pflanzendökonomie gelangen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 24. May 1790.

I Avertissement.

Da der Geheime Rath Freyherr von Münster in dem 4ten Stück der hiesigen wöchentlichen Anzeigen vom 12ten Octobr. 1789. Seite 650. unter dem Artikel Wblenzburg, die Mülk- und Kochpacht in dem Gerichtsbezirk des Guts Veel ausgeben hat. Diese Befugniß aber allein Sr. Königl. Majestät zustehet; so wird ein jeder hiermit gewarnt, sich auf diese Pacht nicht einzulassen, deren Ausübung den Pächtern des besagten Freyherrn von Münster, wenn sie deunoch mit demselben darüber contrahiren sollten, nicht gestattet werden wird. Signatum Münden am 8ten May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.
Hof. v. Hüllesheim. Meyer.

II Citations Edictales.

Amst Limberg. Der an das obliche Haus Zypendourg eigenbehörige Colonat Johann Friederich Heemann Nr. 1. Bauerschaft Engershausen, hat in Weisstand seiner Guthsherrschaft, angezeigt, daß das Heemannsche Colonat, der langjährigen Guthsherrschaflichen Administration ohngeachtet, dermaßen mit Schulden belastet verblieben, daß bey erfolgter Leibeserbschaft, des vorigen Besitzers,

Christoph Heemann, es ihm nicht möglich seye, sich dieser Schuldenlast auf eine andere Weise, denn durch terminliche Zahlung, zu entledigen. Dieserhalb werden diejenigen, welche an das Heemannsche Colonat irgend einige Forderung haben, hiermit citiret und verabladet, selbige in Zeit von 9 Wochen, und zuletzt am 16. Julii a. e. zu Didendorff an der Gerichtsstube anzugehen, gebürend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf die Forderung beruhet, zu produciren. Creditores haben sich des Tages über den vorzulegenden Anschlag zu erklären, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet zu erwarten, daß sie mit etwaiger Forderung abgewiesen werden.

Amst Sparenberg Werther.

Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Rottingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besizer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 26ten Junius d. J. hiemit nach Weisfeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen,

welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen pläcudiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Zeenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den zoten Junius c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Abgabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahrert Nro. 2. zu Lobtenhausen gehörige in der hohen Becke an der Ostseite belegene mit drey Scheffel Zins-Gerste an die hiesige Domdechaney und 12 Mgr. Landschatz beschwerten zwey Morgen Landes welche auf 100 Rthlr. angeschlagen sind, öffentlich und meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber können sich dazu den 10ten April den 2ten May und den 25 Juny Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen und dem Besinden nach des Zuschlages gewärtig seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen, welche erwan aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum Verkauf stehenden Lande zu haben vermeinen, ihre Ansprüche in den angeetzten Terminen anzeigen, widrigenfalls sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehöret werden sollen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Bärgermeister und Rath der Stadt Lübecke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Küster Johann Christoph Harhausen der Concurseröffnet, und auf die Subhastation seines hiesigen Wohnhauses sub Nr. 216. am Kirchhofe und des Gartens in der Füllstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von vereideten Taxatoren nebst einem dazu gehörenden Frauens-Kirchenstand und 7 Wegeträbnissen auf 231 Rthlr. 21 Gr. in Golde veranschlaget, und sind damit außer dem noch 8 Scheffel Saat Holzwauchs als 6 Schfl. Saat im Schblstiecke, und 2 Schfl. Saat im alten Büchen belegen, und die Weide für 3 Kühe auf den hiesigen Stadt-Brüchern unzer trennlich verbunden, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil dafür die gemeinen Bürger Lasten gerechnet werden und der Garten ist zu 50 Rthlr. in Golde taxiret. Sowol das Haus als der Garten werden daher hiedurch öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben, und termini licitationis auf den 1. und 29. Jani und 27. Julii dieses Jahres bezielet. Es werden daher alle diejenigen, welche darauf zu bieten willens und bürgerliche Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch verabladet, sich in gedachten Terminen Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und ihren Voth zu eröffnen, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach Verlauf des letzten Termins kein weiteres Geboth mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gericht eingesehen werden.

Bielefeld. Da auf Anhalten eines intabulirten Gläubigers der öffentliche Verkauf des bürgerlichen Wohnhauses der Wittwe Fockelmanns unter der Nr. 163. an der Wellen nebst Hofraum und Wagen-

Remise gerichtlich verfügt worden und zum öffentlichen meistbietenden Verkauf besondere Termine auf den 13ten April, 11ten May und 15ten Junius d. J. am Rathshaus hieselbst angesetzt sind; so werden Kaufustige dazu hierdurch eingeladen, und hat der Meistbietende den Zuschlag im letzten Termin zu erwarten, weil kein Nachgebot zugelassen werden wird. Zugleich werden auch diejenigen, welche etwa an dieses Haus real Ansprüche aus Eigenthums Rechte oder wegen einer Dienstbarkeit oder Verpfändung zu machen haben mögten aufgefordert, solche unter Vorlegung der Beweismittel in dem letzten Termin am 15ten Junius d. J. anzugeben; widrigenfalls die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen abgewiesen und nicht weiter gehdret werden.

Bückeburg. Da nachbenannte Kornfrüchte, als 6 bis 7 Fuder Roggen, u. 3 Fuder Gerste, 15 bis 16 Fuder Hafer am Amte Blomberg meistbietend verkauft werden sollen, und dazu Terminus auf Dienstags den 25ten dieses Monats angesetzt worden; so können sich Kaufliebhaber gedachten Tages Vormittags zu Blomberg

am Amte einfinden, ihren Both thun, und die Meistbietende nach Befinden der Umstände, auf eingelangte Resolution Gräflich Vormundschafftlicher Rentkammer, des Zuschlags gewärtigen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Zecklenburg. Bey der hiesigen Prediger Wittwe und Waisencasse, sind 2510 Rthlr. in Golde und 250 Rthlr. in Silber gegen 4 prCent Zinsen zu belegen; wer sie gegen sichere Hypothek verlangt beliebe sich zu melden bey dem Rentbanten der Wittwencasse A. Krieger in Zecklenburg.

V Notification.

Es haben die Erben des verstorbenen Kriegs- und Domainen-Raths Maue ihre an dem Kullmanschen Colonat zu Wiene gehaltenes Eigenthums Recht den Eheleuten Joh. Henrich Kullmann und Anne Elisabeth Huling übertragen.

Lingen den 25. April 1790.

Nota,

Lingen. Die Orgel der hiesigen lutherischen Kirche wird nicht am 3. sondern am zweyten Julius verkauft.

Unterricht

welche nach hierländischer Erfahrung die beste Art des Futterkräuter Baues des Erziehens und Reinigens des Kleesaamens und des der übrigen Futterkräuter seye.

aus dem Lippischen.

Diejenigen Futterkräuter, welche in hiesigem Lande nach denen bisher gemachten und gut ausgefallenen Versuchen mit wahren Nutzen gebauet werden können, und deren Anbau jedem Einwohner der Mangel an guten Weiden oder Wiesen nachs hat, und dieserhalb den zu guter Begattung seines Ackerbaues erforderlichen Mehrestand nicht halten oder nicht gut

durchfattern kann, zu empfehlen ist, sind vorzüglich

- 1) der bekannte spanische oder Nürnberger Klee
- 2) die Esparsette
- 3) der wilde weiße Feld- oder Wiesenklee sonst auch wohl Steinklee genannt.

Æ

Weil aber alle drey Arten Futterkräuter an jedem Ort nicht mit gleichen Nutzen wachsen, so muß nach den Eigenschaften des Grundes und Bodens, auch in Betracht der Esparfette, nach dessen Lage, für jede Sorte eine vernünftige Auswahl des Orts geschehen, wo der Anbau vorgenommen werden soll, damit der Saame jeder Sorte in solches Erdreich gebracht werde, darin er seiner Natur nach wachsen und den gehofften Nutzen bringen könne.

Damit nun diejenigen welche bis hierhin den Anbau der Futterkräuter in denen Feldern noch nicht angefangen, und durch eigene Erfahrung die erforderliche Kenntniß des zu jeder Sorte sich schickenden Erdreichs noch nicht erlangt haben, sicher gehen, und in solcher Wahl nicht fehlen, weniger nicht zuverlässig wissen mögen, welches die beste Bauart jedes Futterkrauts und dessen Benutzung, auch dessen Saamensziehens seye, so werden auf Hohen Obbrigkeitlichen Befehl, meine davon habende eigene Erfahrungen, welche mit dem guten Ausschlag der von mehreren Deconommen vorgenommenen Versuche im wesentlichen übereinkommen, hiermit bekannt gemacht.

ad 1) Der gemeine sogenannte spanische oder Nürnberger Klee ist für die mehrsten Gegenden des hiesigen Landes das vorzüglichste Futterkraut, und bringet jedem Anbauer, der gehdrig damit umgeheth, Nutzen und Vortheil, weil er das Mittel ist, das hungrige Vieh von allen Sattungen zu sättigen, die Anzahl zu vermehren, und es sich auf alle Art mit geringern Kosten nutzbarer zu machen, mehrere Dünger zu gewinnen, dadurch die Felder zu verbessern und mehrere Früchte zu erndten, folglich beybe Hauptquellen woraus der Landwirth Selber erhalten muß, sich selbst zu öfnen und zu vergrößern.

Dieser Klee wächst fast in jedem Erdreich, nur in ganz nassem Lande, in festem eischüssigem Leimen, in magerm trockenem Sande, und an Bergländern, wo Mangel an Erde ist, nicht, weil er in erstem des Winters verfrühet, im andern mit den Wurzeln nicht eindringen und Nahrung ansaugen kann, und in letztern beyden, wenn er auch aufgeht, des Sommers von der Sonnenhitze vertrocknet. Sonst wächst er in guten Ländern besser als in schlechten, wenn Ihme nicht in letztern durch einen Zusatz von Galle, wozu das Düngesalz am vortheilhaftesten zu gebrauchen ist, fortgeholfen wird.

Die vortheilhafteste Art des Kleebaues in gutem und mittelmäßigem Lande ist, wenn man den Kleesaamen in die fünfte Saat unter den Hafer, oder unter die in die Hafersaat etwa gesäet werdende Gerste, solchergestalt säet, daß, wenn der Hafer oder die Gerste gesäet und so weit eingegget ist, daß zum völligen Fertigwerden, das Land nur noch einmal geegget werden muß, alsdann der Kleesaamen darüber gesäet, durch das letzte einmalige Eggen mit untergegget und dann bey trockenem Wetter zigewalzet, bey feuchter Witterung aber und wann sich das Erdreich an die Walze setz, solches unterlassen wird. Da man dann in dem darauf folgenden Brachjahre den Klee bis in die Mitte des Septembers zu nutzen hat, und sicher zweymal auch wohl drey mal mehen kann, ohne daß man dadurch eine Kornernde entbehret, noch sonst etwas an den Früchten etwas leidet, indem in der Mitte des Septembers das Kleeland einmal tief umgepflüget, und nachdem die Luft und Sonne die Furchen durchdrungen hat, etwa nach 14 Tagen mit Roggen besäet wird, welcher Roggen mir öfters auch ohne Galle, eben so gut als besondrs begaiter Brach-Rogge geworden und ergiebiger gewesen ist.

Weil nun aber ein jedes Land zur Brachzeit seine frische Begailung, um der nachfolgenden Saaten willen haben muß, so kann solche auf verschiedene Art geschehen, nemlich

a) daß über den Klee des Herbstes (wenn nicht große Felder zum Abgrasen des Viehes, sondern nur so viel besäet worden, als zum Vormehnen und zur Fütterung im Stalle erforderlich ist) langer Mist gefahren wird, da das Stroh, so des Frühjahrs davon auf dem Kleeande übrig bleibt, abgehackeret und wieder auf dem Hof in die Mistgrube gefahren wird. Weil diese Ueberfahung aber mit rohem ohngegohrnen Mist geschieht, und dazu dünne geschehen muß, damit der junge Klee darunter bey langer nasser Bitterung nicht ersticket, so ist solche für keine halbe Düngung zu rechnen, und es wird daher solches Feld nach abgenutztem Klee im September mit dem Sommermist vor dem Umpflügen mittelmäßig bedünget, solcher untergepflüget, und dann wie vorhin gedacht, mit dem Saen des Roggens verfahren. Da dann beyde Begailungen doch nur eine volle Gaile ausmachen. Und daß man

b) bey großen Klee-Feldern, durch Lager der Schafe, da man entweder in Ermangelung des Mistes, oder der Zeit und der zum Mistausfahren erforderlichen Bitterung, das abgemähte und dann schon umgepflügte Kleeand ohne Voreggen mit den Schafen belagert, und sodann den Roggen barauf säet und mit dem Lager ein- und unterregget; welche Belagerung zur Gerste wiederholt und dann das Land zum Raubfutter gedünget wird. Wer aber keine Schafe hat, und also auf diese Art die Begailung großer Klee-Felder nicht thun kann, der muß den dem Lande im Brach-Jahre gehörigen Mist in die Klee-stoppeln etwas zeitig und nach und nach, so wie die letzte Abnutzung geschieht, fah-

ren, damit zuletzt widrige Bitterung ihm das Düngen nicht zu beschwerlich macht, sodann auf vorhin gedachte Art unterpflügen, da dann das Land die ganze Brachzeit durch eben so gute Früchte tragen wird, als dasjenige, so reine Brach gewesen, und so ist doch der im Brachjahr genutzte Klee gewonnen.

Sollten aber auch solche Umstände oder Bitterung eintreten, daß das Düngen zum Roggen nicht geschehen könnte; so lasse man den Auswuchs des Klees nach dem zweyten Schnitt stehen und nicht abhüten, sondern unterpflügen, so wird dieser und die Kleewurzeln dem Roggen und der Gerste die erforderliche Gaile geben. Durch diese Verfahrungsart, habe ich eben wie vorhin gedacht ist, auch ohne Gaile guten Roggen erhalten.

Das Ueberfahren des Klees mit Mist im Herbst ist nicht überall nothwendig. Denn auf großen Klee-Feldern, die zum Abgrasen für das Vieh gesäet worden, kann es ohnehin nicht geschehen, sondern es ist nur auf solchen Ländern nöthig, die entweder etwas feucht, oder ihrer Lage und Grund-Beschaffenheit nach, von dem Baarfrost leicht leiden.

Auf andern beschützen die Strohhoppeln darauf gewesener Früchte den Klee gegen den Winter zumal wenn er etwas dicke gesäet ist, welches und daß nicht weniger als 6 Pfund auf die Scheffelsaat gesäet wird um so mehr zu rathen ist; weil nur alsdann, wenn er zu dünne stehet, das Land unreine und voller Queckern wird, und dieserhalb; die ihm nachfolgenden Saaten nicht so gut gerathen. Da im Gegentheil, wenn er dicke stehet, der Acker reine, mürbe und durch seine Wurzeln sehr begaillet wird, so daß kein Fehlschlag folgender Früchte zu fürchten ist.

Weil nun aber durchgängig im ganzen Lande nicht lauter guter und Mittel-Boden ist, sondern auch viele schlechte Gründe dazwischen sind, da das beste Land nur Mittel-Boden, das übrige aber sehr kaltgründig ist, und vieles an Bergen hänget und nicht sämtlich beständig cultivirt wird, sondern theils öfters dreisch liegt, so kann auch der Kleebau aller Orten nicht gleich und auf vorbeschriebene Art betrieben werden, sondern nach der Verschiedenheit des Landes muß auch der Kleebau eingerichtet werden, wenn Nutzen erfolgen soll, wie ich solches selbst zu Küterbrock als einem Orte, wo schlechte nasse und kalte auch viele Bergländer sind, erfahren habe.

In denen Orten wo wenig recht gut Land und das beste nur Mittel-Bode ist, da ist das meiste, wenn es gleich nicht voll Winterwellen stecket, doch feucht und kalter Natur; daher kann allda auch nicht der Klee überall in die letzte oder Hafersaat gesäet und nur im Brachjahr genuzet werden, weil des guten Landes in allen Saaten nicht hinlänglich zur Abwechslung vorhanden ist, und der Klee in der nächsten Brachzeit nicht wieder auf die nemliche Stelle darf, sondern, hier muß die Hauptregel diese seyn, daß

1) so viel Klee als zum Vormehnen für Pferde und Rühre des Sommers über erforderlich ist, und in nahegelegene warme Länder in die letzte Saat zur Benutzung im Brachjahr nicht gesäet werden kann, unter die Gerste gesäet, und des Jahrs darauf gehdrig genuzet, den Herbst aber umgebrochen und zugleich Weizen darin gesäet wird.

Wey dieser Bestellungsart geht dann zwar das Raufutter auf solchen Ländern ein, wo für aber 2 auch 3 mal Klee auf dem Lande gemehet, und der Weizen so gut wie Brach-Weizen, ja, der diesem folgende Hafer auch besser wie sonst werden wird.

2) falls es an Weiden für das Rindvieh, oder an Wiesen und also Winterfütterung ermangelt, daß alsdann doch unter die letzte oder Hafersaat ein Theil der künftigen Brach, (deren doch viele Unterthanen zur Viehhude Vorsummers, obzwar mit schlechtem Nutzen, ohngepflügt liegen lassen) und zwar auf jedes zu haltende Stück im erstern Fall ein Scheffel, im letztern aber einen halben Scheffelsaat mit Klee besäet, und dieser entweder bis zum Anfang der Stoppel-Hude alle Nachmittags gehüet, oder da er zur Hude nicht erforderlich ist, so bald er in der Blüthe steht, gemehet und zu Heu gemacht, alsdann aber gleich umgepflügt, und das Land wie Brache, die Rübbsaat getragen hat, behandelt wird. So wird, da dieses Land noch 2 auch 3 mal gepflügt werden kann, und nicht bis in die Mitte Septembers zur Kleenuzung liegen bleibt, am Roggen kein Unterschied gegen die andere Brach seyn, sondern da das Land durch die verfaulten Klee-Wurzeln einen Zuwachs an fruchtbarmachenden Theilen enthält, so wird es sich in den folgenden Saaten auszeichnen, zumal wenn der Klee nicht zu dünne gestanden, und im Frühjahr mit Düngesalz bestreuet worden.

Durch diese zweyte Bestellungsart wird also nach Grund und Bodengüte verhältnißmäßig eben so viel als durch die ersten gewonnen, das Vieh wird satt fressen und doppelt so viel Milch geben, als wenn es auf den nackten Brach-Ländern geht.

In denen Orten aber, wo die Felder nicht fünf mal sondern nur 4 mal oder gar nur 3 mal in einer Brachzeit besäet werden, da geschieht die Aussaat des Klees unter die Gerste am vortheilhaftesten, und bleibt bis ins Brachjahr stehen, da er dann noch einmal gemehet und alsdann umgebrochen, mithin im erstern Fall 2 und ein

halb Jahr, im letztern aber 1 und ein halb Jahr genützet wird; und muß er an solchen Orten auf feuchten Boden alle Winter mit langem Mist bedeckt werden. Da dann auch diese Dörter falls sie Hude- und Wiese-Mangel haben, durch die Klee-Ärnden, doppelt so viel gewinnen werden, als sie durch die entbehrten Korn-Ärnden verlieren haben.

Was nun die gebirgigten Gegenden betrifft, die so beschaffen sind, daß sie nicht beständig, theils gar nicht mit Früchten besäet werden können, sondern öfters lange dreifsch liegen müssen, so ist durch den gemeinen Kleebau davon kein Nutzen zu ziehn, noch ihre Verbesserung zu befördern, sondern dieses muß entweder durch Esparsett, wenn Grund und Boden und die Lage darnach ist, oder aber, wenn dieses nicht ist, durch wilden Klee geschehen.

ad 2) Die Esparsette deren Anbau schon im 14ten Stück der Intelligenzblätter vom Jahr 1785 beschrieben ist, und ich daher hier nur kürzlich wiederholen will, wächst vorzüglich gut an Bergen in einem steinigten Boden, dessen zwischen oder unter den Steinen befindliche Erdtheile nicht aus bösen Keimen bestehen und dessen Lage so beschaffen ist, daß er frey von aller Beschattung aber auch vor dem kalten Nordwind gesichert ist.

Die Zubereitung des Landes muß wie Gerstenland geschehen, und also ganz rein und mürbe seyn. Die Ausfaat geschieht anfangs Juli kann in reinem Lande aber auch des Frühjahrs unter Hafer geschehen.

Der Saame wird wie Klee zum letztenmal mit eingegget, damit er nicht zu tief kömmt, weil er sonst nicht aufgehet.

Er darf nicht eher zum erstenmal gemehet werden bis er in die Blüthe getreten,

welches im dritten Jahr geschieht, da er alsdann aber alle Jahr 2 mal gemehet werden kann, und gutes auch ziemlich viel Heu und Grummet liefert, zumal wenn er des Frühjahrs mit Düngesalz bestreuet worden.

Des Herbstes kann er bey trockner Witterung mit den Kühen abgehütet werden, Schafe oder Pferde dürfen aber nicht darauf kommen, weil sie zu tief greifen und das Herz abfressen, da er dann vergehet.

Sollte in den ersten Jahren Unkraut dazwischen kommen, so wird es ausgeätet.

Ich habe dessen zu Küterbrock an einem steilen Berge, der nicht so viel Erde hat, daß er mit Korn bestellt werden kann, deswegen auch dreifsch lag, und der Morgen zu 3 gr. zur Hude tapiret war, ein Stück von ohngefähr 5 Scheffelsaat stehen, nuge ihn nun schon 8 Jahr und erhalte jährlich 2 Fuder Heu zum ersten und 1 Fuder zum zweytenmal, welches wie Hafer futtert.

Meine guten Nachbarn die Heester, die ihn täglich vor Augen haben, und den Nutzen davon einschen, haben sich bemühet, ihn auch zu ziehen, aber den Zweck noch nicht erreicht, weil theils der Saame noch nicht aufgegangen, theils die Ausfaat in dem Jahr geschehen war, da der harte Winter allen jungen Esparsett, auch den, welchen ich das Jahr gesäet hatte, zernichtete.

Diejenigen nun deren schlechte Bergländer entweder zum Esparsettbau nicht die erforderliche Lage, oder kein dazu schickliches Erdreich haben, die können solche doch besser wie bisher nutzen, wenn sie solche

ad 3) mit dem wilden weißen Feld- und Wiesenkle, eigentlich holländischen Klee, welcher hier Stein-Klee genannt wird und weiße Blätthen hat, besäen,

Dieser Klee wächst in allen Erbreich, nur den schlechten magern Sandgrund allein ausgenommen, und kömmt öfters auch an Bergen auf schlechten leimigten und thozigten Grunde von selbst hervor. Er wird, wenn das Land entweder Brach oder Dreifsch liegen bleiben soll, unter den Hafer wie der andere Klee gesäet, das Haferstoppel muß des Herbstes nach der Abärndtung des Hafers aber nicht mit Vieh betrieben werden; damit der junge Aufschlag des Klees nicht zu sehr vertreten, auch, weil er im ersten Jahr nicht tief wurzelt, nicht ausgerissen wird. Das andere Jahr muß man ihn bis zur Blüthe kommen lassen, welche früh kommt, alsdann kann er aber mit dem Rindvieh abgehütet und damit wenigstens 3 Jahr lang fortgefahren werden, ehe er vergehet.

Wer nun bey seinem Colonat so viele schlechte Bergländer hat, daß er sie nicht sämtlich cultiviren und mit Nutzen mit Früchten besaamen kann, die ohnehin öfters so belegen sind, daß nicht einmal Gaike dahin zu bringen steht, deswegen zum Theil dreifsch liegen bleiben und bey dem Mangel an Weide zur Hube gebraucht werden, dem kann nicht besser gerathen werden, als daß er solche Bergländer und Dreifcher in 6 gleiche Theile eintheilt und davon alle Jahre einen Theil unter den Hafer mit wilden Klee besäet, solchen sodann 3 Jahr als Hube nutzt und dann im letzten Herbst wieder bricht und 3 Jahr mit Früchten besaamet, so hat er, wenn er erst damit in Ordnung ist (wozu er leicht kommen kann, wenn er im ersten Jahr 2 Abtheilungen zugleich säet, und einen Theil davon also 4 Jahr hütet) nicht allein alle Jahr die Halbschied solcher Bergländer, als eine gute Weide zu nutzen, darauf das

Vieh satt frist, gebeiet und Milch giebt, mithin solche nicht, wie vorhin die ebenen Dreifcher eben so hungrig verlässet, als es sie betreten, sondern er hat auch von der übrigen Halbschied Früchte zu ärndten, und gewiß mehr wie sonst vom Ganzen, weil durch den Klee das Land einen durchwachsenen Dorf erhalten, der durch den Weidengang des nun satt darauf fressenden Viehes bedünget worden, und welcher also nach dem Umbruch und der Verrottung, dem Korn bessern Wuchs verschaffet, als wenn es mit Mist, auf die Art und Weise wie Bergländer pflegen gedünget zu werden, befahren worden.

Ich habe diesen Versuch mit wilden Klee auf einem schlechten Berglande ganz im kleinen gemacht, da er dann auf vielen Stellen nur eines Fingers, auf den guten aber fast eine Hand lang bis zur Blüthe wuchs. Der Versuch im Großen ist aber nicht gerathen, weil ich einländisch gezogenen Saamen kaufte, der nicht aufging, weil er, wie ich nachher erfuhr, im Backofen getrocknet war. Ich bin aber noch vor kurzen von einem guten Freunde aus einer Gegend, wo viel Klee und auch besser gebauet wird, versichert worden, daß dieser weiße Klee zur Abweidung der beste sey, sowol in gutem als schlechtem Lande und im erstern 10 Jahr, im letztern aber auch länger als drey Jahr dauerte.

Mit diesem Klee können schlechte Wiesen auch sehr verbessert werden, wie solches der zu Blomberg gestandene Hr. Werwalter Thorbeck in denen dasigen Meyerey-Wiesen zu der Herrschaft Nutzen und zu seinem Ruhm gezeigt hat.

(Fortsetzung künftg.)

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 31. May 1790.

I Citaciones Edictales.

Amt Reineberg. Besage des hiesigen Grund- und Hypothequen-Buches Vol. 7. pag. 384. ist auf der Deterts Stetsche Nr. 5. in Gehlenbeck für die vid. Brünings Nr. 1. daselbst aus einer Obligation vom 29. Merz 1776. eingetragen ein Capital von 376. Rthlr. in Golde. Weil solch Capital vom Debitore wieder ausbezahlet, und daher die Löschung im Hypothequens-Buche nachgesuchet, diese aber, weil nach der Versicherung der Erben weiland vid. Brünings die Original-Obligation verlohren, ohne Aufbietung nicht verfüget werden kann; so werden hierdurch alle und jede, welche an gedachter Obligation, es sey als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder Briefs-Inhabern einiges Recht haben indgen, hierdurch verabladet, etwaige Ansprüche a Dato in 9 Wochen, und längstens in Termino den 21ten Julii c. an hiesiger Amtstube anzugeben, und sie gebährend zu bescheinigen, widerignsals nach Ablauf dieser Frist aller Anspruch an die Obligation für erloschen, sie für mortificiret. erkläret, und ihr Inhalt im Hypothequen-Buche geldschet werden soll.

Amt Sparenberg Werther.

Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Ba uerschaft Rotingsdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich

ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 26ten Junius d. J. hiemit nach Bielefeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen placubiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Teenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den 30ten Junius c. nach Bielefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedenten verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Herford. Beym Bürger Hans Hermann Wessel auf der Kadewich ist jetzt und den ganzen Sommer durch frischer Pymonter, Selteser und bitter Brunnen für die billigsten Preise zu haben.

Lubbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lubbecke machen hiedurch bekannt, daß weil der hiesige Bürger und Knopfmacher Lindemann sich außer Stande befindet, seine sämtliche Creditoren zu befriedigen, der Concurß über sein Vermögen eröffnet werden müssen. Es werden daher alle und jede, welche entweder an die Person des Schuldners oder dessen hiesiges Bürgerhaus rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, binnen 9 Wochen und längstens in dem zur Ausage und Rechtfertigung ihrer Forderungen bestimmten Termine am dritten August c. sich Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und die Beweismittel vorzulegen, auch sich über die Beybehaltung des ad interim angefügten Curatoris Hrn. Oberamtmann Masse zu erklären; wobei Auswärtigen denen es hier an Bekantschaft fehlet, noch zur Nachricht dienet, daß sie sich deshalb an den Hrn. Cammerfiscal Bethafe in Minden wenden können, denen Ausbleibenden aber, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurß-Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Zugleich wird noch allen und jeden, welche entweder Gelder oder Sachen von dem Gemeinschuldner in Händen haben hiedurch aufgegeben, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte alles binnen 6 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern und bey Strafe doppelter Erstattung davon an niemand anders etwas verabsolgen zu lassen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freyen belegen beyden Wiesen der Gesine Uhaus, in eine Laye gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 85 Fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem bey dem Mindenschen Adress-Comtoir und in der Lingenchen Regierungs-Registratur befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun über das geringe Vermögen der Wittwe Uhaus wegen dessen Insufficienz Dato der Concurß eröffnet, und die Subhastation gedachter beyden Grundstücke, erkannt worden; so subhastiren und stellen wir, zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte beyde Wiesen, nebst allen derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Laye mit mehrern beschriben, mit der taxirten Summe der fünf und achtzig Gulden holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten, dieselben zu erkaufen, auf den 2ten Aug. a. c. terminum peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessor Schröder erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewarten sollen: daß selbige dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weiteren Gebot gehöret werden soll.

Ubrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachter Wittwe Uhaus einige Forderung oder Ansprüche *ex quo-cunque capite* zu haben vermeynen, hiedurch sub präjudicio verabladet, solche a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Terminis subhastationis den 2ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben, und zu liquidiren, solche rechtlicher Art nach zu verificiren auch mit denen Neven-Creditoren super prioritare ad Protocolsum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufas-

fassenden Prioritäts-Urtheil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldet habende Creditoren, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 18ten May 1790.

An statt ic.

Möller.

Am Mittwoch den 2. Jun. l. J. sollen in Lingen folgende zur Nachlassenschaft der abgelebten Frau Doctorin von Deventer und Hn. Vicarii Hülst zu Rheine gehörige Vertinenzien als: a. Das sogenannte Hülst'sche Haus zu Lingen mit der dazu gehörigen Stalkung und dahinter gelegenen grossen Garten, so der Herr Justizcommissarius und Dr. Criter in Heuer hat, b. eine kleine an besagtem grossen Hause belegene Behausung c. ein Kamp am neuen Wall am Hilgenberge und d. ein Garten daselbst welche der Hr. Kaufmann Frye in Heuer hat e. eine Wiese vorm Burgthor gelegen, so der Herr Geheimer Kriegs-Rath von Bessel in Heuer hat, und f. ein Garten daselbst, so ehemals der Hr. Inspector Naber in Heuer gehabt aus freyer Hand dem meistbietend unter gewissen in Acta bekant zu machenden Bedingungen Morgens 10 Uhr verkauft werden. Münster den 21. May 1790.

Schelver Dr. und sächslich hildesheimischer Hof- und Regierungs-Rath pro prio et Mandatario Nomine,

Hausberge. Es wird zu jedermanns Wissenschaft hierdurch öffentlich bekant gemacht, daß in Termino den 14ten Juny dieses Jahrs des Morgens um 9 Uhr die nachgelassenen Mobilien und Effekten des verstorbenen Prediger Quade zu Eisbergen, und insbesondere viel Kupfer,

Messing und Zinn, wie auch Betten und allerhand brauchbares Hausgeräth weislich bietend gegen baare Bezahlung in grob Courant verkauft werden soll. Die etwaigen Kauflustigen können sich daher an den bestimmten Tage und zur bestimmten Zeit in dem Predigerhause zu Eisbergen einfinden, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen solle.

III Gelder, so auszuleihen.

Vielesfeld. Ein Capital von 2000 rthlr. in Louisd'or, Weber'scher Pupillen Gelder stehen zum verleihen parat; wovon solche zu 4 pC. Zinsen zu haben wünschet und Hypothequen-Ordnungsmäßige Sicherheit nachweisen kan, beliebe sich bey dem Vormund Hrn. Johann Arnold Gante zu melden.

IV Avertissements.

Münden. Ein mit sehr guten Utensiliis versehener gelernter ohnverheiratheter Gärtner der wo möglich gleich in Dienst treten kan, wird gegen ein gutes Gehalt, 3 Messen von Münden in Condition gesucht. Das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

Bünde. Zwey viertel Kaufloose No. 20252 und 54 mit der Unterschrift Abr. Moses zur 5ten Classe der Berliner 23ten Lotterie sind verlohren gegangen. Damit nun niemand solche an sich kauft; so wird hiemit bekant gemacht, daß der darauf fallende Gewinnst nur dem rechten Eigenthümer wird ausgezahlt werden.

V Notification.

Lübbecke. Der hiesige Bürger Johann Diederich Heidkamp hat 2 Scheffel Saat zehntfreies Land, wovon ein im Oster und ein im Neesterfelde belegen an den Hrn. Accise Inspector Haccius für 125 rthlr. in Golde verkauft, und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Y

Unterricht

welche nach hierländischer Erfahrung die beste Art des Futterkräuter, Baues des Erziehens und Reinigens des Kleesaamens und des der übrigen Futterkräuter seye.

aus dem Lippischen.

(Beschluß.)

Was nun die Benutzung der Futterkräuter insbesondere betrifft, so wird

Der spanische Klee entweder zum Grünfüttern vorgemelet, oder zu Heu gemacht, oder auch durch Auftriebung des Viehes abgeweidet.

Das Vormehen geschieht zur Fütterung im Stalle, sowohl bey ganzer als bey halber Stallfütterung und muß eigentlich der Gesundheit des Viehes halber, nicht ehender geschehen, als bis der Klee in der Blüthe steht. Da diese Zeit aber wegen Mangel des Futters nicht immer gut abzuwarten ist: so kann der Anfang mit dem Vormehen auch kurz vor der Blüthe gemacht werden, da dann der Klee aber mit etwas Stroh zu Heckerling geschnitten, und dem Vieh nicht anders gegeben werden muß, weil es sonst davon aufblähet und in der Geschwindigkeit stirbt.

Das Abmehen des Klees muß zu einer solchen Tageszeit geschehen, da Thau und Nebel davon abgetrocknet, weil er sonst dem Vieh auch schädlich ist, dagegen der Klee, welcher trocken und in voller Tageshize eingebracht worden, auf 24 Stunde lang zum Futter gut bleibt, wenn er nur auseinander gelegt wird, daß er sich nicht erhizet.

Da aber bey nasser Witterung der Klee

nicht trocken eingebracht werden kann, so muß man nassen Klee, wann er schon in der Blüthe steht, aber doch noch nicht stengelhart ist, auch mit etwas Stroh zu Heckerling schneiden, so schadet er dem Vieh auch nicht.

Zur beständigen Stallfütterung wird auf 3 Stück Vieh 2 Scheffelsaat, und zur halben Stallfütterung, da das Vieh Morgens und Abends zugefüttert, oder, welches ich vor das beste befunden, da es von 9 oder 10 Uhr Vormittags bis 3 oder 4 Uhr Nachmittags im Stalle steht und Klee frist, die übrige Zeit aber auch, wer Kämpfe hat, des Nachts brausen ist, auf 3 Stück 1 Scheffelsaat Land mit Klee besäet, erfordert wird. In welchem letztern Fall dann aber auch der Kamp doppelt nach der sonstigen Stücke Zahl betrieben werden kann.

Wenn der Klee zu Heu gemacht werden soll, so wird er abgemehet, so bald er in die Blüthe tritt, weil er alsdann den meisten Saft hat, mithin besser Heu giebt, als wenn diese Säfte sich erst zu stark verblähen. Diese Zeit ist Anfangs Junius. Man muß also zu dieser Zeit auf trockne Witterung sehen, und so bald die da ist, den Klee abmehen, wenn auch gleich noch wenige Blüthen vorhanden wären.

Das Schwad muß nicht hoch oder erhaben liegen, sondern flach, und der Klee

muß im Mehen also ausgelegt werden, wie Raufutter. Er wird nicht gestreuet, sondern im Schwad getrocknet und bleibt deshalb so lange auf der ersten Seite liegen, bis er darauf trocken ist, und sich kein Saft mehr aus den Stengeln dieser Seite winden läßt. Ist dieses, so wird er des Abends nach gefallenem Thau, oder des Morgens noch im Thau, mit dem Harkenskiel gewendet oder umgeschlagen, und wann er auf der Seite dann auch abgetrocknet ist, so wird er des Abends bey fallendem Thau gewalkt und gehäuft, des andern Morgens aber das zerstreut liegende, vor Abtrocknung des Thaus zusammengeharkt und auf die Haufen gelegt, sodann aber zur Abend- oder zur Morgenzeit aus Haufen eingefahren.

Die Ursach warum der Klee nicht wie Gras ausgeschlagen, auch nicht viel und nur im Thau gewendet werden darf, ist, weil sonst die Blätter und Blüthen als das Beste verlohren gehen.

Sollte in der Zwischenzeit, ehe der Klee fertig wird und in Haufen kommt, ein Regen einfallen, so thut man nichts daran, sondern läßt ihn so lange ruhig liegen, bis er wieder trocken und es gutes Wetter ist.

In gutem Boden kann der Klee zweymal zu Heu gemacht, und also Ende Jul. zum zweytenmal gemehet werden. Wer aber eine solche eingeschränkte Schaafhude hat, daß nach der Gerstensaad das Vieh nicht hinlängliches Gras hat, der kann nach dem ersten Schnitt das Kleeand bis zur Stoppelzeit mit Schaafen oder Lämmern hüten, welches aber alle Nachmittag nur einige Stunden und nur in trockner Witterung geschehen muß.

Auf 100 Stück gehören 5 Scheffelsaad. Die Lämmer gedeihen gut und bleiben auch gesund, welches ich mit Gewißheit ver-

sichern kann, weil ich schon 2 Jahr zu Eichhof bey ermangelnder Sommerhude, auf diese Art meine Lämmer erhalten habe.

Der Esparset wird bey dem Trocknen zu Heu eben so wie der Klee behandelt.

Wenn der Klee mit Rindvieh abgeweidet werden soll, so geschieht solche Abweidung gleich vom Frühjahr an, so wie der Weidengang seinen Anfang nimmt. Hierbey sind aber folgende Vorichtsregeln genau zu beobachten:

1) Das Vieh muß zum erstenmahl nicht anders als satt gefüttert, darauf getrieben werden, weil es sonst den jungen Klee zuerst zu begierig, und dessen bey ledigen Leibe zu viel frist, derselbe aber alsdann noch zu voller Saft und dieser noch nicht genug digerirt ist, mithin dessen Menge und begierliches Fressen, dem Vieh Blähung und einen geschwinden Todt verursachen kann. Welches aber, wenn es zum erstenmal satt gefüttert aufgetrieben wird, nicht zu befürchten ist. Daher dann auch

2) in denen folgenden Tagen, und so lange bis das Vieh erst des Klees gewohnt, und die Begierlichkeit vorüber ist, dasselbe vor dem Aufreiben etwas gefüttert seyn muß. Und

3) des Morgens früh im Thau und starcken Nebel muß das Vieh niemalen auf den Klee getrieben werden, sondern so lange anderwärts gehütet werden, bis der Thau und Nebel abgetrocknet ist.

Auf 1 Stück Rindvieh gehört zur Hube auf gutem Lande 1 Scheffel und auf schlechtem Lande 1 und einen halben Scheffelsaad mit Klee besäet. Auf Bergländern muß zu wildem Klee auf ein Stück doppelt gerechnet werden, es wäre dann, daß er besondere gute Art zu wachsen hätte.

Um nun guten Saamen zu haben, daß man mit gekauften schlechtem Saamen nicht das Land und das Vieh betriege, eigentlich aber nicht selbst betrogen werde; so muß man denselben selbst ziehen. Dieses geschieht bey dem spanischen Klee auf folgende Art.

Man läßt von dem zuerst angemeheten Klee, der noch nicht in die Blüthe getreten war, (denn der welcher vor dem ersten Abmehren schon starke Blüthen getrieben hat, kann zum zweytenmal keine viele Saamenkörner gebende Blumenköpfe bringen) bey dem zweyten Abmehren so viel stehen, als man glaubt zur Saat nöthig zu haben, rechnet auf eine Meße oder 10 Ruthen groß 25 Pfund und läßt solchen gehdrig reif werden. Denn es können auf eine Meße gemergelten Landes wohl 40 bis 50 Pfund wachsen, wie der Herr Conduktor Müller versichert; sie wachsen darauf aber nicht alle Jahre, auch nicht in jedem Lande, dero wegen man immer das sicherste nemlich eine Durchschnitts-Summe rechnen und wählen muß, um einen richtigen Maasstab zu haben.

Die rechte Zeit der Reife erkennt man daran, wenn der mehrste Theil der daran sitzenden Blumenköpfe dunkelbraun ist, oder solche schwarzbraun werden. Als denn mehret man den zur Saat bestimmten Klee, doch bey anscheinender guter Witterung, ab und kehret sich nicht daran, daß noch viele junge und unreife Blüthen daran sind, denn sie werden niemals alle zugleich reif. Man läßt die Schwaden, welche ebenfalls wie Sommer-Korn ausgelegt seyn, und ganz gleich oder eben liegen müssen, zwey, drey auch mehrere Tage, nachdem die Witterung ist, auf einer Seite liegen, und wenn sie darauf abgetrocknet sind, so wendet man sie, wie bey dem Heu gedacht ist, um, und läßt sie auf der andern Seite auch abtrocknen, alsdann wälket und hauset

man den Klee auch gegen Abend, bey fallendem Thau, damit die recht reifen Köpfe nicht abbrechen, und läßt ihn, wenn er durchgängig recht trocken ist, sodann aus Haufen einfahren, sonst aber darin noch einige Zeit stehen und nachtrocknen. In welchem letztern Fall man aber von Stroh Beschütz-bunde oder Hütche darauf setzt, damit er bey einfallendem Regenwetter keinen Schaden leidet, und man ihn zu jeder gelegenen Zeit einfahren lassen kann. Wenn er auf einen Beschuß gebauset werden kann, so ist dieses am besten, damit man den Ausriß nicht verliert. Das Dreschen muß entweder des Sommers gleich im warmen Sonnenschein, oder im Winter bey hartem Frost geschehen, weil er sonst nicht rein ausfällt, oder vielmehr die Köpfe und die Körner mit den Hülsen nicht alle von den Stengeln abgehen. Wann das Aufschütten der Stengel oder des Strohs mit der Strohgabel geschehen, und durch Hülsen der Harke die abgedroschenen theils noch ganze, theils zerschlagene Klee Köpfe davon gereinigt sind, so werden letztere und also der Kleesaamen mit den Hülsen auf einen luftigen Boden auch so hoch wie Korn geschüttet, alle Woche wie das Korn umgeseht, und bleiben darauf bis zu Anfangs May liegen, da dann selbiger auf eben die Art wie man Knotten drischt, so öfters und so lange gedroschen, und eben so öfters mit einem engen Lein- oder Staubsieb gesiebet, das durchfallende als den Klee mit der Wanne von Spreustaub gereinigt, das darin bleibende aber wieder gedroschen wird, bis man den Saamen ganz oder doch bis auf eine Kleinigkeit heraus hat.

Diesen Ueberrest, der sich dann noch nicht ganz klein schlagen lassen, sondern erst noch besser geddrret seyn will hebet man auf, leget ihn im Sommer zu gelegener Zeit und bey stillen warmen Wetter, auf ein Laken in die Sonne, daß er recht trocken werde, und drischt dann den noch darin

figenden Kleeſamen rein heraus, welcher dann entweder dazu dienet, daß man die in dem jungen Klee nach Abbrandung der Gerſte oder des Hafers ſich etwa vorfindende lebige Stellen damit beſtreuet, oder ihn zum Gebrauch vor das zukünftige Jahr aufhebet.

Die gemeinſte Art den Kleeſamen zu reinigen iſt zwar, daß die abgedroſchenen Köpfe, ehe ſie gänzlich entzwey und der Saamen herausgeſchlagen in Säcken in den Backofen getrocknet werden, da dieſes aber leicht fehlen, und wenn der Ofen nur ein wenig zu heiß iſt, der Saame ſo verdorben werden kann, daß er gar nicht aufgehet, zumal bey trockner Witterung, wie mir ſolches dann ſelbſt einmal ſo ergangen iſt; ſo rathe ich nicht zu dieſer Art zu trocknen, ſondern zu jener ganz ſichern von mir ſeit dem erlittenen Schaden angenommenen Methode, welche zwar ein wenig mehr Mühe mit dreſchen giebt, aber auch den Saamen in keinem Falle fehlerhaft macht.

Weil nun aber auch öfters die den Nachſommer einfallende naſſe Witterung hindert, daß man den vom zweiten Schnitt nehmenden Saamenklee, nicht gut und trocken einbekommen kann, wodurch man dann in Verlegenheit ſetzt und gendthiget wird, fremden Saamen zu kaufen, ſo weicht man dieſer Gelegenheit dadurch aus, wenn man vom erſten Schnitt am hintern Ende, von demjenigen, der doch zur Fütterung, ehe man mit dem Vormehnen bis dahin kömmt, ſo hart wird, daß er wenig nährende Säfte mehr hat, die etwaige Verdürftniß ſtehen und reif werden läßt, welchen man leichter trocknen und früher einbekommen kann. Beſtimmt man dann jezen auch gut ein und erhält dadurch mehr Saamen als man ſelbſt nöthig hat, ſo kann der übrige mit Nutzen immer verkauft werden, doch muß dieſer Theil des erſten

Schnitts, ſo zu Saamenklee ſtehen bleibt im Frühjahr nicht mit Dünge-Salz beſtreuet werden, weil ſonſt der Trieb zu ſtark iſt, und weniger Saamen erfolgt.

Der Saame von Eſparſett wird auf folgende Art gezogen. Wann die kleinen Schoten, worin der Eſparſett-Saame ſitzet, gelb braun ſind, ſo mehret man ihn im Thau ab, und verfährt im Trocknen und Einbringen damit, wie bey dem vorhin gedachten Klee.

Weil dieſe Schoten aber leichter abbreſchen als die Klee Köpfe, ſo muß im Wenden und Haufen ſehr vorſichtig damit umgegangen, derſelbe auch in Latens eingetragen, oder wo er eingefahren wird, ein Saatlaken in die Leitern geſpannet werden. Man driſchet dieſen im Froſt oder trockner Witterung wie Raufutter ab, und reiniget ihn durch Wurfen und Stauben wie Korn. Es wird alſo ſo viele Mühe bey der Reinigung nicht erfordert, ſondern nur ein genaues Aufſehen bey dem dreſchen, daß er rein abgedroſchen wird.

Zur Ausſaat gehöret auf 1 Scheffelsaat Land 2 Himten oder 8 große Lippische Mehen.

Wie der wilde Kleeſaame zu ziehen ſeye, kann ich aber, wie alles vorgeſchriebene geſchehen, aus eigner Erfahrung nicht melden, indem ich ſelbſt noch keinen Saamen davon gezogen habe. Diejenigen, die dieſes in hieſigem Lande aber ſchon gethan, haben zur Zeit der Reife die Blumenköpfe abſchneiden und auffammeln laſſen, dieſe zuerſt auf dem Boden und hernach im Backofen getrocknet, mit dem Reinigen aber wie mit andern Kleeſaamen verfahren.

¶ Gegen dieſe Verfahrungsart wird weiter nichts zu erinnern ſeyn, als daß das Trocknen auf einem luſtigen Boden und

durch die Frühljahrluft und Sonne besser und sicherer seye, als im Backofen.

Aus diesen wahren Erfahrungen, wird nun ein jeder der den Kleebau noch nicht angefangen, und darin eigne Erfahrungen gesammelt hat, im Stande seyn, sich die für seinen Grund und Boden, auch etwaigen Weide- oder Wiesenwachs Mangel, schicken- de beste Art des Kleeanbaus zu wählen, und also an dem großen Vortheil, der dadurch jeder Landwirthschaft im großen und kleinen zufließt, Theil zu erlangen.

Niemand lasse sich durch die Neben des Eigensinns, oder der Feinde des Kleebaues, daß der Kleebau viele Gaiße erfordere, mithin solche den Früchten entzogen, und also weniger Korn gedrödet würde, länger abhalten, auf eine oder die andere von vorbeschriebenen Arten zu seinem eigenen Vortheil den Kleebau anzufangen; denn solche Neben sind falsch. Zwar ist es wahr, daß Klee in einem gaiten Lande besser wie im magern wächst. Die Gaiße die man ihm aber giebt, theilet er durch die Verfaulung seiner Wurzeln, denen ihm nachfolgenden Früchten wieder mit, und wenn dieses auch nicht vollkommen geschähe, so hängt der wahre Vortheil an einer Kette von silbernen und goldenen Gliedern als eine kostbare ökonomische Hausjuwelle, die der Vermähung

und kleinen Ausgaben (daß man bey ermann- gelnden Dünger dem Klee seine nöthige und den Wuchs außerordentlichen befördernde Gaiße, so lange durch Düngesalz gebe, bis man durch ihn Dünger genug erhalten habe, und dieses Mittel allenfalls entbehren könne) wohl werth ist. Denn Klee giebt viel Futter.

Viel Futter ernährt viel Vieh und zwar gut und satt. Viel Vieh, das satt frist, giebt mehrern Dünger, als wenig und hungeriges Vieh.

Viel Dünger giebt mehrers Stroh und viel Korn. Mehrers Korn und mehrers Vieh aber giebt auch mehr Geld, füllt Hand undbeutel und liefert so jene kostbare Hausjuwelle, dem der sie mit Vernunft sucht, in die Hand, welche dann den Vermögens- den noch vermögender macht, jeden andern aber von Schulden reiniget, vor Sorgen bewahret, mithin auch vor scharfen Anmahnen, theils gewinnlütiger Menschen sichert, die Gerichtsdiener entfernt, deren Executions-Ankündigungen unnöthig macht, und sonst von vielen andern Wiederwärtigkeiten und eisernen Gliedern der, den Landwirth öfters drückenden Lastkette befreyet.

Salzhusen den 29ten Decemb. 1789.

J. F. W. Kleinen.

Mittel gegen Wanzen.

Man sammlt ein großes Zuckerglas voll Mailkäfer (*Scarabaeus melolantha* Linn.) und gießt Branntwein darauf. Je länger solcher darauf steht, desto stärker wird seine Kraft. Anfänglich wird er sich einziehen, man gießt nach. Will man ein Wanzenzimmer reinigen, so nimmt man von dieser Brühe etwas unter den Kalk, womit geweißt wird. Außerdem müssen

die Ritzen der Bettspenden damit reichlich bestrichen werden. Der Geruch dieser Essenz ist den Wanzen unausstehlich. Ein Tropfen, der eine Wanze nur berührt, tödtet sie schon, und ich habe die Probe gemacht, daß auch die Eier, welches eine Hauptsache ist, dadurch getödtet werden. (Aus der Vorrede zu Hrn. P. Götzens Natur und Menschenleben, 2. Th. 1789.)

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 7. Jun. 1790.

I Avertissement.

Da verschiedentlich bemerkt worden, daß so wohl. Prozeßführende Partheyen und verschiedene von deren Consulanten und Mandatarien, als auch diejenigen die sonst in ihren Angelegenheiten bey hiesiger Landes Regierung etwas nachzusuchen haben, zu ihren Eingaben und Vorstellungen nicht das vorschriftsmäßige Stempelpapier gebrauchen, sondern gemeinlich nur um die Supplirung des erforderlichen Stempelpapiers bitten, dieses aber den Stempel Verordnungen und dem letztern Publicando vom 14ten August 1787. gänzlich entgegen ist; so wird in Gemäßheit des vorgeachten Publicandi vom 14. August 1787 ein jeder hiermit widerholentlich angewiesen, zu allen Eingaben, wozu sonst Stempelpapier erforderlich ist, das gehbrige Stempelpapier zu gebrauchen oder umzuschlagen, und so bey der hiesigen Regierung zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß, der dawider handelt, mit gesetzmäßiger Stempelstrafe belegt werden soll.

Sign. Minden am 28ten May 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
v. Arnim.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen:

Demnach der Rittmeister Friedrich von Wurmb, unter dem Curaster Regimente des Prinzen Ludwig von Württemberg Liebsden zu Belgard, und zu Treptow an der Rega sich aufhaltend, aus einer Obligation vom 15. Febr. 1749 über 1000 rthlr. welche seiner Mutter Wilhelmine Sophie, verehelichte Wurmb, von dem damaligen Besitzer des Guts Stedefreund in der Grafschaft, Levin Friedrich von Donop ausgesellet worden, zu fordern hat, solche Obligation aber, nach dessen Behauptung, verlohren gegangen ist, und zeitige Besitzerin des Guts Stedefreund die Bezahlung der Schuld, ohne Zurückgabe der Obligation verweigert, und deshalb von gedachtem Rittmeister von Wurmb auf Edictal-Ladung aller an diese Obligation Anspruch habenden angetragen ist; daß dahero nach S. 80. P. II. Tit. 26. Corp. jur. Fr. alle diejenigen, welche an diese Obligation Ansprüche machen, sub pōna präclussi, ad Terminum den 4ten August c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Referendario Riepe hierdurch vorgeladen werden, um ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht ferner damit gehdret, sondern damit präcludiret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat, und ist, zu Urkunde dessen, diese Edictal-Citation, unter der Regierung Insigniel und Unterschrift ausgefertigt, und in

den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen, inserirt, auch bey der Mindenschen Regierung sowol, als der Fürstl. Hessen-Casselschen Regierung zu Ninteln angeschlagen worden. So geschehen, Minden am 4. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc.
v. Arnim.

Amt Hausberge. Da durch ein Decret vom 1sten Junii über das Vermögen des Neubauer und Müller Jost Rätbemeier zu Holzhausen Concurfus Creditornin erdsuuet worden; so werden alle und jede, welche an den Neubauer Jost Rätbemeier irgend einige Forderungen haben, durch diese Edictal-Citation öffentlich verabladet, um ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 24. August dieses Jahrs des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und in sofern diese in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem angeetzten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Schlüsselburg. Es hat er Königl. Eigenbehörige Col. Korte Nro 25. Bauerschaft Dören in Absicht der bey Annahme dieser Stette vorgefundenen Schulden auf eine terminliche Zahlung angehalten, und dieserhalb werden hiemit sämtliche Creditoren der Korten Stette Nro 25. in Dören aufgefordert, ihre Forderung, aus welchem Grunde solche auch herrühren, innerhalb 9 Wochen, spätestens in Termino den 9ten Julius a. c. dahier am Amte anzugeben, und liquide zu stellen, auch sich über die

nachgesuchte terminliche Zahlung zu erklären, unter der Warnung, daß die, welche sich in diesem Termine nicht melden, abgewiesen, und daß nach dem Entschluß der Gegenwärtigen werde verfahren werden.

Amt Peterhagen. Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hahnen Amts Peterhagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabfolgt werde. Urfundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Ekevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Herford. In Markentheilungs-Sachen der Altstädter und Kadewicher Gemeinbeiten bey Herford, sollen die erfolgten Präclusions-Sentenzien den 14. Junii a. curr. am Rathhause zu Herford publiciret werden.

Amt Sparenberg Werther. Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Notingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belastet, daß es erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und

die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 20ten Junius d. J. hiemit nach Vielesfeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen pläcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Teenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den 20ten Junius c. nach Vielesfeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedenken verabladet, daß den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amt Sparenberg Werther.

Hiemit werden alle diejenigen, welche an die Königlich Eigenbehörige, in der Bauerbschaft Notenhagen sub No. 33 belegene Schwentlers Stätte, oder deren Besitzer etwas zu fordern haben eins für alle auf den 21ten Junius nach Vielesfeld ans Gerichtshaus verabladet, um ihre Forderungen mit den Beweismitteln sodann anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich demnächst über die nachgesuchte Terminalzahlung vernehmen zu lassen. Dabey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welche in genannter

Lagefahrt nicht erscheinen, den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere beschließen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Dronsmann zu Mettingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was massen vermittelst Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaft. Liquidations und eventualiter der Concurs-Prozeß erdfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Többernühren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure Forderungen wie ihr dieselben mit unantasthaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung das vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massae und zu Verichtung der Liquidation angeordneten Curatoris der Dronsmannschen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodenn fordersamt vorzuschlagende Arrangements getroffen haben wollet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierung Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem

abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen aufserleget werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hierdurch erkandt, und den sämtlichen Drontmannischen Schuldeneren und Pfand-Inhaberen bey Strafe doppelter Ersattung und resp. Verlust ihres Rechts befohlen an keinen das mindeste auszuführen oder verabfolgen zu lassen, sondern von ihren Schuld-Posten und Pfändern in dem anstehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Uhrkundlich ic. Lingen den 19. April 1790. Anstatt und von wegen ic. Möller

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen die dem Colono Rahtert Nro. 2. zu Tobtenhausen gehöri-
ge in der hohen Becke an der Ostseite
belegenen mit drey Scheffel Zins-Gerste an
die hiesige Dombchaney und 12 Mgr.
Landschaz beschwerten zwey Morgen Lan-
des welche auf 100 Rthlr. angeschlagen
sind, öffentlich und meistbietend verkauft
werden. Die etwaigen Liebhabere können
sich dazu den 16ten April den 21ten May
und den 25 Juny Vormittags von 10 bis
12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte mel-
den, ihr Geboth eröffnen und dem Be-
finden nach des Zuschlages gewärtig
seyn. Ingleichen müssen alle diejenigen,
welche etwan aus dem Hypothekensuche
nicht ersichtliche Gerechtsame an dem zum
Verkauf stehenden Lande zu haben vermei-
nen, ihre Ansprüche in den angeetzten Ter-

minen anzeigen, widrigenfalls sie damit
abgewiesen und gegen den künftigen Käufer
und Besizer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Auf Ansuchen der Her-
ren Erben der hier verstorbenen Frau Re-
gierungs-Räthin Schraderen wird dem Pu-
blico bekannt gemacht, daß freywillig öffent-
lich und meistbietend vor dem hiesigen Stadt-
gericht verkauft werden solle das an der
Minderheide belegene sogenannte Schrader-
sche Lehngut welches aber ein von allen Lehns-
nexu freyes Gut und auf 8489 rthlr. ge-
richtlich geschätzt worden ist.
Es werden daher die Liebhaber hierdurch
eingeladen, wegen dieses Guts oder Hofes
in Termino den 14ten July 1790 auf hie-
sigem Rathhause des Morgens von 9 bis
12 Uhr sich einzufinden die Bedingungen zu ver-
nehmen, und dem Befinden nach auf das
höchste Geboth salva ratificatione der Her-
ren Erben, des Zuschlages gewärtig zu
seyn. Diejenigen so wegen dieses Guts
mehrere Nachricht zu haben wünschen, können
sich bey dem Herrn Justiz-Rath Rappard
melden.

Minden. Bey dem Buchhändler
Hrn. Körber ist zu haben: Ruffs Geographie
für Kinder 2r Theil, welcher Asia und Africa
enthält, gr. 8. Göttingen 1790. 26 Gr.
F. Nicol. Müllers practisches Lehrbuch
über die Privat- und Cameral-Staats-
Rechnungen für Haus und Landwirth 2c.
Fol. Göttingen 1790. 5 Rthl. 12 Gr. Von
dem übrigen Vorrath von neuen und Leibe-
wächern wird nächstens ein Verzeichniß zu
haben seyn.

Guth Eisbergen. Uthier ist
ein beschlagener Acker-Wagen mit einer
Vorder- und einer Hinter-Ketten, Wiegen,
Strick-Nägeln und Koppel-Ring mit ein
paar Mist-Flächten und Unter-Brett, wie
auch ein paar Erndt-Leitern mit Zubehö-
ren aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu

Lust hat, kan sich daselbst einfinden, und den Kauf schließen.

Umt Hausberge. Die dem Neubauer und Müller Jost Rätbemeier zu Holzhausen zugehörigen Grundstücke, als 1) die sub Nr. 75. zu Holzhausen belegene Neubauerey, welche zu 313 Rthlr. 20 ggr. taxirt worden, 2) der bey dieser Neubauerey belegene Garten ad 3 Viertel Morgen, welcher nebst dem darin befindlichen 11 Obstbäumen zu 29 Rthlr. 6 ggr. taxirt worden, und 3) drey Morgen Saatländes in der Hausberger Feldmark belegen, welche zu 105 Rthlr. taxirt werden, sollen zu Befriedigung dessen Gläubiger meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber können sich daher in Termino den 24. Aug. dieses Jahrs des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amtshause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Von der Neubauerey werden monatlich 5 ggr. 2 Pf. Contribution und von dem dabey befindlichen Garten jährlich 30 mgr. 3 Pf. Domainen entrichtet, von dem in der Hausberger Feldmark belegenen Saatlände ad 3 Morgen müssen aber jährlich 1 Rt. 19 ggr. sogenannte Korngelder an die Domainen-Casse des Amts Hausberge bezahlt werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprache zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiezu mit aufgefodert, solche Gerechtfame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Ringen. Die hiesige lutherische Kirche hat eine kleine Orgel von 7. erweislich noch ganz brauchbaren Registern meistbietend zu verkaufen; wozu der Termin auf den 2ten Julius dieses Jahrs angesetzt worden. Liebhaber können sich zu dem Ende, am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in der Kirche selbst einfinden,

Die Bedingungen und vorläufige Nachricht kan man bey dem Hrn. Diakonus und Buchbinder Schumann hieselbst näher erfahren.

Rinteln. Ein junger Schimmelhengst von einer Race aus dem Bückeburgischen Gestüte, der den 21ten May d. J. 5 Jahr alt geworden, von ungemeiner Schönheit ist, noch nie gesprungen hat, und im besten Stand erhalten worden, steht in Rinteln bey dem Hrn. Regiments-Quartiermeister Heusser zu verkaufen. Laut Extract aus dem Gestüte-Register ist der Vater von diesem Hengste von einem schwarzen Spanischen Hengste aus Spanischem Gestüte, welcher im Jahr 1764. aus Spanien nach Bückeburg gebracht und Andalusier genannt worden, und von einer Portugisischen Schimmel-Stute gefallen. Die Mutter von diesem Hengste ist von einem Spanischen Hengste, und von einer Barben Stute gefallen. Die Rechtheit des Geschlechts-Registers wird garantirt. Der Preis ist 50 Pistolen.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Beym Hn. Camerarius Wink des Martini Capituls, ist eine bequeme Stube und Cammer, zu vermieten; und kan insiehenden Johanni bezogen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Borgholzhausen. Es stehen 4 bis 500 rthlr. grob Courant Kirchen-Gelder gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 pC. Zinsen offen; wem damit gedienet ist, besuche sich bey dem Kirchen Provisor Hrn. C. W. Rohde zu melden. Auch ist diesen Sommer Pyrmonters Brunnenwasser bey denselben zu haben.

VI Notification.

Minden. Die Frau Wittwe Stadt Majorin Gevefosten hat ihren im Korten-Hoepbe gelegenen Hudetheil an den Col. Cord Henr. Wehling Nr. 26. Joh.

Henr. Schonebom Nr. 15. und Joh. Henr. Busse Nr. 18. in Kubthenhausen, jedem zum dritten theil für 200 Rthlr. in Golde verkauft.

Umt Sparenb. Schildesche.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Heyrath des Leibzüchters Franz Henrich Meiersloh, genant Kleineberg, mit der Leibzüchterin Cathrine Margrethe Wbrmanns, geborne Hbners zu Eierffen, die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen worden.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jun. 1790.	
Für 4 Pf. Zwieback	5 Loth 2.
" 4 Pf. Semmel	6 " 2.
" 1 Mgr. fein Brodt	21 " "
" 1 Mgr. 4 Pfen.	31 " 2 "
" 3' Mgr. dito 1 Pf.	30 " "
" 1 Mgr. Speise Brodt	28 " "
" 1 Mgr. 4 Pf. 1 Pf.	10 " "
" 3 Mgr. " 2 Pf.	20 " "
" 6 Mgr. gr. Brodt 9 Pf.	16 " "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 4 Pf.
1 — das schlechtere	2 " "

1 — Schweinefleisch	3 = " "
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 2 "
1 — dito unter 9 Pf.	2 mgr.

Zucker-Preise von der Fabrique Davids Splitgerbers sel. Erben in Preuss. Courant.

Canary	11 Mgr.
Fein kl. Raffinade	10 $\frac{5}{8}$ "
Fein Raffinade	10 $\frac{1}{2}$ "
Mittel Raffinade	9 $\frac{3}{4}$ "
Ord. Raffinade	9 $\frac{1}{2}$ "
Fein klein Melis	8 $\frac{7}{8}$ "
Fein Melis	8 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Melis	8 $\frac{1}{8}$ "
Fein weissen Candies	11 $\frac{1}{2}$ "
Ord weissen Candies	10 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	9 $\frac{1}{2}$ "
Gelben Candies	9 "
Braun Candies	8 $\frac{1}{2}$ "
Farine	5 $\frac{1}{2}$ 6 $\frac{1}{2}$ — 7 $\frac{1}{2}$ "
Sirup 100 Pfund	8 Rthlr.

Minden, den 4. Juny. 1790.

Von einigen Gebrechen der Pferde.

Da denen Landwirthen vornehmlich dem Bauernstande sehr daran gelegen ist, brauchbare und gesunde Pferde zu haben; diese aber so viele und mancherley Gebrechen und äußerlichen Schaden unterworfen sind, die oftmalen mit dienlichen geringen Mitteln gehoben werden können, aber es entweder auf den Dörfern an geschickten Kurtschmieden fehlet, oder der Bauer die Kosten scheuet, allenfalls nichts bedeutende Hausmittel braucht, oder aber gläubische Dinge zu Hülfe nimmt, daher es dann kommt, daß die mit einigen Scha-

den behaftete Pferde ganz unbrauchbar werden, oder wohl gar krepiren; so hat mich dieses dahin geleitet, daß ich die gewöhnlichen Schaden, so bey den Pferden auf dem Lande angetroffen werden, zusammengetragen, und (da ich selbst kein Rossarzt bin) von einem in der Pferdearzneywissenschaft sehr berühmten und erfahrenen Rossarzt diejenigen Mittel entlehnet habe, welche jeder Landwirth leicht anschaffen, und sich damit bey sich zutragenden Fällen selber helfen kann; habe auch in einigen Fällen angewiesen, wie verschiedene Spa-

den bey den Pferden verhütet werden können und zum gemeinnützigen Gebrauch bekannt machen wollen.

Von äußerlichen Gebrechen der Pferde.

1) Von Augen = Schaden und deren Entzündungen.

Die verschiedenen Arten der Augen = Entzündungen hier anzuführen, würde zu weitläufig seyn, welches eine Wissenschaft für Rossärzte und Kurschmiede ist. Ich werde daher nur einige gewöhnliche besonders bey jungen Pferden sich ereignende Augen = Entzündungen anführen. Bey jungen Pferden können die Augen = Entzündungen durch verschiedene Ursachen entstehen. 1) Wenn sie beständig zu stark gefuttern werden, 2) von vielen fetten Futterkräutern, 3) von mullstrigen Haber, 4) von Verhütung, 5) können dünstige Ställe auch Schuld daran seyn. Diese Krankheiten sind daran zu erkennen, wenn das Pferd ein oder alle beyde Augen fest zuhält, oder nicht so weit offen, wie in gesundem Zustande. Es fließt alsdann eine scharfsalzige Thränenfeuchtigkeit an dem Kinnbacken herunter. Bey blutigen Augen = Entzündungen, pflegt sich kein scharfsalziges Wasser in dem Auge zu sammeln; sondern es befindet sich ein dicker Eiter in den Augenwinkeln. Diese Entzündung ist jedoch eben so gefährlich als jene. Gleich anfangs läßt man ein solches Pferd zur Alder, welches jeder Dorfschmiedt verrichten kann. Darauf kann man folgendes gebrauchen.

Nimm das Weiße von einem Ey, schlaege ein Stück Alaun so lange in demselben herum, bis das Eyweiß davon etwas dick wird, alsdann gieße so viel Rosenwasser hinzu, daß es eine Masse wie Milch wird, und wasche das Auge alle zwey Stunde damit. Oder:

Nimm ein Viertelpfund Rosenwasser, zwey Loth Weinessig, laß ein halb Quentlin Alaun darin zerschmelzen, und wasche das Auge fleißig damit.

Hat das Pferd blutige Augen = Entzündungen, so lasse man dem Pferde ein gute Portion Blut am Halse abzapfen und gebe ihm täglich zweymal eine Portion niedererschlagend Pulver mit Wasser ein. Dieses Pulver kann aus folgendem bestehen:

Nimm präparirte Austerschalen, mineralischen Moor von jedem ein Loth, mische es, und auf einmal eingegeben. Alsdan verfertige folgendes Augenwasser. Nimm Kalkwasser einen Ort, gieße dieses in einen kupfernen Kessel und thue ein Loth gestoßenen Salmiak hinzu, lasse das Wasser so lange im Kessel stehen, bis es eine hellbraune Farbe erhält, alsdann gieße es klar ab und wasche das Auge damit. Wenn man dieses Mittel in der Geschwindigkeit nicht haben kann, so nimm zwey Loth Weinessig und sechs Loth Wasser, vermische solches, wasche das Auge täglich drey mal damit, und mache es zuvor milchwarm.

Sollte sich ein Pferd mit einem Strohhalm ins Auge gestoßen haben, oder etwas vom Heu ins Auge gefallen seyn, so können diese Mittel ebenfalls gebraucht werden. Uebrigens ist es nöthig, daß bey den Augen = Kuren das Pferd in Ruhe und Abhaltung der kalten Luft erhalten werde, und so viel als möglich in einem dunklen Stalle.

Von den Verwundungen der Augen läßt sich hier nicht vieles sagen; sie sind so verschieden, daß man die Folgen der Heilung, in wie weit sie indöglich oder unmdöglich ist, nicht bestimmen kann, sondern man muß dieselbe der Beobachtung eines geschickten Kurschmiedts überlassen. Ueberhaupt aber ist jedem Eigenthümer eines mit Augen =

Krankheiten behafteten Pferdes zu ratthen, solches lieber abzuschaffen, da man für die Rückkehr dieser Krankheit nie sicher ist, und es doch zulezt noch blind werden kann.

2. Von der Halsfistel.

Dieser Schaden wird oft bey den Baurenpferden angetroffen und hat mehrentheils Schläge oder Ströbe zum Grunde. Man hat wahrgenommen, daß bei denjenigen Bauren, die ganz niedrige Ställe haben, und wo ein Balken über den Pferden hergeht, oder die Kause zu nahe über der Krippe stehet, an die sich die Pferde leicht mit dem Hals = Geniße stoßen können, die Pferde leicht eine Halsfistel bekommen.

Man weiß auch, daß wenn der Bauer oder Knecht seine Pferde strafen will, er die Peitsche herumdrehet und damit dem Pferde hinter die Ohren schlägt, oder wohl gar die Wagen = Zwele dazu gebraucht. Ich habe es selbst erfahren, daß ein zjähriger Hengst durch dergleichen Schläge dunkollerig wurde. Die allerersten Kennzeichen sind, daß das Pferd den Kopf hängen läßt, und es ihm beschwerlich wird, das Heu aus der Kause zu holen, dagegen gern auf der Erde frist. Alsdann untersuche man den Hals über dem Geniße nahe hinter den Ohren, ob das Pferd nicht durch den Druck mit den Fingern Schmerzen empfinde, bemerkt man dies, so ist eine noch unsichtbare Halsfistel zu vermuthen. Wann sich demnach am Geniße ein Geschwulst zeigt, so kann man einem vollblütigen fetten Pferde zuorderst an dessen Untertheilen Aderlassen; magern Pferden aber nicht. Nimm sodann unguentum neapolitanum (Kreuzterlsalbe) die auf den Apotheken zu haben, schmiere den Geschwulst täglich damit, bis

er sich vertheilet, da dann das Pferd ohne Aufbrechen des Geschwulstes kurirt werden kann. Ist aber der Geschwulst bereits schon mit Materie angefüllt, welches man mit dem Drücken zweyer Finger erfahren kann, so nehme man einen erfahrenen Kürschmidt zu Hülfe, welcher den Schaden öfnen wird, damit die darin enthaltene Materie abfließen könne, der dann auch die gehörigen Mittel zur Heilung anwenden wird.

Allenfalls kann folgende Wundsalbe verfertigt werden, wenn ein Kürschmidt nicht selbst solche zu präpariren weiß. Nimm zwey Loth Wachs und 4 Loth Baum- oder Leindl, zerlasse es unter einander auf gelinden Kohlfeuer, reibe unter diese Salbe 3 Loth rothen Präcipitat, mache eine proportionirliche Wiese von Flachs und bestreiche sie mit dieser Salbe.

Sodann kann die Wunde auch mit folgenden verbunden werden:

Nimm Wachs 2 Loth, Leindl 5 Loth, laß dies auf einem gelinden Kohlfeuer schmelzen, mische dazu 2 Loth pulverisirte Tormentillwurzel und ein halb Loth rothen Präcipitat. Mit dieser Salbe bestreiche die Wiese und bringe sie in die Wunde.

Will man bey dem Gebrauche äußerlicher Mittel sich auch eines Wundtrankes bedienen so

nimm 4 Hände voll Wintergrün, gröblich zerschneiden und koch es in ein Maas Wasser, gib dem Pferde davon täglich zweymal, jedesmal einen Ort warm ein. Dies ist zwar ein simpler, aber ein vorzüglicher Wundtrank.

(Fortsetzung künftg.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 14. Jun. 1790.

I Sachen so gestohlen.

Münden. In der Nacht vom 9ten aufm 10ten Junii sind mittelst Einbruch folgende Sachen gestolen worden, als: 6 silberne Eßlöffel a 4 Loth, gezeichnet JDS Bremer Probe, 2 silberne ditto a 4 Loth, gezeichnet, SHS und GSB Minder Probe, 1 silberner Suppenlöffel 11 Loth Minder Probe mit dem Namen Stuhr, 1 silberne Zuckerzange und 3 silberne Theelöffel, gezeichnet SHS Minder Probe, 1 paar oval runde Schuhschnallen, 14ldthig Bremer Probe, einige Medaillen, worunter eine von circa 2 Loth; die kleine Huldigungs-Medaille dieser Provinz von 1786, verschiedene Geldsorten, als grob und klein Preussisch Courant, Hessisch Conv., Bremer, Hannoversch, Oldenburger, Ostnabrückisch und Hildesheimisch, 1 Engl. Schilling, 3 fetzne Harzgulden, ein klein Spanisch Geldstück und dergleichen, einiges alt Silber, worunter eine Schuhschnalle mit Bügel, und eine Weinschnalle ohne Bügel, ein paar Kinder-Schuhschließfer und so mehr; ein Spanisch Rohr mit lomb. Knopf quatre Coul. verschiedene Band-Waaren, alles volle Stücke, Seide von verschiedenen Farben, weißen langen auch kurzen und couleurten Zwirn, Halensien, Schnürbänder und einige Stücke halbgelblichtes Garn, auch etwa 5—6 paar weiß und schwarze seidene Strümpfe, einige gezeichnet S oder DS.

Wenn von diesen Sachen was zu Kauf oder Gesichte kömmt, wolle es anhalten und dem hiesigen Intelligenz-Comtoir gefälligst Nachricht geben. Auch wird demjenigen der den ganzen Diebstahl anzuzeigen weiß eine sehr gute Belohnung mit Verschweigung seines Namens versprochen.

II. Citations Edictales.

Amst Limberg. Am 25ten Juny a. c. soll an der Gerichtsstube zu Oldendorff ein Abweisungs- und Erstigkeits Urtheil in der Meyerfeldischen Credit-Sache publiciret werden, zu dessen Anhdung Creditores verabladet werden.

Amst Sparenberg Werther.

Es ist die freye Uffmanns Stätte in der Bauerschaft Rottingdorf No. 5. mit so vielen Schulden belasset, daß es erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Zahlungsordnung ins Reine zu bringen. Daher werden dann alle und jede, welche an erwähntes Colonat, oder deren Besizer etwas zu fordern haben, mit einer Frist von drey Monaten, und zwar eins für alle auf den 20ten Junius d. J. hiemit nach Vielesfeld ans Gerichtshaus verabladet, um sodann ihre Forderungen anzuzeigen, und deren Wichtigkeit nachzuweisen. Zugleich wird die Warnung beygefüget, daß diejenigen, welche in dem genannten Termine nicht ers

scheinen, mit ihren Forderungen placubiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Da wegen der auf Pohlmanns Stätte zu Teenhausen vorhandenen beträchtlichen Schuldenlast nothwendig ist, mit den Gläubigern zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hierdurch alle diejenigen, welche an besagte Pohlmanns Stätte, oder deren jetzigen Besitzer Forderungen haben, mit einer drey-monatlichen Frist und eins für alle auf den zoten Junius c. nach Viefefeld ans Gerichtshaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, das den sich sodann nicht meldenden gegen die sich gemeldeten Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der dem abwesenden Candidato Chirurgia Carl Friedr. Schindeler zugehörige in der Brühl-Masch belegene mit 9 mgr. Landschaft und 2 Scheffel Zinsgersten behaftete, zu 50 Rthlr. taxirte Acker Landes, soll auf Anhalten eines insgroßirten Gläubigers öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 10. May, 12 Junius und 16. Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Besizden nach auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Forderungen an gedachtem Lande machen zu können vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in den angesehenen Terminen anzugeben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Nachdem in dem lehtern

subhastations Termine auf das zu 1504 Rthlr. 12 ggr. taxirte Caspar Vorchardsche Haus nur 600 Rthlr. geboten worden, so wird nochmaliger Terminus licitationis auf den 16ten July a. c. angefezt, in welchen sich die Liebhaber melden und auf ein annehmlisches Gebot des Zuschlages gewärtigen können. Zugleich soll in diesem Termine, wenn kein hinreichendes Gebot erfolgt, ein Versuch zum Vermietben des Hauses und Huththeils gemacht werden; wozu sich auch diejenigen so hierzu Lust haben einfinden können.

Bey dem Kaufmann Hrn. Hemmerde ist angekommen geräucherter Rhein-Lachß das Pfund 24 mgr., americanisch Spelz-Mehl 12 Pf. 1 Rthlr., Catrimen-Pflaumen 7 Pfund 1 Rthlr. Dourton alee die Bout, 9 ggr., Apfel-Sina 18 Stück 1 Rt., Citronen 30 Stück 1 Rthlr.

Herford. Auf Ansuchen eines versicherten Gläubigers sollen von den Grundstücken des Bürger Hartwig Schlüter, 1) das in der Gortes Ritterstraße sub Nr. 267. belegene bürgerliche Wohnhaus, welches 2 Stuben, 4 Kammern und einen beschossenen Boden enthält, einen Hofraum 18 Schritt lang, 8 Schritt breit und eineh gemeinschaftlichen Brunnen hat, und welches jährlich mit 27 mgr. an die Cämmerey beschwert ist, mit der gerichtlichen Taxe von 130 Rthlr. 2) Der vorm Bergthor unterm langen Berge belegene Garten, 32 Schritt lang, 24 Schritt breit, taxirt zu 41 Rthlr. in Termino den 16ten Julii c. meistbietend verkauft werden, zu welchem Ende Liebhaber sich am Rathhause einfinden können. Zugleich müssen alle etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht consistirende real Ansprüche, am gedachten Tage, bey Strafe ewigen Stillschweigens angegeben werden.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Das dem Waisenhause

zugehörige zweite Prioratshaus an der Bräuderstraße, soll von Michaeli a. c. an auf 4 Jahr meißbietend vermietet werden. Liebhaber können sich also zu dem Ende in Termino den 28. huj. Vormittags um 10 Uhr einfinden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Gegen sichere Hypothek will das hiesige Waisenhaus 1000 Rth. in Golde verleihen.

VI Avertissement.

Minden. Der mit lateinischen Buchstaben geschriebene Brief ist am 10ten Junii richtig abgeliefert worden. Der Empfänger statet dem ungenannten Verfasser für die ihm gütigst ertheilte Nachricht den verbindlichsten Dank ab, und bittet recht sehr, sich ihm näher zu erkennen zu geben, woben er zugleich die genaueste Verschwiegenheit verspricht.

Minden. Ein aus England hier angelommener Gravier Hr. Lyon empfiehlt sich dem hiesigen Publico mit seiner Arbeit. Er schneidet allerhand Wasen und Choffres auf alle Sorten von Steinen und Metal-

len, macht durchgeschnittene Kupfer-Platten womit man selbst Visiten-Carten drucken auch Leinen mit einer Composition zeichnen kan, daß es nicht zu verwaschen ist; nicht weniger verfertigt er Portraits en Silouette auf Glas sehr treffend. Sein Logis ist bey der Witwe Böhnen oben den Markte.

VII Notification.

Minden. Der Kaufman Hr. Johannus Rodowe hat a) das am Markte allhier belegene Wohn- und Brauhaus sub No. 161 nebst Hudegerechtigkeit auf 5 Röhe, b) den Garten vorm Kuhthore, samt dem Wohn- und Gartenhause und Pumpe c) den Graben vom Kuh- bis Neuthor wie auch d) den in Erbpacht erhaltenen sogenannten Herrn-Platz im Hiller Moor, für die Summe von 4500 rthlr. in Golde von dem Herrn General Major von Eckartsberg erb- und eigenthümlich acquiriret. Auch hat der Hr. Commerzienrath Joh. Frid. Rodowe von dem Bürger und Schneidermeister Joh. Diederich Linkelmann das sub No. 342 auf dem Weingarten belegene Wohnhaus, nebst Hubetheil von drey Kuhweiden für 350 rthlr. in Golde gekauft.

Von einigen Gebrechen der Pferde.

(Fortsetzung.)

3. Von Schaden welche durch das Satteldrücken oder Sielendrücken entstehen können.

Das Satteldrücken kann dadurch verhütet werden, wenn der Reiter darauf aufmerksam ist, daß der Sattel an allen Orten gleich auf den Rippen des Pferdes liegt, daß die Sattelhäute nicht zu enge sind, und in dem Sattelhäuten sich keine zusammengeschobene Knoten befinden, dabey im Reiten still und fest zu sitzen weiß. Auf diese Weise wird er nie Gefahr laufen ein Pferd zu drücken.

Dem Sielendrücken kann dadurch vorgehuet werden, wenn ein vernünftiger Landwirth darnach sieht, daß das Sielensbüchsen aller Orten gleich und eben angestopft wird, und sich keine Knoten darin finden, auch daß der über dem Sielensbüchsen liegende Riemen mit dem fordersten Zugblatt in gehdrigem Verhältniß stehe; so wird das Durchziehen vor der Brust ebenfalls verhütet werden können. Ist aber einmal der Schaden durch das Satteldrücken geschehen, und es zeigen sich sogenannte Brandflecken ohne Geschwulst, welches man erkennen kann, wenn sich die Haut

hart, wie ausgetrocknetes Leber anföhlen läßt, so schmiere man täglich den Brandflecken mit ungesalzener Butter, oder einer andern Fettigkeit, nur mit keinem Fischthran. Kann man die Basilikensalbe haben, so ist diese das beste Hülfsmittel. Wenn sich sodann der Brandflecke am Rande der gesunden Haut ablösen will, so hebe man sie oft auf, und schneide das abgelösete mit einem scharfen Messer oder einer Scheere ab. Bleibt alsdann noch etwas in der Mitte feststehen, so reiße man es mit Gewalt heraus, und schmiere die Wunde mit der Basilikensalbe und streue hernach entweder Tobackasche oder gebrannte Schuhhöhlen oder gebrannten Alaun in die Wunde.

Ist aber nebst dem Brandflecken ein Geschwulst vorhanden, der noch mit keiner Materie angefüllt ist, welches man daraus abnehmen kann, wenn man zwey Finger mitten auf den Geschwulst legt, so kann man das Hin- und Herschwancken der Materie wahrnehmen; läßt sich aber eine Grube in den Geschwulst drücken, so ist dies ein Zeichen: daß es nur ein bloßer Geschwulst ist, und alsdann nehme man zwey Loth Salmiak mit einem Ort Eßig vermischt. Mit diesem Eßig befeuchte man linnene Lappen und lege sie warm darauf; oder in Ermangelung des Salmiak nehme man das Weiße von zwey Eiern, schlage ein Stück Alaun so lange darin herum, bis das Eiweiß dick wird. Dieses streiche man dick auf einen Lappen, lege es auf den Geschwulst bis dasselbe trocken wird, alsdann nehme man es wieder herunter und mache einen frischen Aufschlag drauf. Den Geschwulst mit warmen Eßig und Seife gewaschen ist auch dienlich.

Der Soldat im Felde sticht einen Rasen ab, und legt die grasartige Seite auf den entzündeten Ort; wenn der Rasen zuvor mit Urin oder Eßig befeuchtet worden,

Hat aber der Geschwulst durch Versäumnis überhand genommen, und befindet sich schon Eiter darin, oder ist ein Schwamm daraus geworden, so nehme man einen geschickten Kurtschmidt zu Rathe, weil der Schaden oft nicht anders als durch Schneiden und Brennen zu kuriren ist, und dazu eine besondere Operation erfordert wird.

4. Von Wunden.

Da die Wunden oft groß und weitläufig seyn können, welche einer geschickten Cur bedürfen, so darf ich davon hier nicht viel sagen. Ich will nur einige Mittel anführen, die man bey einfachen Fleischwunden anwenden kann, das ist, wenn bloß fleischichte Theile verletzt sind, wobey weder große Puls- oder Blutadern, noch Nerven oder Knochen gelitten haben. Wenn also ein Pferd in fleischichten Theilen verwundet wird, so lasse man die Wunde etwas ausbluten, sodann wasche man sie mit warmen Brantwein oder warmen Eßig aus und fülle sie mit Flachs an. Des andern Tages wird der Flachs herausgenommen und die Wunde mit folgender Salbe verbunden:

Nimm 6 Loth Terpentin, zerreiße denselben mit dem Gelben von zwey Eiern, und mische 6 Loth Honig dazu. Mit dieser Salbe kann die Wunde so lange verbunden werden, bis der Eiter ganz dick wird; hernach verbinde sie so lange mit der Basilikensalbe, bis die Wunde nicht mehr eytart; alsdann wird die Wundsalbe ausgezogen und die völlige Heilung, mit folgendem austrocknenden Wundmittel vollendet:

Man nehme Delfirniß 6 Loth und Wachs 2 Loth und schmelze es auf gelinden Feuer unter einander, und mische demnächst Tormentill- und runde Holzwurzel von jedem 2 Loth darunter, streiche es auf dünnes Leder oder starkes Leinwand und lege es warm auf.

Wann sich ein Pferd einen Dorn in eine Sehne am Bein gestochen hat, so verbinde man den Ort mit der Schweinsgalle. Ist ein vortreffliches Mittel.

Ein blutstillendes Mittel ist der Schwamm vom Eichenbaum. Wenn man diesen gesammelt, und die oberste Rinde davon abgeschälet, das Innere getrocknet und mit einem Hammer so lange geklopft hat bis er ganz weiß und locker wird, so schneidet man davon ein Stückchen ab, und legt dies Schwammstückchen an den gehrigen Ort, doch so, daß es ruhig liegen bleibt. Diese blutstillende Kraft ist so allgemein, daß sie auch bey Menschen gebraucht werden kann.

5. Von Geschwulsten.

Die Geschwulste der Pferde sind sehr mannigfaltig und einige derselben sehr hartnäckig zu kuriren, besonders wenn sie von verdorbenen Säften herrühren, wobey leichte Mittel nicht viel wirken können. Ich werde daher nur diejenigen Schaben anführen, welche die Landwirth und Bauern am meisten betreffen.

Z. B. es bekommen die Pferde, die eine schmale Brust haben, est im Frühjahr und Herbst an der Brust zwischen den Beinen einen Geschwulst, welcher zuweilen mit einem Grind überzogen ist. Die Kennzeichen davon sind diese: das Pferd geht als ob es reihe sey, hat zwischen den Vorderbeinen einen heißen Geschwulst, der oft so schmerzhaft wird, daß sie vom Fressen ablassen. Die Heilung dieser Art Geschwulst kann folgendermaßen geschehen:

Man lasse dem Pferde zuvorderst die Ader, und schmiere den Geschwulst täglich mit folgender Salbe:

Nimm ein viertel Pfund Baumöl und zerleiße darin 10 Loth Bleyweis, so wird

sich der Geschwulst in etlichen Tagen zertheilen. Im Fall sich hin und wieder Grind auf der Haut zeigen sollte, so darf man nur mit dieser Salbe, fortfahren, und der Grind wird auch abfallen.

Auch bekommen die Pferde zuweilen geschwollene Schläuche; wenn diesem nicht vorgebauet wird; so kann der Geschwulst hart und auf keinerley Weise weggebracht werden. Dieses findet man mehr bey alten als jungen Pferden. Indessen sind sie nie für gefährlich zu halten, außer wenn eine andere Krankheit dahintersteckt, oder daß ein Pferd so geschnitten worden, daß es nicht recht geheilet ist und wieder aufbricht. Die Ursache dieses Geschwulstes rühre dann her wo sie wolle, so kann man folgende Mittel gebrauchen:

Nimm einige Handvoll Wächenasche, koch solche mit einem halben Maas Wasser, gieße die klare Lauge ab, und wasche den Geschwulst täglich etlichemal damit. Oder

nimm Altheewurzel, Schwarzwurzel und Machelberbeeren, von jedem gleichviel, koch solches in Esig und wasche den Schlauch täglich etlichemal damit. Es muß aber jedesmal warm gemacht werden.

Auch kann folgende zertheilende Salbe gebraucht werden:

Nimm Altheesalbe ein halb Pfund, hiez zu mische 6 Loth Bleyweis, und schmiere den Schlauch täglich einigemal damit. Uebrigens ist hiebey anzumerken, daß nicht jeder Geschwulst am Schlauch bössartig ist; sondern man kann den würllichen Geschwulst dadurch unterscheiden, wenn sich durch das Drücken mit den Fingern keine Gruben zeigen. Alsdann ist es nur Fett, und diese Art Pferde mit fetten Schläuchen werden für gesunde und sich leicht futternde Pferde gehalten.

Da hingegen ein Pferd, das bereits fünf Jahr alt ist, und alsdann noch einen kleinen ganz weichen Schlauch hat, nicht für dauerhaft, sondern für weichlich und matt zu halten ist. Dies ist eine Anmerkung bey dem Pferdehandel. Reitpferde bekommen auch oft durch starkes Gurten und auflangen Reisen unter dem Leibe einen Geschwulst, diesen kann man damit vertheilen:

Man nehme ein halb Maas Eßig, darunter 4 Loth Salmiac und 3 Loth Maun gemischt, wasche den Schaden täglich etlichemal damit, so warm als man eine Hand im Eßig leiden kann. Lauge von Wäschensasche, und täglich etlichemal den Geschwulst damit gewaschen, thut auch gute Dienste.

Geschwollene Hinterbeine findet man oft bey Baurenpferden. Sie sind nicht gefährlich, wenn der Geschwulst nicht über die Knie hinaufsteigt und keine besondere Hitze daran wahrzunehmen ist. Solchen Pferden wasche man täglich die geschwollenen Beine einigmal mit warmen Eßig und Salmiac, oder Holzaschenlauge. Anbey ist allen Landwirthen anzurathen, ihre Pferde, welche zu dergleichen Geschwülsten geneigt sind, im Stallorreinlich und trocken zu halten, den Stall oft von Mist zu säubern, widrigenfalls Mücken, Naspen, Straußfuß und dergleichen unheilbare Schaden daraus entstehen können. Eine Fontanelle von Leder an die Lende 3 oder 3 und ein halben Spanne über den Knie gelegt, kann auch gute Dienste thun.

6. Vom Ueberkötten des Untergelenks am Vorderfuß.

Dieser Schaden kann durch einen schiefen Tritt oder unvorsichtigen Sprung des Pferdes entstehen, und ist daran zu erkennen, wenn es mit dem lahmen Fuß nicht so viel durchtreten kann, als mit dem gesunden. Wenn dieser Schaden veraltet oder verabs-

säumt wird, so bekommt das Pferd einen Stelzfuß oder die Schale. Sobald man also diesen Schaden bemerkt, so nehme man: Wacholderbeeren in Eßig gekocht, ein dreydoppeltes Tuch in diesem Eßig umgekehrt und befeuchtet, solches fleißig warm um das Gelenk geschlagen. Oder man nehme:

Weineßig einen Ort, gieße darunter zwei Loth Wacholderbhl und schüttele es wohl um, bis sich der Eßig ganz weiß färbt. Dies mache man milchwarm und wasche das Gelenk zum öftern damit. Oder man koche eine Lauge von Urin und Asche zu Umschlagen; ist auch von gutem Nutzen.

Wer damit umzugehen weiß, das ausgewichene Kötengelenk wieder einzurichten, so verfare man damit folgender Maassen. Man nehme einen Strick und lege eine Schleife um das Kötengelenk und ziehe den Fuß allmählig vorwärts. In dem nun das ausgewichene Gelenk ausgebehnet wird, so sucht man dieses Gelenk durch Drücken des Oberkötens nach der Seite wieder hin zu schieben wovon es abgewichen ist, um es wieder in seine natürliche Lage zu bringen. Alsdann hält der Helfer mit Ziehen nach und nach inne; wobei man die Hand beständig um das Gelenk hält. Sodann legt man eine Compresse, die zuvor mit warmen Eßig befeuchtet ist, um das Gelenk, und verwahret diese mit einer schicklichen Binde, auch können zu mehrerer Sicherheit Späne angebracht werden. Das Pferd muß bey der Kur so viel als möglich Ruhe haben.

7. Von der Schale oder dem Keist.

Dieses Gebrechen sieht man über der Krohne, oder unterm Kötengelenke. Da aber dieser Schaden selten eher bemerkt wird, als bis er schon zu einem Callus geworden; so findet man auch selten Hülfsmittel die diesen Callus vertheilen können.

Daher das Brennen mit Auslegung eines scharfen Balsams anzupreisen ist, wozu aber ein geschickter Kurfchmidt erfordert wird.

Indessen wird es nicht undienlich seyn anzuzeigen, wodurch dieser Schaden entzehen und verhütet werden könne. Man hat Exempel, daß wenn ein Pferd in seiner Streu liegt und schnell aufgejagt wird, es im Aufspringen Bergestalt überkippt, daß es mit der Krohne auf die Erde zu stehn kommt. Dies kann Ursach zur Schale werden. Ferner haben die Knechte oftmals die böse Gewohnheit, daß wenn sie das Pferd beschlagen lassen, sie den Fuß nicht allmählig wieder auf die Erde niederlassen, sondern daß sie das Bein plözlich fahren lassen, damit die Spitze des Fußes auf die Erde falle. Auch sind einige Knechte so boshaftig und stoßen das Pferd mit dem Absatz des Stiefels oder Schuhs heftig gegen, oder auf die Krohne, wenn es den Fuß nicht gutwillig aufheben will. Dies alles kann Veranlassung zur Schale geben; daher muß jeder Eigenthümer seine Knechte für dergleichen grobes Verfahren warnen.

7. Von Stollschwämmen und Piephacken.

Stollschwämme sind von mancherley Art. Die gewöhnlichsten entstehen dadurch, wenn das Pferd im Liegen den Vorderfuß unter sich ziehet und der Ellenbogen auf den innern Stollen des Hufeisens zu liegen kommt. Auch kann dies bey einem unbeschlagenen Pferde bewirkt werden, wenn die innere Tracht oder Ballen gerade unter den Ellenbogen kömmt. Alsdenn entsteht durch das Drücken des Stollens oder Ballen ein Geschwulst. Man kann durch das Drücken mit den Fingern erfahren, ob es ein bloßer Geschwulst oder schon zu einem Schwamm geworden ist. In jenem Fall bleibt von dem Druck mit den Fingern eine

Grube zurück. Die geschwollene Gegend ist übernatürlich heiß. Für diese Art Stollenschwämme kann man folgendes Mittel gebrauchen. Zuforderst binde man das Pferd einige Tage in die Höhe, damit es sich nicht legen kann:

Nimm 4 Loth schwarze Seife mit 8 Loth Kampfer Spiritus vermischt und schmiere den Schaden täglich damit. Oder nimm einen Ort Kaltwasser, darunter 4 Loth weiße Seife und 6 Loth Sal Tartari gemischt, und wasche den Geschwulst täglich drey mal warm damit, Dies wird schleunige Hülfe leisten. Hiernächst lasse man die Stollen des Hufeisens niedrig und breit machen, um das fernere Drücken zu verhüten.

Die übrigen Gattungen von Stollschwämmen bedürfen eines geschickten Kurfchmiedes, weil sie mehrentheils durch Ausschneiden und Zubrennen kurirt werden müssen.

Die Piephacken haben ihren Sitz an den Hinterbeinen, und entstehen dadurch. Die Pferde pflegen im Frühjahr an den Hinterbeinen ein Jucken zu empfinden; um dieses zu lindern, reiben und klopfen sie den Ellenbogen der Hinterbeine an der Wand, an Pfälen, oder wo sie sonst einen harten Gegenstand erreichen können. Man sollte daher den Pferden alle Gelegenheit benehmen wo sie sich reiben oder stoßen können, um dadurch den üblen Folgen der schädlichen Piephacken vorzubeugen.

Ist der Schaden aber einmal da, und besteht der Piephacken nur aus einer Geschwulst, welches man durch das Anfühlen wahrnehmen kann, wenn sich nemlich keine schwenkende Materie darin befindet und man keine übernatürliche Hitze darin bemerkt; so muß gleich Anfangs dem Pferde alle Gelegenheit benommen werden, den

Schaden zu reiben oder zu klopfen. Also denn

nimm Schwefelsbalsam und Ziegelsteindl von jedem gleich viel mische es unter einander und schiere die Piephacke täglich einmal damit. Auch kann man einen schwammhaften Piephacken, der noch nicht gar zu alt ist; damit zertheilen wenn man nimmt: Fischthran, Bilsendl, Schwefelsbalsam und Ziegelsteindl, von jedem gleichviel und es unter einander mischt. Hiervon wird täglich ein Eßlöffel voll warm gemacht, und in den Piephacken wol eingerieben. Mit dem Gebrauch muß drey Wochen fortgefahren werden. Auch hat das Schmieren des Schwammes mit Unguentum Neapolitanum (Reutersalbe) öfters gute Wirkung geleistet. Von dem Schneiden oder Brennen der Piephacken kann hier nichts gesagt werden, weil dazu ein geschickter Kurtschmidt erfordert wird.

Anhang

zu mehrer Gemeinnützigkeit des vorhergehenden.

I. Von der widernatürlichen Gefräßigkeit der Pferde.

Diese läßt sich daran erkennen wenn ein Pferd lieber seine Streu, mit seinem eignen Mist und Urin befeuchtet frist, auch sonst an stinkendem oder schimmlichtem Heu, faulen Unkraut und dergleichen Appetit finden.

Alsdann mache man den Anfang mit Laxiren, welches mit folgenden Pillen geschehen kann:

(Fortsetzung künftg.)

Nimm Leberaloe 3 Quentlin; gereinigten Weinstein 1 Loth, Weinstein Salz 2 Quentlin; weiße Erde so viel als zu einer Pillenmasse nöthig ist. Dieses wird auf einmal eingegeben. Es ist gut, wenn das Pferd den Tag vorher einige Futter von angefeuchteten Weizenkleinen aber kein Heu und Haber erhält, und das Wasser mischwarm gegeben wird. Je mehr es sauft desto besser wirkt es. Kreite in Wasser aufgelöset, ist ebenfalls gut wider die widernatürliche Gefräßigkeit.

Wenn man die Species haben kann, so ist folgender Trank auch von großen Nutzen:

Nimm eine gute Handvoll Altheawurzeln, Kümmelsaamen und Bockshornsaamen von jedem 2 Loth, Süßholzwurzeln zerschnitten 1 Loth. Koche diese Wurzeln in anderthalb Quartier Wasser, bis daß die Wurzeln weich und schleimig sind, gieße diesen Defekt ab, löse darin 2 Loth arabischen Gummi auf und thue 3 Loth Leimdl hinzu. Hiervon gebe man dem Pferde alle Morgen nüchtern ein halbes Quartier, bis sich der unordentliche Appetit vermindert. Magere Pferde, welches gemeinlich die gefräßigsten sind, werden nach dem Gebrauch dieses Tranks mehr Fleisch setzen. Uebrigens ist jedem zu rathen, der ein solches Pferd besitzt, die Streu so viel möglich rein zu halten, kein unreines Stroh unter demselben liegen zu lassen, auch nicht unter die Krippe zu stopfen. Dieses kann vielleicht ein Mittel seyn, ein allzugefräßiges Pferd von dieser ablen Gewohnheit abzubringen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 21. Jun. 1790.

I. Publicandum.

Seine Königliche Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr! haben durch das Edict vom 11ten July 1775. allgemein verordnet, daß Jedermann ohne Unterschied des Ranges oder Gewerbes in den Städten oder Dörfern, und überhaupt in der Nähe von Gebäuden sich des Schießens bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafen enthalten solle.

Dagegen ist in verschiedenen Verordnungen vorgeschrieben, daß die in Dörfern und Städten ungeknüttelt herumlaufenden Hunde von den Forstbedienten und andern todtgeschossen werden sollen.

Es ist also Zweifel entstanden, ob den Forstbedienten und Jägern das Todtschießen der Hunde auch in den Städten und Dörfern und in der Nähe von Gebäuden erlaubt sey.

Da nun die Absicht der Verordnung des Edicts vom 11. July 1775. allgemein ist; so wird hierdurch in Gemäßheit Rescripti be 31. Martii a. c. festgesetzt:

daß wenn ungeknüttelte Hunde in Städten oder Dörfern oder sonst in bewohnten und besiedelten Gegenden auf der Straße vorgefunden werden, es den Jägern und Forstbedienten dennoch nicht erlaubt seyn soll, solche selbst todt zu schießen, vielmehr derjenige, der sich dessen unterfangt, strafbar handelt, und

nach den Vorschriften des gedachten Edicts vom 11. July 1775. beurtheilt werden soll,

wobey sich jedoch von selbst versteht, daß dadurch die Pollicey-Contravention, welche die Eigenthümer der Hunde dadurch, daß sie dieselben ungeknüttelt herum laufen lassen, sich schuldig machen, keinesweges aufgehoben wird, vielmehr sollen dergleichen Contravententen, außer den sonstigen gesetzmäßigen Strafen, dem Jäger oder Forstbedienten, welcher die Contravention anzeigt, das geordnete Schieß-Geld eben so, als wenn der Hund todt geschossen worden wäre, zu entrichten verbunden seyn. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Minden am 26. May 1790.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Königl. Preuss. Regierung und Kön. Pr. Arztes- und Domainen-Cammer.
v. Arnim. Haß. v. Hüllesheim. Meyer.
v. Ischok.

II Citaciones Edictales.

Minden. Da die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Handlungs-Factorn Henrich Christian Werlich zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichend, und deshalb Concursus eröffnet ist; so werden alle und jede

welche aus irgend einem Grunde an den abgelebten Handlungs-Factor Werlich, oder an dessen Nachlassenschaft Forderung zu haben vermeynen hiermit eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 3ten Sept. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, wiebrigensals zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret sondern von der Concurß-Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Reineberg. Besage des hiesigen Grund- und Hypothequen-Buches Vol. 7. pag. 384. ist auf der Deterts Stete Nr. 5. in Gehlenbeck für die vid. Brünings Nr. 1. daselbst aus einer Obligation vom 29. März 1776. eingetragen ein Capital von 376. Rthlr. in Golde. Weil solch Capital vom Debitore wieder ausbezahlet, und daher die Abschung im Hypothequen-Buche nachgesuchet, diese aber, weil nach der Versicherung der Erben weiland vid. Brünings die Original-Obligation verlohren, ohne Aufbietung nicht verfüget werden kann; so werden hierdurch alle und jede, welche an gedachter Obligation, es sey als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder Briefs-Inhabern einiges Recht haben mögten, hierdurch verabladet, etwaige Ansprüche a Dato in 9 Wochen, und längstens in Termino den 21ten Julii c. an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu beschleunigen, wiebrigensals nach Ablauf dieser Frist aller Anspruch an die Obligation für erloschen, sie für mortificiret erkläret, und ihr Inhalt im Hypothequen-Buche geldschet werden soll.

Lubbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lubbecke machen hiedurch bekandt, daß weil der hiesige Bürger und Knopfmacher Lindemann sich außer Stande befindet, seine sämtliche Creditoren zu befriedigen, der Concurß über sein Vermögen eröffnet werden muß

sen. Es werden daher alle und jede, welche entweder an die Person des Schuldners oder dessen hiesiges Bürgerhaus rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, binnen 9 Wochen und längstens in dem zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen bestimmten Termine am dritten August c. sich Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzugeben und die Beweismittel vorzulegen, auch sich über die Beybehaltung des ad interim angeordneten Curators Hrn. Oberamtmann Masse zu erklären; wosbey Auswärtigen denen es hier an Befanttschaft feblet, noch zur Nachricht dienet, daß sie sich deshalb an den Hrn. Cammerfiscal Bethake in Minden wenden können, denen Ausbleibenden aber, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurß-Masse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird noch allen und jeden, welche entweder Gelder oder Sachen von dem Gemeinschuldner in Händen haben hiedurch aufgegeben, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte alles binnen 6 Wochen an das hiesige Gericht abzuliefern und bey Strafe doppelter Erfattung davon an niemand anders etwas verabfoloen zu lassen.

Amt Ravensberg. Alle diejenigen welche an den in Concurß gerathenen Heuerling Wilhelm Nollkemper in Bdinghausen Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch vorgeladen, dieselben in Termino den 30sten Aug. bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verifiziren.

Remgo. Nachdem die Wittwe Conrad Henrich Gronemeiers am 10ten vorigen Monats auf die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes gerichtlich Verzicht ge-

thau und das sämtliche vorhandene Vermögen den Gläubigern abgetreten, auch darauf nach sich ergebenden Unzureichigkeit des Vermögens der förmliche Concurſ. Prozeß erkannt worden; so werden alle und jede, die an weil, Conrad Henrich Gronermeister und dessen hinterlassenen Wittwe hieselbst oder deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich verabladet, am 4ten nächstkünftigen Monats Septembris auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen bestimmt anzugeben und zu beschreiben, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter gehört, sondern von diesem Concurſe gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Amst Petershagen. Die freye Neubauer Stette des Untertan Brandhorst Nr. 233. in Hille, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, von 1 Morgen 15 □ R. 5 Fuß und ein Kamp von 10 Stücken auf den Wilken Kamp gehört, welches alles nach Abzug der Lasten an Contribution, Domainen, und Zuschlags-Geld ad 6 Rt. 9 ggr. auf 574 Rt. 14 ggr. 8. Pf. taxirt worden, soll in Termino den 28ten Aug. an Ort und Stelle und zwar der Kamp dergestalt, daß ein Versuch gemacht werde, solchen unter der Bedingung anzubieten, daß ein Neubauer sich darauf etablire, meistbietend verkauft werden, wozu alle so kaufslustig sind, eingeladen werden und wobey alle, die ein dingliches Recht an jene Grundstücke präntendiren, sich einfinden können, wenn sie dessen nicht verlustig seyn wollen. Da auch erforderlich ist daß sämtliche Gläubiger der gedachten Stette edictaliter citirt werden; so werden alle und jede, welche aus einem Grunde Forderung an die Brandhorst Stette Nr. 233. in Hille oder deren Besitzer haben, aufgefordert, solche in Termino den 30ten Aug. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amststube anzugeben, durch Documente, oder auf andere rechtliche Art zu

beweisen und sonst zu erwarten, daß ihnen gegen die Erschienenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Lübbecke. Wie Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des Knopfmacher Lindemann der Concurſ eröffnet, und auf die öffentliche Subhastation seines hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 145. in der Thonstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von geschworenen Taxatoren auf 340 Rt. 21 ggr. in Golde veranschlagt, und außerdem gehören noch 8 Schfl. Saat Vergtheil und die Gerechtigkeit dazu, 3 Röße in die gemeine Mark zu treiben, beydes ist aber nicht mit taxirt, weil dafür die gemeinen Lasten gerechnet werden. Alle und jede, welche darauf zu bieten gesonnen, und ein Bürgerhaus zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden daher hiedurch aufgefordert, sich in denen angezeigten Licitations-Terminen den 27ten Julii, 24ten Aug. und 28ten Sept. c. des Morgens um 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da denn im letzten Termino der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach dessen Verlaufe kein weiteres Geboth mehr angenommen werden wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Bielefeld. Es sollen die in hiesiger Stadt belegene beyde Häuser des verstorbenen Mauermeister Rediger als 1. das Wohnhaus sub Nr. 143. auf der Welle belegen, so mit einer Wohnstube nebst Schlafkammer, einen Flur, Küche, 3 Kammern, einen kleinen Hofraum und Stallung versehen und zu 350 Rt. taxirt worden. 2. Ein Wohnhaus sub Nr. 144. gleichfalls

auf der Welle belegen, bestehend aus einer Wohnstube nebst Schlaffkammer, einen Flur und Küche, 3 Kammern nebst Hofraum und Stall so zu 400 Rthlr. taxiret worden, Theilungshalber öffentlich subhastiret werden, und ist dazu Terminus auf den zoten Julii a. c. angesetzt worden. Kauflustige werden demnach eingeladen, sich in gedachter Tagessacht Morgens 9 Uhr allhier am Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu eröffnen da sodann dem Bestinden nach der Zuschlag auf das Meistgebot erfolgen soll.

Amte Schildbesche. Auf Veranlassen der hochlöbl. Tecklenburg-Lingenschen Regierung soll allhier in der Rottermannschen Concursfache ein ansehnlicher Theil verschiedener hieselbst verarrestirter Waaren, worunter besonders Manns- und Frauens-Strümpfe, Handschuh, Messer und seidene Tücher sich befinden, in Termino den 1ten Julii a. c. meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Es haben sich also lusttragende Käufer am besagten Tage, Morgens 9 Uhr in der Behausung des Unterbogts Steffen einzufinden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Fügen männiglichem hierdurch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Treren belegenen beyden Wiesen der Gesine Whaus, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 85 Fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem bey dem Mindenschen Adress-Comtoir und in der Lingenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxations-Schein mit mehrerm zu ersehen ist. Wann nun über das geringe Vermögen der Wittwe Whaus wegen dessen Insufficienz Dato der Concurs eröffnet, und die Subhastation gedachter beyden Grundstücke, erkannt worden; so subhastiren und stellen wir, zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte beyde Wiesen, nebst allen derselben Recht und

Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerm beschrieben, mit der taxirten Summe der fünf und achtzig Gulden holl. citiren und laden auch diejenigen so Beltesben haben möchten, dieselben zu erkaufen, auf den 2ten Aug. a. c. terminum peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Indienz vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessor Schröder erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewarten sollen: daß selbige dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weiteren Gebot gehört werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachter Wittve Whaus einige Forderung oder Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeynen, hierdurch sub präjudicio verabladet, solche a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino subhastationis den 2ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben, und zu liquidiren, solche rechtlicher Art nach zu verificiren auch mit denen Wbens-Creditoren super prioritare ad Protoncollum zu verfahren, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in den abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präximo termino liquidationis nicht angegeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldet habende Creditoren, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urtkundlich etc. Gegeben Ringen den 1sten May 1790.

An statt etc.

Möller.

Minden. Bey dem Kaufmann Hermann Meyer ist Dorchester und Bourston Allee gegen die billigsten Preise zu haben.

IV Sachen, zu verpachtern.

Minden. Da die zwischen dem

Dorffe Mulhausen und der Stadt Minden am Clevischen Postwege ohnfehr der Dänger Brücke neu erbauete steinerne Windmühle, welche mit einem Mahl- und einem Graupen-Gang versehen wird, auf insiehenden Michael im gangbahren Stande kömmt: So soll solche in Termino den 23. Julii a. c. bey einem Hochwürdigem Doms Capitul an werkverständige Müller in Zeit oder allenfalls in Erb-Pacht ausgeben werden. Pachtlustige können sich dabero gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden.

Liebhaber zu dem zweiten Priorathause können sich in Termino den 28. Julij. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Gegen sichere Hypothek will das hiesige Waisenhaus 1000 Rth. in Golde verleihen.

VI Avertissement.

Minden. Es wird ein mittels

mäßig großer Mörser von gelben Metall, etwa 50 bis 60 Pfund schwer zu kaufen begehret; wer solchen zu verkaufen willens, beliebe es binnen 14 Tagen dem Räckler Hrn. Meyer in Minden anzuzeigen.

VII Notification.

Amt Rhaden. Der Kaufmann Gottlieb Werges zu Dielingen hat die leibfreye Korshacken Stette sub Nr. 84. daselbst für die gebothene Summa von 512 Rth. in Courant sub hasta erkanden, worüber der Abjudications-Beschaid ausgefertigt worden, so dem Publico zur Nachricht gereicht.

Amt Reineberg. Colonus Wülner Nr. 31. Dauersch. Haever hat einen Zuschlag der vordem an seine Stette acquiriret, der kleine Lohelden Kamp genannt ad 3 Morgen 27 Ruthen an Col. Cassesbaum Nr. 38. daselbst verkauft für hundert Rth. und hat darüber die igerichtliche Bestätigung erhalten.

Warnung für den Gebrauch des Schirlings, als Nahrungsmittel betrachtet. *)

Als ich vor kurzem einige Kranke in hiesiger Gegend besuchte; hörte ich in einem gewissen Paderbornschen Dorfe, daß sich einige Tage zuvor folgende traurige Begebenheit da ereignet habe. Ein alter Bauer setzt sich mit seinen beyden Töchtern des Mittags frisch und gesund zu Tische, und sie verzehren mit dem besten Appetit einen grünen Kohl, den die älteste von diesen, den Tag vorher zusammengesucht hat. Bald, nachdem sie sich gesättiget haben, bemerkt der alte Vater, daß er

schwindlich, taumelnd und einem besoffenen gleich wird, er eilt vor die Thür, vielleicht um sich in freyer Luft zu helfen, kaum erreicht er aber den Mistpfahl, als er niedersinkt und seinen Geist aufgibt. Das jüngste Mädchen bekommt Ueblichkeiten, Neigungen zum brechen, ohne jedoch etwas herauszubringen, es verfällt in Schummer, Zuckungen und stirbt noch des nemlichen Tages. Die älteste Tochter aber, die ebenfalls taumelnd und schwindelnd ihr Bette erreicht, geräth in ein heftiges Wür-

*) Der traurige Vorfall, welchen ich hier erzähle; trug sich im vorigen Frühjahre zu, ich schrieb ihn gleich nieder, vergaß aber denselben damalen bekant zu machen.

gen und wirkliches Erbrechen, wirft den Kohl wieder aus, und entgeht dadurch der Gefahr, auch ihr Leben zu verlieren. Dieser unglückliche Vorfall erregte meine Aufmerksamkeit; ich ging zum Hrn. Prediger N. hin, und erkundigte mich nach allen Umständen; er erzählte mir den ganzen Vorgang, ganz so wie ich ihn hier erzählt habe, und versprach mir, daß er mir nächstens die verdächtigen Kräuter schicken wolle, welche die älteste Tochter zum Kohl genommen habe; ich erhielt sie auch vor einigen Tagen, und sahe, daß es Schierling gewesen war, welchen die Leute verschluckt hatten. Die Wurzel dieser Pflanze ist weiß, lang und fingerdick, der Stengel wird an die drey bis vier Fuß hoch, ist hohl, glatt, und mit rothen oder braunen Flecken besprengt; die Blätter sind groß, und haben lange und dicke Blattstiele, die unten, wo sie am Stengel feststehen, die Gestalt einer Rinne haben, womit sie den Stengel umgeben. An den unten am Stamme stehenden Blattstielen kommen zu beyden Seiten Stiele hervor, aus welchem wiederum andere entspringen, worauf dunkelgrüne glänzende eingeschnittene Blätchen dem Kerfel-Kraut ähnlich sitzen. Bey den Blättern oben am Stengel bemerkt man, daß, nachdem die Blattstiele nur einmal sich zertheilt haben, die Blätchen schon sitzen. Die Dolden, die an den äußersten Spitzen der Zweige befindlich sind, sind zusammengesetzt, und die einzelnen Blümchen haben herzförmige Blumenblätter, der Saame ist auf einer Seite flach, auf der andern halbrund und mit Nädern, die Zacken wie eine Säge haben. Ueberhaupt hat die ganze Pflanze einen eckelhaften widerlichen Geruch, der dem Katzen Urin ähnlich ist, und einen bösen Geschmack. Sie wächst häufig hier herum in Gärten und Wiesen, hinter fahlen, schattigten Hecken. So wichtig diese Pflanze denen Aerzten in mancherley hartnäckigen Krankheiten des menschlichen Körpers ist, so schädlich und gefährlich ist

wenn sie aus Unvorsichtigkeit oder Unwissenheit zu Nahrungsmitteln genommen wird. So wie nehmlich die stärksten Gifte in der Hand des klugen und vorsichtigen Arztes zu wohlthätigen Arzneien werden, so gilt dieses eben auch vom Schierling, und er wird denn ein zerrüttendes, tödtendes Gift unserer Maschine, wenn seine Kraft von Unwissenden verkannt wird. Ich könnte eine Menge solcher Beispiele aufstellen, wo der Schierling, zur Speise gebraucht, die traurigsten Folgen nach sich gezogen hat; ich würde aber zu weitläufig werden, wenn ich mich auf mehrere, als nachfolgende einlassen wolte. Im Dorfe Wickerode, ohnweit Cassel, fehlte es denen Einwohnern im Jahr 1763. an Nahrungsmitteln, und weil sie den Schierling vor Petersilien hielten so sammelten sie ihn begierig auf, und nahmen ihn unter ihr Gemüß; hier traf es verschiedene, daß sie in der nehmlichen Nacht starben, da sie Abends vorher ihren Hunger mit Schierlingskohl gestillt hatten, mehrere waren aber noch so glücklich und brachen den Gift wieder aus, und wurden dadurch gerettet. Dies erzählt uns Herr Professor Huber, und ich erinnere mich auch noch folgender Geschichte, welche sich vor einigen Jahren auf eines Pächter Hofe in hiesiger Gegend zutrug. Eine Magd hatte vor die Domesläuen einen jungen Kohl suchen müssen und aus Eilfertigkeit alles zusammengerast, was sie nur im Garten kriegen konnte. Sie ließen sich alle ihr Gericht wohlschmecken, wie es aber an die Arbeit wieder gehen sollte, sah der Hausherr mit Verwunderung, daß seine Magde närrisch geworden waren, und alberne Poffen mit den frankten Knechten trieben, die auf Tischen und Bänken herumlagen, und im Speien begriffen waren. Bald nachher gaben die Mädchens auch den Schierlingskohl wieder von sich, der ihr Gehirn in Unordnung gesetzt hatte, und schämten sich der närrischen Streiche die sie mit den Knechten gespielt hatten.

Man sieht hieraus wie gefährlich es sey, sich dieser Pflanze als Nahrungsmittel zu bedienen, und wie sehr man Ursach habe, bey der Sammlung der jungen Kräuter vor- sichtig zu seyn, vornehmlich im Frühjahr, wenn das Gemüß noch sehr rar ist. Man thut also wohl, daß man erst jedesmal den gesuchten Kohl genau untersucht und jedes Kraut wegwirft, welches man nicht kennt, fürnehmlich dasjenige, welches einen un- angenehmen und widerlichen Geruch hat. Und am sichersten geht man immer, wenn man zu seinen Kohl nur bloß die unter die- sen Namen allgemein bekannten Messeln und Geseln nimt. Spilte aber jemanden das Unglück treffen, von einem solchen vergif- teten Kohl gegessen zu haben, wozu er die größte Vermuthung haben würde, wenn er noch vor Tisch gesund und wohl gewesen wäre, und nun bald nach dem Genuß eines jungen Kohls mit Schwindel, Betäubun- gen, Beängstigungen, kalten Schweiß; Würgen, Nareheiten u. s. w. befallen wür- de, so würde er am besten thun, im Fall er von Aerzten und Wundärzten entfernt wäre, wenn er sich gleich ein Brechmittel,

5.

allenfalls ein halb Quentchen gepulverte Brechwurzel mit 10 Granen gereinigten Salpeter anschaffen könnte, und solches also bald in einer Tasse Wasser einnähme. Kann er dieses aber nicht so bald erhalten, so muß er suchen dadurch ein Brechen zu erregen, daß er sich den Schlund oder die Kehle mit einem in Del getunkten Federbart kitzelt, gleich anfangs, und die ganze Zeit hindurch muß der Kranke eine große Menge dienlicher Getränke trinken, wozu in diesem Falle, Wasser mit Eßig allein, oder zugleich auch mit Honig, Gersten-Haber, Zisane mit Eßig, oder Citronensaft sauer gemacht, saure Molken, und Buttermilch die wärk- samsten sind. Man verschafft dem Kranken, kühle, frische Luft, wäscht ihm das Gesicht mit kalten Wasser, auch Eßig, und sucht ihn, so viel als möglich von der Ruhe und Schlaf abzuhalten. So fährt man mit dem Kranken fort, bis der herbeygeholtte Arzt oder Wundarzt ankömmt, welcher denn dem Kranken die zu seiner Wiederher- stellung erforderlichen Hülfsmittel ferner verordnen wird.

3.

Musikalische Anekdoten.

Es ist eine mehrmals wiederholte, und allgemein für wahr angenommene Anekdote, daß Philipp V. König von Spa- nien, einst ganz tieffinnig und miszmüthig geworden sey, so, daß er sich nicht mehr wolte den Bart abnehmen lassen, dem ge- heimen Rath nicht beiwohnen, und keine Staatsgeschäfte mehr besorgen konnte. Seine Gemahlinn, erzählt man weiter, habe alle mögliche Mittel, ihn wieder zu- rechte zu bringen, umsonst versucht, und sey endlich darauf gefallen, eine Pro- be mit der Musik zu machen, von der

er immer ein großer Liebhaber gewesen war. Als Farinelli, mit den größten Empfeh- lungen und Lobsprächen seiner Kunst, vor- nemlich von Frankreich aus, nach Madrid gekommen war, veranstaltete die Königin ein Konzert in der Nähe des königlichen Zimmers, in welchem dieser Sänger eine seiner zauberndsten Arien sang. Der König schien Anfangs darüber erstaunt, und hernach gerührt zu werden. Als die zweite Arie zu Ende war, ließ er den Virtuosen in sein Zimmer kommen, überhäufte ihn mit Lobsprächen und Komplimenten, fragte

ihn, wie es möglich wäre, dergleichen Talente hinreichend zu belohnen, und versicherte ihn, er werde ihm nichts abschlagen können. Farinelli, der schon Bescheid wußte, bat, daß Seine Majestät geruhen möchten, sich von ihren Kammerdienern rasiren und ankleiden zu lassen, und, wie gewöhnlich, dem Staatsrathe mit beizuwohnen. Und nun fing die Arznei an, besser anzuschlagen; und der Sänger hatte die Ehre, die Kur allein bewirkt zu haben. Er mußte alle Abend vor dem Könige singen, und kam dadurch so sehr in Gunst, daß jener ihm wie seinem ersten Minister begegnete. Noch außerordentlicher aber war es, daß Farinelli, anstatt durch alle diese Gnade schwindelnd und übermüthig zu werden, nie vergaß, daß er ein Musiker war, und sich gegen den Adel des spanischen Hofes so bescheiden und ehrerbietig betrug, daß Niemand ihm sein Glück beneidete, sondern Jedermann ihm Achtung und Vertrauen bewies.

Einstmals ging er in des Königes Zimmer, zu welchem er zu aller Zeit freien Zutritt hatte, und hörte, daß ein Offizier von der Garde auf ihn fluchte, und zu einem andern im Vorzimmer sagte: „Dergleichen Schurken kan man mit Ehre überhäufen; aber ein armer braver Soldat, wie ich bin, der dreißig Jahre gebient hat, wird nicht geachtet.“ Farinelli, der nicht gethan hatte, als ob er das hörte, beflagte sich gegen den König, daß er einen alten Bedienten so ganz vergessen hätte, und wirkte eben dem Könige ein Regiment aus, der so hart über ihn im Vorzimmer gesprochen hatte. Beim Herausgehen gab er dem Offizier die Ausfertigung, und sagte, er habe ihn über seinen dreißigjährigen Dienst klagen hören; aber, setzte er hinzu, Sie hatten doch Unrecht, daß Sie sich beschwerten, der König lasse ihren Dienstfeiler unbelohnt.

Folgende, milder ernsthafte, Anekdote wurde im ersten Jahr von Farinelli's Aufenthalt in Spanien erzählt und für wahr gehalten. Dieser Sänger hatte sich zu einer bevorstehenden Hofgala ein prächtiges Kleid bestellt. Der Schneider brachte es ihm, und er fragte nach der Rechnung. „Eine Rechnung hab' ich nicht aufgesetzt,“ sagte der Schneider, „und werde auch keine aufsetzen. Ich verlange kein Geld; aber ich habe mir eine Gewogenheit von Ihnen auszubitten. Freilich ist das unbezahlbar, was ich wünsche, und gehört bloß für Könige und Fürsten. Aber, da ich die Ehre gehabt habe, für einen Herrn zu arbeiten, von dem alles mit Entzücken spricht, so verlang' ich statt aller Bezahlung nur eine Arie.“ Farinelli suchte vergebens den Schneider zu bewegen, sein Geld zu nehmen. Endlich, nach langem Wortwechsel, gab er den Witten des armen zitternden Mannes Gehör, und, vielleicht durch die Sonderbarkeit dieses Vorfalles mehr geschmeichelt, als durch allen bisher eingeerndeten Beifall, nahm er ihn in sein Musikzimmer, und sang ihm einige von seinen trefflichsten Arien vor, wobei er seine Lust an dem Erstaunen seines entzückten Zuhörers hatte; und je mehr dieser erstaunt und gerührt that, desto herrlicher und künstlicher sang Farinelli. Als er fertig war, dankte ihm der Schneider, ganz außer sich vor Entzücken, und wollte gehen. — „Nein,“ sagte Farinelli, „ich bin ein wenig stolz; und eben deswegen habe ich mich vielleicht ein wenig über andre Sänger hinaus geschwungen. Ich habe Ihrer Schwachheit nachgegeben; es ist also nicht mehr als billig, daß Sie mir auch die meinige zu gute halten. Indem zog er seine Börse aus, und üthigte ihn, eine Summe hinzunehmen, die fast noch einmal so viel betrug, als das Kleid werth war.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 28. Jun. 1790.

I Citatones Edictales.

Amt Sparenberg Werther.

Hiermit werden alle diejenigen, welche an die Königlich Eigenbedrüge, in der Bauerschafft Notenhagen sub No. 33 belegene Schwentkers Stätte, oder deren Besizer etwas zu fordern haben eins für alle auf den 21ten Julius nach Diefelsfeld ans Gerichtshaus verabladet, um ihre Forderungen mit den Beweismitteln sodann anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich demnach über die nachgesuchte Terminalzahlung vernehmen zu lassen. Dabey wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Gläubiger, welche in genannter Lagefahrt nicht erscheinen, den sich meldenden nachgesetzt, und sich gefallen lassen müssen, was letztere beschließen werden.

Lenigo.

Nachdem die Wittwe Conrad Henrich Gronemeiers am 10ten vorigen Monats auf die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes gerichtlich Verzicht gethan und das sämtliche vorhandene Vermögen den Gläubigern abgetreten, auch darauf nach sich ergobenen Unzureichigkeit des Vermögens der förmliche Concurse-Prozeß erkannt worden; so werden alle und jede, die an weil. Conrad Henrich Gronemeier und dessen hinterlassenen Wittve hieselbst oder deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich verabladet,

am 4ten nächstkünftigen Monats Septem-ber auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen besimt anzugeben und zu bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht weiter gehdret, sondern von diesem Concurse gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Amt Stolzenau.

Alle und jede, welche an den Eingefessenen und Kornhändler Johann Gerb Honebein zu Wellie irgend Forderung und Ansprache haben, werden zu deren Angabe, und zu Anführung Befriedigungs-Vorschläge, auf den 1ten künf. M. Julii Morgens 9 Uhr, bey Strafe des Ausschlusses, an hiesiger Königl. Gerichtsstube zu erscheinen, hiemit geladen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Der dem abwesenden Candidato Chirurgia Carl Friedr. Schindeler zugehörige in der Brühl-Masch belegene mit 9 mgr. Landschaz und 2 Scheffel Zinsgersten behaftete, zu 50 Rthlr. taxirte Acker Landes, soll auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers öffentlich verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich in Terminis den 10. May, 12 Junius und 16. Julius Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Besizer den nach das höchste Geboth des Zu-

schlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwa aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Forderungen an gedachtem Lande machen zu können vermeinen, vorgeladen, ihre Ansprüche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Da von nachstehenden Pfändern sub Nr. 836. 859. 966. 972. 995. 1010. 1018. 1030. 2009. 2010. 2026. 2049. 2055. 2036. 2065. 2077. 2081. 2094. 2100. 2102. und 2106, die Zinsen zurück stehen; so werden die Inhaber der Pfand-Scheine hiedurch erinnert die Zinsen vor den 17ten Julii a. c. zu berichtigen, oder zu gewärtigen, daß die Pfänder den 26ten ejusdem öffentlich verkauft werden.

Minden den 25ten Junii 1790.

Kbnigl. Preuß. Banco-Direction.
v. Redecker.

Minden. Bey dem Weinhand-
ler Hn. J. R. Deppen sind verschiedene Sorten alte und junge Franz-Weine, sowohl weiß als rotte, alte und junge Rhein-Weine, Malaga, Muscat, Ober-Unger, Champagne de Sillerie, Deul de Verdrix, Bourgogne de Nuis, Franz-Brantwein, Liquer, fein Provencer Dehl in Bouteillen zu 1 und ein halb Pfund, Canafter und andern Rauch-Loback, Dünkricher Taback sowohl in Carotten, als auch rappirt nebst verschiedenen andern Sorten, alles in billigen Preisen zu haben.

Der neueste Berliner Adress-Calender ist bey Nehls Erben um 12 ggr. zu haben.

Lübbecke. Wir Ritterschafft-Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbcke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Küster Johann Christoph Harhausen der Concurs eröffnet, und auf die Subhastation seines

hiesigen Wohnhauses sub Nr. 216. am Kirchhofe und des Gartens in der Füllstraße bezogen, erkannt worden. Dieses Haus ist von vereideten Taxatoren nebst einem dazu gehörenden Freyens-Kirchenland und 7 Begräbnissen auf 231 Rthlr. 21 Gr. in Golde veranschlagt, und sind damit außer dem noch 8 Sessel Saat-Holzwachs als 6 Schfl. Saat im Schölsiecke, und 2 Schfl. Saat im alten Büchen belegen, und die Weide für 3 Rüge auf den hiesigen Stadt-Brüchern unzertrennlich verbunden, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlagt sind, weil dafür die gemeinen Bürger Lasten gerechnet werden und der Garten ist zu 50 Rthl. in Golde taxirt. Sowol das Haus als der Garten werden daher hiedurch öffentlich zum Verkauf ausgedoten, und termini citationis auf den Land 29. Junii und 27. Julii dieses Jahres bezielet. Es werden daher alle diejenigen, welche darauf zu bieten willens und bürgerliche Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, hiedurch verabladet, sich in gedachten Terminen Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch gebdrig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach Verlauf des letzten Termins kein weiteres Geboth mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gericht eingesehen werden.

Herford. Der Kaufmann Johanning junior in Herford hat seit kurzem eine weiß und bunte Seif-Siederey angelegt, worin Waare verfertigt wird, welche an Güte der Braunschweigischen völlig gleich kömt, und offerirt solche so wohl in großen als in kleinen Quantitäten zu den billigsten Preisen.

Es sollen 12 bis 14 Fuder guter Rocken und 2, bis 3 Fuder guter Gerste von der Herrschaftlichen Meyerey Blomberg am 17ten Julius d. J. am Amte Blomberg

nach denen in Termino bekannt zu machen den Bedingungen, meistbietend verkauft werden; wobey zur Nachricht dienet, daß diese Kornfrüchte auf drey Meilen weit durch Dienstfahren frey verfahren werden können. Die Bezahlung geschieht baar in

grobem Conventions- Silbergelde bey Abholung des Kornes. Bückeburg den 21ten Junius 1790.

Mit Gräflich- Schaumburg- Lippscher
Vormundschastlichen- Renteammer.

Von einigen Gebrechen der Pferde.

(Beschluß.)

2. Von den Krankheiten des Mauls.

Jungen Pferden wächst oft einen halben Finger breit der Gaum über die Zähne, welches sie im Fressen hindert. Einen solchen Gaum brenne man mit einem platzen Eisen und bestreiche hernach die Wunde des Tages einigmal nach dem Futter mit Honig. Auch haben die Pferde oft leichte Wunden an der Zunge. Diesen wasche man die Zunge mit Salzwasser reinlich ab, und bestreiche sie mit Wein und Honig, oder mit Eßig und Honig. Wenn aber ein großes Stück von der Zunge beynah abgerissen ist, so schneide man dies Stück mit der Scheere vollends ganz ab und bestreiche die Wunde mit Wein und Honig. Man gebe dem Pferde einen Mehlsrank, worin recht viel Weizenmehl zerlassen ist, und bringe ihm ein Klistier von Weizenmehl zu Brey gekocht bey.

Zu Zeiten wird das Fleisch der Läden beschädigt. Man reinige zuvorderst das Maul und wasche die Wunde oft mit Eßig und Honig. Man gebe dem Pferde ein hölzernes Gebiß mit Leinwand umwickelt ins Maul, und bestreiche es alle Stunden mit Honig. Wenn aber der Knochen gelitten hat; so mache man ein solches Gebiß von bloßer Leinwand und tauche das Ende, so auf dem Laden liegt, in guten Brantwein. Dies muß täglich, oft und so lange geschehen, bis man bemercket, daß die

Weinhaut wieder herüber gewachsen ist. Will man ein solches Pferd reiten, oder an der Hand führen lassen, so bringe man ihm kein Gebiß ins Maul, sondern lege ihm einen Kapzaum an. Muß man es im Acker gebrauchen, so kann man ihm eine Halfter ohne Gebiß, während der Kur anlegen.

Hat das Pferd Hitze im Maule, so mache man ihm einige Tage hinter einander täglich einmal das Maul und die Zunge mit Salz und Eßig rein, und steche ihm den dritten Kern.

Man findet zu Zeiten im Maule, auf den obern und untern Lefzen, kleine weiße Bläschen, die das Pferd am Fressen hindern. Man riße über dieses Bläschen mit dem Aderlaßeisen kreuzweise, reibe und wasche die Lefzen mit Salz und Eßig.

Diese und mehrere Ursache können den Pferden im Fressen hinderlich werden, Daher muß ein vernünftiger Landwirth sorgfältig acht geben, ob das Pferd gut und rasch frißt. Wirft es das Futter mit dem Maule hin und wieder in der Krippe herum, nimt etwas davon und kauet es sehr langsam, ehe es solches hinunter schluckt; so müssen, wenn man keine besondere Krankheit bey ihm wahrnimt, dem Pferde das Maul und die Zähne wohl visstirt werden, ob nicht etwa sogenannte Schieferzähne vorhanden, oder ein Zahn vor oder neben einem andern in die Höhe gewachsen sey. In beyden Fällen setze man einen schickli-

den Meißel wieder den Zahn und schlage ihn mit einem Hammer ab; das Pferd wird gleich darauf mit Begierde fressen.

3. Von den Läusen der Pferde.

Die Pferde sind bisweilen mit Läusen behaftet, deren es zweyerley Art giebt. Die erste Art sind die sogenannten Holzböcke, welche man bey solchen Pferden und Füllen antrifft, die in Holzgegenden weiden müssen. Die Holzböcke haben eine kegelförmige Figur und einen spitzigen Kopf, mit welchem sie sich in die Haut vornemlich an der Brust und unter dem Leibe fest einsaugen. Sie ziehen so wohl das Blut als auch die Säfte an sich. Ein solches Pferd oder Füllen, das von einem solchen Insekt geplagt wird gedeihet selten. Ob es schon gut frißt und säuft, so wird es doch immer elender und magerer, kann in Auszehrung verfallen und zulezt wohl gar darüber krepiren. Es können auch Warzen an den Orten entstehen, wo die Holzböcke gefressen haben.

Die zweite Art Läuse sind den Kopfläusen der Menschen ähnlich, nur daß sie größer sind. Diese entstehen vom Hungerleiden, ungesunden Futter, von schlechter Wartung als des Striegeln und Putzens, welches von den Bauern öfters vernachlässigt wird. Auch kann ein Pferd von einem andern angesteckt werden. Diese Art Läuse pflegen den ganzen Körper der Pferde in großer Menge zu bewohnen, und bringen dem Thiere eben den Nachtheil, wie die Holzböcke.

Sobald ein Pferd mit ein oder anderer Art dieser befallen wird, muß man es sofort von den gesunden Pferden absondern, und in einen besondern Stall bringen, den man vorzüglich rein halten muß. Man vertreibt beyde Art Läuse mit einem recht starken Salzwasser, worin so viel Salz als nur immer möglich aufgelöst ist, man besprengt, wäschet und begießet die Läuse damit. Dabey gebe man dem Pferde ein

gutes nahrhaftes Futter, welches zum Theil aus Gerstenschroot bestehen kann, und lasse es täglich zwey Stunden an einem vom Stalle entlegenen Orte tüchtig striegeln und reinigen. Oder man verfertige auch folgende Lauge: Nimm Toback und trocknen Hühnermist, von jeden ein Pfund, Alaun, acht Loth. Dieses wird mit einem halben Eimer voll Holzaschenlauge eine Viertelsstunde gekocht; das Pferd wird alle drey Tage damit gewaschen, nachdem es vorher jedesmal warm gemacht worden.

4. Vom Stranghängen.

Es bleibt zuweilen ein Pferd mit dem Hinterfuß in dem Halfterstrange hängen. Ist das Fell durchgeschauert; so schmiere man die Wunde mit Bleyweißsalbe, und lasse das Pferd einige Tage auf der Streue ruhig stehen; ist aber keine Wunde vorhanden, so wasche man den Geschwulst mit warmen Eßig.

5. Vom Krippensetzen, Böcken oder Rödcken etc.

Wenn ein Pferd noch jung, empfindlich und nicht in einem sehr hohen Grade mit dieser Krankheit behaftet ist; so stelle man es in einen Stall, wo weder Krippe noch Raufe ist, lasse es das Futter aus einem leinenen Beutel und das Heu von der Erde fressen, und fahre damit einige Monate fort. Auf diese Weise wird es diese üble Gewohnheit vergessen. Auch kann man das Pferd, wenn es nicht frißt im Stalle umkehren und bekehrt stellen. Oder man lege ihm des Nachts einen Maulkorb an, in welchem unten etwas stumpfe Stacheln sind, die es sich ins Maul sticht, wenn es aufsetzen will. Man kann auch die ganze Krippe, und die Ränder der Raufe, wo das Pferd aufsetzt, mit weißen Blech beschlagen lassen. So bestreiche man auch die Ränder der Krippe und Raufe mit einer Salbe von faulen Urin, Esenruß, Aloe oder Colocintin,

Zum Beschluß führe ich noch ein Paar durch Erfahrung geprüfte Mittel an, die zwar manchem bekannt, vielen aber auch unbekannt seyn dürften; nebst einer Anweisung, auf was Art den Pferden die Arzneymittel einzugeben und bezubringen sind.

1) Wenn junge Pferde dem Anschein nach gesund sind, jedoch nicht recht gedeihen wollen, so gebe man ihnen auf das Morgen- Mittag- und Abendfutter geschabten schlechten Toback, jedesmal so viel als man mit dem Daumen und den beyden ersten Fingern fassen kann, und fahre damit drey bis vier Wochen fort, dies reiniget die jungen Pferde ungemein.

2) Zur Verhütung der Druse und Würmer gebe man dem Pferde wöchentlich zweymal im Winter trockene und im Sommer grüne Reinfahren ein sehr bekanntes Kraut zu fressen und zwar des Morgens nüchtern, für jedes Pferd so viel als man in der Hand zweymal fassen kann.

a) Tränke einzugeben.

Der Trank wird in eine Boutheille gethan, dem Pferde wird der Kopf ziemlich hoch gehalten, und zwar vermittelst eines eisernen stumpfen Hackens, welcher an einem Stiel befestiget und in einen um die obere Kinnladen befestigten Strick gestellt wird. Sodann stecke man dem Pferde den Hals der Boutheille zwischen die Backenzähne und Hacken ins Maul, halte den Kopf des Pferdes so lange in die Höhe, bis der Trank nach den Magen hinunter gelaus-

fen ist. Man kann auch die Boutheille einmal absetzen, wenn das Pferd den Trank nicht auf einmal hinunter schlucken will. Das Pferd muß einige Zeit vor- und nachher fasten.

b) Pulver bezubringen.

Die Pulver kann man dem Pferde, des Morgen aufs erst und des Abend aufs letzte Futter geben. Das Futter muß nur aus etwas angefeuchtetem Hafer bestehen, und das Pferd so lange Hunger leiden bis es dieses verzehret hat.

c) Pillen bezubringen.

Die Pillen müssen einförmig und kaum so groß als ein Hünerey seyn. Das Eingeben kann folgendermaßen geschehen. Man nimmt einen runden, eines Fingers dicken und eine Elle langen Stock; schneidet ferner einen, etwa einen drittel Zoll langen Zapfen daran, machet diesen naß, stecket die Pille darauf, und stecket so den Stock mit der Pille dem Pferde in den Hals bis an den Schlund, die Pille wird sich alsdenn ablösen und im Schlund hinunter gehen.

d) Eine Latwerge bezubringen.

Ein Theil der Latwerge wird auf einen hölzernen Spaden gescriben. Man fasse mit der einen Hand dem Pferde die Zunge und streiche mit der andern die Latwerge auf die Zunge, und lasse sodann dieselbe fahren, und ziehe den Spaden langsam heraus.

B.

W.

Nöthige Vorsicht bey der Aussaat in Absicht auf die Erdföhe.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Erdföhe dem Landmann in seinen Gärten so wol, als auch bey verschiedenen Feldsaaten vielen Schaden zufügen. In den Gärten sind alle Arten des Kohls, so halb der Saamen aufgelaufen ist, die Rüben und andere Gewächse ihrem Raube und der gänzlichen Vernichtung ausgesetzt. Auf dem Felde aber leidet insonderheit das Rabsaat, (Sommerreps, Rübensaamen) daraus Del geschlagen wird, und man findet zuweilen ganze Felder, zuweilen große Stellen auf denselben, wo wenige oder gar keine Pflanzen, stehen, sondern insgesammt durch diese Thiere vernichtet sind. Man ist daher von Zeit zu Zeit auf Mittel bedacht gewesen, diesem Uebel abzuhelpen, aber — sie haben nicht den erwünschten Erfolg gehabt. Das Einquellen oder Besreiben des Saamens, bald mit jenem Spiritus, Kampferspirit; das Besprengen mit Sood- oder Rußwasser und andern bittern Sachen ist von wenigem Nutzen. Man pflegt junge Pflanzen mit Asche zu bestreuen, auch das hilft nur so lange, als sie auf den Pflanzen liegt: so bald aber Wind oder Regen kömmt, oder auch nur der nächtliche Thau, so ist die Asche wieder fort. Alle diese Mittel sind also nur von einer kurzen Dauer, und es fragt sich also, was man dann zu thun habe, um diesem schädlichen Insekto Einhalt zu thun?

Man kann sich nur blos einiger Vortheile in Ansehung der Aussaat bedienen, und zwar sowohl im Garten als auf dem Felde. In Absicht auf diejenigen Pflanzen, die man in die Gärten versetzen will, wählet man neues Land, um seinen Saamen dahin zu säen. An einigen Orten pflegen die Landleute ein Flecklein Rasen auf einer

Wiese oder einem Acker umzugraben, und ihren Pflanzensaamen dahin zu säen, sie wählen alle Jahre eine frische Stelle, und man höret sie niemals klagen, daß ihre Pflanzen abgefressen werden. Diesen muß man darinn nachfolgen, und dergleichen Land zu Pflanzenbeeten wählen. Denn wahrscheinlich läßt der Erdfloh, wo er einmal gewesen ist, seine Eyerchen zurück, in der Erwartung, daß seine Jungen da gleichfalls gute Nahrung finden werden. Könnte und dürfte man seine Gärten alle Jahre rajolen, und die unterste Erde nach oben bringen, so würde man auch nicht viel vom Erdfloh zu befürchten haben. In dessen trägt doch schon ein tiefes Umgraben des Landes zu Verminderung des Erdflohes vieles bey.

An einigen Orten hat man die Gewohnheit, daß man den Dünger vom Hofe fährt, und irgendwo auf einer Weide, die nahe bey dem Lande liegt, das man im Frühjahr bedüngen will, eine Miststelle macht. Dergleichen Miststellen schicken sich ganz vortreflich zu Pflanzenbeeten, denn es ist neues Land, und hat von der Miststelle viele Fettigkeit erhalten. Ich habe solche Stellen vorzüglich erwählet und die schönsten Pflanzen davon erhalten, ohne daß ein Erdfloh ihnen geschadet hätte.

Auch in den Baumgärten kann man gute Pflanzenbeete anlegen. Denn wenn man ein Theil mit Gras bewachsenes Land aufbricht und rajolet, so kann man es einige Jahre gebrauchen, um Pflanzen darauf zu ziehen, ohne vom Erdfloh Schaden zu leiden. Die Bäume geben Schatten, und machen das Erdreich kühl, welches die

Erdsflöhe nicht lieben und die Sonne kann das Land auch nicht so bald austrocknen.

Dergleichen Pflanzenbeete muß man nun aber nicht zu nahe an seinem Küchengarten anlegen. Denn ob wol diese Thiere nicht weit fliegen oder springen, so haben sie doch vielleicht eine Witterung davon, und ihr natürlicher Trieb locket sie alsdenn sehr bald herbey.

Einen Vortheil kann man sich auch wegen der Erdsflöhe durch den Saamen machen, den man ausfäet; denn es ist durch die Erfahrung bewährt erfunden, daß ein frischer Saamen immer mehr von den Erdsflöhen verschonet bleibet, als überjähriger und alter. Das hat auch seine guten und ganz natürliche Ursachen, der frische Saamen keimet weit geschwinder, als der alte; er kömmt auf einmal hervor; und wächst geschwinder fort, dadurch er den Feinden entgeht. Der alte aber kömmt nach und nach hervor, und ehe noch einmal die zweite Pflanze hervorkömmt, ist die erste schon vernichtet, so, daß man glauben sollte, der Saamen wäre gar nicht aufgegangen.

Was aber das offene Feld anlangt, und die Saaten, die dem Erdsfloh ausgefetzt sind, so fragt sich, was man in Ansehung derselben zu thun habe. Dergleichen Saaten nun sind das Rübesaamen, und auch die gewöhnlichen Rüben. Hier ist es freylich weit schwerer. Das einzige, was man dabey thun kann, ist dieses, daß man Land dazu aus der Weibe breche, oder daß man Land dazu nehme, das von Natur etwas feucht liegt, und an beyden Seiten Graben hat. Alsdenn bringe man aus den Graben frische Erde aufs Land, säe seinen Saamen in frische Furchen aus, egge und walze darauf das Land zu; so werden die Feuchtigkeiten im Lande erhalten, und der Saamen wächst geschwinde

fort. Trift sich, daß zu beyden Seiten eines solchen Landes Wäme stehen, so sind solche zwar Anfangs vortheilhaft, nachmals aber bey der Erndte desto schädlicher, weil sich die Vögel darauf aufhalten und an dem Saamen, des Rübesaamen vielen Schaden thun.

Im 34ten Stück des Hannoverischen Magazins von diesem Jahr; steht noch folgendes leichte Mittel gegen die Erdsflöhe: Hühnermist ist es, der dieses Insekt nicht nur vertilget, sondern auch dessen Entstehung verhindert. Der widrige Geruch dieses Mistes, brachte mich zuerst auf den Gedanken, und ich versuhr alsdenn folgender Gestalt. Ich ließ das Land, worauf ich Saamen streuen wollte, umgraben und es zwey oder drey Tage liegen, alsdenn den Hühnermist darauf streuen, und es umspizen, so, daß der Mist mit der Erde nur etwas bedeckt war, streuete den Saamen alsdenn darauf und harkete beydes durch einander.

Seit dem ich dieses Mittel angewandt habe, sind meine jungen Pflanzen jederzeit in dem besten Wachstume und von Erdsflöhen ohne Schaden geblieben. Nur noch im vorigen Sommer hatte ich Kohlpflanzen zur Saat gesetzt, fand aber, da die Blüte zum Vorschein kommen wolte, zu meinem großen Mißvergnügen, eine sehr große Menge Erdsflöhe, die diesen Pflanzen den Untergang drohten: ich ließ so gleich den Hühnermist dazwischen werfen, welcher bewürkte, daß dieses Insekt vertilget, und der Saame zur besten und völligen Reife kam. Auch wenn man die Pflanzen, sie bestehen nun aus braunen Kohl, Savoyenkohl oder andern Pflanzen umsetzet, ist dieses Mittel, wenn man nemlich den Hühnermist zwischen den Köhlpflanzen herumstreuet, von guter Anwendung, und es wird sodann kein Erdsfloh zum Vorschein kommen.

Da dieses gefundene Mittel sich auf Erfahrung und angestellte Prüfung gründet; so wird die Gründlichkeit desselben,

in so weit nicht bezweifelt werden können, daß jeder Oekonom davon Gebrauch zu machen versuche.

Von der Asche.

Asche ist der erdige Theil, welcher vom Holze oder andern verbrennlichen Sachen, welche vom Feuer gänzlich verzehrt werden, übrig bleibt. Allen erfahrenen Hauswirthen ist satzsam bekannt, daß das meiste Gefinde mit der Asche sehr sorglos umgehe, solche aus dem Ofen und andern Feuerstätten nur selten räume; daß es dadurch solche aufhäufe, dabei das Abbrennen der Holzung beschwerlich und die Feuerung weniger wirksam mache, der Asche selbst aber durch das allzulange Erhitzen die besten Salze entziehe, und durch das Verbrennen der darinn enthaltenen terrestrischen Theile solche zu einem leichten Staub, und fast zum gänzlichen Vergang bringe. Ferner ist leider oft geschehen, daß durch das Herumlaufen und unverwahrte Aufbehalten der Asche schon mancherlei Feuerungsglück entstanden. Hingegen kann nach thätig angestellten Proben zu einer sehr beträchtlichen Ersparniß des Brennholzes und vortheilhaftern Nutzung desselben sowohl, als auch zum Gewinnst mehr als verdoppelter Asche, und derselben großen Verbesserung gereichen, wenn 1) in einem jeden Ofen und allen andern Feuerstätten eiserne Röhre angeschafft werden, worauf das Holz hohl aufstiegen, und zur Fassung der Feuerstammen Luft haben, unter solchen aber die Asche des brennenden Holzes und desselben große Hitze, welche deren Verzeerung und Entkräftung bewirkt, sich absondern kann; 2) zur Winterszeit bei steter Feuerung die Asche, ehe sich solche allzusehr häufet, und durch das Verbrennen an ihren Kräften geschwächt, auch dem brennenden Holze und dessen Wirkung hin-

derlich wird, wöchentlich zwei mal, an bestimmten Tagen, und zwar früh vor dem Anzünden und Heizen der Oefen ausgerafft, und in wohl verwahrten blechernen oder töpfernen dazu aptirten Gefäßen, sofort zu dem Aschenbehältniß gebracht; 3) jetzt gedachtes Aschenbehältniß aber, in Form eines großen Mehl- oder Getreidekastens, etwas abwärts und abgefondert von Vorwerksgebänden, steinern erbauet, und mit schräg aufliegenden bretternen Deckflügeln, damit das Wasser davon ablaufen könne, versehen wird, auch zur besten Vorsicht die hölzernen Deckflügel auf der innern Seite mit Blech beschlagen; imgleichen zu mehrerer Verwahrung der Asche ein ordentlicher Holzrahmen auf dem gemauerten Rasten angebracht, und dann die Aufschlagdeckel mit Haken, Bändern, Haspeln und Ketten zum Verschließen angerichtet werden. Durch dergestalt vorzuziehende Mittel und gebrauchte Fürsorge wird a) vielfach mehrere Asche von den besten Kräften gewonnen; b) sehr vieles Feuerholz, das vorher in der Asche erstickt, nur verglommen ist, und wenig oder gar keine Wirkung gethan hat, erspart; c) alle Feuergefähr, die durch das unachtsame Vertragen heißer Asche entstehen kann, gänzlich vermieden.

Die auf dem Lande gehaltenen Aschgruben würden, in so weit als solche außerhalb der Gebäude und mit wohl verwahrter Bedeckung angelegt würden, auch nicht abzurathen sein, wenn nicht der Umstand, daß die Feuchtigkeit des Bodens zum Auslaugen der Asche vieles beitragen dürfte, es bedenklich machte.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 5. Julii. 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich von Wurmb, unter dem Curasier Regimente des Prinzen Ludwig von Würtemberg Liebden zu Belgard, und zu Kreptow an der Rega sich aufhaltend, aus einer Obligation vom 15. Febr. 1749 über 1000 rthlr. welche seiner Mutter Wilhelmine Sophie, verehelichte Wurmb, von dem damaligen Besitzer des Guts Stedefreund in der Grafschaft, Levin Friedrich von Donoy ausgestellt worden, zu fordern hat, solche Obligation aber, nach dessen Behauptung, verlohren gegangen ist, und zeitige Besitzerin des Guts Stedefreund die Bezahlung der Schuld, ohne Zurückgabe der Obligation verweigert, und deshalb von gedachtem Rittmeister von Wurmb auf Edictal-Ladung aller an diese Obligation Anspruch habenden angetragen ist; daß dahero nach §. 80. P. II. Tit. 26. Corp. jur. Fr. alle diejenigen, welche an diese Obligation Ansprüche machen, sub p̄dona präclusi, ad Terminum den 4ten August c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Referendario Niepe hierdurch vorgeladen werden, um ihre Ansprüche anzugeben und nachzuweisen, widrigenfalls sie nicht ferner damit gehöret, sondern damit präcludiret werden

soffen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat, und ist, zu Urkunde dessen, diese Edictal-Citation, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, so wie in den Lippstädter Zeitungen, inseriret, auch bey der Mindenschen Regierung sowol, als der Fürstl. Hessen-Casselschen Regierung zu Kinteln angeschlagen worden. So geschehen, Minden am 4. May 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
v. Arnim.

Amte Hausberge. Da durch ein Decret vom 1sten Junii über das Vermögen des Neubauer und Maller Jost Rätchemeier zu Holzhausen Concursus Creditorum erdfact worden; so werden alle und jede, welche an den Neubauer Jost Rätchemeier irgend einige Forderungen haben, durch diese Edictal-Citation öffentlich verabladet, um ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 24. August dieses Jahrs des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Beweismittel gehörig anzuzeigen, und in sofern diese in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem angeführten Termine ihre Forderungen nicht

D b

angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Hausberge. Der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker aus Hausberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 Rthl. welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliehen. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgi Ebeling eine Quittung d. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. beigebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ad 100 Rthl. bezahlt seyn soll. Da diese Quittung aber nicht gerichtlich aufgestellt worden, und das erwähnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungelöscht stehet; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige unbekannte Erben, hiemit öffentlich verabladet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistentz-Rath Stube und Hr. Justiz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ad 100 Rthl. gehdrig zu verifiziren. Sollte aber der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige Erben in dem angeführten peremptorischen Termine nicht erscheinen; so wird die erwähnte Quittung vom 12ten Novbr. 1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ad 100 Rthl. bezahlt sey.

Amt Peterhagen. Der Johann Cord Friedrich Beckemeyer aus Hage

len Amtes Peterhagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Ausfenthaß unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christiane Beckemeyer hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Cord Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, vererbt werde. Unerkündlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblatte und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Amt Peterhagen. Die Besitzer der Lüttings oder Hormanns Stette Nr. 6 im Stammer haben auf Elocation ihrer Stette und Zusammenberufung ihrer Gläubiger; da solche von ihren Vorfahren herröhreten, sie selbige auch nicht anders befriedigen könnten, angetragen und gebeten, aus dem Verkauf des Feldinventarii und den Miethsgeldern Ueberfluß die Creditores bezahlen zu lassen. So wie nun zu Elocation der Stette und Verkauf der Früchte in nächster Erndte das nöthige bereits veranstalt ist, so werden hierdurch alle, welche an die Lüttings oder Hormanns Stette N. 6 im Stammer und deren Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, solche in termino den 3ten Sept. vor hiesiger Amtsstube Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Beweismitteln die Richtigkeit darzuthun und sich

über das Gesuch der Gemeinschuldner zu erklären, im Ausbleibungsfalle aber zu erwarten, daß ihnen gegen die erscheinenden Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit diesen allein gehandelt werde.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Drontmann zu Nettingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelt Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaftl. Liquidations und eventualiter der Concurß-Prozeß eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Ibbenhühren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung das vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massae und zu Berichtigung der Liquidation angeordneten Curatoris der Drontmannschen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodenn fordersamst vorzuschlagende Arrangements getroffen haben wollet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch

den Neben-Creditoren super prioritata ad Protocollum verfahrenet, und demnächst rechtliches Erkenntniß uub locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel gewartet. Mit Ablauf des gefetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeideten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hierdurch erkanet, und den sämtlichen Drontmannschen Schuldeneren und Pfand-Inhaberen bey Strafe doppelter Erstattung und resp. Verluft ihres Rechts befohlen an keinen das mindeste auszuführen oder verabfolgen zu lassen, sondern von ihren Schulb-Posten und Pfändern in dem anstehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Uhrkundlich etc. Ringen den 19. April 1790.
Anstatt und von wegen etc. Müller

Lenigo. Nachdem die Wittwe Conrad Henrich Gronemeiers am 10ten vorigen Monats auf die Erbschaft ihres verstorbenen Mannes gerichtlich Verzicht gethan und das sämtliche vorhandene Vermögen bey Gläubigern abgetreten, auch darauf nach sich ergebenen Unzureichigkeit des Vermögens der förmliche Concurß-Prozeß erkannt worden; so werden alle und jede, die an weil. Conrad Henrich Gronemeier und dessen hinterlassenen Wittve hieselbst oder deren Vermögen etwas zu fordern haben, hiermit öffentlich verabladet, am 4ten nächstkünftigen Monats Septembris auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen bestimmt anzugeben und zu beschreiben, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie hiernächst nicht wei-

ter gehöret, sondern von diesem Concurse gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Burgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge decreti Hochblbl. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäger Mühle belegene landschazpflichtige Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Vizler necessario öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschworenen nebst Gartenhaus, Plancken, Stackets, Commodite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 Mgr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeböth zu erscheinen, und wird dabey bekant gemacht, daß dazu blos der Vormittag bestimt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeböth statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochblbl. Regierung keine Abjudication erkant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekandten, die etwa Real-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verificiren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarti Wincke: Ein großer Garten an der Wasfa und Röhlen-Straße vor dem Rühthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinernen Tischen, Bänken und Obstbäumen, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthämers 1 Rthlr. 7 mgr.

Landschaz und 27 mgr. Pacht an die Vicarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Rühthorschen Felde bey Heuers Häuschen, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschaz und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Bestinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiers mit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehöret werden sollen.

Minden. Dem Publico wird hiermit bekant gemacht, daß nachstehende dem Herrn Bau Inspector Alifsch zu Neu-Salzwerck zugehörige vormahls Balsfelingsche Grundstücke in termino den 23ten Julii curr. freiwillig doch öffentlich verkauft werden sollen: als 1) eine Wiese das Schild genandt hinter der Domkapituls Brühl-Weide an der Weser belegen, groß nach der Abtretung 28 Morgen. Es geht davon a) 10 Schfl. Zinsgerste an die Domdechaney, b) 4 Schfl. Gerste an das Stift zu St. Marien und c) 3 Rtt. 9 ggr. 4 Pf. an die Cämmerey. 2) Ein Kamp in der Brühl-Masch groß 13 Morgen, ist besckwehrt a) mit 10 Schfl. Gerste an die Domdechaney b) 1 Rtt. 20 ggr. Theilgeld an die Königl. Quarte und c) 2 Rtt. 7 ggr. 4 Pf. Landschaz. 3) Ein Garten vor dem Neuenhore groß 5 und einen halben Achtel wovon a) 12 mgr. Landschaz und 4 mgr. Canons Gelder aus Stift Marien gehen. Kauflu.

stige werden hiemit eingeladhen am besag-
ten Tage Morgens um 10 Uhr sich hier auf
dem Rathhause einzufinden und unter den
vorher bekandt zu machenden Bedingungen
darauf zu licitiren.

Der Kaufmann Hemmerde hat directe
aus London erhalten Engl. Käse das
Pfund 9 mgr. Engl. Mehl 12 Pf. 1 Rt.
Dourton alec die Bout. 9 ggr. auch ist bey
selbigen geräucherter Rhein Lays das Pf.
24 mgr. Hamburger Elb Rays das Pfund
16 mgr. zu haben.

Wey dem Kaufmann Hrn. Casper Müller
ist zu haben: alle Sorten trockene Tan-
nen Bohlen und Dielen, gespaltene und
geschnittene Latten, Bindel- und Leiters-
Bäume, geschliffene und ungeschliffene
Stuhr-Steine, allerhand acht Porcellain
und Engl. Stein-Guth, wie auch allers-
hand Glas, Gewürz, Material- und fette
Waaren, alles in bester Waare und billig-
sten Preisen.

Amt Hausberge. Die dem
Neubauer und Müller Jost Rütchemeier zu
Holzhausen zugehörigen Grundstücke, als
1) die sub Nr. 75. zu Holzhausen belegene
Neubauerey, welche zu 313 Rthlr. 20 ggr.
taxiret worden, 2) der bey dieser Neubauer-
ey belegene Garten ad 3 Viertel Morgen,
welcher nebst den darin befindlichen 11 Obst-
bäumen zu 29 Rthlr. 6 ggr. taxiret wor-
den, und 3) drey Morgen Saartlandes in
der Hausberger Feldmark belegen, welche
zu 105 Rthlr. taxiret worden, sollen zu
Befriedigung dessen Gläubiger meistbietend
verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber
können sich daher in Termine den 24. Aug.
dieses Jahrs des Vormittags von 10 bis
12 Uhr auf dem hiesigen Amtshause einfin-
den, ihr Gebot erdfnen und dem Befinden
nach des Zuschlags gewärtigen. Von der
Neubauerey werden monatlich 5 ggr. 2 Pf.
Contribution und von dem dabey befindli-
chen Garten jährlich 30 mgr. 3 Pf. Do-
mainen entrichtet, von dem in der Haus-

berger Feldmark belegenen Saatkampe ad
3 Morgen müssen aber jährlich 1 Rt. 19 ggr.
sogenannte Korngelder an die Domainen-
Casse des Amts Hausberge bezahlt werden.
Zugleich werden auch alle diejenigen, wel-
che an vorgedachten Grundstücken real An-
sprüche zu haben vermeynen, die nicht in
dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hie-
mit aufgefordert, solche Gerechtfame in
dem bezielten Termine anzuzeigen, widri-
genfalls sie damit gegen den künftigen Käu-
fer abgewiesen werden sollen.

Rübbecke. Der Kaufman Holle
in Rübbecke hat 12000 Pf. Wolle vorrätig.
Lusttragende Käufer können sich daher bin-
nen 14 Tagen bey ihm melden, nach deren
Verlauf aber mit Auffendung derselben ver-
fahren werden wird.

Bielefeld. Es sollen die in hies-
iger Stadt belegene beyde Häuser des ver-
storbenen Mauermeister Hediger als 1. das
Wohnhaus sub Nr. 143. auf der Welle be-
legen, so mit einer Wohnstube nebst Schlaf-
kammer, einen Flur, Küche, 3 Kammern,
einen kleinen Hofraum und Stallung ver-
sehen und zu 350 Rt. taxiret worden. 2.
Ein Wohnhaus sub Nr. 144. gleichfalls
auf der Welle belegen, bestehend aus einer
Wohnstube nebst Schlafkammer, einen Flur
und Küche, 3 Kammern nebst Hofraum
und Stall so zu 400 Rthlr. taxiret worden,
Theilungshalber öffentlich subhastiret wer-
den, und ist dazu Terminus auf den 30ten
Julii a. c. angesetzt worden. Kauflustige
werden demnach eingeladen, sich in gedach-
ter Tagesarth Morgens 9 Uhr allhier am
Rathhause einzufinden, und ihr Gebot zu
erdfnen da sodann dem Befinden nach der
Zuschlag auf das Meistgebot erfolgen soll.

Rinteln. Von den Herrschaftli-
chen Zinsfrüchten von 1789 auf hiesigem
Rentboden, sollen 5 Fuder Gerste, und 15
Fuder Haber in Parthieen, aber nicht un-
ter einem halben Fuder, vermöge Befehls,

meistbietend und für baare Bezahlung verkauft werden. Dem zu Folge werden daher alle und jede, sowohl Ein- als Ausländer, die an dieser Licitation Theil zu nehmen gewillt sind, und sofortige Zahlung leisten können, auf dem hierzu bestimmten Termin Donnerstags den 15ten instehenden Monats Julii, Vormittags 9 Uhr in der Renterey alhier sich einfunden, hiermit freundlich eingeladen,

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Da die zwischen dem Dorffe Althausen und der Stadt Minden am Clevischen Postwege ohnfehr der Dünger Brücke neu erbaute steinerne Windmühle, welche mit einem Mahl- und einem Graupen-Gang versehen wird, auf instehenden Michael im gangbahren Stande kömmt; so soll solche in Termino den 23 Julii a. c. bey einem Hochwürdigen Dom-Capitul an werbverständige Mäler in Zeit oder allenfalls in Erb-Pacht ausgedoten werden. Pachtlustige können sich dahero gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capitul-Stube einfunden.

Hüffe. Wer Lust und Belieben hat, eine Pachtung wobei hinreichendes Saat-Land, für wenigstens 1 Gespann Pferde, nebst hinreichendes Wiesen, Weiden und Gartenland, bequeme Wohnung- und Wirthschafts Gebäude, befindlich, auf 6 oder mehrere Jahre annehmen, oder sich als Arrhbder und Neubauer etabliren will, kan darzu Gelegenheit auf dem adelichen Hause Hüffe finden, und daselbst sich fordersamst einfunden. Das Etablissement kan auf Mich: e. geschehen, auch auf Verlangen können einige Spann- und Hand-Dienste, dem Pächter mit überlassen werden.

Schildesche. Es soll das dem Hochadlichen Stifte gehdrige, von allen Abgaben befreyte Grundstück der Gräbensbrink oder Grasbrink genannt, welches in

ber Bauerschaft Laer Amts Schildesche, nahe bey dem Guthe Stedefreund belegen ist, und aus 57 Scheffelsaat, 2 Spint, 2 Becher sädtig Land, 25 Scheffelsaat, 1 Spint 1 Becher Holzwach, und 11 Scheffelsaat, 2 Spint, 2 Becher Wiesewach bestiehet, entweder einzeln oder im Ganzen auf 4 oder 8 Jahre meistbietend in Zeitpacht ausgehan, oder nach Befinden der Umstände einzeln oder im Ganzen vererbpachtet werden. Diejenigen, welche Lust haben, gedachten Grävensbrink entweder einzeln oder ganz in Zeitpacht oder Erbpacht zu nehmen, können sich am Dienstage vor instehenden Jacobi den 20. dieses Nachmittags um 2 Uhr auf demselben einfunden und ihr Gebot eröfnen, auch diejenigen, welche zur Erbpacht geneigt sind, die Bedingungen vorher bey dem Stifts-Amtmann Hrn. Meyer erfahren.

IV Sachen so gestohlen.

Schildesche. Eine platte Tomsbachne überguldete Uhr mit zerbrochenen Glase und einer stählernen Kette und stählernen Schlüssel ist auf dem hiesigen Jahrmarkte am 24. Juni jemand aus der Tasche gestohlen. Jedermann wird hiedurch ersucht, diese Uhr, wem sie etwa zum Verkauf angestellt würde, anzuhalten und dem Stiftsamtmann Hrn. Meyer davon Nachricht zu geben. Auch wird demjenigen, der den Dieb angeben wird, unter Verschweigung seines Namens eine gute Belohnung versprochen.

V Sterbe-Fall.

Das am 1ten dieses im 51. Jahre seines Alters erfolgte Ableben unsers geliebten Vaters des Königlichlichen Steuer-Einnehmers Friedrich Arendt, machen wir hierdurch sämtlichen Gönnern, Freunden und Verwandten des Verstorbenen bekannt, und empfehlen uns derselben Gewogenheit und Freundschaft

Charlotte und Wilhelmine Arendt.

VI Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Jul. 1790.			
4 Pf. Zwieback	5	Loth	2.
4 Pf. Semmel	6	"	2.
1 Mgr. fein Brodt	20	"	"
1 Mgr. 4 Pfen.	30	"	2
3 Mgr. dito	1 Pf. 28	"	"
1 Mgr. Spelße Brodt	28	"	"
1 Mgr. 4 Pf.	1 Pf. 10	"	"

3 Mgr.	2	Pf. 20	"
6 Mgr. gr. Brodt	9	Pf. 16	"
Fleisch-Taxe.			
1 Pf. Rindfleisch	2	Mgr. 2	Pf.
1 — das schlechtere	2	"	"
1 — Schweinefleisch	3	"	"
1 — Kalbfleisch, wovon			
der Brate über	9	Pf. 2	mgr. 4
1 — dito unter	9	Pf. 2	mgr.
1 — Hammelfleisch	2	mgr. 4	"

Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln.

Fast überall kennt man die in verschiede-
nen Gegenden gebräuchliche Bauart
mit sogenannten Wellerwänden, und wer
sich von derselben näher unterrichten will,
wird in der bey Maurer in Berlin im Jah-
re 1787 herausgekommenen

„praktischen Abhandlung aus der Land-
„Baukunst, betreffend den Bau der
„sogenannten Lehm- und Wellerwän-
„de,“

Befriedigung finden

Auf sie beziehe ich mich wegen dieses Ge-
genstandes, der zu meiner Beschreibung
nicht gehört, und bemerke hier nur das
Nachtheilige eines auf die Art geführten
Baues. Dies besteht darin, daß er aus-
serst langsam von statten geht, und seine
Dauer demungeachtet, von dem zufälligen
Umstände der Witterung abhängt. Denn
die aus angefeuchteten Lehm und unter-
mengten langen Stroh, aufgeführten nas-
sen Wände, können nur nach und nach,
so wie jeder einzelne Satz, von einigen
Fußen trocken wird, in die Höhe gebracht
werden, und die Aufbringung der Balken
und des Dachs, muß bis zur Abtrocknung
der ganzen Masse ausgesetzt bleiben. Er-
folgt diese Abtrocknung durch die Sonnen-
hitze an der äußern Seite früher, als an

der innern, so bersten die Wände oder wei-
chen wohl gar über, und nur unter den
günstigsten Umständen kann man sich von
diesem Bau eine große Dauerhaftigkeit ver-
sprechen.

Weniger bekannt, aber ungleich vortheil-
hafter ist die Bauart mit getrockneten Lehm-
ziegeln, die man auch Lehmzapfen oder egypti-
sche Ziegel zu nennen pflegt.

Sie hat unter andern auch den haupt-
sächlichen Vorzug, daß die Wände gleich
von einem bereits trocknen Material auf-
geführt werden, mithin geschwinder dar-
gestellt und mit dem nöthigen Dachwerke
versehen werden können, wobey auch oben-
gedachte Unfälle beim Austrocknen nicht
zu besorgen sind.

Es wird nemlich mit Wasser erweichter
Lehm, welcher eben von keiner vorzüglichen
Güte seyn darf, mit etwa 3 Zoll lang ge-
hacktem Stroh, und besonders mit vielen
Flachschesfen melirt, durch einander getre-
ten, und davon in einer im Lichten 15 Zoll
langen, mit 7 und einen halben Zoll brei-
ten, und 6 Zoll hohen hölzernen Form (wie
die gewöhnlichen zum Ziegelnstreichen) in
freyer Luft, die Lehmziegel gestrichen; dies-
se Lehmziegel legt man einige Zoll weit
auseinander, mit der breiten Seite auf die
Erde zum trocknen; wenn sie in der Art

etwas betrocknet sind, werden sie auf die hohe Kante gestellt, damit auch die andere Seite betrocknet. Hierauf legt man sie auf zwey nebeneinander auf der Erde gestrickte Latten, ebenfalls einige Zoll weit auseinander, damit die Luft alle Seiten der Ziegel bestreichen kann. Auf diese Reihe setzt man eine zweite querüber, wie die zweyte Figur des Kupferplattes zeigt, und sofort 8 bis 10 Reihen Lehmziegel aufeinander.

Um sie für den Regen zu schützen, breitet man Stroh, (welches nachher zu dem Winkelboden im Hause gebraucht werden kann) über die Lehmziegel bergestalt aus, daß die Enden des Strohes auf beiden Seiten herüber hängen, wie ebenfalls aus der Abbildung zu ersehen ist. Ueber dieses Stroh legt man nach der Länge ein Brett, und auf selbiges einige Steine damit der Wind das Stroh nicht fortführen könne. So lange die Lehmziegel noch naß sind, und wie vor gedacht aus der Form auf die platte Seite gelegt sind, schadet ihnen der größte Platzregen nicht, und eben so wenig

werden sie unter dieser Bedeckung davon im mindesten verdorben; mehrere dergleichen Reihen Ziegel zum trocknen werden so weit auseinander gesetzt, daß die vom Stroh abfallende Trauffe die andern Reihen nicht erreichen kann.

Bei guter trockner Witterung sind die Lehmziegel in drey höchstens vier Wochen durchaus trocken, und erhalten, wenn viel gehacktes Stroh und was noch besser ist, recht viel Flachssefen dazu genommen werden, eine solche Festigkeit, daß man nicht im Stande ist mit dem Mauerhammer, stückweise etwas davon loszuhauen, sondern es müssen die sogenannten Quarterstücke zum Verband der Mauer mit einer Säge davon abgeschnitten werden.

Die auf diese Weise zubereitete Lehmziegel werden nur mit Lehm und Sand und so wie gewöhnliche Mauersteine vermauert, welches Leute, die auch nicht von Profession Maurer sind, leicht und weit eher als diejenigen Handgriffe erlernen werden, welche bei Ausführung derer Kellerwände nöthig sind.

(Fortsetzung künftig.)

Irthum der Französischen National-Versammlung.

Sie glaubt, sie richte schon den Himmel hier auf Erden ein,
 Wo jeder, wie es heißt, soll simpler Bürger seyn.
 Da irrt sie sehr —
 Denn giebt's im Himmel nicht auch Cherubs, Seraphs, Trohnen?
 Ja, in der Hölle selbst sind Ducs der Finsterniß, nebst Pairs
 Des Reichs, samt Obristen und Legionen.
 Drum tröstet euch ihr Monseigneurs, ihr Ducs, Marquis, Baronen
 Ob den Verlust der Titel. Ihr seht,
 Man ist nicht allenthalben indiscret,
 Und wird gewiß euch dort nach Stand und Würden wieder lohnen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 12. Julii. 1790.

I Citationes Edictales.

Minden. Da die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Handlungs-Factorn Henrich Christian Werlich zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichend, und deshalb Concursus eröffnet ist; so werden alle und jede welche aus irgend einem Grunde an den abgelebten Handlungs-Factor Werlich, oder an dessen Nachlassenschaft Forderung zu haben vermeynen hiermit eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 3ten Sept. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, wiedrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehöret sondern von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Lübbecke. Von denen für das im Jahre 1776 verkaufte Weidemansche Haus hieselbst aufgekommnen Kaufgeldern liegen noch 11 Rthlr. 2 mgr. Cour. im hiesigen gerichtlichen Deposito, woson nur noch ein Wettingsches Activum ad 1 Rthl. 30 gr. bezahlet werden muß, und der Uberschuß ad 9 Rthlr. 8 mgr. denen Weidemanschen Erben gebüret. Weider Erben sind aber gänzlich unbekant. Es werden daher alle und jed., welche entweder an dem Wettingschen Activo oder an den Weidemanschen Haus-Kaufgeldern Ansprüche

zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert solche in Termino den 3ten August Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause anzubringen und zu bescheinigen. Solte sich aber alsdann keiner melden oder dazu legitimiren können; so werden diese Gelder als ein bonum vacans eingezogen werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt; daß weil der hiesige Bürger und Knopfmacher Lindemanu sich außer Stande befindet, seine sämtliche Creditoren zu befriedigen, der Concurs über sein Vermögen eröffnet werden müssen. Es werden daher alle und jede, welche entweder an die Person des Schuldners oder dessen hiesiges Bürgerhaus rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter verabladet, binnen 9 Wochen und längstens in dem zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forderungen bestimmten Termine am dritten August c. sich Morgens 9 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen anzuzeigen und die Beweismittel vorzulegen, auch sich über die Verbehaltung des ad interim angeordneten Curatoris Hrn. Oberamtmann Nasse zu erklären; weßbey Auswärtigen denen es hier an Bekantschaft fehlet, noch zur Nachricht diener, daß sie sich deshalb an den Hrn. Cammers

E e

Fiscal Bekhale in Minden wenden können, denen Ausbleibenden aber, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehdret, sondern ihnen gegen die übrigen Gläubiger und die Concurſ-Maſſe ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird noch allen und jeden, welche entweder Gelber oder Sachen von dem Gemeinſchuldner in Händen haben hiedurch aufgegeben, mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte alles binnen 6 Wochen an das hieſige Gericht abzuliefern und bey Strafe doppelter Erſtattung davon an niemand anders etwas verabſolgen zu laſſen.

Amte Ravensberg. Alle diejenigen welche an den in Concurſ gerathenen Heuerling Wilhelm Nollkemper in Wödinghauſen Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch vorgeladen, dieſelben in Termino den 30ſten Aug. bey Geſfahr der Abweiſung anzugeben und zu verſificiren.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Entbieten allen und jeden ſo an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Drontmann zu Mettingen einigen An- und Zuſpruch zu haben vermeynen unſeren Gruß, und fügen denſelben hiedurch zu wiſſen: was maßen vermittelt Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens deſſen minderjährigen Kinder der Erbschaft. Liquidations und eventualiter der Concurſ-Prozeß eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach eltiren und laden wir euch hiermit, und in Krafft dieſes Proclamatis, wovon eines allhier bey unſerer Regierung, das andere zu Töbdenbühren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und ſpätetens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure Forderungen wie ihr dieſelben mit untadelhaften Documentis oder auf andere

rechtliche Weiſe zu verſificiren vermöget, ad Acta anzeigt, und über die Beſtätigung das vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore maſſae und zu Verichtung der Liquidation angeordneten Curatoris der Drontmannſchen Minorrennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht ſchon eher darunter andere von euch ſodenn forderſamſt vorzuſchlagende Arrangements getroffen haben wollet, erklärt, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unſerer hieſigen Regierungs-Audienz erſcheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs-Rath Warendorf euch geſtellt, die Documenta zur Juſtification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch den Neben-Creditoren ſuper prioritata ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzuſaſſenden Prioritäts-Urteil gewartet. Mit Ablauf des geſetzten Termins aber ſollen Acta für geſchloſſen geachtet und diejenigen ſo ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich ſolches geſchehen, ſich doch bemeldeten Tages nicht geſtellt, und ihre Forderungen gebührend juſtificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewieſen, und gegen die ſich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hiedurch erkandt, und den ſämtlichen Drontmannſchen Schuldeneren und Pfand-Zuhabern bey Strafe doppelter Erſtattung und reſp. Verluſt ihres Rechts befohlen an keinen das mindeſte auszuführen oder verabſolgen zu laſſen, ſondern von ihren Schuld-Posten und Pfändern in dem anſtehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres reſp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Uhrkundlich ic. Lingen den 19. April 1790.

Anſtatt und von wegen Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ic.

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß nachstehende dem Herrn Bau Inspector Alisch zu Neu-Salzwerck zugehörige vormahls Balsfelingsche Grundstücke in termino den 23ten Julii curr. freiwillig doch öffentlich verkauft werden sollen: als 1) eine Wiese das Schild genandt hinter der Domkapituls Brühl-Weide an der Weser belegen, groß nach der Abtretung 28 Morgen. Es geht davon a) 10 Schfl. Zinögerste an die Domdechaney, b) 4 Schfl. Gerste an das Stift zu St. Marien und c) 3 Rt. 9 ggr. 4 Pf. an die Cämmerey. 2) Ein Kamp in der Brühl-Masch groß 13 Morgen, ist beschwehrt a) mit 10 Schfl. Gerste an die Domdechaney b) 1 Rt. 20 ggr. Theilgeld an die Königl. Quarte und c) 2 Rt. 7 ggr. 4 Pf. Landschaz, 3) Ein Garte vor dem Neuenthore groß 5 und einen halben Achtel wovon a) 12 mgr. Landschaz und b) 4 mgr. Canonß Gelder ans Stift Marien gehen. Kauflustige werden hiemit eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr sich hier auf dem Rathhause einzufinden und unter den vorher bekandt zu machenden Bedingungen darauf zu licitiren.

Ampt Petershagen. Die freye Neubauer Stette des Unterthan Brandhorst Nr. 233. in Hille, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, von 1 Morgen 15 □ R. 5 Fuß und ein Kamp von 10 Stücken auf den Wilzen Kamp gehört, welches alles nach Abzug der Lasten an Contribution, Domänen, und Zuschlagß-Geld ad 6 Rt. 9 ggr. auf 574 Rt. 14 ggr. 8. Pf. taxirt worden, soll in Termino den 28ten Aug. an Ort und Stelle und zwar der Kamp dergestalt, daß ein Versuch gemacht werde, solchen unter der Bedingung auszubieten, daß ein Neubauer sich darauf etablire, meistbietend verkauft werden, wozu alle so kauflustig sind, eingeladen werden und wobey alle,

die ein dingliches Recht an jene Grundstücke prärendiren, sich einfinden können, wenn sie dessen nicht verlustig seyn wollen. Da auch erforderlich ist daß sämtliche Gläubiger der gedachten Stette edictaliter citirt werden; so werden alle und jede, welche aus einem Grunde Forderung an die Brandhorst Stette Nr. 233. in Hille oder deren Besizer haben, aufgefordert, solche in Termino den 30ten Aug. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben, durch Documente, oder auf andere rechtliche Art zu beweisen und sonst zu erwarten, daß ihnen gegen die Erschienenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie von der vorhandenen Masse abgewiesen werden.

Lübbecke. Wir Ritterschafft Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Küster Johann Christoph Harhausen der Concurß eröffnet, und auf die Subhastation seines hiesigen Wohnhauses sub Nr. 216. am Kirchhofe und des Gartens in der Füllstraße bezogen, erkannt worden. Dieses Haus ist von vereideten Taxatoren nebst einem dazu gehörenden Frauen-Kirchenstand und 7 Begräbnissen auf 231 Rthlr. 21 Gr. in Golde veranschlaget, und sind damit außer dem noch 8 Scheffel Saat holzwachs als 6 Schfl. Saat im Schölsbecke, und 2 Schfl. Saat im alten Büchen belegen, und die Weide für 3 Kühe auf den hiesigen Stadt-Brüchern unzertrennlich verbunden, welche beyde Stücke aber nicht mit veranschlaget sind, weil dafür die gemeinen Bürger Lasten gerechnet werden und der Garte ist zu 50 Rthlr. in Golde taxiret. Sowol das Haus als der Garten werden daher hiedurch öffentlich zum Verkauf ausgeben, und termini licitationis auf den 1. und 29. Junii und 27. Julii dieses Jahres bezielet. Es werden daher alle diejenigen, welche darauf zu bieten willens und bürgerliche Grundstücke zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande

sind, hieburch verablabet, sich in gedachten Terminen Morgens 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder selbst oder durch gebdrig instruirte Bevollmächtigte einzufinden und ihren Both zu eröffnen, da denn der Meißbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach Verlauf des letzten Termins kein weiteres Geboth mehr angenommen wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gericht eingesehen werden.

Halle im Ravensbergischen.

Wittwe et Ludewig, und Herman Potthoff in Halle haben eine Quantität Wolle zu verkaufen; Liebhaber können sich deshalb in 14 Tagen melden, wiederignfalls solche ausser Landes gefand wird

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Fügen männiglichem hieburch zu wissen: was maßen die im Kirchspiel Freren belezgenen beyden Wiesen der Gesine Abhaus, in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 85 Fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus dem bey dem Mindenschen Adress: Comtoir und in der Lingenschen Regierungs-Registratur befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun über das geringe Vermögen der Wittwe Abhaus wegen dessen Insufficienz Dato der Concurß eröffnet, und die Subhastation gedachter beyden Grundstücke, erkannt worden; so subhastiren und stellen wir, zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte beyde Wiesen, nebst allen derselben Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrern beschriben, mit der taxirten Summe der fünf und achtzig Gulden holl. citiren und laden auch diejenigen so Belieben haben möchten, dieselben zu erkaufen, auf den 2ten Aug. a. c. terminum peremptorie, daß dieselben sodann des Morgens um 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Andienz vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessor Schröder erscheinen, in Handlung

treten, den Kauf schließen, und gewarten sollen: daß selbige dem Meißbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand mit einem weiteren Gebot gehdret werden soll.

Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachter Wittwe Abhaus einige Forderung oder Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeynen, hieburch sub präjudicio verablabet, solche a Dato binnen 9 Wochen präclusivischer Frist und spätestens in Termino subhastationis den 2ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben, und zu liquidiren, solche rechtlicher Art nach zu verificiren auch mit denen Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollo zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen und Ansprüche in präfixo termino liquidationis nicht angegeben und gebdrig justificiret, haben zu erwarten: daß sie damit nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und ihnen gegen die sich gemeldet habende Creditoren, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 18ten May 1790.

Anstatt und von wegen ic. Müller
III Sachen, zu verpachten.

Minden. Da zu dem Nachlasse der verstorbenen Frau Reg: Rätthin Schradt verschiedene noch unverkaufte Zinspflichtigen gehören als, 1. Cord Henrich Ehlers: 3 in Subhemmern der jährlich 4 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Gerste, und 3 Scheffel Haber entrichtet. 2. Cord Henrich Bornemann N: 12 in Subhemmern mit 4 Scheffel Roggen und 9 Scheffel Haber. 3. Carl Henrich Ludewig Uphoff oder Döpcken Henrichs N: 10 in Hille mit 6 jungen Hünern. 4. Lorenz Burmeister N: 70 in Hille mit 3 jungen Hünern. 5. Friederich Uphoff modo Brasse N: 66 in Hille mit 3 jungen Hünern. 6. Johann Henrich Borcherding oder v. Beh-

ren N. 2 in Nordhemmern mit 6 Hinten Roggen 6 Hinten Gerste und 6 Hinten Haber 7. Jacob Kobenberg oder Giesefing N: 3 in Kutenhausen mit 4 Hinten 1 Spint Roggen, 4 Hinten 1 Spint Gerste, und 4 Hinten 1 Spint Haber, 8 Erd Heus oder, Richmann N: 7. in Kutenhausen mit 4 Hinten 1 Spint Roggen 4 Hinten 1 Spint Gerste und 4 Hinten 1 Spint Haber. 9. Wilhelm Drees N: 21 zu Weimcke Bauerschaft Hadddenhausen mit 5 Scheffel. Haber und 3 Hünern 10. Diederich Brune N: 10 in Hadddenhausen mit 2 Scheffel. Roggen 2 Scheffel. Gerste 8 Scheffel. Haber, und diese jährlich zu entrichtenden Zins Gefälle in Termino den 17ten dieses Monats auf hiesigem Rath Hause meistbietend auf einige Jahre verpachtet werden sollen; als werden Liebhaber hiedurch vorgeladen in diesem Termine Vormittages um 10 Uhr sich zu gestellen, und ihr Gebot zu eröffnen. Rappard.

Minden. Bey einem Hochwürdigem Domcapitel soll der Spanndienst welchen der Colonus Schoneboom auf dem Erbe wöchentlich mit dem vollen Spann leisten muß, ingleichen der wöchentliche Handdienst des Bergknappen Fenge zum Erbe, am 24ten dieses auf einige Jahre mehrestbietend verpachtet werden. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden.

Minden. Das Haus im Rosenthal welches die Frau Stiffts-Secretairin Nieman bisher bewohnt hat, soll von Michaeli a. c. an, auf einige Jahre vermietet werden. Die Liebhaber können sich deshalb den 24ten dieses bey dem Hrn. Criminal Rath Schmidts melden, und dem Befinden nach mit demselben contrahiren.

Peterhagen. Der zu dem Gute Petershagen gehörige benächtliche Zehnte von dem Feldmarken der im Hefischen beslegenen Stadt Ucht, und Bauerschaft Uchterhöfen und Lohse wird am Donnerstage den

22ten July c. auf 6 Jahre verpachtet. Pachtlustige können sich an benautem Tage Morgens um 11 Uhr bey dem Herrn Geheimen Rath von Bessel zu Ucht im Hause des Gastwirths Hrn. Becker melden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot eröffnen, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden der Contract geschlossen werden soll.

Hüffe. Wer Lust und Belieben hat, eine Pachtung, wobey hinreichendes Saat-Land, für wenigstens 1 Gespann Pferde, nebst hinreichendes Weiden, Weiden und Gartenland, bequeme Wohnung und Wirthschafts Gebäude, befindlich, auf 6 oder mehrere Jahre anzunehmen, oder sich als Arrhöder und Neubauer zu etabliren, kan darzu Gelegenheit auf dem adelichen Hause Hüffe finden, und daselbst sich fordersamt einfinden. Das Etablissement kann auf Mich: c. geschehen, auch auf Verslangen können einige Spann- und Handdienste, dem Pächter mit überlassen werden.

IV Avertissements.

Minden. Einem verehrungswürdigen Publicum wird hierdurch geborsamt zu wissen gemacht, daß allhier eine Kunstmalerin angekommen sey, welche um einen sehr billigen Preis offerirt in einer Woche, so nur täglich eine Stunde dazu angewendet wird, vermittelt einer künstlichen Erfindung, Malen zu lehren, so, daß man allerlei Laubwerke, große und kleine Blumen Girlanden, Bouquets, schön und leicht mit Licht und Schatten auf seidene Zeuge Mouselin Milchsohr ic. und ganzen Kleidungen, Schürzen, Halstücher, Bänder, Garnirungen und noch viele andere nützliche Sachen, nach Erlernung dessen, ganz geschwind verfertigen kann. Sie weist da von die Proben, und schmeichelt sich, daß es denen, die nützliche und schöne Wissenschaft lieben gefallen werde; auch nimmt sie keine Belohnung vorher, bis eine jede Pers

son, die von ihr Unterweisung nehmen wird, selbst überzeugt ist, es so machen zu können, wie ihre Proben ausweisen. Desgleichen giebt sie auch Unterweisung, wie man sehr geschwind mit Gold, Silber Seide und Garn au Tambour sticken, und das gestickte Gold und Silber auf eine leichte Weise selbst cylinderriren lernen kann. Und da sie schon viele fürstliche Personen und hohe Damen mit ihrer nützlichen Wissenschaft vergnügt hat, so will sie sich auch hier gehorsamst empfehlen.

Wer aber gesonnen wäre, von ihr Unterweisung zu nehmen, der beliebe ihr bei Zeiten Nachricht davon zu geben, indem sie nicht entschlossen ist, sich hier lange zu verweilen. Ihr Logis ist bei Fr. Nicolas Haupt in der Beckerstraße.

Amt Limberg. Es ist von dem

angestellten Schättnr Dittling onlangst ein schwarzes Mutter Pferd, ohne sonstiges Abzeichen, auf der Wünder Gemeinheit betroffen, und aufgetrieben worden: Da nun der Eigentümer des Pferdes nicht bekannt ist; so wird derselbe hiermit aufgefordert, sein Eigentum binnen 2 Tagen nachzuweisen, wiedrigensals mit Verkauf des Pferdes verfahren wird und die Kauffgelder gehörigen Orts berechnet werden sollen.

V Notification.

Rübbecke Der Herr Vicarius Brüggeman hieselbst hat ein Scheffel Saat Land im Westernfelde am Mühlen-Wege belegen mit dem Bürger Diederich Heidkamp. gegen ein Scheffel. Saat auf den Bohlen vertauscht und darüber die gerichtliche Bestätigung erhalten.

Nota. Im vorigen Stücke soll in der Brodt-Taxe heißen: für 6 mgr. gr. Brodt 10 Pfund.

Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln.

(Fortsetzung.)

Ein und ein halber Lehmziegel, giebt eine hinlängliche Dicke für die äußern Wände bey Gebäuden von einem Stockwerke, als wozu überhaupt auch diese Lehmziegel wohl nur mit völliger Sicherheit zu gebrauchen sind; die Scheidewände hingegen dürfen nur einen Stein stark seyn; oder es können selbige, wenn die Lehmgruben nicht sehr ergiebig sind, auch um etwas an denen Fundamenten zu ersparen, von schwachen Holze verbunden und mit kleinern Luftsteinen ausgemauert, oder wie gewöhnlich gestaalet und gelehmet werden; denn das Holz in diesen inneren Wänden ist der abwechselnden Witterung und hinsichtlich der Vergänglichkeit wenig ausge-

setzt. Die Brandmauer und Schorsteine werden entweder von gebrannten Mauersteinen, oder von ordinären Luftsteinen, welche nicht mit Stroh oder Flachschäfen melirt sind, aufgeführt. Nur erfordert ein solches Gebäude ein, wenigstens 18 Zoll hohes über die Erde, mit Feld- oder Mauersteinen und Kalk aufgeführtes Fundament, damit lange stehende Mäße und der angetriebene und schmelzende Schnee, die Lehmziegel nicht erweichen und ihnen schaden könne.

Der bloß anschlagende Regen schadet diesen Lehmwänden nicht, indessen kann derselbe durch einen kleinen Ueberbau des

Daches, wie aus der ersten Figur des Kupferblattes zu ersehen ist, abgehalten werden, welches auch überhaupt durch den Werurf mit Kalk geschieht; dieser hält, wenn er in die auswärts etwas offen zu lassende Fugen zwischen denen Ziegeln, mit der Mauerfelle gut hineingeworfen wird, und vermöge der Rauigkeit, welche die Ziegel, durch das untermischte Stroh und die Scheffen erhalten, ganz feste.

Ein Vortheil, den die glatten Wellerwände nicht haben.

Um die auf diese Lehmwände aufzubringende Last des Daches gleichförmig zu vertheilen, werden, wie in der Zeichnung bemerkt ist, auf die Außenwände doppelte, und auf die Scheidewände einfache, jedoch nur schwache Mauerlatten, gelegt; die Thüren und Fensteröffnungen werden mit Zargen von schwachem Kreuzholze, so wie solche ebenfalls in der Zeichnung vorgestellt sind, versehen. Die Giebelfelder im Dache können entweder mit der äußern Fläche der Giebelwand gleich, verbunden, und wie gewöhnlich gestäakt und gelehmt werden, oder man kann selbige um so viel zurücke setzen, daß sie mit Lehmziegel ausgemauert, und das Holzwerk damit geblendet werde, wie solches bey andern massiven Giebeln geschieht. Ersteres halte ich aber bey frey stehenden Giebeln für das beste.

Durch diese Bauart wird nicht allein alles Bauholz, welches bey Gebäuden in Wind- oder Fachwerk zur ersten Aufsführung, und nachhero zur Unterhaltung gebraucht wird, erspart, sondern auch an Heizungsmaterialien, es sey Holz oder Torf, in diesen mit Lehmziegeln aufgeführten Gebäuden, ein Ansehnliches gegen diejenigen, welche im ausgemauerten oder gelehnten Fachwerke aufgeführt sind, eingespart, indem in den Wänden der erstern

nicht die geringste Ritze vorhanden ist, oder, wie in letzteren, durch das Zusammentrocknen des Holzes entstehen kann, wodurch die kalte Luft den Eingang in die Zimmer fände.

In Absicht der Kosten dieser Bauart gegen die im Fachwerk, läßt sich kein allgemeines Verhältniß angeben, sondern es kommt dabey auf den Werth, des dadurch zu ersparenden Bauholzes, auf die Weite der Anfuhr desselben, und auf die Nähe oder Entfernung und den dadurch zu bestimmenden Preis des Lehms an. Mit dem Lehm ist die Natur indessen an den mehresten Orten nicht sparsam, und wenn selbiger auch nicht immer gleich vor Augen liegt, so wird man doch bey fortgesetztem Nachsuchen, selbst in den steriksten Sandschellen, mehrentheils dieses Materiale antreffen. Bloß zum Streichen der Lehmsteine ist ein etwas geübter Mensch erforderlich; das Wegtragen derselben, das Aufschichten und das nachherige Zulangen bey der Verarbeitung, kann durch erwachsene Knaben und Mädchen geschehen, so, daß die Kinder des gemeinen Landmannes, die bey einem andern Bau müßig sind, auch hierbey eine, ihren Eltern nichts kostende Arbeit verrichten können.

In den mehresten Orten auf dem Lande würde es also sehr wohl angehen, diese Bauart wenigstens bey Bauer, Kossäten, Familienhäuser, Scheunen und Stallungen anzuwenden, und man kann von deren Festigkeit sich völlig überzeugt halten, wenigstens bey Gebäuden von einem Stockwerke, die nicht zugleich dazu bestimmt sind, große Lasten zu tragen. Ich begründe diese Versicherung auf eigene Erfahrung, indem ich Gebäude von solchen Lehmziegeln, worunter selbst ein schon ansehnliches herrschaftliches Wohnhaus auf einem Landgute war, aufgeführt gesehen habe, welche Gebäude schon über acht

Jahre lang, ganz unbeschädigt gestanden hatten, und es ist kein Grund vorhanden, weshalb sich in der Folge weniger Dauerhaftigkeit von ihnen erwarten ließe.

Das Forstdepartement des Königl. hohen General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainendirectorii hatte mir auch den Auftrag gemacht, in der Spandow'schen Heide an dem Wege von Charlottenburg nach Potsdam, ein Untorförsterhaus nebst einem Stalle aus Lehmziegeln erbauen zu lassen, welches im vorigen Sommer bewerkstelliget worden ist. Für die Dauer dieses Gebäudes spricht nun zwar noch keine lange Erfahrung, indessen kann ich doch versichern, daß die mit gehackten Stroh und Flachschäfen vermengten Lehmziegel, nachdem sie ausgetrocknet waren, den vorhin bereits bemerkten hohen Grad von Festigkeit erhielten. Auch ist der angebrachte Kalkabputz bis jezo noch ganz gut und feste daran geblieben, sollte aber auch in der Folge hin und wieder etwas abfallen, und einige Lehmziegel davon entblößt werden, so geschieht ja solches auch bey Gebäuden welche mit Mauersteinen aufgeführt worden sind, und kann leicht wieder hergestellt werden.

Selbst der anschlagenden Masse werden die Lehmziegel wahrscheinlich besser widerstehen, als die mehresten gebrannten Steine, deren Bestandtheile nicht zuvor gehörig vom Mergel gereinigt worden. Denn in den letztern lösen sich die mitgebrannten Mergeltheile, von der Feuchtigkeit auf, und zersprengen den Stein, bey den Lehmziegeln hingegen sind die Mergeltheile, wenn sie auch wirklich darunter bleiben, ganz unschädlich. Schon in ältern Zeiten ist diese Bauart mit Lehmziegeln bekannt gewesen, und hat eine außerordentliche Dauer gewähret.

In dem 18ten und 22sten Stück der Leipziger Intelligenzblätter vom Jahre 1767 findet sich von Wellervänden und dem Bau mit der beschriebenen Art von Lehmziegeln, ein ausführlicher Aufsatz, dessen Verfasser diese Bauart nicht allein bey städtischen Gebäuden, und selbst bey Gewölben, anwendbar hält, sondern auch glaubt, daß ländliche Wohnungen, welche er in dieser Art hat erbauen lassen, über hundert Jahre vielleicht noch eben so gut bestehen werden, als jezo.

(Fortsetzung künftig.)

Gute Werke.

Den Empfang einiger abermals für die Nettelster-Abgebrante eingekommenen Wohlthaten, als:

- 1) durch den Hrn. P. Schulzen von Levern eingesandte — 5 Rthlr.
- 2) von dem Hrn. Insp. Fink zu Hausberge für sich, und die Fink'sche Familie zu Engershausen übergebene — 10 Rthlr.
- 3) durch den Hrn. Cant. Knippenberg zu Lubbecke eingeschickte — 5 —

- 4) vom Hrn. Hauptm. v. Scheelen zu Hudenbel geschenkte — 5 —
 - 5) von d. Hrn. Com: R. Delius zum Reineberge geschenkte — 5 — 15 —
 - 6) durch d. Hrn. P. Köter zu Blash, eingesandte — 1 — 32 — 5.
- Beschmeine ich hiedurch, und hoffe die milden Wohlthäter, durch eine nähere Nachricht zu überzeugen, daß diese Gelder ihren Absichten gemäß vertheilet sind.
- G. den. 8 Jul. 90. Wahrenkamp.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 19. Julii. 1790.

I Citationes Edictales.

Zecklenburg. Der Bürger Beszend Herrm. Sakmann in Zbzenbühren hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande sey, weshalb von hochblölicher Regierung Concursus creditorum eröffnet worden. Es werden demnach mittelst gegenwärtiger, zmal den Mindenischen Intelligenz Blättern, und zmal den Kippstädter Zeitungen einzuleibenden öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Verend Herrmann Sakmann Forderung haben, aufgefordert, in dem in vim triplicis auf Freitags den 17. Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr angesetzten Termin ihre Forderungen vor untergeschriebnem Commissario nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem Gemeinschuldner und den Neben-Creditoren darüber, und über die Priorität zu verfahren, demnachst aber gesetzmäßige Classificirung in künftiger Prioritäts-Sentenz gewärtig zu seyn; mit beigefügter Warnung, daß, welche sich in dem gesetzten Termin nicht melden, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht liquidiren, präcludiret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegt werden solle.

Digore Commis.

Mettingh.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Heur. Dronmann zu Mettingen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen unseren Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maßen vermittelst Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaft. Liquidations und eventualiter der Concursus-Prozeß eröffnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Zbzenbühren, und das 3te zu Zecklenburg anzuschlagen, veremtorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termins den 1ten Aug. a. c. eure Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, und über die Bestätigung des vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massa und zu Vertretung der Liquidation angeordneten Curatoris der Dronmannischen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodenn fordersamst vorzuschlagende Arran-

F f

gemeints getroffen haben wollet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs=Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato Regierungs=Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch den Neben=Creditoren super prioritata ad Protocolum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts=Urtel gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hiedurch erkandt, und den sämtlichen Drontmannschen Schuldeneren und Pfand=Inhaberen bey Strafe doppelter Erstattung und resp. Verlust ihres Rechts befohlen an keinen das mindeste anzuzahlen oder verabsolgen zu lassen, sondern von ihren Schuld=Posten und Pfändern in dem anstehenden Liquidations=Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocolum zu thun. Urtundlich ic. Lingen den 19. April 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, daß nachstehende dem Herrn Bau Inspector Allisch zu Neu=Salzwerk zugehörige vormahls Walsfelingsche Grundstücke in Termino den 23ten Julii curr. freiwillig doch öffentlich verkauft werden sollen: als 1) eine Wiese das Schild

genandt hinter der Domkapituls Brühl=Weide an der Beser belegen, groß nach der Abtretung 28 Morgen. Es geht davon a) 10 Schfl. Zinsgerste an die Dombdchanen, b) 4 Schfl. Gerste an das Stift zu St. Marien und c) 3 Rt. 9 ggr. 4 Pf. an die Cämmerey. 2) Ein Kamp in der Brühl=Masch groß 13 Morgen, ist beschwehrt a) mit 10 Schfl. Gerste an die Dombdchanen b) 1 Rt. 20 ggr. Theilgeld an die Königl. Quarte und c) 2 Rt. 7 ggr. 4 Pf. Landschaz. 3) Ein Garte vor dem Neuenthore groß 5 und einen halben Achnel wovon a) 12 mgr. Landschaz und b) 4 mgr. Canonus Gelder aus Stift Marien gehen. Kaufsustige werden hie mit eingeladen am besagten Tage Morgens um 10 Uhr sich hier auf dem Rathhause einzufinden und unter den vorher bekandt zu machenden Bedingungen darauf zu licitiren.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben neue Eughäuser vollhäringe das Stück 3 mgr. neue Embder Häringe das Stück 1 ggr. 6 pf. Buchweizen Grätze 18 Pf. pro 1 rthlr.

Oldendorf unterm Limberg.

Abt. Salomon und Jac. Levy haben einige 100 Pfund Wolle zu verkaufen; Liebhaber müssen sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß nachstehende dem Hrn. Vicario Arnold Diederich Nasse in der Eiterlichen Erbtheilung zugefallene in hiesiger Feldmark belegene Grundstücke als: 1) ein Kamp an der Stechen Masch von 12 Scheffelsaat welchen der Feldmärke Joh. Hermann Breepohl in Pacht hat. 2) Ein Kamp gleich neben diesem Kamp welcher davon durch eine Hecke abgefondert und gleichfalls bisher an gedachten Breepohl vermietet ist zu 10 Scheffelsaat und 3) Ein Kamp zwischen der Viehtrift und dem Steinwege vor dem Niederenthore 11 Schef-

felsoat haltend welcher bisher an Clasing und Walbecker vermiethet gewesen ist, öffentlich, jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden sollen; wober noch zur Nachricht gereicht daß auf vorstehenden 3 Kämpfen außer denen vor dem Verkauf noch näher zu bestimmenden Morgens forns Geldern weiter keine Grundabgaben noch sonstige Quera hat. Ingleichen daß die eine Hälfte der Kaufgelder über 2 Wochen nach dem Zuschlage, die andere Hälfte aber auf Weinachten dieses Jahres in alten vollwichtigen Golde erlegt werden muß. Antragende Käufer werden demnach eingeladen in der dazu auf den 2ten Aug. d. J. anzustellten Tagesfahrt sich allhier am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugeben, da sodann unter denen in Termin zu erordnenden Bedingungen auf das Meistgeboth der Zuschlag erfolgen soll.

Bielefeld. Zum Behuf der Theilungs Kosten sollen verschiedene denen Interessenten wohl bekannte in der Rünsebecker Gemeinheit belegene unvertheilt gebliebene Grundstücke am 22ten dieses zu Halle in der Frau Paulis Behausung Morgens 11 Uhr an die Meistbietende vor der Markentheilungs Commission des Amts Ravensberg öffentlich verkauft werden. Diejenigen welche einen oder mehrere Plätze zu erstehen willens sind, werden daher auf diese Tagesfahrt eingeladen und haben die Meistbietende mit Vorbehalt allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu erwarten.

Von Commission wegen
Buddens.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Da die zwischen dem Dorffe Nulhausen und der Stadt Minden am Clevischen Postwege abnfehr der Düniger Brücke neu erbauete steinerne Windmühle, welche mit einem Mahl- und einem Graupen-Gang versehen wird, auf insehenden Michael im gangbahren Stande

khmt; so soll solche in Termino den 23 Julii a. c. bey einem Hochwürdigem Doms Capitul an werkhverständige Mäler in Zeit oder allenfalls in Erb-Pacht ausgetboten werden. Pachtlustige können sich dahero gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube einfinden.

Minden. Drey Morgen Land in der Hasel-Masch belegen, ein Garten Stück vor dem Simeons Thore am Grünen Wege auf dem alten Graben, und ein Garten beym Kuckuck sollen in Termino den 26ten dieses Morgens 10 Uhr am Rathhause öffentlich, und meistbietend wiederum verpachtet werden. Liebhaber können sich also besagten Tages einfinden.

Der denen Selpertschen Erben zugehörige auf dem Rühlhorschens Bruche belegene Hudetheil von 6 Morgen 123 Ruthen groß, soll anderweit auf einige Jahre meistbietend vermiethet werden: Da nun hierzu Terminus auf den 2ten Aug. angesetzt worden, so können sich die Miethlustige des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgtem höchsten annehmlichen Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Da in termino den 16. Aug. 1790 Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause folgende der hiesigen reformirten Kirche gehörige Grundstücke als 1) eine auf dem Ritterbruche am Oberdamm sub Nr. 2 belegene Wiese, 2) eine eben daselbst zwischen des Col. Hoffmann und einer v. Spiegelschen Wiese belegene, olim Liegersche Wiese, 3) vier Morgen am Haler Wege und zwar am Haler Grunde zwischen Henrich Relemeyer und Drögen Kröger Landesregen belegenes Land. 4) Ein vor dem Simeons Thore am Galgen Felde situirter Garten, meistbietend auf einige Jahre verpachtet werden sollen; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in dem bezielten Termine einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen.

Auf dem Kohbenbeck und Kuthorschen Bruche soll Dienstag den 27. Julii Graß zu Heu meistbietend verkauft werden; Liebhaber können sich Nachmittags um 2 Uhr, beim Hause auf dem Kohbenbeck einfinden. Auch soll am 28. Julii Graß auf der Koppel außer dem Simeons Thore verkauft werden; wozu sich Liebhaber bey dem Kaufmann Hrn. Liegel melden können.

Da zur anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis dieses Jahres offenkommenden Königl. kleinen Jagden in den zur Graffschaft Zecklenburg gehörigen Kirchspielen Lengerich, Ledde, Leeden, Ladbergen, Lienen, Cappeln, Bersen, Lotte, Schale, und in den Gebieth der Stadt Zecklenburg Termini licitationis auf den 29ten Julius und 11ten August a. c. angesetzt worden; so können sich Liebhabere an besagten Tagen Vormittags um 9 Uhr zu Zecklenburg bey dem Endesgesetzten einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Willkühr bieten, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Gegeben Zecklenburg den 8ten July 1790. Königl. Preußl. Ober-Jäger, Ulrich.

IV Avertissements.

Endesgesetzter bietet allen, welche mit Nabelbrüchen, Leib-Schäden, Mastdarm und Mutter-Austritt oder Vorfall, unwillkührlichen Abgang des Urins, ic. besweret sind, seine Dienste und Hülfe an.

Dessen Bruchbänder sind in verschiedener Art den Umständen insbesonderer angemessen, und sehr bequem, weil sogar die beschwerlichen Lenden-Riemen entbehrlich sind. Sein nach gescheneher Prüfung erhaltener Beyfall und die Approbation eines Königl. Preussischen Ober-Collegii Medici zu Berlin, des Fürstenthums Magdeburg, dann der Universitäten zu Halle, Leipzig, Franckfurth, Helmstädt, ic. und vieler der berühmtesten Aerzte bestätigen, daß ein jeder nach aller Zufriedenheit von ihm bedient werden kann, wofür er sich insbesondere verbürget. Hülfbedürftige aus hiesigen Gegenden belieben sich schriftlich an ihn zu wenden mit Anzeige der Seite, wie auch der Größe des Austritts und der Weite des Leibes, da sodann ein jeder aufs billigste und prompteste mit accurat passenden Bruchband von ihm versehen werden wird. Auch verfertigt er Milch und Barzenzieher, Elstier-Mutter- und Injectir Spritzen, Catheders, Bougies, Halsröhren von elastischen Gummi, eine ganz neue Art Fontanel-Bandagen von gummirten Taffent oder Parchent, die zugleich auch auf andere Wunden mit einem Zug eine geschwinde Compresse macht, Couvre Chef, Knie Bandagen, Mutter-Kränze und Pessaires, Gehbr und andere Maschienen, für äußerliche Gebrechen.

Johann Christian Schropp
Approbirter Bandagist zu Magdeburg

Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln.

(Beschluß.)

Der Verfasser hat einst an einem solchen Hause etwas ändern, und einen Backofen daran bauen lassen wollen. Ein Loch durch diese Wand zu machen, hat viel mehr Ar-

beit gekostet, als an der tüchtigsten Mauer. Stückweise brachte man nichts herunter, sondern es mußte alles in Staub zermalmet und abgeschlagen werden.

Auch in dem zweyten Bande der ökonomischen patriotischen Gesellschaft in Schlesien, vom Jahre 1774 ist von Lehmzapfen die Rede, und es wird gesagt: daß diese Bauart noch lange nicht so bekannt sey, als sie es zu seyn verdient; man findet es auch befremdlich, daß die Methode mit Lehmzapfen zu bauen noch nicht allgemein eingeführet wird, doch da fast jede Gegend, Lehm oder Letten, entweder auf der Oberfläche oder in den Unterschichten des Bodens hätte, und daß selbst auch an denjenigen Orten, wo Steine oder Holz im Ueberfluß vorhanden sind, dennoch im ganzen betrachtet, dergleichen Lehmzapfen sehr nützlich angewendet werden könnten. Es wird zugleich angeführet, daß diese Bauart dorten mit dem besten Erfolg bey Aufführung neuer Wirthschaftsgebäude angewandt, und mit wichtigem Vortheil Mauern dieser Art, um die Höfe und Gärten angelegt worden, ungleich daß zu diesen Lehmzapfen eben nicht der beste Lehm zu wählen, oder auf dessen Farbe zu sehen sey.

Wann auch in dem erwehnten Stück der Leipziger Intelligenzblätter gesagt wird, daß das Ungeziefer diesen Wänden nichts anhaben, noch darin nisten kann, so versichert eben dieses der Bewohner des schon acht Jahre lang gestandenen herrschaftlichen Landhauses, dessen vorhin gedacht worden, und die vor mir selbst besundene Festigkeit der Lehmziegel, läßt an der Wahrheit dieser Behauptungen keinen Zweifel übrig.

Ich halte es für überflüssig ein mehreres zum Vortheil dieser Bauart aus Schriften anzuführen, sondern wünsche, daß sich

Von 2 Fuder Lehm à 11 Cub. Fuß = 22 Cub. Fuß.

• 4 Karren dgl. à 2 $\frac{1}{2}$ = 9 $\frac{1}{2}$ • •

• 5 Karr. Hexel oder

gehacktes Stroh à 2 $\frac{1}{2}$ = 11 $\frac{1}{2}$ • •

• 2 Karren Flachschesen = 4 $\frac{1}{2}$ • •

Summa 47 $\frac{3}{4}$ Cub. Fuß

recht viele Guttsbesitzer entschließen möchten, selbst einen Versuch mit dieser Bauart zu machen, der auf allen Fall mit keinen großen Ausgaben verknüpft seyn kann. Vielleicht würde solche in der Folge alle Bewährungen und Einschließungen derer Höfe und Gärten von egyptischen Ziegeln aufgeföhret werden, auch der Vorschlag statt finden, daß jeder Dorfsbewohner gehalten seyn müßte, eine gewisse Anzahl von dergleichen Ziegeln vorrätzig zu haben, um solche zu geschwinder Herstellung abgebrannter Häuser, als eine ohnentgeltliche Beysteuer herzugeben.

Zum Schlusse führe ich noch einige bey dem Bau eines Hauses von Lehmziegeln gemachte Erfahrungssätze bey, nach welchen die erforderliche Anzahl von Lehmziegeln, und die dazu erforderliche Quantität des Lehms, des gehackten Strohes und der Flachschesen, zu einem jeden Gebäude leicht berechnet werden kann.

Auf eine Quadratruth oder 144 Quadratuß incl. der Fugen, in den Außenwänden a 1 $\frac{1}{2}$ Ziegel stark, gehen 597 ausgetrocknete Lehmziegel, welche von vorbestimmter Größe geformet worden; man kann aber, wegen des etwaigen Verlustes 600 Stück voll rechnen. Auf eine Quadratruth oder 144 Quadratuß incl. der Fugen, der Scheidewände und der Fensterbrüstungen von einem Ziegel stark gehen 398 Lehmziegel, wofür man ebenfalls 400 Stück rechnen kann; Fenster und Thüröffnungen werden in beyden Fällen bey der Berechnung des Flächeninhalts derer Wände, abgezogen.

wurden 65 Lehmziegel gestrichen; wann nun jeder Lehmziegel 15 Zoll lang, $7\frac{1}{2}$ Zoll breit und 6 Zoll hoch ist, und mithin 675 Cubiczoll enthält, so betragen diese 65 Ziegel nur $25\frac{1}{2}$ Cubiefuß.

Wenn man nach den vorigen Angaben die Anzahl der Ziegel gefunden, so kann man nach diesen Sätzen:

65 Lehmziegel erfordern	31 $\frac{1}{2}$	Cub. Fuß Lehm
65 " " " "	11 $\frac{1}{2}$	gehackt Stroh,
und 65 " " " "	4 $\frac{1}{2}$	Schefen,

die Quantität eines jeden Materials nach Cubicfüße finden, und sodann nach Beschaffenheit des Fahrwerks, auf ein zweispänniges Gespann von guten Pferden 12 bis 13, auf ein mittelmäßiges 10 bis 11 und auf ein schlechtes Dienstgespann 8 bis 9 Cubiefuß Lehm rechnen, und hiernach die Lehmfuder angeben. Von dem gehackten Stroh kann man, weil nur die unteren Enden genommen werden müssen, 2 bis 3 Cubiefuß auf ein Bund rechnen.

Von der Anfertigung der Lehmwagen haben zwey Mann vier Stunden zugebracht, um die Masse zu präpariren, nemlich den Lehm anzufeuchten und mit dem gehackten Stroh und denen Flachssefen gehörig zu meliren, zwey Mann brachten wiederum

drey Stunden zu, um aus dieser Masse 70 Stück Lehmziegel zu streichen; es würde also ein Mann mit dieser Arbeit vierzehn Stunden zugebracht haben, in langen Tagen bey gewöhnlicher zwölfstündiger Arbeit aber 60 Stück Lehmziegel anfertigen können. Rechnet man ihm nun 7 bis 8 ggr. täglichen Verdienst an, so würde das Tausend Lehmziegel anzufertigen etwa im Durchschnitt gerechnet, im Tagelohn 5 Rthlr., im Verdung aber etwas weniger kosten.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß wenn besondere Exemplare von vorliegender Beschreibung einer vortheilhaften Bauart mit getrockneten Lehmziegeln mit den Zeichnungen selbst, verlangt werden sollten, solche zu Berlin bei dem Verfasser, dem Königl. Geheimen Ober-Baurath Herrn D. Gilly das Stück zu 4 Gr. zu haben sind.

Wie sind die Raubbienen am besten von einem Bienenstand abzuhalten?

Es ist eine äußerst unangenehme Sache, wenn ein Bienenlager oder auch nur ein oder der andere Korb in demselben von Raubbienen angefallen wird. Die Bienen werden dadurch an der Flucht verhindert, der Honig wird nach und nach ausgeleeret und die Zahl der Bienen vermindert sich von Zeit zu Zeit, wenn man dieserwegen nicht gehörige Vor sicht anwendet. Wenn demnach ein Stock von Raubbienen angefallen wird, so macht man zuerst das Flugloch desselben etwa mit Lehm, oder einem kleinen Hölzchen so enge, daß nur eine, oder, nach Beschaffenheit der Menge des Volks in

demselben, einige neben einander heraus kommen können. Dadurch bewirkt man schon so viel, daß die Bienen in dem Stock diesen engen Paß leicht besetzen und sich vertheidigen können. Aus dieser Ursache muß man denn auch im Frühlinge und Herbst, wenn im Felde keine Nahrung für die Bienen mehr zu finden ist, das Flugloch verengen, damit man seiner Bienen halber sicher seyn könne.

Ein solcher Korb nun, der von Raubbienen angefallen worden, wird des Abends verschlossen, und ein durchlöcherter Schie-

ber oder ein feines Netz davor gemacht. Am folgenden Morgen finden sich nun die Räuber wieder ein. Weil ein Hauswirth aber nicht weiß, ob solche nicht vielleicht von seinen eigenen Bienen sind, so darf er sich ihrer nicht so gleich entledigen, sondern muß erst eine Probe darüber anstellen, und zwar auf folgende Weise. Wenn sich verschiedene Raubbienen vor dem verschlossenen Flugloche des Korbes finden, so bestreuet man solche mit kleingestosener weissen Kreide, dadurch werden sie ganz kenntlich, und man kann sehen, nach welcher Gegend sie fliegen und zu welchem Stocke sie gehören. Findet sich, daß die Raubbienen vom eigenen Bienenstande sind, so versetzt man den Korb, der sich mit Rauben beschäftigt hat, und setzt ihn auf den entferntesten Platz des Bienenstandes oder auch anderswohin an einen entlegenen Ort im Garten. Diese Veränderung verursacht nicht nur, daß die Bienen eines solchen Stocks etliche Tage zu thun haben, um ihren neuen Flug zu lernen, und können sich nicht erkernen; darüber vergessen sie das Rauben, und man hat glücklich vorgebeugt; sondern es wird auch dieser Stock Bienen in etwas geschwächt, daß ihm auch der Muth zum Rauben vergehet. Denn diejenigen Bienen, welche ihre Veränderung nicht so gleich wahrgenommen, und entweder ins Feld geflogen, oder wieder an den zu beraubenden Stock gekommen, finden ihre Wohnung nicht, und gehen entweder zu den daneben stehenden Stöcken, wo sie zuvor gestanden, oder zu den Stock den sie berauben wollten.

Ist aber die Raubbiene nicht vom eignen Stande, so gehet man ihr nach, wenn es sich thun läßt, oder untersucht vor den Bienenständen, wenn deren nicht gar zu viel im Orte sind, wenn er zugehöre. Kann er ausfändig gemacht werden, so ist der Eigenthümer genöthiget, solchen wegzuschaffen, oder auf eine Stunde weit anderswohin zu stellen, wozu auch an vielen Dr-

ten die Obrigkeit ihn anzuhalten verbunden ist. Geschiehet es nicht, oder man kann die Raubbienen nicht ausfändig machen; so will ich hier das ratsamste Mittel mittheilen, sich die Räuber vom Halse zu schaffen, und welches doch nicht wider die Liebe des Nächsten freiret. Man läset aus der Apotheke für 6 Pfennige weiße Niesewurzel holen, solche fein stoßen und unter verdünnten Honig mischen. Die sämtlichen Bienenstöcke auf dem Stande müssen durch ein Luftblech verschlossen werden, wenn man besagten vermischten Honig für die Räuber hinstellet. Man muß aber nicht vergessen, den vermischten Honig vor Abend rein wegzuschaffen, und alsdann die eingesperrten Bienen noch eine Stunde ausfliegen lassen. Damit aber durch den ausgefickten vermischten Honig nicht auch andere und besonders benachbarte Bienen angelocket, und sie unschuldigerweise mit den Räubern getödtet werden; so setzet man den angefochtenen Stock unterdessen auf einen andern Platz, und an dessen Stelle einen ähnlichen leeren, und in diesen leeren Stock den gemischten Honig. Sobald die Raubbienen solchen gekostet, werden sie betäubt, und können nicht mehr aus dem Bienenstande fliegen, bleiben auch meist bey dem Bienenstocke liegen.

Durch diesen Abgang nun wird der Stamm der Raubbienen geschwächt, daß ihm das Rauben vergehet, und gleichwol wird dem Eigenthümer sein Stamm nicht gänzlich ruiniret, noch auch der Honig im Stock verdorben. Das geschiehet aber durch den mit Bierhefen vermischten Honig, den die Leute gewöhnlich den Raubbienen hinstellen, und solche damit tödten. Denn mit diesem Honig kommen sie zu Hause, tragen ihn in die Zellen, und sterben nicht nur selbst davon, sondern auch die übrigen Bienen im Stocke, so ihn genießen, und der sämtliche Honig geräth in Gährung, daß also der ganze Stamm Bienen, nebst dem Honig zu Grunde gehet. Und noch

unverantwortlicher handeln solche, die Bienen mit Hefen vermischten Honig unverdeckt und frey hinstellen, dadurch aber andere Bienen durch den Geruch des Honigs beylocken, die nicht an das Rauben gebeyn, und solchergestalt leicht viele Stöcke verderben. Das ist aber zu hart verfahren, und der Liebe des Nächsten zu nahe getreten; besonders da er selten daran Schuld hat, daß seine Bienen sich auf das Rauben legen, und öfters der beste Bienenstamm auf diesen Abweg geräth, sein Haus zu veräuchern.

Größtentheils aber entstehen die Raubbienen durch die Nachlässigkeit eines andern, und der Besizer kann nicht dafür, wenn der Nachbar mit dem Honig so unvorsichtig umgeheth, daß die Bienen dadurch zum Rauben angelockt werden. Man stelle daher den Bienen nicht leicht Honig oder mit Honig geschmierte Gefäße offen und nahe an den Bienenstand, sondern wenigstens, wenn man es ja thun will, in

einer etwas geraumten Entfernung, wo sie ihn doch gar bald finden. Man halte sich aber auch keine schwache Bienenstöcke, die ohnedem von keinem Nutzen sind, sondern vereinige sie mit guten Stöcken, als welche vortheilhafte Sache angepriesen zu werden verdienen. Man lasse seinen Bienen im Frühjahr und im Herbst keine allzu große Fluglöcher. Man lasse niemals ein Futterröglein, oder was nach Honig riecht, oder damit beschmiert ist, in oder bey den Stöcken stehen.

Findet man aber, daß man selbst unter seinen Bienen einen Räuber habe, so wird ein rechtschaffener Bienenwirth kein Gefallen daran haben, sondern einen solchen Korb versehen, und wenn solches etwa nicht helfen will, ihn ganz an einen andern Ort auf eine Zeitlang bringen lassen, und, wenn sein Nächster es verlangen sollte, demselben seinen erlittenen Schaden gerne und willig wieder erstatten.

Proben zu Untersuchung des Leders.

Leder, die schwammigt und leicht sind, auch auf den Schnitt eine einzige braune Farbe haben, sind im Kalte verdorben. Leder, welche auf dem Schnitt inwendig matt und schwärzlich aussehen, ein osnes und schwammigtes Gewebe haben, auch einen schwarzen oder weißlichen Strich in der Mitte zeigen, sind von fehlerhafter Zubereitung. Leder, welche auf dem Schnitt mit Horn erscheinen, steif und dünne sind, haben zu wenig Loh erhalten. Will man auf dem Schnitt erkennen, ob die Leder gehörig zubereitet worden, so ist zu untersuchen, ob der Schnitt glänzend und das Gewebe dichte ist? ob es die Farbe von einer Muskatennuß hat? ob es inwendig einen grünlicht scheinenden Strich hat? Die besten Proben bey Untersuchung des Solens

leders sind: 1. Ein Stück Leder von gefälliger Figur aus der Haut zu schneiden, und es tüchtig zu schlagen oder unter einem Hammer zu treiben; da es denn, wenn es gahr gemacht ist, genau in die Stelle passen muß, aus welcher es geschnitten worden. Es kann also durch die Schläge des Hammers wohl dünner, aber nicht größer geworden seyn. 2. Wenn man von zwei verschiedenen Ledersorten, eine Sohle genau abwiegeth, beyde eine gefällige Zeit ins Wasser leget, und bey dem Herausnehmen abermals genau abwiegeth, so muß nothwendig diejenige die beste seyn, so im Wasser an ihrem Gewichte am wenigsten zugenommen, oder das wenigste Wasser eingesogen hat.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 26. Julii. 1790.

I Avertissements.

Damit der verschiedentlich vorgefallenen Desertionen der Artillerie-Proviant-Trainknechten in Zukunft wärksamer vorgebeuet und die Stadt- und Dorf-Gemeinen zu Aufgreiffung dergleichen Deserteurs aufgemuntert, auch in der Art, manche andere nachtheilige Folgen für Sr. Königl. Majestät allerhöchstes Interesse vermieden werde; so wird, hiedurch befant gemacht, daß denen Unterthanen forthin, für die Aufgreiffung und Einbringung der Artillerie-Proviant-Trainknechte ohne Unterschied eine Belohnung von 4 rthlr. pro Mann nebst Ersetzung der Zehrungs-Kosten von der Krieger- und Domainen-Cammer bezahlet werden sollen. Sign. Minden, den 14ten Julii 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
Haff. v. Nebeler. Rameister. v. Schock.

II Citaciones Edictales.

Ampt Petershagen. Die Besizer der Lutings oder Hormanns Stette Nr. 6 im Stemmer haben auf Elocation ihrer Stette und Zusammenberufung ihrer Gläubiger, da solche von ihren Vorfahren herröhreten, sie selbige auch nicht anders befriedigen könten, angetragen und gebethen, aus dem Verkauf des Feldinventarii

und den Miethsgeldern Ueberschuß die Creditores bezahlen zu lassen. So wie nun zu Elocation der Stette und Verkauf der Früchte in nächster Erndte das nöthige bereits veranstalet ist, so werden hierdurch alle, welche an die Lutings oder Hormanns Stette Nr. 6 im Stemmer und deren Vessher aus irgen einem Grunde Forderung haben, edictaliter verablabet, solche in termino den 3ten Sept. vor hiesiger Amptstube Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Beweis mitteln die Richtigkeit darzuthun und sich über das Gesuch der Gemeinschuldner zu erklären, im Ausbleibungsfall aber zu erwarten, daß ihnen gegen die erscheinenden Creditores ein ewiges Stillschweigen auferelegt, und mit diesen allein gehandelt werde.

Herford. Nachdem nöthig erachtet worden eine neue Aufnahme der Kirchen- und Begräbnisstellen der Kadewicher Kirche zu veranlassen; so werden sämtliche Eigenthümer einer oder mehrerer dieser Stellen hierdurch aufgefordert, ihr desfalliges Eigenthum zwischen hier und Michaeli an den dazu bestimmten Tagen, nemlich jeden Montags Morgens bey dem Kirchen-Propvisor Senator Müller gehörig nachzuweisen, und die Umschreibung derselben bewerkstelligen zu lassen, wiedrigenfalls diejenigen Stühle und Stellen wozu sich innerhalb der

bestimmten Frist keiner als Eigenthümer legitimiret hat, als der Kirche anheim gefallen, angesehen, die etwaigen bisherigen Besitzer ihres daran habenden Rechts verlustig erklärt und dieserhalb mit fernern Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern für anderweite Unterbringung dieser vacanten Stühle und Stellen zum Nutzen der Kirche gesorget werden wird.

Amt Ravensberg. Da die Wittwe des Tischlers Jürgen Philip Meisters in Versmold bonis cediret, und um Edictal-Citation ihrer Gläubiger angesuchet hat; so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Meisters Anspruch und Forderung haben, hiedurch vorgeladen, dieselbe in Termino den 10ten Septbr. a. c. anzugeben und nachzuweisen, auch sich über das Cessions-Gesuch der Gemeinshulderin zu erklären. Die nicht erscheinende haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung des Cessions-Gesuchs für einwilligend erkläret werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Entbieten allen und jeden so an den verstorbenen Kaufmann Gerhard Henr. Drontmann zu Mettingen einigen An- und Anspruch zu haben vermeynen unseren Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was mögen vermittelst Decr. vom heutigen Dato über das Vermögen eures gedachten Debitoris Namens dessen minderjährigen Kinder der Erbschaftl. Liquidations und eventualiter der Concurs-Prozess eröfnet, und eure gebührende Vorladung ad liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey unserer Regierung, das andere zu Ibbenbüren, und das 3te zu Tecklenburg anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen und spätestens in Termino den 4ten Aug. a. c. eure

Forderungen wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermög, ad Acta anzeigen, und über die Befestigung des vorläufig bis zu eurer näheren Erklärung zum Curatore massae und zu Verichtigung der Liquidation angeordneten Curatoris der Drontmannschen Minorennen Kaufmann Herbert zu Freeren, falls ihr nicht schon eher darunter andere von euch sodenn fordersamst vorzuschlagende Arrangements getroffen haben wölet, erkläret, auch demnächst im gedachten Termine des Morgens um 10 Uhr in unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem ernannten Deputato-Regierungs-Rath Warendorf euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore auch den Neben-Creditoren super prioritatem ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urteil gewartet. Mit Ablauf des gesetzten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und gegen die sich gemeldet habenden Creditoren ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen werden. Zugleich wird auch der offene Arrest hierdurch erandt, und den sämtlichen Drontmannschen Schuldenereen und Pfand-Zuhaberen bey Strafe doppelter Erstattung und resp. Verlust ihres Rechts befohlen, an keinen das mindeste auszuführen oder verabsolgen zu lassen, sondern von ihren Schuld-Posten und Pfändern in dem anstehenden Liquidations-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun.

Urkundlich etc. Ringen den 19. April 1790.

Anstatt etc.

W. Müller.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Rhaden. Bei dem Kaufmann Meyerstick in Rhaden sind circa 2000 Pfund gute Wolle zu haben; Lusthabende wollen sich binnen 8 Tagen einfinden, widrigenfalls solche außer Landes versandt wird.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des Knopfmacher Lindemann der Concurſ eröfnet, und auf die öffentliche Subſtation seines hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 145. in der Thonstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von geschworenen Taxatoren auf 340 Rthl. 21 mgr. in Golde veranschlagt, und außerdem gehören noch 8 Schfl. Saat Bergtheil und die Gerechtigkeit dazu, 3 Rüge in die gemeine Markt zu treiben, beydes ist aber nicht mit taxiret, weil dafür die gemeinen Lasten gerechnet werden. Alle und jede, welche darauf zu bieten gesonnen, und ein Bürgerhaus zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden daher hiedurch aufgefordert, sich in denen angeſetzten Licitationen Terminen den 27ten Julii, 27ten Aug. und 28ten Sept. c. des Morgens um 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehdrig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Geboth zu eröfnen, da denn im letzten Termine der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach dessen Verlauf kein weiteres Geboth mehr angenommen werden wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Lübbecke. Beym Kaufmann Joh. Aug. Ware sind 3000 Pfund Wolle vorrätig, wozu sich Liebhabere in 14 Tagen einfinden können, sonst solche außer Landes versandt wird.

Amt Ravensberg. Die Er-

ben des Verstorbenen Regierungs-Fiscalis Coring sind gesonnen, die zu desselben Nachlaß gehörende in und bey Vermold gelegene sogenannte Kaufmannsche Güter ihrer Auseinandersetzung wegen freywillig meistbietend verkaufen zu lassen. Gedachte Kaufmannsche Güter bestehen aus einem in der Stadt Vermold belegenen Wohnhause, einer zur Wohnung für zwey Familien eingerichteten Scheune, einem Garten von ohngefähr 5 Scheffelsaat, den sogenannten Kaufmannschen Rämpen 17 Scheffelsaat 3 Spint haltend, einem Stück Landes im Esche von 3 Spint, 2 kleinen Stücken von 3 Spint und einem Stücke von 1 und einem halben Scheffel am Honigbache und 4 Stückeln aufm Steinacker von 5 Scheffelsaat, welche von Sachverständigen zusammen auf 3406 Rthl. 4 gr. 4 Pf. angeschlagen sind; ingleichen noch aus einem Kirchenstuhl am Chor und einem Frauensitze in der Kirche in Vermold, verschiedenen Begräbnissen auf dem Kirchhofe daselbst, einer Adthengrube in der Vermolder Rasch, und den Markentheilen auf der Rasch, in den Ströhen am Poggenfarth und in der Lortzer Heyde, und sollen am 28ten August a. c. an Ort und Stelle erst Stückweise und nachher im Ganzen öffentlich feil gebothen werden. Diejenigen, welche von diesen Gütern käuflich etwas an sich bringen wollen, werden daher eingeladen, gedachten Tages sich an Ort und Stelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen und ihre Gebote zu eröfnen. Vorläufig wird ihnen aber bekandt gemacht, daß auf Verlangen zwey Drittheile, oder drey Viertheile des Kaufpreises gegen 4 Procent Zinsen in den zu verkauffenden Gütern stehen bleiben sollen.

Bielefeld. Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß nachstehende dem Hrn. Vicario Arnold Diederich Masse in der Elterlichen Erbtheilung zugefallene in

hiesiger Feldmark belegene Grundstücke als:
 1) ein Kamp an der Siechen Masch von 12 Scheffelsaat welchen der Feldmärcker Joh. Hermaun Wreepohl in Pacht hat.
 2) Ein Kamp gleich neben diesem Kamp welcher davon durch eine Hecke abgefondert und gleichfalls bisher an gedachten Wreepohl vermiethet ist zu 10 Scheffelsaat und 3) Ein Kamp zwischen der Viehtrift und dem Steinwege vor dem Niederathore 11 Scheffelsaat haltend welcher bisher an Clasing und Waldecker vermiethet gewesen ist, öffentlich, jedoch freiwillig an den Meistbietenden verkauft werden sollen; woben noch zur Nachricht gerichtet daß auf vorstehenden 3 Kämpen außer denen vor dem Verkauf noch näher zu bestimmenden Morgenlohn Geldern weiter keine Grundabgaben noch sonstige Dnera haften; ingleichen daß die eine Hälfte der Kaufgelder über 2 Monats nach dem Zuschlage, die andere Hälfte aber auf Weinachten dieses Jahrs in alten vollwichtigen Golde erlegt werden muß. Lusttragende Käufer werden demnach eingeladen in der dazu auf den 3ten Aug. d. J. anzielten Tagesfahrt sich allhier am Rathhause einzufinden und ihr Geboth abzugesben, da sodann unter denen in Termin zu eröffnenden Bedingungen auf das Meistgeboth der Zuschlag erfolgen soll.

Bielefeld. Es soll das denen minorrennen Erben des verstorbenen Kaufmann Knopf gehörige sub Nr. 552 an der Steckerstraße hieselbst belegene Haus nebst Seiten-Gebäude und Scheune, worauf bereits die Summe von 1100 rthlr. in Golde gebothen worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 30ten Julius angesetzt worden, in welchen sich die Kaufliebhaber allhier am Rathhause einzufinden und ihr Geboth zu eröffnen haben, da sodann der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten hat.

Halle im Ravensbergischen.
 Bey den Handelsleuten Franz Henrich

Brinckmann und Niehoff junior ist eine Parthey recht gute Klee- und Sandwolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekant gemacht wird, daß, wenn solche Lust darzu haben, sich unter 14 Tagen einzufinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

IV Sachen, zu verpachten.

Dass in Termino den 16. Aug. 1790 Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhause folgende der hiesigen reformirten Kirche gehörige Grundstücke als 1) eine auf dem Ritterbruche am Oberdamm sub Nr. 2 belegene Wiese, 2) eine eben daselbst zwischen des Col. Hoffmann und einer v. Spiesgelschen Wiese belegene, olim Liegersche Wiese, 3) vier Morgen am Haler Wege und zwar am Haler Grunde zwischen Heinrich Metemeyer und Drögen Kröger Ländereyen belegenes Land. 4) Ein vor dem Simeons Thore am Galgen Felde situirter Garten, meistbietend auf einige Jahre verpachtet werden sollen; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in dem bezielten Termine einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen.

Münden. Da der Schiffer Gottfried Brüggemann allhier willens ist seinen Ackerbau anzugeben; so machet er dem Publico hierdurch bekant, daß er einen großen Garten vor dem neuen Thore am Schlagbaume und ohngefehr 30 Morgen Saat Ländereyen auf 3 bis 4 Jahr zu verpachten gesonnen. Liebhaber dazu werden eingeladen sich den 5ten Aug. c. Morgens um 8 Uhr in seinem Hause auf dem Kamp einzufinden und die näheren Bedingungen zu vernehmen.

Auch will derselbe den 6ten Aug. c. Morgens 8 Uhr in seinem Hause freywillig verkaufen 1) zwey gute Ackerpferde, 2) drey milchende Kühe, 3) drey complete Ackerwagen mit allem Zubehör, 4) zwey Pflüge und fünf eiserne Egen, 5) eine in guten Stande sich befindende viersitzige Kutsche

mit halben Werck nebst dem completen Rutschgeschirr auf zwey Pferde, 6) ein Rheinischer Schlitte nebst dem Geleite dazu auf 2 Pferde, 7) auf vier Pferde completes Acker und Zug-Geschirr. Liebhaber dazu werden hierdurch gleichfalls eingeladen. Da zur anderweiter Verpachtung der auf Trinitatis dieses Jahres offenkommenden Königl. kleinen Jagden in den zur Grafschaft Tecklenburg gehörigen Kirchspielen Kengerich, Ledde, Leeden, Ladbergen, Kienen, Cappeln, Bersen, Lotte, Schale,

und in dem Gebieth der Stadt Tecklenburg Termini licitationis auf den 29ten Julius und 1ten August a. c. angesetzt worden; so können sich Liebhabere an besagten Tagen Vormittags um 9 Uhr zu Tecklenburg bey dem Endesgesetzten einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Willkühr bieten, da dann der Meistbietende salva approbatione Regia den Zuschlag zu gewärtigen hat. Gegeben Tecklenburg den 8ten July 1790. Königl. Preußl. Ober-Jäger. Ulrich.

Untersuchung der Fragen: Wie wirkt Ansteckung? und wie wird sie verhindert?

Ein Beitrag zur medizinischen Pöltzet.

Es ist eine alte, durch die Beobachtung aller Aerzte in jedem Zeitalter hinlänglich bestätigte, obgleich traurige Erfahrung, daß unter dem Heere von Krankheiten, die dem Menschen drohen, manche begriffen sind, die nicht sowohl aus einer in ihm selbst entstandenen Unordnung die natürlichen Verrichtungen seiner Maschine stören; sondern vielmehr durch Uebertragung eines bereits in einem andern Körper entwickelten und zur Reife gekommenen Krankheitsstoffes den Gang des Näderwerks ins Stocken bringen. Und um so stärker wirkt ein solcher trauriger Vorfall auf die Seele des fühlenden Zuschauers, wenn, (wie dieses nicht selten geschieht) der Verderben athmende Körper, wo die Krankheit durch innere Ursachen entwickelt wird, sein Leben rettet; wenn dagegen letzterer das unglückliche Opfer einer vielleicht zu gewissenhaft ausgeübten Menschenliebe wird; Opfer, die zu thener sind, um nicht manchen, der nicht im höchsten Enthusiasmus für das Wohl seiner Nebenmenschen brennet, (und wie wenig giebt es der Edlen, denen Wohlthun Bedürfnis ist!) von

der Hälfte abzuschrecken, die mit so vieler Gefahr seines eigenen Lebens verknüpft ist. Auch von dieser Seite können also einem Staate Bürger erhalten werden, wenn man mit Zuversicht die Furcht verbannen kann, wodurch mancher unglückliche hilflos bleibt. Aber nicht allein dieses, sondern auch das Uebel bei seiner ersten Quelle zu stopfen, überhaupt also Ansteckung, wo möglich, gänzlich zu verhüten; oder, wenn sie einmal geschehen ist, nicht weiter greifen zu lassen: beides erfordert die Kenntniß ihrer Wirkungsart. Dieß sey also zunächst der Gegenstand gegenwärtiger Untersuchung.

Man hat dabei vorzüglich dreierlei zu bemerken: 1) Den Körper, der die Ansteckung bewirkt. 2) Den Körper, dem sie mitgetheilt wird, und 3) Das Mittel, wodurch sie geschieht.

Dinge, die im vorzüglichsten Grade Ansteckung hervorbringen, sind: Ausdünstungen sumpfiger Gegenden, Moräste, wo viele vegetabilische und animalische Körper in Fäulniß gegangen sind; und zwar wird die Wirksamkeit, oder vielmehr das Ausdampfen solcher schädlichen Dünste noch

durch einen beträchtlichen Grad von Säu-
 ren vermehrt. Diese ist eine der ge-
 wöhnlichsten Ursachen bössartiger Fieber;
 und sowohl die Natur der Dinge selbst, wo
 diese schädliche Materie ihren Ursprung
 nimmt, als auch der Gang der durch sie
 bewirkten Krankheiten, beweist es, daß sie
 fauliger Art sind. Hieraus begreift man
 auch die häufig in Ost- und Westindien en-
 demisch herrschenden Krankheiten dieser Art.
 Wie schnell, und zugleich unwidersprech-
 lich gewiß dergleichen Ausdünstungen sol-
 cher Dexter auf den Körper wirken, davon
 mögen unter vielen leicht auszuführenden
 Beispielen nur folgende wenige einen auf-
 fallenden Beweis geben: Lancisus erzählt,
 daß, als zu Rom einige Herren und Da-
 men, an der Zahl dreißig, einen Spazier-
 gang gegen die Mündung der Tiber ge-
 macht hätten, und der Wind sich schnell
 gewendet, und aus Säden über faule Mo-
 räste gekommen wäre, gleich darauf neun
 und zwanzig davon mit einem Fieber befall-
 en worden. Ein anderes Beispiel erzählt
 der englische Arzt Lind. Einige Leute vom
 königlichen Schiffe Phönix waren an der
 Mündung des Flusses Gambia auf die Jagd
 gegangen, und weil sie einen großen Sumpf
 hatten durchwatzen müssen, so fühlten sie
 gleich bei ihrer Rückkehr die Folgen von den
 schädlichen Einflüssen desselben. Schwä-
 che, Erbrechen, Kopfweh, und ein bestän-
 diges Ausspöjen, durch einen widrigen Ge-
 ruch erregt, der, wie sie sich ausdrücken,
 ihnen im Munde und in der Kehle zu ste-
 ken schien, waren die deutlichen Zeichen
 davon.

Zu dieser Klasse der Krankstoffe gehö-
 ren auch alle faule Ausdünstungen aus
 frisch geöffneten alten Gräbern, Gewöl-
 ben, unterirdischen Höhlen u. d. gl. Die
 wirksamsten sind aber unstreitig die man-
 cherlei kränklichen Auswürfe, des menschi-
 chen Körpers selbst; z. B. Pockenmaterien,
 Eiter von Schwindsüchtigen, wie auch
 Schweiß von selbigen, Krätzschärfe, Ma-

fernschärfe, venerische Sauche u. d. gl. z
 am schrecklichsten aber beweisen sich unter
 diesen die Ausdünstungen solcher Personen,
 die an faulen Fiebern krank liegen, und
 vorzüglich nach dem Ausspruch eines John
 Pringle und anderer berühmten Aerzten in
 dem Zeitpunkte, der nahe vor dem Tode
 hergeht, wo also die Gährung die höchste
 Staffel erreicht hat. So fürchterlich aber
 auch diese menschlichen Ausdünstungen sich
 allein schon äußern, so unlegbar ist es
 durch die Erfahrungen vieler Aerzte bewie-
 sen, daß sie durch Anhäufung in verschie-
 denen Substanzen, die sie anzunehmen fäh-
 ig sind, als Holz, Baumwolle, Linnen-
 und andere Zeuge, einen noch höhern Grad
 verderblicher Eigenschaften annehmen. Ei-
 nes der schrecklichsten Beispiele dieser Art
 erzählt Lind. Im Sommer des Jahrs 1746
 nahm unter dem zu Chebucto, jetzt Hali-
 fax, kampirenden französischen Schwadron
 ein ansteckendes Fieber überhand, und rich-
 tete eine schreckliche Verwüstung an. Bei
 der Rückkehr des Schwadrons in Europa
 blieben unglücklicherweise einige Decken,
 die sie in den Zelten gebraucht hatten, zu-
 rück. Einige Indianer, oder Mimaks, fan-
 den sie, und nahmen sie mit sich. Hie-
 durch gieng beinahe der ganze Stamm der
 Mimaks, bis auf einige wenige, zu Grun-
 de. Der von Hrn. John Pringle angeführ-
 te Fall, wo von drei und zwanzig Tagelöh-
 nern, die ein Kaufmann aus Gent zur
 Ausbesserung angestekter Zelte gedungen
 hatte, nur sechs vom Tode gerettet wur-
 den, beweist die Bössartigkeit solcher ge-
 sammlter und concentrirter Ausflüsse hin-
 länglich, um noch mehrere zur Bestätigung
 anzuführen zu dürfen.

Daß solche kränkliche Ausflüsse oder Aus-
 dünstungen ähnliche schädliche Wirkungen
 bei Gefunden hervorbringen können, wird
 auch jedem Unerfahrenen nicht unwahrschein-
 lich dünken; daß aber jeder Mensch unter
 besondern Umständen, wäre er auch noch
 so gesund, sein eignes Verderben athme,

ist ein Satz, der, wenn er nicht bloß empirisch erkannt wird, die Kenntniss mancher physischen und chemischen Wahrheiten und Grundsätze erfordert; denn wir haben den nähern Aufschluß dieser Wahrheit hauptsächlich den neuern Entdeckungen in der Chemie zu danken. Ohne also den Zusammenhang aller dazu erforderlichen Gründe einzusehen, kann man sich jene Behauptung nicht deutlich entwickeln. Doch so paradox der Satz manchem scheinen mag, so wahr ist er, und eines der fürchterlichsten Fieber, das sogenannte Kerker- und Hospitalfieber, nimmt daher seinen Ursprung, wenn viele Menschen ohne Erneuerung der Luft in einem engen Raum eingeschlossen werden, wie dieß oft in Gefängnissen, die schlecht eingerichtet sind, in Kasernen, Baracken, oder auf Schiffen, (wovon es auch den Namen Schiffsfieber erhalten) stattfindet. Aber auch einzeln kann dieß Kerkerfieber in freien Familien, oder in solchen Häusern entstehen, wo die zu dessen Entstehung günstigen Umstände vorhanden sind; z. B. Unreinlichkeit, veränderter Kreislauf der Luft, schmutzige Kleidung, ungesunde, stinkende Gegenstände, besonders wenn Wärme und Feuchtigkeit mitwirkt.

Die zwei vorhin angegebenen Hauptgattungen ansteckender Stoffe: Ausdünstungen von Morästen etc. und kränkliche Ausflüsse von Menschen, so verschieden sie dem ersten Anscheine nach seyn mögen, sind, wenn man nach ihren Wirkungen schließt, doch wohl von einerlei Natur; denn die Hauptzufälle sind in beiden Fällen einerlei, obgleich geringe und zufällige Abweichungen nach der Verschiedenheit der Umstände statt finden. Es ist es wohl gewiß, wenn man den Pringle als einem Manne von ausgebreiteter Kenntniss und bekanntem Charakter glauben darf, daß das gewöhnliche Pestfieber zu Konstantinopel, welches doch in den meisten Fällen durch Dünste fauler Moräste etc. entsteht, mit dem sogenannten Kerkerfieber einerlei ist, wenn gleich

letzteres durch menschliche Ausflüsse entsteht; und daß nur alsdenn, wenn das Kerkerfieber eine beträchtliche Höhe erreicht hat, wozu hauptsächlich Wärme des Klima und andere Umstände beitragen, es mit Pestbeulen verbunden ist.

Diese kurze Uebersicht ansteckender Materien mag hinlänglich seyn. Ich wende mich zur Betrachtung des Körpers, der die Ansteckung empfängt, und des Mittels, wodurch sie geschieht.

So gewiß manche Seuchestoffe alle Körper ohne Unterschied, robuste sowohl, als Schwache, angreifen; so gewiß ist es auch im Gegentheil, daß manche Körper der Einwirkung derselben entweder ganz und gar, oder doch eine beträchtliche Zeit widerstehen können. Wenn nun letzteres in Fällen geschieht, wo andre Personen, die zugleich den schädlichen Ausflüssen ausgesetzt sind, heftig leiden: so kann man wohl mit Recht diesen Unterschied der besondern Leibesbeschaffenheit, oder der verschiedenen Stärke der Lebenskraft, die in dem einen Falle stärker widersteht, als im andern, zuschreiben. Dies findet auch wirklich in manchen Krankenhäusern zuweilen statt, wo einige Krankenwärter in einem Zimmer bei einerlei Kranken entweder gar nicht, oder in verschiedenen Zeitpunkten angesteckt werden.

Der Weg, wodurch ansteckende Stoffe in unsern Körper kommen; kann freilich noch nicht in allen Fällen mit Überflüssigkeit bestimmt werden, doch giebt man überhaupt deren viere an. 1) Durch die Poren der Haut; 2) durch die Respiration; 3) durch Einimpfung; und 4) durch den Speichel.

Was die Einsaugung durch die Poren der Haut betrifft, so ist es zwar hinlänglich bekannt, daß manche der ansteckenden Krankheiten dadurch in unsern Körper kommen; denn das Bette oder andere Kleidungsstücke eines Kränkigen steckt an; ein Schwindsüchtiger theilt einem Gesunden, der mit ihm in einem Bette schläft, die Lun-

gen sucht mit, ohne daß man hier einen andern Weg, als die Poren der Haut, angeben kann. So unleugbar diese Thatsache auch ist, so kann man doch mit Recht die Meinung bezweifeln, daß auf eben diesem Wege ein in der Luft aufgelöstes Miasma durch Einsaugung derselben gefährlich werden könne, und daher rechnen einige Aerzte diese Art der Ansteckung als eine im Anfange bloß örtliche, die nur durch unmittelbare Berührung eines kranken Körpers, oder ansteckenden Stoffes geschieht, mit Recht zu der Einimpfung.

Der Weg durch das Athemholen wird von den berühmtesten Aerzten verfochten, und als der wahrscheinlichste für die meisten Krankheiten angegeben; und in der That scheint dieser Weg durch die Lungen nicht bloß der bequemste und offenste, sondern auch der nächste und sicherste zu der Quelle aller unsrer Verrichtungen zu seyn, und eben durch den schnellen und unmittelbaren Uebergang der Krankenstoffe ins Blut, ließen sich die plötzlichen Wirkungen derselben leicht erklären. Ein neuerer Schriftsteller hat in einem, im vorigen Jahre zu Edinburgh herausgekommenen Werkchen über die Ansteckung versucht, die Wirkung derselben durch diesen Weg, bei dem Kerkerfieber zu erklären. Ich hoffe, es wird von Nutzen seyn, wenn ich in der Kürze seine Theorie hier vortrage, und eine Beurtheilung derselben anhänge.

Er gründet seine Hypothese auf die chemische Erfahrung, daß durch das Athemholen in einer gewissen Zeit eine bestimmte Menge Luft (nach Scheele's Versuchen der 4te, oder 9/33, nach Friesling nur der 5te Theil des ganzen Umfangs) verborben wird. Er setzt das Geschäft der Respiration, oder den ununterbrochenen Fortgang der Gesundheit, in einer gegenseitigen Auswechslung der Luft und der Ausdünstungen der Lungen. Er glaubt der Wahrheit am nächsten zu kommen, wenn er mit Priestley den Nutzen der Respiration in der Absehung des Phlogistons an der Luft, und

mit Lavoisier und Scheerer in einer verhältnismäßigen Verschluckung reiner oder dephlogistisirter Luft setzt. Jede Theorie einzeln scheint ihm nicht hinlänglich zur Erklärung aller bei der Ansteckung vorkommenden Erscheinungen zu seyn. Daß beim Athemholen eine reine elastische Flüssigkeit (wie er es nennt) angezogen werde, sucht er durch Mudge's Instrument zu beweisen. Denn wenn man jemand in diesem Instrument durch warmes Wasser einathmen, und in ein anderes Gefäß ausathmen ließe, so würde man durch Vergleichung der erhaltenen Menge mit der verloren gegangenen finden, daß wirklich ein beträchtlicher Theil vom Wasser verschluckt worden; und aus dem Wohlbefinden solcher Patienten mit schwachen Lungen bei dessen Gebrauch schließt er, daß dieser Dunst in der Atmosphäre den respirablen Theil mit ausmache. Durch Einsperrung vieler Menschen in einem engen Raum, würde also ohne Erneuerung der Luft der reine oder respirable Theil erschöpft, die Lungen könnten die schädlichen Theile nicht weiter ausscheiden, und das Gleichgewicht, welches eigentlich die Gesundheit ausmacht, würde aufgehoben, und Krankheit müßte nothwendig sich einfinden. Die Luft, mit thierischen Ausdünstungen überladen, bewirke also ein Fieber, und weil dadurch eine kränklige Verrichtung der Lungen entstände, so entwickelte sich darin das Contagium durch Auflösung jener kränkligen Ausdünstungen in der phlogistisirten Luft, und würde dadurch thätig, und zur Mittheilung der Ansteckung geschickt gemacht. Das Contagium ist also nach seiner Meinung eine bloße Ausscheidung der Lungen, und er glaubt, sie könne analogisch eben so gedacht werden, wie der Auswurf des Eiters bei entzündeten Schleimhäuten. Doch gesteht er selbst, daß die Entwicklung des Contagii sich nicht bloß auf die Lungen einschränke, weil auch durch Abtritte die Ansteckung mitgetheilt werden könne.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 2. Aug. 1790.

I Avertissements.

Da das Rechnungs-Jahr bereits verstrichen ist; so werden diejenigen Tecklenburgschen Landes-Creditores, welche ihre Zinsen bis dato nicht abfordern lassen, hierdurch erinnert, solche nunmehr gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Tecklenburg den 23. Juli 1790.

Walke.

II Citations Edictales.

Amt Hausberge. Da durch ein Decret vom 1sten Junii über das Vermögen des Neubauer und Müller Jost Rütthemeyer zu Holzhausen Concursus Creditorum eröffnet worden; so werden alle und jede, welche an den Neubauer Jost Rütthemeyer irgend einige Forderungen haben, durch diese Edictal-Citation öffentlich verabladet, um ihre Forderungen a dato binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 24. August dieses Jahrs des Morgens um 9. Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und die zur Begründung ihrer Forderungen dienende Beweismittel schriftlich anzuzeigen, und in sofern diese in schriftlichen Nachrichten bestehen, solche sofort mit zur Stelle zu bringen. Denjenigen aber, welche in dem angefestigten Termine ihre Forderungen nicht angeben, wird zu ihrer Nachricht und Warnung hierdurch bekannt gemacht, daß

sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Ravensberg. Alle diejenigen welche an den in Concurs gerathenen Heuerling Wilhelm Nollkemper in Bdinghausen Ansprüche und Forderungen haben, werden hiedurch vorgeladen, dieselben in Termino den 30sten Aug. bey Gefahr der Abweisung anzugeben und zu verifiziren.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Eine in der Simeons Kirche auf dem Chor reelle ausgemauerte Pipersche Begräbniß auf Sechs Leiber mit zwey großen Steinen, so gleich genugel werden kann, ist zu verkaufen. Die Liebhaber davon, belieben sich bey dem Kaufmann Bahlmann zu melden.

Amt Hausberge. Die dem Neubauer und Müller Jost Rütthemeyer zu Holzhausen zugehörigen Grundstücke, als 1) die sub Nr. 75. zu Holzhausen belegene Neubauerey, welche zu 313 Rthlr. 20 ggr. taxiret worden, 2) der bey dieser Neubauerey belegene Garten ab 3 Viertel Morgen, welcher nebst den darin befindlichen 11 Obstbäumen zu 29 Rthlr. 6 ggr. taxiret worden, und 3) drey Morgen Saatländes in der Hausberger Feldmark belegen, welche

zu 105 Rthlr. tariret worden, sollen zu Befriedigung dessen Gläubiger meistbietend verkauft werden. Die etwaigen Liebhaber können sich daher in Termino den 24. Aug. dieses Jahrs des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amtshause einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Von der Neubauerey werden monatlich 5 ggr. 2 Pf. Contribution und von dem dabey befindlichen Garten jährlich 30 mgr. 3 Pf. Domainen entrichtet, von dem in der Hausberger Feldmark belegenen Saatkampe ab 3 Morgen müssen aber jährlich 1 Rt. 19 ggr. sogenannte Kornelder an die Domainens Casse des Amts Hausberge bezahlt werden. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Grundstücken real Ansprüche zu haben vermeynen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche Gerechtsame in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Amte Petershagen. Die freye Neubauer Stette des Unterthan Brandhorst Nr. 233. in Hille, wozu ein Wohnhaus, ein Garten, von 1 Morgen 15 □ R. 5 Fuß und ein Kamp von 10 Stücken auf den Wilken Kamp gehört, welches alles nach Abzug der Lasten an Contribution, Domainen, und Zuschlags Geld ad 6 Rt. 9 ggr. auf 574 Rt. 14 ggr. 8. Pf. tarirt worden, soll in Termino den 28ten Aug. an Ort und Stelle und zwar der Kamp dergestalt, daß ein Versuch gemacht werde, solchen unter der Bedingung anzubieten, daß ein Neubauer sich darauf etablire, meistbietend verkauft werden, wozu alle so kaufstüchtig sind, eingeladen werden und wobey alle die ein dingliches Recht an jene Grundstücke präntendiren, sich einfinden können, wenn sie dessen nicht verlustig seyn wollen. Da auch erforderlich ist daß sämtliche Gläubiger der gedachten Stette edictaliter citirt werden; so werden alle und jede, welche

aus einem Grunde Forderung an die Brandhorst Stette Nr. 233. in Hille oder deren Besizer haben, aufgefordert, solche in Termino den 30ten Aug. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube anzugeben, durch Documente, oder auf andere rechtliche Art zu beweisen und sonst zu erwarten, daß ihnen gegen die Erschienenen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und sie von der vorhandnen Masse abgewiesen werden.

Herford. Es sollen in dem Hause des versfordenen Hrn. Steuereinnehmers Ahrendt am 11ten August d. J. Nachmittags um 2 Uhr 71 Stück der außerlesensten Nelken mit Rypfen, 13 Stück Levkoyen und andre seltene Blumen auch Aurickeln in Rypfen, verschiedenes Kasten mit Lauriers und andern Gewächsen, da besonders die Nelken jetzt in der Blüte stehen und deren Qualität beurteilt werden kann, meistbietend verkauft werden, welches allen Blumenfreunden hiermit bekant gemacht wird.

Tecklenburg. Zum öffentlichen Aufgeboth auf des in Concurd gerathenen Bürgers in Ibbenbühren Berend Hermann Hatmanns in und bey diesem Ort gelegene, von den geschwornen Aestimatoren nach Abzug der Lasten zu 452 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: das zwischen Coors und Budden Willms sub Nr. 32 in Ibbenbühren gelegene Haus; 2 Scheffel Saat Landes des im Leher Esch zwischen Kellerwessels und Borgmanns Land gelegen; den Garten im Dante an Upmeiers Wiese, werden 3 Termine, der erste auf den 20ten August der andere auf den 23. Sept., der 3te und letzte aber auf Dienstag den 26. Oct. dieses Jahrs des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und kaufstüchtige hiermit eingeladen, in denselben, insbesondere in dem letzten Termin hier in Tecklenburg vor dem Untergeschriebenen, als ernannten Commissario zu erscheinen ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf des letzten Licitations-Termins kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden wird, son-

dern der Meistannehmlichbietende des Zuschlags einer hochlöblichen Regierung gewärtig seyn kann. Die auch außer den bereits verablaketen ingreßirten Creditoren dingliche Rechte an den zum öffentlichen Verkauf gesetzten Grundstücken zu haben vermeynen, werden hierdurch aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion vor dem letzten Verkaufs-Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Vigore Commissionis Metting.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Demnach in dem zu Verpachtung der Einem Hochwürdigem Doms-Capitul zustehenden neu erbaueten steinernen Windmühle angestandenen Termino nicht annehmlich geboten worden; so ist anderweiter Terminus auf den 26ten Aug. a. c. angesetzt, in welchem Nachtlustige Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube erscheinen können. In eben diesem Termino soll auch die am grossen Domhofs belegene Dom Curie welche jetzt der Hr. Obristwachtmeister v. Thos bewohnen auf 3 oder 4 Jahre von Ostern 1791 an, vermiethet werden. Miethelustige werden dahero hierdurch eingeladen, besagten 26ten Aug. Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube sich einzufinden.

Da in Termino den 16. Aug. 1790 Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathshause folgende der hiesigen reformirten Kirche gehörige Grundstücke als 1) eine auf dem Ritterbruche am Oberdamm sub Nr. 2 belegene Wiese, 2) eine eben daselbst zwischen des Col. Hoffmann und einer v. Spiesgelschen Wiese belegene, olim Liegersche Wiese, 3) vier Morgen am Haler Wege und zwar am Haler Grunde zwischen Henrich Reitemeyer und Drögen Kröger Ländereyen belegenes Land. 4) Ein vor dem Simeons Thore am Galgen-Felde situirter Garten, meistbietend auf einige Jahre verpachtet werden sollen; als werden Liebhaber hierdurch eingeladen, sich in dem bezielten Termine einzufinden und ihr Gebot zu eröffnen.

Minden. Da der Schiffer Gottfried Brüggemann allhier willens ist seinen Ackerbau anzugeben; so machet er dem Publico hierdurch bekannt, daß er einen großen Garten vor dem neuen Thore am Schlagbaume und obngefehr 30 Morgen Saatk-Ländereyen auf 3 bis 4 Jahr, auch einen Hudertheil von 4 Röhren, auf dem Ruhlthorschen Bruche zwischen den kurzen Wiesen belegen; so bisher zu Wiesewachs genutzt zu verpachten gesonnen. Liebhaber dazu werden eingeladen sich den 27ten Aug. c. Morgens um 8 Uhr in seinem Hause auf dem Rampe einzufinden und die näheren Bedingungen zu vernehmen.

Auch will derselbe den 6ten Aug. c. Morgens 8 Uhr in seinem Hause freywillig verkaufen 1) zwey gute Ackerpferde, 2) drey milchende Kühe, 3) drey complete Ackerwagen mit allem Zubehör, 4) zwey Pflüge und fünf eiserne Egen, 5) eine in guten Stande sich befindende vierfüßige Kutsche mit halben Berdeck nebst dem completen Kutschgeschirr auf zwey Pferde, 6) ein Rheinscher Schlitten nebst dem Geleite dazu auf 2 Pferde, 7) auf vier Pferde completer Acker und Zug-Geschirr; imgleichen 2 grosse fast neue Wagenwinden, obngefehr 200 Fuß geschnittenes Bauholz, verschiedenes geschnittenes Eichenholz, und 8 bis 10 Tuder Mist. Liebhaber dazu werden hierdurch gleichfalls eingeladen.

V Personen, so gesucht werden.

Minden. Von einer guten Herrschaft wird auf Michaelis eine Kammerjungfer in Dienst verlangt, die nicht zu jung und von ehrlichen Eltern ist, weibliche Arbeiten als Waschen, Nähen, Plätten, Kopfzeuger aufstecken und Flor zu waschen verstehet, dabey treu, redlich von stiller Lebensart und gesunden Körper ist. Eine Person von diesen Eigenschaften, kann sich bey Unterzeichnerem melden, welches die Herrschaft nahmhafft machen wird.

Rottenkamp.

Nachricht.

Weil mir mein Amt und meine äußern Umstände Zeit und Gelegenheit dazu verstaten, so habe ich mich entschlossen, einige junge Leute zum Unterricht zu mir zu nehmen, und solches für diejenigen, denen etwa mit einer solchen Gelegenheit gedienet seyn mögte, bekannt machen wollen. Ich bestimme die Kosten des Unterhalts und Unterrichts für jeden Zögling auf 60 rthlr. in Golde, und wünsche mir höchstens 4 Knaben von 10 bis 14 Jahren, die im lateinischen und französischen bereits einigen Grund gelegt haben. Ich werde dann nebst

dem Hrn. Contektor Krest, der bei mir im Hause wohnt, in den nöthigen Sprachen und Wissenschaften Unterricht ertheilen, und für das, was wir etwa selbst nicht zu bestreiten vermögen, wird sich hier anderweite Hülfe finden lassen. Zeichnen und Musik kan auch gelehret werden. Ueber die nähern Bedingungen, und meinen Unterrichtsplan kan weitere Auskunft gegeben werden, sobald es jemanden gefallen wird, sich an mich unmittelbar zu adressiren.

Petershagen am 19ten Jul. 1790.

Gieseler.

Untersuchung der Fragen: Wie wirkt Ansteckung? und wie wird sie verhindert?

(Beschluss.)

Dies war also nach Aldersons Vorstellung die Art, wie ansteckende Materie durch bloße Einsperrung der Luft sich entwickelt. Die Mittheilung derselben geschieht nach seiner Meinung beim Kerkerfieber durch den nämlichen Weg, worauf sie zuerst entstanden, nämlich durch die Lungen. Die ganze Verrichtung erklärt er auf folgende Art chemisch: Die phlogistisirte Luft sey das eigentliche Auflösungsmittel der ansteckenden Materie, und diese würde mit jener aus den Lungen eines kranken Körpers ausgestoßen. So bald sie aber an die Atmosphäre stieße, würde die phlogistisirte Luft von dem in der Atmosphäre befindlichen dephlogistisirten Theile angezogen, und das Miasma präcipitirt. Dieses setzte sich nun entweder auf solchen Substanzen ab, die es anzunehmen fähig wären, oder es würde durch die phlogistische Luft eines in der Nähe athmenden Menschen aufs neue aufgeloßt, und so in seinen Körper geführt. Auch jene Substanzen, die er Fomites nennt, wirkten auf eben die Art; es würde nämlich die ansteckende Materie, die in et-

nem concentrirten Zustande sich darin befände, durch den Athem aufgeloßt, und so in Thätigkeit gesetzt.

Er widerspricht der bekannten Meinung vieler Aerzte, daß die atmosphärische Luft ein Miasma auflöse, und so an den Körper bringen könne, und zwar aus folgenden Gründen: Es ließe sich daraus die Wirkung solcher inscirter Substanzen nicht erklären; denn nach jener Voraussetzung müßten diese schon durch das bloße Auslüften wieder gereinigt werden können, welches doch nicht geschehe. Ferner müßten alle Personen, die in einer ansteckenden Atmosphäre sich befänden, in gleicher Entfernung auf gleiche Art angesteckt werden. Hiewider führt er ein Beispiel des D. Haysgarth an, wo unter vier Kindern, die in gleicher Entfernung bei einem Blatterpatienten gestanden hatten, nur das jüngste und kleinste die Pocken kriegte.

Der Verfasser führt zum Vortheil seiner Hypothese noch folgende Umstände an: Es sey bekannt, daß die Pest durch das Verbrennen angesteckter Waaren und Klei-

bungstücke vermehrt werde. Dieß beweise offenbar die Auflösung der ansteckenden Materie in phlogistischcr Luft. Wenn aber ein Luftstrom die ganze, durch die Hitze verdünnte Masse mit sich fortführe, ehe die mephitische Materie niedersinken könne, so würde dem Wüthen der Pest allerdings Einhalt geschehen. Dieser Fall sände alsdann statt, wenn die Luft nicht feucht wäre. So bald mehrere reine Luft hinzukäme, oder Feuchtigkeit, so erfolgte augenblicklich der Niederschlag. Auch die vom Hrn. Maret (S. Memoires de Dijon, 1783.) angestellten Versuche führt er zum Beweise an. Er fand, daß die obere Luftschicht eines mit schädlichen Ausdünstungen angefüllten Raumes bei Oeffnung der obersten Fenster rein war, denn hineingehängte Vögel waren gesund und munter; im Gegentheil wurden sie bald krank und starben, so bald er sie in die Nähe des Bettes, worin der Kranke lag, hingängte, obgleich die Fenster stets offen blieben. In Konstantinopel verwahren sich viele Ausländer bloß dadurch wider die Pest, daß sie in der obern Etage ihrer Wohnungen sich aufhalten. Die ansteckende Materie scheint also wirklich bloß in der untern Region der Luft zu schweben. —

Nur folgende wenige Anmerkungen erlaube man mir, bei dieser Theorie anzuführen.

Nach Moskat's Versuchen scheint der Hauptnutzen des Athemholens die Entledigung der Lungen vom überflüssigen Phlogiston, und die dabei entwickelte Wärmematerie zu seyn. Je reiner daher die Luft ist, die uns umgiebt, desto mehr Phlogiston kann sie aus den Lungen aufnehmen. Eine Anziehung dephlogistisirter Luft ist also nicht nöthig, und die erwähnten Versuche haben sie bestätigt. Die in Mudge's Instrument verlorene gegangene Menge kann auch daher rühren, weil durch die beim Einathmen entwickelte Wärmematerie, ein Theil des Wassers in Dampf verwandelt

wird. Das Wohlfinden solcher Patienten, bei dem Gebrauch dieses Instruments, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß eine feuchte unelastische Luft solchen Leuten, die Knoten in den Lungen haben, weit zuträglicher ist, als eine elastische; denn durch letztere wird die Ausdehnung der Lungen um ein beträchtliches vermehrt, und daher muß eine unangenehme Empfindung entstehen. Deswegen rathen auch die Aerzte den Schwindsüchtigen, wenn es die Umstände erlauben, das Reisen zur See. Auch mag immer die dephlogistisirte Luft des Wassers einen Antheil mit daran haben, indem sie nämlich die Ausscheidung des Phlogistons befördert. Doch läßt sich dieß noch nicht mit Gewißheit annehmen, denn zur Entwicklung der Luft aus dem Wasser wird immer Glühhitze erfordert; auch entsteht alsdann bloß phlogistisirte Luft. Wenn man aber mit Hrn. Alchard annimmt, daß die dephlogistisirte Luft, Wasser sey, welches durch viele gebundene Wärmematerie zu einer permanent elastischen Flüssigkeit geworden, so wird man beim Athemholen doch schwerlich so viel entwickelte Wärmematerie zugesellen, um diese Luft darzustellen. —

Einsperrung vieler Menschen in einen engen Raum, scheint, meiner Meinung nach, durch die Anhäufung des Phlogistons eine Fäulniß zu bewirken, und dadurch das Kerkerfieber zu erzeugen. Wenn aber der Verfasser die Mithheilung desselben auf der Auflösung des Miasma in phlogistisirter Luft beruhen läßt, so kann man ihm wieder eben die Frage aufwerfen, die er selbst wider die Auflösung in der Atmosphäre gethan hat. Denn es ist bekannt, daß die Menschen beim Transport oft an Erstickung sterben; nie aber am Kerker- oder Schiffsfieber. Hr. Albersen erklärt dieß durch ihre Wölfe. Denn die Seuchestoffe könnten sich bei ihnen nicht wie bei den Dieben in den Kleidern anhäufen. Die ansteckende Materie würde beim letztern bloß wieder thätig

gemacht, und weil sie im concentrirten Zustande wäre, so müßte sie natürlicherweise schrecklichere Wirkungen hervorbringen. Ich sehe jedoch nicht ein, warum nicht auch unter den Negern das Kerkerfieber auf eben die Art entstehen sollte, da die Umstände völlig die nämlichen sind. —

Daß die Ansteckung, wie Alderson mit vielen Aerzten annimmt, durch die Lungen geschehe; dieß kann man noch mit Grunde bezweifeln. Denn bei der großen Irritabilität der Luftröhre und der Lungenbläschen, kann man nicht begreifen, wie ein ansteckender Stoff auf diese wirken könnte, ohne zugleich die deutlichsten Zeichen eines Hindernisses in den Lungen wahrzunehmen, und dieß geschieht niemals, es sey denn, daß andre zufällige Ursachen mitwirkten. Auch scheint die Natur für dergleichen Zufälle auf mancherlei Art gesorgt zu haben, denn ausser der besondern Reizbarkeit jener Theile, verhindert noch der beständige Auswurf einer Feuchtigkeit bei jedem Ausathmen, die Wirkung eines schädlichen Stoffes. —

Die ganze sinnreiche Hypothese einer chemischen Präcipitation kann durch die angeführten Erfahrungen nicht erwiesen werden. Obgleich die Krankheit zuerst durch Anhäufung des Phlogistons entsteht, so läßt sich die Auflösung des Seuchestoffes in phlogisirter Luft, und die nachherige Präcipitation durch dephlogisirte Luft noch aus folgenden Gründen bezweifeln: Das Schweben eines Seuchestoffes in der untern Luftschicht kann eben so gut durch die größere spezifische Schwere desselben in Ansehung der ihn umgebenden Luft, oder auch durch die verschiedene Anziehung desselben zu den ihn umgebenden Theilen erklärt werden. Auch kann vielleicht deswegen das Ausfluten solcher Substanzen, die mit solchen Ausdünstungen angefüllt sind, nichts wirken, weil sie als Körper von schwerer Art nur so lange in der Luft als schwebend können erhalten werden, als sie in kleinen Par-

tikeln in der Luft vertheilt sind; wenn sie sich aber auf andern Körpern niedersenkten haben, so verhindert die Cohäsionskraft ihr Entstehen. Fragt man aber, wie denn dieß doch geschehen könne, wenn man vorher Feuer anbringt, oder räuchert, und alsdenn einen Luftzug erregt? so ist die Antwort nicht schwer; denn nun wird natürlich der durch die Hitze und die daher rührende Veränderung der Luft entstandene Strom, die Cohäsionskraft jener Theile überwinden, und sie als Körper schwererer Art eben so mit sich fortreißen, wie beim Verflüchtigen des Wassers, erdigte oder Salztheile mit in die Höhe gehoben werden. Wenn endlich dieser Luftstrom aufhört, oder wenn die Luft durch andere Umstände verdünnt, oder auf andere Art in ihrem Zusammenhange gehindert wird, so rücken jene Stoffe näher zusammen, und senken sich nieder. Ich glaube also, daß die ansteckenden Stoffe, wenn sie ja in der Luft sich aufhalten, nur mechanisch damit verbunden sind. In Ermangelung der richtigen Kenntniß dieser Stoffe, sind wir nicht berechtigt, zu den künstlichsten Erklärungen unsere Zuflucht zu nehmen. So wenig ich aber jener Hypothese ganz beipflichten kann, eben so wenig habe ich dabei die Absicht, meine Meinung für etwas mehr, als bloßen Zweifel wider die Aldersonsche Theorie, auszugeben. Ich wende mich jetzt zur Betrachtung der durch Einimpfung mitgetheilten Krankheitsstoffe. Diese Art der Mittheilung ist die unwidersprechlichste. Viele berühmte Aerzte halten sie daher für die einzige, und behaupten, daß ohne unmittelbare Berührung keine Ansteckung geschehen könne. Es ist wahr, die Krätze, venerische Krankheiten, verschiedene andre Hauptausschläge, Blattern, Masern, u. s. w. werden auf diese Art fortgepflanzt, und so gewiß es ist, daß manche Fieber von ansteckender Art durch diesen Weg mitgetheilt werden können, wie dieses ganz unleugbar die in neuern Zeiten bekannt ge-

wordene Inokulation der Pest beweiset, eben so gewiß ist es auch, daß letztere sowohl, als auch verschiedene der vorhin genannten Krankheiten, durch einen andern Weg unsern Körper angreifen, wenn sie nämlich ohne Mitwirkung der Kunst uns mitgetheilt werden. Denn die Einimpfung macht jederzeit anfänglich eine bloß örtliche Krankheit, die nur nach und nach sich über das ganze System ausbreitet; daher sind auch meistens die Zufälle einerlei Krankheit unter diesen Bedingungen gelinder, als wenn sie durch den sogenannten natürlichen Weg das ganze System gleich anfangs von einer empfindlichen Seite angreift.

Den einzigen sinnlichen Begriff, den wir uns von der Einimpfung machen können, ist der einer Gährung. Denn eben so wie ein Gährungsstoff eine beträchtliche Masse in eine innere Bewegung bringt, eben so geschieht dieß nach allem, was wir davon wissen, auch bei den Blattern. Ein unendlich kleines Tröpfchen Pockeneiter bringt von dem Orte der ersten Berührung aus, auf dem ganzen Körper eiternde Pusteln hervor. Daß die Krankheit sich anfangs bloß und zwar schon völlig an dem Orte der ersten Berührung entwickelt; dieß beweist die Erfahrung des Hrn. Suttons, daß schon am zweiten Tage nach der Ansteckung, eine auf der Impfstelle hineingebrachte Nadel, die Blattern mittheilte. —

Eine ähnliche Veränderung, wie die einer Gährung, scheinen aber auch die meisten ansteckenden Krankheiten auf einem andern Wege in unserm Körper hervorzu bringen; wenn nämlich mit dem Speichel das Miasma in den Magen kömmt, und von hieraus das ganze System zum Mit leiden bringt. Dieß ist wahrscheinlicher Weise der gewöhnlichste Weg der Ansteckung. Wenn man mit Grunde den Theil, der am ehesten leidet, nach der Analogie für den Ort des ersten Angriffs schädlicher Stoffe halten kann, so ist die Vorstellung

dieser Ansteckungsart wenigem Zweifel unterworfen. Denn der Magen, und die mit ihm in genauer Verbindung stehenden Theile, leiden immer zuerst. Ein ekelhafter, unangenehmer, erdigter Dunst, wie der eines frisch geöffneten Grabes, der in den Magen hinabsteigt, ist die erste Empfindung der von bödsartigen Fiebern Angesteckten. Das Drücken in der Herzgrube, Brechen einer wäßrigen und galligen Materie, auch zuweilen eine Diarrhoe, beweisen die Unordnung des Magens und der Eingeweide. Noch mehr Wahrscheinlichkeit erhält diese Meinung durch die Mittel zur Verhütung, der auf diesem Wege geschehenen Ansteckung. Doch dieß gehört zur Untersuchung der zweiten Frage: Wie wird Ansteckung verhindert? —

Die erste und zweite Art der Ansteckung zu verhindern, ist das einzige bis jetzt bekannte Mittel, Vermeidung der Berührung. Das Specificum, wodurch nicht sowohl örtliche Infektion in ihrer Wirkung aufgehalten, und also die universelle Krankheit verhindert wird, sondern das auch, der Berührung ungeachtet, in einem dazu disponirten Körper entweder ganz und gar keinen schädlichen Stoff zuläßt, oder ihn doch gleich nach der Aufnahme wieder fortreibt, ist noch immer ein therapeutisches Problem. —

So ungewiß überhaupt in manchem Betracht auch die Ansteckung durch die Respiration ist, so gewiß ist die schädliche Wirkung einer verdorbenen Luft auf den Körper. Man hat daher folgende Mittel der Reinigung anzuwenden: Nach Priestleys, Ingenhous, und mehreren Erfahrungen, haben die Pflanzen die wohlthätige Eigenschaft, daß sie im Sonnenscheine die reinste Luft ausstoßen, und auf diese Art für die Verbesserung der auf mancherlei Art, durch die Sülzniz animalischer und vegetabilischer Körper, durch das Verbrennen und Ausdünsten phlogistischer Substanzen, durch das Athemholen verpesteter Luft, ge-

sorgt sey. Ja, es schienen sogar Lhomps-
 sons Versuche zu beweisen, daß gewisse
 Strahlen der Sonne, durch ihre Zerlegung
 im Wasser dephlogistisirte Luft erzeugen.
 Man kann auch daher in Krankenzublen mit
 Vortheil diese Entdeckungen nutzen, wenn
 man Pflanzen, besonders solche, die sehr
 fleischige Stengel haben, im Wasser an die
 Sonne setzt. Auch ausgezupfte Seide hat
 diese Eigenschaft unter gleichen Umständen.
 Wo Mangel des Sonnenlichts, oder ande-
 re Umstände diesen Vortheil versagen, da
 kann man sich mit gutem Erfolge entweder
 des bloßen Wassers, oder auch des Kalk-
 wassers bedienen. Man setzt zu dem En-
 de, entweder bloß einen Zuber mit kaltem
 Wasser in die Mitte des Zimmers, oder
 läßt kochendes Wasser bei dem Bette eines
 Patienten aus einem Geschirre ins andere
 gießen. Kochendes Kaltwasser hat sich in
 neuern Zeiten noch wohlthätiger bewiesen,
 und man hat daher im Maidstoner Gefäng-
 nisse zu London die Einrichtung getroffen,
 daß durch eine eigene Maschine ein bestän-
 diges Regen von kochendem Kaltwasser un-
 terhalten wird. Die Wirkung des Wassers
 in solchen Fällen ist unleugbar; denn man
 weiß, daß, wenn in heißen Ländern wäh-
 rend der Pest häufiger Regen fällt, ihrer
 Wuth dadurch Einhalt geschieht. Auch in
 Egypten werden in der Mitte des Som-
 mers alle Ueberbleibsel der Pest, oft durch
 häufigen Thau vertilgt. Aus Volneys Rei-
 sen wissen wir, daß die Wasserträger zu
 Cairo bloß deswegen von der Pest verschont
 werden, weil durch das beständige Abspä-
 len der stets triefenden Schläuche kein Kon-
 tagium haften kann. —

Eben so wirksam erweist sich auch, wenn
 es die Krankheit des Patienten erlaubt, das
 Auslüften nach vorhergegangenem Räu-
 chern oder Verbrennen aromatischer Hölzer
 oder Harze. Man hat deswegen verschie-
 dene Krankenhäuser und Gefängnisse so ge-
 baut, daß die Fenster mit der Thür sich

parallel öffnen; in der Mitte des Zimmers
 ist ein Feuerheerd angebracht, wodurch also
 die ganze Luftmasse erhitzt und leichter ge-
 macht werden kann, so daß beim Zutritt
 der äußern Luft die leichtere dem Drucke
 der leßtern weicht, und gänzlich mit allen
 schädlichen Ausdünstungen entflieht.

Wo es die Mittel der Patienten erlau-
 ben, kann man durch eine besondere Vor-
 richtung aus einer oder mehreren Retorten,
 die dephlogistisirte Luft in das Zimmer trei-
 ben. Am besten kann man dazu den Braun-
 stein, (den die Töpfer zu Glasuren gebrauch-
 en) wählen, und zwar, weil er am wohl-
 feilsten ist.

Bei allen erwähnten Vorkehrungen kön-
 nen Ansehende, oder Krankenwärter, noch
 die Vorsicht gebrauchen, daß sie stets etz-
 was im Munde kauen. Dadurch wird ein
 beständiger Zufluß des Speichels erregt,
 den man aber immer ausspeien, und ja
 nicht niederschlucken muß. Hierzu schicken
 sich manche Substanzen, als: Taback,
 Kubeben, Kalmus ic. Leute aber, die an
 einige derselben gewöhnt sind, und daher
 leicht den Speichel niederschlucken, müssen
 andere wählen. Weil nun durch dieses Mit-
 tel, nach dem Zeugnisse der bewährtesten
 Aerzte, fast in allen Fällen bösartiger Fies-
 ber, die Ansteckung verhindert wird, so
 giebt dieses zugleich den Beweis für die
 Meinung, daß wahrscheinlich alle Anstek-
 kung durch den Speichel geschieht. Auch
 das so oft mit glücklichem Erfolg, bei der
 ersten Empfindung im Magen, gegebene
 Brechmittel, giebt dieser Hypothese einen
 stärkern Grad der Wahrscheinlichkeit. —

Es versteht sich von selbst, daß bei allen
 Gefahren, die dem Körper durch Anstek-
 kung drohen, immer bei der gehörigen Vor-
 sicht, zugleich ein heiterer und unerschro-
 fener Geist, als die erste Ursach aller unse-
 rer Handlungen, erfordert werde. Denn
 wo die Seele leidet, da hat Krankheit be-
 reits ihren Sitz genommen.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 9. Aug. 1790.

I Publicarum.

Seine Königliche Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, haben von denen, Inhalts gedruckten Publicandi vom 28ten Julii des vorigen Jahrs, für die hiesigen beyden Graffschaften pro 1789 und 90. ausgefetzten Prämien, nach nunmehr beendigter Prüfung, denenjenigen, die sich dazu vorzüglich verdient gemacht, mittelst Rescripti clem. d. b. Berlin den 26ten May d. J. die folgenden allergnädigst bewilligt, als, 1) das erste Prämium für diejenigen vier Unterthanen, die auf neu angeschafften Weberstählen zur Haushaltung, oder zum Verkauf, eine Quantität Linnen gewebt, oder weben lassen, a) dem Colono Hübelsmeyer, zu Rehe, in der Vogtey Ibbenbüren 8 Rthl. b) dem Heuermann Berend Herm Bertels, zu Rehe 8 Rthl. c) der Anne Christine Meyers zu Schapen 8 Rthl. d) der Anne Marie Regting zu Freren 8 Rthl. 2) Das zweyte Prämium für vier Mädchens, oder Frauenpersonen, die das Weben gelernt, und für sich, oder andern, ein, oder mehrere Stücke Linnen gewebt haben, a) des Neubauers Woff Töchtern, Elisabeth und Agnese, zu Vochraden 5 Rthl. b) des Coloni Diecks zu Westrup, zwey Töchtern 5 Rthl. c) der Anne Marie by den Diecke, zu Mettingen 5 Rthl. d) der Anne

Magarethe Lambers, zu Freren 5 Rthl. 3) Das dritte Prämium für diejenigen 16 Haushaltungen in der Niedergraffschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Atteste das mehreste Garn-Gespinnst ausgekauftem, oder geborgtem Flachse, Hanf, oder Wolle, nachweisen, a) der Wittwe Schütten zu Anderveenne 3 Rthl. b) der Frau des Vorsehers Brandel, im Kirchspiel Lingen 3 Rthl. c) der Elisabeth Koop, zu Freren 3 Rthl. 4) Das vierte Prämium für diejenigen Sechs Jungens, oder Mannspersonen, in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben; a) dem Berend Telsmeyer, in der Vogtey Mettingen 4 Rthl. b) dem Sohn des Klüppers, zu Lengerrich 4 Rthl. c) dem Johann Wilhelm Kolofs, zu Thüne 4 Rthl. d) dem Lucas Freese daselbst 4 Rthl. e) dem Herrn Henrich Rotermann zu Westen 4 Rthl. und f) dem Sohn des Meyers, zu Wawinkel 4 Rthl. 5) Das fünfte Prämium für zwey Commercianten in der Graffschaft Lingen, die, erweislich, den mehresten Flach zum Spinnen ausgegeben haben, dem Kaufmann Albers, zu Westen, mit 3 Rthl. 6) Das sechste Prämium für vier Colonos in der Graffschaft Lingen, welche zwey Scheffel Leinsamen und zwey Lingenische Scheffel

Hanf ausgefäet haben ic. a) dem Colono Werseburg zu Bockraden mit 10 Rt. b) dem Stroot Lucas zu Gersten mit 10 Rt. c) dem Colono Hoffschulte zu Freren mit 10 Rthl. d) dem Colono Rosemöller zu Wawinkel mit 10 Rthl. 7) Das siebente Prämium für zwey Neubauer, oder Heuerleute, in der Graffschaft Lingen, welche sich zwey, oder mehrere Zug-Osen zur beständigen Beybehaltung anschaffen, a) dem Neubauer Witzlem Lagge, zu Wettrup 10 Rthl. b) dem Jan Niebner, zu Lengerich 10 Rthl. und c) dem Gerd Brüning, zu Altenlünne, zur Hälfte mit 5 Rthl. 8) Das neunte Prämium für diejenigen zwey Unterthanen in der Graffschaft Lingen, die den mehresten Klee ansäen, dem Colono Dyfotte, zu Westeu 3 Rthl. und endlich und 9) denenjenigen beyden Unterthanen, welche die besten Beschäler halten werden, a) dem Colono Sander, zu Wettrup, mit 30 Rt. und b) dem Colono Voss, zu Handrup, mit 30 Rthl. Es wird also solches, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und können vorbenannte Unterthanen, die hierdurch zugleich zu Fortsetzung ihres Fleißes ermuntert werden, die ihnen zugebilligten Geldquanta bey der hiesigen Kriegscasse gegen Quittung in Empfang nehmen. Signatum Lingen in Camera den 20ten Julii 1790.

Anstatt und von wegen ic.

s. Stille. Dieckmann. Heinen.

II Citaciones Edictales.

Minden. Da die geringe Nachlassenschaft des allhier verstorbenen Handlungs-Factorn Henrich Christian Weelich zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichend, und deshalb Concursus eröffnet ist; so werden alle und jede welche aus irgend einem Grunde an den abgelebten Handlungs-Factor Werlich, oder an dessen Nachlassenschaft Forderung zu haben vermeynen hiermit eingeladen, solche innerhalb 9 Wochen und spätestens in

Termino den 3ten Sept. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte anzugeben, wiebrigens als zu gewärtigen, daß sie damit weiter nicht gehet sondern von der Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Amt Petershagen. Der Jos

hann Gerd Friedrich Beckemeyer aus Hahsen Amts Petershagen im Fürstenthum Minden hat seine Frau 1772 verlassen, und hat seit der Zeit keine Nachricht von sich gegeben, so wie sein Aufenthalt unbekant ist, und ist also verschollen. Dessen Frau Christine Beckemeyern hat daher auf dessen Todeserklärung angetragen, u. diesem gemäß wird der verschollene Joh. Gerd Friedrich Beckemeyer oder dessen Erben und Erbnehmer edictaliter verabladet, sich in Termino den 20ten Sept. 1790 in Person oder schriftlich zu melden, von seiner Entweichung Antwort zu geben, und sonst zu erwarten, daß er nach Anleitung des Edicts de 27ten Octbr. 1763 für Todt erklärt und sein Vermögen seiner verlassenen Frau, als aus der Gemeinschaft der Güter, worin sie mit dem Verschollenen gelebt, nächste Erbin desselben, verabfolgt werde. Urkundlich dessen soll diese Edictal-Citation bey dem hiesigen Amte und Mindenschen Stadtgericht angeschlagen, dem Mindenschen Intelligenzblate und Lippstädter Zeitungen 6 mal, den Clevischen und Altonaer Zeitungen aber 3 mal inserirt werden.

Amt Ravensberg. Da die

Wittwe des Tischlers Jürgen Philip Meesters in Versmold bonis cedirer, und um Edictal-Citation ihrer Gläubiger angefocht hat; so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Wittwe Meesters Anspruch und Forderung haben, hiedurch vorgeladen, dieselbe in Termino den 16ten Septbr. a. c. anzugeben und nachzuweisen, auch sich über das Legtions-Gesuch der Gemeinschaftsberlin zu erklären. Die nicht erscheinende

haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präclauditet und in Ansehung des Gestions-Gefuchs für einwilligend erkläret werden.

Tecklenburg. Der Bürger Wesend Herm. Hofmann in Ibbenbühren hat gerichtlich erkläret, daß er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande sey, weshalb von hochlöblicher Regierung Concursus creditorum eröffnet worden. Es werden demnach mittelst gegenwärtiger, zmal den Mündenschen Intelligenz Blättern, und zmal den Lippsstädter Zeitungen einzuverleibenden öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Wesend Herm. Hofmann Forderung haben, aufgefordert, in dem in vim triplicis auf Freitag den 17. Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr angefügten Termin ihre Forderungen vor untergeschriebnem Commissario nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem Gemeinschuldner und den Neben Creditoren darüber, und über die Priorität zu verfahren, demnachst aber geschnäbige Classification in künftiger Prioritäts-Sentenz gewärtig zu seyn; mit beigefügter Warnung, daß, welche sich in dem gesetzten Termin nicht melden, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht liquidiren, präclauditet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Vigore Commiss. Mettingh.

Umt Heineberg. Es hat der jetzige Besitzer, der an das hochadelliche Stift Quernheim eigenen Ober Levinus Stetske Nr. 53. Klosterbauerschaft darauf angetragen, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Untervogt Wolkenbuhr, und dessen gleichfalls abgelebten Ehefrau, edictaliter verabladet, unter ihnen Ordnung

bestimmet, und terminliche Zahlung reguliret werden möge. Weil solchem Suchen, durch eine Resolution de hodierno deferiret, so werden hierdurch alle und jede, welche an den abgelebten Untervogt Hermann Wolkenbuhr, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levinus Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persöhnlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladet, in Termino den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan.

Die Wittwe des vor kurzen verstorbenen Worschers Peter Wänermann zu Kirchlangern hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröffnung des Concursus-Processus angetragen. Weil solchen Suchen deferiret, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Wänermann, hierdurch verabladet, in dem ein vor allemahl bezielten Termino den 23. September ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Director, Burgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge decretl. Hochlöbl. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäuser Mühle belegene landschafftliche Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Witzler necessario öffentlich an den Meistbier

tenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschwornen nebst Gartenhaus, Plancken, Stacker's, Commobite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 Mgr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeboth zu erscheinen, und wird dabey bekant gemacht, daß dazu blos der Vormittag bestimt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeboth statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Höchstl. Regierung keine Abjudication erkant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekandten, die etwa Reals-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verificiren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarii Wincke: Ein großer Garten an der Bastion und Kuhlen-Strasse vor dem Rulthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinerne Tischen, Bäncken und Obstbäumen, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 Mgr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 Mgr. Landschaz und 27 Mgr. Pacht an die Wicarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einsals Land im Rulthorschen Felde bey Heuers Häusern, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 Mgr. Landschaz und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und

auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Reals-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiers mit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Dem Publico wird hies durch bekant gemacht daß in dem Brüggenmansen Holzmagazien auf der Fischersstadt aus Mangel an Raum bey der starken Zufuhr der Reis-Holz für 16 Rthlr. im Walde gegen gleich baare Bezahlung bis Monat Septbr. cur. verkauft wird; auch kan auf einige Wochen mit Condition Credit gegeben werden.

Amte Ravensberg. Die Erben des verstorbenen Regierungs-Fiscalis Coring sind gelanget, die zu desselben Nachlass gehdrige in und bey Verßmold gelegene sogenannte Kaufmannsche Güter ihrer Auseinandersetzung wegen freywillig meistbietend verkaufen zu lassen. Gedachte Kaufmannsche Güter bestehen aus einem in der Stadt Verßmold belegenen Wohnhause, einer zur Wohnung für zwey Familien eingerichteten Scheune, einem Garten von ohngefähr 5 Scheffelsaat, den sogenannten Kaufmannschen Kämpen 17 Scheffelsaat 3 Spint haltend, einem Stück Landes im Esche von 3 Spint, 2 kleinen Stücken von 3 Spint und einem Stücke von 1 und einem halben Scheffel am Honigbache und 4 Stücken aufm Steinacker von 3 Scheffelsaat, welche von Sachverständigen zusammen auf 3406 Rthlr. 4 gr. 4 Pf. angeschlagen sind; imgleichen noch aus einem Kirchenstuhl am Chor und einem Frauensitze in der Kirche in Verßmold, verschiedenen Begräbnissen auf dem Kirchhofe daselbst, einer Rithergarbe auf der Verßmolder Masch, und den

Markentheiten auf der Masch, in den Straß-
hen am Voggenforth und in der Lortter
Heyde, und sollen am 28ten August a. c.
an Ort und Stelle erst Stückweise und nach-
her im Ganzen öffentlich feil gebothen wer-
den. Diejenigen, welche von diesen Gü-
tern künstlich etwas an sich bringen wollen,
werden daher eingeladen, gedachten Tag
ges sich an Ort und Stelle einzufinden, die
Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen
und ihre Gebote zu erbsaen. Vorläufig wird
ihnen aber bekannt gemacht, daß auf Ver-
langen zwey Drittheile, oder drey Vier-
theile des Kaufpreises gegen 4 Procent Zin-
sen in den zu verkauffenden Gütern stehen
bleiben sollen.

IV Avertissements.

Minden. Die Demoiselle Roup
ist hier angekommen um Unterricht im teuts-
schen und französischen auch Anweisung zum
Neben und Stricken zu geben. Diejenigen
so ihre Töchter ihr anvertrauen wollen, be-
lieben sich bei derselben in dem Hause des
Hrn. Rechnungs-Rath Pizker zu melden.
Auch ist sie gewilliget Pensionairs anzuneh-
men und können die Conditiones mit ihr
verabredet werden.

Minden. Der hieselbst mit seinem
Kunst-Kabinet angekommene Hr. Archisio

machet einem hochgeehrten Publico hierdurch
bekant: daß er mit Obrigkeitlicher Bewil-
ligung, das völlig ähnliche Leichen-Be-
gänglich Friderichs II. Königs von Preussen
bestehend an die 400 Figuren nach dem Leben
im vergüngten Maassstabe gezeichnet, und
in gehöriger Trauertracht illuminirt, so
wie es durch Commandeurs und Marschälle
vom Schloß zu Poydam nach der illumini-
ten Garnison Kirche geführt worden ist,
auf der Beckerstraße in der Wittwe Weinen
Behausung, und zwar alle Abend um 7
Uhr präcis vorstellen wird. Da er sich nur
etliche Tage hier aufzuhalten gedenkt, so
schmeichelt er sich fleißigen Zuspruch. Der
erste Platz kostet 6 Ggr. Der letzte 4 Ggr.
und sind die Plätze so eingetichet, daß ein
jeder gut sehen kann.

Minden. Ein brauner Ballache
mittler Größe von 8 bis 10 Jahren, der
mit dem linken Auge blind, einen kleinen
weißen Fleck vor dem Kopfe und auch einen
kleinen weißen Fleck auf der Nase hat, hat
sich vor ohngefahr drey Wochen aus dem
Dammischen Hantenbruche verlobren; wer
davon einige Nachricht geben kann, wolle
solches gegen ein gutes Douceur im hiesi-
gen Intelligenz-Comtoir oder bey dem
Gastwirth Dreckmann in Damme anzeigen.

Ein Vorschlag.

Der zunehmende Mangel an Eichenholze,
bey dessen Unentbehrlichkeit, macht
jedem Patrioten es zur Pflicht, so viel an
ihm ist, die unnütze Verschwendung bes-
selben zu verhindern, und die landesväter-
lichen Absichten dadurch zu befördern. Reiz-
ne Verwendung des Eichenholzes scheint
unnützer zu seyn, als die zu Särgen, be-
sonders solche welche in die Erde vergraben
werden, (denn bey denen die ohne Ueber-
flebung mit Samt und andere Zeugen in
Gewölben aufgestellt werden, spricht doch
etwas dafür), weil die Eitelkeit der Leichen-
besyrger gemeiniglich nur wenige Stunden
dadurch gewinnt.

Das Bächenholz ist aller Orten im Lande
verhältnismäßig wohlfeiler als Eichenholz;
nimmt, wenn die gesagten Bretter nur
windtrocken sind, eine gelbe Weize und
Wachspolitur an, und dauert in der Erde
viel länger, als Eichenholz. Wäre, es
nicht ratsam, daß mehrere Menschenfreun-
de auch ohne höhern Befehl, für sich den
Entschluß fassien, bey Todesfällen in ihren
Häusern sich keines andern, als Bächen-
holzes, zu Särgen zu bedienen? Das Bey-
spiel würde von oben herab, in wenigen
Generationen, sichtbaren Nutzen haben.

Daß es nicht verstattet werden sollte, sogenannte Raubbienen zu vergiften.

Der Verfasser des Aufsages in Nr. 29. dieser Blätter: Wie sind Raubbienen am besten von einem Bienenstand abzuhalten, sagt zwar viel Gutes und ist ziemlich billig gegen die Raubbienen. Doch aber behauptet er auch manches, was der Bienenzucht hieselbst höchst nachtheilig werden könnte, wenn man es befolgen wollte. Desfalls will ich eins und das andre, zu dem was er gesagt, noch hinzufügen, und hoffe von seinen Einsichten und billiger Denkungsart, daß er es in der Natur der Bienen gegründet finden, und mit mir der Meynung werden wird, daß die so genannte Raubbiene mit noch größerer Schonung, als er selbst schon empfohlen, behandelt, und das Vergiften derselben nie verstattet werden sollte.

Er hat ganz richtig bemerkt, daß man, um die Raubbienen von seinem Stand zurück zu halten, ja nicht bis dahin warten dürfe, daß sie einen Generalsturm wagen. Zu solcher Zeit wills schwerlich angehen, daß man sie, ohne sich oder den Nachbarn zu schaden, auf andre Gedanken bringe. Denn es gilt hier die Regel, die, wenn ich sie nicht erläutern wollte, für Scherz gehalten werden würde: Wehre nur den ersten Räuber ab; so wirst du nie beraubt werden.

Wenn Bienen, die wirklich rauben wollen, nicht durch den Futterhonig, den man in, oder wol gar vor den Stöcken gesetzt hat; oder, welches auch ein öfterer Fall ist, wenn sie nicht durch weisellose Stöcke angelockt worden sind; sondern aus eignen Antrieb, weil sie zwar vollreich aber nicht mit Honigvorrath im Stocke gebrüg versehen, oder zu geizig sind, ihren eignen Vorrath anzugreifen; oder durch eine so genannte Honigschminke, z. E. mit Branntwein oder süßen Wein dazu angereicht wor-

den sind: (man merke sich alle diese Ursachen der Rauberey; denn von diesen hängt es ab, ob der Besitzer des Räubers, oder des beraubeten Stocks bestraft zu werden verdient) so pflegen sich solche zum Rauben geneigte Bienen nie gleich anfangs in großer Anzahl, sondern immer nur einzeln vor den andern ruhig stiegenden Stöcken einzustellen. Diese von einem zum andern Stock einzeln zirkirende Bienen pflegt man Rätscher zu nennen. Sie versuchen bald voren, bald hinten, bald oben bald unten in den fremden Stock hinein zu dringen, und ihre Raubbegierde zu stillen. Gelingt das einem solchen Rätscher, und er kömte nachdem er sich satt gefressen, ohne erschrocken zu werden, weg, und zu seinem eignen Stock; so pflegt er den in seinen Kropf mit gebrachten Honig nicht geizig für sich selbst aufzubehalten, sondern er theilet seinen Raub mit denen in seinem Stock zunächst um ihn befindlichen Bienen. Von diesen allen begleitet, wagt er aber augenblicklich darauf einen zweiten Zug zu den vorigen Stock. Und gelingt es auch diesen, oder nur einigen davon, und sie können etwas in ihre Wohnung mitnehmen; so entsteht, weil nun ihrer mehrere sind, die in allen Ecken ihres Stocks den Fund den sie gethan haben ausposaunen und bekant machen können, ein allgemeiner Aufbruch in diesem zum Räuber werdenden Stock, und alles was fliegen kan, fliegt auf den Raub aus: und es hält sehr schwer, den Stock, der von ihnen überfallen wird, zu retten, wenn man nicht ihn oder den Räuber nach einem andern Ort hinschafft. Daher ist die Regel ernstlich gemeint: Wehre nur den ersten Räuber ab, so wirst du nie beraubt werden.

Sollte das aber wohl thunlich seyn? Ich behaupte, daß das in hiesiger Provinz,

wo man lauter stehende, und nicht wie in Sachsen, auch Lagerstöcke hält, gar sehr wohl angeht, wenn man die Regeln, die der Verfasser in Nr. 29. an die Hand giebt, nebst dem, was ich hinzufügen werde, gehörig in acht nehmen will.

Hiehin gehöret freylich 1) daß man keine schwache Stöcke halten, sondern sich auf das so genandte combiniren, copuliren und versehen legen; dann ztens, daß man zu solchen Zeiten, da wenig Nahrung im Felde ist, die Fluglöcher verenge. Vornämlich aber nehme man auch folgendes Mittel in acht, das ich seit 12 Jahren probat befunden, und welches daher besonders empfohlen zu werden, verdient.

Das Mittel ist ganz einfach und leicht, und besteht darin, daß man nicht mehr als ein Flugloch am Stocke, und dann dasselbe ja nicht in der Mitte, oder wohl gar oben, sondern immer ganz unten am Stocke oder wohl in der Bank, darauf er stehet, durch einen Einschnitt, anbringen soll.

Es ist einem jeden Bienewirth bekant, daß die Bienen ihren Bau immer oben im Stocke anfangen, und daß sie hernach im obern Theil des Gewürkes ihren Honig, und unter diesem ihre Brut einzusetzen pflegen. Um der letztern die gehörige Wärme zu ertheilen, pflegen sie sich auch alsdenn, wenn sie gar keine Baumaterialien nicht mehr haben, in großer Menge unter dem Gewürke anzulegen, und hierdurch vermittelt ihrer natürlichen Wärme die jungen Bienen, die im Stocke befindlich sind zu bebrüten. Daher pflegen sie sich noch erst spät im Winter, und wenn alle Brut, die sie noch im Herbst eingesezt haben, flugbar geworden ist, zu den obern Theilen des Stockes hinauf zu ziehen. Sie ziehen sich aber auch im Sommer hinauf, nachdem sie abgeschwärmert haben, und wenn die Weisel, die im Stocke zurück bleibet, anfangen will zu legen. Denn da nun die untere Brut alle flugbar, und der Honig, der daselbst gewesen, von den jungen Bie-

nen verzehret worden, auch das Volk zu schwach ist, als daß es das Gewürke bedecken könnte; so begeben sie sich nun höher hinauf, wo noch Honig befindlich ist, und halten auch hier mit der neuen Brut, die nahe darunter eingesezt wird, den noch vorrätigen Honig bedeckt. Die Zeiten da sie hievon eine Ausnahme machen, sind 1) wenn im Sommer, besonders des Nachmittags große Wärme, und draußen voll auf ist. Denn da alsdenn keine Verkältung der Brut und eben so wenig Räuberey zu besorgen ist; so pflegen sie ihrer die meisten aufs Feld zu begeben; und das Gewürke im Stocke ist fast ganz leer. Aber des Abends wenn die Luft kälter wird legen sie sich wieder unter die Brut an, und verwahren mit derselben den darüber befindlichen Honig. Dann ztens können sie auch bey großer Kälte im Frühjahr oder Herbst die Brut verlassen, so daß diese auch verdirbt und hernach von ihnen ausgeworfen werden muß. Aber in so einer Kälte findet auch keine Räuberey statt. — Und also sieht man, daß wenn man das Flugloch am Stocke ganz unten auf der Bank angebracht hat, es ungemein schwer, ja fast unmöglich bey guten stehenden Stöcken für die Mäsker seyn müsse, zu den Honig im Stocke zu kommen und von diesem etwas zu rauben. Denn ehe sie diesen erreichen, kriegen sie es mit den Wächtern am Flugloche zu thun. Und sollten sie diesen vorbey schleichen; so finden sie entweder ganz leere Wachsasteln, woraus nichts zu holen ist: oder, falls sie sich höher hinauf wagen sollten; so werden sie eine solche Verdeckung von Bienen finden, die daselbst Brut und Honig verwahren, daß sie mit hungrigen Mägen nach Hause eilen und froh seyn werden wenn sie zum andern mal glücklich durch die Wache und wieder heraus kommen.

Ganz anders ist es mit Stöcken, deren Flugloch in der Mitte, oder gar oben ist, beschaffen. Denn ob wohl bey solchen

Stöcke das Flugloch weit stärker besetzt zu seyn pflegt, als bey denen, wo es auf der Bank angebracht worden; so weiß ich doch aus Erfahrung, daß diese Wache gewöhnlich mehrentheils aus jungen, und mithin wenig streitbaren Bienen besteht, denen ein Räucher leicht vorher kommen kann. Und ist er hier erst glücklich durchgekommen; so befindet er sich mitten im Honig Vorrath, der im Stocke ist: und es ist leicht geschehen, daß wenn er auch von einigen daselbst befindlichen Bienen über den Diebstahl erkaapt, auch allenfalls gar tüchtig gerupft und gezerret wird, er doch mit dem Leben davon, und zu seinem eignen Stock kömt. Und kan er hier Beweise von dem glücklichen Erfolg seines Wagstücks niederlegen, so wird man es bald erfahren, daß das die wahre Geschichte der Bienenräuberey sey, die ich oben vorgetragen habe.

Diese Einrichtung des Flugloches hat außerdem noch den Vortheil, daß man nur selten nöthig hat, seine Stöcke zu reinigen; denn wenn eins und das andere aus dem Stocke weggeschafft werden soll, so nehmen es die ausfliegende Bienen, wie man zu sagen pflegt, mit zufälliger Führe mit, und können Lassen, die ihnen sonst zu schwer seyn würden, wenn sie solche in die Höhe, und so zum Flugloche hinaus tragen sollten, mit den halben Kräften fortschaffen. Ich bin so sicher gegen die Raubienen bey dieser Einrichtung meiner Stöcke, daß ich diese Fluglöcher, die noch dazu 3 Zoll lang und 1 Zoll hoch seyn, bloß vom Herbst an bis zur Blüthe der Rübsaat um der Kälte und besonders der Mäuse willen zu verengen pflegen. Denn auch die Kälte thut den Bienen bey dieser Einrichtung weniger Schaden. — Niemand denke auch daß die Bienen dabey einen gar zu weiten Weg zu Fuß thun müssen; denn ich habe nie befunden, daß dieses Schaden verursacht habe, zumalen wenn die Stöcke nicht gar zu hoch sind, sondern man die Bienen Magazinnäßig behandelt. Doch geschieht es

anderer Orten, wo man die nämliche Einrichtung hat, daß man sie in die Nothwendigkeit versetzt, einen Weg von 3 Fuß, als so hoch die Stöcke sind, zu Fuße zu thun, ohne daß man Versäumniß besorgt.

Dieses voraus gesetzt, und da es also ein geringes ist, die Räuber von seinen Stöcken abzuhalten (denn ich rede aus einer zwölffjährige Erfahrung;) behaupte ich das, was die Ueberschribe dieser Abhandlung sagt: daß es nie verstatet werden sollte, die Raubbienen entweder mit Bierhesen oder sonst womit zu vergiften; sondern daß ein solches Verfahren zum Vortheil der so nützlichen Bienenzucht bey schwerer Strafe untersagt werden sollte. Denn erstlich streitet selbiges überhaupt gegen die allgemein angenommene Regel, daß Niemand Richter in seiner eignen Sache seyn soll. Wer aber soll es denn seyn? Hier befinde ich mich selbst, weil wir doch wohl kein bestimmtes Bienenrecht in unserm Lande haben, in Verlegenheit. Denn da die Gesetze schweigen; so werden die von der Landes-Obigkeit gesetzte Richter entweder nach ihrem Gutdünken über Sachen davon sie oft keine gehörige Einsicht und Kenntniß haben können, oder aber nach der Observanz ihres Orts sprechen. Aber auch die Observanz ist oft sehr schädlich und schlecht. Dem Uebel aber wäre billig abzuhelfen. Desfalls sollte man, wenn man die Bienenzucht im Frost befördern will, vor allen Dingen ein uns noch fehlendes Bienenrecht entwerfen lassen, und könte das der Kurfürstlich Sächsischen Bienengesellschaft (welches von einem gewissen Hampel, der 1784 zu Leipzig seine Magazin-Bienenzucht heraus gegeben hat, sehr gerühmt wird) hierbey zum Grunde gelegt werden. Dann würde nicht an dem einen Ort so, und an dem andern wieder anders bey streitigen Fällen entscheiden werden.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 16. Aug. 1790.

I Avertissement.

Nach Anzeige der bekannten Eigenthümer der nach specificirten Pfand-Scheine Nr. 1021. vom 9ten Jan. 1785, worauf 22 Rthlr. geliehen, auf Levy Levy lautend. Nr. 1080. de 15ten Decbr. 1786. auf Nathan lautend, worauf 13 Rthlr. 3 ggr; Nr. 2063. de 4ten May 1789. auf Hobein registriret, worauf 40 Rthlr. geliehen abhanden gekommen, und verlohren seyn sollen; diese Pfänder auch in der letzten Lombard-Auction de 12ten und 13ten Apr. a. c. unter andern mit verkauft sind: So wird das Publicum hiedurch verwarnet, im Fall sich obige Pfand-Scheine über kurz oder lang wieder auffinden sollten, solche nicht an sich zu kaufen, oder Geld darauf zu leihen; indem diese Nren. 1021. 1080. und 2063. mittelst diesem als ungültig erkläret, und hiedurch mortificiret werden.

Minden den 25ten Junii 1790.

Westphälische Banco-Direction.
v. Redecker. v. Hüllesheim.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach auf Ansuchen des Advocati Fisci Camerae Namens des hiesigen Banco-Comtoirs, der allhier in Minden bey der Joha-

nis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Piezker, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Rath v. Doss am 17ten Febr. 1791. auf hiesiger Regierung angegesetzt worden; Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, im dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitationis-Terminis etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbekanntes aus Unserm Hypothequen-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten hiedurch edictaliter citirt, sich zur Conserva-tion ihrer etwanigen Berechtigung bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitationis-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß

ſie auf erfolgte Abjudication mit ihren Anſprüchen gegen den neuen Beſitzer, und in ſo weit ſie dieſen Hof betreffen, nicht weiter gehört werden ſollen. Urtandlich beſen, iſt dieſes Subſtaſtions-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausgefertigt, und allhier bey Unſerer Regierung, und bey dem Magiſtrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechs mahlen den hieſigen Feuilletons-Blättern und zu dreymahlen den Lippſtädrer Zeitungen eingerückt worden.

Anſtatt und von wegen Sr. Königl. Ma-jeſtät von Preußen u.

v. Arnim.

Amte Reineberg. Am 15ten September ſoll an hieſiger Amteſtubē wegen der aufgebothenen Brüningſchen Obliga-tion vom 29ten März 1776, groß 376 Rt. die auf Deterts Stette Nr. 5. in Gehlenbeck ingroſſiret eine Präcluſions-Sentenz publi-ciret werden; zu deren Anhdung hierdurch diejenige die dabey intereſpiret, öffentlich perabladet werden.

Amte Lumberg. Der Heuerling Ernst Möller, welcher ſich bey ſeinem Schwieger-Sohn Johann Hermann Brödel-dieck, auf Caſſebaums Hofe, auf den Rüſſchen aufgehalten, iſt vor einiger Zeit ge-ſtorben. Es werden deſhalb all und jede, welche an deſſen geringem Nachlaß, etwas zu fördern, hieſmit verabladet, dieſe For-derung bey Strafe ewigem Stillſchweigen am 21ten Septbr. an der Gerichtſtubē zu Bünde anzuzeigen, auch die darüber spre-chende Beweiſsmittel herbey zu ſchaffen.

Amte Petershagen. Die Be-ſitzer der Lutings- oder Hormanns Stette Nr. 6 im Stemmer haben auf Elocation ihrer Stette und Zusammenberufung ihrer Gläubiger, da ſolche von ihren Vorfahren herübereten, ſie ſelbige auch nicht anders befriedigen könnten, angetragen und gebeten, aus dem Verkauf des Feldinventarii und den Miethsgeldern Ueberſchuß die Cre-

ditores bezahlen zu laſſen. So wie nun zu Elocation der Stette und Verkauf der Früchte in nächſter Erndte das nödtige be-reits veranſtalt iſt, ſo werden hierdurch alle, welche an die Lutings oder Hormanns Stette Nr. 6 im Stemmer und deren Beſi-zer aus irgend einem Grunde Forderung haben, edictaliter verabladet, ſolche in ter-mino den 2ten Sept. vor hieſiger Amteſtu-be Morgens 9 Uhr anzugeben, mit Beweiſ-mitteln die Richtigkeit darzuthun und ſich über das Geſuch der Gemeinſchuldner zu erklären, im Ausbleibungs-falle aber zu er-warten, daß ihnen gegen die erſcheinenden Creditores ein ewiges Stillſchweigen auf-erlegt; und mit dieſen allein gehandelt werde.

III. Sachen, ſo zu verkaufen.

Minden. Es ſollen in Termino den 7ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhauſe verſchiedene Waaren als Serge, Baravia, Florette, brochirten Sa-tin, Laborett, Changeand, Camlott, Lamin und Raſch gegen gleich baare Be-zahlung meiſtbietend verkauft werden.

Kahden. Bey der Frau Witwe Lindemanns allhier ſind einige 1000 Pf. Wolle vorrätig. Kaufluſtige wollen ſich bey ihr einfinden, ſonſt ſolche außer Lan-des verſandt wird.

Amte Sparenb. Schildbeſche. Da des Meyers zu Dreyer Erbpächter Her-mann Henrich Bohnenkamp gewillet iſt, die unterhabende Erbpachtsgrundſtücke, beſte-hend in 13 Morgen 69 Ruten 32 Fuß Feld-land und 3 Morgen 159 Ruten 52 Fuß Wiefenachs, nach Inhalt des Erbpachts-briefes vom 20. May 1785. mit dem dar-auf geſetzten Wohnhauſe meiſtbietend frey-willig zu verkaufen, und ein Ausbietungs-termin auf den 23ten Sept. a. c. zu Bie-lefeld am Gerichtshauſe angeſetzt worden; ſo haben ſich Kaufluſtige ſodann Vormittag-es einzufinden. Die Bedingungen und

Laxe können beym Aente auf Verlangen eingesehen werden.

Amt Aulburg. Zum öffentli-
chen freiwilligen Verkauf des dem Kauf-
mann Johan Georg Müller zu Barnstorf in
der Graffschaft Diepholz, zuständigen, in
Wagenfeld hiesigen Amtes belegenen und zur
Handlung eingerichteten Wohnhauses, auch
der dazu gehörigen Scheuer und Gärten,
ist auf Ansuchen des Verkäufers, Terminuß
auf Dienstag den 7ten Sept. d. J. ange-
setzt. Die, welche gedachte Immobilien zu
kaufen gewillet sind, können sich also bereg-
ten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger
Amtsstube einfinden, und gegen das höchste
anemliche Gebot den Zuschlag erwarten.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Demnach in dem zu Ver-
pachtung der Einem Hochwürdigem Doms-
Capitul zustehenden neu erbaueten steiner-
nen Windmühle angestandenen Termino
nicht annehmlich geboten worden; so ist
anderweiter Terminuß auf den 26ten Aug.
a. c. angesetzt, in welchem Nachtlustige
Morgens 10 Uhr auf der Capituls-Stube
erscheinen können. In eben diesem Termino
soll auch die am grossen Domhofs belegene
Dom Curie welche jetzt der Hr. Obristwachts-
meister v. Thoss bewohnen auf 3 oder 4
Jahre von Ostern 1791 an, vermiehet wer-
den. Miethelustige werden dahero hierdurch
eingeladen, besagten 26ten Aug. Morgens
10 Uhr auf der Capituls-Stube sich ein-
zufinden.

Minden. Ein Gartenstück am
grünen Wege vor dem Simeonsthor, und
ein Garte beym Ruckuck, sollen den 23ten
Aug. c. um 10 Uhr auf dem Rathhause fürs
Waisenhaus vermiehet werden.

Am 26ten Aug. Vormittags um 10 Uhr
soll auf dem Rathhause, von dem Ni-
colai-Armens-Institute 4 Morgen Saatländ,
in der großen Zahlsette belegen, meistbie-

tend vermiehet werden, dabon bey Hr. Deppen
am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

Am 1ten Aug. künftigen Jahrs fällt
die Herrschaftliche Brauerey zu Pyrmont
aus der Pacht. Auf Befehl des Fürs-
ten uners gnädigsten Herrn, soll dieselbe
fernerweit verpachtet werden, hierzu ist
Termin auf Montag den 1zten künftigen
Monaths Septbr. anberaumt, und es ge-
langt hiermit zu jedermanns Wissenschaft,
daß ein Pächter, nicht nur Bier, sondern
auch Brühahn und Esig brauen, und die
Graffschaft darmit verlegen kann. Alle die-
jenigen, welche zu dieser Pacht Lust haben,
werden an obgedachtem Termin Vormittags
9 Uhr auf dem Braufampf zu Pyrmont vor
uns erscheinen, und das weitere zu gewär-
tigen haben; wie danu auch zu Verpach-
tung des Kellers und der Küche des dorts-
gen Badehauses, und zwar jedes separat
Terminuß auf Dienstag den 14ten Septbr.
Zugleich zu Verpachtung der Herrschaft-
lichen Fisch-Teiche, Schloß-Graben und
Fischerey der Emmer, Terminuß auf Mitt-
wochen den 1zten Sept. präfigirt und fest-
gesetzt ist. Vorläufige Nachricht werden
der Herr Brunnen-Director Winterberg
und Herr Amts-Rath Surke in Pyrmont
auf Erfordern allenfalls mittheilen. Arol-
sen den 6ten August 1790.

Fürstl. Waldeckische zu dieser Sache
verordnete Commissarii.

F. v. Dalwigk. L. F. v. Kaffert. J. Frensdorff.

V Gelder, so auszuleihen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß
1400 Rthlr. in Golde Hünemannsche
Pupillengelder beym hiesigen Vormunds-
schafts-Collegio gegen gehörige Verzinsung
und Hypothecarische Sicherheit leihbar zu
haben sind, weshalb man sich also bey dem
Regierungs- und Pnyillen-Secretario des
sel melden kan. Signat. Minden am 11.
Aug. 1790.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg.
Pupillen-Collegium
v. Anim.

Minden. Es sind 1050 Rthlr. in Golde, bey der Geißt und Nicolai-Armen-Casse, sicher zu belegen vorrätig; wer solche ganz oder zum Theil verlangt, kan sich bey Hn. Deppen am Markte melden.

Herford. Es sind 150 Rthlr. in Golde Pupillen-Gelder eingegangen und am 7ten Nov. d. J. werden 250 Rthlr. in Münze eingehen, welche auf Befehl E. Hochtbl. Pupillen-Collegio gegen hinreichende Hypothec zinsbar belegt werden sollen, weshalb sich diejenigen, welche solche aufzuleihen Lust haben, bey dem Curator

gedachter Pupillen Krieges-Commissario Hn. Kurtbaum in Herford melden können.

VI Publicandum,

Da per Publicandum vom 12ten Febr. c. aus bewegenden Ursachen von Hofe fest gesetzt worden, daß die Jagd in diesem Jahre 14 Tage später als gewöhnlich mit hin allererst am 8ten Septbr. a. c. eröffnet werden soll. So wird solches dem Jagd-berechtigten anderweit in Erinnerung gebracht, und sie gewarnt selbiges bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht zu übertreten. Sig. Minden den 10. Aug. 1790.

Anstatt und von wegen ic.

v. Breitenbauch. v. Redeker. Wacmeister.

Daß es nicht verstattet werden solte, sogenannte Raubbienen zu vergiften.

(Beschluß.)

zwey Wenn es verstattet seyn soll die Raubbienen zu vergiften, werden oft solche Bienen getödtet werden, die nichts weniger als Raubbienen sind, und man wird die Räuberey besördern.

Es ist nämlich bekant, daß wenn die jungen Schwärmer nicht so gleich nach dem Einflyben an ihren beständigen Platz gebracht werden können, ihrer manche an dem Ort, wo sie eingeflybet worden sind hernach noch viele Tage herum schwärmen. Diese Verlassene, die ihren Stock nicht wieder finden können, machen den Versuch, ob sie nicht bey einem oder dem andern Stock aufgenommen werden mögten. Wenn sie dann erbiten werden, hält sie der Unkundige (ich rede aus Erfahrung) für Räuber; seht wol gar mit Hesen vergifteten Honig aus, lockt damit andre gute Bienen herbey, und tödtet sie, nachdem er sie selbst noch erst zu Räuber gemacht hat. Eben das geschieht auch, wenn einige des Orts ihre Bienen anders wohin z. E. in die Hei-

de gebracht haben, und andre sie dagegen zu Hause behalten haben. —

zwey wenn es verstattet seyn soll Bienen zu vergiften; werden dadurch solche Räuber getödtet werden, die nichts weniger als strafbare Räuber genandt werden können. Ich rede hier von solchen sogenannten Raubbienen, die nach einer weisen Einrichtung des Schöpfers von den Bewohnern weiselloser Stöcke selbst dazu aufgefordert werden, ihren noch übrigen Vorrath in den gesunden Stock zu bringen, wozu diese Unglückliche, die sonst ohnehin umkommen müsten, ihnen die Hand bieten. Hiemit geht es, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, so zu.

Ein Stock der weislos geworden ist, (und das kan er zu allen Jahreszeiten, besonders auch im Sommer, gleich nach dem Schwärmen werden) behält immer noch einige muntere junge Bienen, die sich bey andern gesunden Stöcken einzuquartiren

suchen. Kommen sie ledig; so werden sie augenblicklich abgewürget. Kommen sie hingegen nach ihrer sonstigen Gewohnheit, die wohl die mehreste, aber doch nicht so gleich alle abgelegt haben, mit Blumenstaub oder Honig beladen vom Felde, und suchen so aufgenommen zu werden, so geschicht es oft, daß der Fremde sehr gefällig aufgenommen und naturalisiret wird: Aber wie so schlecht müste nicht das Gedächtniß einer solchen ausgewanderten Biene seyn, (Bienen haben ein starkes Gedächtniß) wenn sie sich hernach ihres vorigen Stockes, und des daselbst befindlichen Vorrathes, der oft nicht klein ist, wie auch des Weges dahin, nicht mehr erinnern könnte. So bald daher ein Tag oder eine Stunde kömt, wo draussen nichts zu haben ist, wird sie, um sich daselbst Rath zu erholen, dahin eilen; und die noch übrige Bienen im kranken Stock, die letzten die flugbar geworden sind, werden sich ihnen nicht leicht, wenigstens nicht sehr ernstlich widersetzen. Jetzt eilt sie wohl beladen zu dem andern Stock hin, theilet das Mitgebrachte mit denen daselbst wohnenden Bienen; denen sie nun als Begleiter dienet, und mit welchen sie den ganzen Vorrath der noch da ist, abholet. Verdienen es solche Bienen wohl gedödet zu werden? Und wäre es nicht höchst unbillig, den Besitzer des sogenannten Räubers durch die Obrigkeit zu zwingen, daß er um eines ohnehin verlohrenen Stockes willen, (dem man versäumt hat zu helfen, weil man seine Krankheit nicht wußte, und woraus man die Bienen jagen und ihn nach Hause tragen sollte;) daß er sage ich um eines solchen willen, seine noch gute und nützliche Bienen anderwärts hintragen, und sie daselbst der Aufsicht solcher überlassen

sehl, die sich wenig um das Wohl und Weh derselben bekümmern; ja ihm wohl gar den Platz verweigern werden, weil seine Bienen Raubbienen heißen? — Und das ist eine nicht seltene Ursache der sogenannten Räuberey, der unmöglich vorgebeuet werden kan, so lange der kranke Stock stehen bleibet. Denn wenn der eine vermeinte Räuber auch Meilenweit weggetragen oder gar vergiftet worden ist; so wird der andre darüber herfallen: und so lange noch Bienen in der Gegend sind, werden sie nicht nachlassen, bis aller Vorrath weggeholt worden ist.

Aus dem allen ergibt sich, daß die Raubbienen und derselben Besitzer mit der größten Schonung behandelt werden sollten; und hoffe ich, daß keine Gerichts-Obrigkeit in Absicht ihrer sich übereilen, und durchaus kein Vergiften, weder mit Bierhefen noch sonst womit zum Ruin der Bienenzucht verstaten; vielmehr ein solcher alles Ernstes unterlagen: dahingegen nur solche Bienenwirthe exemplarisch bestrafen werde, die durchs Füttern der Bienen, besonders mit Spirituosis, sie zum Rauben anreizen. Und ich hätte es gewünscht, daß denen, die ohnehin als Unkundige so sehr zum Vergiften geneigt sind, ohne eben zu untersuchen, ob die Bienen auch was gethan, das des Todes wehret ist, keine fernere Anleitung dazu gegeben worden wäre: wiewohl ich gerne glaube, daß die Meynung des gutmüthigen Verfassers in Nr. 29 die beste gewesen; indem er durch das Vergiften mit Niesewurzel verhindern wollen, daß nicht ganze Bienenstämme ruinirt werden sollten.

B.

B.

Launigte Erzählung der Unglücksfälle eines blöden Mannes.

(Universal Magazine for Aug. 1788.)

Mein Herr.

Ich leide an einem gewissen Art von Uebel, welches mich, wie ich fürchte, zuletzt noch gänzlich aus derjenigen Gesellschaft verbannen wird, in der ich so gerne erscheinen möchte; aber ich will Ihnen eine kurze Schilderung meines Herkommens und meiner gegenwärtigen Lage machen, um Sie in den Stand zu setzen, über mein Mißgeschick urtheilen zu können.

Mein Vater war ein Pächter von geringem Vermögen, und besaß keine andere Kenntnisse, als die er sich in einer Almenschule erworben hatte; aber da ich nach dem Tode meiner Mutter sein einziges Kind war, so beschloß er, mir denjenigen Vortheil zu gewähren, der ihn nach seiner Einbildung würde glücklich gemacht haben, nämlich — eine gelehrte Erziehung. Ich wurde auf eine lateinische Landschule geschickt, und von da auf die Universität, in der Absicht, mich zum geistlichen Stande vorzubereiten. Da ich hier nur geringen Zuschuß von meinem Vater erhielt, und von Natur ein schüchternes und blödes Wesen besaß, so fehlte es mir an Gelegenheit, jene angeborene Rohigkeit abzuschleifen, welche die traurige Ursache meines ganzen Unglücks ist, und die, wie ich anfangs zu fürchten, nimmer kann verbessert werden. Sie müssen wissen, daß ich von Statur lang und dünne, von einer zarten Gesichtsfarbe und hellen blonden Haaren hin, dabei aber so empfänglich für die Schaam, daß bei der geringsten Veranlassung mein Blut mit aller Gewalt in die Wangen stürzt, und

ich einer vollkommen aufgeblühten Rose gleiche. Das Bewußtsein dieses unglücklichen Fehlers machte, daß ich allen Umgang flohe, und stößte mir eine Neigung für das Universitätsleben ein, vorzüglich als ich überlegte, daß die pöbelhaften Sitten in dem Hause meines Vaters nicht sehr geschickt sein würden, meine Aussen- seite zu verfeinern. Es war daher bey mir ausgemacht, auf der Universität zu bleiben, und Schüler anzunehmen, als plötzlich zwei unerwartete Ereignisse, nämlich der Tod meines Vaters und die Ankunft eines Oheims aus Indien die Lage meiner Angelegenheiten sehr veränderten.

Von diesem Oheim hatte mein Vater sehr selten Erwähnung gethan, und man glaubte allgemein, daß er längst todt wäre, als er mit einmal in England anlangte, allein nur eine Woche zu spät, um seinem Bruder die Augen zuzudrücken. Ich schäme mich, dasjenige zu gestehen, was meiner Meinung noch oft der Fall bey denjenigen ist, die eine bessere Erziehung als ihre Eltern genossen haben, daß nämlich meines Vaters Unwissenheit und platte Sprache mir Schaamröthe verursachte, wenn ich daran dachte, daß ich sein Sohn wäre, und bey seinem Tode war ich nicht untröstlich über den Verlust desjenigen, den ich nicht ohne Verwirrung für meinen Vater erkannte. Mein Oheim wurde auch nur wenig gerührt, denn er war 30 Jahr von seinem Bruder entfernt gewesen, und in dieser Zeit hatte er sich ein Vermögen erworben, wovon er zu prahlen pflegte, daß es einen Dabob glücklich machen könnte: kurz, er hatte die ungeheure Sum-

me von 30, 000 Pfund Sterling mit herüber gebracht, und auf diese bauete er die Hoffnung einer nimmer endenden Glückseligkeit.

Allein, während daß er sich mit diesen Entwürfen der Größe und des Vergnügens beschäftigte, wurde er durch eine kurze Krankheit aus diesen Träumen der Freude weggerissen, es mochte nun entweder die Veränderung des Klimas auf ihn wirken, oder eine andere mir unbekanntere Ursache seinen Tod befördern; genug, er starb und hinterließ mich als den Erben seiner ganzen Nachlassenschaft. Und nun, mein Herr, sehen Sie mich in meinem fünf und zwanzigsten Jahre vollgepfropft von Latein, Griechisch und Mathematik, aber so tölpisch und unerfahren in allen Künsten der vornehmern Welt, daß jeder, der mich sieht, auf mich zeigt, als auf den gelehrten und reichen Bauern.

Ich habe neulich ein Landgut gekauft, welches in einer Gegend liegt, wo es gar nicht an sogenannter feiner Gesellschaft fehlet, und wenn Sie dabey an meine Herkunft und groben Manieren denken, so werden Sie sich vielleicht wundern, wie sehr mein Umgang von den benachbarten Familien gesucht wird, vorzüglich von solchen, wo es viele unsrerer Art Lächter gibt. Von diesen Herren habe ich verschiedene freundschaftliche Besuche erhalten, wobei sie mich auf das dringende zu sich einluden, und ob ich gleich wünschte, die angebotene Freundschaft anzunehmen, so habe ich mich doch zu wiederholten malen unter dem Vorwande entschuldigt, daß ich noch nicht völlig eingerichtet wäre; die Wahrheit aber ist, daß ich verschiedentlich in der vollen Absicht austritt, oder ging, ihre Besuche zu erwiedern, allein, so wie ich mich dem Thorwege nähete, entfiel mir aller Muth so sehr, daß ich umkehrte, und beschloß, es morgen noch einmal wieder zu versuchen.

Indessen entschloß in mich zuletzt, meine Schüchternheit zu besiegen, und vor drey Tagen nahm ich die Einladung zum Mittagsmahl auf heute bei einem Manne an, dessen offenes und freies Wesen bei mir keinen Zweifel übrig ließ, daß ich ihm von Herzen willkommen sein würde. Herr Thomas Friendly, der ungefehr eine Stunde weit von mir wohnet, ist ein Edelmann, dessen Gut nahe an das meinige gränzet, und ihm ungefehr 2000 Pfund einbringt. Er hat zwey Söhne und fünf Töchter, die erwachsen sind, und sich noch alle unverzorgt nebst einer Vaters Schwester zu Friendly Hall aufhalten. Da ich wußte, daß mein Gang und Stellung unanständig waren, so hatte ich seit einiget Zeit Privatunterricht bey einem Professor genommen, der erwachsenen Mannsperſonen tanzen lehret, und ob ich gleich anfangs unerwartete Schwierigkeiten in der Kunst, die er lehrete, fand, so war mir doch dabei meine Kenntniß der Mathematik von außerordentlichem Nutzen, indem diese mir das Gleichgewicht meines Körpers, und das gehörige Verhältniß des Schwerpunkts zu den fünf Stellungen zeigte. Ich hatte nun die Kunst ohne Stolpern zu gehen begriffen, und gelernt, einen Wüchling zu machen: kühnlich wagte ich es daher, der Einladung des Barons zu einem Familienmahle zu gehorſamen, in der gewissen Hoffnung, daß meine neu erworbenen Geschicklichkeiten mich in den Stand setzen würden, den Damen mit ziemlicher Unerſchrockenheit unter die Augen zu treten. Aber ach! wie täuschend ist alle Hoffnung der Theorie, wenn sie nicht durch eine zur Fertigkeit gewordene Praxis unterstützt wird. Als ich mich dem Hause näherte, so erweckte das Schlagen einer Tischglocke in mir die Besorgniß, ich möchte das Mittagsmahl durch meinen Mangel an Pünktlichkeit aufgehalten haben. Noch voll von dieser Idee, wurde ich blutroth, als mein Namen zu wiederholtenmalen von verschiedenen Liverei-

bedienten angemeldet wurde, welche mich in das Studierzimmer hinein führten, ohne daß ich eigentlich wußte, wen oder was ich sahe. Bei meinem ersten Eintritt in das Zimmer bot ich allen meinen Muth auf, und machte der Lady Friendly meinen neu gelernten Büchling; indem ich aber meinen Fuß in die dritte Position zurückbrachte, trat ich unglücklicher Weise auf den podagriscchen Fähe des armen Herrn Thomas, welcher mir auf dem Fuße nachgefolget war, um mir zum Nomenclator der Familie zu dienen. Die Verwirrung, worein mich dieses setzte, kann man sich kaum vorstellen, denn Niemand, als wer zum Orden der Blöden (welcher nicht sehr zahlreich sein soll) gehöret, kann von meinem Mißgeschick urtheilen. Die Höflichkeit des Barons verminderte allmählig meine Bekümmerniß, und ich war erstaunt, zu sehen, wie weit eine feine Lebensart ihn in den Stand setzte, seine Gefühle zu unterdrücken, und nach einem so schmerzhaften Vorfall eine vollkommene Heiterkeit anzunehmen.

Die Munterkeit der Dame und die vertrauliche Geschwägigkeit der jungen Frauenzimmer, bewog mich, allmählig meine Zurückhaltung und Schüchternheit abzulegen, bis ich es zuletzt wagte, mich in die Unterhaltung zu mischen, und selbst neue Gegenstände auf die Bahn zu bringen. Da die Bibliothek reichlich mit Büchern von zierlichem Einband versehen war, so glaubte ich, Herr Thomas Friendly wäre ein Mann von Gelehrsamkeit, und wagte

Der Schluß

es, meine Meinung über verschiedene Ausgaben der griechischen Classiker zu sagen, welcher der Baron allezeit seinen Beifall gab. Auf diesen Gegenstand wurde ich durch eine Ausgabe des Xenophons in 16 Bänden geleitet, welches meine Neugierde äußerst rege machte, indem ich noch nie von dergleichen gehört hatte, und ich stand auf zu untersuchen, was es etwa sein möchte. Herr Friendly sahe, was ich vorhatte, und in der Absicht, wie ich glaube, mir eine Verwirrung zu ersparen, stand er auch auf, um das Buch herab zu langen. Dies machte mich nur noch eifriger, ihm zuvor zu kommen; und ich legte eilfertig Hand an den ersten Theil, um ihn mit Gewalt herunter zu nehmen. Aber siehe da! anstatt der Bücher kam ein Brett, das durch Leder und Vergoldung 16 Bände vorstellte, polternd herunter, und traf unglücklicher Weise auf ein Wedgwood'sches Dintefäß, das auf einem Tische darunter stand. Vergeblich versicherte mich Herr Friendly, es wäre nichts daran zu sehen; ich sahe die Dinte stromweise von einem ausgelegten Tische auf den türkischen Teppich herunter fließen, und ohne zu wissen, was ich that, suchte ich diesen Strom mit meinem kammertuchenen Schnupftuche zu hemmen. Wie die Verwirrung am höchsten gestiegen war, wurde uns angezeigt, daß die Mahlzeit angerichtet sey, und ich bemerkte mit Vergnügen, daß die Glocke, welche mir erst die Furcht verursacht hatte, bloß die Halbstunden = Tischglocke war.

künftig

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 23. Aug. 1790.

I Citaciones Edictales.

Amt Petershagen. In der Credit-Sache des Col. Walke oder Löhmer Nr. 33. zum Wegholdem Bauersch. Sndfelde soll am 20ten Sept. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Amtsstube ein Ordnungs- und Abweisung=Urthel eröfnet werden, wozu die, denen daran gelegen, verabladet werden.

Amt Reineberg. Es hat der jetzige Besitzer, der an das hochadeliche Stift Quernheim eigenen Ober Levins Stette Nr. 53. Klosterbauerschaft darauf angetragen, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Untervogt Molkenbuhl, und dessen gleichfalls abgelebten Ehefrau, edictaliter verabladet, unter ihnen Ordnung bestimmet, und terminliche Zahlung reguliret werden möge. Weil solchem Suchen, durch eine Resolution de hodierno deferret, so werden hierdurch alle und jede, welche an den abgelebten Untervogt Hermann Molkenbuhl, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levins Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persöhnlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladet, in Termino den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu

bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan. den 15. Jul. 1790.

Amt Ravensberg. Da die Wittve des Tischlers Jürgen Philip Meisters in Vermold bonis cediret, und um Edictal Citation ihrer Gläubiger angesuchet hat; so werden Alle und Jede, welche an die gedachte Wittve Meisters Anspruch und Forderung haben, hiedurch vorgeladen, dieselbe in Termino den 10ten Septbr. a. c. anzugeben und nachzuweisen, auch sich über das Cessions-Gesuch der Gemeinshulderin zu erklären. Die nicht erscheinende haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret und in Ansehung des Cessions-Gesuchs für einwilligend erkläret werden.

Amt Reineberg. Die Wittve des verstorbenen Vorstehers Peter Wünermann zu Kirchlingern hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröfnung des Concurs=Processus angetragen. Weil solchem Suchen deferret, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Wünermann, hierdurch verabladet, in dem

ein vor allemahl bezielten Termino den 23. Septemder ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurſs-Masse abgewiesen werden sollen.

Bielefeld. Alle diejenigen unbesanten Gläubiger und Real-Prätendenten, welche an dem Nachlas des ohnlängst mit Tode abgegangenen Mauermelster Rediger aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden auf Instanz der Redigerschen Erben hierdurch vorgeladen, binnen einer 4 wöchentlichen Frist und längstens in Termino den 14ten Sept. d. J. ihre Forderungen ad protocolum anzugeben und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins mit Vollziehung der Erbtheilung verfahren werden sol, und zurückbleibende Gläubiger sich künftig nur pro rata an die Erben halten müssen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 830. belegene mit bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld belastete Wohnhaus nebst dem statt des Husetheils davon getauschten ehemaligen Diestelhorstischen vor dem Weeserthore hinter Pielen Hause befindlichen nach der Abtretung 5 und einen halben Achel Morgen haltenden Garten so zusammen auf 429 Rth. 12 gr. angeschlagen worden, imgleichen dessen Nebenhaus sub Nr. 829. auf der Fischerstadt, so gleichfals mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld onerirt und zu 156 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 25. Sept., 30. Oct. und 10. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden,

die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekandte aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Rhaden. Bey Lessmann Salomon sind Kuh- Kalb- und Rossfelle vorräthig; Käufer müssen sich innerhalb 8 Tagen einfinden.

Herford. Bey dem Senator Grothaus in Herford ist eine Quantität Wolle; wer Lust hat sie zu kaufen, beliebe sich in Zeit von 8 Tagen zu melden sonst selbe außerhalb Landes versandt wird.

Bey hiesigem Schlächter-Amte ist eine Quantität Schafelle vorräthig; wer solche verlangt, kann sich binnen 14 Tagen melden, sonst solche außerhalb Landes abgesetzt werden.

In dem Hause des verstorbenen Herrn Steuereinnehmers Ahrend hieselbst soll am 13ten Sept. d. J. und folgenden Tagen dessen Mobiliarnachlas bestehend in Juwelnen und goldenen Ringen, Uhren, Silbergeschirr, Medaillen und seltenen Münzen, feinen Porcellain, Betten, Linnenzeug, Meubles, allerhand Hausgeräth, Kleidern, Gemälden und Kupferstichen in Glas und Rahmen, einen wol conditionirten Reisewagen, einen blau laquirten Carriol mit Pferdegeschirr auch einigen Büchern nebst einer geringen Quantität von weißen Franzwein und Bleichert an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in groben Preuß. Courant verkauft werden. Kaufustige haben sich Morgens um 9 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr dafselbst einzufinden.

Vielefeld. Da auf den, den Möllerschen Erben zugehörigen, Adels- und Accisfreyen Hof bis jetzt kein annehmlisches Gebot geschehen, so wird den 1ten Oct. a. c. derselbe abermals meistbietend ausgeboten, da sich denn Lusttragende Käufer Morgens um 11 Uhr auf dem Hofe daselbst einzufinden können.

Es sollen nachstehende, im hiesigen Königl. Lombard verfallene Pfänder als

Nro. 1031. 1134. 1151. 1153. 1213. 1225. 1347. 1349. 1378. 1383. 1389. 1406. 1407. 1429. 1438. 1444. 1449. 1450. 1499. 1501. 1502. 1504. 1508. 1509. 1515. 1522. 1524. 1525. 1527. 1531. 1535. 1543. 1544. 1553. 1559. 1566. 1567. 1572. 1576. 1601. 1602. 1604. 1605. 1606. 1607. 1609. 1611. 1614. 1619. 1620. 1622. 1626. 1627. 1628. 1631. 1632. 1637. 1638. 1639. 1644. am 13ten Septbr. und an den folgenden Tagen in öffentlicher Auction auf hiesigem Rathhause verkauft werden, welches sowol Kauflustigen als den Pfandgebern selbst zur Nachricht bekannt gemacht wird. Vielefeld am 14ten Aug. 1790.

Königl. Lombardsdirection.

III Avertissements.

Minden. Es gehet Jemand in der Stadt herum und verbreitet das falsche Gerüchte, als wenn das Holz in dem Brüggemannschen Magazin faules und verrottetes Holz wäre, und weist die Käufer zurück. Die ganze Stadt kann aber wissen, daß alles Holz in dem Magazin ganz jung und gesund ist, und deshalb macht der Eigenthümer dem Publico bekannt, daß derjenige, so diesen bösen Menschen gründlich nachhast machen kann, ein Douceur von 1 Louisd'or haben und sein Nahme verschwiegen bleiben soll.

Amt Petershagen. Zu Hille ist ein jähriges Füllen ein Sandfuchs mit

weißen Mähnen und Schweif aufgetrieben, wozu sich bisher kein Eigenthümer gemeldet. Derjenige, dem dies Pferd gehört, muß sich binnen 8 Tagen, längstens am 27ten Aug. am hiesigem Amte melden und sein Eigenthum nachweisen, sonst das Pferd öffentlich verkauft und das Geld gehörig berechnet wird.

IV Notificationes

Amt Reineberg. Laut gerichtlichen Kaufbrieves vom 6. April und Approbation hochpreisslicher Kammer hat Colonus Viebusch Nr. 57. Bauersch. Wehlage von Tempelmeyer Nr. 36. daselbst den Krimper's Kamp acquiriret für 200 Rt. in Golde und 35 Rthlr. in Courant.

Der freye Colonus Friedrich Berger hat seine in Dünne Nr. 71. belegene Stette exclusive des dazu gehörigen Holztheils verkauft an Carl Friedrich Becker für 315 Rthlr.

Der freye Colonus Berger Nr. 41. in Dünne hat an den Colonus Steinmeyer daselbst, den halben Kamp im Holze so vordem von Nr. 60. acquiriret, verkauft für 160 Rthlr.

Herford. Es haben die Erben der Frau Obrist-Lieutenantin Delius, einen Kamp am Madewiger Teiche ad 6 Schfl. an den Kaufmann Hr. Homann Sieveke; der Kaufmann Herr Johanning sen. die vorm Lübbertthor belegene Dehlmühle an den Müller Renfer; die Wittwe Enters einen am Uffler Wege belegenen Garten, an den Hrn. Vorseher Drefing; desgleichen die Wittwe Schmidt Baumers einen vorm Steinthor belegenen Garten an den Schneidemeister Ebmeyer verkauft, und sind darüber die gerichtl. Kaufbriefe ausgefertigt worden.

Amt Sparenb. Schildesche. Dem Publico dienet zur Nachricht, daß

bey der Heyrath des hieselbst sich heuerlich
niedergelassenen Bernhard Herman Kunter-
wölter, aus dem Lingenischen, mit Anna

Marie Elisabeth Hartmanns, aus dem Pa-
gerbornischen gebärtig, die Gütergemein-
schaft ausgegeschlossen worden.

Launigte Erzählung der Unglücksfälle eines blöden Mannes.

(Beschluss.)

Indem wir durch die Halle und eine Rei-
he von Zimmern nach dem Speisesaal
gingen, hatte ich Zeit, meine zerstreueten
Sinne wieder zu sammeln, und ich wurde
ersucht, bei Tische meinen Platz zwischen
der Lady Friendly und der ältesten Tochter
zu nehmen. Seit dem Falle des hölzernen
Xenophons hatte mein Gesicht wie ein Feuer-
erbrand geglähet, und ich war eben im Be-
griff, mich wieder zu erholen, und eine nat-
ürliche Kühle wieder zu empfinden, als ein
unerwartetes Ereigniß alle meine Hitze und
Ärthe wieder entzündete. Da ich mei-
nen Suppenteller zu nahe auf den Rand
des Tisches gesetzt hatte, und mich eben ge-
gen die Miss Dinah bückte, welche mir we-
gen des Musters meiner gestickten Weste
ein Compliment gemacht hatte, so schüt-
tete ich die ganze brühheiße Suppe in mei-
nen Schooß. Trotz der unmittelbaren Hül-
fe der Servietten, um die Oberfläche mei-
ner Kleidung abzuwischen, waren meine
schwarzen seidnen Beinkleider nicht fest ge-
nug, um mich vor den schmerzhaften Wir-
kungen dieser plötzlichen Erwärmung zu
retten, und einige Minuten lang schien es,
als wenn meine Lenden und Hüften in ei-
nem kochenden Kessel gebrähet würden.
Allein, ich besann mich bald, wie sehr Herr
Friendly seinen Schmerz besiegt hatte, als
ich ihn auf den Zähnen trat, ertrug in der
Stille standhaft mein Leiden, und saß mit
meinem beinahe abgekochten Untertheile

zwischen dem verbissenen Gelächter der Da-
men und Bedienten.

Ich übergebe die verschiedenen Versehen,
welche ich während des ersten Ganges
machte, das Unglück, welches ich bei der
Zerlegung eines Geflügels, oder bei der
Hinreichung verschiedener Schüsseln, die
mir nahe standen, anrichtete, wie ich eine
Sauciere hinwarf und ein Salzfaß umstürz-
te, lieber eile ich zu dem zweiten Gange,
wo ein neuer Unstern mich gänzlich über-
wältigte.

Ich hatte eben ein Stück Pudding auf
der Gabel, als ich von Miss Louise gebeten
wurde, mich wegen einer Laube zu bemü-
hen, die neben mir stand. In der Eifer-
tigkeit schleuderte ich, ohne zu wissen, was
ich that, den Bissen, heiß wie eine bren-
nende Kohle, in meinen Mund. Nun war
es mir unmdglich, meine Todesangst zu
verbergen, meine Augen traten aus ihren
Höhlungen hervor. Ich mußte doch zu-
letzt, trotz meiner Schaam und Entschlos-
senheit, die Ursache meiner Quaal auf den
Teller fallen lassen. Herr Thomas und die
Damen bemitleideten mich wegen meines
Unfalls, und jeder rieth ein verschiedenes
Gegenmittel, der eine empfahl Del, der
andere Wasser, aber alle kamen darinn
überein, daß Wein am besten wäre, um
das Feuer zu löschen, und es wurde mir
ein Glas Sherry von dem Schenklich ge-
bracht, welches ich mit Begierde verschlang.

Aber ach! wie soll ich die Folgen davon beschreiben? Entweder der Kellermeister irrte sich aus Versehen, oder er hatte den Vorsatz, mich rasend zu machen; er gab mir den stärksten Brandwein, mit welchem ich meinen Mund füllte, der schon ganz verbrannt und voller Blasen war. Ich war völlig unbekannt mit hixigen Getränken, meine Zunge, Gaum und Kehle so rauh wie Rindsfleisch, was war für mich zu thun? Schlucken konnte ich unmöglich und während, daß ich mir mit der Hand den Mund zuhielt, sprudelte der verzweifelte Liqueur aus meiner Nase und zwischen die Finger durch, gleich einem Springbrunnen, über alle Gerichte, und ein laut ausbrechendes Gelächter erscholl von allen Seiten. Vergebens gab Herr Thomas Fründly den Bedienten einen Verweis, vergebens schalt die Lady ihre Töchter, denn das Maas meiner Beschämung und ihrer Belustigung war noch nicht voll. Um mir in dem unerträglichen Zustande der Transpiration, welche dieser Zufall verursachte, Linderung zu verschaffen, wischte ich, ohne zu wissen, was ich that, mein Gesicht mit dem heillosen Schnupftuch ab, das noch von den Folgen des Falles des Xenophons naß war, und bedeckte alle meine Gesichtszüge nach jeder Richtung mit Strichen von Dinte.

Diesen Streich konnte selbst der Baron nicht aushalten, nun stimmte er nebst seiner Gemahlin in das allgemeine Gelächter mit ein. Ich sprang indessen verzweiflungsvoll vom Tische auf, flog aus der Thür und lief nach Hause mit einer Angst von Verwirrung und Schaam, welche das beißende Gefühl von Verbrechen nicht hätte erwecken können.

Ohne also je von dem Pfade moralischer Rechtschaffenheit abgewichen zu seyn, leide ich jetzt die Quaaln eines verdammtten Geistes. Meine untere Hälfte ist beinahe verbrannt, mein Mund und Zunge gerodstet, und ich trage das Zeichen Cains an meiner Stirn. Doch, dies sind nur geringfügige Betrachtungen gegen die ewig dauernde Schaam, die ich fühlen muß, so oft dieses Abentheuers wird erwähnt werden. Aber vielleicht werden meine Nachbarn durch Ihre Vorsprache eines bliden Mannes schonen, wenn sie erfahren, wie sehr ich mein Elend empfinde, und da ich eben höre, daß mein Kräuterkissen fertig, so hoffe ich, Sie werden die Eilsfertigkeit entschuldigen, mit welcher ich mich unterschreibe

Ihren u. s. w.

Mongrell Morell.

Von der vortheilhaftesten Art, die Immen oder Bienen zu füttern.

Aus dem Hannoverschen Magazin.

Wie reichlich der Fleiß, welcher auf die Wartung der Immen gewendet wird, belohnt werde, wenn alles sorgfältig dabey in Acht genommen wird, und alles das, was nicht in des Menschen Gewalt steht, von der höhern Hand, die alles lenket und regieret, gesegnet wird; das haben die lezt

verflossenen drei Jahre aufs neue bewiesen. Angenehm ist es nun, wenn immer mehrere Vortheile bey diesem so sehr beträchtlichen Nahrungszweige entdeckt werden, und Pflicht, deucht mich, ist es, sie bekannt zu machen, damit auch andere sie nutzen können. Aus diesem Gesichtspunkte

wünsche ich auch das Wenige, was ich hier über angemerkt habe, anzusehen.

Es ist bey den meisten Imkern oder Zimmern wärtern, wenigstens in den Heidegegenden, worin ich lebe, gebräuchlich, daß man im Herbst, wenn die Zimmen in den Stöcken, die man nicht zu Leibimmen auf den zukünftigen Sommer zu behalten gedenket, getödtet worden sind, den Honig aus den Körnern herausnimmt, und den Futterhonig zusamt dem Wachs, worin er befindlich ist, nebst dem sogenannten Zimmenbrodte, auch wohl mit unter todtte Zimmen in Tonnen wirft. Dieses alles wird sodann mit einem Stocke (Pümper) durch einander zum Brei gestoßen. Diesen Honig gebraucht man aufs Frühjahr zum Futter. Allein bey dieser Art zu verfahren, findet sich viel Unbequemnes und Nachtheiliges.

Erstlich wird man oft dabey auffer Stand gesetzt, genau zu wissen und zu bestimmen, wie viel Futterhonig man nöthig habe, und wie viel man in der That besitze. Hat man den Honig selbst in die Tonne geworfen oder gebrochen, so kann man wissen, wie er beschaffen ist, ob viel Wachs, Zimmenbrod und todtte Zimmen darunter sind oder nicht. Aber so nicht, wenn es gekaufter Futterhonig ist. Und wenn man sagen wollte, daß daran auch nichts liege, wenn Wachs statt Honig gekauft worden wäre; so setzt es doch den Imker zu der Zeit, da er Honig und nicht Wachs nöthig hat, in Verlegenheit.

Ferner kann es leicht geschehen, daß, zumal wenn der Futterhonig nicht mit aller möglichen Sorgfalt gebrochen worden ist, junge Brut mit unter demselben sich befindet. Und ist dieses, so wird man der Gefahr ausgesetzt, daß dieser Futterhonig im Sommer, zumal bey sehr schwülen Tagen in Gährung gerathe.

Was aber vorzüglich erwogen zu werden verdienet, ist dieses: die Zimmen tra-

gen, wenn der Futtertrog von dem Honig durch sie lebig gemacht worden, und der Trog zu lange unter dem Korbe stehen bleibt, das Wachs aus demselben hinweg. — Denn wer kennt nicht die große Reinlichkeitsliebe dieser kleinen Geschöpfe! — Oder sie nieten es auch wohl an dem Troge fest.

Dieses feststehende Wachs macht nun freilich wohl mancher Imker mit Mühe und Sorgfalt heraus. Dazu aber gebraucht er Zeit, die er zu andern Geschäften nöthig hat, zumal, wenn er eine große Anzahl Zimmenstöcke zu versorgen hat. Mancher Imker aber, dessen Eigenthum die Zimmen nicht sind, sollte der auch wohl immer in dieser geringscheinenden Arbeit mit der nöthigen Sorgfalt zu Werke gehen? er wird es nicht immer, und am wenigsten alsdann, wenn andere Geschäfte ihn damit zu eilen nöthigen; und der Eigenthümer wird sodann zu seinem großen Schaden das Sprichwort wahr finden: wer das Geringe nicht ehrt, wird's Größern nicht werth.

Alle diese und mehrere Unbequemlichkeiten und Nachtheile fallen auf einmal hinweg, wenn man den Honig, der zum Futter bestimmt ist, sogleich im Herbst, von dem Wachs durch das Auspressen trennet. Der Honig verlieret, wie bekannt, durch dieses Auspressen nichts an seiner Güte und Stärke. Nur muß er auf dem Feuer nicht so heiß gemacht werden, daß das Wachs darin zerschmelze; anders würde das Wachs zugleich mit dem Honig durch das Tuch bringen, und der gesuchte Vortheil würde nicht erreicht werden, sondern es muß nicht heißer gemacht werden, wie ohnehin jeder weiß, der damit umgeht, als daß man ohne Beschwerde die Hand in demselben halten kan.

Ein Einwurf mögte mir vielleicht hier gemacht werden. Die Zimmen, wird man sagen, können auf solchen ausgepreßten Ho-

nig nicht so gut stehen, und ihn geniefsen, als wenn Wachs darunter geblieben ist. Allein dieser Einwurf wird dadurch gehoben, daß man, wie ohnehin viele Zinker thun, kleine platte Stäbchen, die ins Gesierte auf einander befestiget sind, auf den Honig in den Trog leget, auf welche sich die Immen ohne allen Nachtheil setzen, und den Honig verzehren.

Eine höchst nöthige Regel muß ich hiebey nicht unbemerkt lassen. Man verfare bey dem Auspressen dieses Futterhonigs mit eben der Sorgfalt und Reinlichkeit, die man bey dem Ausbrechen desselben aus den Körben

gebraucht. Denn auf nichts ist bey den Immen, wenn sie nicht verderben sollen, sorgfältiger zu achten, als auf Reinlichkeit. Wer übrigens den grossen Unterschied zwischen diesen beyden Arten zu verfahren, recht bemerken will, der vergleiche nur einmal den Vorrath Wachs, welchen er aus einer Tonne Futterhonig übrig behält, welches er zusamt dem Honig den Immen vorgesezt hat, mit demjenigen, welches er aus einer eben so großen Tonne Futterhonig ausgepreßt hat; und er wird überzeugt werden, wie wenig er seinen eigenen Vortheil kenne, wenn er es gleichwohl noch bey der alten Gewohnheit bewenden lassen wollte.

M.

Anweisung, Leinwand in wenig Minuten zu bleichen.

Die erste Idee dazu hat wohl der berühmte Apotheker Scheele gegeben. Dieser fand nämlich, daß die gemeine Salzsäure, wenn sie durch Abziehung über Braunstein ihres Brennbarren beraubt worden, (dephlogistifirte Salzsäure) viele Farben zerstöre. Diese Versuche machte der französische Chemiker Berthollet der die Chemie ebenfalls mit Scheel'schem Geiste behandelte, im Großen nach, und schlug die Säure zuerst zum Bleichen der Leinwand vor. Auf einen Theil dieser Säure werden vier, fünf bis sechs Theile Wasser genommen, die Leinwand hineingetaucht, und einige Minuten darin gelassen, alsdenn ausgewaschen, so ist sie gebleicht, und zwar wenn die Operation mit Geschicklichkeit verrichtet wird, (und wozu gehört nicht Geschicklichkeit?) so verliert sie nichts von ihrer Stärke, da sie nach dem gewöhnlichen Prozeß ein Drittel davon verlieren soll.

Es ist eigentlich ein Fleckausmachen. So würde man es nennen, wenn es um

Hinwegschaffung eines grauen Flecks von einem Quadrat Zoll aus der Leinwand zu thun wäre. Was würde man aber von einem Menschen denken, der, um einen Fleck von der Größe eines Quadrat Zolls aus der Manschette wegzubringen, diese einen halben Sommer hindurch auf einem Rasenplatze ausspannte, des Nachts vor Spitzbüben, und am Tage vor Enten, Gänsen und Schweinen bewachte, immer begöffe, und zwischen durch in heisser Lange badete, und unter dem entsezlichsten Geschwäze, weiß, wie oft, bläuelte? Und doch besteht die Oberfläche der grauen Leinwand aus lauter solchen Quadrat Zollen, und ihre Menge kan schlechterdings keinen, oder nur einen geringen Einfluß auf die Zeit der Wegschaffung haben, da sie alle zugleich behandelt werden müssen.

Die dephlogistifirte Salzsäure hat sehr wenig Aetzendes; sie bestmmt es aber durch Ausziehung des Stoffs aus der Leinwand wieder, daher die Behandlung Vorsicht er-

fordert. Ihr die nöthige Stärke zu geben, darf man nur den Versuch an einem kleinen Stückchen, das man von dem zu bleibenden Stück selbst abschneidet, machen. Sichern Nachrichten zufolge, ist Herr Vazette, ein Franzos, jetzt beschäftigt, eine solche Fabrik in England, bei Liverpool, zu errichten. Da diese Säure, verbunden mit dem Mineralasch, unser Küchenasch, und das Salz der See ausmacht, folglich in hinlänglicher Menge da ist, alle Hemden und Manschetten der ganzen Welt zu bleichen, wenn die Chemie nur erst wohlfeile Mittel ausfindet, sie aus dem Seefalz zu

scheiden; ja überdies, das mineralische Alkali, sichtlich getrennt, von der andern Seite unsern Glasfabriken von unendlichem Nutzen seyn wird, so wird man künftig dem Seewasser seine Untrinkbarkeit gern vergeben, wenn man bedenkt, daß es dafür auch das einzige Mineral enthält, das Eßbarkeit hat; das überdies nun ein kräftigeres Schießpulver abgeben zu wollen scheint, wodurch so mancher Nationalprozeß abgekürzt werden wird, und das endlich, welches über alles geht, den Stoff enthält, ein ganzes Tafelzeug in fünf Minuten zu bleichen.

Bemerkungen über zeitliche Wintersaaten.

Man hat an einigen Orten, deren Aecker unter die mittelmäßigen gehören, und welche zwei Wochen vor Michaelis des vorigen Jahres bereits nach alter Weise besäet worden, gesehen, daß die Roggenfaat gelblich geworden, und sich zu sehr überwachsen hat. Man fand dergleichen Saat, da sie wegen der noch zu gelinden Bitterung zu stark über sich getrieben hatte, zu wenig bewurzelt, und einige Landwirthe besorgten, es möchte ihre so beschaffene Saat entweder bey reisenden Sturmwinden in dem nicht festen Boden übel bestehen, oder bey zu besorgender nasser Bitterung ausfaulen, oder von nassen Frösten völlig aus der Erde hervorgezogen werden; da die Hauptwurzel keine Nebenwurzeln oder Fäerlein hatte. Sie haben daher, da sie von so früher Saat besagter Eigenschaft einen oder der andern der so eben bemerkten Zufälle schon eher erfahren, diese Aecker um Martini wieder umgepflüget, und aufs neue besäet, welche zweyte Saat nun noch Zeit genug hatte, aus der Erde hervor zu kommen. Man kann aus dieser Wahrnehmung aber soviel erlernen, daß von nicht anhaltender warmen Bitterung zu schnell in Blatt und Stauden getriebene

Saat sich am besten bewurzelt, und von der Wärme weniger, als von der Kälte, genöthiget werde, mehr unter sich in, als über der Erde zu treiben. Und hieraus wird sich auch erklären lassen, warum das Wintergetraide gemeinlich mehr Scheffel, und dessen Körner mehr Mehl, als das Sommergetraide gebe, wie solches besonders sich an Winter- und Sommergerste, Winter- und Sommerweizen, auch Winter- und Sommerroggen, gar merklich offenbaret. Ja nach den verschiedenen Arten des Sommergetraides selbst wird solcher Unterschied des Ertrags gefunden. Z. B. die Gerste, die bekanntermaßen in Früh- und Spätgerste oder in große und kleine Gerste eingetheilt wird. Jene, die im März oder Anfang Aprills gesäet wird, hat weit größere Körner, als die kleine Gerste, und die Körner sind schwerer und mehreicher weshalb der Scheffel große Gerste auch immer auf unsern Kornmärkten einige Groschen theurer, als der Scheffel kleiner Gerste bezahlet wird.

Man kann aber auch diese Erfahrung auf die Baumzucht anwenden, und schließen, daß die vor Winters gesezten Bäume sich besser bewurzeln müssen, als die zumal etwas spät im Frühjahr gesezten; daher dann auch diese, nach Beschaffenheit des Bodens immer weniger gut fortkommen, als jene.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 30. Aug. 1790.

I Publicandum.

Nachdem wegen der, von dem General-Ober-Finanz u. Direktorio, zu Beförderung d. r. Landeskultur, auch Fabriken und Manufakturen für das Jahr 1789. und 90. ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschriftsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beygebracht und gehdrig geprüft worden: so sind dadurch nachstehenden Personen die instruktionsmäßig verdienten Prämien, zur Belohnung ihrer angewandten Bemühungen, und zu Ermunterung der Nachfolge zuerkannt worden, als:

Das erste Prämium, wegen einer gezogenen Plantage von 350 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, 1) in der Churmark, dem Bürger Rhau zu Spandow, wegen gezogener 1100 Stück Maulbeerbäume; 2) in Pommern: dem Buchbinder Bahl zu Bahn, wegen einer Plantage von 150 Stück sechs- bis siebenjähriger Maulbeerbäume; 3) im Magdeburgischen: dem Cantor Niemann zu Klein-Rodensleben, wegen einer Plantage von 155 Stück zehn- bis zwölffähriger im besten Wachsthum stehender Maulbeerbäume, und zwar jedem dieser Demerenten mit 25 Thlr. zugebilligt. Ferner ist

Das 2te Prämium, wegen angelegter Maulbeerhecken, 1) im Halberstädtischen: dem Kloster Hamersleben, wegen einer angelegten Maulbeerhecke 573 Fuß lang; 2) in der Neumark: dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schnetter zu Peitz, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 1105 Rheinländ. Fuß lang; 3) in der Churmark: a) dem Pantoffelmacher Herrmann Schwarz zu Gransee, wegen einer Maulbeerhecke von 366 Fuß lang; b) dem Prebiger Kunstmann zu Buckow, wegen einer angelegten Maulbeerhecke von 380 Fuß lang, und zwar jedem dieser vier Demerenten mit 20 Thlr. bewilligt worden, da der Hauptzweck der in der bestimmten Qualität angelegten Hecken erreicht ist, obgleich der Umstand, daß nach Inhalt des Prämienfases diese Hecken um Felder, Gärten und Plantagen angelegt werden sollen, nicht gehdrig bescheinigt ist. Sodann haben

Das 3te Prämium für 4 Forstbediente, wegen des ausgesäeten mehresten Holzsaamens, 1) im Halberstädtischen: die beyden Förster Köhler und Stein, zu Königsdorf und Bennekenstein, wegen der im verwischenen und jetzigen Frühjahr ausgesäeten 2826 Scheffel Lannensaamen; 2) in Westpreussen: der Oberförster Bräun zu Schweg, wegen der seit 2 Jahren ausgesäeten resp. 1368 und 1660 Scheffel Kienäpfel, und

M m

zwar jeder dieser 2 Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Hiernächst ist in Ansehung

Des 4ten Prämii, für 3 Forstbediente, welche die größte Anzahl schöner, gerader, zehn bis zwölffähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, vorzeigen können, in der Churmark: a) dem Schloßherrenmeister Grunewald zu Osterburg, und b) dem Ackermann Hans Wendt zu Kleinbeuster, jedem nur ein außerordentliches Prämium von 20 Thlr. bewilligt, weil die Bestimmung des Prämienfases, daß die Eichenpflanzungen von Königl. Forstbedienten geschehen sollen, in beyden Fällen mangelt; dagegen ist c) dem Oberplanteur Gröning zu Neuholland, wegen der in der Dramenburger Forst gepflanzten 50,000 Stück junger Eichen, das volle Prämium mit 40 Thlr. zugetheilt worden. Auch ist

Das 6te Prämium, wegen der besäeten mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, in der Neumark: a) dem Urrendater Ewald zu Grüneberg, wegen der durch ausgesäeten Fichtenfaamen stehen gemachten 20 Magdeburgischen Morgen Sandschellen; b) dem Kreisdeputirten von Schönning zu Morreu, wegen besäeter und mit Fichtstrauch belegter 100 magdeburgischer Morgen Sandschellen, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 30 Thlr. bewilliget worden, jedoch in Ansehung des 10. von Schönning, unter der Bedingung, daß die 100 Morgen, worauf der Sand gedämpft worden, annoch mit schicklichen Holzsaamen besäet werden müssen. Ferner ist

Das 7te Prämium, wegen der Weidenstrauchholzpflanzungen zu Faschinen, und wegen der gepflanzten mehresten Weidenbäume, 1) im Höhensteinschen: der Gemeinde zu Woffleben, wegen der an den dortigen Mühlen- und Wassergraben gepflanzten 4060 Stück Weiden; 2) in der Neumark: dem Oberamtmann Moller zu Rampitz, unter Vorbehalt der Bescheini-

gung, daß die besignirte Weidenpflanzungen zu Unterhaltung der Wasserwerke und Dämme des praedii, auf dessen Lande die Anlage gemacht ist, bestimmt sind; 3) in der Churmark: dem Reichsinspektor Krause zu Wriezen, wegen angepflanzter 7605 Stück junger Kopfweiden, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thlr. accordiret worden. Desgleichen haben

Das 8te Prämium, wegen angelegter lebendiger Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, auch Büchen und Rüstern, 1) im Halberstädtischen: der Förster Einbrodt zu Ermleben, wegen einer um den Forstgarten angelegten dergleichen Hecke von 221 Ruthen lang; 2) im Magdeburgischen: a) der Kaufmann Büniger zu Calbe, wegen einer angelegten Rüstern- und Weißdornhecke um seinen Weinberg von 356 Ruthen lang; b) der Colonist Christoph Melchior Werner zu Schönebeck, wegen der um sein Etablissement angelegten dergleichen Hecke, obgleich etwas Pflaumenstrauch darunter befindlich, in Rücksicht, daß der Competent ein Colonist ist, und zwar einem jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 9te Prämium, wegen der, vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreussen, auch der Grafschaft Mark, um Gärten, Krüsten und Hütungen aufgeführten mehresten Feldstein-Mauern, in Litthauen: a) der Gemeinde zu Groß-Rossinsky, wegen der in ihren Feldern und um ihre Gärten angelegten Feldstein-Mauern, von 289 Rheinl. Ruthen lang; b) der Gemeinde zu Klein-Brencken, wegen einer gleichmäßigen Feldsteinmauer von 288 Ruthen lang; c) der Gemeinde zu Fleesten, ebenfalls wegen einer Feldsteinmauer von 772 Ruthen lang; d) der Gemeinde zu Zugnaitischen, wegen einer dergleichen von 601 Ruthen lang, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 20 Thlr. zugebilliget worden. Sodann hat

Das 12te Prämium für 4 Zmpetranten, welche die besten Aileen von Obstbäumen an den Landstraßen anlegen und fortbringen, im Halberstädtischen: die Gemeinde zu Wernigerode, wegen der vor dem Dorfe und der Landstraße Aileenweise gepflanzten 510 Stück Obstbäume, mit 20 Thlr. ausgezahlt erhalten. Ferner ist

Das 14te Prämium für einen Bäcker, Brauer und Branntweimbrenner im Cleve- und Meursischen auf den Gebrauch der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung ausgelegte Prämium, 1) im Clevischen: dem Bäcker und Fufesbrenner Marcellus Stevens zu Kanten, wegen der im vorigen Jahre verbrauchten 219 Gang Steinkohlen; 2) im Meursischen: dem Branntweimbrenner Carl Tellering zu Meurs, wegen verbrauchter 1100 Gang Steinkohlen, und zwar jedem dieser Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 18te Prämium, auf den Gebrauch der Torffeuerung bey Ziegel- und Kalkbrennereyen, in der Churmark: dem Oberamtmanne Fromme zu Linum, welcher einen glücklich reussirten Versuch gemacht hat, Mauer- und Dachsteine bey Torf zu brennen, mit 50 Thlr. zugetheilt worden. Sodann ist

Das 25ste Prämium, für die hiesigen Brauer und Branntweimbrenner, die sich zu ihrem Gewerbe zuerst der Steinkohlen, statt der Holzfeuerung, bedienen haben, der hiesigen Branntweimbrennerwitwe Elic Jouin sen. mit 20 Thlr. zugebilligt worden. Ferner haben

Das 31ste Prämium, für 4 Gemeinden, die ihre Gemeinheiten selbst unter sich theilen, 1) in der Graffschaft Mark: die Intendanten der Westiger Holzmark, Niederamts Anna wegen dieser unter sich vertheilten Holzmark; 2) in Litthauen: a) der Gemeinde zu Alt Kuttarren, b) der Gemeinde zu Antleuthen, c) der Gemeinde zu Schlaunen; 3) in der Churmark: a) der

Gemeinde zu Dranse, b) der Gemeinde zu Brunow und Packebusch, und zwar jede dieser 6 Gemeinden mit 30 Thlr. ausgezahlt erhalten. Sodann ist

Das 32ste Prämium, für 4 Competenzen, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgesäet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, 1) im Halberstädtischen: dem Prediger Jacobi zu Guderöleben, wegen angelegter 16 und einen halben Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgesäeten 29 und einen halben Scheffel Esparcette, und 17 Pfund Kopsklee und Lucernensaamen; 2) in der Neumark, dem Amtmann Küsel zu Schulzenborf, wegen angelegter 13 und einen halben Morgen künstlicher Wiesen, und der darauf ausgesäeten 405 Pfund Kleversamen; 3) in der Churmark: dem Policey-Commissario Schwan zu Lichtenberg, wegen ausgesäeter 900 Pfund rothen und weissen Kleversamen, und zwar jedem dieser 3 Demerenten mit 20 Thlr. bewilliget worden. Auch ist

Das 33ste Prämium, für zehn Bauern, wovon jeder 2 Morgen Magdeburgisch mit Futterkräuter besäet hat, im Halberstädtischen: a) dem Johann Heinrich Varner zu Bühne, wegen besäeter 3 Morgen mit Klee; b) dem Conrad Wilker daselbst, wegen 2 Morgen; c) dem Andreas Heinemann zu Wulferstedt, wegen 4 Morgen; d) dem Schulzen Andreas Fiedler zu Guderöleben, wegen 4 Morgen; und e) dem Schulzen Henze zu Woffleben, wegen 4 Morgen, und zwar jedem dieser 5 Demerenten mit 5 Thlr. zugeeignet worden. Ferner ist

Das 34ste Prämium, für Gemeinden oder einzelne Wirth, welche die Stallfütterung des Rindviehes an Orten, wo sie noch nicht üblich gewesen ist, einführen, 1) im Halberstädtischen: dem Johann Heinrich Varner zu Bühne, wegen der auf 6 Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung; 2) in der Churmark, dem Defono-

mus Eberbach zu Lichtenberg, wegen der auf 9 Stück Rindvieh eingeführten Stallfütterung, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 20 Thlr. zugebilligt worden. Auch hat

Das 36te Prämium für 4 Wirthen, welche die Mergel-Düngung zuerst einführen, in Pommern: die Dorfschaft Kerstin, wegen der mit Mergel bedüngten 130 Scheffel Rocken Ausfaat, und zwar mit 20 Thlr. erhalten. Desgleichen haben

Das 37te Prämium auf die Einführung des Pflügens mit Ochsen, im Magdeburgischen: a) der Cossäte Carl Schulze zu Schweitsch, b) der Cossäte Christian Kohl zu Prank, c) der Christian Gottfried Bruckhaus zu Trebitz, und d) der Richter Carl August Leisering, und zwar jeder dieser 4 Demerenten mit 20 Thlr. zugebilligt erhalten.

Sodann ist das 39te Prämium für 4 Untertanen in Ostfriesland, und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der diesjährigen Hengstzucht, die vier besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, nachweisen, in Ostfriesland: a) des Jacob Nyssen Spinnekers Wittwe zu Westermarsch, b) dem Heinrich Cassens Rastede zu Harenburg, c) dem Evert Bastians zu Lütetsburg, und d) dem Dirk Epke zu Bagband, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 50 Thlr. bewilliget worden. Ferner hat

Das 43te auf die Beförderung des Waid-Baues ausgesetzte Prämium, im Westpreussischen Negdistrikt: der Zimmergesell Gayser zu Großwa. in der Voraussetzung, daß der von ihm gewonnene Waid dem ausländischen in der Güte und Preise gleich kommt, mit 40 Thlr. bekommen. Auch ist

Das 50ste Prämium für 2 Personen, die ein Stück gefertigter Spitzen, so den Bräutlern an Dessen und Feinheit gleich kommen,

vorzeigen, in der Churmark der Christiane Friederike Schustern zu Prenslow, mit 25 Thlr. accordiret. Nicht minder

Das 53ste Prämium für denjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herforden und Bielefeld, oder in der Grafschaft Mark, welche das beste Stück gestreiften Flanell oder Baumwollen produciren, im Mindenschen: dem Caspar Heinrich Aschentrup zu Herforden, wegen producirter drey Proben Baumwollenzeug mit 25 Thlr. zugebilligt. Auch

Das 54ste Prämium für 2 Fabrikanten, welche zum erstenmal 1817 für 1000 Thlr. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes debittiren, in Ostfriesland: dem Raschmacher Leopold zu Embden, um die Fabrikation der wollenen Waaren in dortiger Provinz mehr zu befördern, mit 40 Thlr. bewilligt worden. Desgleichen haben

Das 57ste Prämium, für 4 Untertanen, so von selbst gewonnenem Flachse in einem Jahre das mehreste Hausleinen verfertigt haben, 1) in der Churmark: der Schulze Krüger zu Blanckenburg; und 2) in der Grafschaft Mark: der Schulze Belmebe zu Widinghofen, und zwar jeder beyder Demerenten mit 20 Thlr. erhalten. Ferner ist

Das 58ste Prämium für 2 Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinen Dammast würken, 1) im Halberstädtischen: dem Dammastweber Franz Heinrich Henschler zu Halberstadt; 2) im Mindenschen: dem Dammast-Fabrikanten Donnermann zu Bielefeld, und zwar jedem mit 20 Thlr. zugebilliget. Nicht minder

Das 65ste Prämium für diejenigen 4 Untertanen in den Grafschaften Lingen und Mark, die auf neu angeschafften Weberstühlen zur Haushaltung, oder zum Verkauf eine Quantität Leinen gewebt oder weben lassen, im Lingschen: a) dem Colons

Hbvelmeyer zu Lehen; b) dem Heuersmann Berend Herrmann Bertels zu Espel; c) der Anna Christina Meyern zu Schapen, und d) der Anna Maria Negting zu Freren, und zwar jedem dieser 4 Demerenten mit 8 Thlr. accordirt. Desgleichen

Das 66ste Prämium für 4 Mädchens oder Frauenspersonen in den Graffschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben gelernt, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, im Lingenschen: a) des Neubauers Wofß Töchter Elisabeth und Agnese zu Wofraden; b) des Colonist Diekers zu Wettrup 2 Töchter; c) der Anna Maria Bydendieke zu Mettingen; d) der Anna Margaretha Lambers zu Freren, und zwar jeder dieser 4 Demerentinnen mit 5 Thlr. zugebilligt. Sodann haben

Das 69ste auf das feine Baumwollen-Garn-Gespinnst ausgefetzte Prämium, in Pommern: a) die Frau des Wachtmeisters Koch zu Garz; b) der Dragoner Berger daselbst; c) die Frau des Unterofficier Blank daselbst; d) die Frau des Unterofficiers Klow daselbst; und zwar jeder dieser 4 Competenten mit 20 Thlr. erhalten. So wie auch

Das 70ste Prämium für diejenigen 16 Haushaltungen geringer Leute in der Niedergraffschaft Lingen, welche durch die vorgeschriebenen Atteste, das mehreste Garn-gespinnst aus gekauften oder geborgten Flachss, Hanf oder Wolle nachweisen, im Lingenschen: a) der Wittwe Schätten zu Andernenne; b) der Frau des Vorstehers Brandel zu Holzhausen, und c) der Elisabeth Köp zu Freren; und zwar jeder dieser 3 Personen mit 3 Thlr. zugetheilt worden ist. Ferner ist in Ansehung

Des 71sten Prämii, für diejenigen 6 Jungens oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist das Spinnen zuerst erlernt und neben ihrer sonstigen Arbeit betrieben haben: Der

Lingenschen Kammer-Deputation, da dieses Prämium nur für 6 Personen ausgefetzt ist, überlassen worden: solches nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, den qualificirtesten von den sich dazu gemeldeten 15 Competenten zuzubilligen, oder allenfalls durchs Loos an 6 derselben mit 4 Thlr. für jeden zu vertheilen. Sodann ist

Das 72ste Prämium für 6 junge Bursche im Magdeburgischen und in der Neumark, die sich auf das Garn-Gespinnst legen, im Magdeburgischen: a) dem Sohn des Schusters Altenau zu Dreßel, Namens Christoph; b) den beyden Söhnen des Invaliden Bäcker zu Parchen, Namens Johann Friedrich 14, und August 12 Jahr alt; jedem dieser 2 Demerenten mit 5 Thlr. bezwilligt worden. Ferner hat

Das 73ste Prämium für 2 Commercianten in der Graffschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachss zum Spinnen auf Borg, gegen zweckmäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben: im Lingenschen: der Kaufmann Albers zu Versten mit 8 Thlr. erhalten. Nicht minder ist

Das 74ste Prämium für die sich zuerst meldenden 4 Colonos in der Graffschaft Lingen, welche innerhalb Jahresfrist erweislich 2 Scheffel Leinsaamen und 2 Scheffel Hanf ausgesät, zum Wachsthum befördert und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, im Lingenschen: a) dem Colono Werseborg zu Wofraden; b) dem Stroot Lucas zu Gorsten; c) dem Colono Hoffschulte zu Freren, und d) dem Colono Rosenmöller zu Wawinkel; und zwar jedem dieser 4 Competenten mit 10 Thlr. zuge-theilt, auch

Das 76ste Prämium für 2 Neubauer oder Heuerleute in der Graffschaft Lingen, welche sich 2 oder mehrere Zugochsen zur beständigen Beybehaltung und Ackerbestellung anschaffen, im Lingenschen: a) dem Neubauer Wilm Tägge zu Wettrup; b)

dem Neubauer Jan Niebner zu Lengerich, und zwar jedem ganz mit 10 Thlr. außer dem auch c) dem Neubauer Gerb Bränning zu Altenlünne zur Halbschied mit 5 Thlr. bewilligt worden.

Der Schluß künftigh.

II Avertissement.

Da der auf den 23ten Sept. d. J. zu Halle im Ravensbergischen einfallende Krammarkt, weil das Lauberhüttenfest der Juden an diesem Tage den Anfang nimt, auf den 29. Sept. d. J. verlegt worden; so wird solches hierdurch zu jedermans Wißenschaft gebracht. Signat. Minden den 24. Aug. 1790.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer

Haff. v. Hüllesheim, v. Nordenslycht,

III Citaciones Edictales.

Auf die von dem Fürstl. Münsterischen Hofgerichte an die Kön. MindenRavensbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictale Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Rätbin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätbin FreiFrau von Schmiesing geborne Freyin von Droste zu Wischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätbin FreiFrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen.

bringen. Münster den 29ten Julius 1790.
De mandato D. Judicis S. Aulici
Hollon causae actuar.

Signatum Minden im Regierungs-
the den 25ten August 1790.
v. Arnim.

Gericht Wietersheim. Da

bey der comthurentlich Wietersheimischen eigenbehdrigen Stette sub No. 5. zu Papinghausen Umstände eingetreten sind, die die Elacation derselben nöthig gemacht haben, und daher nun auch erforderlich ist, den Schuldenzustand des Colono Spammann zu reguliren; so wird solches sämtlichen Creditoribus desselben hiedurch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß Terminus zu Abgabe der Forderungen an gedachten Colono Spammann, auf den 13. Oct. d. J. zu Papinghausen angefezt sey: wo sich, des Morgens um 8 Uhr die Gläubiger entweder in Person, oder durch zulässige legitimirte Mandatarien, wozu denen, die hiesiger Gegend etwa keine Wekantschaft haben, der Herr Justizcommissarius Müller vorgeschlagen wird, einzusinden, ihre Forderungen an Capital und Zinsen anzuzeigen, und die darüber in Händen habenden Urkunden vorzulegen, und mit dem Credario Spammann darüber zu handeln haben: Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen paäcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bessel.

Unt Amberg. Der Heuerling Ernst Möller, welcher sich bey seinem Schwiegersohn Johan Herman Wrdeldieck auf Cassedraums Hofe, auf den Rüschen aufgehalten, ist vor einiger Zeit gestorben. Es werden deshalb alle und jede, welche an dessen geringen Nachlaß, etwas zu fordern, hiemit verabladet, diese Forderung bey Strafe ewigen Stillschweigens

am 21. Sept. an der Gerichtsstube zu Wünde anzuzeigen, auch die darüber sprechende Beweismittel herbey zu schaffen.

Bielefeld. Alle diejenigen unbesetzten Gläubiger und Reals-Prätendenten, welche an dem Nachlaß des ohnlängst mit Tode abgegangenen Maurermeister Rediger aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden auf Instanz der Redigerschen Erben hierdurch vorgeladen, binnen einer 4 wöchentlichen Frist und längstens in Termino den 14ten Sept. d. J. ihre Forderungen ad Protocolum anzugeben und nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins mit Vollziehung der Erbtheilung verfahren werden sol, und zurückbleibende Gläubiger sich künftig nur pro rata an die Erben halten müssen.

Tecklenburg. Der Bürger Berend Herm. Hakmann in Ibbendühren hat gerichtlich erklärt, daß er seine Creditores zu befriedigen nicht im Stande sey, weshalb von hochlöblicher Regierung Concurfus creditorum eröffnet worden. Es werden demnach mittelst gegenwärtiger, 3mal den Mindenschen Intelligenz Blättern, und 2mal den Lipplädter Zeitungen einzuverleibenden öffentlichen Vorladung alle diejenigen, welche an ernannten Berend Hermann Hakmann Forderung haben, aufgefordert, in dem in vim triplicis auf Freitag den 17. Sept. a. c. Vormittags um 10 Uhr angeetzten Termin ihre Forderungen vor untergeschriebnem Commissario nicht nur anzugeben, sondern auch mit Urkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu bewahrheiten, mit dem Gemeinschuldner und den Neben-Creditoren darüber, und über die Priorität zu verfahren, demnächst aber geschnäbste Classificierung in künftiger Prioritäts-Sentenz gewärtig zu seyn; mit beigefügter Warnung, daß, welche sich in dem gesetzten Termin nicht mel-

den, oder wenn gleich solches geschehen, ihre Forderungen nicht liquidiren, präclusiviret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Vigore Commiss. Mettingh.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schumacher Casp. Borchard gehdrige im Scharn belegene Haus samt Hudetheil so zu 1504 rthlr. 12 ggr. taxiret worden, soll anderweit in Termino den 1. Octbr. a. c. meißbietend verkauft werden, zu welchem Ende sich die Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und nach erfolgtem höchsten annehmlichen Geboth des Zuschlages gewärtig können.

Bei denen Kaufleuten Herren Tiesel und Hohl ist eine Partey Schaafs Wolle vorräthig; wozu sich Kauflustige unter acht Tagen melden müssen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgemeister und Rath der Stadt Lübbecke machen hiedurch bekannt, daß über das Vermögen des Knopfmacher Lindemann der Concurfus eröffnet, und auf die öffentliche Subhastation seines hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 145. in der Thonstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von geschworenen Taxatoren auf 340 Rth. 21 mgr. in Golde veranschlaget, und außerdem gehören noch 8 Schfl. Saat Bergtheil und die Gerechtigkeit dazu, 3 Kühe in die gemeine Mark zu treiben, beydes ist aber nicht mit taxiret, weil dafür die gemeinen Lasten gerechnet werden. Alle und jede, welche darauf zu bieten gesonnen, und ein Bürgerhaus zu besigen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden daher hiedurch aufgefordert, sich in denen angeetzten Licitations-Terminen den 27ten Julii, 24ten Aug. und 28ten Sept. c. des Morgens um 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehdrig in-

struirte Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da denn im letzten Termine der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach dessen Verlauf kein weiteres Geboth mehr angenommen werden wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Zecklenburg. Zum öffentlichen Aufgeböth auf des in Concurs gerathenen Bürgers in Ibbenbühren Berend Hermann Hakmanns in und bey diesem Ort gelegene, von den geschwornen Aestimatores nach Abzug der Lasten zu 452 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: das zwischen Coors und Budden Willms sub Nr. 32 in Ibbenbühren gelegene Haus; 2 Scheffel Saat Landes im Leher Esch zwischen Kellerwessels und Borgmanns Land gelegen; den Garten im Bante an Upmeiers Wiese, werden 3 Termine, der erste auf den 26ten August, der andere auf den 23. Sept., der 3te und letzte aber auf Dienstag den 26. Oct. dieses Jahrs des Morgens gegen 10 Uhr angefezt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in denselben, insbesondere in dem letzten Termin hier in Zecklenburg vor dem Unterschriebenen, als ernannten Commissario zu erscheinen, ihren Böth zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf des letzten Licitations-Termins kein weiteres Aufgeböth zugelassen werden wird, sondern der Meistannehmlichbietende des Zuschlags einer hochlöblichen Regierung gewärtig seyn kann. Die auch außer den bereits verablatheten ingrossirten Creditoren dingliche Rechte an den zum öffentlichen Verkauf gesetzten Grundstücken zu haben vermeynen, werden hierdurch aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion vor dem letzten Verkaufs-Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Digore Commissionis Metting,

V. Sachen, zu verpachten.

Minden. Das ehemalige Stos diecksche Haus gegen dem Kloster über, und das Haus vom Brantweinbrenner Schmidt hinter der Mauer, sind auf zukünftigen Michaelis zu vermiethen. Die Liebhaber dazu können sich bey dem Hrn. Cammer-Secretario Bessel melden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Da mehrere 1000 Thaler Thorbekische Vormundschafts-Gelder vorrätzig in Deposito sind, und solche gegen 4 proCent Zinsen und hypothecarische Sicherheit ausgeliehen werden sollen; so können sich diejenigen, die einer Anleihe bedürftig, an die Vormundschaft, Assistenzrath Stuve und March, Commissarius Wesseling wenden. Signatum Minden den 18. August 1790.

Königl. Preuß. Minden, Ravensbergisches Pupillen-Collegium.
v. Arnim.

Minden. Es liegen 2500 Rthlr.

Gold zum Verleihen a 4 pr. c. in Bereitschaft; wer solche ganz oder zum Theil verlangt und gerichtliche Hypothek nachweisen kann, wolle sich bey dem Hrn. Regierungsrath Widekind melden.

VII Notification.

Minden. Der Brantweinbrenner Diederich Meyer alhier hat 4 Morgen Land im Korten Hooge in vier Stücken belegen, gegen 2 u. 1 halben Morgen doppelt Einfallsländ in der Pfahlstette und 80 rthl. baar Geld respective ausgetauscht, und an den Colonum Cord Henrich Beckemeyer Nr. 20. zu Stemmer solchergestalt verkauft. Ferner hat der Bürger Volhagen den dem Chirurgie Gesellen Schindeler gehörige in der Brül Masch belegene Acker Zins-Lands zu 45 Rthlr. in Golde sub hasta meistbietend erstanden.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 6. Sept. 1790.

I Publicandum.

(Beschluss der Prämien.)

Das 78ste Prämium für 2 Unterthanen in der Graffschaft Lingen, welche den mehresten Alee aussäen, und wenigstens 5 Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben, ist im Lingenschen: dem Colono Dyckotte zu Weesten mit 8 Thlr. accordirt. Nicht minder

Das 79ste auf die zu befördernde Einführung der spanischen Schaafzucht in der Churmark und dem Magdeburgischen ausgesetzte Prämium, im Magdeburgischen: a) dem Amtrath Müller zu Trebitz, und b) dem Administrator Hoffmann zu Gnolpzig, und zwar jedem dieser 2 Demerenten mit 50 Thlr. zugebilligt worden. Ferner hat

Das 84ste Prämium für diejenigen Churmärkischen Unterthanen, welche auf ihrem sonst unnützen Sand-Acker, eine Fichtenschonung anlegen und fortbringen, in der Churmark: der Policey-Würgermeister Natus zu Weeskow, auf die in Schonung gelegte und mit Fichtensaamen besäete 3 Morgen a 5 Thlr. für jedem, zusammen mit 25 Thlr. erhalten. Auch ist

Das 85ste Prämium für 3 Landwirthe in der Graffschaft Mark, welche erweislich in einem Jahre, 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen

haben, im Märkischen: dem Schulzen Boing zu Derne, mit 20 Thlr. accordirt worden. Nicht minder

Das 92ste Prämium für 2 Unterthanen in der Graffschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten, im Lingenschen: a) dem Colono Sander zu Wettrup und b) Colono Wos zu Handrup, und zwar jedem mit 30 Thlr. bewilligt, und endlich

Das 93ste Prämium für 2 Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche den Toback- und Hirsebau am mehresten pousfieren, im Halberstädtischen: dem Seiffensieder Siegmund Rosenthal zu Halberstadt mit 30 Thlr. zugebilligt worden. Außers dem haben noch, in der Churmark: der Mesferendarius Feige zu Potsdam für seine Abhandlung von Vertilgung der Wickelraupen, ein extraordinaires Prämium von 40 Thlr. und in Litthauen die Einsassen der Dorfschaften Wiesbowen und Papschienen, für die nach dem nähern Zeugniß der dortigen Kammer vom 29. Septbr. a. pr. bewirkte Auseinandersetzung ihrer Gemeinheiten, ohne Zuziehung einer Separations-Commission, und zwar jede Gemeinde das Prämium von 30 Thlr. ausgezahlt erhalten. Den übrigen zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldeten, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beygebrachter Bescheinigung, ihr An

N n

spruch bey der künftigiährigen Vertheilung, so weit solcher qualificirt befunden werden wird, vorbehalten. Berlin, den 22. Julii 1790.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchster Specialbefehl.
v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz.
v. Werder. v. Arnim. v. Mauschwitz. v. Doß.

Das Feuer Societäts Reglement für das platte Land hiesiger Provinzen d. d. Berlin den 28ten April 1767 enthält in articulo No. 6 pag. 15 in fine und 16 folgenden passum:

„Um auch allen Streitfragen vorzubeugen, welche bey den Umständen entstehen könnten, wenn nemlich ein eingeschriebenes Gebäude nicht gänzlich abbrennet, sondern zum Theil stehen bleibt, und sodann dasjenige, was gerettet worden, von der Vergütungssumme abgezogen werden soll, das sich denn öfters zutragen könnte, daß, wenn ein Haus mit einem niedrigen Satze eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth wäre, als die bey der Feuer-Societät angegebene Summe, folglich nach diesem Principio die Eigenthümer nichts bekommen könnten; so setzen Seine Königl. Majestät per Rescriptum clementissimum de 27. Jul. a. c. zu gänzlicher Vorbeugung aller Irrungen, hierbey fest, daß ein jedes Gebäude, wovon das Dach ganz, oder zum Theil niedergebrannt, nach der Summe wie es eingeschrieben steht, völlig vergütet werden soll, ohne davon den geretteten Ueberrest abzuziehen.“

Da nun dieser Passus zu dem Zweifel Anlaß gegeben: ob diese Vorschrift auch auf andre, als Bauerhäuser, welche aus leicht verbrennlichen Materialien bestehen, anzuwenden sey? so ist deshalb bey Seiner Königl. Majestät allerunterthänigst angefragt, und der zweifelhafte Umstand per rescr. elem. d. d. Berlin den 27. Jul. a. c. dahin entschieden worden:

„Die Disposition wegen Veräufung derjenigen Gebäude, wovon das Dach ganz oder zum Theil abgebrannt ist, beziehet sich lediglich nach der ganzen Absicht und dem Plan des Instituts auf Unterthanen Gebäude, wovon auch in dem unmittelbar vorhergehenden Abschnitte sub No. 5. nur die Rede ist, wogegen in dem, wegen Reception der ablichen Gütergebäude (wozu auch andre eplmirte und Kirchen zu rechnen) verfaßten Abschnitte der Additamenta sub No. 1 pag. 14, und sub No. 4 pag. 15, deshalb nichts verordnet ist.“ Minden den 18. Aug. 1790.

Königl. Preuß. Mindensche Ravensb.
Krieges- und Domainen-Kammer
Haß. v. Medecker. Meyer. v. Zschock.

II Warnungs-Anzeigen.

Ein gewisser unergeliteter, herumschweifender Jude, ist wegen Theilnahme an einem Diebstal, zu drey monatlicher Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verurtheilt worden. Minden, am 25. August 1790.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.
v. Arnim.

III Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thun kund und sügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Grafschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernet, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dasern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmen, hiemit öffentlich vor Euch in Termino den 8ten July 1791. vor

dem Deputato Regierung Rath Crayen zu melden, und Euren Aufenthalt anzuzeigen, sonst Ihr, der Heinrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Heinrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Prolocanten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio Euch der hiesige Justiz. Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Urthändlich dessen ist diese Edictal-Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, so wie bey dem Magistrat Unserer Residenz-Stadt Berlin angeschlagen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, im gleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingerücket. So geschehen Minden am 3ten August 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

Auf die von dem Fürstl. Münsterschen Hofgerichte an die Kön. Minden-Ravensbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictal-Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Rätthin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätthin FreiFrau von Schmiesing geborne Freyin von Droste zu Wischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten

Tag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätthin FreiFrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen. Münster den 29ten Julius 1790.

De mandato D. Judicis S. Aulici
Hofson causae actuar.

Signatur Minden im Regierungs-Rathe den 25ten August 1790.
v. Arnim.

Amt Petershagen.

Das vom hiesigen Amte aufgenommene Testament des ohne Leibeserben verstorbenen Hrn. Acciseinspectors Gelsborn alhier soll in Termin den 18. Sept. publiciret werden, wozu alle, die ein Interesse dabey zu haben glauben, Morgens 9. Uhr vor hiesige Amtsstube verabladet werden.

Amt Hausberge.

Der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker aus Hausberge gebürtig, welcher vor etwa 25 Jahren nach Holland gegangen ist, hat dem verstorbenen Chirurgo Johann Christoph Ebeling hieselbst ein Capital von 100 rth. welches auch in dem städtischen Hypothekenbuche eingetragen worden, geliehen. Nun haben zwar die Erben des verstorbenen Chirurgen Ebeling eine Quittung d. d. Amsterdam den 12ten Novbr. 1769. beigebracht, wonach der Rest auf dieses Capital ad 100 Rthlr. bezahlt seyn soll. Da diese Quittung aber nicht gerichtlich aufgestellt worden, und das erwähnte Capital in dem Hypothekenbuche auf die Ebelingschen Grundstücke noch als ungelöscht steht; so wird der Chirurgus Hermann Heinrich Wöhlcker, oder dessen etwaige unbekannte Erben, hiemit öffentlich verabladet, a Dato über 9 Monat und spätestens in Termino den 26ten Octbr. 1790 des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen

Mitte entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen allenfalls der Herr Assistentz-Rath Stube und Hr. Justiz-Commissarius Müller zu Minden in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche an diesem Capital ad 100 Rthlr. gehörig zu verifizieren. Sollte aber der Chirurgus Herrmann Henrich Wöhlker, oder dessen etwaige Erben in dem angesetzten peremptorischen Termine nicht erscheinen, so wird die erwähnte Quitung vom 12ten Novbr. 1769. für gültig erachtet, mithin dafür angenommen werden, als wenn das Capital ad 100 Rthlr. bezahlt sey.

Amte Reineberg. Die Wittve des verstorbenen Vorstehers Peter Bänermann zu Kirchlegern hat anzeigen lassen, daß sie nicht im Stande, sämtliche von ihrem verstorbenen Ehemanne hinterlassene Schulden zu bezahlen, und hat daher auf Eröffnung des Concurs-Processus angetragen. Weil solchem Suchen deferiret, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Peter Bänermann, hierdurch verabladet, in dem ein vor allemahl bezielten Termine den 23. September ihre Forderungen an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, auf immer von der vorhandenen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

Amte Reineberg. Es hat der jetzige Besizer, der an das hochadeliche Stift Quernheim eigenen Ober Levinus Stette Nr. 53. Klosterbauerschaft darauf angetragen, daß die Creditores der vormaligen Eigenthümer, der besagten Stette, des abgelebten Untervogt Mollenbuhr, und dessen gleichfals abgelebten Ehefrau, edictaliter verabladet, unter ihnen Ordnung bestimmt, und terminliche Zahlung reguliret werden möge. Weil solchem Suchen, durch eine Resolution de hodierno deferiret,

so werden hierdurch alle und jede, welche an den abgelebten Untervogt Hermann Mollenbuhr, und dessen Ehefrau oder auch an die von ihnen besessene Ober Levinus Stette, Spruch und Forderung haben, es sey aus einem persöhnlichen oder dinglichen Rechte, hierdurch verabladet, in Termine den 23. Sept. Morgens 9 Uhr solche an hiesiger Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen sonst diejenigen die sich nicht melden werden von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen, wie denn auch mit denen so erscheinen, nur allein wegen des jährlichen Abgabetermins gehandelt werden kan. den 15. Jul. 1790.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es steht ein sehr gut conditionirter, ganz unschadhafter eiserner Auffah-Nfen zum Verkauf; der Hr. Regierungs-Secretair Bessel giebt nähere Auskunft.

V Sachen, zu verpachten.

Seine Königl. Majest. von Preussen unser allergnädigster König und Herr, haben mittelst höchsten Rescripts ic. ic. Berlin den 17ten August cur. zu befehlen geruhet, daß 97 Morgen der entlegensten Vorwerk Ländereyen des Amts Blotho, als den ober- und Nieder-Jägerort, den kleinen Riepenkamp, die obere und unterste Negete, das Schäfer-Land, den Homberg, den Esels-Platz und den kleinen Schanzenkamp, im gleichen einige nahe bey der Stadt Blotho belegene und der Amts-Deconomie entbehrliche Ländereyen in Zeit, oder zur Bebauung, in Erbpacht untergebracht, und die darauf stehende Dienste gegen ein gewisses Surrogat in Gelde erlassen werden sollen. Es werden daher zu Ausbietung dieser Ländereyen auf Freytages den 10ten Sept. den 17. Sept. und 24. Sept. c. zu Blotho auf dem dasigen Rathhause 3 Termine angesetzt, zu welchen sich Pacht- und Baulustige Morgens um 9 Uhr einzufinden, die

Anschläge und Bedingungen einzusehen und mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen, diejenigen aber, welche sich wirklich anbauen wollen, sich aller billigen und thunlichen Unterstützung zu erfreuen haben. Sign. Minden, den 28ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Redeker. v. Schock.

VI Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld. Es gehen am 1. Dec. d. J. 400 Rthlr. in Gold Beckersche Stipendien Gelder ein; wer solche gegen gehdrige Sicherheit und Zinsen verlangt, beliebe sich bey den inspicirenden Collegiis Caspulo und Magistrat in Bielefeld zu melden.

VII Personen, so gesucht werden.

Wlotho. Es wird auf dem Gute Beerenkampen ein Gärtner verlangt, der allenfalls gleich antreten kan. Das nähere ist bey Herrn Schwarze in Wlotho zu erfahren.

VIII Avertissements.

Lübbecke. Die Organisten Stelle bey hiesiger Kirche ist erlediget. Derjenige, so diesen Dienst anzunehmen geneigt sein sollte, und genugsame Geschicklichkeit dazu besitzt, hat sich binnen 4 Wochen bey hiesigem Magistrat mit denen erforderlichen Beglaubigungen von seiner bisherigen Auführung und Fähigkeit zu melden.

Werther. Man hat Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß der ehemals am 17ten Octbr. hieselbst gehaltene fette Viehmarkt, in einem magern Hornvieh, Pferde, Schweine und Krammarkt, mit dessen Bestimmung auf den 22ten Septbr. verwandelt werde, und demselben, zu

besto besserer Aufnahme, eine 3 jährige Accise-Freyheit, in Ansehung des magern Hornviehes, der Pferde und Schweine angedeihe. Dem Publico wird daher nachrichtlich bekannt gemacht, daß der solchergestalt veränderte Markt, dieses Jahr zum erstenmal am 22ten Septbr. gehalten werden soll.

IX Notificationes.

Lübbecke. Der hiesige Käster Hr. Harhausen hat aus seines verstorbenen Vaters Concurse 1) das Wohnhaus sub No. 216 am Kirchhofe nebst der dazu gehörenden Berg- und Bruchgerechtigkeit für 156 Rthlr. und 2) den Garten an der Füllstraße für 55 Rthlr. in Golde meißbietend erstanden, und darüber die gerichtliche Adjudication erhalten.

Amte Enger. Da der Wernburgsche Aelterder Albert Henrich Eulemann, bey der mit der Margarethe Christine, ehemaligen Wittwe des Bördevogts Graefe gebohrnen Lindemanns, geschlossenen Heyrath, mit selbiger verabredet, daß die unter Eheleuten sonst geltende Güter-Gemeinschaft, unter ihnen nicht statt finden solle; so wird solches hiedurch bekandt gemacht.

X Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Sept. 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth	2.
" 4 Pf. Semmel	8 "	"
" 1 Mgr. fein Brodt	26 "	"
" 1 Mgr. SpeiseBrodt 1 Pf.	2 "	"
" 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	- "	"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 — das schlechtere	1 = 6 "
1 — Schweinefleisch	3 = " "
1 — Hammelfleisch	2 mgr. 2 "

Heilmittel wider die Raude der Schaafse.

(Aus Daubentons Katechismus der Schaafzucht.)

Die Raude nimmt bey den Schaafsen, wenn sie einmal damit befallen sind, immer mehr und mehr überhand: und je länger sie bey ihnen gedauert hat, desto schwerer ist sie auch alsdenn zu heilen. Deswegen muß der Schäfer überaus aufmerksam seyn, die ersten Spuren derselben gleich von Anfang zu entdecken. Zu dem Ende muß er mit der äußersten Sorgfalt Achtung auf seine Heerde geben, damit er es inne werde, ob sich eines oder das andere Schaaf mit den Klauen oder Zähnen kratzt; ob es sich an den Klauen, Bäumen, Wänden u. s. w. reibt; ob die Wolle an den Theilen des Leibes, die das Thier mit seinen Klauen erreichen kann, mit Rothe befudelt ist; ob sich Wollflecken, die das Schaaf mit den Zähnen herumgerissen, oder mit der Klaue gerieben haben könnte, am Fell in Unordnung befinden. Denn dergleichen Merkmale verrathen ein Fucken oder Fressen auf der Haut des Thiers; welches von Fldhen, von der Raude, oder auch von andern Krankheiten herrühren muß. Der Schäfer muß also ein Schaaf, an dem er so was merkt, sogleich visitiren, und muß die Wollflecken an den verdächtigen Stellen auf die Seite drücken, um zu sehn, ob sich wirkliche Spuren von der Raude finden.

Die Spuren der Raude (oder die Symptomen derselben, wie es die Aerzte nennen,) bestehen darinnen, daß die Haut an den räudigen Stellen härter ist, als an andern; man fühlt es da wie Körner, welche Widerstand unter dem Finger thun. Die Haut ist auch außerdem noch über und über voll weißer Schuppen, Grinder oder kleiner Blättern, die anfänglich roth und ent-

zündet sind, in der Folge aber eine weiße oder grünliche Farbe bekommen. Alle diese Zufälle verursachen ein Fucken oder Fressen.

Aber es giebt auch noch eine andere Art von Raude, die nicht frist oder juckt; diese verbreitet sich in der Geschwindigkeit unter der Wolle: sie macht jedoch nicht erwann, daß die Wolle ausfiele, wie die vorher beschriebene Raude thut, sondern sie färbt blos die Wolle so braun, daß sie wie versenkt aussieht, und silzt dieselbe zusammen, als ob sie gewalkt wäre.

So bald nun der Schäfer nur einen oder den andern von diesen Zufällen wahrgenommen hat, muß er sich eilig dazu halten, das Heilmittel wider die Raude zu brauchen. Hat er indessen Ursache, zu vermuthen daß diese Krankheit bey dem Thiere von Strapaze oder Unsauberkeit, von schädlicher Luft oder von der Hitze in den Ställen, von Dürftigkeit des Futters und Mangel daran, oder von der üblen Beschaffenheit desselben herrühren; so hat er nichts dringenders zu thun, als daß er vor allen Dingen der Ursache des Uebels ein Ende mache: denn so lange die Ursache selbst fortwährte, würde sie immer die gute Wirkung des Heilmittels hindern.

Wenn die Raude aus einer andern Krankheit entsprungen ist, muß der Schäfer beyde Uebel zugleich zu heilen beflissen seyn.

So lange die Raude noch nicht eingewurzelt und ohne Geschwür ist, kann man sie mit äußerlichen Mitteln heilen, und braucht keine Arzneey innerlich zu brauchen,

Was nun die äußerlichen Mittel und Umschläge wider die Krankheit anlangt, so hat man deren bisher gar vielerley gebraucht, welche alle hier aufzuzählen, eine eben so langweilige, als unnützhige Mühe seyn würde; ich will daher nur die hauptsächlichsten anführen:

Die gewöhnlichsten sind der Aufguß von Toback, das Wacholderöl, die Auflösung von grünem Vitriol, von Alaun oder von Küchenalze, die Schwefelblumen, die graue Salbe u. s. w. Alle diese Mittel können zwar die Raude heilen, aber ein jedes davon hat seine Unbequemlichkeiten. Der Guß von Toback, das Wacholderöl, und die Auflösung von Salzen sind dem Zustande der rändigen Haut nachtheilig; sie vermehren die Verdickung, die Trockenheit und die Härte derselben, und machen, daß diese Fehler fortwähren: dadurch schaden sie auch dem Wachstume der Wolle und den guten Eigenschaften derselben; überdies bringt der Tobacksaufguß und insonderheit das Wacholderöl, der Wolle hin und wieder braune und schwärzliche Streifen bey, wodurch sie verdorben wird. Der Schwefel theilt der Wolle einen üblen Geruch mit, der auch nach der Schur darin nen bleibt. Das Quecksilber in der grauen Salbe kann so wohl bey dem Schäfer, der die Schaafse damit schmirt, als bey den rändigen Schaafen einen Speichelfluß erregen, der alsdenn den Schäfer zwingt, so wohl für sich selbst, als an den Schaafen, innerliche Arzneymittel zu brauchen, um ihn nur wieder los zu werden. Ueberdies ist es auch unsre Pflicht, bey dem Viehe, welches für unsre Fleischbänke und Küchen bestimmet ist, keine andere Arzneymittel zu brauchen, als solche, die keine schädliche Folgen nach sich ziehn können.

Ich habe zwar alle diese Heilmittel, und noch viel andre mehr, ebenfalls bey meinen Schaafen versucht, habe aber auch

eingesehen, wie nöthig es war, ein bessres ausfindig zu machen, das zugleich wohlfeiler und leichter zu bereiten wäre, und das weder der Wolle, noch dem Fleische des Thieres eine üble Eigenschaft beybrächte.

Eine Gemische von Talg oder Fette mit reinem Terpentin- oder eben so reinen Kiendle thut allen diesen Erfordernissen vöilige Genüge. Im Winter muß man lieber Fett, als Talg, dazu brauchen, weil sich jenes leichter in die Haut des Schaafes einschmie ren läßt; im Sommer hingegen ist Talg besser, weil er nicht so geschwind von der Hitze zerschmelzt als das Fett. Es ist auch nichts leichter, als dieses Heilmittel zuzurichten; welches folgendermaßen geschieht:

Man lasse ein Pfund Talg oder Fett schmelzen; und wann es geschmolzen ist, so nehme man es vom Feuer, und mische unter den Talg oder das Fett ein Viertelpfund Terpentin- oder Kiendl.

Diese Salbe kostet wenig; sie thut der Wolle nicht den mindesten Schaden, sie macht die Haut des Schaafes, nachdem dieselbe von der Raude hart geworden ist, wieder weich und heilt auch die Krankheit selbst.

Man kann sie noch wirksamer machen, wenn man etwas mehr, als ein Viertelpfund Terpentinöl dazu thut.

Man kann sie auch leicht brauchen, ohne daß man an den Stellen, wo die Raude sitzt, die Wolle abzuschneiden braucht. Der Schäfer darf nur die Wollflocken auf die Seite drücken, um die rändigen Stellen bloß zu machen, alsdann reibt er die Haut mit dem Schabeisen, bloß um die Schuppen und Grinder abzubringen, thut hernach die Salbe drauf, und schmirt sie dünne mit dem Finger ein.

Es ist eine herrschende, aber üble Ge-
wohnheit, daß die Schäfer inunter den räu-
digen Schaaßen die mit einem Scherben,
oder mit einem Stücke von einem Dachzie-
gel so lange reiben, bis das Blut darnach
geht; auf solche Weise macht man dem
Thier eine kleine Wunde, und mithin noch
einen Schaden mehr, als es schon vorher
hatte. Ich habe meinen Schäfern ein ein-
ziges Instrument gegeben, welches für sie
zu allen den Operationen, die sie an den
Schaaßen zu verrichten haben, hinlänglich
ist. Dieses ist eine Art von Distour oder
Einlegemesser mit einer zweischneidigen
Spitze, welches als Lanzette zum Aberlas-
sen gebraucht wird, und der Griff oder das
Hest daran endigt sich in ein Inbchernes
oder elfenbeinernes Blatt, welches bequem

statt eines Schabelsens gebraucht werden
kann.

Ellis, einer der besten englischen Schrift-
steller, die über die Kur der Schaaßfrank-
heiten geschrieben haben, hat unterschied-
liche Mittel wieder die Raude geschrieben,
worinnen das Terpentindl halb mit Biere,
halb mit einem Dekokt von Toback, von
Seife, von Harne, von Salzlake u. s. w.
vermischet wird. Aber meines Wissens hat
man das Terpentindl noch nie so, wie es
in der Salbe, die ich vorschlage, gebraucht
wird, und auf eine für alle Umstände so
angemessene Art, genusst. Die Wirksam-
keit dieser Salbe hat sich bey mir durch eine
vielfährige Erfahrung bey meinen Schäfe-
ren erprobet.

Vom Waschen der Kühe mit Arsenik.

Es ist eine an verschiedenen Orten einge-
führte ganz sonderbare Methode, das
Hornvieh jährlich zu einer gewissen Zeit mit
Arsenik zu waschen. Man thut solches ge-
meiniglich um Weihnachten, oder wenn die
Witterung des Sommers und Herbstes
schlecht gewesen ist, noch eher. Das ge-
schichet um des Ungeziefers willen, das sich
vornehmlich am Halse des Viehes befindet,
um solches dadurch zu tödten oder zu ver-
treiben. Man kocht den Arsenik mit Was-
ser, und nun wäschet man das Vieh damit.
Ich habe Leute gesehen, die sich des Dinges
recht hatten angelegen seyn lassen, denen
die Haut von der Hand herunter gegangen
und das Fleisch unter den Nägeln zerfressen
war. Allerdings halte ich dafür, daß solche
Verrichtungen für manchen schädliche Fol-
gen haben, und aus diesem Grunde müßte
bergleiches nie geduldet werden. In Anse-
hung des Viehes sind mir zwar keine schäd-
liche Folgen davon bekannt geworden: al-
lein ich kann mir es kaum einbilden, daß
solche unterbleiben können. Sind die Fol-
gen auch nicht gleich sichtbar, so können sich

doch in der Folge Umstände ereignen, davon
niemand den Grund anzugeben weiß, und
der vielleicht in dem Waschen mit Gift zu
finden ist. Weg also mit einem zweifelhaf-
ten Waschen. Soll und muß es ja gewa-
schen seyn, so koche man eine starke Lauge
von Tabakstengel, oder man koche auch
nur schlechte grüne Seife, und wasche das Vieh
einige Tage damit, so wird das Ungeziefer bald
sterben. Aber auch dieses Waschen ist nicht nöthig.
In meiner mehr als zwanzigjährigen Haushaltung
ist es niemals geschehen, und es kommt nur dros
auf gutes Futter, gedrige Aufsicht und accurate
Wartung an, so wird das Vieh keine Läuse be-
kommen. Die meiste Zeit sind sie ein Zeichen des
Mangels den es leidet. Ich habe daher einmal
die Maxime angenommen, daß ich bis Newjahre
dem Vieh gut Heu so mit Roekenstroh vermenst
ist, nach abgemessenen Stunden geben lasse, dabey
wird es täglich zweymal zur Kranke geführt. Das
Sommerstroh und Grummet scheint nicht so kräf-
tig zu seyn, und ich habe aus der Erfahrung, daß,
wenn damit vor Newjahre gesättert wird, Ungezie-
fer entsteht. Sieht man solches aber nach dieser
Zeit, so bekömmt es ihnen wohl. Ueberhaupt muß
ich anrathen, dem Viehe im Herbst und Anfange
des Winters etwas gütlich zu thun, indem solches
demselben auf das ganze Jahr gut thut, und kein
Waschen nöthig seyn wird.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 13. Sept. 1790.

I Citationes Edictales.

Auf die von dem Fürstl. Münsterischen Hofgerichte an die Rdn. Minden Ravensbergische Regierung ergangene Requisition, wird folgende von daher erlassene Edictals Ladung der Gläubiger der verstorbenen Geheimen Rätthin von Schmiesing hierdurch öffentlich bekannt gemacht: Aus Befehl des Hochfürstl. Münsterischen weltlichen Herrn Hofrichters, werden die an die Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätthin FreiFrau von Schmiesing geborne Freyin von Droste zu Wischering einen Anspruch und Forderung habende Gläubiger hiemit zum 1ten, 2ten und 3ten mal edictaliter verabladet, um auf den 9ten Tag nach Verkündigung dieses, am weltlichen Hofgerichte zu erscheinen, ihre an der Nachlassenschaft der abgelebten Frau Geheimen Rätthin FreiFrau von Schmiesing habende Forderungen und darauf stimmende Urkunden, unter Strafe ewigen Stillschweigens gerichtlich vor und einzubringen. Münster den 29ten Julius 1790.

De mandato D. Judicis S. Aulici
Hoffon causae actuar.

Signatum Minden im Regierungs = Kasse
the den 25ten August 1790.

v. Arnim.

Berlin. Von dem Berlinischen
Stadtgericht wird hierdurch allen und jes

den etwaigen unbekanntem Erben des hiez selbst im Jahr 1785. verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe hierdurch bekannt gemacht, daß, da durch die bisherige Recherchen die eigentliche Erben des Verstorbenen gesetzlicher Art nach nicht mit völliger Gewißheit ausgemittelt werden können, die öffentliche Vorladung aller etwaigen unbekanntem Erben des gedachten Schweppe für nöthig gefunden, und Terminus zur Angabe und Ausföhrung ihres Erbrechts auf den 2ten Januar. 1791. angesetzt worden. Durch die bisherige Recherchen ist bereits so viel ausgemittelt, daß der Erblasser aus Herford gebürtig gewesen, und dessen Vater gleichfalls Johann Adolph Schweppe geheissen haben solle. Die Mutter des Erblassers, Namens Maria, geborne Schwenclem hat nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, des Schweppe, den Nachwächter Steinkamp zu Herford geheiratet, ist aber schon längst, und der Angabe nach ohne mehrere Kinder als den Erblasser verstorben. Sie soll jedoch dem Verlaute nach eine Stieffchwester und einen Stiefbruder gehabt haben, welche, wenn diese Angabe richtig, und selbige noch am Leben wären, so viel bis jetzt bekannt, die nächste und einzige Erben des Erblassers seyn würden; so wie auch falls dieselben bereits verstorben und Kinder nachgelassen haben sollten, diese mit denen übrigen sich

bereits gemeldeten Erben in gleichem Rechte zu der Verlassenschaft des jezigen Erblassers gelangen würden. Die gedachte Stieffchwester, deren Name weiter nicht bekannt ist, soll dem Verlaute nach zu Herford gedienet haben, jedoch bereits längst ohn verhehlicht und ohne Leibeserben verstorben seyn. Der angebliche Stiefbruder aber soll Cord Schwenecker geheissen haben, und zu Südhemmern ohnweit Minden wohnhaft gewesen seyn; derselbe soll auch Kinder gehabt haben; jedoch nebst seinen Kindern bereits vorlängst verstorben seyn.

Abseiten des Vaters des Erblassers soll derselbe nur eine Schwester gehabt haben, welche an den Canzelley-Redellen Behling zu Herford verhehlicht gewesen, und drey Kinder nachgelassen hat, welche sich auch bereits als angebliche einzige nächste Erben zu der Verlassenschaft des Erblassers gemeldet haben. Um nun auszumitteln: ob nicht außer diesen sich als Erben gemeldeten Behlingschen Geschwistern noch mehrere bis jetzt unbekante Erben vorhanden, welche entweder ein näheres, oder doch wenigstens gleiches Erbrecht mit denen Behlingschen Geschwistern an dem Nachlaß des Bedienten Schweppe haben? so werden hiedurch alle und jede, welche mit denen Behlingschen Geschwistern, als Vaterschwesterkinder des Erblassers ein gleiches, oder wohl gar näheres Erbrecht an dem Nachlaß des oßgedachten hieselbst verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe zu haben glauben, in Specie aber die vorerwähnten beiden Stiefgeschwistere der Mutter des Erblassers, von welchen der Stiefbruder Cord Schwenecker geheissen haben soll, oder falls dieselben bereits verstorben seyn sollten, deren Kinder hiermit öffentlich vorgeladen, sich in dem zur Angebe und Ausführung ihres Erbrechts auf den 8ten Januar. 1791. angezeigten Termin Vormittags um 10 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube vor dem Herrn Hof-Rath und Assessor

Bekker entweder in Person, oder durch zulässig: Bevollmächtigte, wozu denselben allenfalls die Justiz-Commissarii, Herr Schmidt, oder Herr Dortu in Vorschlag gebracht werden, zugestellten, und ihr Erbrecht gehörig an- und auszuführen, oder aber zugewärtigen: daß sie mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehdret, vielmehr damit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Nachlaß denselben sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben überlassen werden soll. Wodurch nach sich zu achten. den 30. Aug. 1790.

Gericht Wietersheim.

Da bey der comthurenlch Wietersheimischen eigenbehdrigen Stette sub No. 5. zu Papinghausen Umstände eingetreten sind, die die Elocation derselben nöthig gemacht haben, und daher nur auch erforderlich ist, den Schuldenzustand des Coloni Spammann zu reguliren; so wird solches sämtlichen Creditoribus desselben hiedurch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß Terminus zu Abgabe der Forderungen an gedachtem Colono Spammann, auf den 13. Oct. d. J. zu Papinghausen angezeht sey: wo sich, des Morgens um 8 Uhr die Gläubiger entweder in Person, oder durch zulässige legitimirte Mandatarien, wozu denen, die hiesiger Gegend etwa keine Bekantschaft haben, der Herr Justizcommissarius Müller vorgeschlagen wird, einzufinden, ihre Forderungen an Capital und Zinsen anzuzeigen, und die darüber in Händen habenden Urkunden vorzulegen, und mit dem Eridario Spammann darüber zu handeln haben: Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Wessel.

II Sachen, so zu verkaufen.
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach auf Ansuchen des Advocati Fiscal Camera Nahmens des hiesigen Banco-Comtoirs, der allhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Kath's Pizker, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Kath v. Woss am 17ten Febr. 1791. auf hiesiger Regierung angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen Vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geböth abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Geböthe nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbekanntten aus Unserm Hypothequen-Buche nicht confilirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citirt, sich zur Conservation ihrer etwanigen Gerechtfame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitations-Terminen zu melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verificiren; wobey ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Ubrfandlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechs mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu dreymahlen den Lipp-

städter Zeitungen eingedruckt worden. Minden am 11ten August 1790.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u.

v. Arntm.

Minden. Wir Director, Bürgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen; daß zu Folge decreti Hochl. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäuser Mühle belegene landschazpflichtige Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Kath Pizker necessario öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschworrenen nebst Gartenhaus, Plancken, Stackets, Commobite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 ggr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeboth zu erscheinen, und wird dabey bekannt gemacht, daß dazu blos der Vormittag bestimt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeboth statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochl. Regierung keine Adjudication erlant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekanntten, die etwa Real-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verificiren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarii Wincke: Ein großer Garten an der Bassau und Kühlen-Straße vor dem Rulthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gartens zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinernen Tischen, Bäncken und Obstbäu-

men, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 mgr. Landschaz und 27 mgr. Pacht an die Vicarien-Communität entrichtet werden müssen. 6) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Kuhthorschen Felde bey Heuers Häusern, taxirt zu 50 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschaz und 4 Scheffel Zinsgerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Reals-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Der Eigenthümer des Spanuthschen schriftsäßigen Hofes zu Windheim ist Willens, die zu diesem Hofe gehdrigen Grundstücke und Realitäten freywillig dem mehrestbietenden im ganzen oder einzelnen Theilen zu verkaufen. Es wird also dem Publico bekannt gemacht, daß am zoten September Morgens 9 Uhr zu Windheim folgende Grundstücke und Realitäten ausgebothen werden sollen: 1) das Wohnhaus worin 2 Stuben, 7 Kammern, ein gewölbter Keller und Küche befindlich ist, 104 Fuß lang und 40 Fuß breit nebst einem kleinen Gärtchen und geräumigen Hofplaz auch Schweinstalle zu 980 Rthlr. 12 ggr. taxirt. 2) eine Schenne 65 Fuß lang und 34 Fuß breit taxirt zu 250 Rthlr. 3) ein Kirchenstuhl auf dem Chore für 3 Personen taxirt zu 40 Rthlr. 4) vier Frauens Stände nahe an der Canzel taxirt zu 40 Rthlr. 5)

brey Manns Stände vorne in der Kirche taxirt zu 10 Rthlr. 6) eine Wiese jenseits der Weser von 2 und einen halben Morgen so Col. Kling nußt 7) 4 Morgen Wiesewachs, so Stoppenhagen bis jetzt unter hat 8) 8 Morgen Kuhweide, so Schone nußt 9) 6 Morgen Wiesewachs so Schone nußt 10) ein kleiner Garten daselbst 11) 4 Morgen Saatland daselbst 12) ein Scheunen Plaz 50 □ Fuß. 13) auf der Windheimer Seite 2 Morgen vor dem Holze 14) 2 Morgen oben dem Bruche 15) 1 Morgen der Knechtacker 16) 1 und einen halben Morgen oben dem Bruche 17) 4 Morgen der Weideacker 18) 1 und einen halben Morgen in der Helle 19) ein und einen halben Morgen im Staurnhagen 20) 3 Morgen oben dem Brinke 21) 2 und einen halben Morgen die hinterste Bunte 22) ein und einen halben Morgen unterm Buntledorn. 23) 4 Morgen auf dem Weser Ufer 24) 5 Morgen bey der breiten Riede 25) einen halben Morgen oben der Volk 26) ein und drey viertel Morgen auf dem Lockfelde 27) einen halben Morgen bey der Lage 28) 2 Morgen am Minus der Wege 29) 2 und drey viertel Morgen am Isler Wege 30) einen halben Morgen bey der Windmühle 31) 8 Morgen der Holzkamp 32) 2 Morgen bey der breiten Riede 33) 2 Morgen Wiesewachs der Brinck genant 34) ein Küchengarten 2 Morgen 35) die Mahlungsfreye Schäferrey Gerechtigkeit auf 2 bis 300 Stück. Liebhaber können sich also am zoten Septbr. d. J. um 9 Uhr Morgens zu Windheim auf dem Spanuthschen Hofe einfinden, die nähern Bedingungen vernehmen, und salva ratificatione der Behörde des Zuschlags gewärtig seyn. Hierbey dient noch zur Nachricht, daß sämtliche erwähnte Stücke einzeln, die größeren auch in sich getheilt, und alles im Ganzen wieder aufgesetzt werden solle.

Lübbecke. Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke

machen hiedurch bekandt, daß über das Vermögen des Knopfmacher Lindemann der Concurß erdnet, und auf die öffentliche Subhastation seines hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 145. in der Thonstraße belegen, erkannt worden. Dieses Haus ist von geschworenen Taxatoren auf 340 Rth. 21 mgr. in Golde veranschlaget, und außerdem gehören noch 8 Schfl. Saath Bergtheil und die Gerechtigkeit dazu, 3 Röße in die gemeine Mark zu treiben, beydes ist aber nicht mit taxirt, weil dafür die gemeinen Lasten gerechnet werden. Alle und jede, welche darauf zu bieten gesonnen, und ein Bürgerhaus zu besitzen fähig und zu bezahlen im Stande sind, werden daher hiedurch aufgefodert, sich in denen angezeigten Licitations-Terminen den 27ten Julii, 24ten Aug. und 28ten Sept. c. des Morgens um 11 Uhr am hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da denn im letzten Termine der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, weil nach dessen Verlauf kein weiteres Geboth mehr angenommen werden wird. Die Taxen können täglich bey dem hiesigen Gerichte eingesehen werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekant, daß die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Lingschen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concurßus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden;

so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und sondern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehdr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiezu mit auf, sich in den auf den 1ten Oct., den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Justiz-Rath Schmidt angezeigten zu Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa eintommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich etc. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekant, daß die im Kirchspiel Mettingen belegenen, und dem verstorbenen Kaufmann Drontmann zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 3906 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Lingschen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Drontmannschen Concurßus, um die Subhastation dieser Immobilien unterthänigst angehalten hat, diesem auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrie-

den sind, mit der taxirten Summe der 3906 Fl. und fodern mithin alle diejenigen, welche solche einzeln oder zusammen, mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 2ten Oct., den 2ten Nov. und den 8. Dec. a. curr. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeetzten 2en Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich 2c. Begeben Ringen den 17ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c.

(L. S.)

Möller.

III Sachen, zu verpachten.

Seine Königl. Majest. von Preußen unser allergnädigster König und Herr, haben mittelst höchsten Rescripts de dato Berlin den 17ten August cur. zu befehlen geruhet, daß 97 Morgen der entlegensten Vorwerks Ländereyen des Amts Wlotho, als der ober- und Nieder-Jägerort, der kleine Kiepenkamp, die obere und unterste Negete, das Schäfer-Land, der Homberg, der Esels-Platz und der kleine Schanzenkamp, imgleichen einige nahe bey der Stadt Wlotho belegene und der Amts-Deconomie entbehrliche Ländereyen in Zeit, oder zur Bebauung, in Erbpacht untergebracht, und die darauf stehende Dienste gegen ein gewisses Surrogat in Gelde erlassen werden sollen. Es werden daher zu Ausbietung dieser Ländereyen auf Frentages den 10ten Sept. den 17. Sept. und 24. Sept. c. zu Wlotho auf dem dasigen Rathhause 3 Termine angeordnet, zu welchen sich Pacht- und Banlusti-

ge Morgens um 9 Uhr einzufinden, die Anschläge und Bedingungen einzusehen und mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen, diejenigen aber, welche sich wirklich anbauen wollen, sich aller billigen und thunlichen Unterstützung zu erfreuen haben. Sign. Minden, den 28ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen 2c.

Haff. v. Medeker. v. Schock.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Folgende Capitalia sind zu Zinsbaren Belegung vorrätzig als: 340 rthlr. in Golde bei dem hiesigen hochadelichen Stifte zu St. Marten. 880 rthlr. theils in Golde theils in Münze, Clostermansche Pupillen-Gelder, und 100 rthlr. halb in Golde und halb in Münze, der hiesigen Domvicarie St. Annae gehörend. Wer diese Gelder ganz oder zum Theil zu leihen gewilliget ist, beliebe sich bei dem Hrn. Stifts Secretaire Kölling zu melden welcher die eigentlichen Bedingungen anzeigt und wird.

V Avertissements.

Minden. Ein Mensch von 19 Jahren, der die Aufwartung, Rechnen, Schreiben und Frisieren versteht, und jetzt außer Dienste und von gutem Herkommen aus der Provinz ist, wünscht bey einer Herrschaft als Bedienter anzukommen. Der Verücktenmacher Bährenburg allhier giebt nähere Nachricht von ihm.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen 2c. der hiesigen Stadt einen alljährlichen fetten Viehmarkt auf den 16ten Octbr. in der Art allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß der gewöhnliche Michaelis-Kram-Markt damit verbunden, und dieser Vieh- und Kram-Markt wenn der 16te Octbr. auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, mithin für dieses Jahr am

18ten Octbr. abgehalten werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und den Käufern sowohl als Verkäufern eine geneigte Aufnahme und aller guter Wille zugesichert.

Sign. Herford den 7. April 1790.
Director Bürgermeister und Rath daselbst.
Diderichs. Diderichs. Menze.
Hardemann.

Nach etwas vom Futtern der Bienen.

Man sieht es schon an meinem Nach, daß das was ich sagen will, Bezug auf Nr. 34. dieser Blätter hat. Und ob man wohl meines Wissens, in unsern Gegenden, nicht so wie im Hannoverschen, mit dem Futterhonig verfährt; so begehrt man doch andere Fehler, wogegen ich warren will.

Zuförderst hält man überhaupt zu viel aufs Futtern der Bienen. Das Futtern derselben ist fast von allen, die über die Bienen geschrieben haben, für etwas der Bienenzucht Nachtheiliges befunden, und wiederrathen worden: und ich zweifle nicht, oder es werden diejenigen Bienenfreunde, die dieses Blatt lesen, schon aus eigener Erfahrung wissen, daß man recht daran that, es zu wiederrathen. Wie leicht reißt man sie nicht dadurch zum Rauben; wie viele Bienen kommen nicht in dem Futterhonig um; wie manche versliegen sich nicht, weil es schon spät Abend, oder etwas zu kalt, oder etwas zu regnicht geworden, zu der Zeit, da man fütterte; und wie oftmahls denkt man im Frühjahr die guten Thierchen würden sich wohl noch einige Tage halten können, bis es etwas wärmer geworden, oder man Futterhonig angeschafft hätte? und wenn man dann zuletzt dazu kömt, so findet man sie todt. — Am besten ist's daher, wenn man nur solche Bienen stehen läßt, die keines Futterns bedürfen.

Wenn es indessen nöthig, daß man schlechterdings futtern muß, so begehrt

man den Fehler, daß man schlechten mit Wasser oder auch wohl Bier, oder mit Birnsaft versetzten Honig zum Futtern braucht. Es hat sich aber befunden, daß das alles dasjenige nicht ersetzt, was man an der Güte und Menge des reinen Honigs fehlen läßt. Man macht den Bienen nur unnöthige Mühe, die, wie das Gewicht gelehret hat, es wieder absondern müssen, und blos den reinen Honig profitieren. Und fürwahr die Bienen würden uns Menschen das nicht seyn was sie sind, wenn sie mit solcher Kost vorlieb nehmen wollten.

Endlich macht man sich auch selbst unnöthige Mühe bey'm Futtern der Bienen, indem man ihnen den Honig in kleinen Portionen zusetzt, den man ihnen auf ein oder zweymahl geben könnte und sollte. Die beste Weise Bienen zu futtern ist diese:

Ob es sich wohl nicht genau bestimmen läßt, wie schwer die Stöcke seyn müssen, wenn man des Futterns eben überhoben seyn will; denn es kömt hiebey auf die Gegend, ungleichen auf die Volksmenge im Stocke ic. an: so sehe man sich jedoch die Regel fest, daß jeder Stock wenigstens 24 Pfund innere Güte, im Herbst zu der Zeit haben solle da man die Bienen abzuschlachten pflegt, weil sie anfangen leichter zu werden. Hat man nun Stöcke die leichter befunden werden, und man will sie gerne bey'm Leben, und Nutzen davon erhalten; so verfare man so: Wenn man selbst Bienen geschlachtet hat, so sind immer einige Tafeln da, worinnen junge Bie-

nen und Honig über und neben einander befindlich sind. Diese Tafeln breche man aus, setze sie in einem, unter dem zu fütternden Stock passenden Aufsatz, den man vorher auf ein Brett, oder eine Schüssel gesetzt haben kann. Man muß aber die Tafeln so stellen, daß die Bienen überall wo Honig befindlich ist, dazu kommen können. Diesen Aufsatz setzt man dann eine Stunde vor Abend unter den Stock, woran man vorher das Flugloch verengt hat. Des andern Morgens wenn aller Honig heraus geholt worden, nimt man diesen Aufsatz weg, und giebt ihnen wenn sie es nöthig haben (man muß aber ja, die Waage zu Rathe ziehen) auf die nemliche Weise so viel reinen Honig in Tafeln, als ihnen Pfunde fehlen. Hat man aber selbst keinen Honig und muß ihn ausgepreßt kaufen, so suche man den von der besten Art zu bekommen, und setze ihnen diesen wenn er noch frisch ausgepreßt und mithin noch nicht körnigt ist, ohne allen Zusatz von Wasser in einen großen hölzernen Trog unter den Stock. Man muß aber vorher viele kleine Stücke von trocknen Wachstafeln darauf umher legen, oder in Ermangelung dieses Wachses, reines klein geschnittenes Stroh dazu gebrauchen, damit sich die Bienen nicht in den Honig beschmieren und umkommen müssen. Und können die Bienen in etnen Tag, wenn nur Woll genug da ist, 5 Pfund Honig und noch mehr vom Felde holen, so können sie eben so viel aus dem hölzernen Napf der unter den Stock gesetzt worden in einer Nacht in den obern Theilen ihres Stockes tragen. Schwachen Bienen aber, muß man jede Nacht nur 2 Pfund ohngefehr untersetzen.

So wie man durch diese Art zu füttern der Frühjahrsfütterung überhoben seyn kann, erleichtert man sich auch das Aus-

pressen des Honigs, wovon ich nun auch noch ein Wort sagen muß, weil auch das von in Nr. 34. gesprochen worden.

Es thut allerdings Schaden, wenn man den Honig vor dem Pressen warm werden läßt, und behält er mindestens seinen balsamischen Geruch nicht so gut, als wenn man ihn kalt auszupressen versteht. Weil aber nicht ein jeder sich sogleich eine Presse anschaffen kann, sondern sich damit behilft, daß er den wärmgemachten und mit etwas Wasser verdünnten Honig vermittelst einer Rolle, durch einenbeutel treibet, so kann man, um den Honig kalt auszumachen, lieber folgendergestalt verfahren:

Nachdem der Honig ausgebrochen und Tafel vor Tafel sorgfältig untersucht worden ist, ob auch todte Bienen darauf befindlich, so wirft man denselben in ein hölzernes Gefäß, und zerquetscht ihn mit einem Pümper. Nun stellt man auch ein ander Gefäß zur Hand, durch welchen man den Honig seimen will. Man kann dazu einen großen steinernen Rahmtopf der unten mit einem Loch versehen ist, um die Watticke unter dem Milchrahm weglaufen zu lassen oder auch eine dichte hölzerne Stande, die aber recht rein seyn muß, dazu gebrauchen. Vor der Oeffnung des Topfes oder der Stande macht man inwendig eine Art von Gitterwerk vermittelst eines fein durchlöchernten Bleches, so man auf die eine oder andere Weise bevestigt, demnächst stellt man den mit einem Hahn versehenen Topf oder die Stande, auf eine solche Weise, daß man andere Gefäße darunter setzen kann. Nun füllet man den zerquetschten Honig in den Topf oder die Stande, und läßt ihm die Zeit, daß er von selbst aus und in die Gefäße laufen kann.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 20. Sept. 1790.

I Citationes Edictales.

Amt Stolzenau. Alle und jede, welche an der Verlassenschaft, weyl. hiesigen Rathsverwandten Ludewig Storckmann Anspruch und Forderung haben, sie rühren her, woher sie wollen, werden hie mit auf den 2ten k. M. Octbr. Morgens 9 Uhr, bey Straffe des Stillschweigens, vor hiesige Königl. und Churfürstl. Gerichtsstube zu erscheinen geladen.

II Sachen, so zuverkaufen.

Minden. Es soll in der Behausung des Hrn. Justiz-Raths Laue von denen Vormündern deren hinterbliebenen Kinder des Drellwebers Reuter das vor dem Maaienthore belegene vormahlige Wachthaus, so auf 93 rthlr. 12 ggr. angeschlagen ist, samt den dazugehörigen Garten, welcher auf 200 rthlr. 24 mgr. taxirt worden, in Termino den 3ten December a. c. dem Meistbietenden verkauft werden. Daher sich denn die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden können.

Herford. Auf hiesiger Freyheit steht ein großer Ofen, welcher in einem Schulgebäude oder Gewächshause gebraucht werden kan, zum Verkauf. Der Tischler Mstr. Steffen giebt Nachricht.

Dettmold. Nachdem in Sachen der Gläubiger wider den Amtsvogt Wislinghausen zu Langenholzhausen auf Ansuchen des Curatoris honorum Hofgerichts-Fiskal Dreves, subhastatio der Wislinghausischen Güter, welche mit der Krug-Wirthschafts-Bierbrau und Branteweinbrennerey-Gerechtigkeit privilegirt sind, und wozu ein zu zwey Dekonomen eingerichtetes im guten Stande sich befindendes zur Wirthschaft, Handlung, Brau und Brennerey vorzüglich gut gelegenes Wohnhaus, ein besonders in gutem Stande sich befindendes Brau und Brennerey-Haus wie auch noch drey andere nützliche und ebenfalls in guter Verfassung sich befindende Haushalts-Gebäude, sodann auch 48 Schfl. 5 und 1 Viertel Meizen Zehnt- und Zins-Korn freye Ländereyen, ein Küchengärten, zwey Obstgärten, ein Bleichplatz, ein Krautgarten und noch ein Garten, 6 Schfl. 4 und eine halbe Metze an Wiesen, eine Kuhweide von 5 und einen halben Schfl., vier Fischteiche, Holz-Hube und Mastnutzungen auf der Gemeinheit gehören, von Hochfürstlich Pippischen Hofgericht erkannt und dazu Terminus auf den 28ten künftigen Monats October angesetzt worden; so werden die Kaufliebhaber mit der Anzeige, daß der Ausschlag sowohl als

auch die nähere Beschreibung der Pertinenzen bey dem Curator honorum Hofgerichts-Fiskal Dreves vorherh eingesehn werden können, hiemit eingeladen, um sich im angeetzten Termins Vormittags um 9 Uhr in dem Wistinghausischen Wohnhause zu Langenholzhausen einzufinden; die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihren Both zu eröffnen und alsdann nach Befinden zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, die Güter, salva tamen ratificatione werden zugeschlagen werden.

Von Commissionis wegen.

Müller.

Buer. Da die Erben des verstorbenen Herren Kaufmann Hagemann in Buer sich entschlossen, das gesamte Waaren-Lager bestehend, in feiner, auch ordinären Lächer, Damast, Calman, Sizen, Cattun, Taboretts, Särser, Rasche, Chalon, Siamosin, Boye, Düffel, auch verschiedene seidene Waaren, nebst ein ansehnliches Sortiment Seiden und Florett-Bänder und sonstige andere Waaren öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, als womit am Dienstage als den 28. dieses Monats Morgens um 9 Uhr der Anfang gemacht, und folgenden Tagen damit continuirt werden soll; so werden Kauflustige ersucht sich alldann in des Herrn Apotheker Gervelings Hause zu Buer zu dem Ende einzufinden.

III Sachen, zu verpachten.

Seine Königl. Majest. von Preussen unser allergnädigster König und Herr, haben mittelst höchsten Rescripts de dato Berlin den 17ten August cur. zu befehlen gerubet, daß 97 Morgen der entlegensten Vorwerks Ländereyen des Amts Blotho, als der ober- und Nieder-Jägerort, der kleine Niepenkamp, die obere und unterste Negete, das Schäfer-Land, der Homberg, der Esels-Platz und der kleine Schanzenkamp, imgleichen einige nahe bey der Stadt Blotho

gelegene und der Amts-Deconomie entbehrlige Ländereyen in Zeit, oder zur Webanung, in Erbpacht untergebracht, und die darauf stehende Dienste gegen ein gewisses Surrogat in Gelde erlassen werden sollen. Es werden daher zu Ausbietung dieser Ländereyen auf Freytages den 10ten Sept. den 17. Sept. und 24. Sept. c. zu Blotho auf dem dasigen Rathhause 3 Termine angezehet, zu welchen sich Pacht- und Pausstige Morgens um 9 Uhr einzufinden, die Anschläge und Bedingungen einzusehen und mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung des Zuschlages zu gewärtigen, diejenigen aber, welche sich wirklich anbanen wollen, sich aller billigen und thunlichen Unterstützung zu erfreuen haben. Sign. Minden, den 28ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Redeker, v. Ischock.

Minden. Ein Hudetheil auf vier Rube außer dem Beserthore bey Uminghausen sub No. 79 belegen, welcher denen hiesigen Armen zum Geist zugehört, soll in Termino den 6. Octbr. c. Fröh um 10 Uhr alhier am Rathhause auf anderweite 6 Jahre meistbietend verpachtet werden. Liebhaber können sich demnach benannten Tages einfinden.

Die oberste Etage des 2ten Priorathhauses in der Bräderstraße, aus 4 wohl eingerichteten Zimmern bestehend, ist dermahlen mithlos.

Herford. Nachdem die Pachtjahre der mustalischen Aufwartungen in denen beiden Städten Bielefeld und Herford auf insiehenden Trinitatis 1791 zu Ende gehen und eine anderweite Verpachtung derselben auf die nächstfolgenden 4 Jahre am 1ten Octbr. c. geschehen soll: So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht und Pachtlustige eingeladen, sich am bemeldeten Tage Vormittages 10 Uhr vor unterscriebnen Commissario loci einzufinden,

Ihr Geboth zu erfüllen und zu gewärtigen, daß denen Bestbietenden mit Vorbehalt Königl. allerhöchsten Approbation der Zuschlag geschehen werde.

v. Hohenhausen.

Königl. Geheimen Kriegesrath und Commiss. loci der Grafschaft Ravensberg.

IV Avertissements.

Es sind auf Veranlassen der Königl. Pomerschen Krieges- und Domainen-Cammer, Versuche gemacht, die in den dasigen Schäferereyen eingerissene Krankheit der Schafe, die Räude genannt, zu heilen, und das bisher nothwendig gewesene Abstellen der Schafe zu vermeiden.

Diese Versuche sind so vollkommen glücklich ausgefallen, daß nicht nur die Probeschafe selbst, zu völlig reinem und gesunden Zuchtvieh hergestellt, sondern auch die bisher unbekant gebliebene eigentlich wirkende Ursach der gewöhnlichen Schafräude, näher aufgeklärt worden.

Auf Befehl des hochpreigl. General-Directorii, wird der bei vorerwehnter Königl. Cammer stehende Assessor Wiebebandt unter dessen Aufsicht die Probeheilung vorgenommen worden, eine vollständige Beschreibung über die Ursache, Beschaffenheit, Behandlungs- und Heilart, des bisher so verderblich gewesenenen Uebels der Schafräude, in Druck geben.

Dem Publico und besonders benjenigen welche Schafe halten, wird diese nützliche Abhandlung, welche auf einer öffentl. an noch gegenwärtigen Thatsache beruhet, hierdurch empfohlen, und können diejenigen, welche solche zu haben wünschen, sich bey dem Landrath oder Beamten des Districts binnen drey Wochen melden, da denn die erforderlichen Exemplarien verschrieben, und gegen Erlegung des Preises ad 10 ggr. verabfolgt werden sollen. Sign. Minden den 4ten Septbr. 1790.

Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Krieges- und Domainen-Cammer.

Hab. v. Hüllesheim Bacmeister.

Die Krieges- und Domainen-Cammer hat zum Besten der Viehhändler, welche das Vieh-Markt zu Rahden beziehen, und mit dem Viehe, welches sie da nicht verkaufen, nach Enger treiben, diesen Markt, der auf einen Sonntag einfällt, vom 17ten Octbr. auf den 15ten verlegt, weil sie, wenn der Markt wie gewöhnlich auf den 18ten verlegt worden, mit dem übrigbleibenden Vieh nicht am 19ten zu Enger seyn können. Sign. Minden den 9. Septbr. 1790.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen Cammer.
Hab. v. Hüllesheim. Hoffbauer.

Minden. Zur 2ten Classe der 24sten Berliner Classen-Lotterie, welche am 27. huj. gezogen wird, sind bey dem Domainen-Cassen-Controulleur Hrn. Müller hieselbst noch wenige Loose ad 3 Rthlr. 4 ggr. in Golde oder 3 Rthlr. 10 ggr. in Preuß. Cour. zu haben. Auch sind bey dem Hrn. Post-Secretair Kottenkamp noch Loose zu bekommen.

Anti-Pütter, oder D. Froxy über die Religionsirrungen 2c. in der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils. Zur Wiederlegung des Herrn Pütters, ist eine Schrift, welche auch die Aufmerksamkeit des auswärtigen Publikums erregen wird. Das Exemplar hiervon ist bey dem Hrn. Buchbinder Franke für 12 ggr. gebunden für 16 ggr. zu bekommen.

Eine Person von 24 Jahren, welche als Garderoben-Mädgen gedient hat, und Stricken, Nähen, Waschen, Plethen und Dames zu frissen versteht, offeriret ihre Dienste, auch allensfalls bey Kinder, und kann zu Michaeli antreten. Nachricht gibt der Quartieramtsdiener Gotholdt.

Osnabrück. Beym Organist Weltmann allhier ist zu haben: Sulzer Theorie der schönen Künste 2 Rt. 12 mgr. Französisches Lesebuch für deutsche Töchter

von Bastian Inspect. Seminar. in Halberstadt 27 mgr. dessen französische Sprachlehre 9 mgr. Anhang dazu 4 und einen halben mgr. Haydn 7 Sonate auf die letzten Worte Christi, für alle Instrumente 2 Rt. 27 mgr. als Violin-Quartetten 1 Rt. 18 mgr. fürs Clavier 27 mgr. Elementarbuch der Tonkunst zum Unterricht bey dem Clavier für Lehrende, und Lernende, mit Kupfern und pract. Beyspielen 1 Theil 3 Rt. 21 mgr. 2ter Theil, enthält die Lehre vom Generalbass und Accompagnement 3 Rt. wie auch alle in Speier und Amsterdam herauskommende Muscialien. Man kann auch bey demselben subscribiren auf Thalie eine musikal. Monatschrift, welche Ouverturen und Arien aus den besten Opern enthält wie Violin-Quartetten, 6 Quartetten 1 Rt. 24 mgr. Bibliothek der Grazien Jhro Majestät der regierenden Königin von Preußen

gewidmet, eine Monatschrift für Liebhaber des Claviers, welche Ouverturen Arien und Duetten aus den besten Opern, Sonaten mit und ohne Begleitung enthält 6 Stück oder 30 Bogen 2 Rt. 12 mgr. Musikalische Zeitung, welche in Speier herauskömmt halbjährlich 1 Rt. 12 mgr. Bey jedem Stück ist 1 Bogen Noten, wöchentlicher kömmt eins heraus. Kellner Orgelsstücke 9c: 17. 2ter Theil, welcher enthält 24 kleine Trio's, eine große Orgelfantasia, 2 Fugen, ein Trio, ein Quartett und ein Choral im Trio 20 mgr. Recht vollständige Sammlung aller Arten von Vorspielen, Fantasien und Fugen für geübte und ungeübte Clavier und Orgelspieler 1stes Heft von 6 Bogen 12 mgr. Plans davon wie auch der Speiersche und Amsterdamer Musik-Catalogus sind bey ihm gratis zu haben.

Auch etwas vom Futtern der Bienen.

(Beschluß.)

Wenn dann der Honig abgelaufen, nimt man das Zurückbleibende, welches, wenn man es so hohl als möglich zu legen gesucht hat, ziemlich trocken geworden ist, aus der Stände heraus; thut es in einen reinen Kessel; gießt verhältnismäßig Wasser dazu; und läßt es auf einem langsamen Feuer, unter fleißigem Umrühren gehörig warm werden: und demnächst verfährt man, nach der gewöhnlichen Weise, und preßt den schlechtern oder den Nachhonig aus. Diesen Nachhonig verbraucht man, in seiner Haushaltung zum Exempel zu Essig oder Meth und läßt ihn, weil er vom Bienenbrodte, als welches die Wärme, das Wasser, und das heftige Pressen aufgelset hat, trübe geworden ist, nicht sehr alt werden, denn er säuert leichter, und kann in dem darauf folgenden Sommer

leicht zur Gährung kommen. Nicht hat man das auch von dem ersten oder ganz kalt ausgemachten Honig zu besorgen, sondern dieser, weil er ganz rein und ohne allen Zusatz gewonnen wird, kann viele Jahre gut erhalten werden. Diesen, dessen man immer am meisten hat, (denn des Nachhonigs bedient man nicht sehr viel,) kann der Bienenwirth denen Apothekern, so viel er dessen übrig hat, verkaufen, und daraus, so wie aus dem nachher auszupressenden Wachs, einen schönen Thaler Geldes lösen.

Honig von der Art ist reinlich und kann von einem jeden statt der Butter gespeiset werden. Honig von der Beschaffenheit, besonders der kalt ausgemachte, der so ganz klar und sehr wohlriechend ist, und

der alle seine Kräfte behalten hat, die der Schöpfer hinein legte, das ist der Honig, der unser Gesundheit so vortheilhaft seyn kann, man mag ihn als Vehiculum unsrer Medicamenten, oder als Medicin selbst gebrauchen.

Sollte man das wohl auch von dem gewöhnlichen Honig, so, wie er von sehr vielen Bienenwirthen verkauft zu werden pflegt, behaupten dürfen? Man glaubt es nicht, was das manchmal für ein Subel und Prudelwerk ist. Da wird oft gar keine Sorgfalt bewiesen, die alten und jungen todte Bienen vor dem Auspressen wegzuschaffen; sondern man quetscht eines durch das andere: und man verläßt sich darauf, daß, wenn auch noch so viele todte Bienen mit ausgepreßt worden, doch die Hülsen derselben im Pressbeutel zurück geblieben, und daß es also nicht gesehen werden könne; auch die prädominirende Süßigkeit des Honigs schon verhindern werde, daß die Säurey die man getrieben, nicht bemerkt werde. — In der That gehört auch eine sehr dünne Zunge dazu, zumal wenn man noch denselben Herbst oder noch vor dem folgenden Sommer Untersuchun-

gen darüber anstellen will. Aber man lasse sich diesen Honig in den heißen Sommertagen und wenn er 3 Viertel Jahr alt geworden zeigen, so wird man finden was auch ich fand: daß er einen so aashaftigen Geruch hat, weil der Saft der zerquetschten Bienen, der in dem Honigdhl eingewickelt sich bisher noch frisch erhielt, nun anfängt in seine Fäulniß überzugehen; daß es nicht anders seyn kann, oder es muß den übelsten Erfolg für einen ohnehin an der Gesundheit leidenden Menschen haben, wenn er mit der Arzeneey eine ganze Anzahl stinkender Aeser hinunter schlucken, und mit seinen ohnehin verdorbenen Säften vereinigen soll. Und um die, deren besondre Pflicht es ist, den mannigfaltigen Ursachen von den Krankheiten des menschlichen Körpers nachzuforschen, auch hierauf aufmerksam zu machen, geschah es hauptsächlich mit, daß ich dasmal über diese Materie, die gewiß auch von der Seite betrachtet nicht geringfügig heißen kann, geschrieben, und meine Feder so eilig, und noch eher die Bienen dasmal abgeschlachtet werden, angefezet habe. Den 28. Aug. 1790.

Dr. Franklin's Lebensumstände.

Benjamin Franklin wurde im Jahr 1706 zu Boston in Neu-Engelnd geboren, und erlernte in seiner Jugend die Buchdruckerkunst. Von diesem Anfange seiner Laufbahn machte er auch in spätern Jahren nie ein Geheimniß. In Paris war er einmal mit dem Grafen von Aranda und dem Herzoge von Rochefoucault in Gesellschaft. Die Rede kam auf die dortigen Papiermühlen, nach welchen sich ein gewisser Irländer erkundigte. „Davon, sagte Franklin, kann Ihnen Niemand bessere Nachricht geben, als ich; denn ich war in mei-

ner Jugend Lehrling in einer Buchdruckerrei. „ Er legte sich früh auf die Wissenschaften, und erwarb sich sehr gute Kenntnisse; daher wurde er auch in London sehr gut aufgenommen, und unter andern mit dem berühmten Dr. Clarke bekannt. Er hatte indeß nicht das Glück, den großen Newton kennen zu lernen, welches er oft zu bedauern pflegte, um so mehr, da er sich um dessen Bekanntschaft beworben hatte. Allein Newton's hohes Alter und seine Kränklichkeit erlaubten es nicht.

Im Jahr 1735 hatte Franklin eine Brustkrankheit, die sich mit einem Geschwür an der rechten Seite seiner Lunge endigte, welches auf einmal aufbrach, so, daß er davon fast erstickt wäre. Ein ähnlicher Zufall traf ihn einige Jahre nachher, wovon er sich aber bald wieder erholte; und in der Folge schien seine Brust nicht weiter davon zu leiden. Wie er über den Tod dachte, läßt sich aus einem Briefe abnehmen, den er vor ungefähr fünf und dreyßig Jahren an Miss Hubbard, über den Tod seines Bruders schrieb, der ein Stiefvater jenes jungen Frauenzimmers war:

„Liebsteß Kind, ich bedaure dich von ganzem Herzen. Wir haben beide einen sehr theuren und schätzbaren Anverwanten verloren. Aber so will es Gott und die Natur, daß diese sterblichen Leiber müssen abgelegt werden, wenn die Seele zu einem wahren Leben gelangen soll. Unser Leben hienieden ist bloß Raupenstand, eine Vorbereitung aufs Leben. Man ist nicht eher völliig geboren, als bis man tobt ist. Wie sollten wir denn darüber trauern, daß unter den Unsterblichen ein neues Kind geboren, ein neues Mitglied zu ihrer glücklichen Gesellschaft hinzugekommen ist? Wir sind Geister. Daß uns Körper so lange geliebet wurden, als sie uns Vergnügen gewähren, und zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, oder zur Wohlthätigkeit gegen unsre Nebenmenschen, behülflich seyn können, ist eine sehr gütige und huldreiche Verfügung Gottes. Wenn sie zu diesen Diensten unfähig werden, und uns Schmerz statt des Vergnügens schaffen, wenn sie, anstatt uns behülflich zu seyn, uns lästig werden, und keine von den Absichten mehr erfüllen, zu welchen sie uns gegeben wurden; dann ist es eben so gütig und wohlthätig, daß für ein mögliches Mittel, ihrer wieder los zu werden, gesorgt ist. Der Tod ist dieses Mittel. Wir selbst wählen oft aus weiser Ueberlegung einen theilweisen

Tod. In manchen Fällen lassen wir uns gern zerstückeltes, ein schmerzvolles Glied unsers Körpers abnehmen, das sich nicht wieder herstellen läßt. Wer sich einen Zahn ausreißt, entledigt sich seiner gern, weil er mit ihm der Schmerzen los wird; und wer den ganzen Körper ablegt, wird auf einmal aller der Schmerzen, und aller Möglichkeit neuer Schmerzen und Uebel los, denen er unterworfen und ausgesetzt war. Unser Freund und wir werden außer Hause eingeladen— zu einer Lustparthie— die ewig währen wird. Sein Fuhrwerk war nur früher da; und er ist vor uns vorausgegangen. Es ging nicht wohl an, daß wir alle auf einmal abfahren konnten; und warum sollten wir beide hierüber traurig seyn, da wir ihm bald folgen werden, und wissen wo er anzutreffen ist? Lebe wohl.“

Im Jahr 1759 fieng Franklin an, sich durch verschiedene, meistens politische, Schriften bekannt zu machen. Die erste darunter war eine historische Uebersicht der Regierung von Pennsylvania; und in dem folgenden Jahre gab er eine Betrachtung über das Staatsinteresse Großbritanniens, in Rücksicht auf seine Kolonien, heraus. Bald hernach erschien seine Untersuchung der Stempelakte. Den 29ten Januar 1774 legte er vor dem geheimen Conseil seine Erklärung über eine Bittschrift ab, die er lange vorher als Regent für Massachusetts Day wider ihren Gouverneur, Hutchinson, übergeben hatte. Das Gesuch wurde kurz abgewiesen, und Franklin verlor die Bedienung eines deputirten General-Postmeisters für die Kolonie. Noch vorher wandte er alle mögliche Bemühungen an, einem Friedensbruche zwischen Großbritannien und Nordamerika vorzubeugen; und es ist vielleicht sehr zu bedauern, daß man auf seinen guten Rath so wenig achtete. Von dieser Zeit an aber faßte er einen so heftigen Unwillen gegen das Betragen der englischen Regierung, daß weder Lebensart

noch Mäßigung die schärfsten und bittersten Sarkasmen wider dieselbe in vermischten Gesellschaften zurückhalten konnte. Es ist unläugbar, daß Franklin alle die nachherigen schlimmen Folgen mit einem fast prophetischen Scharfsinn vorher sagte. Im Mai, 1774, entstand eine Streitigkeit über seine Agentenschaft in der Versammlung der Stände von Georgien. Im Sommer 1775 gieng er nach Philadelphia zurück, und wurde sogleich zu einem von den Abgeordneten des Kongresses erwählt. Im December des folgenden Jahres kam er nach Paris, und bezog bald hernach das Haus, welches Lord Stormont bewohnt hatte.

Auf seine großen Verdienste wurde man jetzt immer aufmerksamer; und im Jahr 1777 verwies Lord Chatham, in einer merkwürdigen Parlamentsrede auf seine Gründe, die den Krieg widerriethen, und auf die weisheitsvollen Rathschläge des amerikanischen Newton's. — Bey seiner Aufnahme in die französische Akademie bewillkommete ihn d'Alembert mit jenem bekannten Verse aus dem Lukan:

Eripuit coelo fulmen, sceptrumque
tyrannis.

Dubourg, der erste Franzose, der sich öffentlich für die Sache der Amerikaner bekannte, hatte unter Franklin's Bildniß folgende Inschrift gesetzt:

Il a ravi le feu des cieux;
Il fait fleurir les arts en des climats
sauvages;

L'Amerique le place à la tête des
lages;

La Grèce l'auroit mis au nombre
de ses Dieux.

Im Februar 1777 wurde er förmlich als Bevollmächtigter des Kongresses am französischen Hofe angestellt; und im Jahre

1780 beurlaubte er sich von dieser Stelle. Im Jahr 1783 ließ er eine Denkmünze auf die Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten prägen. Den 24. Jul. 1785. gieng er zu Havre zu Schiffe, und landete noch an eben dem Tage zu Southampton. Von da gieng er sogleich nach Cowes ab, wo ein Schif bereit lag, ihn nach Philadelphia zu bringen. Hier wurde er den 15. Sept. mit allgemeinem Freudengeschrey empfangen. Nachher lieferte er eine Beschreibung von der innern Verfassung Amerika's; hielt eine merkwürdige Rede über die amerikanische Konstitution; und ließ ein Schreiben an die vereinigten Staaten drucken, welches ihre Unzufriedenheit mit der neuen Regierungsform betraf.

Gemeinlich legt man bejahrten Personen Schwäche des Gedächtnisses bey. Im Grunde aber wird nur die Tafel des Gedächtnisses im hohen Alter minder empfänglich für neue Eindrücke, und vornehmlich für Worterkennntnis. Franklin war eine Ausnahme von dieser Regel. Noch nach seinem sechzigsten Jahre lernte er die französische Sprache, und redete sie nicht nur sehr geläufig, sondern auch mit aller grammatischen Gründlichkeit. Während seiner Gesandtschaft nach Frankreich wurde es dort Ton, von ihm zu sprechen; die Damen trugen Hüte à la Franklin; und eine Menge junger Schönen und Herren flatterten zum östern im Garten des Thuilleries um ihn her. Sein Gespräch erhielt den größten Beifall, nicht bloß durch Wahrheitsliebe; sondern auch durch eine gewisse Genauigkeit und Bestimmtheit, die er sich durch das Studium der Mathematik erworben hatte. Einmal redete er von dem ehemaligen französischen Minister, dem Grafen von Vergennes; und da er zufälligerweise gesagt hatte, er sey ein Mann von Ehre, so fügte er sogleich hinzu: „Ich nenne ihn einen Mann von Ehre, weil er mir nie etwas versprach, noch zu irgend

etwas Hoffnung machte, was nicht ganz in Erfüllung gieng. Im gesellschaftlichen Umgange war er sprachreich, aber nicht sehr geprägt; mehr Hörer als Sprecher; mehr ein unterrichtender als unterhaltender Gesellschafter. Nicht gern ließ er sich in die Rede fallen, und gedachte zum öftern der Sitte der Indianer, die allemal eine Zeitlang schweigen, ehe sie auf eine Frage antworten, die sie aufmerksam angehört haben; sehr verschieden von einigen der feinsten Gesellschaften in Europa, wo man kaum die kleinste Periode ohne Unterbrechung zu Ende bringen kann.

Die Steinschmerzen, mit welchen Dr. Franklin schon seit mehreren Jahren behaftet gewesen war, hatten ihn das letzte Jahr hindurch fast beständig zu Bette gehalten; und während ihrer letzten schmerzhaften Anfälle mußte er Laudanum nehmen, um seine Marter etwas zu lindern. Und doch pflegte er in ruhigern Augenblicken auch da noch zu lesen, oder sich mit seiner Familie und einigen wenigen, ihn besuchenden Freunden, heiter zu unterhalten. Selbst auch seinen häuslichen Geschäften entzog er sich während dieser Krankheit nicht ganz; und überall bewies er dabei nicht nur die größte Neigung und Bereitwilligkeit, Gutes zu thun, sondern auch die vollkommenste Gegenwart seiner Geisteskräfte. Nicht selten ließ er sich sogar auf Spiele des Witzes und unterhaltende Anekdoten ein-

Ungefähr sechszehn Tage vor seinem Tode bekam er fieberhafte Zufälle, die Anfangs ohne alle bedeutliche Umstände waren. Drei oder vier Tage hernach aber klagte er über Schmerzen an der linken Seite der Brust, die immer heftiger wur-

den, und wozu ein starker Husten und Engbrüstigkeit sich gesellen. Während dieses Zustandes presste ihm die Heftigkeit des Schmerzens zuweilen einen klagen den Senfzettel ab; und dann pflegte er zu sagen: er fürchte, nicht so gelassen zu seyn, als er billig sollte. Voll dankbaren Gefühls erkannte er die vielen Wohlthaten, die er von dem höchsten Wesen erhalten hatte, welches ihn aus einem niedrigen Stande zu einem hohen Range und Ansehen unter den Menschen empor gebracht hätte. Auch zweifelte er nicht, daß seine gegenwärtigen Leiden die wohlthätige Absicht hätten, ihn von einer Welt zu entwohnen, in der er nicht länger die ihm angewiesene Rolle zu spielen im Stande wäre. In diesem Zustande und in dieser Gemüthsfassung blieb er bis zum fünften Tage vor seinem Tode, an welchem ihn sein Schmerz und seine Engbrüstigkeit gänzlich verließ; so, daß die Seitigen sich schon mit der Hoffnung seiner Genesung schmeickelten. Allein ein in seiner Lunge entstandenes Geschwür brach nun auf einmal auf; und, so lange seine Kräfte es zuließen, warf er eine Menge Eiters aus. Als diese aber unterliegen mußten, wurden die Werkzeuge des Athemholens allmählig ganz erdrückt; es folgte ein ruhiger lethargischer Zustand; und am 17ten April dieses 1790sten Jahrs, Abends um 11 Uhr, beschloß er still und sanft sein langes und wohlthätiges Leben.

Drei Tage vor seinem Tode wünschte er, daß man ihn umbetten möchte, damit er auf eine anständige Art sterben könnte. Seine Tochter sagte ihm, sie hoffe, er würde wieder genesen, und noch viele Jahre länger leben. „Das hoff ich nicht,“ erwiderte er.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 27. Sept. 1790.

I Avertissements.

Dem Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß die bisherige Korn-Sperre, sowohl gegen Bremen als auch überhaupt, wegen der diesjährigen guten Erndte, wieder aufgehoben worden.

Sign. Minden den 15ten Septbr. 1790.
Königl. Preuss. Minden-Ravensb. Krieges-
und Domainen-Cammer.

Haff. Schönbach. v. Schock.

II Citations Edictales.

Gericht Wietersheim. Da bey der comthurenylich Wietersheimischen eigenbehdrigen Stette sub Nro. 5. zu Wäpplinghausen Umstände eingetreten sind, die die Elocation derselben nöthig gemacht haben, und daher nun auch erforderlich ist, den Schuldenzustand des Coloni Spammann zu reguliren; so wird solches sämlichen Creditoribus desselben hiedurch bekannt gemacht, mit der Nachricht, daß Terminus zu Abgabe der Forderungen an gedachtem Colono Spammann, auf den 13. Oct. d. S. zu Wäpplinghausen angesetzt sey: wo sich, des Morgens um 8 Uhr die Gläubiger entweder in Person, oder durch zulässige legitimirte Mandatarien, wozu denen, die hiesiger Gegend etwa keine Bekantschaft haben, der Herr Justizcommis-

sarius Müller vorgeschlagen wird, einzufinden, ihre Forderungen an Capital und Zinsen anzuzeigen, und die darüber in Händen habenden Urkunden vorzulegen, und mit dem Cridario Spammann darüber zu handeln haben: Im Ausbleibungsfall haben sie aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Bessel.

III Sachen, so zuverkaufen.

Minden. Wir Director, Burgermeister, und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß zu Folge decreti Hochl. d. l. Regierung vom 26 mens. pr. der an der Lindenstraße ohnweit der Priggenhäuser Mühle belegene landschappspflichtige Bruchgarten des Herrn Rechnungs-Rath Pitzker necessario öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Es ist derselbe seiner Größe nach zu 5 und ein Viertel achtel Morgen geschätzt, und von den Geschworrenen nebst Gartenhaus, Plancken, Stackets, Commodite, Lauben, steinerne Tisch- und Bäncke, auch Obstbäumen zu 448 Rthlr. 8 ggr. taxirt. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Terminis den 9 August, 6 Sep. und 11 October c. auf hiesigem Rathhause zum Aufgeboth zu erscheinen, und wird

haben bekant gemacht, daß dazu bloß der Vormittag bestimt ist, und nach dem letzten Termine zwar kein Nachgeboth statt finde, aber doch auch vor eingeholter Approbation Hochlöbl. Regierung keine Abjudication erkant werden könne. Auch werden alle diejenigen Unbekandten, die etwa Reals-Ansprüche an diesen Garten zu machen hätten, vorgeladen, solche längstens im letzten Termine anzugeben, und zu verifiziren, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist auf ewig damit abgewiesen sind.

Es sollen nachstehende Grundstücke des Hrn. Camerarii Wincke: Ein großer Garten an der Bastau und Kublen-Strasse vor dem Rulthore, welcher nach der Abtretung ein und drey Viertel Morgen enthält, und aus 4 Gärten zusammen gezogen ist, nebst darin befindlichem Lusthause, steinernen Tischen, Bänken und Obstbäumen, so zusammen auf 570 Rthlr. 12 ggr. gewürdigt worden, und wovon nach der Angabe des Eigenthümers 1 Rthlr. 7 mgr. Landschatz und 27 mgr. Pacht an die Vicarien-Communität entrichtet werden müssen. b) 2 Morgen doppelt Einfals Land im Rulthorschen Felde bey Heuers Häuschen, taxirt zu 30 Rthlr. und beschwert mit 8 mgr. Landschatz und 4 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitel, öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 6. August, 10. Septbr. und 15. Octbr. Vormittags um 10 Uhr vor dem hiesigen Stadt-Gerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Reals-Ansprüche und Forderungen an besagten Grundstücken zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, solche in den angezeigten Terminen anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit abgewiesen, und

gegen den künftigen Käufer nicht gehdret werden sollen.

Minden. Das dem Schiffer Heinrich Brüggemann zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 830. belegene mit bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld beschastete Wohnhaus nebst dem statt des Huetheils davon getauschten ehemaligen Diestelhorsschen vor dem Weeserthore hinter Pielen Hause befindlichen nach der Abtretung 5 und einen halben Achtel Morgen haltenden Garten so zusammen auf 429 Rth. 12 gr. angeschlagen worden, imgleichen dessen Nebenhaus sub Nr. 829. auf der Fischerstadt, so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld oneriret und zu 156 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 25. Sept., 30. Oct. und 10. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekandte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real-Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Bey dem Gärtner Schmidt im Ruckuck vor dem Simeonsthore sind zu haben recht gute Sorten gefüllte tragbare Hyazinthen-Zwiebeln a Stück mit Benennung der Kouleur 2 mg. auch sind recht gute 2 jährige Spargel-Pflanzen zu haben großer weißer Art 100 Stück 10 mgr.

Tecklenburg. Zum öffentlichen Aufgeboth auf des in Concurs gerathenen Bürgers in Ibbenbühren Verend Hermann Hakmanns in und bey diesem Ort gelegene, von den geschwornen Aestimatoren nach Ab-

zug der Lasten zu 452 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: das zwischen Coors und Budden Willms sub Nr. 32 in Tbbenbüchen gelegene Haus; 2 Scheffel Saat Landes im Leher Esch zwischen Kellerwessels und Borgmanns Land gelegen; den Garten im Bante an Upmeiers Wiese, werden 3 Termine, der erste auf den 20ten August der andere auf den 23. Sept., der 3te und letzte aber auf Dienstag den 26. Oct. dieses Jahrs des Morgens gegen 10 Uhr ange- setzt, und Kaufslustige hiermit eingeladen, in denselben, insbesondere in dem letzten Termin hier in Tecklenburg vor dem Unter- geschriebenen, als ernannten Commissario zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf des letzten Licitations-Termins kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden wird, sondern der Meistannehmlichbietende des Zuschlags einer hochblöblichen Regierung ge- wärtig seyn kann. Die auch außer den bereits verabladeden ingrosfirten Creditoren dingliche Rechte an den zum öffentlichen Verkauf gesetzten Grundstücken zu haben vermeynen, werden hierdurch aufgefordert, selbige bey Strafe der Präclusion vor dem letzten Verkaufs-Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Vigore Commissionis Metting.

Dettmold. Nachdem in Sachen der Gläubiger wider den Amtsvoigt Wistinghausen zu Langenholzhausen auf Ansuchen des Curatoris bonorum Hofgerichts- Fiskal Drees, subhastatio der Wisting- haussischen Güter, welche mit der Krug- Wirthschafts- Bierbrau und Branteweins- brennerey-Gerechtigkeit privilegirt sind, und wozu ein zu zwey Oekonomieen eingerichtetes im guten Stande sich befindendes zur Wirthschaft, Handlung, Bran und Brennerey vorzüglich gut gelegenes Wohn- haus, ein besonders in gutem Stande sich befindendes Bran und Brennerey-Haus wie auch noch drey andere nützliche und ebenfalls in guter Verfassung sich befin-

bende Haushalts-Gebäude, sodann auch 48 Schfl. 5 und 1 Viertel Mehen Zehat- und Zins.Korn freye Ländereyen, ein Kü- chengärten, zwey Obstgärten, ein Weides- Platz, ein Krautgarten und noch ein Gar- ten, 6 Schfl. 4 und eine halbe Mehe an Wiesen, eine Kuhweide von 5 und einen halben Schfl., vier Fischteiche, Holz- Hude und Mastnutzungen auf der Gemeinheit ge- hören, von Hochfürstlich Lippischen Hofger- richt erkannt und dazu Terminus auf den 28ten künftigen Monats October ange- setzt worden; so werden die Kaufliebhaber mit der Anzeige, daß der Anschlag sowohl als auch die nähere Beschreibung der Pertinen- zien bey dem Curator bonorum Hofgerichts- Fiskal Drees vorhero eingesehen werden können, hiemit eingeladen, um sich im ange- setzten Termino Vormittags um 9 Uhr in dem Wistinghausischen Wohnhause zu Lan- genholzhausen einzufinden; die Kaufbedin- gungen zu vernehmen, ihren Both zu er- öfnen und alsdann nach Befinden zu ge- wärtigen, daß dem Meistbietenden, die Güter, salva tamen ratificatione werden zugeschlagen werden.

Von Commissionis wegen.

Müller.

IV Sachen, zu verpachten.

Bielefeld. Da sich künftigen Trinitatis 1791 die Pachtjahre der musika- lischen Aufwartung im Amte Sparenberg enden; so soll mit der Wiederverpachtung auf 4 nacheinanderfolgende Jahre verfahren werden und ist Terminus in Ansehung der Vogteyen Schildesche Werther Heepen und Brackweide auf Mittwochen den 6ten Octbr. Fröh um 8 Uhr an der Sparenb. Contrib. Cassé zu Bielefeld, der Vogtey Enger aber auf Donnerstag den 7ten Octbr. Vormittags um 9 Uhr an der Amtstube zu Hiddenhäusen präfigiret. Pachtlustige wer- den sich alsdann einfinden, die Bedingun- gen vernehmen und der Bestbietende, salva approbatione regia, des Zuschlags gewär- tigen.

Dr. Franklin's Lebensumstände.

(Beschluß.)

Er hinterläßt einen Sohn, den Gouverneur William Franklin, der während der letzten Revolution ein eifriger und thätiger Royalist war, und sich gegenwärtig zu London aufhält; und eine Tochter, die an Hrn. Richard Bache, einen Kaufmann in Philadelphia, verheirathet ist. Diesen beiden letzten vermachte er den größten Theil seines Vermögens zum lebenswiegigen Genuß, und zur nachherigen gleichen Vertheilung unter ihre Kinder. Seinem Enkel, William Temple Franklin, Esq. hin-

terläßt er einige liegende Gründe in dem Staat von Georgien, den größten Theil seiner Büchersammlung, und alle seine Papiere; ausserdem auch noch ein Kapital, im Fall er sich verheirathen wird. Auch hat er verschiedne Vermächtnisse und Schenkungen an Städte, öffentliche Anstalten, und einzelne Personen gemacht, und verordnet, daß man folgende, schon vor mehreren Jahren von ihm verfertigte, Grabchrift auf seinen Leichenstein setzen solle:

The body of

BENJAMIN FRANKLIN, Printer,

(like the cover of an old book,

its contents torn out,

and stript of its lettering and gilding,)

lies here food for worms:

Yet the work itself shall not be lost,

but will (as he believed) appear once more,

in a new

and more beautiful edition,

corrected and amended

by

THE AUTHOR.

d. i.

Der Leichnam

Benjamin Franklin's, Buchdruckers,

(gleich dem Bände eines alten Buchs,

dessen Blätter ausgerissen sind,

beraubt seines Titels und seiner Vergoldung,)

liegt hier als Speise für Würmer:

doch wird das Werk selbst nicht umkommen,

sondern wird (das glaubte er) noch einmal erscheinen

in einer neuen

und schönern Ausgabe.

berichtigt und verbessert

von

Dem Verfasser.

Philadelphia sah noch nie eine so eble und große Scene, als das Leichbegängniß dieses so würdigen Mannes. Er wurde den 21sten April begraben, und der Zulauf des bei dieser Gelegenheit versammelten Volks war ganz außerordentlich. Der Leichnam wurde von dreißig Geistlichen, und Männern von allen Ständen und Gewerben, in der größten Ordnung zu Grabe begleitet. Alle Glocken der Stadt wurden gedämpft angezogen; und man feuerte Kanonen ab. Ueberhaupt unterließ man nichts, wodurch sich die Hochachtung und Verehrung seiner Mitbürger nur irgend an den Tag legen konnte. Der Kongreß hat eine allgemeine Trauer auf vier Wochen in allen vereinten Staaten angeordnet; auch hat die französische Nationalversammlung eine dreitägige Trauer angelegt. „Der erhabne Anblick, die Stellvertreter des ersten freien Volks auf Erden für den Vater der Freiheit zweier Welten, in Trauer zu sehen — sagt ein Brief aus Paris vom 14ten Junius — machte die Sitzung dieses Tages vorzüglich interessant und feierlich. Ein so denkwürdiger Sieg der Philosophie über Wahn und Vorurtheil findet sich nicht leicht in den bisherigen Jahrbüchern der Menschheit.“

Auch in der Geschichte der Wissenschaften wird Franklin's Name immer berühmt und unsterblich seyn. Die Nachwelt wird

ihm volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, wenn gleich oft bei seinem Leben Eigensinn, Partheilichkeit oder niedre, sflavische Schmeichelei seinen hohen Werth verkannt haben.

Im vorigen Jahrhunderte wußte man fast nicht das geringste von den Grundsätzen und Eigenschaften der Elektrizität. Des elektrischen Fluidum wurde am Schluß der Newtonischen Optik bloß erwähnt. Unserm Franklin war es vorbehalten, die Eigenschaften desselben zu untersuchen; und vor diesem Theile der Naturwissenschaft kann man ihn als Vater betrachten. Die Theorie wurde durch Erfindung des Konduktors ausführbar und nützlich. Seine Beobachtungen schränkten sich indes nicht bloß auf diesen Gegenstand ein. Es gab wenig gemeinnützige Materien, über die er nicht nachdachte, und keine darunter, die er nicht verbesserte und erläuterte. Weise davon sind: sein guter Rath für Bediente, für Handelsleute, für Ansiedler in Amerika: seine Bemerkungen über den Rauch der Schornsteine; seine Regeln für Clubs und für den Umgang; seine Maximen zur Verwandlung eines großen Reichs in ein kleines, die mit swiftischer Laune geschrieben sind. Gemeinnützigkeit schien überhaupt sein herrschender Grundtrieb zu seyn.

Verzeichniß der Lectionen des Fr. Gymnasti in Herford von Michaeli 1799 bis Ostern 1791.

Die unterste Klasse lernt deutsch und lateinisch und vom ersten auch Geschriebnes lesen; bekommt Unterricht in den ersten Religi; Begriffen in der Naturgeschichte, Geographie und im Singen; wird auch mit der biblischen Geschichte, den Anfangs-

gründen der lat. Grammatick und dem Werth der Zahlen bekannt gemacht.

Die fünfte Klasse erhält Religionsunterricht nach dem LandesKatechismus, wird im richtig Deutsch- und Lateinischlesen, im

Decliniren und Conjugiren nach Gedickens Grammatick, in den Lösungsgründen des Rechnens und Schreibens geübt und beibrut Kenntniß von Geographie, Naturgeschichte und biblischer Geschichte, auch vieler andern im menschlichen Leben oft vorkommenden Wörtern und Gegenständen.

Die vierte Klasse wird auch in der Religion nach dem Landeskatechismus und Sätzler, in der Geographie, Naturgeschichte unterrichtet; bekömt Anweisung zum orthographischen und kalligraphischen Schreiben, zum Rechnen und zum Französischen; sie liest Gedickens latein. Lesebuch, wird nach desselben Grammatick mit den Regeln derselben bekant gemacht und im Uebersetzen kleiner Redensarten aus dem Deutschen ins Lateinische geübt.

Die drey obern Klassen.

I. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Religion. Religions- und Kirchen- vorzüglich aber zweckmäßige dem jugendlichen Alter angemessene Dogmen-Geschichte, wobey die Beweisstellen im griech. Grundtexte gelesen werden. Die 1. und 2te Kl. Mont. und Don. 8—9. bey Prof. Für die noch nicht Konfirmirte aus der 2ten und 3ten Kl. Religions-Unterricht nach Dietrichs Anweisung. Dienst. und Freyt. 8—9. bey Prof.

2) Historische Wissenschaften. Europ. Staatengeschichte wird fortgesetzt. Mont. 3—4. bey Prof. Teutsche Geschichte mit 1. 2. und 3ten Klasse nach Milbillers Handbuch Dienst. und Freyt. 9—10. bey dems. — Römische Geschichte Freyt. 1—2. bey Prof. — Neueste Gesch. nach Büsch in ders. St. bey Prof. — Geographie nach Pfening mit 1. 2. 3ten Kl. Mitt. und Sonn. 9. — 10. ders. Griech. Alterthümer und alte Geographie Donnerst. 3—4. bey Prof.

3) Philosophische und mathematische Wissenschaften. Reine Mathesis die 1. und 2. Kl. Mont. 1—2. bey Prof. Rechner der 3ten Kl. Mont. und Donn. 10—11. Prof. — Naturgeich. nach Klügel Dienst. 1—2. Prof.

II. Sprachunterricht.

1) Lateinisch.

Die 1ste Kl. liest Ciceron. tuseul. quaestiones. Dienst. und Freyt. 10—11. und Mittew. und Sonn. 8—9. bey Prof. — den Livius Mont. und Donnerst. 2—3 bey Prof. — Virgils Aeneide Dienst. und Freyt. 8—9. bey Prof. und wird komb. mit der 2ten Kl. im lat. Styl. geübt Mittewoch und Sonn. 10—11. bey dems. die 2te Kl. liest Virgils Aeneide mit der 1sten Kl.; den Terenz Mont. und Donn. 2—3. bey Prof. — Ciceros auserlesene Neben Dienst. und Freyt. 10—11. und Mitt. und Sonn. 8—9. bey Prof. den Kornel Nep. Dienst. und F. 2—3. bey dems. die 3te Kl. liest den Phädrus Mont. und Don. 8—9. und 1—2. bey Prof. den Kornel und Terenz mit der 2ten Kl. kombin. und hat Styl-übungen Sonn. 10—11. bey Prof.

2) Griechisch.

Die 1ste Kl. liest Xenophons Memorablen. Dienst. und Fr. 2—3. bey Prof. und Köppens griech. Blumenlese wird fortgesetzt. Mont. und Donn. 10—11. bey Prof.; an welcher letztern Lektion auch die 2te Kl. Theil nimmt; die, welchen sie zu schwer seyn sollte, lesen unterdessen Stronchs Chrestomathie bey Prof. — die 3te Kl. liest Gedicke griech. Lesebuch Mont. und Donnerst. 9—10. bey Prof. und werden besonders mit der Grammatick bekant gemacht.

3) Hebräisch.

Die 1ste und 2te Kl. Mittew. 9—10. die 3te Kl. Mont. und Freyt. 2—3 b. Prof.

4) Französisch.

Die 1ste und 2te Kl. liest les amusements philol. Mont. und Donnerst. 9 — 10. beyrn Pror. und wird von dems. im Franz. Styl geübt. Die 3te Kl. liest Gedichte franz. Lesebuch Mitt. und S. 8 — 9. und wird im Sptl geübt Mitt. 1 — 11. b. Pror.

5) Deutsch.

Die 1ste und 2te Kl. Donnerst. 1 — 2. beyrn Prof. die 3te Kl. Dienst. und Fr. 10 — 11. beyrn Pror.

Der Anfang unserer Lektionen ist den 18ten Okt.

Herford den 14. Sept. 1790.

Das Schulkollegium.

N. S. Unsr öffentliche Schulprüfung ist auf den zoten Sept. Morg. 8 Uhr festgesetzt, wobey über das moralische Betragen der Schüler; mit der dabey nothwendigen Vorsicht, öffentlich die Beobachtungen der Lehrer mitgetheilt werden. Alle Freunde der Wissenschaften und Obner unsrer Schulanstalten laden wir gehorsamst ein, diese Feyerlichkeit mit ihrer Gegenwart zu beehren und ihre dabey gemachten Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge gütigst mitzutheilen.

Nun noch Einiges zur Nachricht für Eltern, deren Kinder theils auf unserem Gymnasium befinden theils unsrer Aufsicht und Unterricht noch anvertrauet werden sollen.

1) Die lateinischen Schriftsteller werden mit der nöthigen Vorsicht und Behutsamkeit besonders in der 2ten und 3ten Kl. gelesen; Stellen, deren Auslegung für die Sitten gefährlich werden können, wie z. B. im Terenz und Phädrus einige vorkommen, werden entweder übergangen oder so ausgelegt, daß die Schüler dadurch gebessert, gewarnt und gegen Verfährungen ähnlicher Art gesichert werden. Vom Terenz wünschten wir wo möglich den unter Campens Aufsicht herausgekommenen Auszug in den Händen unsrer Schüler zu sehen.

2) Man wundre sich nicht, daß soviel Stunden auf den Unterricht in der Geschichte verwendet werden, da gewöhnlich nur allgemeine Weltgeschichte auf Schulen in einigen Stunden vorgetragen wird; wir halten dies letztre für zweckwidrig, wovüber sich anderswo schon eine Erklärung befindet. Geschichte einzelner Staaten mit gehöriger Zurückweisung auf die Verbindung des Ganzen gehört für die Jugend auf Schulen; und da Geschichte ohne Wiederrede das tröstlichste Behikel ist, das jugendliche Herz moralisch gut und edel zu machen und ihm einigermaßen Bekanntschaft mit Welt und Menschen zu verschaffen, so glauben wir ehr zu wenig als zuviel Stunden zum historischen Unterricht bestimmt zu haben.

3) Wer Privatstunden sowohl in den gelehrten als lebenden Sprachen (namentlich im französischen, englischen und italiänischen) oder im Zeichnen und Musick ic. verlangt, kann solche hier um einen billigen Preis und in guter Gesellschaft erhalten.

Anzeige von vier Arten vortrefflicher ausländischer Papvelbäume und von Akazien.

Da ich mich seit verschiednen Jahren mit der Cultur vieler wilden Baumarten beschäftigt habe; so sind besonders meine Versuche und Aufmerksamkeit auf solche

Holzarten gerichtet gewesen, welche vermöge ihres schnellen Wachstums und ihrer starken Vermehrung sich vorzüglich zu großen Anlagen und Waldungen für solche Gegenden schicken, die Mangel an Holz leiden, und welche dieser Bedürfnis in wenigen Jahren abhelfen können. In dieser Rücksicht habe ich unter allen cultivirten Holzarten keine vorzüglicher und nützlicher befunden, als folgende vier ausländische Pappelarten, welche vermittelt ihres außerordentlich geschwinden Wachstums in kurzer Zeit zu einer beträchtlichen Höhe und Stärke gelangen, auf mittelmäßigen, und selbst schlechten Boden, wenn er nur feucht liegt, vortreflich fortkommen, auf die leichteste Weise angepflanzt und vermehrt werden können, und dennoch eine große Benutzung und Brauchbarkeit gewähren. Selbst dem Auge sind sie, vermöge ihrer Schönheit, angenehm und gefällig, verbreiten einen balsamischen Geruch und gesunde Dünste, und schicken sich aus dieser Ursache auch zu englischen Gärten, zu schattigen Spazier- und Wandelplätzen, zu Alleen auf Landstraßen und zu andern dergleichen Anlagen und Plantagen in der schönen Gartenkunst, indem selbst Aussichten und Prospective ganzer Gegenden bey Landhäusern und Landgütern in kurzer Zeit durch schickliche Anpflanzungen umgeschaffen und verändert werden können. Die wichtigste und beste Benutzung dieser Pappeln bleibt jedoch zu Waldungen in holzarmen Gegenden, indem man keine Holzarten zu Brenn- und Bauholz, in kürzerer Zeit aufbringen kann, als diese, und sie hierin alle einländische Arten der Bäume bey weitem übertreffen.

1) Die Lombardische Pappel, Italiensche Pyramiden Pappel, (*Populus Italica*.) welche einen natürlich pyramidenförmigen Wuchs hat, erreicht im mittelmäßigen Boden, in 15 bis

20 Jahren, eine Höhe von 70 bis 80 Fuß, und eine Dicke von 2 bis 2 und einen halben Fuß. Eine 16jährige giebt schon schöne Baustämme zu Balken, und deren Obertheil Dachsparren, die die Festigkeit und Haltbarkeit der sichtenen und tannen haben. Eine 25jährige giebt Blöcke zu den schönsten Brettern und Bauholz. Dergleichen Bäume geben auch sehr gute Mastbäume, wie man sich solcher in Frankreich bedient.

Das Holz dieser Pappel ist weiß, fein und so gut als Lindenholz. Es könnte daher zu Stubendielen, Täfelungen, Bildhauer- und Drechslerarbeit, zu Spinnrädern, Zellen, Wäcker, Löffel, Mulden, Geschirr, Stühle, Schaufeln, u. s. w. sehr gut verarbeitet werden. Ebenfalls könnten gute Hopfen- und Bohnenslangen in kurzer Zeit von ihnen gewonnen und die biegsamen Zweige zu Fasstreifen, Korbmacherarbeit, Zäunen und Flechtwerk angewandt werden.

2) Die rothe Balsampappel (*Populus balsamifera*) wächst ebenfalls zu einem hohen, starken Baum auf, und erreicht aus Stecklingen in 3 Jahren eine ansehnliche Höhe. Sie ist ausnehmend dauerhaft, von schönem Wuchs, ihre Knospen haben einen zähen, gelben, wohlriechenden Saft, und sie verbreitet daher im Frühjahr einen sehr balsamischen Geruch. Nicht bloß wegen ihrer vorzüglich schönen und großen Blätter, und wegen ihres früheren Triebes verdient sie in schönen Gartenanlagen angepflanzt zu werden, sondern sie empfiehlt sich wegen ihres schnellen Wachstums und ihres dichten und ziemlich festen Holzes selbst zu Waldungen.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 4. Oct. 1790.

I Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Münden fügen hiemit zu wissen, daß folgende denen Erben des verstorbenen Hrn. Senatoris Stremaing noch gemeinschaftlich zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Laffen behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als: 1) Das im Priggenhagen sub Nr. 248 helegene Haus, nebst dabey befindlichen Gärten, Nebenhaue, und Huththeile auf 4 Råhe auf den Bulten vorm Simeonsthore, welches indgesamt auf 1689 rthlr. 16 ggr. taxiret ist. 2) ein Garten vorm Simeonsthore beim alten Graben, welcher zu 257 rthlr. angeschlagen ist. Zur Licitation auf diese Grundstücke ist der rote Januar künftigen Jahres Vormittags auf hiesigem Rathhause bestimt, und wir laden daher alle Kaufliebhaber ein, alsdenn sich einzufinden und zu bieten, weil nachher niemand weiter mit einem Nachgeboth zugelassen wird. Es werden auch alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche an diesen Grundstücken haben, citiret, solche in gedachtem Termine anzugeben, und geltend zu machen, mit der Warnung, daß die ausbleibenden auf immer damit abgewiesen seyn sollen.

Amte Petershagen. Zu Ver-

friedigung gewisser Gläubiger sollen folgende Grundstücke des Carl Quese modo der Ilse Cath. Quesen alhier, als: 1) Ein freyes Gartenstück ohnweit Hr. Lindemans Scheurenplatz 6 Sp. nach der Abtretung groß zu 60 rthlr. 2) 2 Morgen auf dem Loh bey Siegelab belegen, wovon der Zehnte und 1 rthlr. 11 ggr. 1 pf. Domains aus Amt geben, und nach Abzug dieser Last zu 40 rthlr. a peritis et iuratis geschätzt worden, in Termino den roten Dec. öffentlich vor hiesiger Amtsstube verkauft werden. Kaufsüßige können sich sodann Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diese Grundstücke haben, zu dessen Angabe und Beweis aufgefordert, oder sie werden abgewiesen werden.

Detmold. Nachdem in Sachen der Gläubiger wider den Amtsvogt Bistinghausen zu Langenholzhausen auf Ansuchen des Curatoris honorum Hofgerichts Fiskal Dreves, sabhastatio der Bistinghausischen Güter, welche mit der Krugwirthschafts Bierbrau und Branteweinbrennerey Berechtigtheit privilegirt sind, und wozu ein zu zwey Oekonomien eingerichtetes im guten Stande sich befindendes zur Wirthschaft, Handlung, Brau und Brennerey vorzüglich gut gelegenes Wohnhaus, ein besonders in gutem Stande sich

R r

Befindendes Brau und Brennerer; Haus wie auch noch drey andere nützliche und ebenfalls in guter Verfassung sich befindende Haushalts-Gebäude, sodann auch 48 Schfl. 5 und 1 Viertel Mezen Zehnt- und Zins-Korn freye Ländereyen, ein Küchengärten, zwey Obstgärten, ein Bleiche-Platz, ein Krautgarten und noch ein Garten, 6 Schfl. 4 und eine halbe Meze an Wiesen, eine Kuhweide von 5 und einen halben Schfl., vier Fischteiche, Holz-Hude und Mastnuthungen auf der Gemeinheit gehörend, von Hochfürstlich Lippischen Hofgericht erkannt und dazu Terminus auf den 28ten des Monats October angesetzt worden; so werden die Kaufliebhaber mit der Anzeige, daß der Anschlag sowohl als auch die nähere Beschreibung der Pertinenzien bey dem Curator bonorum Hofgerichts-Fiskal Dreves vorher eingesehn werden können, hiemit eingeladen, um sich im angeetzten Termins Vormittags um 9 Uhr in dem Wistinghausischen Wohnhause zu Langenholzhausen einzufinden; die Kaufbedingungen zu vernehmen, ihren Both zu ersuchen und alsdann nach Befinden zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden, die Güter, salva tamen ratificatione werden zugeschlagen werden.

Von Commissions wegen.

Müller.

Neuenkirchen bey NELLE im Osnabrückischen. Nachdem ich durch den Ankauf verschiedner Familien-Güter in und ausserhalb Neuenkirchen den vor 12 Jahren angekauften und hier im Orte an der Passage nach NELLE und Niemsloh belegenden Lutgerschen Erbkotten welcher von allem Eigenthum vöblig frey ist, wieder aus freyer Hand jedoch meistbietend zu verkaufen willens bin, so mache ich solches hiedurch lusthabenden Käufern öffentlich bekannt, um sich den 27ten des Monats Octobers Morgens 9 Uhr in dem Lutgerschen Hause einzufinden, allwo

ihnen dann vor dem Verkauf die Art der Bezahlung und sonstige Bedingungen bekannt gemacht, und die Erbkötterey dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

Der Lutgersche Erbkotte bestehet aus einem in guten Stande seyhenden und zur Handlung und Ackerbau sehr bequem eingerichteten grossen Wohnhause, einem bewohnbaren Nebenhause, 24 Scheffelsaarkändereyen, Garten und Wiefewachs, verschiedenen Kirchenständen, Begräbnisstellen Rödtheuhlen, und 6 Scheffelsaat Markantheilungs Gründe. Die Güter selbst, nebst dem Inventario können täglich in Augenschein genommen werden.

Joh. Christ. Schldman.

II Sachen, zu verpachten.

Bielefeld. Eine jährliche Lieferung von 32 Scheff. 3 Spint 2 Becher Haber, soll den 22ten October am Gerichtshause zu Bielefeld auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden.

III Notificationes

Münden. Der Bürger und Schutstermeister Friederich Gottlieb Volkening hat Ein und ein drittel Morgen Landes, am großen, und mittel-Halerwege belegen, für 167 rthlr. in Golde von den LehnsGevettern Gevetthen gekauft.

Herford. Da die Umstände nothwendig gemacht haben, das Vermögen des hieselbst verstorbenen Kaufmann Specksbötels, so wie dessen hinterbliebene Wittwe unter Curatel zu setzen; so wird solches hierdurch mit der Nachricht bekannt gemacht, daß alle und jede dieses Vermögens, und die Versohn der Wittwe betreffende Handlungen, und Verträge, bey Strafe der Nullität, mit dem angeordneten Curatore Herrn Bürgermeister Niederichs, abgeschlossen, auch alle Zahlungen der Zinsen, Landmieten, und Buchschulden, an selbigen geleistet, so wie etwaige Forderungen bey ihm erinnert werden müssen. Da

hingegen werden alle den Weinhandel betreffende Geschäfte unter der Firma Christian Speckhötel's Erben bis auf andere Bekanthebung im Sterbehaufe besorgt.

IV Nachricht.

Der Herr D. Froriep hat in seinem Anti-Pütter S. 88. mir die Unthat angedichtet, daß nur allein durch meine und des Hn. Pastors Kauschenbusch Veranlassung der VII. Art. des Westphälischen Friedens gedruckt worden sey. Ich erkläre aber hierdurch öffentlich diese Stelle, so viel dieselbe mich betrifft, als wahrheitswidrig, weil mir kein anderer als der Hr. D. Froriep den geschriebenen Aufsatz besagten VII. Art. in dem Hause des Hn. Pred. Kauschenbusch selbst zugestellt hat, um denselben zu Minden drucken zu lassen, wie ich bereits auf Pflicht und Gewissen gerichtlich ausgesagt und diese Aussage in dem Pütterschen Bedenken S. 85. bemerkt ist. Die Froriepsche Behauptung kan auch schon dadurch bey dem Publikum keinen Glauben verdienen, wenn es erst weiß, daß ich nur ein Handwerksmann bin, dem der Westphälische Friede kaum dem Namen nach, vielweniger der Inhalt des VII. Art. desselben bekannt ist.

Bückeburg, den 18. Sept. 1790.

N. F. Strauß,
Hofbuchbinder und Kirchenprovisor.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzerbers sel. Erben in Preuß.

Canary - - - - - 11 Mgr.

Note. In dem letztern Stück der dieser Anzeigen von S. 619 an muß man statt Prorect. mehrmals Vicerector lesen, z. B. Rel. Unterricht nach Dietrichs Anweisung. Dienst. und Freyt. 8 — 9 Vice-Rekt. Griech. Alterth. 10, Donnerst. 3 — 4 Vice R. und so an mehreren Stellen.

Fein kl. Raffinade	-	10 $\frac{1}{2}$	♣
Fein Raffinade	-	10 $\frac{1}{2}$	♣
Mittel Raffinade	-	9 $\frac{1}{2}$	♣
Ord. Raffinade	-	9 $\frac{1}{2}$	♣
Fein klein Melis	-	8 $\frac{1}{2}$	♣
Fein Melis	-	8 $\frac{1}{2}$	♣
Ord. Melis	-	8 $\frac{1}{2}$	♣
Fein weissen Candies	-	11 $\frac{1}{2}$	♣
Ord weissen Candies	-	10 $\frac{1}{2}$	♣
Hellgelben Candies	-	9 $\frac{1}{2}$	♣
Gelben Candies	-	9	♣
Braun Candies	-	8 $\frac{1}{2}$	♣
Farine	5 6 - 7		♣
Sirop 100 Pfund	7 Rthlr. 18 mgr.		

Minden, den 26. Sept. 1790.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Octb. 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth = 2.
= 4 Pf. Semmel	5 = 2.
= 1 Mgr. fein Brodt	26 = =
= 1 Mgr. Speise Brodt 1 Pf.	4 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	3 = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 — das schlechtere	1 = 4 =
1 — Schweinefleisch	3 = =
1 = Kalbfleisch, wosou der Brate über 9 Pf.	3 mgr. =
1 — dito unter 9 Pf.	1 mgr. 4 =
1 — Hammelfleisch das beste	2 mgr. 2 =
1 — des schlechteren	1 mgr. 4 =

Anzeige von vier Arten vortreflicher ausländischer Pappelbäume und von Akazien.

(Beschluss.)

3) Die Carolinische Pappel, große Pyramidenpappel (*Populus Carolinensis*) übertrifft noch an Schönheit, vortreflichem Ansehen, Härte gegen Frost, an Höhe und Stärke die Italienische, und wächst ebenfalls pyramidenförmig und bewunderungswürdig schnell. Stecklinge haben in meinen Plantagen in 1 Jahr die Höhe von 6 bis 8 Fuß erreicht. Am besten wächst sie auf frischen, etwas sandigt und thonigten Boden. Im dichten Stande, wo sie sich von den untern Nestern reiniget, giebt sie gerades, hohes und starkes Bauholz, daher ich ihren Anbau nicht genug empfehlen kann.

4) Die Canadische Pappel (*Populus Canadensis*) pranget mit sehr großen und starken Blättern an röhlichen Stielen, und ist eine der herrlichsten Baumarten, wie sie dann auch in Ansehung der Dauer, Härte, Schönheit und Wuchs die vortreflichste und beste aller Pappelarten ist. Ihr Wachsthum ist unter allen der schnellste, denn Stecklinge haben bey mir in zwey Sommern, im feuchten Sandboden die Höhe von 18 bis 20 Fuß erreicht. Ich habe dergleichen 5jährige, welche einige 30 Fuß hoch und beynähe 1 und einen halben Fuß im Durchmesser, dick sind. Nach Verhältnis dieses Wachses also, muß sie in 10 bis 12 Jahren eine ganz ausnehmende Höhe und Stärke erlangen, und da ihr Holz ziemlich dicht und fest ist: so würde es zu Nutzholz in allen den Fällen, wie ich bey der Lombardischen

angezeigt habe, ebenfalls zu Brennholz und zum innerlichen Bau der Häuser als Bauholz angewandt werden können.

Diese vier Pappelarten kommen auf feuchten Sand- oder auch mit Thon vermischten Boden, sehr gut fort; obgleich freylich ihr Wuchs im guten, fruchtbaren Boden verhältnismäßig weit stärker und schneller ist, als im geringen oder mageren Sandlande. Sie sind übrigens in unserm Clima äußerst dauerhaft, und halten sich gegen Frost und Kälte vortreflich, wie solches die Plantagen auf meinem Guthe, in den kalten Wintern 1784 und 85, und noch mehr 1788 und 89 erwiesen haben.

Ich kann daher diese Pappeln allen Forstwirthen, Gutshesitzern und Oekonomen mit Ueberzeugung anempfehlen, und ein jeder derselben wird sich durch eigene Anpflanzung von der großen Schäßbarkeit und Vortreflichkeit derselben überzeugen können. Da aber diese Baumarten in den preussischen und deutschen Ländern überhaupt, noch fast ganz unbekannt sind, und ich zuerst große Anpflanzungen davon gemacht habe, (außer dem, was etwa in großen fürstlichen Gärten davon angebaut ist) so bin ich auch zur weitem Verbreitung und Mittheilung dieser Baumarten bereit und willig. Ich kam solche an Liebhaber auf eine zweyfache Art überlassen, nämlich 1) als Stecklinge, d. i. abgeschnittene gute, gesunde Zweige von 1 Jahr Alter, zu 3. 4 bis 6 Fuß lang, die zur Anpflanzung am besten sind, und zwar im Frühjahr, um den Preis von 2 Rthlr. für

1 Schock. 2) Als junge Bäume, wenn man solche sogleich in englische Gärten, Plantagen oder gehägte Waldbreviere anpflanzen will, im Frühjahr und Herbst, nämlich 1jährige, 1 Schock zu 1 Feb'or, und 2jährige, 1 Schock zu 2 Feb'or, welche Gelder pränumerando eingesendet werden. Die Liebhaber wenden sich deshalb gerade an mich, mit frankirten Briefen; zu den Stecklingen im Februar und Anfangs März, zu den Bäumen, in diesen Monaten, wie auch im August und September. — Zugleich muß ich auch noch anzeigen, daß die Versendungen am besten mit der Post geschehen, und daß ich Stecklinge nicht anders als Schockweise,

und Bäume, wenigstens zum halben Schock, überlassen kann.

Die Stecklinge werden fürs erste zu 3 Fuß im □ auf gegrabenem oder gut gepflügten Lande, mit ihrem untern Ende, 1 Fuß tief, mit einer Krümmung oder gebogen in die Erde eingelegt, und den Sommer hindurch vom Unkraut rein gehalten und geheckt, auch bey sehr durrer Zeit gut begossen. Nach 3 Jahren werden die alsdann stark erwachsenen Bäume, an beliebigen Orten, in Plantagen und Waldungen, am besten zu 6 Fuß im □; dagegen auf Landstraßen, in Alleen, englischen Gärten und Spaziergängen, zu 12 Fuß auseinander, gepflanzt.

Von den Akazien.

Der Anbau der Akazienbäume (Robinia Pseudo-Acacia) ist gewiß für die preussischen und andre deutsche Länder von sehr großer Wichtigkeit, indem diese Baumart nicht allein an geschwinden Wuchs alle unsre einländische harten Hölzer übertrifft, sondern auch ihr Holz von großer Güte und vortreflichen Eigenschaften ist. Das Vaterland derselben ist Nordamerika, und es scheint diese Baumart in unserm Klima und Boden einen sehr gedeihlichen Fortgang für andre amerikanische Holzarten zu haben, wie genugsame Erfahrungen dies außer Zweifel setzen.

Die Blätter des Akazienbaums sind klein, oval, und stehen paarweise gegen einander über. Die Zweige sind mit 2 bis 3 Stacheln versehen. Die Blüthe, welche im Junius zum Vorschein kommt, wächst traubenweise und hat einen Jasminartigen, überaus feinen und angenehmen Geruch. Die Schote, als die Frucht des Baums, enthält einige schwarzbraune Samenfrüner.

Er liebt einen guten, fruchtbaren und etwas feuchten Boden, und verlangt einen warmen, gegen die Winde gedeckten und beschützten Stand. In solcher Lage ist sein Wuchs stark, und er treibt in einem Jahr Aeste von 4, 6 bis 8 Fuß lang. Er ist gegen unsre Winterfröste vollkommen gesichert, und es haben selbst im kalten Winter aufs Jahr 1789 meine Bäume wenig oder gar nichts gelitten. Eine große Unnehmlichkeit ist es an dieser Baumart, daß keine Raupen oder andre Insekten jemals die Blätter benagen und verderben, daher sie immer ein lebhaftes und schönes Grün behält und daß die Blätter auch spät abfallen.

Das Wachsthum ist überhaupt so schnell, daß die Akazie in 15 bis 20 Jahren an 40 Fuß Höhe erreicht, und im 10ten Jahre mehr Nutzen giebt, als eine Eiche im 10sten. Der berühmte Geheime Forstrath und Oberforstmeister, Herr von Burgsdorf behauptet: daß sie in 30 bis 40 Jahren bey uns eine übermäßige Höhe und Stärke, nebst

aller erfindlichen Güte und Brauchbarkeit des Holzes erlange, und er setzt sie mit der Wuche hierin in gleichen Rang.

Das Holz der Akazie ist gelblich, zäh und biegsam, schwer, fest, und härter als Eichenholz, welches ihren großen Werth bey so geschwinden Wachsthum ganz vorzüglich erhdhet. Das Holz wäre also zu den dauerhaftesten Zimmer- und Tischlerarbeiten, Stühlen, Schränken, und als ander Nutzholz sehr vortreflich. Zu Brennholz ist es bey angeführten Eigenschaften eines der besten.

Auch die Blätter selbst könnten in der Landwirthschaft vortheilhaft benutzt werden, indem sie ein überaus gutes und gesundes Schaffutter abgeben.

Es erhellt hieraus genugsam die große Schätzbarkeit der Akazie, nicht allein für Gärten und englische Plantagen, sondern sie ist auch zu Waldungen und großen Anlagen äußerst empfehlungswürdig.

Ihr Anbau geschieht am besten aus Samen, welcher Anfangs May in gut zubereiteten Boden ausgesät und 1 Zoll hoch mit Erde bedeckt wird. Der Samen geht

in 4 bis 6 Wochen bey genugsamer Feuchtigkeit auf, und die Bäumchen wachsen im ersten Jahr zu 1 und 2 Fuß in die Höhe. Wenn solche nach Verlauf einiger Jahre eine genugsame Höhe und Stärke erreicht haben, um versetzt werden zu können, so pflanzt man sie am besten zu 6 Fuß im □ aus, wenn man seine Absicht auf brauchbares Nutzholz richtet.

Ich habe unter verschiedenen ausländischen Baumarten auch die Akazien auf meinem Guthe angezogen, und ich kann an Liebhaber junge, im besten Wachsthum sich befindende Bäumchen, nämlich 1jährige, 1 Schock zu 1 Erd'or; 2jährige, 1 Schock zu 2 Erd'or pränumerando überlassen, wozu man sich im Frühjahr bis zum März, und zur Herbstversendung bis September, bey mir anmeldet. Auch hin ich mit Samen, 1 Pfund zu 3 Rthlr. versetzen, womit ich Liebhabern dienen kann.

Frankfurt a. d. Ober, den 1. May 1790.

Georg Heinrich Borowski,

Königl. Ordentl. Professor der Oekonomie und Cameralwissenschaft, Mitglied verschiedener Akademien und gelehrten Societäten.

Mittel, den faulen Geruch des Fleisches in heißem Wetter zu verhindern.

Wenn das Fleisch in dem Topfe oder andern Gefäße kocht, so werfe man eine brennende Kohle hinein, diese verschlingt das Gas, welches den faulen Geruch verursacht, und das Fleisch samt der Brühe davon völlig befreyet.

Man muß aber das Fleisch wenn es kocht, abschäumen, und dann eine dichte nicht mehr rauchende Kohle hineinwerfen, und

etwa 2 Minuten darinn lassen. Will man ein Stück Fleisch am Spieße braten, so muß man es vorher ins Wasser legen, bis es kocht, obgedachtermaßen damit versehen, und ehe man es ans Spieß steckt es wohl abtrocknen.

Eben so kann man der frischen Butter, die nicht zu gehöriger Zeit gesalzen ist oder der gesalzenen, die ranzigt oder schimmicht

geworden ist, helfen, indem man sie schmelzt, abschäumt, und ein auf beyden Seiten wohl geröstetes Stück Brodt- rinde hineinsticht. Nach ein paar Minu-

ten wird die Butter allen unangenehmen Geruch verlohren haben, aber das Brodt sinkend geworden seyn.

Inoculations- Bericht von 1790.

Vom Anfange meiner practischen Laufbahn habe mirs stets zum festen Gesetz gemacht, nie meinen besondern Beruf selbst zu suchen: sondern denselben stets zu erwarten; wozu ich doppelte Ursache in Absicht auf die Inoculation zu haben glaubte. Beruf dachte ich, wäre sonst kein Beruf; und so könnte ich für meine innre Beruhigung am besten sorgen. Und doch, ich gestehes, ging ich immer mit schweren Muth daran, wenn ich zum Inoculiren berufen wurde: welches mir dazu diente, daß ich dabey alles desto ernsthafter überlegte. Ich konnte mich deswegen nie entschließen, ungesunde Kinder und Säuglinge zu impfen. Die unreinen Säfte und Schwäche der ersten, und der zarte Körperbau und die so leichte Vergiftung durch die Muttermilch, bey den andern, hielten mich davon zurück. Ehe ich zur Inoculation schritt, hielt ichs, meinen Zweck sicher zu erreichen, vorher nothwendig, die ersten Wege und alle Säfte des Körpers möglichst zu reinigen; und verordnete dabey eine kühlende vegetabilische Diät, nebst einem kühlen, nicht aber kaltem Verhalten, welches nach Masgabe jedesmaliger Witterung, bis ans Ende der Cur fortzusetzen. Die Impfung selbst lies ich durch ein an eine Wade gelegtes Blasenpflaster verrichten, wodurch die Pockenmaterie dem Körper am gewissten mitzutheilen, auch dieselbe mehr auf die untern Theile determiniret, und, welches das vorzüglichste, ihr so leicht ein Weg erdffnet wird, wodurch sie wieder aus dem Körper kann abgeleitet werden. Den Erfolg hiervon erwartete ich ruhig, und meiner fernern Hilfe wurde dabey wenig erfordert, Der

glückliche Ausgang in den vorigen Jahren hat mich berechtigt, ja mirs zur Pflicht gemacht, dieser Methode auch diesesmal getreu zu bleiben. Wenn eine andre gefällt, mit dem werde darüber nicht streiten. Allein, wenn dabey fast stets nur wenig und immer gutartige Pocken erschienen, und nb. wenn kein Zufall entstände, der gar nicht vor den Blättern herrührete, oder kein großes Versehen begangen würde; und alsdenn, würde bey derselben kein Kind gefährlich krank und keins stürbe: wäre denn diese Methode wol einer andern, wo bey ohne bemeldete Ursachen, mehrmahls das Gegentheil erfolgte vorzuziehen? Ich will mich nicht darauf berufen, daß ich bisher keinen andern Erfolg von meinen Inoculationen erfahren: man beliebe aber doch die Gründe zu erwägen, die die Sache selbst darbletet. Doch kann ich meiner Erfahrung die Bemerkungen des Hn. Hofmedici in Weimar D. Hufelands an die Seite setzen, der nach eben dieser Methode 1788. von mehr als 100 Kindern die meisten inoculiret, wovon kein einziges verunglücket. Und so wird man mich doch wol nicht verwegen oder vermessnen und eigenliebig nennen, wenn ich noch behauptete, was ich so herzlich wünsche, daß, wenn alles geschieht, was diese Methode erfordert, kein Kind an den inoculirten Pocken verunglücken müsse. Wenn dieses erst durch beständige Erfahrung bestätigt würde; wenn man so den Zweck der Inoculation stets erreichte: dann erst würde dieselbe allgemein aufgenommen werden und alle Bedenklichkeiten dabey weg fallen. Zwar möchte ich nicht rathen, mit Hn. D. Hufe-

land, auch Säuglingen zu impfen, da ich obige Gründe nicht nur noch wichtig genug finde, das Gegentheil zu behaupten; sondern mich auch eine hebenkliche Erfahrung darin bestätiget. Seit einigen Jahren sind, so viel mit Gewisheit erfahren in einem mäßigen Bezirk 13 Kinder an inoculirten Blattern gestorben, und darunter waren allein 6 Säuglinge. Freilich nach D. Hufelands Methode war es nicht geschehen; allein, vor mehr Jahren wurde genöthiget einen Säugling zu impfen, der über ein Jahr alt; es geschah nach dieser Methode; alles ging bis dahin gut, da sich die Mutter stark alterirte: Sie verfiel das Kind 2 mal in einen Stöckfluß, und kam ohngeachtet es nicht über 150 Pocken hatte, dennoch in Lebensgefahr. Der Herr Prof. und D. Selle schreibet: das Alter der zu inoculirenden Kinder muß nicht leicht unter 2 Jahren seyn, weil es sonst leicht an den nöthigen Kräften fehlen möchte. Aber, werde ich meine so zuversichtliche Behauptung nicht selbst zurücknehmen müssen, da dieses selbst nicht nur 2 meiner inoculirten bis an den Todt gelegen; sondern eins gar, ob gleich nicht an den Blattern, doch an ihren Folgen gestorben? Nur Gedult: Dieses zu erzählen und zu schreiben ist meine Hauptabsicht. Vorher aber muß nur noch überhaupt anmerken, daß, da im May eine überheisse Witterung, im Junio mit einer ungewöhnlichen Kälte und oft stürmenden Nordwinden abwechselte; auch nachher meistens eine nasalkalte und stürmische Luft erfolgte, dieses mahl sehr grosse Vorsicht nöthig war, daß die Kinder hiebei nicht Gefahr ließen. Und ob ichs gleich nicht an nöthigen Erinnerungen fehlen lassen: so habe doch aus dieser Ursache erfahren müssen, daß die Inoculirten weit mehr von Geschwüren gelitten als in andern Jahren. Das Gewäsche von kalter Behandlung hat, wie eine neue Mode, zu viel Eingang gefunden, und man ist dadurch zu gleichgültig gemacht. Bei den natürlichen Pocken gebraucht man noch

eher Vorsicht; aber die inoculirten achtet man oft für Kinderspiel, bis die Folgen die Augen eröffnen. Kalt und küle unterscheidet sich, wie frei und frech! Daß dieses so wichtige physische und seltliche Unterscheid, und wie sehr wäre dieses zu wünschen! zum größesten Schaden der Gesundheit des Körpers und des Geistes, doch nicht so sehr aus den Augen möchte gelassen werden!

Was nun insbesondre die beiden Kinder betrifft, so war das erste, etwa 6 Jahr alt, eben inoculiret, wie auf heftigste Hitze plötzlich stürmender Nordwind und ganz ungewöhnliche Kälte erfolgte. Leicht kontä hie erkältet seyn. Am dritten Tage verfiel in ein heftiges entzündliches Brustfieber und lag daran sehr gefährlich. Zwar wurde es davon bald geheilet; aber die Kräfte blieben noch sehr schwach; daher auch das Pockenfieber erst den 14ten Tag erschien und sehr wenig recht gutartige Blattern langsam ausbrachen. Im Anfange der Schwärung wurde es am Morgen, da es die Nacht Eis gefroren und der Nordwind heftig stürmte in freier Luft sehr und lange erkältet, wovon ich die schlimmsten Folgen nothwendig befürchten mußte, und sie blieben nicht lange aus. Ein unausstehlicher rheumatischer Schmerz entstand in beiden Schultern, welcher sich in den linken Arm herunter zog, so, daß man denselben nicht berühren durfte. Die Blattern wurden trocken und aller angewandten Mittel ohngeachtet, verfestete sich die Materie aufs rechte Schulter und linke Ellenbogen-Gelenk und verursachte 2 fürchterliche Gelenkgeschwüre. Da das Kind von der vorigen Krankheit noch zu sehr geschwächet, und unter steten Fiebern und heftigsten Schmerzen so viel leiden mußte, wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn es endlich hätte unterliegen müssen. Doch es ist jezo wieder so weit hergestellt, daß nur noch eine Steifigkeit im linken Ellenbogen-Gelenk übrig, welche auch nach und nach wird überwunden werden.

Sächentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 11. Oct. 1790.

I Publicandum.

Da die Würksamkeit des Erdbades zur Wiederbelebung solcher Menschen die vom Blitze getroffen, und Todt zu seyn scheinen, durch wiederholte in Pohlen und Schlessen angestellte Versuche erwiesen ist: So haben Sr. Königliche Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, aus Landesväterlicher Huld und Vorsorge, von dem Ober-Collegio Sanitatis einen deutlichen Unterricht, wie dieses Hülfsmittel anzuwenden ist, entwerfen lassen, und denselben als einen Zusatz zu dem Publicando vom 13. Januar 1788 allgemein bekant zu machen, allergnädigst zu befehlen gerühet, so wie hiemit geschiehet:

Wenn sich der unglückliche Fall ereignet, daß ein Mensch vom Blitze getroffen und todtscheinend zur Erde geworfen wird, so entleidet man ihn so schnell als möglich bis aufs Hemde, und lässet zuerst vorzüglich die Halsbinde und alle übrigen Bänder an seinem Körper auf. Man macht darauf eiligst in einiger Entfernung von dem Orte wo er erschlagen wurde, und wo möglich in einem lockern Erdreiche, ein horizontales Grab, so lang daß der Körper gerade ausgestreckt bequem darin liegen kann und ungefehr einen halben Fuß tiefer als der Mensch dick ist. Man zieht nun dem Verunglückten auch das Hemde ab, und legt ihn ganz

nackend und horizontal in das fertigete Grab, so, daß er auf den Rücken und mit dem Kopfe etwas höher zu liegen kommt als mit den Füßen. In dieser Lage bedeckt man seinen nackenden Körper zwar völlig und etwa eine Handhoch mit der ausgegrabenen Erde, jedoch so, daß das Gesicht ganz frey und beim Einwerfen der Erde verschont bleibt. Man läßt nun den Verunglückten eine Zeitlang so eingegraben liegen und besprützt sein Gesicht öfters mit kaltem reinen Wasser. Ist noch ein Funcken des Lebens übrig, so pflegt die Wiederbelebung, der Erfahrung zu folge, binnen einer oder höchstens 3 Stunden zu erfolgen.

Zeigt sich nach Verlauf dieser Zeit keine Spuhr des Lebens, so war der Unglückliche wahrscheinlich allzuheftig vom Blitze getroffen, und gleich anfänglich völlig getödtet. Daß sich dann unter diesen Umständen keine Wirkung des Erdbades, und folglich auch keine Wiederbelebung hoffen lässe, versteht sich von selbst. Da es möglich ist, daß die Anwendung dieses vorgeschlagenen Hülfsmittels durch Mangel an Arbeitern oder Geräthschaften zum Graben verzögert werden kann, so muß man die Zeit, bis Arbeiter und Geräthschaften herbey geschafft sind, nicht unthätig verstreichen lassen, sondern den Verunglückten, wenn er vollblütig ist, zur Alder lassen, und beständig mit kaltem

Wasser begießen, und überhaupt die Mittel anwenden, die in dem dritten Abschnitt des Edicts von 1775 wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen Versohnten, und in dem Publicando zum Unterricht wegen schleuniger Rettung verunglückter Versohnten, S. d. Berlin den 13ten Januar 1788 vorgeschrieben sind. Ist ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu haben, so muß man nicht versäumen, diese sogleich herbey rufen zu lassen, um sich ihres guten Rathes sowohl gleich vor als auch nach wirklich erfolgter Wiederbelebung des Verunglückten zu seiner völligen Wiederherstellung zu bedienen.

Berlin den 19ten Aug. 1790.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen des Advocati Fiscalis Camerae Nahmens des hiesigen Banco-Comtoirs, der allhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Rathes Piezcker, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2407 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxirt worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Rath v. Woff am 17ten Febr. 1791. auf hiesiger Regierung angeordnet worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefodert, in dem angeordneten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Citations-Termins etwa einkommende Gebotthe nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbekanntenen aus Unserm Hypotheken-Buche

nicht consistirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citirt, sich zur Conserva-tion ihrer etwanigen Gerechtfame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Citations-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verificiren; woben ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehdrt werden sollen. Ubrkündlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl angefertigt, und allhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld assigirt, auch zu Sechs mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu dreymahlen den Lippstädter Zeitungen eingeheftet worden. Minden am 11ten August 1790.

Ausfert und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim

Minden. Da beschloffen worden, zu Ertrugung des Pflichttheils der von Nordenslychtsen Kinder, den Nachlaß der verstorbenen Frau Krieger- und Domainenrathin von Nordenslycht, geb. von der Beck, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und dazu Unterschriebenen vom Königl. Pypillen-Collegio Auftrag gegeben worden; so wird hierdurch dem Publicum bekannt gemacht, daß am 1ten Nov. c. damit der Anfang gemacht, und die folgenden Tage, jedesmals des Nachmittags um 2 Uhr, damit fortgeführten werden soll. Außer allerley der besten und modernesten Menblen, Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer ic. Spiegeln, und sonstigem Hausgeräth, finden sich unter dem zu verkaufenden Nachlaß verschiedene Pretiosa, besonders eine goldene Uhr, ein großer brillanten Ring, mit einem großen Stein in der Mitten, und 58 Stück dergleichen kleinere umher, ferner eine be-

krächtliche Regenterle, unter andern eine große silberne, modern faconirte Eheemaschine, Coffee-Milch-Kanne 2c. Leuchter, Messer und Gabeln, Kßffel, Plat de Menage und andere brauchbare, und wohl conditionirte Stücke, welche in der zweiten Woche vorkommen werden: sodenn auch ein Forte piano, ein Clavier; und ein vierfüßiger moderner Wagen, mit doppeltem Pferdegeschirr.

Minden. Es soll in der Behausung des Hrn. Justiz-Raths Laue von denen Wormündern deren hinterbliebenen Kinder des Drellwebers Reuter das vor dem Marienhorre belegene vormahlige Wachtthaus, so auf 93 rthlr. 12 ggr. angeschlagen ist, samt den dazugehörigen Garten, welcher auf 200 rthlr. 24 mgr. taxirt worden, in Termino den 3ten Decembris a. c. dem Meistbietenden verkauft werden. Daher sich denn die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden können.

Amst Stolzenau. Nachdem nunmehr die Vermögens-Umstände des insolvent gewordenen Korn Händlers Johann Oerd Honebein zu Wellie aufgenommen worden, er aber gewillet ist, seinen unversicherten Gläubigern Zahlungs-Vorschläge zu thun, diesem Gesuch auch gewillfahret worden, hiezu aber Tagesfahrt auf den 20ten Octobr. dieses Jahrs damit beziehet worden; Als werden ob benannte unversicherte Gläubiger hiemit geladen, in erfagter Tagesfahrt Morgens 9 Uhr vor hiesige Königl. Gerichtsstube zu erscheinen, die Zahlungs-Vorschläge anzuhören, und ihre Entschliesung abzugeben, mit der Verwarnung, daß diejenigen, die nicht erscheinen werden, als Veytretende des größesten Theils der erscheinenden Gläubiger, werden angesehen werden.

Tecklenburg. Zum öffentlichen Aufgeboth auf des in Concurß gerathenen Bürgers in Ibbenbühren Berend Hermann

Halmanns in und bey diesem Ort gelegene, von den geschwornen Restimatoren nach Abzug der Lasten zu 452 Rthlr. gewürdigte Grundstücke, als: das zwischen Coors und Budden Willms sub Nr. 32 in Ibbenbüren gelegene Haus; 2 Scheffel Saat Landes im Leher Esch zwischen Kellereffels und Borgmanns Land gelegen; den Garten im Bante an Uymeyers Wiese, werden 3 Termine, der erste auf den 20ten August der andere auf den 23. Sept., der 3te und letzte aber auf Dienstag den 26. Oct. dieses Jahrs des Morgens gegen 10 Uhr angesetzt, und Kauflustige hiermit eingeladen, in denselben, inbesondere in dem letzten Termin hier in Tecklenburg vor dem Unterschriebenen, als ernannten Commissario zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und den Kauf zu schließen, maassen nach Ablauf des letzten Licitations-Termins kein weiteres Aufgeboth zugelassen werden wird, sondern der Meistannehmlichbietende des Zuschlags einer hochlöblichen Regierung gewärtig seyn kann. Die auch außer den bereits verablabeten ingrossirten Creditoren dingliche Rechte an den zum öffentlichen Verkauf gesetzten Grundstücken zu haben vermeynen, werden hierdurch angefordert, selbige bey Strafe der Präclusion vor dem letzten Verkaufs-Termin anzugeben, und rechtlich nachzuweisen.

Vigore Commissionis Metting.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingenischen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu erschen ist. Da nun der Curator des Cramerschen

Concursus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedächte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehe zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 1ten Oct., den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Präsidenten-Rath Schmidt angeordneten 3ten Diebstungs-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Mettingen belegenen, und dem verstorbenen Kaufmann Drontmann zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 3906 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Lingerschen Regierungs-Registratur, und bey dem Münchenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Drontmannschen Concursus, um die Subhastation dieser Immobilien unterthänigst angehalten hat, diesem auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf ob-

gedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 3906 Fl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche einzeln oder zusammen, mit Zubehe zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 2ten Oct., den 2ten Nov. und den 8. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf angeordneten 3ten Diebstungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 17ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

(L. S.)

Wöller.

Neuenkirchen bey Melle im Osnabrückischen.

Nachdem ich durch den Ankauf verschiedner Familien-Güter in und außerhalb Neuenkirchen den vor 12 Jahren angekauften und hier im Orte an der Passage nach Melle und Niemaloh belegenen Lutgerschen Erbkotten welcher von allem Eigenthum völlig frey ist, wieder aus freyer Hand jedoch meistbietend zu verkaufen willens bin, so mache ich solches hiedurch lusthabenden Käufern öffentlich bekannt, um sich den 27sten des Monats Octobers Morgens 9 Uhr in dem Lutgerschen Hause einzufinden, allwo ihnen dann vor dem Verkauf die Art der Bezahlung und sonstige Bedingungen bekannt gemacht, und die Erbblitterey dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. Der Lutgersche Erbkotte bestehet aus ein-

nem im guten Stande seindem und zur Handlung und Ackerbau sehr bequem eingerichteten grossen Wohnhause, einem bewohnten Nebenhause, 24 Scheffelsaat Ländereyen, Garten und Wiesewachs, verschiedenen Kirchenständen, Begräbnißstellen Rödtheshäulen, und 6 Scheffelsaat Markentheilungs Gründe. Die Güter selbst, nebst dem Inventario können täglich in Augenschein genommen werden.

Joh. Christ. Schöbman.

III Avertissements.

Herford. Ein 53iähriger, mit einem Doppelbruche behafteter Junggesell will 1000 Rthlr. in Golde für 10 prCent jährlicher Leibrenten, welche realiter verpfändet werden müssen, weggeben. Nähere Auskunft giebt der Herr Stadtdir. Dierichs.

Inoculations-Bericht von 1790.

(Beschluß.)

Das 2te Kind von 2 Jahren, war, wie ich nachher erfuhr, weder bey der Präparation, noch nach der Inoculation in der Diät von offenbar schädlichen Nahrungsmitteln zurückgehalten; nach der Inoculation gieng in Nässe, Kälte, Regen und Wind ohne Aufsicht auf der Straße. Dennoch bekam zu rechter Zeit das Pockenfieber, auch sehr wenig gutartige Blattern. Allein kurz vor der Schwärungs-Periode, wurde es an einem Nachmittage, mitten im Fieber, im heftigsten Sturmwinde, und in einer solchen Gegend, wo er wie ein Strom durchris, herumgefahren. Was war hie zu erwarten? Die Blattern tröfketen; es entstand bey dem Fieber die heftigste Beängstigung, bald convulsivische Krämpfe in den Muskeln, des Kopfs, Halses und Rückens (Opisthotonus) gänzliche Lähmung der Arme und Beine, und endlich eine Versetzung der Pockenmaterie in beyde Ellenbogen Gelenke, ans linke Schienbein und an 3 Stellen auf dem untern Rücken, und hievou 6 fürchterliche Geschwüre. Nun schien es zwar, das auf täglich öfters wiederholte Klistire, die stets häufigen kleienartigen Unrath ausführten, durch Bäder, Blasen-Pflaster und andre schickliche innere

Medicamente, die Krämpfe nachliessen; allein dis dauerte nur kurze Zeit. Endlich brach das Kind Eiter aus, bekam Mundschwämme und eine unüberwindliche Mundklemme: und so erfolgte am Ende der siebenden Woche das Ende seiner Leiden. Ich würde hievou nichts schreiben, wenn mich mein Beruf nicht verpflichtete, die Ehre des so wohlthätigen Geschäfts der Inoculation, so viel an mir, zu rechtfertigen. Einem jeden bleibt sein Urtheil hiebey frey, wollte er auch das Inoculiren ganz verdammen: allein Vernünftige werden weder unmöglich vorherzusehende Zufälle, noch offenbare Vernachlässigung des, was bey der Inoculation so nothwendig, auf die Rechnung derselben setzen. Nicht ich, nein, die Sache selbst soll entscheiden. Schon vor mehr als 2000 Jahren schrieb Hippocrates: zum guten Ausgange einer Krankheit sey es nicht gnug, daß der Arzt das seine thue: auch die Wärter und alle die dabey umgehen, müssen das Ihrige nicht versäumen. Und wie viel bleibt hie zu wünschen übrig! Herford im ersten Monat des 75ten Jahrs meines Alters, und im 51ten Jahr meiner practischen Laufbahn, Den 21, August 1790. Heidsiek.

Nachricht vom Gymnasium in Minden, und Verzeichniß der Lectionen desselben von Michaelis 1790 bis Ostern 1791.

Um auch von unsrer Lehranstalt, die zwar auch bisher die Publicität nicht scheuen dürfte, wenn sie gleich seit einiger Zeit aus verschiedenen Ursachen ohne eine dem öffentlichen Urtheil vorgreifende Anpreisung nur im Stillen alle Forderungen zu erfüllen suchte, welche man mit Recht an sie thun konnte, dem hiesigen und auswärtigen Publicum einmahl wieder Rechenschaft zu geben, theilen wir folgende kurze und treue Nachrichten mit.

Sämmtliche Lehrlinge unsers Instituts sind nach ihren Kenntnissen in der latein. Sprache in 7 Klassen geordnet, auf welche Einteilung aber bey allen übrigen Gegenständen des Unterrichts gar keine Rücksicht genommen wird. Keinen halten wir durch seine Fortschritte im lateinischen für qualificirt, auch in andern Lehrfächern fortzuschreiten. Dies erhellet auch aus nachstehendem Plan des neuen Cursus unsrer Lectionen, welche den 1ten October ihren Anfang nehmen. Der öffentlichen Lehrstunden sind täglich 7, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag ausgenommen; und diese werden durch 8 bestimmte Lehrer auf folgende Art besorgt.

Vormittags.

Von 8 — 9. Wissenschaftlicher Unterricht in 4 Klassen.

1) Der 1ten und den Fäbigern der 2ten Klasse wird Mont. Dienst. und Mitt. die Theorie der verschiedenen Dichtungsarten nebst Anwendung derselben auf Beyspiele nach eignem Entwurfe vorgetragen von Reuter. — An den 3 übrigen Tagen Religion mit den Beweisstellen nach dem Grundtexte vom Hrn. Rector Lep,

2) Populäre Logik und Elemente der Philosophie, nebst andern gemeinnützigen Kenntnissen, wird der nächstens anzuführende neue Lehrer vortragen.

3) Religion, und Mitt. und Sonn. populäre Naturgeschichte und Naturlehre: Herr Müller.

4) Religion nach dem Catechismus: Herr Richter.

Von 9 — 10. Lateinischer Sprachunterricht in 6 Klassen.

1) Der 1ten Klasse, welche aus 2 Abtheilungen besteht, werden Cicero's außerselene Reden und die Bücher von den Pflichten erklärt vom Hrn. Rector Leo — Stylsübungen bey demselben.

2) Die 2te Kl. liest den Cäsar, auswählte Stücke aus dem Terenz, erhält besondern Unterricht über die Röm. Alterthümer, und macht latein. Aufsätze bey Reuter.

3) Die 3te obere Kl. liest den Corn. Nepos, und hat Stylübungen (für den neuen Lehrer bestimmt.)

4) Die 3te untere Kl. Gedike latein. Lesebuch, hat Uebungen im Styl bey Hr. Schänemann.

5) Die 4te beschäftigt sich mit den schwerern Stücken aus dem 1. Theil des Schüzischen Elementarwerks, und macht zur Anwendung der grammat. Regeln kleinere Ausarbeitungen bey Hr. Richter.

6) Die 5te liest die leichtern Stücke des genannten Buchs, und wird besonders in der Anwendung der grammat. Regeln geübt bey Herr Müller.

Von 10 — 11. Wissenschaftlicher Unterricht.

1) Der 1sten mathemat. Klasse wird Mont. und Dienst. Physik (vom neuen Lehrer,) an den übrigen Tagen reine Mathematik, besonders die sphärische Geometrie, nach eignen Dictaten vorgetragen von Hr. Niemeier.

2) Die 2te mathem. Kl. erhält Mont. und Dienst. Unterricht in der ebenen Geometrie von eben demselben, besucht an den übrigen Tagen die Rechenstunden.

3) Die 1. arithmetische Kl. wird in den verschiedenen, besonders kaufmännischen, Rechnungsarten geübt von Reuter.

4) Die 2. arithm. Kl. in den Anfangsgründen des Rechnens vom Hrn. Cantor Hartung.

5) Die kleinern Schüler erhalten Anweisung im richtig Deutsch- und Lateinischlesen, und in den Anfangsgründen der latein. Sprache von Hr. Richter.

Von 11 — 12. Sprachunterricht.

1) Die 1. griech. Klasse liest Epictets Handbuch, und kurzorisch das neue Testament Mont. Dienst. und Mitt. bey dem Hrn. Rector Leo.

2) Die 2. griech. Kl. an denselben Tagen Gedichte griech. Lesebuch bey Herr Schönemann.

3) Die 1. Ebräische Klasse Donn. Freit. und Sonn. die Psalmen bey dem Hrn. Rector Leo.

4) Die 2. Ebr. Kl. an denselben Tagen leichtere Stücke bey Hr. Schönemann.

5) Diejenigen aus der 1. und 2. Klasse, welche am Unterricht im Ebräischen nicht Theil nehmen, lesen kurzorisch den Livius bey Reuter.

6) Uebungen im Brieffschreiben und

andern deutschen Aufsätzen, Donn. Freit. und Sonn. bey Hr. Richter.

7) Anweisung zum kalligraphischen und orthographischen Schreiben täglich in 2 Klassen, bey Herr Müller und Herrn Cantor Hartung.

Nachmittags.

Von 1 — 2. giebt der Herr Cantor Hartung den Chorschülern und andern, die dazu Lust haben, Unterricht im Singen.

Von 2 — 3. Sprachunterricht.

1) Die 1ste Franzöf. Klasse liest den Telemaque, und wird im Franz. Styl geübt von Hr. Niemeier.

2) Die 3te obere und 3 untern Kl. liest Phädris Fabeln mit Auswahl bey Hr. Richter.

3) Die 4. Kl. das Schühische Elementarwerk, und wird mit den Regeln der latein. Sprache bekannt gemacht von Hr. Müller.

4) Die 5. Kl. beschäftigt sich mit demselben Buche, und der Uebersetzung kleiner Redensarten bey dem neuen Lehrer.

Von 3 — 4. Sprachunterricht.

1) Die 1ste Klasse wechselt wöchentlich mit der Lesung der Aeneide und der Horazischen Oden ab, bey Reuter.

2) Die 2. Kl. liest Dvids Metamorphosen bey Hr. Schönemann.

3) Die 2. Franzöf. Kl. Gedichte Franz. Lesebuch, und macht Aufsätze bey Herr Niemeier.

4) Die 3. Franzöf. Kl. ausgewählte Stücke aus dem Franzöf. Lesebuch für deutsche Töchter, und macht kleinere Ausarbeitungen bey Hr. Müller.

5) Die kleinern Schüler werden im richtig und gut Deutschlesen, und im Ver-

sehen des Gelesenen geübt vom Hrn. Can-
tor Hartung.

Von 4 — 5. Unterricht in Geschichte
und Geographie in 3 Klassen.

1) Der 1sten Klasse wird Mont. und
Dienst. neuere Geschichte, Donn. und Freit.
Geographie und Statistil vorgetragen von
Reuter.

2) Der 2ten Kl. Mont. und Dienst.
Europ. Staatsgeschichte, Donn. und
Freit. Geographie von Hr. Richter.

3) Der 3ten Kl. Mont. und Dienst.
neueste und vorzüglich deutsche Geschichte,
Donn. und Freit. Geographie hauptsächlich
von Deutschland, von Hr. Schünemann.

Wir werden uns bemühen, jede im Un-
terricht bemerkte Lücke auszufüllen, und
es so viel als möglich dahin zu bringen,

daß eine Klasse in die andre eingreife. Es
wird uns daher sehr angenehm seyn, wenn
die Obaner unsrer Schulanstalt uns ihre
etwaigen Verbesserungsverschlüge gütigst
mittheilen. Von dem Anwendbaren dersel-
ben werden wir stets den treuesten Ge-
brauch machen.

Sollten Auswärtige uns ihr Vertrauen
schenken, und uns Jüglinge zum Unterricht
und zur Bildung übergeben wollen, so
wird jeder von den genannten Lehrern be-
reitwillig seyn, für die Unterbringung dersel-
ben in guten Häusern und unter billigen
Bedingungen zu sorgen. Herr Richter er-
bietet sich selbst zur Annahme einiger Pen-
sionairs. Minden, den 8. Sept. 1790.

Carl Reuter,
im Namen sämtlicher Lehrer.

Aussichten auf künftige Witterung für den Winter 1790—91.

Ich habe diesen Sommer einige urtheilen
gehört, daß meine Ankündigungen
zukünftiger Witterung, die man voriges
Frühjahr in diesen Blättern gelesen hat,
diesmahl nicht eingetroffen wären. Dieje-
nigen, die so urtheilten, haben gewiß
nicht bemerkt, daß ich auch von Regengüs-
sen geschrieben habe, als welche wir diesen
Sommer vorzüglich gehabt haben. So
viel muß ich aber selbst gestehen, daß vom
1. bis 22ten Jul. der Regengüsse zu viele
nach einander kamen, da nach meiner Mey-
nung auch in diesen Tagen trockene Witte-
rung die herrschende, und Regengüsse nur
Unterbrechung derselben hätten seyn müs-
sen. Im übrigen aber ist alles meiner vor-
hergehenden Vorstellung gemäß eingetroffen.

Ich wage es demnach den Freunden des
Landlebens meine Aussichten auf die Witte-
rung des kommenden halben Jahres wie-
derum mitzutheilen. Der kommende Win-
ter wird fast eben so gelinde seyn, wie der
vorige, und wird sich besonders dadurch
auszeichnen, daß bald eine strenge Kälte,
bald die sonderbarste Wärme entstehen wird.
Wenn auch die Kälte einmahl auf einen
ziemlich hohen Grad steigt, so wird sie doch

nie sehr standhaft werden, und warmes
Regenwetter wird das herrschende seyn.

Was einzelne Jahreszeiten anbetrifft, so werden
wir bis ans Ende des Octobers noch sehr warmes
und trockenes Wetter mit angenehmen Sonnen-
scheine genießen. Vom 1. bis 24ten November
wird die Witterung sehr gemischt seyn: bald wird
es regnen, bald schneien, bald wird die Sonne
scheinen, und denn wird es einmahl etwas frieren,
und also sehr rauß seyn. Vom 24ten Nov. bis zu
Ende des Decembers fällt der diesjährige eigent-
liche Winter, und härteste Frost. Am Ende des Nov.
wird es sehr kaltes Frostwetter werden, welches
aber durch warme Tage immer wird unterbrochen
werden: und gegen Weihnachten wird es das Un-
gehehen haben, als werde diesmahl ein sehr harter Win-
ter entstehen, weil es um diese Zeit anfangen wird,
standhaft zu frieren. Aber gegen Neujahr wird das
Wetter ganz anders werden, und von dieser Zeit an
bis an das Frühlings-Aequinoctium werden wir
immer rauhes regenhaftiges, jedoch gelindes, Wet-
ter haben, wovon nur einige einzelne Tage eine
Ausnahme seyn mögten. Im Februar, und beson-
ders im März sind schon warme und angenehme
Frühlingsstage zu erwarten: und so wird die Zeit,
die sonst eigentlich der Winter genannt wird, dies-
mahl fast gar nicht diesen Namen verdienen.

Der Ackermann wird also im October seine Ein-
saat gut beschicken können. Einen großen Theil der-
selben aber bis in die Mitte des Winters zu verspa-
ren, wie die Bewohner eines leichten Bodens oft
thun, mögte ich niemanden rathe, weil man sonst
Gefahr laufen wird, vor Neujahr nicht gut mit
dem Pfluge in die Erde kommen zu können.

H. den 2ten Oct. 1790.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 18. Oct. 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Grafschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernet, ohne von Euren Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmen, hiemit öffentlich vor, Euch in Termino den 8ten July 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Cranen zu melden, und Euren Aufenthalt anzuzeigen, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Provocanten zugesprochen werden soll. Woben Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio

Euch der hiesige Justiz. Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Umründlich dessen ist diese Edictal: Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, sowie bey dem Magistrat Unserer Residenz: Stadt Berlin angeschlossen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, im gleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingerücket. So geschehen Minden am 31ten August 1790.

Anlaß und von wegen Er. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Arnim

Berlin. Von dem Berlinischen Stadtgericht wird hierdurch allen und jeden etwaigen unbekanntten Erben des hieselbst im Jahr 1785. verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe hierdurch bekannt gemacht, daß, da durch die bisherige Recherche die eigentliche Erben des Verstorbenen gesetzlicher Art nach nicht mit völliger Gewisheit ausgemittelt werden können, die öffentliche Vorladung aller etwaigen unbekanntten Erben des gedachten Schweppe für nöthig gefunden, und Terminus zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts

L t

auf den 8ten Januar. 1791. angefehet worden. Durch die bisherige Recherchen ist bereits so viel ausgemittelt, daß der Erblasser aus Herford gebürtig gewesen, und dessen Vater gleichfalls Johann Adolph Schweppe geheissen haben solle. Die Mutter des Erblassers, Namens Maria, geborne Schwenckem hat nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, des Schweppe, den Nachwächter Steinkamp zu Herford geheiratet, ist aber schon längst, und der Angabe nach ohne mehrere Kinder als den Erblasser verstorben. Sie soll jedoch dem Verlaute nach eine Stiefschwester und einen Stiefbruder gehabt haben, welche, wenn diese Angabe richtig, und selbige noch am Leben wären, so viel bis jetzt bekannt, die nächste und einzige Erben des Erblassers seyn würden; so wie auch falls dieselben bereits verstorben und Kinder nachgelassen haben sollten, diese mit denen übrigen sich bereits gemeldeten Erben in gleichem Rechte zu der Verlassenschaft des jetzigen Erblassers gelangen würden. Die gedachte Stiefschwester, deren Name weiter nicht bekannt ist, soll dem Verlaute nach zu Herford gedienet haben, jedoch bereits längst ohn verehelicht und ohne Leibeserben verstorben seyn. Der angebliche Stiefbruder aber soll Cord Schwencker geheissen haben, und zu Sudhemmern ohnweit Minden wohnhaft gewesen seyn; derselbe soll auch Kinder gehabt haben; jedoch nebst seinen Kindern bereits vorlängst verstorben seyn.

Arbeiten des Vaters des Erblassers soll derselbe nur eine Schwester gehabt haben, welche an den Canzelley-Vedellen Wehling zu Herford verehelicht gewesen, und drey Kinder nachgelassen hat, welche sich auch bereits als angebliche einzige nächste Erben zu der Verlassenschaft des Erblassers gemeldet haben. Um nun auszumitteln; ob nicht ausser diesen sich als Erben gemeldeten Wehlingschen Geschwistern noch mehrere bis jetzt unbekannt Erben vorhanden, welche entweder ein näheres, oder doch

wenigstens gleiches Erbrecht mit denen Wehlingschen Geschwistern an dem Nachlaß des Bedienten Schweppe haben? so werden hiedurch alle und jede, welche mit denen Wehlingschen Geschwistern, als Vater- und Schwesterkinder des Erblassers ein gleiches, oder wohl gar näheres Erbrecht an dem Nachlaß des obgedachten hieselbst verstorbenen Bedienten Johann Adolph Schweppe zu haben glauben, in Specie aber die vorerwähnten beiden Stiefgeschwistere der Mutter des Erblassers, von welchen der Stiefbruder Cord Schwencker geheissen haben soll, oder falls dieselben bereits verstorben seyn sollten, deren Kinder hiermit öffentlich vorgeladen, sich in dem zur Angabe und Ausföhrung ihres Erbrechts auf den 8ten Januar. 1791. angefehten Terminu Vormittags um 10 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube vor dem Herrn Hof-Rath und Assessor Becker entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denenselben allenfalls die Justiz-Commissarii, Herr Schmidt, oder Herr Dorst in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihr Erbrecht gehörig anzusehen und auszuföhren, oder aber zugewärtigen: daß sie mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehöret, vielmehr damit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Nachlaß denenselben sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben überlassen werden soll. Wozu nach sich zu achten. den 30. Aug. 1790.

Amt Rhaden. Demnach der verstorbene Becker Christian Hinrich Kumbtscheffer so viele Schulden hinterlassen hat, daß dessen Sohn und Nachfolger auf der Etette sub Nr. 77. zu Grossendorff die Unzulänglichkeit sie alle aus dessen hinterlassenen Vermögen, bezahlen zu können bezweifelt, und deshalb auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seines Vaters um mit ihnen sich berechnen zu können, gebeten hat; als werden alle und jede, die an dem

eben erwähnten Becker Christian Hinrich Rundscheffer einige Foderung zu haben vermaynen, hierdurch verabladet, in Termino Freytag den 26ten November dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Foderung anzugeben, die darüber in Händen habende Briefschaften sofort beyzubringen, und mit dem Becker Rundscheffer sich zu berechnen. Die Außenbleibende haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erkläret, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Amte Ravensberg. Da die bekandten Gläubiger des Gastwirths Arnold Henrich Cramer in Halle darauf angetragen haben, daß die ganze auf des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen haftende Schuldenlast durch Edictal-Citation der noch unbekandten Gläubiger ausgemittelt werden mögte, und diesem Suchen Statt gegeben ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Gastwirth Cramer Ansprüche und Forderungen haben, welche noch nicht liquidiret sind, hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, dieselben am 13ten Decbr. a. curr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. Thun kund und sügen hierdurch zu wissen; demnach die Ausmittelung des Pflichten der von Nordenflichtischen Kinder, auch den öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf der von deren Mütter Hinterlassenen hiesigen Immobilien erfordert, bestehend: 1.) in dem freyen Hofe hinter der Tränke, der a. mit einem Wohnhause versehen ist,

in dessen ersten Stockwerk, oder eigentlichem par terre, 4 Stuben 2 Kammern, Küche, 2 Keller, einer gewölbt, der andere nicht: hiernächst im andern Stock, ein Saal, eine Etube, 4 Kammern, eine Torf-Kemise über dem benachbarten Viezkerschen Wagenschauer, und auf dem Boden eine Rauchkammer sich befinden; b) mit Scheure, und Stallung darin für zwey Pferde. c.) mit einem Vorhof, worauf eine Wasserpumpe befindlich, d.) mit den nöthigen Behältnissen zur Feurung, und sonstiger Stallung ic. e.) mit einem kleinen Garten, und einem daraus zum Lusthause an der Tränke führenden Gange; und ist dieses überhaupt auf 1914 Rthlr. 8 ggr. veranschlaget. 2.) in dem großen Garten außerhalb dem Marienthor von 30 Achtern, nach hiesiger Städtischen Messungsart, der mit vielen und schönen Obstbäumen besetzt ist, und außer dem Lusthause, einen Weinberg und Fischteich enthält: taxirt zu 1446 Rth. 22 ggr. jedoch ohne Abzug des darauf haftenden Landschages ab jährlich 18 ggr. 8. pf. 3.) in einem neben diesem belegenen kleinen Garten ad 6 Acherl, taxirt zu 210 Rthlr. wovon jährlich an Landschag 8 Ggr. zur Stadt-Cammeren entrichtet wird; endlich 4.) in dem Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor hinter dem zweiten Diaconatsstuhl ad 110 Rthlr. veranschlaget. Und wenn nun zur öffentlichen Ausbietung dieser Grundstücke, Terminus auf Dienstag den 28 Decembr. d. J. vor Unserm Regierungs und Pupillen-Secretario Vessel angesetzt worden, bey dem auch die einzelnen Anschläge eingesehen werden können; so wird solches den Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht, um sich in solchem Termin, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und nach vorgängiger Approbation Unsers Pupillen-Collegii, und Einwilligung des Miterbens, Krieges- und Domainen-Raths von Nordenflicht, den Zuschlag zu gewär-

tigen Urkundlich dessen ist dies Publicandum unter dem Insegel und Unterschrift Unsers Pupillen-Collegii erlassen worden. Gegeben Minden am 12 Octobr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

v. Arnim.

Minden. Hirsch Herz et Salomon aus Gütersloh, beziehen nächstkommendes Martini-Markt zum erstenmahl, mit einem Sortiment Waaren, in Parzenth, Drellen, gewebt und gestreift Betts und Schürzen-Leinen, Hirsselfer wollene Lächer, wollene und seidene Manns- und Frauens-Strümpfe, wie auch viel mehrere seiden, halbseiden, wollen, leinen und baumwollene Zeuge, versichern ganz billige Preise und die reellste Bedienung, und haben ihr Waarenlager bey dem Bäcker Vorhard auf dem Markt.

Demnach des verstorbenen Steuereinnehmer Arendt hinterlassener Kinder und Erben bestellte Vormünder darauf angetragen, deren väterliches auf sie verabsätletes Wohnhaus samt dessen Zubehör öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden zum Verkauf zu stellen, diesem Suchen auch per Decretum vom heutigen dato statt gegeben worden: Als wird gedachtes Arendtsches in dem Abteyllichen Mühlergerichte sub Nr. 328. 329. und 330. belegene überall in dem besten Stande befindliche sehr logeable Wohnhaus, in dessen unteren Etage eine tappezirte und noch drey andere Stuben, eine Schlafkammer, Küche, Speisekammer, Keller und Holzremise, in der oberen aber ein gemahlter Saal, eine tappezirte und noch eine andere Stube nebst drey Schlafkammern, über solchen auch noch zwey geräumige Boden befindlich sind, mit dem daran stoßenden Platz zur Einfarth und sonstiger Nutzung, ferner ein hinter dem Wohnhause belegenen mit einem lebendigen Brunnen versehenen Hofraum und daran schießenden bisher im gu-

ten Stande erhaltenen Garten und dahinter stehenden mit Stallung für Pferde und Kühe, auch einer freyen Ausfuhr nach der Abteyl. Mühle versehenen Scheune, welche gesamte Pertinenzien von denen dazu erforderlichen vereidigten Werkverständigen zu 3075 Rthlr. gewürdiget worden, hierdurch öffentlich feil geborhen und die Kaufliebhaber zugleich eingeladen, in dem ein vor allemahl auf den 29. November a. c. angesetzten Licitations-Termino auf hiesiger Hochfürstl. Canzley zu erscheinen, und ihren Vorh mit Uebernehmung der aus diesen Gründen außer den bürgerlichen Lasten gehenden radicirten Canonum als 2 Rthlr. 8 mgr. an hiesiges Calands Collegium und 1 Rthlr. an die Comthurey, zu erstnen, da denn der Meistbietende dem Befinden nach des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen hat. Sign. Fürstliche Abteyl. Herford den 12ten Octbr. 1790.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Welhagen.

Neuenkirchen bey Melle im Osnabrückschen.

Nachdem ich durch den Ankauf verschiedner Familien-Güter in und ausserhalb Neuenkirchen den vor 12 Jahren angekauften und hier im Orte an der Passage nach Melle und Niemsloh belegenen Lutgerschen Erbkotten welcher von allem Eigenthum völlig frey ist, wieder aus freyer Hand jedoch meistbietend zu verkaufen willens bin; so mache ich solches hieburch lusthabenden Käufern öffentlich bekannt, um sich den 27sten des Monats Octobers Morgens 9 Uhr in dem Lutgerschen Hause einzufinden, allwo ihnen dann vor dem Verkauf die Art der Bezahlung und sonstige Bedingungen bekannt gemacht, und die Erbkötterey dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll.

Der Lutgersche Erbkotte bestehet aus einem im guten Stande seierenden und zur Handlung und Ackerbau sehr bequem eingerichteten

ten grossen Wohnhause, einem bewohnbaren Nebenhause, 24 Scheffelsaat Ländereyen, Garten und Wiesewachs, verschiedenen Kirchenständen, Begräbnisstellen Röhrenkühlen, und 6 Scheffelsaat Markentheilungs Gründe. Die Güter selbst, nebst dem Inventario können täglich in Augenschein genommen werden.

Joh. Christ. Schlöman.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Die, denen Geist und Nicolai Armen gehörigen Grundstücke, als 1.) Ein Hudeheil von 8 Rüben ausser dem Siemeons Thore sub No. 22. auf dem

Schweinebruche, 2.) Ein Hudeheil von 8 Rüben ausser dem Rulthore sub No. 63 belegen, welcher mit einer Hecke und Graben nebst Viehtränke versehen, sollen am 4ten Novembr. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden, davon bey Hr. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

IV Avertissements.

Minden. Ein junger Mensch von 16 Jahren, in Aufwartung, Schreiben, und Rechen geübt, und dabei treu, wünscht Bedienter zu werden, davon der Ausrufer Gotthold Nachricht gibt.

Aus der Graffschaft Schaumburg-Lippe, den 13ten October 1790.

Der wegen seiner ehemaligen Streitigkeiten in Leipzig und Erfurt bekannte Consistorialrath Froriep in Bückeburg hat seit drey Jahren mit Beyhülfe seiner geistlichen Collegen, Consistorialrath Meier in Wehlen und Pastor Rauschenbusch in Bückeburg mancherley Unruhen, erst zwischen den dasigen lutherischen und reformirten Gemeinden, und dann auch bey dem Consistorio, angestiftet, weil dasselbe seinen — gegen die Landesherrlichen Gerechtsamen in geistlichen Sachen — vorgebrachten irrigen Behauptungen nicht bestimmen konnte. Die Gräfliche Vormundschaft bewies gegen diese Geistlichen, ohngeachtet ihres aufrührerischen Betragens und ihrer respectwiderigen Vorstellungen und Handlungen, bisher den grössten Grad der Gelindigkeit und Nachsicht, half ihren Beschwerden mehr, als es nach der Gerechtigkeit erforderlich gewesen wäre, sofort ab, und wies sie an, wegen der — von der reformirten

Gemeinde gegen das Herkommen und die zur Zufriedenheit beyder Religionstheile im Jahre 1746. ergangene Landesverordnung verlangten Stohlgeldern den Weg Rechtens wider letztere zu betreten.

Statt nun diesen gesetzlichen Weg einzuschlagen, setzten vielmehr der Consistorialrath Froriep und Prediger Rauschenbusch ihre unruhige Vorschritte noch weiter fort, deklamirten nicht nur auf der Kanzel über Bedrückung und Verfolgung der lutherischen Religion, wovon hier noch niemand etwas erfahren hat, mit der grössten Heftigkeit; sondern es unterfing sich auch insbesondere der Consistorialrath Froriep auf dem Consistorio die Landesherrlichen Gerechtsamen in Geistlichen Sachen, deren Aufrechthaltung er bey seinem Antritte eidlich angelobet hatte, untergraben, solche sich selbst und dem Consistorio unmittelbar, anmassen, und dadurch sich

und das Consistorium von der Landesherrschafft ganz unabhängig machen zu wollen. Zugleich erlaubte er sich dabey der größten Injurien und Verleumdungen gegen die gräflichen Räte und andere rechtschaffene Männer. Durch dieses aufrührische und ungebührliche Betragen zog sich der Consistorialrath Froriep und seine erwähnten Collegen, die sich eben dergleichen Vergewaltigungen zu Schulden kommen ließen, eine fiscalische Klage zu.

Von der Gräflichen Vormundschaft wurde dabey dem Froriep und seinen Collegen ausdrücklich anbefohlen: ihre Verantwortung im Wege der Ordnung und der Geseze bey dem Consistorio einzugeben, welchem jedoch nur allein die Instruction des Prozesses mit demnächstiger Aktenversendung zum Rechtspruch aufgetragen war. Ungeachtet der mehrmaligen verstatteten Präjudicial = Fristen erschienen aber dennoch die erwähnten Beklagte nicht, und unterließen mit beharrlichem Ungehorsam alle Verantwortung.

Nachdem nun die Acten in Contumaciam geschlossen, und an eine auswärtige Juristen Facultät bereits verschickt waren, ließ sich der Consistorialrath Froriep begeben, gegen den geheimen Justizrath Pütter in Göttingen, weil derselbe auf Verlangen der Gräflichen Vormundschaft bekanntlich ein rechtliches Bedenken über diese Angelegenheiten ausgefellt hatte, eine Schmäh-

schrift unter dem Titel: „über die Religions = Irrungen in der Graffschafft Schaumburg = Lippe ic.“ drucken, und solche durch den Pastor Rauschenbusch öffentlich verkaufen und verbreiten zu lassen. Hierin wiederholte derselbe zugleich seine vorigen Angriffe auf unzweifelste Landesherrliche Rechte, und erlaubte sich öffentlich Bedrückungen und Beeinträchtigung der Evangelischlutherischen Religion in der Graffschafft Schaumburg, wahrheitswidrig darin vorzug ben. Auch kündiget er in dieser Schmähschrift noch zwey Theile zur Fortsetzung an, mit dem Beyfügen, daß seine bemeldeten Collegen Meier und Rauschenbusch auch noch gleichmäßige Schriften drucken lassen würden.

Um endlich dieser — der Ruhe im Lande so nachtheiligen Widerspenstigkeit der Geistlichen, dem aufrührischen Betragen derselben und den falschen und gefährlichen Verbreitungen von Religions = Unterdrückungen ic. ein wirksames Ende zu machen, hat die gräfliche Vormundschaft, nach allen fruchtlos versuchten Warnungen, sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt gesehen, die Prediger Froriep und Rauschenbusch außer Stand zu setzen, weiter der Ruhe des Landes zu schaden, und sie deshalb am 11. dieses, so lange bis die fiscalische Klage durch Urtheil und Recht entschieden seyn wird, auf die Bestung Wilhelmstein in anständigen Arrest bringen zu lassen.

Von der Euter = Geschwulst und Entzündung bey Kühen.

Wenn man unvermuthet an einem Theile der Euter bey den Kühen, eine mehr oder weniger große und knotenartige Geschwulst bemerkt, welche zugleich schmerzhaft anzufühlen ist: so nennet man dieses Uebel insgemein den Biß eines giftigen Thieres, welches gleichwohl nichts anders, als eine wahre Entzündung dieser Theile ist, und von ganz andern Ursachen zu entstehen pflegt.

Ein größerer Grad dieses Uebels ist,

wenn die Haut, welche diese knotenartige Geschwulst bedeckt, zugleich roth, entzündet, und sehr schmerzhaft anzufühlen ist. Wenn aber diese Entzündung lange anhält, oder in der Kur schlecht behandelt worden ist, so dringt das daselbst stockende Geblüt in die nebenliegenden Milchgefäße, und es erfolgt hierauf der Abgang einer mit Blut vermischten Milch, so man alsdenn mit dem Mahmen des Blutmelken belegt. Es erhellet aber von selbst, daß diese zwey

Krankheiten einerley, und nur dem Grade und der Dauer nach, unterschieden seyn.

Der Landmann hält gemeinlich dafür, daß der erste Grad dieses Uebels durch den Biß der sogenannten Spizmäuse, oder eine Schlange, die sie Wärmer nennen, verursacht werde. Diese Meinung aber ist grundfalsch; eben so wie es auch jene ist, wenn nämlich dieselbe Krankheit einen höhern Grad erreicht hat, und sodenn die Milch mit Blut vermengt ausgemolken wird; welchen Zustand der gemeine Mann durch Zauberey bezgebracht zu seyn glaubt, weil das Alterthum diesen Irrthum gelehret, und man solches in dem Becher, Florinus und andern ökonomischen Büchern, aufgezeichnet findet, die es bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt, und zugleich viele abergläubische Mittel dafür angerathen haben. Es ist nunmehr eine ausgemachte Wahrheit, daß diese Krankheit weder von dem Biß eines giftigen Thieres, noch von der eingebildeten Zauberey herkomme, sondern beyde Krankheiten eine, nur dem Grade und der Dauer nach unterschiedene, wahre Entzündung der Euter sey. Die Geschwulst, die Röthe, die Spannung und der Schmerz, sind überzeugende Beweise der Wahrheit; und man sieht zugleich, daß, wenn eine solche Entzündung nicht im Anfange durch geschickte Arzeneymittel zertheilt worden, solche alsdenn in ein Geschwür und Eiterung, oder in eine verhärtete Geschwulst verwandelt werde. Wie könnte aber alles dieses geschehen, wenn nicht eine Entzündung dieser Theile vorhergegangen wäre? Die wahren Ursachen der entzündeten Euter sind daher folgende: eine Stockung der Milch in den Milchgefäßen, welche durch äußerliche Erkältung der Euter, und besonders durch das Schwimmen im kalten Wasser sehr oft erzeugt wird; Unreinigkeit und der Mist, welcher sich an die Euter anleget; eine widernatürliche Ausartung der Milch, die alsdenn wegen ihrer schlechten Beschaffenheit um so leichter stocken

und dieses Uebel hervorbringen kann; äußerliche Verletzungen der Euter, als: Stoßen, Fallen, Schlagen und Reiben an harte Körper, wie solches sowohl auf der Weide an Steine, Holz und Gebüsch, als auch in Stalle von den untergestreuten Tannen- und Fichten-Nadeln geschehen kann. Nicht weniger gibt auch das Stoßen und Ziehen der saugenden Kälber und das grobe Behandeln bey dem Melken, eine nicht seltene Ursache dieser Entzündung ab. Die Menge der jezterwähnten Ursachen dieser Krankheit ist hinreichend genug, dieses Uebel eben so oft hervorzubringen, als es wirklich geschieht; und man hat daher keinen Grund, die Quelle ihres Daseyns in einer so weiten und eingebildeten Entfernung zu suchen. Es ist eben so lächerlich, die Ursache von dem entzündeten Euter bey den Kühen, von dem Biß einer Spizmaus oder Kröte und der Bezauberey herzuleiten, als es lächerlich seyn würde, die so oft vorkommende gleiche Krankheit an den Brüsten der Weiber, in dieser Ursache zu suchen. Ich table diese irrige Meinung aber nur in der Absicht, weil sie zugleich zu einer falschen Kurmethode Anlaß gibt.

Ogleich dieses Uebel nicht zu den innerlichen, sondern nur zu den äußerlichen Entzündungen gehört, so erfordert es dennoch, wenn der Grad der Krankheit groß ist, mit den innerlichen Entzündungskrankheiten gleiche Heilart; widrigenfalls steht zu befürchten, daß eine solche heftige Entzündung nicht leicht zertheilet, sondern wegen der drüßigen Beschaffenheit der Euter, entweder in ein Geschwür, oder aber in eine Verhärtung der Theile (Scirrhus) übergehen dürfte. Wenn sich eins dieser letztern Uebel ereignet, so ist allemal gewiß, daß auch ein und andere Milchgefäße dadurch zu Grunde gehen, daher eine solche Kuh nimmermehr die vorige Milch geben kann, sondern an dieser mehr oder weniger verliert, ja gemeinlich 1 bis 2 Zitzen bey ihnen gänzlich verdorben und un-

brauchbar gemacht werden. Eben so ist es auch gewiß, daß, wenn eine Kuh einmal ein solches Geschwür an ihrem Euter erlitten hat, oder eine Verhärtung daran zurückgeblieben ist, beydes zu öftern neuen Entzündungen dieses Theiles Gelegenheit gebe, und das Vieh daburch zu einem nützlichen Gebrauche meistens untauglich werde; welches in Wahrheit, bey guten und jungen Kühen, von denen man sich außerdem die beste Hoffnung ihres Nutzens versprechen könnte, von großer Wichtigkeit ist.

Wenn daher der Grad dieser Entzündung sehr gelind wäre, so kann man solche mit dem Gebrauche folgenden Mittels zu zertheilen suchen, ohne daß man dabey innerliche Arzeneyen zu geben nöthig hätte.

Man nimmt venetianische Seife 2 Loth, läßt solche mit 1 halben Quart frischer Kuhmilch bey gelindem Feuer schmelzen, tunkt ein flanelles Tuch von erforderlicher Größe darein, und leget es, nachdem dieses vorher wohl ausgedruckt worden, warm, täglich 4 bis 5 mal über die Entzündung, und über dieses noch einen Pausch von trockner Leinwand, wodurch verhindert wird, daß der aufgelegte Umschlag nicht zu geschwind kalt werde. Es versteht sich von selbst, daß alles dieses mit einer angelegten Binde befestigt werden müsse.

Ich bin gewiß, daß es sehr verständig gelingen werde, mit diesem einzigen äußerlichen Mittel die wichtigsten Entzündungen der Euter zu kuriren. Diese gute Wirkung ist aber nicht allemal ganz zuverlässig, wenn man nicht auch zugleich durch Ueberlassen das Geblüt zu vermindern, und dessen Wallung durch niederschlagende Mittel zu dämpfen suchet. Weil aber überdies die Anwendung dieser Mittel stets unschädlich, wenig kostbar, und allemal nützlich ist: so würde man bey dessen Gebrauche in einem gelinden Grade dieses Uebels allemal sicher

rer und weiser handeln. Ich rathe daher, daß, wenn die Entzündung dieser Art die mindeste Wichtigkeit verrathen sollte, man ungesäumt eine dem Euter nahe liegende Blutader eröffnen, und dabey, nachdem das Uebel gering oder heftig ist, 1 bis 2 oder 3 Pfund Blut fließen lasse. Innerlich kann man zugleich mit gutem Erfolge des Tages drey mal einen Löffel voll von folgendem Pulver mit Wasser vermischt geben.

Man nimmt zu Pulver gestoßene Auster- oder Muschelschalen 8 Loth, gereinigten Salpeter 2 Loth, Campher 1 halb Quentchen. Der Campher wird zuerst mit einem paar Nuß- oder Mandelkerne zu einem Pulver abgerieben, sodenn durch ferneres Beymischen und Abreiben mit dem Salpeter und den Austerschalen, zu einem Pulver gemacht, welches man in einem Zuckerglase zum Gebrauche verwahret.

Dieses Pulver kann zugleich bey allen Viehkrankheiten, deren Art und Ursache man nicht erkennet, gebraucht werden.

Hiernächst setzt man den äußerlichen Gebrauch des vorher angezeigten Mittels beständig, und bis zur Zertheilung der stockenden Säfte fort; oder wenn man es noch wirksamer haben will, nimmt man Eiwisch oder Pappelkraut 4 Hande voll, Hohlunderbläthe 1 Hand voll, Leinsamen 4 Loth, kochet dieses in Wasser, thut venetianische Seife 1 Loth, und Salmiak 1 halb Loth hinzu, und gebraucht es eben so, wie das erste Mittel.

Uebrigens muß man die Kühe bey dieser Krankheit nur sparsam füttern, und sie, wenn es die Jahreszeit erlaubt, mit lauter grünen Kräutern ernähren. Auch ist alle Erkältung und Unsauberkeit dabey sorgfältig zu vermeiden.

Der Schluß künftigt.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 25. Oct. 1790.

I. Citationes Edictales.

Amt Petershagen. Es soll in Termino den 2ten Novbr. ein Classificatio- und Abweisung-Urtheil wegen der Creditoren der Witwe Dorgeloh No. 29 in Windheim publicirt werden, wozu Zutreffentes sich vor hiesiger Amtsstube einzufinden können.

Amt Sparenb. Werther.

Der Königl. eigenbehörige Colonus Joh. Henrich Hüllinghorst, aus der Bauerschaft Rotenhagen, No 16 hat, wegen vieler vorgesundener Schulden, auf die Wohlthat der Stückzahlung, nach den Kräften seines Colonnats, provociret, und mithin edictales contra Creditores, um so wohl ihre Forderungen anzugeben, als sich über seinen Antrag, zu erklären, nachgesuchet.

Daher müssen dann alle diejenigen, welche an den Eingangs erwähnten Colonus Hüllinghorst, und dessen Colonat, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, in Termino den 12ten Januar, 1791 Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichts- und Rathshaus sich einzufinden; um ihre Forderungen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung, und den zum Grunde zu legende Ueberschuß Anschlag zu erklären. Die zu besagter Tagesfahrt nicht erscheinende Gläubiger werden, den vorwaltenden

Umständen gemäß, entweder mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen, bis die sich meldende befriedigt sind, oder aber für Einwilligende geachtet werden. Uebrigens werden den hieselbst unbekanntem die Herrn Justiz-Commissarii Ziegler, zu Werther; und Hoffbauer, zu Bielefeld, als Mandatarii, in Vorschlag gebracht.

II Sachen, so zu verkaufen.

Münden. Da beschloffen worden; zu Eruirung des Pflanztheils der von Nordenflichtischen Kinder, den Nachlaß der verstorbenen Frau Krieges- und Domainenrathin von Nordenflicht, geb. von der Wick, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen; und dazu Unterschriebenen vom Königl. Pöpillen-Collegio Auftrag gegeben worden; so wird hierdurch dem Publicum bekannt gemacht, daß am 1ten Nov. c. damit der Anfang gemacht; und die folgenden Tage, jedesmahl des Nachmittags um 2 Uhr, damit fortgeföhren werden soll. Außer allerley der besten und modernesten Meublen, Betten, Leinwand, Zinn, Kupfer ic. Spiegeln, und sonstigem Hausgeräth, finden sich unter dem zu verkaufenden Nachlaß verschiedene Pretiosa, besonders eine goldene Uhr, ein großer brillanter Ring, mit einem großen Stein in der Mitten, und 58 Stück dergleichen kleinere umher, ferner eine beträchtliche Argenterie, unter andern eine

U u

große silberne, modern faconirte Theemaschine, Coffee-Milch-Kanne 2c. Leuchter, Messer und Gabeln, Pfeffer, Plat de Menage und andere brauchbare, und wohl conditionirte Stücke, welche in der zweiten Woche vorkommen werden: sodenn auch ein Forte piano, ein Clavier; und ein vierstziger moderner Wagen, mit doppeltem Pferdegeschirr.

Wesel.

Minden.

Es steht eine Harfe zum Verkauf auch ein gutes Clavier gegen Vierteljährige Pränumeration zu vermieten. Das Intelligenz-Comtoir gibt weitere Nachricht.

Amt Petershagen.

Zu Befriedigung gewisser Gläubiger sollen folgende Grundstücke des Carl Niese modo der Hse Cath. Niesen alhier, als: 1) Ein freyes Gartenstück ohnweit Hr. Ludemans Scheurenplatz 6 Sp. nach der Abtretung groß zu 60 Rthlr. 2) 2 Morgen auf dem Ebb bey Siegelab belegen, wovon der Zehnte und 1 Rthlr. 11 gr. 1 pf. Domänen ans Amt gehen, und nach Abzug dieser Last zu 40 Rthlr. a peritis et iuratis geschätzt worden, in Termino den 10ten Dec. öffentlich vor hiesiger Amtsstube verkauft werden. Kauflustige können sich sodann Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diese Grundstücke haben, zu dessen Angabe und Beweis aufgefordert, oder sie werden abgewiesen werden.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende der Wittwe Hurrelbrink zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als 1) das in der Stadt Werther sub Nr. 13. an der Hauptstraße zur Handlung sehr gut belegene Wohnhaus, nebst dahinter befindliche Scheune, Hofraum und Brunnen, 2) der Garten, ohngefähr 6 Bacher groß, welcher gleich hin-

ter dem Hause liegt, 3) 2 Begräbnisse mit Kopfsteinen auf dem alten Kirchhofe, und 4) ein Frauenkirchenstand, welche Immobilien zusammen auf 959 Rthlr. 25 mgr. 3 Pf. taxirt sind. Kauflustige werden daher eingeladen, ihr Gebot in den auf den 1ten Dec. 1790. 8ten Januar und zuletzt 2ten März 1791. zu Bielefeld am Gerichtshause anberaumten Terminen zu eröffnen, weil auf Nachgebote nicht ferner geachtet werden kann. Schließlich dienet denenjenigen, welche etwa Realansprüche an genannte Immobilien haben, zur Warnung, daß, wenn sie solche in besagten Terminen nicht angeben und geltend machen, sie auf ewig damit abgewiesen werden sollen.

Minden.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 29ten October und an folgenden Tagen die bey dem Regiment von Wolbeck befindliche königliche Wagens und Packferde, auf dem Platze vor der Caserne hierselbst, gegen baare Bezahlung öffentlich verauctionirt werden sollen.

Detmold.

Am nächsten Montag den 25ten Oct. 1790. Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, sollen zu Lobshorn, wenn sich Liebhaber dazu finden; in Versehn unsers Durchlauchtigsten Fürsten, Höchstdero hohen Anverwandten und des ganzen Hofes verkauft werden: 1) Der Parfait; ein 10 bis 11jähriger brauner Hengst vom ächten Araber und einer Engelländerin; welcher hier fünf bis 6 Jahr bedeckt und an die 1200 Rthlr. kostete! — 2) Die Anna, 10jährig vom Engl. Hengste Enchanteur und Senner Stute Domkister, sie ist geld und reht von dem Parfait trüchtig! — 3) Stivans 8jährig vom Engl. Hengste und der Stute Länzer; ist eben so bedeckt und Leinenfuchs. 4) Ein braunes 2 und ein halbjährig Stutfüllen von dem Sensible und Stute Domkister. 5) Eine und ein halbjährige Braunschecstute vom Engl.

Hengst Romulus und Gräfin Louise. 6) Der Cäsar ein blührender zugerittener schwarzer, Englischer Sennar, von dem Arabischen Hengst Parfait und der Sennar Stute Valentini. Die Bezahlung geschieht in vollgültigem Golde, die Pistole zu 5 Rt. und den Ducaten zu 2 Rt. 27 mgr.; wornach sich zu richten. Auf Höchsten Befehl. Den 20sten Oct. 1790.

S. K. Lorenz vice Oberstallmeister.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Die, denen Geist und Nicolai Arinen gehörigen Grundstücke, als 1.) Ein Huthheil von 8 Röhren außer dem Siemeons Thore sub No. 22. auf dem Schweinebrücke. 2.) Ein Huthheil von 8 Röhren außer dem Ruythore sub No. 63 belegen, welcher mit einer Hecke und Gräben nebst Viehtränke versehen, sollen am 4ten Novembr. a. e. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden, davon beyh. r. Deppen am Markte nähere Nachricht zu erfahren.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es gehet im Monath Marty 1791 ein Capital von 341 Rthlr. ein; wer solches gegen hypothecarische Sicherheit und 5 Proc. Zinsen an sich leihen wil, kann sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zur gehörigen Zeit melden. Signatum Minden den 2ten Octobr. 1790. Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainen-Cammer.

v. Breitenbach Haß v. Zschok.

V Avertissements.

Minden. Eine Person die kocht und Haushaltung versteht auch mit gläubhaften Arrestaten versehen ist, wünscht eine Herrschaft und kann gleich in Dienst gehn. Der Rathsdienner Hendenreich gibt weitere Nachricht.

VI Nachricht.

Reisebuch für angehende weibliche Dienftboten (von der Verfasserin des Unterrichts in der Küche und Haushaltung) 2 Theile 1790, 25 Bogen und eine Kupfertafel 8. Halle (Verkaufspreis 15 Ggr.)

Die erste Veranlassung zu der Bearbeitung dieses Buches gab eine zu Magdeburg errichtete Erziehungsanstalt für junge Mädchen, die als Dienftboten in die Welt treten wollen. Die Frau Verfasserin, welche Deutschland als eine seiner besten Schriftstellerinnen kennt, fand diesen bisher so sehr vernachlässigten Gegenstand der weiblichen Erziehung ihrer Bearbeitung vorzüglich werth; und ihr Wunsch, ihr Buch als Handbuch in der gedachten Anstalt eingeführt zu sehen, ist erfüllt worden. Der erste Theil enthält eine Anleitung zur Ausübung der allgemeinen und besondern Pflichten weiblicher Dienftboten, so wie der zweite aus einer kurzen doch vollständigen Anweisung zu allen häuslichen weiblichen Geschäften besteht. Möchten doch recht viele Herrschaften ihren Dienftboten dieses Buch in die Hände geben, und sie dadurch zur treuen Beobachtung ihrer Pflichten zu ermuntern, und sich dadurch selbst recht schaffene und nutzbare Bediente zu erziehen!

Da der Verleger sah, daß der zweite Theil dieses Buches alles das enthält, was dem Frauenzimmer des mittlern und untern Standes zur guten Führung des Hauswesens zu wissen nöthig und unentbehrlich ist, so vermogte er die Frau Verfasserin folgenden Tittel jenen beyzufügen.

Unterweisung für das weibliche Geschlecht in den Pflichten und Geschäften der Kinderwärterin, des Hausmädchens, Nähmädchens, der Köchin, Haushälterin und Krankenwärterin, mit eine Kupfertafel (Verkaufspreis 12 ggr.)

am dadurch dem Buche einen größern Wirkungsfreis zu verschaffen, und Eltern aufzumuntern, es ihren Töchtern in die Hände zu geben, die sich dadurch zu liebevollen Pflegerinnen ihrer jüngern Geschwister, zu braven Hausfrauen und guten Müttern bilden können.

Beide Bücher können vorzüglich als Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke angewandt und eingeschenkt werden; man kann sie in allen Buchhandlungen haben. Auch ist die Edicten-Sammlung von 1789. bey Mehls Erben für 1 Rthlr. 8 Ggr. zu haben.

Von der Heilung eines Bruchschadens auf eine besondere Art, die aber wirklich erfolgt ist.

In dem Dorfe H— hatte sich vor 12 Jahren ein Arbeitsmann beym Heumachen durch zu starkes Heben einen Bruchschaden zugezogen, der gleich anfangs heftig geworden war. Auf Anraten und durch Vermählung seiner Angehörigen wird für ihn ordentlicher Rath gesucht, ein Band angeschafft und während des ersten halben Jahres manche Kosten angewendet und Mittel versucht um den damit behafteten Mann Hülfe, und wo möglich Heilung zu verschaffen; allein alles geschiehet vergeblich und sein Darmbruch wird immer stärker, so daß er zuletzt kaum mehr vor Schmerzen gehen kan. Unter diesen Umständen kömt ein alter Mann von seiner Bekantschaft zu ihm und gibt ihm folgenden Rath: Er solte von der Apotheke für 1 Ggr. sogenantes Schlangenfett holen lassen und sich täglich einigemal über Rollen damit schmieren, auch solte er zwischen

durch den Saft von frischen Hainebuchenholz, der am Feuer an dem einen Ende herauslief, mit dem Finger oft aufstreichen und das Bruchband dabel immer wieder brauchen. Nach Verlauf einiger Wochen war beym Gebrauch dieses Mittels der Darmbruch gänzlich ohne weitere andere Mittel, zurückgezogen und völlig geheilet gewesen. Nachher hat der Mann nicht mehr ein Band getragen, und doch immer schwere Arbeiten verrichtet, aber nie beym Heben und Tragen etwas wieder davon gespüret.

Der geheilte Mann lebet noch, und ist ein ehrlicher guter Mann, so daß man an seiner Erzählung nicht zweifeln darf; auch sind mehre da, die um seinen Zufall und Heilung mit wissen. Für die Wahrheit wird also verbürgt.

Blos zum Nutzen und ferneren Prüfung ist dieser Vorfal bekant gemacht worden.

Von der Eutergeschwulst und Entzündung bey Kühen.

(Beschluß.)

Man ist aber auch nach der bisher angezeigten Heilart nicht immer so glücklich, die Zertheilung der Entzündung zu bewirken, sondern es kann dieselbe bey einem hohen Grade, wo man zugleich diese Mittel sehr

spät zu gebrauchen anfängt, entweder in eine Vereiterung oder in eine verhärtete Geschwulst übergehen. Im ersten Falle darf man nur das zuerst angeführte Mittel, mit einer Handvoll Kamillenblumen,

der eben so viel Käseappellkraut versetzen, und solches bis zur Zeitigung, wie vorher gebrauchen; alsdenn aber wird die Eitergeschwulst eröffnet, und dasselbe Mittel so lange fortgesetzt, bis sich alle Verhärtungen und Geschwulst aufgelöset, worauf man endlich die völlige Heilung durch ein täglich einmal auf die Wunde gelegtes Pflaster, (wozu das sogenannte Nürnbergerg Pflaster am dienlichsten ist,) befördert.

Sollte aber die Entzündung in eine Verhärtung gegangen seyn, und demnach einen harten und unschmerzhaften Knoten in dem Euter zurück gelassen haben: so gibt man einer solchen Kuh anfänglich des Tages drey mahl, einer Bohne groß, Schierlingsextract, und vermehrt dessen Dose bey dem beständig fortgesetzten Gebrauch, jedes dritten Tag in doppelter Quantität, bis endlich das Uebel gänzlich gehoben, und dadurch entweder zu einer Zertheilung oder gutartigen Eiterung gebracht worden. Um nun diesen Endzweck desto mehr zu befördern, ist nöthig, daß zugleich eine gehörige Quantität von frischen oder gedirrten Schierlingskraut in ein leinenes Säckchen gethan, dieses alsdenn in sied-heißes Wasser getaucht, und nachdem es wieder stark ausgebrüht worden, so warm als zu erleiden, äußerlich auf die verhärtete Geschwulst des Euters gelegt werde, welches man des Tages einigemal wiederholt, und die Säckchen jeden dritten Tag mit frischem Schierlingskraut erneuert. Jetztgedachte beyde Mittel sind die einzigen, von denen man sich bey dergleichen verhärteten Geschwülsten einigen Nutzen versprechen kann; und ob sie gleich nicht allemal den gesuchten Endzweck leisten, so thun sie solches gleichwohl sehr oft. Nur ist hierbey noch zu erinnern, daß man bey einer guten Kuh, an deren Zucht viel gele-

gen ist, ja nicht zu früh von dem Gebrauche dieser Mittel abstehe.

Bev dieser Gelegenheit muß ich ein Paar able Gewohnheiten tabeln, die man bey der Entzündung der Euter zum Nachtheil des armen Viehes, anzuwenden pflegt. Man suchet diese Entzündungen fast beständig, entweder mit Bestreichung sehr hitziger Dehle, als: Stein- oder Wachholderöhl ic. oder mit Ueberlegung eines scharfen Esigs, welcher mit vielen Lehm vermischet worden, zu zertheilen. Beyde sind hierzu unschicklich, und fast allemal höchst schädlich. Die hitzigen Dehle vermehren die schon vorhandene allzugroße Hitze; und der mit Esig vermischte Lehm taugt nicht auf entzündete Stellen, welche Milchgefäße enthalten, weil alle Säuren die Milch gerinnen machen, welches Gerinnen ohnehin die erste Ursache der entzündeten Euter ist. Weil aber letzteres Mittel zugleich eine zusammenziehende Kraft hat, so wird zwar auf solche Art das noch dünne und flüssige der entzündeten Geschwulst geschwind und bald zertheilet, die Zufälle mindern sich in den ersten Tagen sehr schnell; allein, nach etlichen Jahren bemerkt man einen harten und nunmehr ganz unschmerzhaften Knoten, welches alsdenn eine wirklich verhärtete Geschwulst ist, von der man das Flüssige zerstreuet, und das übrige zu einem unauslöschlichen Klumpen verhärtet hat, welcher den Ausfluß der Milch durch eine oder mehr Zitzen für beständig hindert, und sich nicht anders, als durch die oben angegebene Heilungsart mittelst des Schierlings, curiren läßt. *)

Nach Hrn. von Fischer Vorschrift, in seinem Pfländisch. Landwirthschaftsbuch, Halle 1753, 8. S. 181, wird die Geschwulst der Euter einer frischmilchenden

*) Hrn. von Willburg Anl. für das Landvolk ic. Nürnberg, 1776, 8. S. 112 — 122.

Ruh gehoben: 1) durch mögliches Fortmelken, damit die Milchstockung nicht zunehme; 2) durch Räuchern mit Wachs oder Roggenmehl auf glühenden Kohlen, doch nicht zu heiß; welches mit Schmierem eine Salbe von Bockstalg und Fett, oder

mit einer Bähung von gekochten Kamillen, Hopf, Liebstock und Hopfen abzuwechseln. Der Geschwulst wird sehr vorgebeuet, wenn man die Kähe ein paar Wochen vor dem Kalben täglich etwas melket.

Von der Euter-Geschwulst und Entzündung bey Schafen.

Böse Euter bekommen die Mutterschafe, vornehmlich zur Lammzeit, und ihrer viele müssen daran unkommen, wenn die Entzündung des Euters überhand nimt, und der kalte Brand dazu schlägt. Unerachtet nun also dieses eine gefährliche Krankheit der Schafe ist, so findet man doch nicht, daß die ökonomischen Schriftsteller dieselbe genauer untersucht, und bewährte Mittel dagegen vorgeschlagen hätten. William Ellis, der einen besondern Tractat von der Schafzucht geschrieben hat, welcher vom sel. Hrn. Prof. Schreber seinen beliebten Sammlungen stückweise eingerückt worden ist, berührt nichts weiter davon, als daß er einige Salben vorschlägt, um das Euter von der Geschwulst zu heilen, welche auch gute Dienste leisten sollen, wenn das Euter aufbricht; imgleichen, wenn geronnenes Geblüt oder Quetschungen die Ursache des Uebels sind. Diese Salben sind, nach S. 130. des XI. Th. und S. 12. des XIII. Th. der Schreberischen Sammlungen folgende: „Man nimt frische ungesalzene Butter, 1 Viertel Pfund, oder ein Quartierchen Baumöhl, thut darein 5 Unzen Terpentin, 6 Unzen Honig, 3 Unzen frisches unausgeschmolzenes Wachs, 2 Unzen Baumharz und 1 Unze Mennig. Der Terpentin, Honig, das Harz und Wachs kommen in einen gläsernen irdenen Topf, und werden bey gelindem Feuer durch einander gerührt, bis alles sich vereinigt. Alsdenn wird die Butter und das Mennigpulver dazu

„gethan, und muß ein- oder zweymal
„mit einander aufsieden, so ist es fertig,
„und wird hernach in einem Topfe zum
„Gebrauch aufgehoben.“ Die Zubereit-
„ung der andern Salbe giebt er folgender-
„gestalt an: „Man sammelt auf Wiesen
„die so genannte Otterzunge, schneidet
„es klein, und stampfet es im Mörser,
„preßt sodenn den Saft heraus, und ko-
„chet ihn mit frischem Speck, oder noch
„besser, in frischer ungesalzener Butter
„eine Viertelstunde lang. Mit dieser
„Salbe besreichet man die Euter der
„Schafe und Kähe, welche von solchem
„Uebel angefochten werden.“

Beutebrück, welcher doch 2 Bände von der Schafzucht geschrieben hat, sagt von bösen Eutern nichts weiter, als S. 239. im 1. Bande folgende wenige Worte: „Wenn Mutterschafe böse Euter bekommen, ist es selten von guter Folge.“ Wenn fleißig Ausdrücken und mit Honig schmierem nicht bald hilft, müssen sie sterben.“

Derjenige Schriftsteller, welcher noch am allerumständlichsten von dieser Schafkrankheit handelt, ist Leopold in seiner Einleit. zur Landwirthschaft, S. 352, fgg. Er erwähnt dreyerley Ursachen dieser Krankheit. „Erstens“ sagt er: „befinden sich unter den säugenden Schafen auch viele Milchreiche Mütter, zumal, wenn es ein junges starkes Schaf ist, und sol-

„ Des gut Futter, reine und gute Hütung
 „ genießt. Geschieht es nun, daß ihr
 „ Lamm entweder auffödig wird, oder es
 „ zwingt die Milch nicht alle, weil es
 „ noch zu zart ist, oder es gewöhnt sich
 „ das Lamm zeitig und gut an das Fut-
 „ ter, oder es kann eine Nacht über, das
 „ Lamm und die Mutter nicht zusammen
 „ kommen: so geschieht es eben, als wie
 „ bey einer Mutter eines Kindes, daß die
 „ Milch im Euter sich verdickt, und folg-
 „ lich das Euter erhitzt und böse werden
 „ muß. Auch kann 2) eine Schafmutter
 „ eben in ihrer Art ein Schrecken, als
 „ wie eine Kinderstillende Mutter haben.
 „ Denn es kann ein lammfäugendes Schaf
 „ entweder von einem Hunde, oder von
 „ etwas andern unvermuthet erschreckt
 „ werden, daß davon die Milch im Eu-
 „ ter, eben wie einer Kinder-Mutter er-
 „ starrt. Wenn nun das Lamm die Milch
 „ nicht bald absauget, so kann dadurch
 „ dem Schafe das Euter bald böse wer-
 „ den. Drittens, wenn die Lämmer ent-
 „ wöhnet werden, oder es stirbt dem
 „ Schafe das Lamm, so kann zumal,
 „ wenn es ein gut fäugendes und reichlich
 „ milchhabendes Schaf ist, auch gesche-
 „ hen, daß ein solches Mutterschaf ein
 „ böses entzündetes Euter bekommt, und
 „ zwar sehr leicht, wenn die Schäfer ein
 „ solches milchreiches Schaf, dem das
 „ Lamm entgangen, nicht bald mit einem
 „ andern Lamme versorgen, oder wenn
 „ sie die Milch aus dem Euter nicht bald
 „ abmelken.

Diesen allhier angeführten Ursachen sind
 noch folgende hinzu zu fügen: 1) Ist diese
 Krankheit am gewöhnlichsten in den Mo-
 naten März und April, wo die Schafe bey
 offenen Froste und guten Wetter auf die
 Saat und Weide getrieben werden. In
 diesen Monaten ist die Witterung noch sehr
 abwechselnd, und es wehen, nachdem die

Sonne warm geschienen hat, kalte und
 rauhe Winde; diese verhindern die Aus-
 dünnung der Schafe, und es entstehen
 Stockungen des Geblütes in den Eutern,
 daß solche böse werden. Freylich wäre es
 wohl am zuträglichsten, wenn bey solcher
 Witterung das Vieh im Stalle behalten
 werden könnte; allein, es will solches bey
 vom Winter übrig gebliebene Vorrath an
 Futter nicht allemal verstaten. 2) Wenn
 sich verschiedene Thiere an die Euter der
 Schafe zur Zeit des Säugens der Lämmer
 anhängen, als z. E. Wiesel, Ottern,
 Nagern und Maulwürfe zu thun pflegen.
 Herr Leopold verneint zwar dieses in Ab-
 sicht der Wieseln damit, weil im Herbst,
 und ehe die Schafe Lämmer ziehen, solche
 keine böse Euter bekommen; allein zu sol-
 cher Zeit legen sich die Wieseln an die milch-
 leeren Euter nicht an. Der Biß und das
 bloße Anhauchen von Wieseln ist einem je-
 den Thiere schädlich, und zieht eine Ge-
 schwulst nach sich. Ein besonderes Exempel
 von Ottern, welche in den Schaffstall ein-
 geschlichen waren, und viele böse Schaf-
 euter veranlasten, wird im 17. St. der
 Oekonom. Nachr. der patriot. Gesellsch. in
 Schles. v. J. 1773, S. 133. erzählt.

Der Schäfer hörte nämlich des Nachts
 zu Ottern malen ein Schmagen im Stalle,
 und forschte also nach, woher solches kom-
 men möchte. Er merkte, daß dieses bey
 einem Mutterschafe war, und als er sich
 bey dem Scheine einer Laterne hinan schlich,
 sahe er, daß eine Otter am Euter des
 Schafes saugte. Man hat überdies aus
 der Erfahrung, daß die Ottern den Kühen,
 wenn sie in den Wald gehen, die Milch
 aus den Eutern saugen. Sie wissen so ge-
 schickt an den Hinterbeinen hinauf zu schlei-
 chen, bis sie an das Euter gelangen. Die
 Kühe, welche bey dem Saugen der Otter eine
 angenehme Empfindung und einen Kitzel
 verspüren, halten stille. In Ställen, wo

es Raken gibt, setzen und hängen sich diese Thiere an die Euter, so, daß die Schafe das Ausaugen nicht verwehren können, die Euter werden aber davon entzündet. Ebenfalls hängen sich die Maulwürfe an die Euter; sie graben sich im Winter, den Mist hindurch, in die Ställe hinein, weil sie der Wärme nachgehen. 3) Es pflegen auch die Schafmütter den so genannten Schuppengrund an den Zigen oder Strichen zu bekommen; dabey verstopft sich die Milch, das Euter wird verhärtet, und fängt an zu schwären. Diese Schuppen muß man unverzüglich mit einem stumpfen Messer losmachen.

Da in den ökonomischen Schriften so wenig von dieser Krankheit gefunden wird: so kann es auch nicht fehlen, daß man Hauptmittel wider dieselbe vergeblich darinnen suchet. Dasjenige, was Leopold am angezogenen Orte anführet, besteht in Folgendem: „Die Schäfer schmieren zwar die bösen Euter den Schafen mit Butter; sie waschen solche auch mit Buttermilch, manche auch mit Brandwein; sie nehmen solche zwar in Acht, so gut als sie in solchen Zufällen können; sie werden aber niemals verhindern, daß nicht das Euter, wo nicht ganz, doch zum wenigsten eine Seite darauf gehe; ja, selten bringen sie eins mit dem Leben davon. Die Schäfer sind auch hierin nicht sofort einer Unachtsamkeit zu beschuldigen, wenn das Schaf die Milch im Euter behalten, oder solche das Lamm nicht alle abgesogen hat, denn unter einer Menge alter Schafe und Lämmer ist solches unmöglich zu übersehen. Die Schäfer werden den Zufall am Mutter-

Der Schluß

„Schafe nicht eher gewahr, als wenn sie sehen, daß dasselbe auf einem Weine, auf welcher Seite das Euter böse geworden, zu sinken anfängt; dann es ist aber allemal zum Zertheilen der Milch schon zu spät, denn das Euter hat schon die Inflammation bekommen, und die verstandene Milch muß nun zur Materie werden. Ueberdem kan einem Schafe nicht so, als einer kindstillenden Mutter, auf viele Art Hilfe geleistet werden. Wenn die Schäfer ein Schaf, das ein böses Euter bekommt, gewahr werden, und sperren es in ein warmes Ställeken ganz allein, drücken demselben aus den Strichen die Milch, und schlagen entweder in Brandwein getunkte Flecke Tag und Nacht über; oder sie nehmen warmen Kühmist, und machen einen recht großen Umschlag davon über das ganze Euter, und thun es, wenn einer trocken worden, mit einem frischen Umschlag Tag und Nacht wieder; oder wenn sie in Ermangelung des warmen Kühmistes, von fetten Lehm mit Milch eingeweicht, dergleichen Umschläge machen: so verhüten sie allemal, daß doch die Materie nicht die ganze Euterseite mit einnimmt, noch dem Schafe in den Leib einfließen kann, und daß solches endlich davon sterben müsse.“

Hieraus erhellet, daß Leopold diese Krankheit fast für unheilbar hält; und es ist wahr, daß solcher Zufall eine genaue Sorgfalt, auch unverweilte Anwendung gehdrieger Mittel erfordert. Hauptächlich kömmt es darauf an, daß man solche Mittel wähle, die der Geschwulst und Entzündung Einhalt thun.

Künftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 1. Novbr. 1790.

I Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preussen u. c. Unserer allergnädigsten Herrn Befehl, setzt das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des Dezembermonats des Jahrs 1792 denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinlänglich legitimiret haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als:

1) Diejenigen acht Personen, welche eine Plantage von wenigstens 150 Stück sechs-jähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 4 Fuß unter der Krone hoch, werden gezogen haben, jeder eine Prämie von 25 Rthlr.

2) Denen sechs Demerenten, welche in sämtlichen Staaten dies- und jenseits der Weser, exclusive Schlessen, Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang, um ihre Felder, Gärten und Plantagen angelegt, und wenigstens bis ins dritte Jahr fortgebracht zu haben, erweislich machen können, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen aber müssen diejenigen Plätze mit Maulbeerbäumen oder Hecken nicht bepflanzt werden, auf welchen ehemals Salpeter-Pläne oder Wände angelegt gewesen, oder wo solches der Orten reglementsmäßig noch geschehen dürfte, als weshalb die Impetranten sich jedesmal hinlänglich zu legitimiren haben.

3) Denjenigen vier Forstbedienten, die auf den Herbst des benannten Jahrs 1792 den mehresten Holzsaamen werden ausgefät haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

4) Denjenigen drei königlichen Forstbedienten, die bis auf den Herbst besagten Jahrs die größte Anzahl schöner, geraber, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 40 Rthlr.

5) Denjenigen drei königlichen Churz- und Altmarktschen Forstbedienten, welche in ihren Revieren die größte Anlagen von Schlagholz werden gemacht, und den Fortgang bis ins 3te Jahr erweislich gemacht haben, jedem eine Prämie von 40 Rthlr.

6) Denjenigen vier Demerenten in sämtlichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandschellen, die aber wenigstens 5 Morgen Magdeburgisch Maß halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichen Holzsaamen besät, und solchergestalt auf unnützen und schädlichen Wästeneien, durch Fleiß und Bearbeitung den Holzanbau befördert haben, jedem 30 Rthlr.

7) Denjenigen drei Gemeinden in Westpreußen, welche in einer Gegend, wo das Holz über eine Meile anzufahren, oder sonst beirätig ist, einen Theil ihrer Hinteränderien dem Holzanwuchs widmen, und

wenigstens 10 Morgen so bestellt haben, daß das Holz einen guten Fortgang zeigt, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

8) Denjenigen drei Gutsbesitzern in Westpreußen, so das nemliche leisten, jedem 10 Rthlr.

9) Denjenigen sechs Unterthanen in der Churmark, welche auf ihrem sonst unnützen Sandacker eine Fichtenschonung anlegen, und solche bis zum Alter von 3 Jahren fortgebracht haben, für jeden Morgen eine Belohnung von 5 Rthlr.

10. Derjenigen Stadtgemeinde, oder auch demjenigen Leichofficianten oder anderm Partikulier in sämtlichen Provinzen, welche an denjenigen Orten, wo sie an Flüssen und Strömen, Dämme, Teiche und Ufer durch Faschinen unterhalten müssen, an den Ufern der Flüsse das mehreste Weidenstrauchholz zu Faschinen, auch in gewisser Entfernung vom Ufer der Flüsse, imgleichen an Feldgrabens und in Niederungen die mehresten Weidenbäume gepflanzt, und daß solche in gutem Wachsthum stehen, durch hinlängliche Altstee werden bescheiniget haben, eine auf sechs Competenten zu vertheilende Prämie von 20 Rthlr. Jedoch kann dieses Prämium nur nach den eigentlichen Bestimmungen desselben, wo solche wirklich vorhanden und bescheiniget sind, bewilliget werden.

11) Denjenigen zwanzig Personen außerhalb den Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, als welche davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune, die schönsten und mehresten Hecken von Weiß- und Schwarzdorn, oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang werden angelegt, auch bis ins dritte Jahr und länger fortgebracht haben, so daß selbige in völliгом Wachsthum stehen, wobei sich aber die Competenten im Magdeburgschen und Halberstädtischen gehöbrig legitimiren müssen, daß da, wo sie die Hecken angelegt, vorhin keine Lehm- und Wellerwände gestan-

den haben, widrigenfalls sie auf das Prämium keinen Anspruch machen können, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr. Auch soll dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Grafschaft Mark, welche auf den Weiden statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter, eine Bewahrung von Birken- oder anderm weichen Stangenholz nehmen, und solches gehöbrig bescheinigen, mit extendiret werden.

12) Denjenigen acht Dementen in sämtlichen Provinzen, vorzüglich aber in Litthauen, Ost- und West-Preußen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Bewahrung ihrer Gärten oder Tristen und Hütungen, und zwar in letzterer Provinz, statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter auf den Weiden wo keine Ströme hinberlich sind, die größte Etendue Mauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen Rheinl. lang angefertigt, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr.

13) Denjenigen drei Impetranten in den Neß- und Wartebürchern, welche die mehreste Anzahl Ruthen, so jedoch nicht unter 100 seyn darf, von dauerhaften Flechtzäunen, so wie sie in der Niederungen an der Weichsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviehes widerstehen können, erweislich werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

14) Denjenigen drei Competenten in den Neß- und Wartebürchern, welche die mehreste Anzahl Weiden dergestalt werden angepflanzt haben, daß solche Fortgang versprechen, jedem 20 Rthlr.

15) Denjenigen vier Impetranten welche die besten Alleen von Obstbäumen auf den Landstraßen anlegen und fortbringen werden, jedem 20 Rthlr.

16) Denjenigen 4 bauerlichen Einsäßen in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch den Neßdistricthen, es seyen immediat Bauern oder Köblmer und Emphyteuten, besonders in den Niederungen, so einzeln, nicht

Dorfweise daran Theil nehmen, abliche Gutsbesitzer, Domainen-Beamte, Pächter und Administratores, auch Gärtner, die herrschaftliche und andere große Gärten unter ihrer Aufsicht haben, davon ausgeschloffen, welche die mehresten, wenigstens aber 200 Stück acht gemachte Obstbäume, die sich bis ins zweite Jahr conservirt haben, werden vorzeigen können, jedem 20 Rthlr.

17) Demjenigen, welcher im Fürstenthum Minden, der Grafschaft Ravensberg, im Halberstädtischen, Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Ost- und Westpreußen, gute Steinkohlen entdecken wird, eine Belohnung von 250 Rthlr.

18) Demjenigen Brauer, Bäcker oder Brantweimbrenner in den Provinzen Cleve und Meurs, auch der Grafschaft Mark, der statt der Holzfeuerung, sich der Steinkohlenfeuerung bei seiner Nahrung bedienen, und die mehresten Gänge Steinkohlen statt des Holzes dabei verbraucht zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Rthlr.

19) Demjenigen zwei Grobschmieden in Berlin, welche zum erstenmal bei Steinkohlen ein ganzes Jahr hindurch schmieden, und den Gebrauch derselben beibehalten werden, auch solches hinlänglich bescheinigen, jedem 20 Rthlr.

20) Demjenigen drei Competenten im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld, welche sich bei der Stubenfeuerung zuerst der Lbbegünschen Steinkohlen bedienen werden, jedem 5 Rthlr.

21) Demjenigen zwei Impetranten im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld, welche bei den Brauereien Gips- Ziegel- und Brantweimbrennereien, statt der Holzfeuerung den Gebrauch der Lbbegünschen Steinkohlen einführen und beibehalten werden, jedem 25 Rthlr.

22) Demjenigen, welcher in den Provinzen Churmark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, den ersten Ziegel- und Kalkofen mit Torf betreiben, oder sich da-

bei der aus dem Magdeburgischen und Halberstädtischen oder aus Schlesien in hinlänglicher Quantität zu erhaltenden Stein und Braunkohlen bedienen wird, 50 Rthlr.

23) Demjenigen, der im Saal- und Mansfeldischen Kreise, zum Brantweimbrennen, statt der Holzfeuerung, Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 30 Rthlr.

24) Demjenigen, welcher im Saal- und Mansfeldischen Kreise zum Ziegelbrennen sich der Stein- oder Braunkohlen bedienen wird, 40 Rthlr.

25) Demjenigen, so im Saal- und Mansfeldischen Kreise zum Gipsbrennen Stein- oder Braunkohlen gebrauchen wird, 20 Rthlr.

26) Demjenigen, der hinlänglich bescheinigen wird; daß er einen Kalkofen bloß mit Torfbetrieben, und es so weit gebracht, daß er mit 1200 Stück Torf eben so viel Kalk gut und gaar gebrannt, als vorher mit einer Klafter Fichten- oder Kienholz von 6 Fuß breit und hoch, und 3füßigen Klobenlänge gefeheren, ohne mehr Zeit auf das Gaarbrennen beim Torf als bei der Holzfeuerung verwandt zu haben, ein Prämium von 50 Rthlr.

27) Demjenigen welcher einen Ziegelofen mit Torf befeuert und mit 1000 bis 1200 Stück Torf die Würfung eines Klafters Kien- oder Fichtenholzes von vorgedachtem Maas binnen gleicher Zeit hervorgerbracht hat, auch daß die Qualität der damit gebrannten Ziegeln untadelhaft gut ausgefallen ist, gehörig beweisen wird, eine Belohnung von 50 Rthlr.

28) Demjenigen hiesigen Maurer- und Töpfermeister, welcher sich in der Feuerbaukunst vorzüglich hervorgethan zu haben bescheinigen wird, jedem 20 Rthlr.

29) Denen ersten drey Dementen in der Grafschaft Mark, die statt der Holzkohlen sich der der aus Torf gebrannten Kohlen, auf den Kohlstahlhämmern ein ganzes Jahr hindurch erweislich bedient haben, jedem 15 Rthlr.

30) Demjenigen, der in der Provinz Cleve den ersten gemauerten Ziegelofen errichtet, 30 Rthlr.

31) Den beiden diesem Beispiel zuerst nachfolgenden Competenten, jedem 20 Rthlr.

32) Demjenigen Ziegelfreicher im Cleveschen, der einem dortigen Einländer das Streichen und Brennen lehrt, für jeden der 5 ersten, 20 Rthlr.

33) Demjenigen fünf ersten Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelfstreichen und Brennen erlernen, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

34) Demjenigen, der in der Grafschaft Lingen die erste Mauerstein-Brennerei anlegen wird, 50 Rthlr.

35) Demjenigen, der daselbst die erste Dachziegelstein-Brennerei anlegen wird, 50 Rthlr.

36) Demjenigen, der bisher noch unbekante Steine zu Kaldbrennereien in den Grafschaften Lingen und Tecklenburg entdecken wird, 15 Rthlr.

37) Demjenigen vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeder eine Prämie von 30 Rthlr.

38) Demjenigen vier Competenten, so die mehresten Pfunde Futterkräuter-Saamen ausgefäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Rthlr.

39) Demjenigen zehn Bauern, deren jeder 2 Morgen Magdeburgisch Maas mit Futterkräutern werden besäet haben, jedem eine Belohnung von 5 Rthlr.

40) Demjenigen zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Klee aussäen, und wenigstens 5 Berliner Schesfel Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Rthlr.

41) Den vier Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und

gemeinnützig machen werden, jeder eine Belohnung von 20 Rthlr.

Die Fortsetzung künftig.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiedurch Euch, dem Jürgen Philipp Dieckmann aus Vekeloh Amts Ravensberg zu wissen, daß Eure Ehefrau die Catharina Margaretha geb. Jostes weil ihr sie bödlich verlassen auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat; und da dem Gesuche deserirt, so laden Wir Euch, den Jürgen Philipp Dieckman aus Wersmold hiedurch vor, Euch in Termino den 11ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Riepe Euch hieselbst entweder persöhnlich auf der Regierung einzufinden, oder sonstige Nachricht von euren Aufenthalte abzugeben, in welchem Falle, Ihr Euch anden Euch ex officio zu geordneten Justizcommissarium Müller zu wenden habt, der Euch vertreten wird. Werdet Ihr aber in keinem Stücke dieser Ladung folgen; so dient Euch zur Nachsicht, daß Ihr für einen bödlichen Verläser werdet erkläret, und dem zufolge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin wird getrennet, und dieser eine anderweite Verheyrahlung nachgelassen werden. Worauch Ihr Euch also zu achten, und ist zu Urkund dessen diese öffentliche Vorladung unter der Minden Ravensbergischen Regierung Justigel und Unterschrift ausgefertiget. Gegeben Minden den 15. Decbr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.
v. Arnim.

Amte Rhaden. Demnach der verstorbene Becker Christian Hinrich Kundscheffer so viele Schulden hinterlassen hat, daß dessen Sohn und Nachfolger auf der

Stette sub Nr. 77. zu Grossendorff die Unzulänglichkeit sie alle aus dessen hinterlassenen Vermögen, bezahlen zu können bezweifelt, und deshalb auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seines Vaters um mit ihnen sich berechnen zu können, gebeten hat; als werden alle und jede, die an den eben erwähnten Becker Christian Hinrich Rundscheffer einige Forderung zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, in Termino Freytag den 26ten November dieses Jahres, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in Person zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, die darüber in Händen habende Brieffschaften sofort bezubringen, und mit dem Becker Rundscheffer sich zu berechnen. Die Außenbleibende haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Schiffer Henrich Brüggemann zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 830. belegene mit bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst dem Saal des Husetheils davon getauschten ehemaligen Diestelhorstischen vor dem Weerthore hinter Vielen Hause befindlichen nach der Abtragung 5 und einen halben Aechtel Morgen haltenden Garten so zusammen auf 429 Rt. 12 gr. angeschlagen worden, imgleichen dessen Nebenhaus sub Nr. 829. auf der Fischerstadt, so gleichfalls mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld oneriret und zu 156 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 25. Sept., 30. Oct. und 10. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und auf das

höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekante aus dem Hypothequeubuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Da beschloffen worden, zu Eruirung des Pflichttheils der von Nordenstychschen Kinder, den Nachlaß der verstorbenen Frau Krieger- und Domainenrätthin von Nordenstych, geb. von der Beck, öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung zu verkaufen, und dazu Unterschriften vom Königl. Pupillen-Collegio Auftrag gegeben worden; so wird hierdurch dem Publicum bekannt gemacht, daß am 1ten Nov. c. damit der Anfang gemacht, und die folgenden Tage, jedesmals des Nachmittags um 2 Uhr, damit fortgefahren werden soll. Außer allerley der besten und modernesten Meublen; Betten, Leinwandzeug, Zinn, Kupfer u. Spiegeln, und sonstigem Hausgerath, finden sich unter dem zu verkaufenden Nachlaß verschiedene Pretiosa, besonders eine goldene Uhr, ein großer brillanter Ring, mit einem großen Stein in der Mitten, und 58 Stück dergleichen kleinere umher, ferner eine beträchtliche Argenterie, unter andern eine große silberne, modern faconirte Theemaschine, Coffee-Milch-Kanne u. Leuchter Messer und Gabeln, Löffel, Plat de Menage und andere brauchbare, und wohl conditionirte Stücke, welche in der zweiten Woche vorkommen werden: sodann auch ein Forte piano, ein Clavier; und ein vierstziger moderner Wagen, mit doppeltem Pferdgeschirr. Befehl.

Minden. Bey dem Gärtner Schulze hieselbst, sind allerley gute Sorten von hoch und niedrigstämmigen Obstbäumen als Äpfel, Birnen, Pflaumen, Kirschchen,

und Wallnußbäumen, um billige Preise zu bekommen. Ingleichen Jacinten das Duzend 12 Ggr. verschiedene Sorten schöne Nelken das Duzend 12 Ggr. Holländische Aurikeln das Duzend 12 Ggr. Tulipanen das Duzend 6 Ggr. Zweyjährige Spargel-Pflanzen das Schock 4 Ggr. auch allerley Sorten von Garten- und Blumenfaamen in billigen Preisen.

Es sollen in Termino den 15ten Novemb. Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause verschiedene Waaren als Serge, Batavia, Floreiten, broschirten Sattin, Laborrets, Changeant Camlott, Tamin, und Kasch gegen gleich baare Bezahlung, meißbietend verkauft werden.

Lübbeke. Beym Tischlermeister Lange, ist eine Cariole mit Verdeck und Pferdezeug zu verkaufen.

Dennach des verstorbenen Steuereinnehmer Arendt hinterlassener Kinder und Erben bestellte Vormünder darauf angetrauen, deren väterliches auf sie verabfallendes Wohnhaus samt dessen Zubehör öffentlich jedoch freywillig an den Meißbietenden zum Verkauf zu stellen, diesem Suchen auch per Decretum vom heutigen Datum statt gegeben worden: Als wird gedachtes Arendtsches in dem Abteyllchen Mählingerichte sub Nr. 328. 329. und 330. bezogene überall in dem besten Stande befindliche sehr logeable Wohnhaus, in dessen unteren Etage eine tappezirte und noch drey andere Stuben, eine Schlafkammer, Küche, Speisekammer, Keller und Holzremise, in der oberen aber ein gemahlter Saal, eine tappezirte und noch eine andere Stube nebst drey Schlafkammern, über solchen auch noch zwey geräumige Boden befindlich sind, mit dem daran stoßenden Platz zur Einfarth und sonstiger Nutzung, ferner ein hinter dem Wohnhause belegenen mit einem lebendigen Brunnen versehenen Hofraum und daran schließenden bisher im besten Stande erhaltenen Garten und dahins

ter stehenden mit Stallung für Pferde und Kühe, auch einer freyen Ausfuhr nach der Abteyl. Mühle versehenen Scheune, welche gesamte Pertinenzien von denen dazu erforderlichen vereidigten Werkverständigen zu 3075 Rthlr. gewürdiget worden, hierdurch öffentlich feil gebothen und die Kaufliebhaber zugleich eingeladen, in dem ein vor allemahl auf den 29. November a. c. angeetzten Licitations-Termino auf hiesiger Hochfürstl. Canzley zu erscheinen, und ihren Both mit Uebernehmung der aus diesen Gründen außer den bürgerlichen Lasten gehenden radicirten Canonum als 2 Rthlr. 8 mgr. an hiesiges Calands-Collegium und 1 Rthlr. an die Comthurey, zu erdfnen, da denn der Meißbietende dem Befinden nach des Zuschlags salva ratificatione zu gewärtigen hat. Sign. Fürstliche Abteyl. Herford den 12ten Octbr. 1790.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Welhagen.

Amst Ravensberg. Da das Waarenlager und der sämtliche Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Johan Lucas Brune in Halle am Mittwoch den 10ten Noobr. und den folgenden Tagen meißbietend verkauft werden soll; so wird solches hiedurch mit der Nachricht bekandt gemacht, daß das zu versteigernde Waarenlager aus einem beträchtlichen Vorrath Kram-Elens- und Material-Waaren Art, der übrige Nachlaß aber aus demjenigen bestehe, was zu einer vollständigen und wohl versehenen Haushaltung an Silber, Zinn, Kupfer, Linnen, Betten, Kleidungsstücken, Holzernen- und andern Haußgeräth gehdret, und daß den sichern Käusern zu der Bezahlung einige Frist gegeben werden solle. Die Kaufstüngen werden daher eingeladen, sich am gedachten 10ten Noobr. und den folgenden Tagen Morgens 8 Uhr in der Brunenschen Behausung einzufinden, und ihr Geboth zu erdfnen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Da der zum öffentlichen Verkauf der Drontmannschen Immobilien zu Nettingen auf den 8ten Decb. a. c. in loco angestandene 3te und letzte Termin auf Ansuchen des Curatoris und einiger Drontmannschen Creditoren bis den 15ten Jan. a. f. ausgesetzt worden ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht und werden die Kauflustige Inhabts ergangenen Subhastations-Patents hierdurch eingeladen sich sodenn in loco einzufinden. **Lingen den 25ten Oct. 1790.**

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

Es wird hiermit bekandt gemacht, daß von der durch den Königlichlichen Geheimen Secretaire Soßmann gezeichneten, und sehr sauber in Kupfer gestochenen Special-Charte von den westphälischen, besonders Königl. Preussischen Provinzen, Exemplare, das Stück für zwey Thaler in Courant bey dem hiesigen Cammer-Registrator Jäger zu haben sind. **Sign. Lingen den 15ten Octobr. 1790.**

Königl. Preuss. Tecklenburg, Lingenches
Kammer-Deputation.
v. Bessel. v. Ammon Heinen.

Bremen. Bey dem Kaufmann Joh. Christ. Niemann lieget eine Parthey rothe russische Fuchten in Commission zum Verkauf, und wird gegen baare Zahlung bey ganzen Rollen das Pf. zu 12 Sgr. und bey einzelnen Fellen zu 13 Sgr. in Golde verkauft.

IV Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachstehende zu der Clostermannschen Nachlassenschaft gehörige Grundstücke, als 1) das freye Wohnhaus am Walle ohnweit dem Weeserthore belegen, 2) der unter der Mäschentreppe befindliche Garten, 3) ein halbes Garten-

stück im Petersflage außerhalb dem Marien-thore, 4) ein Kirchenstuhl in Martini Kirche sub Nr. 71. unter dem Stuhl des Hrn. Ganzley-Directoris Vorries, 5) in eben dieser Kirche in dem Stuhl Nr. 65. der oberste Sitz, 6) noch ein halber Kirchenstuhl in dem Stuhle Nr. 38. daselbst, 7) ein halber Kirchenstuhl sub Nr. 139. auf der Norder Prieche in der Marien Kirche, und 8) ein ganzer 4sitziger Kirchenstuhl daselbst sub Nr. 83. unter der Norder Prieche, sollen auf 4 Jahre und zwar das Haus sub Nr. 1. von Ostern 1791. an die Garten und Kirchenstühle aber von Neujahr 1791. meißbietend vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also in Termino den 20ten Novbr. auf dem Rathhause Vormittages von 10 bis 12 Uhr einzufinden die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

V Avertissements.

Minden. Die diesigen Einwohner sowohl, als die Unterthanen des plattten Landes werden hiedurch erinnert, ihre diesjährige Prästanda, als Landschatz Forsensen Servis, Zinsen, Pacht und Canons-Gefälle, nebst denen etwaigen Resten binnen endlichen 8 Tagen zu berichtigen, oder zu gewärtigen daß nach Ablauf dieser Zeit, solche auf ihre Kosten, mittelst der Pfändung beygetrieben werden.

Der Schutzjude Samuel Nathan macht hiemit bekant, daß er dasjenige was auf seinen Namen, es mag seyn von wem es wolle, geborgt werden möchte, nicht bezahlen wird, wornach sich ein jeder achten und für Schaden hüten wolle.

Maria Kaack auf der Bäckerstraße in Francken Hause logirend, macht als lerley Puz auch Sterbekleider; nicht weniger empfiehlt sie sich zum Nähen in guten Häusern.

Amte Reineberg. Mitteltst eines Gerichtlichen Kauf-Contractis vom 3ten

Aug. e. hat Col. Maschmeyer, dem Heuerling Meyer die sub hasta vordem erstandene Bergmanns Stette Nr. 39. in Spradow verkauft.

Von der Euter-Geschwulst und Entzündung bey Schafen.

(Beschluß.)

Das erste also, was gleich anfangs, wenn das Euter böse wird, vorgenommen werden muß, ist daß man die Adern, welche von beyden Seiten des Euters nach dem Nabel hinzugehen, öfne, um der Entzündung vorzubeugen oder solche, wenn sie sich bereits zeigt, zu vermindern. So bald die Entzündung sich merken läßt, muß man das Schaaf vom allzuvielen Säufen abhalten; hernach macht man Umschläge von Eßig oder gekochten Leinsaamen, oder Backofenlehm. Es ist auch von guter Wirkung, wenn man das Euter mit Bierhefen oder mit Fliedermus bestreicht.

Nach dem Bericht des 17 St. der Defon. Nachr. der patr. Ges. in Schlef. v. J. 1773, S. 135, hat man das Johannisöhl (Oleum hyperici) bey diesem Zufalle am bewährtesten gefunden. Sobald man bey einem Mutterschaafe wahrnimmt, daß das Euter böse wird, so tunkt man einen Federkiel in solches Del und bestreicht den leidenden Theil damit. Befindet sich schon Hitze im Euter, so zieht das Del schnell hinein. Das Bestreichen muß aber oft wiederholt werden.

Nach dem 19 St. ders. v. e. d. J. S. 151, sind Milch-Matten auf einen leinenen Lappen geschmiert, und um die bösen Euter geschlagen, ein langsam aber gut wirkendes Mittel.

Schierlingspflaster ist allen übrigen Mitteln in Zertheilung vorzuziehen, und macht auch, wenn die Euterbeule nicht mehr zu zertheilen, gute Euterung.

Ist ein offenes Geschwür vorhanden, so thut ein lauwärmer Umschlag von Schierlingstraub in Wasser gekocht, gute Dienste. Eben dieser thut auch bey Entzündungen, wenn sie in die Suppuration übergehen sollen, sehr gut.

So bald man bey Thieren das geringste von Stockungen in den Eutern merket, sollte man kühlende Laxiermittel eingeben, als z. E. Salpeter, und diesen mit Spießglas vermischen.

Findet man, daß das Thier viel zu saufen anfängt, so kann man sicher bald zur Aber lassen, auch Salpeter ins Wasser thun, welches sie nicht ungern saufen werden.

Nach dem 23 St. ders. v. J. 1777, S. 178, ist folgendes Mittel wider die bösen Euter der Schaafe verschiedne Jahre hinter einander vortreflich befunden worden. Man nimmt von 4 Eyen das Weiße, schlägt dieses zu einem Schaum, und mischet so viel Weyweiß darunter, bis dieses zusammen die Consistenz einer Salbe bekommt, und gießt zuletzt noch etwas Baumöhl hinzu.

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 8. Nov. 1790.

I Publicandum.

(Beschluß.)

42) Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Rthl.

43) Demjenigen, der die beste noch unbekannte wirksame Düngung des Ackers nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß und solche einführet, eine Belohnung von 20 Rthlr.

44) Demjenigen vier Wirthen im Magdeburgischen, der Chur- und Neumark, Pommern und Preußen, welche die Mergelbängung zum erstenmal einführen und am mehresten pousiren werden, jedem 20 Rthlr.

45) Demjenigen beyden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback- und Hirsebau legen und denselben am mehresten pousiren haben werden, jedem 30 Rthlr.

46) Demen zwei Landwirthen in der Grafschaft Mark, die nachweisen werden, 4 Fuder Brennesseln, jedes Fuder zu 20 Centner zur Winterfütterung eingeerndtet zu haben, jedem 20 Rthlr.

47) Demjenigen vier Landleuten, die adelichen Gutsbesitzer, Beamte und Administratores davon ausgenommen, im Magdeburgischen und der Grafschaft Mark, soll

an den Orten, wo bisher niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbigen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit werden bestellet haben, jedem eine Belohnung von 20 Rthlr. gereicht werden.

48) Demjenigen 2 Neubauern oder Heuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich 2 oder mehrere Zugochsen anstatt der Pferde anschaffen, beybehalten, damit ihren Acker bauen, und sonstige Arbeit verrichten, jedem 10 Rthlr.

49) Demjenigen drei Landleuten in der Grafschaft Mark, welche die besten ausländischen Mutterpferde anschaffen und halten werden, jedem 5 Rthlr.

50) Demjenigen vier Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, auch der Grafschaft Mark, welche bey der jährlichen Hengstföderung die 4 besten ausländischen Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich bescheinigen werden, jedem 50 Rthlr.

51) Demjenigen beyden Unterthanen in der Grafschaft Zecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Rthl.

52) Den drey Landwirthen in der Grafschaft Mark, welche erweislich darthun werden, in einem Jahre 2 bis 3 Fohlen selbst gezogen zu haben, jedem 20 Rthlr.

53) Demjenigen vier Landleuten, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im

Großen betrieben worden, ihrerseits den Anfang machen solchen zu bauen, und wenigstens 2 Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Rtl., und können diejenigen, so in Ansehung des am vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bey den respectiven Kammern ihrer Provinzen melden.

54) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob, und welchergestalt zur Conservirung der Forsten und Ersparung der Kosten, der Hopfen, außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Haselwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Rthlr.

55) Demjenigen zehn Bleichereyen in der Grafschaft Mark, welche jährlich, statt der Holz verwäsenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselne Bleichstöcke 15 Stüber oder 6 Ggr.

56) Demjenigen zwei Impetranten, welche den Waibbau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen gleich kömmt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Rthlr.; und demjenigen zwei Competenten, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, jedem 40 Rthlr. Auch soll auf den auswärtigen Debit des Waids, Zoll- und Accise-Freyheit bewilliget werden.

57) Demjenigen drey Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen, und gemeinnützig machen werden, jedem 20 Rthlr.

58) Demjenigen, der in der Alten- u. Ketz- und Mittelmark, Pommern, dem Neuheddistric, besonders aber in Sujavien und Westpreußen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Rt.

Jedoch wird solches in beyden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, unten 4 und einen halben, oben 1 Fuß breit und 6 Fuß hoch angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Prämio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Nachricht erhalten.

59) Demjenigen, der auf geschmiedetes Eisen oder Kupfer eine haltbare Glasur zu setzen versteht, damit es der Verzinnung nicht bedürfe, die auch wohlfeiler seyn muß als diese, und wenn sie endlich abspringt, doch leicht zu repariren steht, eine Belohnung von 50 Rthlr.

60) Demjenigen, der eine vollständige Abhandlung zu Fabricirung des rothen Irrenfels einreicht, so daß die darnach angestellten Versuche der Anleitung genügen, eine Belohnung von 30 Rthlr.

61) Demjenigen zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüsslern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Rthlr.

62) Demjenigen zwei Fabrikanten, welche neue Arten von Stoffen erfinden und einführen werden, jedem 30 Rthlr.

63) Demjenigen, welcher solche Farben in seidenen und wollenen Zeugen, die nicht verschiesen und bisher unbekant gewesen sind, erfinden und einführen wird, ein Prämium von 30 Rthlr.

64) Demjenigen zwei Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spanische Schafzucht einführen und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 50 Rt.

65) Demjenigen, der in Königl. Landen eine gute Walker-Erde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Rthlr.

66) Demjenigen zwei Quoriers, welche hinlänglich erweisen können, daß sie jährlich die großen Wollfabriken, das Tuch-

und Raschmacher-Gewerk in den Provinzen diesseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Rieten in billigen Preisen versorgen, jedem 20 Rthlr.

67) Demjenigen Wollfabrikanten in den Städten Herford und Bielefeld, oder auch in den Städten der Grafschaft Mark, welcher das beste Stück gestreiften Flanell oder baumwollenen Zeug produciren wird, resp. 30 und 25 Rthlr.

68) Demjenigen zwei Fabrikanten, die zum Erstenmal wenigstens für 1000 Rthl. wollene Waaren von eigener Verfertigung außer Landes werden debitirt, und sich desfalls hinlänglich durch das Zeugnis des auf der Messe sich befindenden königlichen Commissarii, und durch die Atteste der Grenz-Zollämter legitimirt haben, jedem 40 Rthlr.

69) Demjenigen zwei Leinenhändlern oder Kaufleuten in der Provinz Halberstadt und Grafschaft Mark, welche das mehreste daselbst fabricirte Leinen in einem Jahre außerhalb Landes abgesetzt haben, und solches gehörig bescheinigen werden, jedem eine Prämie von 30 Rthlr.

70) Den sechs Leinewebem im Herzogthum Magdeburg, der Grafschaft Mark, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehreste Leinewand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben werden, jedem 20 Rthlr.

71) Demjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, (Gutsbesitzer, Prediger, Beamte und Administratores davon ausgeschloffen) außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Glasse das mehreste Hausleinen in einem Jahre werden haben spinnen und machen lassen, jedem 20 Rthlr.

72) Demjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten leinenen

Dammast werden gewürkt haben, jeder 20 Rthlr.

73) Demjenigen zwei jungen Burschen, welche sich in der Provinz Minden und der Grafschaft Mark, um das Leinen Dammastweben zu erlernen, bey geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem 20 Rthlr.

74) Demjenigen, der die beste Bleiche des Leinens und Garnes nach holländischer Art, dem Harlemmer am nächsten kommend, anlegen wird, eine Prämie von 40 Rthlr.

75) Demjenigen, der in einer der Städte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die erste Garnbleich nach dem Fuß der Elberfelder anlegen wird, ein Prämium von 40 Rthlr.

76) Demjenigen Bleicher in der Stadt Herford, welcher daselbst eine eigene oder gemiethete Bleiche, von welcher Größe sie auch seyn mag, bis zum September künftigen Jahres, mit dem mehresten Leinen, so er selbst dort hat weben lassen, belegen, und die geblickte Quantität durch glaubwürdige Atteste von den Nachbarn oder sonst bescheinigen wird, eine Belohnung von 20 Rthlr.

77) Demjenigen fünf Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinewand noch nicht im Gange gewesen, zum Erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinewand von 60 Ellen anfertigen, und solches gehörig bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Rthlr.

78) Demjenigen zwei Bauerfrauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum Erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinewand gewebt, daß sie außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft noch ein Stück Leinewand von 60 Ellen mittlerer Gattung verkaufen

kann, und solches gehörig bescheiniget, eine Belohnung von 10 Rthlr.

79) Denjenigen vier Unterthanen in den Graffschaften Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gebabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt, oder weben lassen, jedem 8 Rthlr.

80) Denjenigen vier Mädgens oder Frauenspersonen in den Graffschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere, ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Rthlr.

81) Demjenigen einländischen Kettenspinner im Cleveschen, der in einem Jahre das mehreste eigene Gespinnst abgeliefert hat, 25 Rthlr.

82) Denjenigen drei Spinnerinnen oder Spinnern, welche eine Quantität von wenigstens 20 Pfund fein wollen Garn zu 16 Stück aufs Pfund, das Stück zu 20 Fizen, und die Fize zu 40 Faden, nach dem Berliner Haspel zu 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die einländischen Fabriken gesponnen zu haben, erweislich darthun können, jeder 20 Rthlr.

83) Denjenigen vier Spinnerinnen oder Spinnern, welche erweislich machen können, ein Quantum von wenigstens 20 Pfund baumwollen Garn von 16 bis 24 Stück aufs Pfund, jedes Stück von 20 Fizen und die Fize von 20 Faden, über den Berliner Haspel von 3 und 3 Viertel Ellen lang, in einem Jahre für die baumwollen Fabriken in Pommern und der Graffschaft Mark gesponnen zu haben, jeder 20 Rthlr.

84) Denjenigen sechzehn Haushaltungen geringer Leute in der Niedergraßschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großfisten und des Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres, das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und

Familien dazu angehalten haben, jeder 3 Rthlr.

85) Denjenigen sechs Jungens oder Mannsperonen in der Graßschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämienjahres melden, und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb des Jahres das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem 4 Rthlr.

86) Denjenigen sechs jungen Burschen, welche sich im Magdeburgschen und der Neumark auf die Spinnerrey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jedem 5 Rthlr.

87) Den beyden Commerzianten in der Graßschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flachs zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, jedem 8 Rthlr.

88) Denen in der Graßschaft Lingen zuerst sich meldenden vier Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist nach dieser Bekanntmachung zwei Scheffel Leinsaamen und zwei Lingsche Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Produkt zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem eine Prämie von 10 Rthlr.

89) Denjenigen fünf Personen auf der Insel Vorkum, so sich auf die Spinnerrey legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn werden gesponnen haben, jeder 10 Rthlr.

90) Demjenigen, der statt der Lumpen und des Schaafleims, andere eben so brauchbare Materialien zur Pappierfabrikation ausmitteln wird, eine Belohnung von 100 Rthlr.

91) Denjenigen zwei Baudedienten, welche die beste Ausarbeitung des vollkommensten Kiffes und Anschlages von Unterthanengebäuden einreichen werden, resp. 100 und 50 Rthlr.

92) Demjenigen, der brauchbare Bleyzüge für die Glaser aus einheimischen Produkten, und wenigstens eben so wohlfeil als die Schwarzwälder solche liefern, anfertigen wird, eine Belohnung von 50 Rthl.

93) Denjenigen drei Personen in der Grafschaft Mark, besonders in Hattingen, Plattenberg und der Gegend von Neuenrade, welche eine feine Tuchmanufaktur aus Schlesischer oder Spanischer Wolle anlegen werden, jedem 50 Rthl.

94) Denjenigen fünf Personen in Litzthauen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienenstöcke werden vorzeigen können, jeder 8 Rthl.

Alle diejenigen aber, so von den vorher benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich bald möglichst und spätestens bis zum Ausgang des Oktobers des Jahres 1792. bey den Land- und Steuerräthen oder Magisträten ihrer respect. Provinzen melden, oder auch melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domainenkammern längstens Ausgangs Novembers des 1792sten Jahres hier eintreffen können. In der Absicht der, für das Jahr 1791. ausgefekten, und zu deservirenden Prämien, hat es bey dem deshalb unterm 7. Julii 1789. ergangenen Publicando sein Verbleiben, und müssen die Beweise und Legitimationes deshalb, spätestens im Oktober 1791. gehdrigen Orts beygebracht seyn. Signatum, Berlin, den 7. Oktober 1790.

Auf Seiner Königl. Majestät allernädigsten Specialbefehl.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz,
v. Berder. v. Arnim, v. Mauschwitz. v. Wosß.

II Citationes Edictales.

Amt Pertershagen. Da der verschollene Joh. Cord Fried. Beckemeyer von Nr. 100. in Hahlen auf die ergangene Edictal-Citation sich in dem angefekten Termine so wenig persönlich, als schriftlich gemeldet hat, so soll nunmehr in Terminen den 1ten Nov. über dessen Todeserklärung ein Urthel publicirt werden, welches hierdurch öffentlich bekant gemacht wird.

Amt Ravensberg. Da die bekandten Gläubiger des Gastwirths Arnold Henrich Cramer in Halle darauf angetragen haben, daß die ganze auf des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen haftende Schuldenlast durch Edictal-Citation der noch unbekandten Gläubiger ausgemittelt werden mögte, und diesem Suchen Statt gegeben ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Gastwirth Cramer Ansprüche und Forderungen haben, welche noch nicht liquidiret sind, hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, dieselben am 13ten Decbr. a. curr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preußen u. unser allernädigster Herr gut gefunden haben, die bey Gelegenheit Allerhöchsti Deroselben Reise nach den Westphälischen Provinzen im Jahre 1788. von dem Geheimenssecretair Soßmann mit aller Accurateffe gezeichnete Charte von diesen Provinzen sauber in Kupfer stechen zu lassen, und den Debit derselben der Casse der Academie der Künste zu Berlin bezulegen; so wird dem Publicum hierdurch bekant gemacht, daß diese Charten allhier bey dem Canzley-Director Worries das Exemplar für zwey Rthl. in Courant zu

bekommen sind. Sign. Minden den 30. Octbr. 1790.

Anstatt und von wegen: v. Breitenbauch. v. Deutecom. Meyer.

Minden. Der Director Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß folgende denen Erben des verstorbenen Hrn. Senatoris Stremming noch gemeinschaftlich zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als: 1) Das im Priggenhagen sub Nr. 248 belegene Haus, nebst dabey befindlichen Gärten, Nebenhausa, und Huththeile auf 4 Rüche auf den Dulten vorm Simeonsthore, welches insgesamt auf 1689 rthlr. 16 gr. taxiret ist. 2) ein Garten vorm Simeonsthore beim alten Graben, welcher zu 257 rthlr. angeschlagen ist. Zur Licitation auf diese Grundstücke ist der 10te Januar künftigen Jahres Vormittags auf hiesigem Rathhause bestimmt, und wir laden daher alle Kaufliebhaber ein, alsdenn sich einzufinden und zu bieten, weil nachher niemand weiter mit einem Nachgeboth zugelassen wird. Es werden auch alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche an diesen Grundstücken haben, citiret, solche in gedachtem Termine anzugeben, und geltend zu machen, mit der Warnung, daß die ausbleibenden auf immer damit abgewiesen seyn sollen.

Minden. Das oben dem Markte sub Nro. 188 belegene dem vormaligen Koch Regeler jetzt Tobacksspinner Barckhausen zugehörige mit 8 Sgr. Kirchengelb und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Kenne hat, soll nebst dem darauf gefallenem, vor dem Kuhthore, auf den Sooren-Kämpen sub Nro. 266 belegnen Huththeil für 2 Rüche, und aller Zubehörung so zusammen auf 375 Rthlr 18 gr. gewürdiget worden, öffentlich verkauft wer-

den. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino den 11ten Decbr. 90 14. Jan. und 18ten. Febr. 1791 auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden die Bedingung vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regelerischen Hause, oder dessen Zubehörung unbekante aus dem Hypothequen-Buche nicht ersichtliche Gerechtigkeiten zu haben verneinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termine anzuzeigen, unter Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es soll in der Behausung des Hrn. Justiz-Raths Laue von denen Vormündern deren hinterbliebenen Kinder des Drellwebers Reuter das vor dem Marienthore belegene vormahlige Wachthaus, so auf 93 rthlr. 12 gr. angeschlagen ist, samt den dazugehörigen Garten, welcher auf 200 rthlr. 24 mgr. taxiret worden, in Termino den 3ten December a. c. dem Meistbietenden verkauft werden. Daher sich denn die Liebhaber am besagten Tage Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden können.

Minden. Ein vor dem Simeonsthore bey dem Kuckack in der engen Straffe ein Morgen Landes groß seyender Garten wovon 18 mgr. Landschaft und 24 mgr. Canon jährlich entrichtet wird, soll freiwillig jedoch meistbietend in Termino den 26ten Nov. bey dem Stadtgerichte verkauft werden. Die Liebhaber können sich also bemeldeten Tages auf dem Rathhause einfinden und auf das erfolgte höchste annehmbliche Geboth des Zuschlags gewärtigen.

Minden. Herr Diederich Wonne aus Bremen wird dieses Markt zum ersten mahl, mit gefüllten und alle andere Sorten wollen Mützen, ausstehen, und hat sein Logis bey dem Herrn Ober-Sinnnehmer Schreiber am Markte.

Minden. Pietro Casina aus Nienburg empfiehlt sich in dieser Weise, mit einem schönen Sortiment von Waaren, von allen Sorten Franz. Liqueurs Marasquin, wohlriechende Wasser, Pomade, Schocolade aller Sorten pariser Sempf. Wie auch goldene Ketten, Perloquen, moderne goldene Ringe mit und ohne Devise, goldene Hemdnadeln, Ohrringe nach dem neuesten Geschmack, Schlüssel und Pettschaft, gold und silberne Uhren, seidene Hücher und Strümpfe, stählerne Uhrketten, Stock- und Uhrbänder, und viel andere Artikel mehr, verspricht die billigsten Preise, und steht aus bey der Demoiselle Lünnermann auf dem kleinen Dohmhofe.

Minden. Bey Wendix Levy sind zu haben, gezogene Federposen in billigen Preisen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 fl. 10 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingenischen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir beständlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concursus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 fl. 10 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehör zu er-

kaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hienit auf, sich in den auf den 1ten Oct., den 2ten Nov., und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Justiz-Rath Schmidt angezeigten zu Verhandlungs-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich etc. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

An statt und von wegen etc.

Da auf Allerhöchsten Befehl am 22ten und 22ten dieses sämtliche Artillerie Pack- und Wagenpferde des von Rombergischen Infanterie-Regiments meistbietend verkauft werden sollen, so wird solches dem Publico hienit nachrichtlich bekannt gemacht, und können sich Kaufsüchtige an den genannten Tagen Morgens um 9 Uhr auf dem nahe bey Bielefeld gelegenen Platze der Kesselbrinck genannt einfinden, und der Bestbietende des Zuschlags gegen gleich baare Bezahlung in Berliner Courant gewärtigen. Im Cantonirungs-Quartier zu Wachtendonck am 1ten Nov. 1790. Königl. Preuß. v. Rombergisches Infanterie-Regiments Gerichte.

v. Hiller.

Mleman.

Christ und Commandeur

Auditeur

Osnabrück. Bey dem Kaufman Könnemann in Osnabrück sind folgende bemerkte vortrefliche Musick-Instrumente um und für beygesetzte Preise zu haben, als
1) Clavicimbal oder Flügel mit Federn von groß C bis dreigestrichen a von 70 bis 200 Rthlr. 2) Forte Piano von contra F bis dreigestrichen F von 60 bis 150 Rthlr. 3) Klaviere nach dem Silbermannschen

Fuß von contra F. bis dreygestrichen a. von dem besten Eichenholz und Decoratton von Mahoni Holz, mit einem gedoppelten Resonanzboden, welcher dergestalt eingerichtet ist, daß er durchaus nicht springen und sich nicht krumziehen kan. Der Ton dieser Klaviere ist männlich starck, silberrein, voll und rund, selbe werden gemacht von 30 bis 120 Rthlr.

Da in dem Subhastations-Termin vom 28ten vorigen Monats für die Wistinghausischen Güter zu Langenholzhausen und die damit verbundene Brau- und Branntweins-Brennerey = Krug = und Wirthschafts-Gerechtigkeit kein hinlängliches Gebot erfolgt ist und daher von Hochfürstlichem Hofgericht althier eine abermalige Subhastation der Güter mit der dazu gehörigen Gerechtigkeit verordnet worden; so wird dazu anderweiter Terminus auf den 2ten künftigen Monats December angesetzt und solches den Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht, welche sich alsdann in dem Wistinghausischen Hause zu Langen-

holzhausen Morgens 9 Uhr einzufinden haben. Detmold den 3ten Novbr. 1790.
Von Commissionen wegen
Müller.

Winden. Mr. Rousell macht hiemit bekannt, daß er mit Regen- und Sonnenschirmen aller Art oben dem Markte in des Mahler Krausen Hause zu finden ist.

IV Gelder, so auszuleihen.

Beym Pupillen Depositorio sind mehrere Tausend Rthlr. Massesche und Thorsbeck'sche Pupillen-Gelder leihbar gegen hypothecarische Sicherheit zu haben, und können sich die Liebhaber dazu entweder beym Pupillen-Collegio, oder in Bielefeld bey dem Kaufmann Masse, als Masseschen Vormunde, oder hieselbst bey dem Marsch-Commissario Besseling, als Thorb. Eschen Dormunde, melden. Sign. Winden am 29ten Octbr. 1790.

Königl. Preuß. Winden = Ravensbergisches Pupillen = Collegium.
v. Arnim.

Anekdoten.

Der ehemalige Bischof Huet war immer mehr mit seinen Büchern beschäftigt, als mit den Amtsverrichtungen, die zu seiner bischöflichen Würde gehörten. Ein Bauer hatte ihn, in Beziehung auf diese letztere, nothwendig zu sprechen. Dieser war schon dreyimal nacheinander mit der Antwort abgewiesen, er könne den Prälaten nicht sprechen, weil er studire. „Aber,“ erwiederte der Bauer, warum giebt uns „der König keinen Bischof, der schon „studirt hat?“

2.

Eine ganz glückliche Antwort gab Herr von Chateauf in seinem neunten Jahr

einem Bischofe, der ihm folgende Frage vorlegte: „Sagen sie mir doch, liebes Kind, wo ist Gott? Wenn Sie mir das sagen können, geb' ich Ihnen eine Pomeranze.“ Und ich gebe Ihnen zwei, erwiederte das Kind, wenn Sie mir sagen können, wo er nicht ist.„

3.

Chapelain begegnete einmal einem seiner Freunde mitten im heissesten Sommer im großen Mantel. Auf die Frage, warum er das thäte, antwortete er, ihm sey nicht recht wohl. „Fast fürcht ich, sagte jener, daß nicht Ihnen, sondern Ihrem Kleide nicht recht wohl ist.“

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 15. Nov. 1790.

I Beförderung.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr haben den Stadtgerichts-Secretair Rose zu Bielefeld wegen seiner guten Qualität und Geschicklichkeit den Character als Commissionsrath bezulegen, und das Patent darüber Höchstselbst zu vollziehen geruhet. Sign. Minden, den 2. Nov. 1790.

An statt und von wegen ic.
v. Breitenbauch. v. Redeker. v. Hüllesheim.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich Conrad von Donop, als gewesener Besizer des an die Generalin von Uslar geborne von Goerh verkauften Guts Stedefreund ohnweit Herford darauf angetragen hat, zur Sicherheit der Käuferin und Rahmens derselben sämtliche unbekante real Prätendenten öffentlich per edictales vorzuladen, und diesem Gesuche Statt gegeben worden, daß wir also in Gemäßheit dessen hierdurch alle diejenigen unbekannt und aus dem Hypothekenbuche unserer Minden-Ravensbergischen Regierung nicht schon constirirenden real Prätendenten, welche an dem gedachten von Donopschen, auf bereits impetrirten Lehnherrlichen Consens der Fürstlichen Abtey Herford zum Verkauf gestellten Rittergut Stedefreund, ex quocunque capite

eine real Prätension, ohne Unterschied, ob sie jetzt gleich, oder künftig geltend gemacht werden kann, haben, hierdurch auffordern, dieser ihrer real Prätensionen wegen in Termino den 23ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und solche gehörig anzuzeigen; mit der Verwarnung, daß die nicht Erscheinenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an gedachtes Gut Stedefreund, präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, ein Exemplar davon bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und eines bey unserm Magistrat zu Bielefeld angeschlagen, auch zu 6 mahlen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und zu 3 mahlen in den Lippstädter Zeitungen eingerückt. Gegeben Minden 9ten November 1790.

An statt ic.

v. Arnim.

Amth Rhaden. Demnach der verstorbene Becker Christian Hinrich Rundscheffer, so viele Schulden hinterlassen hat, daß dessen Sohn und Nachfolger auf der Stette sub Nr. 77. zu Grossendorff die Unzulänglichkeit sie alle aus dessen hinterlassenen Vermögen, bezahlen zu können bezweifelt, und deshalb auf die Convocation sämtlicher Gläubiger seines Vaters um mit ihnen sich berechnen zu können, gebeten hat; als werden alle und jede, die an dem

eben erwähnten Becker Christian Hinrich Rundscheffer einige Forderung zu haben ver-
meynen, hierdurch verahladet, in Termino
Freitag den 26ten November dieses Jah-
res, Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amte in
Person zu erscheinen, ihre Forderung anzu-
geben, die darüber in Händen habende
Briefschaften sofort bezubringen, und mit
dem Becker Rundscheffer sich zu berechnen.
Die Außenbleibende haben zu erwarten,
daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für
verlustig erkläret, und mit ihren Foderun-
gen nur an dasjenige was nach Befriedi-
gung der sich meldenden Gläubiger von der
Masse noch übrig bleiben mögte, verwie-
sen werden sollen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden, König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-
sen: Demnach die Ausmittelung des Pflicht-
theils der von Nordenflichtischen Kinder, auch
den öffentlichen, jedoch freywilligen Ver-
kauf der von deren Mutter hinterlassenen
hiesigen Immobilien erfordert, bestehend:
1.) in dem freyen Hofe hinter der Tränke,
der a. mit einem Bohnhause versehen ist,
in dessen ersten Stockwerk, oder eigentli-
chen par terre, 4 Stuben 2 Kammern,
Küche, 2 Keller, einer gewölbt, der andere
nicht; hiernächst im andern Stock, ein
Saal, eine Stube, 4 Kammern, eine
Lor: Remise über dem benachbarten Vieh-
kerischen Wagenschauer, und auf dem Boden
eine Rauchkammer sich befinden; b) mit Scheu-
re, und Stallung darin für zwey Pferde.
c.) mit einem Vorhof, worauf eine Wasser-
pumpe befindlich, d.) mit den nöthigen Be-
häftnissen zur Feurung, und sonstiger
Stallung etc. e.) mit einem kleinen Garten,
und einem daraus zum Lusthause, an der
Tränke führenden Gange; und ist dieses
überhaupt auf 1914 Rthlr. 8 ggr. verans-
schlaget. 2.) in dem großen Garten außer-
halb dem Marienthor von 30 Achteln, nach
hiesiger Städtischen Messungsart, der mit

vielen und schönen Obstbäumen besetzt ist,
und auffer dem Lusthause, einen Weinberg
und Fischteich enthält: taxirt zu 1446 rth-
22 ggr. jedoch ohne Abzug des darauf hafa-
tenden Landschaftes ad jährlich 18 ggr. 8. pf.
3.) in einem neben diesem belegenen kleinen
Garten ad 6 Achtel, taxirt zu 210 Rthlr.
wovon jährlich an Landschaft 8 Ggr. zur
Stadt: Cämmerey entrichtet wird; endlich
4.) in dem Kirchenstuhl in der Martini
Kirche auf dem Chor hinter dem zweiten
Diaconatsstuhl ad 110 Rthlr. veranschlaget.
Und wenn nun zur öffentlichen Ausbietung
dieser Grundstücke, Terminus auf Dienstag
den 28 Decembr. d. J. vor Unserm Regie-
rungs und Pupillen-Secretario Vessel an-
gesetzt worden, bey dem auch die einzelnen
Anschläge eingesehen werden können; so
wird solches den Kaufastigen hierdurch be-
kannt gemacht, um sich in solchem Termin,
des Morgens um 9 Uhr, auf der Regie-
rung einzufinden, ihr Gebot zu erkönnen,
und nach vorgängiger Approbation Unsers
Pupillen-Collegii, und Einwilligung des
Miterbens, Krieges- und Domainen-Raths
von Nordenflicht, der Zuschlag zu gewär-
tigen. Urkundlich dessen ist dies Publicandum
unter dem Insegel und Unterschrift Unsers
Pupillen-Collegii erlassen worden. Gegeben
Minden am 12 Octobr. 1790.

Minden.

Daß dem Schiffer
Henrich Brüggemann zugehörige auf der
Fischerstadt sub Nr. 830. belegene mit bür-
gerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld be-
haftete Bohnhaus nebst dem statt des Hu-
detheils davon getauschten ehemaligen Die-
stelhorstischen vor dem Beererthore hinter
Pielen Hause befindlichen nach der Abtre-
tung 5 und einen halben Achtel Morgen
haltenden Garten sozusammen auf 429 Rr.
12 gr. angeschlagen worden, imgleichen
dessen Nebenhaus sub Nr. 829. auf der Fi-
scherstadt, so aleichsals mit gewöhnlichen
bürgerlichen Lasten und 3 mgr. Kirchengeld
onerirt und zu 156 Rthlr. taxirt ist, sollen

öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 25. Sept., 30. Oct. und 10. Decbr. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien unbekandte aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche real Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Herr Diederich Nonne aus Bremen wird dieses Markt zum ersten mahl, mit gefüllte und alle andere Sorten wollen Mützen, ausstehen, und hat sein Logis bey dem Herrn Ober-Einnehmer Schreiber am Markte.

Minden. Nachstehende Sorten Weine sind bey mir um beygesetzte Preise in hiesiger courenter Münze zu haben, als:

Rhein-Weine.

Hochheimer 75ger Gewächs die Bouteille 1 Rthlr. Marckebrunner 79ger 30 mgr. Laubenheimer 84ger 24 mgr. Moselwein 83ger die Bouteille 18 mgr.

Franz-Wein, weiße.

Alten 64ger hoch Saunterie die Bouteille 24 mgr. Belegene Weine 12 mgr. dito 9 mgr. dito 5 Bouteillen 1 Rthlr. dito die Bouteille 6 mgr. 6 pf. Kaufcher Wein die Bouteille 9 mgr.

Rothem Wein.

Bourgogne die Bouteille 30 mgr. Laquelle 12 mgr. Medac 12 mgr. Dito kleinere Sorte die Bouteille 9 mgr. Alten Mallaga die Bouteille 15 mgr. dito etwas geringer. 12 mgr. Muscat Frontignac die Bouteille 12 mgr. Arrac, Franzbrantwein und verschiedene Quakers. Bey halben und ganzen Ankeren auch bey Rthlrn. wird der Preiß so billig

als möglich gestellt, auch in kurzem noch mehrere Sorten schöner Weine erwartet.

J. C. Beneke.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: neue spanische Tafel-Citronen 18 Stück 1 rthlr. bittere Drangen 20 Stück 1 rthlr. Italiänische Citron 25 Stück 1 rthlr. Bourton Alee die Bouteil. 9 Ggr. Engl. Senf das Glas 6 Ggr. Pomranzen-Extract das Glas 6 Ggr. Manheimer Castanien 9 Pf. 1 rthlr. Lüneburger Bricken das Stück 2 mgr. Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. holländische Bückinge das Stück 1 Ggr. Kieler Bückinge das Stück 6 pf.

Amt Petershagen. Zu Befriedigung gewisser Gläubiger sollen folgende Grundstücke des Carl Quese modo der Ilse Cath. Quesen alhier, als: 1) Ein freyes Gartenstück ohnweit Hr. Lindemans Scheurenplatz 6 Sp. nach der Abtretung groß zu 60 rthlr. 2) 2 Morgen auf dem Loh bey Siegelab belegen, wovon der Zehnte und 1 rthlr. 11 ggr. 1 pf. Domainen ans Amt gehen, und nach Abzug dieser Last zu 40 rthlr. a peritis et iuratis geschätzt worden, in Termino den 10ten Dec. öffentlich vor hiesiger Amtsstube verkauft werden. Kaufsüchtige können sich sodann Morgens 9 Uhr einfinden. Zugleich werden alle, die ein dingliches Recht an diese Grundstücke haben, zu dessen Angabe und Beweis aufgefordert, oder sie werden abgewiesen werden.

Demnach des verstorbenen Steuereinnehmer Arendt hinterlassener Kinder und Erben bestellte Vormünder darauf ange tragen, deren väterliches auf sie vererbtes letes Wohnhaus samt dessen Zubehör öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden zum Verkauf zu stellen, diesem Suchen auch per Decretum vom heutigen Datum statt gegeben worden: Als wird gedachtes Arendtsches in dem Abtreylchen Müh-

lengerichte sub Nr. 328. 329. und 330. be-
legene überall in dem besten Stande befind-
liche sehr logeable Wohnhaus, in dessen
unteren Etage eine tappezirte und noch drey
andere Stuben, eine Schlafkammer, Kü-
che, Speisekammer, Keller und Holzremi-
se, in der oberen aber ein gemahlter Saal,
eine tappezirte und noch eine andere Stube
nebst drey Schlafkammern, über solchen
auch noch zwey geräumige Boden befind-
lich sind, mit dem daran stoßenden Platz
zur Einfarth und sonstiger Nutzung, ferner
ein hinter dem Wohnhause belegenen mit
einem lebendigen Brunnen versehenen Hof-
raum und daran schließenden bisher im gu-
ten Stande erhaltenen Garten und dahin-
ter stehenden mit Stallung für Pferde und
Rühe, auch einer freyen Ausfuhr nach der
Abteyl. Mühle versehenen Scheune, welche
gesamte Pertinenzen von denen dazu er-
forderten vereidigten Werkverständigen zu
3075 Rthlr. gewürdiget worden, hierdurch
öffentlich feil gebothen und die Kaufliebha-
ber zugleich eingeladen, in dem ein vor al-
lemahl auf den 29. November a. c. ange-
setzten Licitations-Termino auf hiesiger
Hochfürstl. Canzley zu erscheinen, und ih-
ren Both mit Uebernehmung der aus dies-
sen Gründen außer den bürgerlichen Lasten
gehenden radicirten Canonum als 2 Rthlr.
8 mgr. an hiesiges Calands-Collegium und
1 Rthlr. an die Comthuren, zu erdfnen, da
denn der Meißbietende dem Vrfinden nach
des Anschlags salva ratificatione zu gewär-
tigen hat. Sign. Fürstliche Abteyl. Herford
den 12ten Octbr. 1790.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Welhagen.

Herford. Am 20ten dieses Mor-
mittages 10 Uhr soll auf hiesigem Rath-
hause, 1) Für die Kammerey 72 Scheffel
Roggen II und ein viertel Schfl. Gersten
und III und drey viertel Schfl. Hafer ber-
liner Maaß, 2) Für die Brüderweins-
Rechnung 14 und einen halben Schfl. Rog-

gen 14 und einen halben Schfl. Gerste und
9 und einen halben Schfl. Hafer berliner
Maaß 3) Für das hiesige Wapfenhaus
94 Schfl. Gerste und 74 Schfl. Hafer Her-
forder Hausmaaß, dergestalt meißbietend
verkauft werden, daß die Pachtspflichtigen
solches Korn den Käufern zwischen insehens-
den Martini und Weinachten in marktgäng-
iger Güte frey anber liefern, Empfangere
aber nebst Verichtigung der Accise vom Ha-
fer alsdenn die Bezahlung respective an die
Kammerey, Brüderweins-Rechnung und
Wapfenhaus entrichten, und können die
Verzeichnisse der Pachtgeber bey dem Hrn.
Bürgermeister Menze täglich eingesehen
werden.

Da in dem Subhastations-Termin vom
22ten vorigen Monats für die Bi-
stinghausischen Güter zu Langenholzhausen
und die damit verbundene Frau- und Bran-
teweins-Brennerey-Krug- und Wirth-
schafts-Gerechtigkeit kein hinlängliches Ge-
bot erfolgt ist und daher von Hochfürstl.
chem Hofgericht allhier eine abermalige
Subhastation der Güter mit der dazu ge-
hörigen Gerechtigkeit verordnet worden;
so wird dazu anderweiter Terminus auf
den 2ten künftigen Monats December an-
gesetzt und solches den Kaufliebhabern hie-
mit bekannt gemacht, welche sich alsdann
in dem Bistinghausischen Hause zu Langen-
holzhausen Morgens 9 Uhr einzufinden
haben. Detmold den 2ten Novbr. 1790.

Von Commissions wegen.

Müller.

Haus Krollage. Hieselbst
sind 6 Stück recht gute Jagdhunde I. 2. 3.
und vierjährig aus freyer Hand zu verkaufen.

Mindeu. Da den 25ten d. M.
Morgens um 8 Uhr die Artillerie-Pferde des
Regiments von Wolbeck, 36 an der Zahl,
auf dem Platze vor der Caserne hieselbst öf-
fentlich gegen gleich baare Bezahlung in
groben Preuß. Courant verauctioniret wer-
den sollen, so wird solches benenjenigen,

welche Lust haben Pferde zu kaufen, hiemit bekannt gemacht.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Nachstehende zu der Clostermannschen Nachlassenschaft gehöri- ge Grundstücke, als 1) das freye Wohn- haus am Walle ohnweit dem Weefertthore belegen, 2) der unter der Maschtreppe- lles- findliche Garten, 3) ein halbes Garten- stück im Petersflage außerhalb dem Ma- rzenthore, 4) ein Kirchenstuhl in Martini Kirche sub Nr. 71. unter dem Stuhl des Hrn. Canzley-Directoris Borries, 5) in eben dieser Kirche in dem Stuhl Nr. 65. der oberste Sitz, 6) noch ein halber Kir- chenstuhl in dem Stuhle Nr. 38. daselbst, 7) ein halber Kirchenstuhl sub Nr. 139. auf der Norder Prieche in der Marien Kir- che, und 8) ein ganzer 4sitziger Kirchen- stuhl daselbst sub Nr. 83. unter der Nors- der Prieche, sollen auf 4 Jahre und zwar das Haus sub Nr. 1. von Ostern 1791. an die Garten und Kirchenstühle aber von Neujahr 1791. meistbietend vermiethet wer- den. Die Liebhaber können sich also in Ter- mino den 26ten Novbr. auf dem Rathhause Vormittages von 10 bis 12 Uhr einfinden

die Bedingungen vernehmen und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen.

IV Notification.

Lübbecke. Der hiesige Weißgärbers Meister Schulze hat einen Garten an der Linschen Straße hieselbst belegen an den Bürger Aspelmeier für 100 rthlr. in Golde verkauft, und letzterer den gerichtlichen Kaufbrief darüber erhalten.

V Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Novbr. 1790.
Für 4 Pf. Zwieback, 7 Loth = 2.
= 4 Pf. Semmel 8 = 2.
= 1 Mgr. fein Brodt 26 = =
= 1 Mgr. Speisebrodt 1 Pf. 4 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf. = = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch 2 Mgr. 2 Pf.
1 — das schlechtere 1 = 4 =
1 — Schweinefleisch 3 = = =
1 = Kalbfleisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 3 mgr. =
1 — dito unter 9 Pf. 2 mgr. 4 =
1 — Hammelfleisch das beste 2 mgr. 2 =
1 — des schlechteren 1 mgr. 4 =

Bekannte Dinge.

Bekannte Dinge darf man freylich un- terrichteten Lesern, die durch gewähl- te, öftere Geistesbeschäftigungen, ihren Verstand gebildet, und ihre Kenntnisse be- reichert haben, die Erfahrungen gehörig zu nutzen wissen, zu erwägen, zu folgern, zu urtheilen im Stande sind, nicht vorsa- gen. Für solche sind aber auch gegenwär- tige Betrachtungen nicht niedergeschrie- ben.

I. Es ist unstreitig, daß ein Volksblatt den großen Haufen belehren soll. Es muß

sich daher in seiner Einrichtung und Schreib- art, in den Materien, in der Einleitung, kurz, in allem, nach dessen Begriffen und Fähigkeiten richten, wenn es seiner Be- stimmung getreu bleiben, und seinen End- zweck erreichen will.

Ob es nun gleich außer allem Zweifel ist, daß Volksblätter den Volksbegriffen ange- messen seyn sollen, das ist, dem Volke be- greifliche Wahrheiten, in einem ihm ange- messenen Tone vortragen müssen, so habe ich sie doch hundertmal auf das unbilligste

tadeln hören, weil in ihnen nur lauter bekannte Sachen vorkommen, weil man nichts Neues, nichts Wichtiges, nichts nach seiner Meinung Unterhaltendes, darin findet. Eben so oft habe ich, voll Erwartung, bloß für die gebildeten Menschen bestimmte Schriften, mit sehr viel versprechenden Titeln und Vorreden, einer wichtigen Miene des Autors, begierig in die Hände genommen, und bloßes Alltagsgeschwätz, verlegene Waare, darin gefunden.

Das Bekannthtseyn ist ein relativer Begriff, d. i. ein Begriff, dessen man sich bloß in Beziehung einzelner Menschen und Gegenstände richtig bedienen kann. Denn was andern bekannt ist, kann mir ganz neu seyn, und umgekehrt; worauf viele in ihren Urtheilen über Geistesprodukte gar nicht Rücksicht zu nehmen scheinen.

Meinungen, Geschmack und Neigungen sind verschieden; der Vorurtheile sind Regionen. In wie fern wir diesen mehr oder weniger slavisch anhängen, oder jene richtig, gut und ächt sind, in so weit fallen auch unsere Urtheile schief oder richtig aus. Was ist nun wohl von dem größten Theile der Welt zu erwarten?

II. Es giebt gewisse gesellschaftliche Vergehungen, die Jedermann dafür erkennt, und für unschicklich hält, die Jeder tadelt, wenn er sie an andern bemerkt, und die doch häufig wohl, indem man sie an andern rügt, begangen werden.

Von dem angenehmen Lästern, wobey ein jeder doch mitlachen, vertheidigen, seine Betrachtungen anstellen kann, will ich gar nichts sagen. Es ist zu reizend, giebt zu oft und viel Stoff zur Unterhaltung in den gewöhnlichen Gesellschaften, daß es hartherzig wäre, ihn der Menschheit entziehen zu wollen. Auch ist ja nicht aller Tadel immer Lästerei. Die Absicht,

der Ton, die Verhältnisse, die Personen, die, und gegen welche ich sie tadelte, kommen dabey allerdings vorzüglich in Erwägung. Kurz, dieses Schrotpfand der gewöhnlichen Thee- und Kaffeegesellschaften anzugreifen, bin ich zu artig, und zu billig, es vernichten zu wollen. Aber seine weit beleidigendere Schwester, das sich mit geheimnißvoller, bedeutender, hämischer Miene, gesellschaftliche Zusäufeln, verdient weniger Schonung.

Nichts ist bekannter, als daß es äußerst unschicklich ist, in Gesellschaften sich einander geheimnißvoll, oder wohl gar höhnisch, in die Ohren zu zischeln, und doch thut man das so häufig!

So billig, ja, ich kann sagen, galant und nachsichtig, ich gerne gegen das schöne Geschlecht bin, so muß ich es doch, aus Achtung für die edle Wahrheit, dieser Unschicklichkeit wegen vorzüglich anklagen.

Es sind mir Frauenzimmer bekannt, die theils gegründete, theils ungegründete Ansprüche auf Lebensart, feine Erziehung, gute Sitten, gehörigen Anstand und artiges Betragen machen, und sich doch diese beleidigende gesellschaftliche Unachtsamkeit wenn ich es gelinde benenne, — eigentlich ist es große Unanständigkeit, häufig erlauben. Am auffallendsten ist sie, und gar nicht zu verzeihen, wenn Personen zum ersten mal in unsrer Gesellschaft sind. Was ist wohl natürlicher, als daß diese glauben, der erfreuliche Gegenstand unsrer Wohlge-meinten geheimen Unterhaltungen zu seyn? In welche Verlegenheit müssen diese nicht, durch ein ungefttetes, unüberlegtes Betragen versetzt werden? Welche Mienen, welchen Ton sollen sie annehmen?

Wir Mannspersonen sind hierin nicht so zärtlich, nicht so empfindlich, nicht so leicht in Verlegenheit zu setzen, als ein Frauen-

zimmer. Wir setzen uns mehr über dergleichen Dinge weg, lachen darüber, machen vielleicht ihre Unschicklichkeit sichtbar, und rächen uns dadurch oft hinlänglich. Aber Frauenzimmer können und dürfen das nicht immer. Sie sind weit verlegener, weit empfindlicher, leicht aufgebracht, und daher weniger zu dieser erlaubten Vertheidigung geschickt. Die Schranke der angenommenen, sie so zierende Sittsamkeit, zwingen sie mehr, halten sie mehr zurück; und die ihnen natürliche, oder durch Erziehung natürlich gewordene, so reizende furchtsame Bescheidenheit, setzt sie in weit größere Verlegenheit, und erfordert von ihnen mehr Behutsamkeit.

Schkenne Menschen von guten Herzen, nicht gewöhnlichen Geistesfähigkeiten, Munterkeit, Geselligkeit, Gutmähigkeit, die, sonst billigen und vernünftigen Personen, bloß wegen dieses Mangels der wirklich guten Lebensart, so zuwider und unerträglich geworden sind, daß sie ihren Umgang sorgfältig vermeiden.

Hat eine der andern ein Geheimniß zu offenbaren, so spreche sie mit ihr besonders, aber flüstere ihr nicht mit beredter Miene zu wiederholten malen in die Ohren. Ueberhaupt sind geheime Unterredungen nicht die Absicht einer Gesellschaft, und auch hierzu finden sich in Gesellschaften schicklichere Gelegenheiten, als auffallendes Zusüstern.

Gerne gebe ich es zu, daß das Zusammenstecken der Köpfe nicht immer in der Absicht geschieht, um sich über andere aufzuhalten, sondern auch wohl, um wichtige Wäscher, Spinnmädgen, Neuigkeiten, und dergleichen abzuhandeln; aber desto unersetzlicher ist es, andere ohne Grund in Verlegenheit zu setzen, und sich selbst unanständig zu betragen.

III. Jeder aufgeklärte Mensch weiß, daß

beim Gewitter nicht der Donner, sondern der Blitz tödtet; aber vielleicht wissen es wenige des gemeinen Volks. Kaum kann ich mich des Lachens enthalten, wenn ich sehe, wozu ich auf dem Lande fast bei jedem Gewitter Gelegenheit habe, wie Leute dem Blitz ruhig ansehen, und beim Rassel des Donners heftig zusammenfahren, ehrerbietig den Huth abziehen, und den lieben Gott durch ein ehrfurchtvolles Compliment zu besänftigen glauben.

Diese ungegründete Furcht vor dem Donner rührt vielleicht mit daher, daß man fälschlich sagt: Er ist vom Donner, vom Gewitter erschlagen; da man richtiger sagen sollte: der Blitz hat gerührt, getödtet, getroffen. Der gemeine Mann nimmt das schaudervolle Rollen des Donners, die natürliche Folge des Blitzes, für die Wirkung selbst an. Da der Blitz durch die Entzündung der zu stark in der Luft angehäuften elektrischen Materie entsteht, so wird die Luft dadurch gewaltiam und mit einer kaum denkbaren Schnelligkeit auseinander getrieben. Der hiedurch entstandene leere Raum muß nothwendig, weil in der Luft, vermöge ihres gleichen Drucks von allen Seiten, und des allgemeinen Gleichgewichts, kein leerer Raum Statt finden kann, so wie die Ursache davon aufhört, mit der größten Heftigkeit und Schnelligkeit wieder angefüllt werden. Hiernach ist es ganz erklärlich, daß ein so gewaltames Trennen und Schließen, Auseinandertreiben und Zurückprallen der Luft, nicht ohne Getöse vor sich gehen kann. Es verhält sich damit eben so im Großen, wie mit dem Abschießen einer Flinte, dem Abfeuern einer Kanone, im Kleinen.

Ueberhaupt sollen vernünftige Geschöpfe, die sich das Entstehen, die Wirkungen und Ursachen, die erquickenden Folgen der Gewitter erklären können, gar keine Furcht vor Gewittern haben. Sie sind durchgehends

wohlthätige Ereignisse der Natur. Allerdings macht die schwüle, stark elektrische Luft einen bänglichen, beängstigenden Eindruck auf den menschlichen Körper. Die Luft ist, wegen der sie gewöhnlich begleitenden Hitze, zu leicht, zu verdünnt, besfriedigt die Lungen weniger, fühlt sie weniger ab. Allein ob ich gleich glaube, daß man sich auch hierin etwas mäßigen kann, so meine ich doch diese Beängstigungen eigentlich nicht, sondern die Furcht vor dem Todtschlagen, oder wie man sich oft ausdrückt, vor Gottes Strafen.

Die gewöhnliche Folge davon ist eine sogenannte Ergießung oder Erhebung des Herzens zu Gott. Richtiger nennte man es wohl eine slavische, knechtische Furcht, ein beunruhigendes Erwachen des wider uns zeugendes Gewissens. Ich will es nicht ganz tabeln, sich bei einem so majestätischen, so schaudervollen Schauspiele der Natur, ihres und seines Schöpfers und Erhalters mit vorzüglicher Ehrfurcht zu erinnern; diese Gelegenheit scheint mir vielmehr sehr natürlich und schicklich darzu; nur muß man nicht glauben, Gott nun augenblicklich durch Gebet und Flehen, wenn uns unser Gewissen anlagt, wenn man mit dem vorigen Lebenswandel Strafe verdient zu haben fürchtet, versöhnen und besänftigen zu können.

Ferne sey es von mir, Jemanden wegen seiner Glaubensbegriffe zu tabeln, und noch weit entfernter, ihn darin zu beunruhigen; Obenn, sey es auch ganz Köhlerglaube, so dient er immer zur Beruhigung im Leiden, in den schrecklichsten entscheidendsten Augenblicken des Lebens, hingegen den Begriff, wenn es möglich wäre, aus der Welt zu schaffen, daß man durch Beten,

Singen Kirchengehen, Andachtsübungen vorzüglich, und allein den Himmel erwerben könne, daß darin die wahre Frömmigkeit, das wahre Christenthum bestehe, würde großes Verdienst um die Menschheit seyn.

Nur besteht wahre Frömmigkeit und Gottesfurcht in der dankbaren Erinnerung, dem schuldigen Lobe, dem ehrfurchtsvollen Gefühl der Wohlthaten, die uns der allgütige Gott stündlich erweist. In einem ununterbrochenen rechtschaffenen gottgefälligen Leben, in tugendhaften Handlungen, Ehrlichkeit, Gefälligkeit, Dienstfertigkeit gegen seine Mitmenschen, in der sorgfältigsten Erfüllung seiner Pflichten, der gebührigen Abwartung und Besorgung seiner Berufsgeschäfte, der genauesten Sorgfalt für sein Hauswesen, seine Familie; kurz in der möglichst vollkommenen und sorgfältigen Ausübung aller elterlichen, kindlichen, gesellschaftlichen bürgerlichen, häuslichen, freundschaftlichen Pflichten.

Bei einem solchen Lebenswandel darf ich mit Gewissheit ein guter frommer Christ zu seyn glauben, und hoffen, daß mein Schöpfer und Richter mein ganzes Leben, nicht diesen oder jenen Augenblick desselben, richten und ansehen wird. Dann kann ich getrost jede Stunde ohne Furcht und Grauen, vor seinem Richterfühle erscheinen. Daher bete und singe ich nie bei Gewittern oder andern außerordentlichen Naturbegebenheiten, weil ich überzeugt bin, mit durch Furcht erzwungener Andacht nichts abzuwenden. Wäre es möglich, durch einige fromme Seufzer geschwind alles wieder gut zu machen, so könnten wir ja nur wild hinleben, und uns dann am Ende los und frei seuffzen. Schöne Frömmigkeit! vortrefliche Gottesfurcht!

Der Schluß künftigt.

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 22. Nov. 1790.

I Citationes Edictales.

Amte Enger. Alle so an dem in Concurs gerathenen geringen Vermögen des verstorbenen Heuerling Buchholz zu Lengern Ansprüche und Forderung haben, müssen solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 25ten Novbr. bey hiesigem Amte angeben.

In der Convocations-Sache der Creditoren des Commerciant Fischer zu Spengge soll den 1. Decbr. ein Abweisungs- und Prioritäts-Erkentnis publicirt werden, zu dessen Anhördung jeder, so dabey interessirt, verabladet wird.

Amte Rhaden. Da über das Vermögen des Coloni Pott alias Leuten schmidt Nr. 41. Bauersch. Kleindorf Concursus Creditorum eröffnet worden: Als werden alle und jede welche an demselben aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, solche in Terminis Freytages den 26. Novbr. 17. Decbr. 1790 und 21ten Januar 1791 anzugeben und die Beweismittel darüber vorzuschlagen oder in so ferne diese in Schriften bestehen sollten, herzubringen, wiebrigensfalls sie demnächst damit abgewiesen werden. Auch werden diejenigen so etwan dem Pott schuldig seyn sollten,

hierdurch angewiesen, die Zahlung an den Curator Clasing zu leisten.

Amte Sparenb. Werther.

Der Königl. eigenbehörige Colonnat Joh. Henrich Hüllinghorst, aus der Bauerschaft Rotenhagen, No 16 hat, wegen vieler vorgefundener Schulden, auf die Wohlthat der Stückzahlung, nach den Kräften seines Colonnats, provociret, und mithin edictales contra Creditores, um so wohl ihre Forderungen anzugeben, als sich über seinen Antrag zu erklären, nachgesuchet.

Daher müssen dann alle diejenigen, welche an den Eingangs erwähnten Colonnat Hüllinghorst, und dessen Colonnat, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, in Termino den 12ten Januar. 1791 Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshause sich einfinden, um ihre Forderungen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und den zum Grunde zulegende Ueberschuss-Anschlag zu erklären Die in besagter Tagesfahrt nicht erscheinende Gläubiger werden, den vorwaltenden Umständen gemäß, entweder mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen, bis die sich meldende befriedigt sind, oder aber für Einwilligende geachtet werden. Uebrigens werden den hieselbst unbekanntem die

A a a

Herrn Justiz-Commissarii Ziegler, zu Werther, und Hoffbauer, zu Dielesfeld als Mandatarii, in Vorschlag gebracht.

Amte Stolzenau. Auf Ansuchen des hiesigen Bürgermeisters Wilmann, werden alle und jede, welche an dessen Güter und Vermögen, Anspruch und Forderung machen, oder zu haben vermeinen, es rühren solche her, woher sie wollen, zu deren Angabe und Geltendmachung hiemit geladen, am 11ten k. M. Decbr. Morgens 9 Uhr alhier vor Königl. Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und darauf rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wird anferleget werden.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen des Advocati Fiscal Cameræ Nahmens des hiesigen Banco-Comptoirs, der alhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Viehcker, der nach einer gerichtlich aufgenommene Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Termins vor dem Regierungs-Rath v. Woff am 17ten Febr. 1791, auf hiesiger Regierung angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen Vermögen sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, wobei den Kauflustigen bekannt gemacht wird, das auf die nach Ablauf des Citations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registatur eingesehen werden, zugleich auch werden die etwanigen unbe-

kannten aus Unserm Hypotheken-Buche nicht consistirenden Real-Prätendenten hiedurch edictaliter citirt, sich zur Conferentiation ihrer etwanigen Gerechtfame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Citations-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verifiziren; wobei ihnen zur Warnung dient, das sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, das sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Urfandlich besesen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausfertiget, und alhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Dielesfeld affigirt, auch zu Sechß mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu drey mahlen den Lippstädter Zeitungen eingedruckt worden. Minden am 11ten August 1790.

Minden. Es soll eine zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Vorries gehörige halbe Wiese im Ritterbrunne am Herdamm die 3te vom Schlaghaum, welche zu 120 rthlr. taxiret worden, und wovon 4 mgr. Landschaz gehet, nicht weniger ein vor dem Marienthore belegener Garten, wovon 6 mgr. Landschaz gehet, und welcher mit Inbegrif der Garten-Pfeiler zu 90 rthlr. taxiret worden, in Terminis den 18ten Decbr. 1790, 19ten Jan. und 16ten Febr. 1791 meißbietend verkauft werden. Liebhaber können sich in den angeetzten Terminen in der Behausung des Hn. Cammer-Registr. Vorries auf dem Kampfe Nachmittags um 2 Uhr einfanden ihr Geboth thun und den Zuschlag gewärtigen.

Blottho. Bey Hn. Mehls Erben in Minden, Hn. Fr. W. Schröder sen. in Herford und Hn. Voggenpohl in Dielesfeld ist von meinem selbst verfertigten Siegel

Kat., sowohl bey einzeln Stangen, als auch ganzen Pfunden um billige Preise jederzeit zum Verkauf vorräthig.

J. G. Scharze.

Lübbecke. Bey der hiesigen Zubehörschaft sind Kuh- und Schafelle vorräthig. Käufer müssen sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Amte Rhaden. Da die Potts oder Teutenschmiedts Stette sub Nr. 41. Bauerschaft Kleindorf wegen dringender Schulden zum öffentlichen Verkauf gezogen werden soll; und hiezu Termini auf Freitag den 26ten Nov. 17ten Dec. 1790 und 2ten Januar 91. angesetzt worden ist, werden alle und jede welche diese Stette in ihrer bisherigen Leibfreyen Qualität anzukaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, an besagten Tagen ihr Geboth vor hiesigem Amte zu erdfnen, da demnächst der Bestbietende dem Bestinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dies Colonnat bestehet übrigens aus einem Wohnhause, etwas Gartlande ohngefähr 3 Viertel Morgen 5 Ruthen haltend, einem Mannes und einem Frauens: Kirchensitze, auch Erb: Begräbnisse, imgleichen ist Besitzer mit seinem Viehe im gemeinschaftlichen Bruche berechtigt, so überhaupt zu 385 Rthlr. veranschlagt worden, wovon außer den gewöhnlichen Bauerschaftslasten jährlich 3 Rthlr. 2 ggr. 9 Pf. zur Contributions- und Damainen: Cassé bezahlet werden, als welcher Anschlag täglich bey hiesigem Amte eingesehen werden kann, und werden im übrigen diejenigen welche an diese Stette noch besondere real Ansprüche haben sollten, erinnert, solche in besagten Terminen anzugeben, widerigenfalls sie in der Folge gegen künftigen Besitzer damit nicht ferner gehört werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß

die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehende Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lingerschen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concurfus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben werden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschreiben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiezu mit auf, sich in den auf den 1ten Dec., den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Assistenz-Rath Schmidt angeetzten gen Platzungs-Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

Anstatt und von wegen etc.

Da in dem Subhastations-Termin vom 28ten vorigen Monats für die Wisinghausschen Güter zu Langenholzhausen und die damit verbundene Frau- und Branteweins-Brennerey = Krug- und Wirthschafts-Gerechtigkeit kein hinlängliches Ge-

dot erfolgt ist und daher von Hochfürstlichem Hofgericht allhier eine abermalige Subhastation der Güter mit der dazu gehörigen Gerechtigkeit verordnet worden; so wird dazu anderweiter Terminus auf den 2ten künftigen Monats December angeordnet und solches den Kaufliebhabern hies mit bekannt gemacht, welche sich alsdann in dem Bissinghausschen Hause zu Langenholtzhäusern Morgens 9 Uhr einzufinden haben, Detinold den 3ten Novbr. 1790.

Von Commissions wegen.

Müller.

Minden. Bey Fobbe an der Widenhullen Straße sind in Commission zu haben: Neujahrswünsche; in Kupfer gestochene, mit kostbaren Verzierungen; Strumpfbänder, rothe Genever, a la Weegewobt, Rüffen mit Silber gestickt, Dosen, alle schön illuminirt.

III Sachen, zu verpachten.

Herford. Der den Speckbötel'schen Erben zugehörige sogenannte Frohnen-Hof zu Winnen im Fürstlich Lippischen Amte Schüttmar, soll von insiehenden Petri 1791. an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Es werden daher Nachtlustige hierdurch eingeladen, sich in Termino Montags den 20ten December c. auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu erdfahren, und hat der Bestbietende zu erwarten, daß mit demselben, jedoch salva approbatione des Ober- Vormundschaftlichen Gerichts contrahiret werden soll. Der Anschlag des Guts kann bey unterschriebenen Curatori jederzeit eingesehen werden, so

wie bey demselben auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Der Burgemeister Diederichs.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind künftige Ostern 200 Rthlr. in Golde und 100 Rthlr. in Courant Pupillen-Gelder zu 4 prCent zu haben; wer solche gegen Sicherheit verlangt beliebe sich bey Hrn. Fidler als Vormunde zu melden.

V Avertissements.

Bielefeld. Da die Unternehmung des Steinkohlenbaues zu Dornberg hauptsächlich zur Absicht hat, den hohen Preis der Feuerungs-Materialien zu vermindern; so ist in dieser Rücksicht, und nachdem sich die Hofnung zur allgemein gewünschten Fortdauer des Kohlenbaues gegründet hat, der bisherige Preis des Steinkohlen-Ringels auf der Halbe zu Dornberg von vier gute Groschen auf drey gute Groschen herabgesetzt worden. Die Bezahlung geschieht an den Commerciant Schürmann zu Dornberg, welcher gedruckte Scheine zur Verabfolgung ertheilet, und ist dafür gesorget, daß hinlängliche Vorräthe zur Abfuhr vorhanden sind. Sollte auch benachbarten Städten und Ortschaften daran gelegen seyn, die Steinkohlen hier abholen zu können; so soll, auf desfallsige Anzeige bey dem Stadtdirector Consbruch, das allhier zum Besten geringer Einwohner anzulegende Kohlen-Magazin in der Maaße erweitert werden, daß aus demselben die Abfuhr von hier aus erfolgen kann.

Bekante Dinge.

(Beschluß.)

IV. Daß zur Erlangung der häuslichen Glückseligkeit, dem edelsten Kleinod eines zufriedenen Lebens, die genaue Erfüllung und sorgfältigste Beobachtung der gegen-

seitigen Gefälligkeiten, des Entgegenkommens, Nachgebens, der Hochachtung, Liebe, Ehrfurcht, des Gehorsams, u. s. w. zwischen Vätern, Eltern, Kindern, Herr-

schaften und Diensthoten, nothwendig ist, weiß Jeder. Alle diese haben nach ihren verschiedenen Verhältnissen und Gegensehlichkeiten auf sich, deren strengste Erfüllung ihnen heilig seyn sollte. Aber leider! wird die Ausübung dieser heiligen Pflichten öfters vernachlässiget. Jedoch ist es auch zuweilen der Fall, daß einige davon übertrieben werden.

Das Uebertreiben der Pflichten auf der einen Seite, setzt allerdings ihre Vernachlässigung auf der andern voraus. Soll der eine Theil in die traurige Lage kommen, im Nachgeben, in der Gefälligkeit, im Gehorsam, zu weit gehen zu können, so muß der andere von Unbilligkeit, Stolz, Gewaltthätigkeit, Eigenliebe, Herrschsucht, kurz, von einer schändlichen Vernachlässigung der gegenseitigen Schuldigkeiten, von Gefühllosigkeit, Undankbarkeit, gänzlich verblindet seyn. Traurig ist es, daß wohl einen jeden seine eigene Erfahrung von der Wahrheit überführt, daß diese, alle edle menschliche Gefühle verdrängende Laster oft Gatten, Eltern, Herrschaften schänden! Eigendünkel und Selbstsucht sind ihre fürchterlich fruchtbaren Quellen, deren Opfer gewöhnlich zu große Gutmüthigkeit wird.

Häuslichkeit, nachgebende Gefälligkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit, sind unstreitig die edelsten weiblichen Tugenden, und eine Frau erreicht durch sie am sichersten ihre Wünsche, auch bey einem sehr wunderlichen Manne. Sie sind zur Ruhe und zum Hausfrieden nothwendig. Kein Mann, wenn er nicht ganz ein Strohkopf ist, wird sich von seiner Frau gebieterisch und stürmend vorschreiben lassen; hingegen erreicht die Frau durch Sanftmuth ihre Wünsche fast immer. Daher empfehle ich allen Weibern aufs nachdrücklichste die so nöthige Klugheitsregel: ja nicht durch starrköpfigen Widerspruch, Eigenwillen, Aufbrau-

sen, Widerseßlichkeit und Maulen, ihre Absichten entgegen zu wollen, wodurch sie sie gewiß verfehlen. Aber mißbraucht auch ein Mann die Gefälligkeit und Liebe seiner guten Frau, betrachtet er sie, als eine bloß durch ihn handelnde Maschine, so thut er höchst unrecht, und verdient seine rechtschaffene gutmüthige Gattin nicht.

Einem nicht ganz gefühllosen Manne, der seine Gehälfen schätzt, in dem sich Empfindungen der Billigkeit und Dankbarkeit regen, wird dieses nie einfallen; und eine wirklich kluge Frau wird es nie dahin kommen lassen. Es kann einer Frau nicht schwer fallen, ihren Mann bald kennen zu lernen. Verbindet sie mit etwas Klugheit wahre Herzengüte, ohne welche keine edle ächte Freundschaft, geschweige denn eine glückliche Ehe, bestehen kann, so wird sie alle ihre Handlungen zur Beförderung der wahren Glückseligkeit ihres Gatten und ihrer Familie einzurichten sich bemühen, sie wird nachgebend, sie wird gefällig seyn. Gesetzt, sie hat das Unglück gehabt, das traurige Opfer eines wirklich bösen Mannes, eines herrschsüchtigen Despoten, eines unvernünftigen Haberechts, geworden zu seyn, so kann sie sich doch durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten gegen Vorwürfe, und durch bescheidene Standhaftigkeit vor Verachtung und Geringschätzung schützen; ja durch klugen Rath, Muth, nützliche Veranstaltung, sich so gar die Achtung eines ungerechten Mannes erwerben. Mit einem Worte, sie kann es dahin bringen, daß sie wenigstens einiges Gewicht erlangt, und ein Wort mit im Hause und in der Familie zu sprechen hat.

Uebertriebenes Nachgeben gegen des Mannes unbilliges Begehren, ist entweder Beweis einer Geisteschwäche, oder des vortreflichsten Herzens. Oft sind beyde mit einander verschwistert. Wird nun eine gute vortrefliche Weibersseele mit einem

männlichen Ungehöret heimgesucht, dann muß sie aus Klugheit oder aus Noth den natürlichen Gang zum Wohlwollen, zum Nachgeben, zur Gutmüthigkeit und Gesälligkeit, ablegen. Sie muß bedenken, daß in der Welt alles, auch Tugenden, in gewisser Rücksicht, übertrieben werden, und Schaden können; daß es außer den ehelichen Pflichten noch andere gleich wichtige giebt, u. s. f. Hätte dieß manche zu gutmüthige Hausfrau in Zeiten bedacht; sie würde ihren Mann, ihre Kinder, und sich selbst von Kummer und Elend haben retten können.

Wie thöricht ist es z. B. nicht, wenn eine Gattin aus übertriebener Liebe zur Ruhe, aus Furcht und Kurzsichtigkeit, sich für ihren verschwenderischen Mann verbürgt, ihm ihr Vermögen ganz in die Hände giebt, und endlich selbst mit ihren Kindern, deren Versorgung ihre Hauptpflicht seyn sollte, Noth leidet! Hier erwies sie ihrem Manne durch standhaftes Weigern eine vernünftiger Liebe, als durch leichtsinniges Nachgeben, und beobachtete gegen ihre Kinder die mütterlichen Pflichten, da sie durchs Gegentheil beydes vernachlässiget. Unglückliche Beyspiele dieser Schwachheiten finden sich häufig. Freilich nur zu oft mit aus dem Grunde, weil die Weiber selbst zu einem ihrer Eitelkeit schmei-

chelnden, obgleich ihr Vermögen überfließenden Aufwände, zu geneigt sind; weil sie zu leichtsinnig sind, ans Ende zu denken, zu bedenken, daß sie diese Lebensart nicht beständig ausführen können.

In eben so traurige Verhältnisse können auch Kinder ungerechter und unbilliger Eltern kommen. Die Lage der Kinder ist schrecklicher, weit betrübter; sie haben viel mehr zu bedenken, sind den Eltern strengeren Gehorsam, größere Ehrfurcht, Erkenntlichkeit, Hochachtung, Dankbarkeit schuldig. Kurz, sie haben ihnen Leben und Erziehung zu danken, welches alles umfaßt, was man über kindliche Pflichten sagen kann. Diese Verbindlichkeiten gegen die Eltern dankbar zu erkennen, ihnen ihre Mühe und Sorgen durch Ehrfurcht, Liebe, Gehorsam, möglichst zu vergelten, ist nicht allein Pflicht, sondern jedes gutdenkende Kind wird hierin auch seine vorzüglichste Beruhigung finden. Allein, es können auch Fälle eintreten, wo blinde Befolgung des Eigensinnes, Eigennutzes, oder wohl gar der Niederträchtigkeit und Bosheit der Eltern, nicht allein gesetzwidrig sind, sondern mit den unverletzlichen Naturgesetzen streiten. Jedoch ein Publikum, wie ich mir es hier denke, unterjagt mir eine umständlichere Auseinandersetzung dieser äußerst delikaten Materie.

Ueber ein neues Substitut für Korn, um darans Brantewein in beträchtlicher Quantität mit Vortheil zu brennen.

Da im Jahre 1770 und 1771 in diesen Gegenden eine Theuring entstand, und durch die große Noth, es beydes un-rathsam und zu kostbar ward, ferner Rocken, Weizen und Gerste, oder Malz zum Branteweinbrennen zu gebrauchen, und da der gemeine Mann doch heutzutage zu sehr an-

dieses Getränke gewöhnet ist, als daß man dasselbe ganz abschaffen könnte, überdem auch die Accise und andere öffentliche Abgaben, nothwendig einen beträchtlichen Abfall bey der Abschaffung, oder auch nur der Verminderung der Vereitung dieses Getränkes in einigen Ländern leiden müßten,

ja auch viele Leute, deren einziges Gewerbe das Brennen und Verkaufen des Brantweins ist, bey dem verminderten Debit desselben ihre Nahrung verlieren würden; so muß es die Pflicht eines jeden Patrioten seyn, daß er seine Kenntniß seinen Mitbürgern mittheile, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, Brantwein aus einem wohlfeilen, gesunden, und bey uns leicht zu habenden Materiale mit Vortheil zu brennen; ohne daß man im mindesten nöthig hat, Roken, Weitzen, Gerste oder irgend eine Getreideart zu gebrauchen, die mit besserem Vortheile zu Mehl, Brodt, Bier und dergleichen Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh können gebrant werden.

Dies wohlfeile, gesunde und bey uns leicht fortkommende, und daher überall leicht zu habende Substitut, sind die bekannten gelben Rüben, Möhren, Mohrrüben oder Carotten (*Daucus Carotta Linn.*)

Um nur eine Anweisung zu geben, wie man mit Vortheil diese Wurzeln zum Brantweinsbrennen verwenden könne, will ich hier eine Verfahungsart angeben, die wirklich nach vielen Versuchen ist gebraucht und geübt worden, und welche man daher leicht nachmachen kann, da sie sehr deutlich und faßlich vorgetragen ist. Hat Jemand es nöthig diese Versuche ins Große anzustellen, so darf er nur die Quantitäten der angegebenen Materialien verdoppeln, oder sie dreifach, vierfach u. s. w. nehmen; so wird er im Stande seyn, die größte Quantität von Brantwein zu machen. Ja, wenn die Sache erst einmal im Gange ist, so ist nicht zu zweifeln, daß sie so gar fabrikmäßig könne behandelt werden.

Die aus dem Acker im Herbst ausgegrabenen frischen Möhren, wogen, nach abgeschlagenem und abgeschütteltem größtem

loquuntur

Schmucke 2112 Pfund. Nachdem man sie auf einer Tenne oder Boden oder unter einem lustigen Schoppen, drei Tage lang hatte bewelken lassen, hatten sie am Gewichte etwas verlohren; und man schnitt nun von den Wurzeln die dünnen Spitzen und Fasern und das grüne Kraut ab und kochte diese ganze Quantität Möhren mit 216 Quart frischen Flußwasser etwa drei Stundtenlang zu einem Brei, indem man die mürbe gekochte Möhren mit einem großen Holze im Kessel zerrieb.

Nun ward aus den Möhren der Saft gepreßt, und dieser Saft nebst der Brühe, darin man die Möhren gekocht hatte, mit etwas Hopsen gekocht, und nach fünfstündigem Kochen ins Kuhlfaß gethan. Nachdem diese Brühe bis zum 60ten Grade von Fahrenheit's Wärme messer (Thermometer) abgekühlt war, gab man der ganzen Menge 6 Quart Gäst oder Hesen. Es gahr in einem mäßig warmen Zimmer 48 Stunden lang und war nun bis auf den 58ten Grad abgekühlt, da bern die Hesen zu Boden fielen. Hierauf nahm man 48 Quart anmoch ungegohrenen Möhrensaft von derselben Bereitung, erwärmte dieselbe, und goß sie in die bereits gegohrne Möhrenbrühe; da sie abermals bis auf 66 Grade stieg, und von neuem anfang 24 Stunden lang zu gähren, und als sie nun auf 58 Grade wiederum gefallen und die Hesen zu Boden gesunken waren, faßte man alles auf 4 halbe Dybbel: welche Operation eine neue Gährung während drei Tagen auf den Fassern zu Wege brachte. So lange die Gährung vor sich gieng, mußte die Luft im Drauhause auf dem 45ten und 46ten Grade von Wärme erhalten werden, weshalb man bey zu kalter äußerer Witterung, diesen Grad von Wärme durch Heizen zu erhalten suchte.

Diese gegohrne Flüssigkeit distillirte man, und sie lieferte 200 Quart Vorbrand, welcher nach einem nochmaligen Ueberziehen

300 300 300 300 300 300 300 300 300 300

48 Quart starken Spiritus lieferte. Welches gewiß eine sehr ansehnliche Quantität ist, indem 10 Pfund Mähren ein Quart Vorbrand und ein halbes Mäffel Spiritus gaben.

Das Ueberbleibsel von den ausgepressten Mähren, wog noch 672 Pfund; welches nebst dem abgeschnittenen Kraute und den Spigen der Mähren, so wie auch 456 Quart Spählich den Schweinen eine ihnen gedeihliche und von ihnen begierig gegessene Speise darbot, welches mit in die Berechnung des Nutzens muß eingerechnet werden

um von allen den Vortheilen zu urtheilen, die bey diesem neuen Materiale zum Branntweineinbrennen vorkommen.

Da nun die Mähren eine sehr leicht zu erhaltende, unserm Klima angemessene, und wohlfeile Pflanze sind, welche in einem mäßigen Boden sehr gut fortkommen, und in einigen Provinzen wirklich sehr häufig angebauet werden, auch selten oder nie zu mißrathen pflegen; so ist dieses neue Substitut für die Getreidearten zum Branntweineinbrennen mit dem größten Recht allen wahren Patrioten anzurathen.
Halle. D. J. N. Forster.

Ein Mittel, die Stubenofen mit wenigen Holz zu heizen.

Wenn man ein Mittel angibt, wodurch das Holz in dem Stubenofen erspart werden soll, so muß es so beschaffen seyn, daß es von allen Menschen ohne Unterscheid, sie mögen arm oder reich seyn, angewandt werden kann.

Fällt die Allgemeinheit des Mittels weg dergestalt, daß es nur von Menschen angenommen und angewandt werden kann, die reich sind, so ist der Vortheil, der daraus entspringt, sehr gering, und der Schade, der den Armen dadurch zuwächst sehr groß.

Diese kümmern mich also nicht. Denenjenigen aber, den darauf ankommt, ob sie für einen Thaler Holz verbrennen oder für zwey Thaler, denen will ich jetzt ein einfaches und ganz leicht zu bemerkstellendes Mittel anzeigen, wodurch sie wenigstens die Hälfte weniger Holz verbrennen werden, wenn sie es anwenden wollen.

Derjenige, der einen Windofen in seinem Zimmer hat, dessen innere Höhe, von der untern Platte bis zu der darüber liegenden 19 Zoll hält, der theile diesen innern Raum durch einen starken Eisernen Rost, der von dem einen Ende des Ofens bis zum andern reicht, in zwey Theile ein, 12 oder 13 Zolle von diesem Raum bestimme er zum Feuerherde, und die übrigen 6 oder 7 Zoll Raum fülle er mit mäßig großen Kiesel- oder Sand-

steinen unordentlich aus, ohne die geringste Rücksicht auf die Zugröhre zu nehmen. Und so erhält er einen Stubenofen, ohne großen Aufwand, der zum Holzsparen geschickt ist.

Ein Stubenofen, der von außen her geheizet wird, kann dadurch zu einem Windofen umgeschaffen werden, wenn ihm eine Thür gegeben wird, und eine Röhre, die den Rauch von dem Ofen, in den Schornstein leitet.

Rauch giebt so ein Ofen nicht, weil die unordentlich aufeinander gethürmten Steine Raum genug haben, den Rauch durchzulassen, es möchte seyn, daß der Ofen schon vorher, durch eine Befehwidrige Anlage des Schornsteins geraucht hätte.

Feuersgefahr hat man mit diesem Ofen auch nicht zu fürchten: denn der Fuß, der sich an die Steine ansetzt, wird von der Feuerhize von einer Zeit zur andern verzehret, ohne daß er sich in der Röhre oder in dem Ramin ansetzen kann.

Nun schliesse ich, ohne die Befehze anzugeben, auf welchen die angezeigten Vortheile, gegründet sind. Der Gelehrte kennt sie, und Armen ist nur daran gelegen, daß der geringe Aufwand, den er macht, wirklich mit den angezeigten Vortheilen belohnt wird. Dettmold den 7ten Nov. 1790.
Trampel.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 29. Nov. 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.
Thun kund und fügen Euch dem Heuerling Christoph Wilhelm Malckenbuhr von der Klosterheide Amts Reineberg hierdurch zu wissen; daß Eure Ehefrau Anna Catharina geborne Stafebrandts bey No. 4. der Klosterbauerschaft Unserer Regierung angezeigt hat, daß nachdem sie sich mit Euch zu Rddinghausen habe trauen lassen und Ihr überhaupt 15 Wochen mit ihr in der Ehe gelebt, Ihr sie vor 4 Jahren heimlich und bößlich verlassen habt, und sie aller angewandten Mühe ohnerachtet von Euch keine Nachricht erhalten können, daher sie denn auf Eure öffentliche Vorladung zur Fortsetzung der Ehe mit Ihr, bey Eurem etwaigen Ausbleiben aber auf deren Trennung allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuch allergnädigst befürret haben; so citiren wir Euch hierdurch Euch in Termino den 18ten Merz 1791 vor dem Deputato Regierungs-Auscultator Kind auf hiesiger Regierung persönlich zu stellen von Eurer Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und die Ehe mit Eurer Ehefrau fortzusetzen im Ausbleibungsfall aber habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer werdet erkläret, und auf Trennung der Ehe wird erkannt

werden. Urfundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung affigirt und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern inserirt worden.

Sign. Minden am 19ten Novbr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.
Thun kund und fügen Euch dem Henrich Schlüter, ältesten Sohn des vormahligen Predigers Schlüter zu Dornberg, in der Graffschaft Ravensberg, hierdurch zu wissen, daß Eure Geschwister auf Eure öffentliche Vorladung angetragen haben, weil Ihr vor langen Jahren Euch aus hiesigen Provinzien entfernt, ohne von Eurem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben. Wenn Wir nun dieser öffentlichen Vorladung statt zu geben kein Bedenken gefunden; so laden Wir Euch, den gedachten Henrich Schlüter, oder dafern er nicht mehr am Leben, dessen hier unbekante Erben und Erbnehmen, hiemit öffentlich vor, Euch in Termino den 8ten July 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crayen zu melden, und Euren Aufenthalt anzuzeigen, sonst Ihr, der Henrich Schlüter, oder Ihr, dessen Erben, zu gewärtigen habt, daß nach Ablauf des Termins auf

B h b

ferneres Anrufen der Extrahenten mit der Todes-Erklärung per Sententiam verfahren und Euer des Henrich Schlüters elterliches in liegenden Grundstücken bey Herford bestehendes Vermögen denen Provocanten zugesprochen werden soll. Wobey Euch noch bekannt gemacht wird, daß ex officio Euch der hiesige Justiz-Commissarius Müller zum Sachwalter zugeordnet worden sey, an den ihr Euch nöthigenfalls zu wenden, und durch den das Weitere bey Unserer Regierung vorstellen zu lassen habt. Ubrkündlich dessen ist diese Edictal-Citation nicht allein bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung, so wie bey dem Magistrat Unserer Residenz-Stadt Berlin angeschlossen, sondern auch sechsmahl in den mindenschen wöchentlichen Anzeigen, imgleichen den Lippstädter- und Hamburger Zeitungen (dem Correspondenten) eingerückt. So geschehen Minden am 3ten August 1790.

An statt ic.

v. Arnlm.

Amt Petershagen. In der Credit-Sache des Col. Tuning No. 6 in Stemmer soll am 10ten Dec. Morgens 9 Uhr ein Ordnungs- und Abweisung-Urtheil verlesen werden, wozu Interessentes sich vor der Amtsstube einfinden können.

Amt Hausberge. Der Colonus Johann Friedrich Peußner von Nr. 5. zu Lohfeld, Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette hastenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Terminal-Zahlung provocirt, und da auch dessen Gesuch statt gegeben worden, so werden hietz mit allen und jede, welche an dem Colono Johann Friederich Peußner, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiemit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt

in Termino den 8ten Febr. 1791 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzusetzen und durch in Händen habenden Schrifften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen das jährlich zu bezahlenden Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden.

Amt Ravensberg. Da die bekandten Gläubiger des Gastwirths Arnold Henrich Cramer in Halle darauf angetragen haben, daß die ganze auf des gemeinschaftlichen Schuldners Vermögen haftende Schuldenlast durch Edictal-Citation der noch unbekandten Gläubiger ausgemittelt werden mögte, und diesem Suchen Statt gegeben ist; so werden alle und jede, welche an gedachten Gastwirth Cramer Ansprüche und Forderungen haben, welche noch nicht liquidiret sind, hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens öffentlich vorgeladen, dieselben am 13ten Decbr. a. curr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Inhaber der Pfandscheine unter den Nummern 836, 869. 966, 972. 995. 1010. 1018. 1050. 1079. 1087. 2009. 2010. 2026. 2049. 2055. 2065. 2077. 2087. 2100 und 2106, werden hiedurch erinnert, die rückständigen Zinsen sogleich und spätestens vor den 14ten Decbr. 1790 an die Lombard-Casse zu bezichtigen, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins die nicht prolongirten Pfänder öffentlich verkauft werden sollen. Zugleich wird nachrichtlich angezeigt, daß bey der Lombard-Casse keine andere Zahlung, als in groben Courant angenommen werden wird. Königl. Preuß. Westph. Banco-Direction.
v. Redeker.

Herford. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf einer Quantität Korn als 86 und einen halben Schfl. Roggen 25 und drey viertel Schfl. Gersten und 121 und ein viertel Schfl. Hafer Berliner Maasß imgleichen 94 Schfl. Gersten und 74 Schfl. Hafer Herforder Haufmaasß ist Terminus licitationis auf Sonnabend den 4ten Dec. c. anberamet. Kauflustige haben sich des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, und des Zuschlages zu gewärtigen.

III Sachen, zu verpachten.

Obernfeld. Nachdem die Muscalische Aufwartung in den Amt Reinebergischen Bogatenen Querenheim und Schnatborst auf Trinitatis 1791 Pachtlos wird; so ist zur anderweiten Verpachtung auf 4 Jahr von Trinitatis 1791 bis 95. Terminus auf den 18ten Decbr. in Lübbecke angesetzt; worzu sich Liebhaber Morgens 10 Uhr daselbst einfinden wollen.

Herford. Der den Speckbdtelschen Erben zugehörige sogenannte Frohsenen Hof zu Winnen im Fürstlich Lippischen Amte Schüttmar, soll von instehenden Petri 1791. an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige hierdurch eingeladen, sich in Termino Montags den 20ten December c. auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu erdfen, und hat der Vestbietende zu erwarten, daß mit demselben, jedoch salva approbatione des Ober- Vormundschaftlichen Gerichts contrahiret werden soll. Der Zuschlag des Guts kann bey unterschriebenen Curatori jederzeit eingesehen werden, so wie bey demselben auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Der Burgemeister Diederichs.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es stehen bei der hiesigen Domänen-Casse 215 rthlr. in Golde zum Aus-

leihen parat; wer solche gegen Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit und 5 pCent Zinsen zu haben wünscht, kann sich deshalb bei dem Canzley-Director Borries melden.

Sign. Minden den 3ten Novbr. 1790.

An statt und von wegen ic.
Haß. Meyer. v. Schöck.

V Avertissements.

Minden. Der Herr Kupferstecher Schmidt in Berlin hat Unterschrieben eine Anzahl sauber gestochene und illuminierte Neujahrswünsche von aller Art auf Atlas und Papier in Commission zugeschiedt die wegen ihrer Schönheit in geschmackvoller Illumination und Devisen sich besonders empfehlen, und in billige Preise verkauft werden.

Schlutius jun.

Bielefeld. Da die Unternehmung des Steinkohlenbaues zu Dornberg hauptsächlich zur Absicht hat, den hohen Preis der Feuerungs-Materialien zu vermindern; so ist in dieser Rücksicht, und nachdem sich die Hofnung zur allgemein gewünschten Fortdauer des Kohlenbaues gegründet hat, der bisherige Preis des Steinkohlen-Ringels auf der Halde zu Dornberg von vier gute Groschen auf drey gute Groschen herabgesetzt worden. Die Bezahlung geschieht an den Commercial Schürmann zu Dornberg, welcher gedruckte Scheine zur Verabfolgung ertheilet, und ist dafür gesorget, daß hinlängliche Vorräthe zur Abfuhr vorhanden sind. Sollte auch benachbarten Städten und Ortschaften daran gelegen seyn, die Steinkohlen hier abholen zu können; so soll, auf desfallsige Anzeige bey dem Stadtdirector Consbruch, das alhier zum Besten geringer Einwohner anzulegende Kohlen-Magazin in der Maasse erweitert werden, daß aus demselben die Abfuhr von hier aus erfolgen kann.

Minden. Bey einem hier arres-

B b 2

tirten Wagabonden haben sich zwey blaue zuchene Rockelors mit Flug: Ermeln und rothen Unter: Futter gefunden, wovon derselbe das Eigenthum nicht nachweisen können; wenn also solche zugehörig seyn mögen und deshalbb die erforderlichen Bes

weismittel beybringen wird, der kann sich bey uns binnen 14 Tagen melden, da denen solche gegen Erstattung der aufgegebenen Kosten verabsolget werden sollen. Director Burgermeister und Rath alhier.

Etwas über die hitzigen Getränke; vorzüglich von den Nachtheilen des allzuhäufigen Genusses derselben.

Omne vinum medicamentum est, non potus.

Aller Wein ist eigentlich Arznei; nicht Getränk.

Haller. Elem. Physiol. Tom. VI. p. 246.

Los als Arzt werde ich von den hitzigen Getränken reden; also hier nur von dem Einfluß und den Nachtheilen, welche dieselben auf den menschlichen Körper haben. Der Moralist würde noch überdem den übermäßigen Genuß derselben als Laster schildern, durch den das Edelste des Menschen, der Gebrauch der Seelenkräfte verlohren geht, und der Mensch auf einige Zeit dem Vieh ähnlich gemacht wird.

Der Staatsmann und Cammeralist würden die gewiß jährlich sehr beträchtliche Menge Geldes in Erwägung ziehen, die der Wein, Arack, Rum u. d. gl. m. täglich dem Lande entreißen; sie würden ferner erwägen, wie großen Ueberfluß wir an Getreide haben würden, wenn nur jährlich ein Drittheil oder die Hälfte von dem zum Brantweinbrennen verbraucht würde, als dazu angewandt wird; und wie dann theils durch den wohlfeileren Preis des Getreides den Armen die Sorge für Brod erleichtert seyn, theils durch Ausfuhr des Getreides fremdes Geld ins Land gezogen werden würde.

Schon im vorigen Jahrhundert wurden mehrere Regenten Deutschlands aufmerk-

sam auf den Mißbrauch der hitzigen Getränke, und sahen ein, wie nöthig und wichtig es für das Wohl der Unterthanen sey, diesem Mißbrauch möglichst Einhalt zu thun, und zeitig Schranken zu setzen. Im Braunschweig-Lüneburgischen ließ daher gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Ernst August ein ernstliches Verbot dagegen ergehen, welches Georg der Zweite erneuerte und erweiterte. Aber was fruchten die heilsamsten und strengsten Gesetze, wenn Wollüste von so hinreißender Art schon zu sehr Beyfall gefunden, und täglich von neuem befriedigt seyn wollen, um so viel mehr, wenn wohl gar dieser oberjener Wollüstling die Rechte der Menschheit — wie wohl irrig — durch solche Verbothe gekränkt glaubt? Ich erspare die Antwort, denn es ist mehr, als zu gut bekannt, wie sehr vorzüglich seit einem halben Jahrhundert aller Verbothe ungeachtet, in unsern nördlichen Gegenden Deutschlands der zweckwidrige und unnütze Gebrauch der hitzigen Getränke mit jedem Jahre mehr Ueberhand genommen hat.

Zwar wäre es möglich, daß diesem Uebel abgeholfen werden könnte, wenn der Verkauf der hitzigen Getränke — ich meine

hier vorzüglich die Branteweine — gänzlich verboten, wenigstens nur als Arznei in den Apotheken der Verkauf derselben erlaubt würde. Da indes dies ohne Zweifel wohl auf der andern Seite wieder zu weit würde gegangen seyn, und solches sowohl der große Nutzen, den sie zweckmäßig gebraucht, auf die Gesundheit der Menschen haben, als auch der Vortheil, welchen sie als Nahrungsweig in der Handlung sehr vielen Menschen gewähren, nicht zuläßt; so haben die Gesetzgeber, weil nun einmal der allgemeine Verkauf der hüzigen Getränke zu einem, fast mögte ich sagen, nothwendigen Uebel geworden ist, den Aerzten vorzüglich überlassen, dem daraus erwachsenden Schaden Einhalt zu thun, wenigstens ihn zu verringern. Die Aerzte haben sich daher bestrebet, dem Publikum von Zeit zu Zeit bald diesen bald jenen größern oder geringern Nachtheil, welchen der Mißbrauch der hüzigen Getränke nach sich zieht, anzuzeigen; um durch solche Vorstellungen dasselbe davon abzuhalten und abzuschrecken.

Vielleicht mögte zwar mancher dagegen einwenden, daß auch dieser Weg fruchtlos sey, weil der Hang zu dieser Art Wollust, nemlich zum übermäßigen Genuß hüziger Getränke zu angenehm und zu fest schon eingewurzelt sey, als gegen ein solches Menschenübel durch Worte und Vorstellungen der Nachtheile was ausrichten zu können. Es ist wahr, daß es nicht wenig auffallend ist, wie die meisten Nationen der Erde, die aufgeklärtesten Europäischen, wie viele der rohesten Völker, ohne Ueberlegung fast blind zum Mißbrauch der hüzigen Getränke hingerissen werden; denn man kann wohl nur etwa die Türken, welche dagegen den noch viel schädlichern Mohnsaft (Opium) genießen, die Perser, Chineser und wenige andere kleine Völkerschaften ausnehmen, welche keine hüzige Getränke, wenigstens nicht solche, von denen die Rede

hier ist, trinken, und von welchen bey einigen dieselben verboten sind; wogegen aber wieder bey verschiedenen dieser Völker der eben so schädliche Mißbrauch der Gewürze üblich ist.

Es ist ferner auffallend, daß von einigen Nationen selbst die ekelhaftesten Getränke in Ermangelung anderer zum Berauschee gebraucht werden, als es bey verschiedenen südländischen Völkern, mehrerer Bewohnern der Südsee der Fall ist, die gewisse Wurzeln und Früchte im Munde zerkauen, und diese mit dem Speichel von allen beysammen wohnenden Personen in ein gemeinschaftliches Gefäß sammeln, woraus nach erfolgter Gährung ein berausches Getränk entsteht, welches sie schon vor geendigter Gährung mit dem größten Appetit trinken. Es ist auffallend, wenn die rohesten Völker, wenn ein Neger kaum nachdem er den Brantewein kennen gelernt, und dessen heftig zerstörende Wirkungen, als Betäubung, Wahnsinn u. d. gl. gesehen hat, doch schon sein ganzes Hab und Gut hingiebt, um sich davor einmal tüchtig berauschen zu können.

Aus allem diesen erhellet nun freilich zur Gnüge, wie sehr der aus Neigung zu Wollust, nicht aus einem Ruf der Natur entstehende Hang zu hüzigen Getränken das menschliche Geschlecht beherrsche, stärker vielleicht als der mächtige Trieb der Fortpflanzung, wenigstens wohl bey denen, die einmal der Völlerei ergeben sind. Dem allen ungeachtet aber ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß auch ein großer Theil des menschlichen Geschlechts den Rathschlägen der Aerzte Gehör gegeben und Folge geleistet hat. Nicht jeder läßt sich von Leidenschaften und Wollüsten beherrschen; nicht jeder ist der Pflicht uneingedenk, die er sich selbst schuldig ist, nemlich sein Leben und Gesundheit möglichst nach vernünftigsten diätetischen Regeln der Arzneikunst zu

befördern; und die Liebe zum Leben ist zu groß, als daß, wo nicht jeder, doch die meisten Menschen selbst Bollküstlinge von den Ermahnungen und Rathschlägen der Aerzte keinen Gebrauch machen sollten, um den Lüsten desto länger fröhnen zu können. Sie werden daher Aerzte gegen den Mißbrauch der hitzigen Getränke eifern, ohne dadurch etwas Nutzen zu stiften.

Vielleicht mögten auch ferner Liebhaber der hitzigen Getränke den Einwurf machen, daß die oft die Regeln der Aerzte verspottende Gewohnheit den Schaden der hitzigen Getränke besiege, und den Körper zuletzt unempfindlich gegen alle nachtheiligen Wirkungen derselben mache. Doch nicht so! es ist zwar wahr, daß diejenigen, welche die Lehrjahre glücklich überstanden, erst viel größere Portionen genießen können, ehe die heftigen Wirkungen des Rausches, als Betäubung, Irreden, Schlassucht, Schlagfluß u. d. gl., und Wirkungen, durch welche die Natur des bösen Feindes sich zu entlebigen sucht, als Brechen u. d. gl. erfolgen; es ist wahr, daß die Nerven zuletzt etwas unempfindlicher für den Reiz der hitzigen Getränke werden müssen, (obgleich dagegen Wein- und Brantweintrinker, so wie sie sich an solche mehr und mehr gewöhnen, auch immer eine steigend größere Menge derselben zu sich nehmen werden, um durch deren stärkern Reiz bey den schon abgehärteten Nerven noch eben die heftigen Wirkungen hervorzubringen, daher die Folgen doch immer dieselben bleiben.) Aber durchaus muß doch durch den immer fortwährenden Reiz und übertriebene Anstrengung des Körpers, die künstliche belebte Maschine früher abgenutzt und zerfällt werden, als es die bloßen Naturkräfte, wenn sie sich selbst wären überlassen worden, würden gethan haben; die abgehärteten Nerven müssen weniger zu den nöthigen Funktionen geschickt werden, so daß nunmehr die meisten Verrichtungen des Kör-

pers so sehr vom Sporn der hitzigen Getränke abhängen, daß ohne deren Genuß dieselben nun sehr träge von statten gehen; nicht zu gedenken, daß diese Personen auch nicht vermindert sind, nur irgend was wichtiges mit ihren abgestumpften Geisteskräften zu unternehmen.

Endlich werden auch vielleicht einige sagen, daß die Erfahrung den Schaden des Mißbrauchs der hitzigen Getränke nicht bestätige, weil man Beyspiele habe, daß die ärgsten Säufer zuweilen ein hohes Alter erreichen, und sich wohl befunden haben. Doch diese machen im Ganzen genommen, nichts aus, und geben noch keinen Beweis von der Unschädlichkeit des zu häufigen Genusses der hitzigen Getränke ab, dies sind nur Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze, die gegen die außerordentliche Anzahl derer nicht aufwiegen, die durch den unmaßigen Genuß frühzeitig ein Raub des Todes geworden sind; diese Ausnahmen bestimmen eben so wenig die Unschädlichkeit der hitzigen Getränke, als wenig man sagen kann, daß das Opium kein Gift, und selbst in großer Menge genossen, nicht schädlich sey, aus der Ursache, weil man Beyspiele habe, daß oft Türken drey und mehrere Loth davon täglich genossen, und doch bey guter Gesundheit ein hohes Alter erreicht haben.

Alle zu diesem Gebiet gehörende starke hitzige Getränke, als Arack, der seinen Ursprung vorzüglich dem Reis und Rum, der ihn dem Zuckerrohr verdankt; Rümß der Tartaren, aus Pferdemicch abgeschieden; Franzbrantwein, der aus den Weinhefen und Trebern, und Kornbrantwein, der aus Rocken mit etwas Gerste verfertigt wird; alle Arten von Weinen, als der Rheinwein, die ungarischen, spanischen und italiänischen Weine; Burgunder, Champagner und andere Arten Franzweine: Cyderwein u. d. gl. mehr, kommen in ihrer von

dem Geiste herrührende Hauptwirkung mit einander überein; sie unterscheiden sich nur von einander, durch das verschiedene Verhältniß der geistigen Theile gegen die wässerigen, und durch die größere oder geringere Menge der sauer-salzigen, süßlich-schleimigten und erdigten Theile, welche sie mit sich führen. Mit einer sehr grossen Menge wässeriger und den eben benannten fremden Theilen, sind vorzüglich die Weine mehr oder weniger versehen; diese sind es, die den Geist möglichst einhalten, und nach ihrem verschiedenen Verhältniß die Weine mehr oder weniger angenehm und sanfter wirkend machen; angenehmer werden die Weine durch ihr Alter, vorzüglich um des willen, weil sich allmählig alsdenn die sauer-salzigen Theile daraus scheiden, der Geist freier wirkend und der Wein süßter wird, Reiner, weniger mit fremden Theilen vermischt und concentrirter, treffen wir den geistigen Theil in den Branteweinen an, daher die schon in kleinen Portionen heftige Wirkungen hervor bringen, wenn von dem viel schwächeren Wein acht- bis zwölffmal so viel oder mehr erfordert wird, um eben so stark zu wirken.

Dem geistlichen Theil verdanken also die hitzigen Getränke ihre Hauptkraft; dieser Geist ist ein flüchtiges, ätherisches, von der Weinstensäure gleichsam aufgelöstes, wenigstens innigst damit verbundenes Del; oder, um mehr chemisch und richtiger (denn das Del ist nur ein entfernter Bestandtheil des Weingeistes, ist so fern es nemlich zur Grundmischung der Säure gehört) zu reden, er ist nach des H. Eren Bestimmung *) Versuchen, eine durch Wasser und Phlogiston verästete Weinstensäure.

Dieser öhlichsaure Theil bringt seine Wirkungen im menschlichen Körper nicht vom Blut aus hervor, sondern indem er gradezu

im Magen und Därmen seinen Reiz auf die Nerven exerirt, vermittelst dieser seinen Reiz auf das Rückenmark und das Gehirn (Sensorium) fortpflanzt, und das mehr oder weniger afficirt. Daher beleben die hitzigen Getränke schon, wenn man sie eine Zeitlang im Munde hält, und ein rectificirter Brantewein macht schon einen Taumel, wenn er etwas im Munde gehalten wird, weil auch die Nerven von hier aus den Reiz aufs Gehirn und so auf den ganzen Körper fortpflanzen. Daraus kann man sich auch erklären, warum auf den Genuß der hitzigen Getränke so geschwind die Wirkungen derselben erfolgen, weil sie nicht erst des Uebergangs zum Blut bedürfen, um solche hervorzubringen.

Die Kräfte der hitzigen Getränke gleichen den Kräften narcotischer, d. i. schlafmachender betäubender Mittel, wie den des Mohnsafts und ähnlicher anderer; nemlich in kleinen Portionen, die nur einen sehr gelinden Reiz im Körper hervorbringen, haben sie eine lebende, herzstärkende und heitermachende Kraft: nur bloß diese herrliche Kraft sollten Liebhaber der hitzigen Getränke benutzen, und auch selbst diese nur mäßig; sie ist die Kraft, vermittelst die Aerzte, oft schon manchem das Leben retteten, und von der Paulus sagt: „der Wein erfreuet des Menschen Herz;“ die unschätzbare anspornende Kraft, die uns zu wichtigen Unternehmungen, und zu den sauresten Arbeiten, zu denen es uns an Kräften fehlt, hinreichenden Muth und Anspornung aller noch vorrätigen Kräfte giebt; die uns nach den mühsamsten Reisen und schwersten Strapazen neues Leben giebt. Eine zweyte Kraft, die durch größere Portionen, durch übermäßigen Genuß hervorgebracht wird, ist die berauschende, schlafmachende, die äussern und innern Sinne betäubende Kraft; der heftige Reiz, den hier das Uebermaß der

*) S. dessen physikalisch-chemische Abhandlungen. Erstes Heft, S. 65. u. f.

hitzigen Getränke auf das Nervensystem der Eingeweide exsirt, bringt die Nerven, und durch diese das Gehirn in eine überspannte oscillirende Bewegung, oder, wenn fluidum nervorum existirt, bringt es den Nervensaft in stürmischen Lauf, und überhaupt das ganze Nervensystem auf eine Zeitlang in einen zerstörten, unordentlichen Zustand; das Blut wird nach dem Kopfe getrieben, es häuft sich daselbst an; die Einwirkung der äußern Sinne auf die innern, hört auf einige Zeit auf; auch die innern Sinne, das Vermögen zu denken, wird verwirrt, der Kopf wird eingenommen, es erfolgt Brechen, Schwindel, Betäubung, Schlassucht, krampfhafte Zufälle, und oft der Schlagfluß selbst.

Endlich werden Liebhaber der hitzigen Getränke noch eine dritte, nemlich eine nährende Kraft in selbigen suchen; da indeß diese nur bloß von schleimigen Theilen erwartet werden kann, mit solchem aber die Brantweine fast gar nicht, selbst die Weine auch nur wenig versehen sind, so erhellet leicht, daß sich jene sehr betrügen. Aber, nährt denn nicht auch der flüchtige Geist selbst; wird er nicht unsern Säften assimilirt, nicht auch ein Theil davon zur Erzeugung unserer festen Theile, zum Ersatz der von den festen Theilen unsers Körpers täglich abnutzenden Partikelchen von der Natur verwendet; vielleicht wird mancher hieran gänzlich schon aus folgender Ursache zweifeln: die Natur hat nemlich äußerst wahrscheinlich den äußersten Endungen der Milchgefäße, die in der innern villösen Haut der dünnen Därme ihren Ursprung mit unendlich feinen Oefnungen nehmen, eine solche Eigenschaft beygelegt, daß sie nur bloß den gehdrig blande zubereiteten Milchsaft, vielleicht auf eine mehr

mechanische Art, vermöge der Lage der Gefäße, der wurmförmigen Bewegung der Därme, des Drucks, der in den Därmen sich befindlichen Luft: vielleicht — welches mir wahrscheinlicher — vermöge einer ihnen eingepflanzten Attractionskraft, oder Verwandtschaft mit dem Milchsaft, einsaugen, den Schärften und Säuren aber, die eine Zerstörung in der Mischung des Bluts verursachen würden, den Eingang versagen, indem sie sich verschließen. Da nun der Geist mit zu den scharfen Flüssigkeiten gehrt, und solcher wohl nicht allzugut, um so viel weniger, wenn er in Uebermaaß genossen wird, durch die im Magen und Gebärmern abgesonderten Säfte zu einem gehdrig blanden Saft umgeändert, und zur Einsaugung geschickt gemacht werden kann, so wird auch dieser, wird vielleicht mancher sagen, nicht von den Milchgefäßen eingesogen, nicht dem Blute zugeführt, und kann also keine Nahrung gewähren, wenn er auch wirklich eine nährende Kraft hätte. Zubes, wenn ihm auch dieser Weg versperrt ist, wie man denn solches wohl mit Grunde behaupten kann; so ist doch nicht zu leugnen, daß ihm ein anderer Weg offen stehe: daß er nemlich, um so viel mehr, da er im Magen durch die natürliche Wärme sehr verflüchtigt wird, bey mäßigem Genuß von den im Magen befindlichen einsaugenden Gefäßen und vom Zellgewebe, wie von einem Schwamm eingesogen, und zum Theil, nachdem er unterweges durch viel zuströmendes Fließwasser (lymphe) verändert, und blande gemacht worden, dem Blut zugeführt wird, zum Theil aber gleich unter gelinder Ausdünstung der Oberfläche unsers Körpers, welche dem Genuß der hitzigen Getränke folgt, wieder aus dem Körper geht.

Die Fortsetzung künftigs

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 6. Dec. 1790.

I Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hiedurch Euch, dem Jürgen Philipp Dieckmann aus Pefeloh Amts Ravensberg zu wissen, daß Eure Ehefrau die Catharina Margaretha geb. Jostes weil ihr sie bößlich verlassen auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat; und da dem Gesuche deferirt, so laden Wir Euch, den Jürgen Philipp Dieckmann aus Versmold hiedurch vor, Euch in Termino den 11ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Riepe Euch hieselbst entweder persöhnlich auf der Regierung einzufinden, oder sonstige Nachricht von eurem Aufenthalte abzugeben, in welchem Falle, Ihr Euch an den Euch ex officio zu geordneten Justizcommissarium Müller zu wenden habt, der Euch vertreten wird. Werdet Ihr aber in keinem Stücke dieser Ladung folgen; so dient Euch zur Nachricht, daß Ihr für einen bößlichen Verläßer werdet erkläret, und dem zufolge die Ehe zwischen Euch und der Klägerin wird getrennet, und dieser eine anderweite Verheyrrathung nachgelassen werden. Wornach Ihr Euch also zu achten, und ist zu Urkund dessen diese öffentliche Vorladung unter der Minden Ravensbergischen Regierung Justiegel und Unterschrift ausgefer-

tiget. Gegeben Minden den 15. Octbr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.
v. Arnim.

Amte Ravensberg. Alle und jede, welche an den desertirten und in Kampß Rotten zu Hdrste wohnhaft gewesen Grenadier Künstroth rechtmäßige Forderungen haben, werden hiedurch geladen, selbige in Termino den 28ten Januarii des 1791sten Jahres allhier am Amte anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, sonst sie damit von dem vorhandenen Vermögen werden abgewiesen werden.

Berlin. Von dem Berlinischen Stadtgericht wird hiedurch allen und jeden etwaigen unbekanntenen Erben des hieselbst im Jahr 1785. verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe hiedurch bekant gemacht, daß, da durch die bisherige Recherche die eigentliche Erben des Verstorbenen geseglicher Art nach nicht mit völliger Gewisheit ausgemittelt werden können, die öffentliche Vorladung aller etwaigen unbekanntenen Erben des gedachten Schweppe für nöthig gefunden, und Terminus zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts auf den 8ten Januar. 1791. angesetzt worden. Durch die bisherige Recherche ist be-

C c c

reits so viel ausgemittelt, daß der Erblasser aus Herford gehörig gewesen, und dessen Vater gleichfalls Johann Adolph Schweppe geheissen haben sollte. Die Mutter des Erblassers, Namens Maria, geborne Schwencem hat nach dem Tode ihres ersten Ehemannes, des Schweppe, den Nachwächter Steinkamp zu Herford geheiratet, ist aber schon längst, und der Angabe nach ohne mehrere Kinder als den Erblasser verstorben. Sie soll jedoch dem Verlaute nach eine Stiefschwester und einen Stiefbruder gehabt haben, welche, wenn diese Angabe richtig, und selbige noch am Leben wären, so viel bis jetzt bekannt, die nächste und einzige Erben des Erblassers seyn würden; so wie auch falls dieselben bereits verstorben und Kinder nachgelassen haben sollten, diese mit denen übrigen sich bereits gemeldeten Erben in gleichem Rechte zu der Verlassenschaft des jetzigen Erblassers gelangen würden. Die gedachte Stiefschwester, deren Name weiter nicht bekannt ist, soll dem Verlaute nach zu Herford gedienet haben, jedoch bereits längst ohnverehelicht und ohne Leibeserben verstorben seyn. Der angebliche Stiefbruder aber soll Cord Schwencker geheissen haben, und zu Sudhemmern ohnweit Minden wohnhaft gewesen seyn; derselbe soll auch Kinder gehabt haben; jedoch nebst seinen Kindern bereits vorlängst verstorben seyn.

Abseiten des Vaters des Erblassers soll derselbe nur eine Schwester gehabt haben, welche an den Canzley-Debellien Behling zu Herford verehelicht gewesen, und drey Kinder nachgelassen hat, welche sich auch bereits als angebliche einzige nächste Erben zu der Verlassenschaft des Erblassers gemeldet haben. Um nun auszumitteln: ob nicht ausser diesen sich als Erben gemeldeten Behlingschen Geschwistern noch mehrere bis jetzt unbekannt Erben vorhanden, welche entweder ein näheres, oder doch wenigstens gleiches Erbrecht mit denen Beh-

lingschen Geschwistern an dem Nachlaß des Bedienten Schweppe haben? so werden hiedurch alle und jede, welche mit denen Behlingschen Geschwistern, als Vaterschwesterkinder des Erblassers ein gleiches, oder wohl gar näheres Erbrecht an dem Nachlaß des oftgedachten hieselbst verstorbenen Bedienten, Johann Adolph Schweppe zu haben glauben, in Specie aber die vorerwähnten beiden Stiefgeschwistere der Mutter des Erblassers, von welchen der Stiefbruder Cord Schwencker geheissen haben soll, oder falls dieselben bereits verstorben seyn sollten, deren Kinder hiermit öffentlich vorgeladen, sich in dem zur Angabe und Ausführung ihres Erbrechts auf den 2ten Januar. 1791. angesetzten Terminu Vormittags um 10 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube vor dem Herrn Hof-Rath und Assessor Bekker entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denenselben allensals die Justiz-Commissarii, Herr Schmidt, oder Herr Dortu in Vorschlag gebracht werden, zu stellen, und ihr Erbrecht gehörig an- und auszuführen, oder aber zugewärtigen: daß sie mit ihrem Erbrecht nicht weiter gehdret, vielmehr damit abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der Nachlaß denen sich meldenden und gehörig legitimirenden Erben überlassen werden soll. Wodurch nach sich zu achten, den 30. Aug. 1790.

II Sachen, so zu verkaufen.

Es sollen am 10ten Decbr. 134 Schfl. 11 und eine halbe Meße Hafer 14 Centner 8 Pf. Heu und 18 Centner 84 Fund Stroh der Hafer Sackweise zu 3 Berliner Schfl. gerechnet, und Heu und Stroh zu 3 Centner an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und die Proben vorgezeigt werden. Liebhaber können sich besagten Tages Vormittages um 10 Uhr auf der Krieges- und Domänen-Kammer einfinden. Sig. Minden den 29. Noobr. 1790.

Minden. Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß folgende denen Erben des verstorbenen Hrn. Senatoris Stremming noch gemeinschaftlich zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als: 1) Das im Priggenhagen sub Nr. 248 belegene Haus, nebst dabey befindlichen Gärtgen, Nebenhaufe, und Huthetheile auf 4 Rube auf den Wulden vorm Simeonsthore, welches insgesamt auf 1689 rthlr. 16 ggr. taxiret ist. 2) ein Garten vorm Simeonsthore beim alten Graben, welcher zu 257 rthlr. angeschlagen ist. Zur Licitation auf diese Grundstücke ist der 10te Januar künftigen Jahres Vormittags auf hiesigem Rathhause bestimmt, und wir laden daher alle Kaufliebhaber ein, alsdenn sich einzufinden und zu bieten, weil nachher niemand weiter mit einem Nachgeboth zugelassen wird. Es werden auch alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche an diesen Grundstücken haben, citiret, solche in gedachtem Termine anzugeben, und geltend zu machen, mit der Warnung, daß die ausbleibenden auf immer damit abgewiesen seyn sollen.

Minden. Eine schwere, und im besten Stande sehende Brantweins-Brennerey, mit Helm, einer Schlange, nebst steinern Kühlfaß, steinern Kumpf zum Lauf-Wiertel, Stellfäße, einige Rennen, soll in ganz billigen Preis verkauft werden. Liebhaber wollen sich bey dem Mäckeler Meyer in einigen Tagen einfinden.

Es sind einige Tonnen ausgesuchten besten Holländisch-Engluischen Volls-Heering allhier in Commission bey dem Hrn. Kaufmann Venecke angekommen, und soll die Tonne zu 16 Rthlr. in Golde mit 4 Wochen Zahlungszeit verkauft werden.

Beym Kaufmann Joh. Hermann Wägelger, sind adermahls Neujahr-Wän-

sche auf Atlas und Papler gedrucket, auch alle Sorten Eisen-Waare und Tischler-Gesräthschaft, alles in billige Preise zu haben.

Rhaden. Bey dem hiesigen Schutzjuden Lessmann Salomon sind Schafsfelle vorräthig; Käufer müssen sich in 14 Tagen einfinden.

Menninghüffen. Da ich etliche hundert 2jährige Akazienstämme von 3 bis 5 Fuß lang für 3 mgr. p. Stück, loßzuschlagen willens bin; so können Liebhaber darzu, so bald es pflanzbare Witterung ist, sie von mir abholen lassen. Sollte auch jemand Akaziensaamen begehren, den weiß ich damit zu dienen nur muß solches bald geschehen, damit ich zeitig genug denselben besorgen kann. Das Pfund kostet an Ort und Stelle 2 und einen halben bis 3 Rthlr.

Graf.

Amt Sparenberg Werther.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende der Wittwe Hurrelbrink zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als 1) das in der Stadt Werther sub Nr. 13. an der Hauptstraße zur Handlung sehr gut belegene Bohnhaus, nebst dahinter befindlichen Scheune, Hofraum und Brunnen, 2) der Garten, ohngefähr 6 Becher groß, welcher gleich hinter dem Hause liegt, 3) 2 Begräbnisse mit Kopfsteinen auf dem alten Kirchhofe, und 4) ein Frauenskirchenstand, welche Immobilien zusammen auf 959 Rthlr. 25 mgr. 3 Pf. taxiret sind. Kauflustige werden daher eingeladen, ihr Gebot in den auf den 1ten Dec. 1790. 8ten Januar und zuletzt 2ten Merz 1791. zu Vielesfeld am Gerichtshause anberaumten Terminen zu eröffnen, weil auf Nachgebote nicht ferner geachtet werden kann. Schließlich dienet denenjenigen, welche etwa Realansprüche an genannte Immobilien haben, zur Warnung,

daß, wenn sie solche in besagten Terminen nicht angeben und geltend machen, sie auf ewig damit abgewiesen werden sollen.

III Sachen, so verlohren.

Nach Anzeige des Königl. und Churfürstl. Post-Amtes zu Bremen ist von der fahrenden Post von Minden nach Bremen, vom 22ten Nov. zwischen Bassum und Bremen ein Pak in Keinen H. L. R. No. 208. 41 Pf. schwer, verlohren gegangen, welches hies mit dem Publico bekannt gemacht wird. Sollte nun Jemand seyn der dem hiesigen oder Königl. und Churfürstl. Post-Amte zu Bremen dergestalt Nachricht geben könnte, daß das Paquet wieder zum Vorschein käme, oder der Finder selbst es zurück lieferte, so wird dafür eine gute Belohnung versprochen und demnächst gerecht werden. Minden den 2ten Decbr. 1790.

Königl. Preuß. Post-Amte.

IV Personen, so gesucht werden.

Minden.

Es wird ein junger Bursche welcher von guten Leuten und etwas Schreiben kann, auch mit Pferden umzugehen weiß als Hausknecht gesucht. Der Frieseur Woode giebt davon nähere Nachricht.

V Gelder, so auszuleihen.

Bielefeld.

Es sind 2670 Rtl. beym Pupillar-Depositorium des hiesigen Stadt-Gerichts vorhanden, so gegen Nachweisung hypothekenordnungsmäßiger Sicherheit verliehen werden sollen. Diejenigen welche davon einzelne Capitalien verlangen, können sich entweder beym Gericht oder den Vormändern Herren Hofprediger Kraushaar, Kaufmann George Heinrich Gante und Janze melden.

VI Avertissements.

Brämsche.

Denen resp. reisenden Herren Passagiers mache ich hies durch bekannt, daß, nachdem die Situation meines Hauses und dessen gute Einrichtung mir die beste Hoffnung giebt meis-

nen Zweck nicht verfehlen zu können, ich daher entschlossen bin eine Wirthschaft anzulegen, habe mich deshalb dem geneigten Zuspruche eines jeden honetten Passagiers bestens empfehlen wollen, und versichere, nicht allein für gutes Logis, Essen und Trinken, reinliche Betten, sondern auch für hinlängliche Stallung für Pferde und deren Fütterung zu sorgen. Die Hrn. Passagiers, welche mir die Ehre ihres Besuchs geben wollen, belieben bey ihrer Ankunft dahier nur zu fragen nach

Wibb. Ludw. Dankmeyer,
im Wapen Dsnabrück.

Amte Limberg.

Es ist von dem Colono Weingartener, in der Bauerschaft Harlinghausen, ein Rind, von etwa zwey Jahren, roth gesprenkelt, weiß von Kopf, und einen weißen Strich über den Rücken hinaus, aufgetrieben. Da nun seit einigen Wochen, dieserhalb keine Nachfrage geschehen, so wird der Eigenthümer hiez durch aufgefordert, sein Eigenthum, glaubhaft, binnen 8 Tagen zu bescheinigen; wiedrigenfalls das Rind meistbietend verkauft, und das Kaufgeld, nach Abzug der Futter, und andern etwaigen Kosten, gehöriges Orts zur Berechnung gestellet werden wird.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. Dec. 1790.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth = 2.
= 4 Pf. Semmel	8 = 2.
= 1 Mgr. fein Brodt	26 = =
= 1 Mgr. Speise Brodt 1 Pf.	4 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt 12 Pf.	= = =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfleisch	2 Mgr. 2 Pf.
1 — das schlechtere	1 = 6 =
1 — Schweinefleisch	3 = = =
1 — Hammelfleisch das beste	2 mgr. 2 =
1 — des schlechteren	1 mgr. 4 =
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	2 mgr. 4 =
1 — dito unter 9 Pf.	1 mgr. 6 =

Etwas über die hitzigen Getränke; vorzüglich von den Nachtheilen des allzuhäufigen Genusses derselben.

Fortsetzung.

zum Blut also kömmt etwas des geistigen Theiles; es fragt sich nun noch, ob er wirklich von da aus nährt, ob er sein Contingent zu den im Körper abgesonderten Säften, und zur Erzeugung der festen Theile giebt? Letzteres werden viele dadurch beweisen wollen, daß mehrere derer, welche oft und häufig hitzige Getränke trinken, fett und voll von Fleisch zu seyn pflegen; indeß, ob ich gleich nicht läugnen will, daß etwas von ihm zum Fett übergeht, so dehnt er doch solches nur aus, sein Dunst treibt das Zellgewebe auf, und bringt auf solche Art eine sehr schwammige, nur scheinbare Fetttheit hervor, die, so geschwind sie entsteht, binnen eben so kurzer Zeit wieder verschwindet, falls eine neue Zufuhr von geistigen Getränken unterbleibt, oder eine Krankheit eintritt. Diejenigen also, die um der Nahrung willen geistige Getränke nehmen, betrügen sich sehr, da wir diese auf keine Fälle so von ihnen erwarten können, als es die Natur unsers Körpers erfordert. Eben so sehr bethören sich daher auch diejenigen, welche sich durch selbige dauerhafte körperliche Kräfte und Stärke zu verschaffen suchen; denn diese können wir ja nur bloß von guten gesunden Nahrungsmitteln und von vollkommener Assimilation derselben erwarten; also nur Anspornung der Kräfte, die wir schon haben, bewürken sie, und auf solche Art geben sie auch auf kurze Zeit vermehrte Kräfte; indeß, sie kehren in ihren vorigen Zustand fast noch schwächer und erschlaffter zurück, so bald die anspornende Kraft vorbey, so bald der Geist verbraucht ist: und so wie bey einem Pferde der schärfste Sporn fruchtlos seyn wird, wenn

ihm geraume Zeit hindurch der Haber u. d. gl. entzogen worden ist, eben so werden auch endlich bey dem Menschen die hitzigen Getränke ihre Wirkung versagen, wenn nicht durch Nahrungsmittel, Ruhe und Schlaf die Kräfte täglich von neuem ersetzt werden.

Wir müssen nun wieder zu den oben beschriebenen Kräften der hitzigen Getränke zurückkehren, und genauer erwägen, was wir von der belebenden Kraft derselben mäßig angewendet, für heilsame Wirkungen, übermäßig gebraucht aber, für nachtheilige Folgen in dem menschlichen Körper zu erwarten haben.

Ein mäßiger Gebrauch der hitzigen Getränke reizt nach dem verschiedenen Antheil des geistigen Theiles, mehr oder weniger die Nerven und Muskelfasern zu größerer Wirksamkeit, belebt daher alle Verrichtungen, die davon abhängen, vermehrt den Umlauf der Säfte und die Wärme, leitet die Säfte mehr nach der Oberfläche des Körpers, und treibt die wässerigen Theile durch freiere Ausdünstung aus. Wenn daher die festen Theile unsers Körpers schlaff und nicht reizbar genug sind, die Säfte wässerig und schleimig, der Umlauf derselben zu langsam, und die Wärme des Körpers zu gering ist, so wird ein mäßiger Gebrauch der hitzigen Getränke mehr als Gewürz — eine fürtreffliche den Umständen vollkommen angemessene Arznei seyn. Sehr heilsam sind daher die hitzigen Getränke, die schon durch den Geruch entkräftete Personen aufs angenehmste erquickten, um

durch mäßigen Gebrauch Ohnmächtige zu beleben, und die durch Krankheiten an Kräften Erschöpften zu stärken; nicht weniger, um die Verdauung der Nahrungsmittel nach jeder Mahlzeit zu befördern, in so fern sie bey jedesmaligem Genuß die Absonderung der Verdauungssäfte und die wurmförmige Bewegung des Magens und der Därme vermehren; und um schwachen Magen und Därme zu stärken (indess ist hiezu immer ein neuer Genuß erforderlich, da sie solche nur anspornen, nicht dauerhaft stärken.) Der Erzeugung von Schleim widerstehen sie sehr, und daher sind sie in vielen cachectischen Krankheiten zu empfehlen; fürtreflich sind sie um des willen fast immer bey dem Fluore albo der Frauenzimmer, einer jetzt in vielen Ländern äußerst häufigen Krankheit, so wie auch bey Kindern, die von schwächlichem Körperbau sind, und Disposition zu Erzeugung des Schleims und der Würmer haben. Bey vielen langwierigen Krankheiten, die Schwäche der Eingeweide des Unterleibes und der Verdauung zum Grunde haben, nutzen sie sehr. Oft schützen sie uns vor ansteckenden Krankheiten, als vor Faulstiebern, Ruhren, Mässern u. a. m. wegen ihrer die Ausdünstung befördernden Kraft. Schon manchen, der am Nervenfieber darnieder lag, rettete ein guter Wein das Leben, der ohne ihn aber ein Opfer des Todes würde geworden seyn; und sowohl bey dem in unsern Gegenden seltenen wahren Faulstiebern (*febris putrida sanguinea simplici*) als auch im letzten Zeitraum des galligten Faulstiebers, wo gänzliche Erschöpfung der Kräfte ist, wo das Blut aufgelbset, und die ersten Wege rein sind, übertrifft der Wein, vorsichtig gebraucht, fast alle andere Mittel, indem er die Kräfte belebt, und der Fäulniß Schranken setzt. Auch der äußerliche Gebrauch der hüzigen Getränke ist von nicht geringem Nutzen. Sie machen, wenn sie äußerlich eingetrieben werden, die von Strapazen ermatteten Glieder durch ihre belebende Kraft

von neuem zur Arbeit geschickt; bey Quetschungen, kalten Geschwülsten, stockendem Blut u. d. gl. ist ihr äußerer Gebrauch unschätzbar: schwachen gelähmten Gliedern ist das Baden in geistigen Flüssigkeiten oft sehr nüzlich: selbst bey dem Brande können sie nutzen.

Nicht gleichgültig ist die Wahl der hüzigen Getränke; es ist einleuchtend genug, daß die stärksten Getränke, nemlich die Branteweine, von denen ein Franz- und rheinischer Brantwein Vorzüge hat, wegen ihrer heftigen Wirkung nur mehr im gesunden Zustande, wo man eine Anspornung nöthig zu haben glaubt, gebraucht werden dürfen; und doch vorzüglich nur von solchen, die einen größern Körperbau haben, die stets unter freiem Himmel jeder rauhen Witterung, der stärksten Kälte ausgesetzt sind, von den schwersten Arbeiten ermattet werden, und nur gröbere Speisen genießen. Aber auch nicht jeder Wein ist jeden Umständen angemessen, denn nicht in allen Arten von Wein sind die Bestandtheile dieselben und das Verhältniß derselben sich gleich; bey verschiedenen sind die wässerigen Theile mit mehr geistigen und weniger schleimigen Theilen versehen, als: Burgunder, Champagner u. a. m. diese haben eine schnell belebende Kraft, und dienen daher führungsmäßig da, wo die Kräfte eines vorzüglichen Sporns bedürfen, bey Ohnmachten, zur Verhütung des Eindringens ansteckender Krankheiten, zur Stärkung des Magens hypochondrischer und hysterischer Personen, vorzüglich bey Nervenfiebern, und überhaupt, wo völlig erschöpfte Lebenskräfte dringende Hülfe erfordern. Andere führen bey ziemlich vielen geistigen Theilen eine größere Menge süßlich schleimiger Theile; als die ungarischen, italiänischen, spanischen und portugiesischen Weine; diese süßen, angenehmen, bey schwachen Magen leicht etwas in Gährung übergehender Weine erziehen sehr, und haben eine mehr

nähernde Eigenschaft; sie dienen nur denn, wenn die Verdauung gut ist, erfordern einen mäßigen Genuß, und haben bey weitzem nicht die stark belebende Kraft, welche jenen eigen ist: diejenigen Personen, welche weniger von Wallungen und Erhitzungen des Bluts zu befürchten haben, können ihn dreifert genießen, als andere. Noch andere Weine haben zwar eine nicht geringe Menge geistiger Theile, aber weniger entwickelt, und mehr mit sauer Salzigen Theilen verbunden, als Rheinwein, die säuerlichen Franz- und österreichischen Weine: diese, vorzüglich ein alter Rheinwein, dienen wegen ihrer anziehenden stärkenden Kräfte fürnehmlich, um mit der Belebung der Lebenskräfte zugleich der Fäulnis Grenzen zu setzen: übrigens schicken sich diese Weine zum ordinären Gebrauch, wenn Jemand sich einmal angewöhnt hat, täglich eine mäßige Menge Wein zu genießen, am besten, da diese nicht zu sehr erhizen, mehr aufsbzen, und eine nur mäßig belebende Kraft haben; nur müssen sie nicht zu jung, nicht zu herbe, noch zu sauer seyn, und einen nicht zu geringen Antheil von Geist haben. Endlich haben noch andere, nebst mäßig geistigen und sauren Theilen, eine große Menge erdigter Theile, als verschiedene Rothweine, wie Pontak, Medock, u. a. m. die eine vorzüglich zusammenziehende Kraft besitzen, und denen mehr angemessen sind, welche zu lockern und schwammigen Körperbau zu wässerige Säfte haben, und bey denen die festen Theile erschlafft sind; auch können sie nutzen, um Ausleerungen, die die Natur zu stark bewirkt, als Durchfälle, Blutflüsse u. d. gl. anzuhalten, doch ist dazu immer Vorsicht und der Rath eines Arztes erforderlich.

Aber, so wie die besten Gütter der Erde, verkehrt, und nicht nach dem Willen der Schöpfung angewandt, nur zum Verderben gereichen, eben so müssen auch die hitzigen Getränke den menschlichen Körper sei-

nem Untergange näher bringen, wenn sie nicht so, als es die Natur will, sondern im Uebermaaß und unnöthiger Weise gebraucht werden.

Die Naturkräfte unsers Körpers im gesunden Zustande, sind von der Beschaffenheit, daß sie keines Reizes bedürfen, um die nöthigen Verrichtungen zu bewirken, welche geschehen müssen, wenn unser Leben bestehen soll; ja, der Reiz muß sogar schädlich werden, da er Unordnungen in den Verrichtungen hervorbringt, wenigstens macht, daß sie zu stürmisch geschehen, und daß sie zu sehr von den der Natur angemessenen Bewegungen abweichen; denn auf den natürlichen unsern Säften gemessenen Reiz, und auf die unsern festen Theilen angemessene Reizbarkeit auf die davon abhängende gehörige Aktion und Reaktion im Körper, beruhet vorzüglich unsere Gesundheit und Leben. Je mehr wir daher den bey der Schöpfung unserm Körper eingepflanzten bewundernswürdigen Naturkräften getreu bleiben, d. i., je mehr wir die unserm Körper angemessene einfache Lebensart beobachten, schickliche Nahrungsmittel und Getränke mäßig genießen, und durch mäßige Bewegung unser Blut durchzuarbeiten suchen, je mehr wir uns hüten, fremde Reize in den Körper zu bringen, und an solchem unnöthiger Weise zu künsteln, desto mehr wird die Natur ein blankes gutes Blut zubereiten, und von dessen Einfluß ins Herz ein dem Herzen angemessener Reiz, so ein unserer Gesundheit angemessener Umlauf des Bluts, und dann alle Verrichtungen, Ab- und Aussonderungen von Säften der Natur unsers Körpers am angemessensten hervorgebracht werden. Je mehr fremde Reize aber durch Nahrungsmittel und Getränke in den Körper gebracht werden, desto mehr muß der dem Blut und ändern abgesonderten Säften eigener Reiz, und die den festen Theilen eigene Reizbarkeit in Unordnung gebracht, sich im natür-

lichen Grade und Verhältniß ungleich gemacht, und auf solche Art die Verrichtungen des Körpers mehr oder weniger zerstreut werden. Was sind die hitzigen Getränke aber anders als fremde schädliche Reize, wenn sie nemlich da, und noch dazu im Uebermaaß, genossen werden, wo die Naturkräfte völlig hinreichen, und wo sie also ganz überflüssig sind. Wozu also diese überspannten Kräfte? Müssen nicht frühzeitige Zerstörungen derselben, Folgen der übertriebenen Anstrengung seyn? Jede in ihrem Lauf überspannte Maschine erreicht ihr Ziel, ihren Tod früher, als sie würde gethan haben, wenn sie ihrem natürlichen Lauf wäre überlassen geblieben; jede Uhr — wenn es erlaubt ist, aus einigen Rücksichten eine todte künstliche, nach ihrer Mechanik laufende Maschine mit einer belebten, mit so wunderbaren Kräften begabten Maschine, als der menschliche Körper ist, zu vergleichen — jede Uhr würde nochmal so früh abgenutzt und unbrauchbar werden, wenn sie nochmal so geschwind lief als sie es soll; jede elastische Feder würde vor der Zeit erschlaffen, wenn sie stärker gespannt würde als sie es soll.

So auch der menschliche Körper! Obgleich die Naturgesetze nach allmählicher Verleibung der Lebenskräfte sein Lebensziel auf 80 bis 90 Jahr bestimmten, so muß er doch durchaus früher abgenutzt werden, wenn seine Kräfte täglich durch hitzige Getränke überspannt, und in tumultuarische Bewegung gebracht werden. Es ist dies vorzüglich bey solchen Personen der Fall, die ohnehin schon von der Natur mit einem feurigen Blut und sehr großer Reizbarkeit der festen Theile, mit sanguinisch-cholerischen Temperament begabt sind.

Die Art, wie die hitzigen Getränke den Tod vorzüglich beschleunigen, ist aber folgende. Es muß nemlich durch den täglich übermäßigen Reiz, durch die überspann-

ten Kräfte, durch die dadurch bewirkten Unordnungen in den körperlichen Verrichtungen, namentlich durch die bewirkte stärkere Ausdünstung der Haut und andere verstärkte wässrige Ausleerungen ein Mangel und Zähigkeit der Säfte, eine Trägheit im Körper entstehen: die festen Theile sowohl Fleischstücken als Knochen, verlieren ihren natürlichen Leim, (gluten) der sie zur Bewegung geschickt macht; sie werden spröde, steif, trocken, und auf solche Art zu ihren Geschäften untauglich: Tausende von Gefäßen schließen sich allmählig: alle Verrichtungen im Körper gehen träger vor stat: Appetit zu Speisen ist nur wenig da, wegen Mangel der Verdauungssäfte, es wird daher nur wenig genossen, und auch selbst aus diesen wenigen Speisen wird wegen zerstörter Verdauung nur ein schlechter Milchsaft zubereitet, wenn er zum Blut gekommen, schlecht durchgearbeitet, und so wird ein scharfes Blut erzeugt, das zur Ernährung des Körpers, und zum Ersatz dessen, was täglich abnutzt, wenig geschickt ist: dieser unaufhörliche Verlust der abgenutzten Theile wird also nicht hinreichend wieder ersetzt: alle weiche Theile, und der ganze Körper kriecht zusammen, der Lauf des Bluts wird langsamer und träger. Auch das Gehirn und Nerven müssen dabey eine große Veränderung leiden, denn auch sie verlieren ihre zur oscillirenden Bewegung oder zum Lauf des Nervenfasers erforderliche Geschwindigkeit und Kraft; die Erwirkung der äußern Sinne auf die innern wird immer schwächer und stumpfer, die freie Denkkraft selbst wird wegen der mit dem Gehirn so genauen Verbindung zu wirken behindert, und in den Zustand versetzt, daß sie, ohne daß das Gehirn von den hitzigen Getränken gereizt und aufgeweckt wird, nicht vermögend ist, was von allen Seiten zu überdenken, vorzüglich das Gedächtniß geschwächt.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Sündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 13. Dec. 1790.

I. Citaciones Edictales.

Ampt Rhaden. Da über das Vermögen des Coloni Pott alias Leuten-
schmidt Nr. 41. Bäuerisch Kleindorf Con-
cursus Creditorum eröffnet worden: Als
werden alle und jede welche an demselben
aus irgend einem Grunde Spruch und For-
derung haben, hierdurch vorgeladen, sol-
che in Terminis Freytages den 26. Novbr.
17. Decbr. 1790 und 21ten Januar 1791
anzugeben und die Beweismittel darüber
vorzuschlagen oder in so ferne diese in
Schriften bestehen sollten, herzubringen,
wiedrigenfalls sie demnächst damit abge-
wiesen werden. Auch werden diejenigen
so etwan dem Pott schuldig seyn sollten,
hierdurch angewiesen, die Zahlung an den
Curator Elasing zu leisten.

Ampt Ravensberg. Da es
mit dem geringen Nachlaß des aus Barrel-
meyers Kotten zu Bockhorst entlauffenen
Heuerlings Dietrich Mollmanns zum Con-
cursus gebiehet; so werden dessen Gläubiger
zu Angabe und Liquidestellung ihrer For-
derungen, auch Ausführung ihrer Priori-
tät auf den 1ten Febr. 1791sten Jahres
Morgens præcise 8 Uhr an yestige Gerichts-
stube sub præjudicio verablahdet. Wer
also nicht erscheinet, hat zu befahren, daß
er mit seinem Anspruch von der Massa ab,

und an die Person des Gemeinschuldners
verwiesen werden.

Ampt Sparenh. Werther.

Der Königl. eigenbehörige Colonus Joh.
Henrich Hüllinghorst, aus der Bauerschaft
Kotenhagen, No 16 hat, wegen vieler
vorgefundener Schulden, auf die Wohl-
that der Stückzahlung, nach den Kräften
seines Colonats, provociret, und mithin
edictales contra Creditores, um so wohl
ihre Forderungen anzugeben, als sich über
seinen Antrag zu erklären, nachgesucht.

Daher müssen dann alle diejenigen, wel-
che an den Eingang erwähnten Colonum
Hüllinghorst, und dessen Colonat, aus ir-
gend einem Grunde Forderungen zu haben
vermeinen, in Termino den 12ten Januar.
1791 Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Ge-
richtshause sich einfinden, um ihre Forde-
rungen anzugeben, und gehdrig liquide
zu stellen, sich auch über die nachgesuchte
Stückzahlung und den zum Grunde zu-
legenden Ueberschuß-Anschlag zu erklären.
Die in besagter Tagesfahrt nicht erschei-
nende Gläubiger werden, den vorwaltenden
Umständen gemäß, entweder mit ihren
Forderungen so lange zurück gewiesen, bis
die sich meldende befriedigt sind, oder aber
für Einwilligende geachtet werden. Uebri-
gens werden den hieselbst unbekanntem die
Herrn Justiz-Commissarit Ziegler zu Wers

Db d

ther, und Hoffbauer zu Bielefeld, als Mandatarii, in Vorschlag gebracht.

Umt Stolzenau. Alle und jede, welche an weyl. hiesigen Schutzverwandten Levi Simon Verlassenschaft aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung machen, werden bey Straffe des Ausschusses, auf den 19ten Januar 1791 Morgens 9 Uhr zu deren Angabe und Klärung, an hiesige Königl. Gerichtsstube, zu erscheinen geladen.

Umt Stolzenau. Auf Ansuchen des zeitigen Wirts Rodenberg zur Kalkschale, werden alle und jede welche an seinen Vorwirt weyl. Christian Kayser einige Forderung haben, sie rühren her woher sie wollen, werden hiemit bei Straffe des Ausschusses geladen, am 25ten Januar 1791 Morgens 9 Uhr vor hiesiges Amt zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben und weiter rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.

Ehru kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Ausmittelung des Pflichttheils der von Nordenshtschen Kinder, auch den öffentlichen, jedoch freiwilligen Verkauf der von deren Mutter hinterlassenen hiesigen Immobilien erfordert, bestehend: 1.) in dem freyen Hofe hinter der Tränke, der a) mit einem Wohnhause versehen ist, in dessen ersten Stockwerk, oder eigentlichen par terre, 4 Stuben 2 Kammern, Küche, 2 Keller, einer gewölbt, der andere nicht; hiernächst im andern Stock, ein Saal, eine Stube, 4 Kammern, eine Dorf-Kemise über dem benachbarten Pflanzerschen Wagenschauer, und auf dem Boden eine Rauchkammer sich befinden; b) mit Scheure, und Stallung darin für zwei Pferde, c.) mit einem Vorhof, worauf eine Wasserpumpe beständig; d.) mit den nöthigen Verhältnissen zur Feuerung, und sonstiger

Stallung ic. e.) mit einem kleinen Garten, und einem daraus zum Lusthause an der Tränke führenden Gange; und ist dieses überhaupt auf 1914 Rthlr. 8 ggr. veranschlagt. 2.) in dem großen Garten außerhalb dem Marienthor von 30 Achteln, nach hiesiger Städtischen Messungsart, der mit vielen und schönen Obstbäumen besetzt ist, und ausser dem Lusthause, einen Weinberg und Fischteich enthält: taxirt zu 1446 Rthl. 22 ggr. jedoch ohne Abzug des darauf haftenden Landschages ad jährlich 18 ggr. 8. pf. 3.) in einem neben diesem belegenem kleinen Garten ad 6 Achtel, taxirt zu 210 Rthlr. wovon jährlich an Landschag 8 Ggr. zur Stadt-Cammercy entrichtet wird; endlich 4.) in dem Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf dem Chor hinter dem zweiten Diaconatstuhl ad 110 Rthlr. veranschlagt. Und wenn nun zur öffentlichen Ausbietung dieser Grundstücke, Terminus auf Dienstag den 28 Decembr. d. J. vor Unserm Regierangs und Pupillen Secretario Bessel angesetzt worden, bey dem auch die einzelnen Anschläge eingesehen werden können; so wird solches den Kaufsüchtigen hierdurch bekannt gemacht, um sich in solchem Termin, des Morgens um 9 Uhr, auf der Regierung einzufinden, ihr Gebot zu erdsnen, und nach vorgängiger Approbation Unserer Pupillen-Collegii, und Einwilligung des Ritterbens, Krieges- und Domainen-Raths von Nordenshtcht, den Zuschlag zu gewärtigen. Urkundlich dessen ist dies Publicandum unter dem Inssiegel und Unterschrift Unserer Pupillen-Collegii erlassen worden. Gegeben Minden am 12 Octobr. 1790.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic.

v. Arnim.

Minden. Da Ein Hochwürdiges Dom-Capitel zu Minden nach genauer Untersuchung und Erwehung der Sachen, und mit übereinstimmender Einwilligung sämtlicher Hrn. Dom-Capitularen beyder Her-

ligions Parteyen des Catholischen und Evangelischen Theils den Entschluß gefasset, und von Sr. Königl. Majestät von Preussen als höchsten Landesherrn und Bischofen der Cathedral-Kirche zu Minden mittelst allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 4. October 1790 den allergnädigsten Consens erhalten hat, zu einem ungleich größern Nutzen und Vortheil derer näher belegenen und bequemer zu verwaltenden Güter, denjenigen Archidiaconat-Hof, dem meistbietenden zu verkaufen, welchen daselbe in und bey der Stadt Pattenen im Fürstenthum Calenberg besitzet, und zu dem Ende einer besondern Deputation der Austrag geschehen ist, diesen Verkauf entweder stückweise oder im ganzen an Ort und Stelle zu Pattenen in Termino den 11ten und 12. April 1791 zu versuchen; so werden hiermit alle und jede, welche diesen Hof zu Pattenen zu verkaufen nach der von einem zu Hannover vereideten Feldmesser vorgenommenen Vermessung, a) 151 Morgen 107 Ruthen Saatland, b) an unpfüßbarem Lande 1 Morgen 103 Ruthen, c) an Gartenlaude 4 Morgen 83 und eine viertel Ruthe d) die Braunnahrung für denjenigen, welcher sich in die Braunnung zu Pattenen aufnehmen läzet, e) ein gutes Wohnhaus mit Scheure, Stallung, und Hofraum, auch Kirchenstühle, und der Genuß der gemeinen Weiden gehdret, und wovon zeithero alljährlich 1) an Servis 20 rthlr. 2) an Tax und Landschatz 9 rthlr. 15 gr. 5 pf. 3) an Wege-Geld 6 rthlr. 6 gr. 4) An Kirchen-Geld und Opfer 24 gr. 5) an Proviant-Korn 9 rthlr. 6) für den Organisten 24 gr. 7) an andern kleinen Abgaben 1 rthlr. 12 gr. abgegeben worden sind im ganzen oder in einzelnen Stücken zu kaufen gewillt sind; imgleichen alle und jede, so den Qua-Zehnten, welcher von 955 Morgen 44 □ Ruthen Landes, in dem Pattenen Felde, mit Ausschluß des dem Freyherrn von Knigge zustehenden Flachs-Zehntens bey diesem Hofe genutzt worden

ist, kaufen wollen, vorgeladen, in gedachten Terminis den 11ten und 12ten April des Jahrs 1791 Morgens früh um acht Uhr auf gedachtem Dom-Capitularschen Hofe zu erscheinen, und ihr Geboth in vollen wichtigen Pistolen das Stück zu 5 rthlr. gerechnet zu eröffnen, jedoch unter der Bedingung, daß wegen des Zuschlages die Genehmigung des Capituli generalis vom 6. May desselben Jahrs mit Beyfügung des Allerhöchsten Königl. Consensus welcher jedem Kauf-Contract auf Verlangen unter Siegel und Unterschrift der Regierung angeheftet werden kann, von denen Verkaufs-Commissariis vorbehalten werde. Der special-Anschlag und die besondern Bedingungen des Verkaufs können, samt denen von dem Hrn. Oberfeuerwerker Stüncel aufgenommenen Vermessung und Charte zu allen Zeiten sowohl bey dem Hrn. Krieges-Secretair Velthusen zu Hannover als bey einem Hochwürdigen Dom-Capitul in Minden eingesehen werden. Zu dessen Urkund ist dieses Verkaufs-Patent in dem versammelten Capitulo generali Descriptum beschloßen, und unter dem Domcapitularschen Insiegel ausgefertigt worden.

Minden. Das oben dem Markte sub No. 188 belegene dem vormaligen Koch Regeler jetzt Tobackspinners Warckhäusen zugehörige mit 8 Ggr. Kirchengeld und gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Wohnhaus welches mit dem benachbarten Kochschen Hause eine gemeinschaftliche Mauer und Kenne hat, soll nebst dem darauf gefallenem, vor dem Rukthore, auf den Sooren-Kämpen sub No. 266 belegenen Hudetheit für 2 Rülhe, und aller Zubehörung so zusammen auf 575 Rthlr 18 gr. gewürdiget worden, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino den 11ten Decbr. 90 14. Jan. und 18ten. Febr. 1791 auf dem Rathhause Vormittags von 10 bis 12 Uhr melden die Bedingung vernehmen und dem Befinden

nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem Regellerschen Hause, oder dessen Zubehörung unbekante aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Gerechtigkeiten zu haben vermeinen, vorgeladen, solche spätestens in dem letzten Termino anzuzeigen, unter Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen.

Minden. Da Königl. Hochlöbl. Puppen-Collegium dem Unterschriebenen überlassen, die bereits im Anfange dieses Jahres zu Hausberge ausgetobenen Rindelaubischen Grundstücke daselbst, noch einmal zum öffentlichen Verkauf aufzustellen, oder in Ermangelung eines hinlänglichen Geboths, auf einige Jahre zu vermietthen; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß dazu Terminus auf den 15ten Januar 1791. in Minden auf der Regierung angesetzt sey, in welchem sich die Kauf- oder (eventualiter) die Miethlustige, des Morgens um 10 Uhr einzufinden haben; und dient dabey zur Nachricht, daß die Grundstücke bestehen: a) in dem Wohnhause mit Neben-Gebäude, Stallung und Garten, taxirt zu 1324 Rthlr., wovon aber jährlich 2 mgr. ans Amt Hausberge entrichtet werden müssen; b) der Kirchenstuhl taxirt zu 12 Rthl. c) das an die Kirche gebauete Begräbniß, zu 65 Rthlr. d) das zweite Begräbniß zu 6 Rthlr. e) der eine Garten im Herkstock ad 5 Achtel Morgen, zu 125 Rthlr. f) der zweite Garten daselbst, nebst Wiesen-Fleck ad 6 Achtel Morgen, zu 80 Rthlr. g) die Wiese daselbst ad 6 Morgen, zu 300 Rthl. wovon der Anschlag bey Unterschriebenem überdem eingesehen werden kann.

Bessel.

Bei dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen: neue Mallagascische Citronen 30 auch 36 Stück 1 Rthlr. Bittre Drangen 20 Stück 1 Rthlr. Apfel-Sina 16 St. 1 Rthlr. Manheimer Castanien 9 Pfund

1 Rthlr. Trockne saure Kirschen 6 Pfund 1 Rthlr. Neuen holländischen Labberdan das Pfund 3 mgr. Holländische Bückinge das Stück 1 mgr. Auch sind alle Woche frische holländische Anstern in billigen Preise bey ihm zu bekommen.

Bei dem Buchbinder Wundermann auf der Simeons Straße sind allerley Sorten Neujahrswünsche zu haben, als: Fächer, seidene Kissen, Bänder, Strumpfbänder, vier Rosen, auf Atlas mit gemahlten Verzierungen, musikalische Wünsche, u. s. w.

Bei dem Buchbinder Franken sind alle Gattungen von Neujahr-Wünschen: seidene in Kupfer gestochne und ordinäre, auch zu Geburts-Tagen, alle Sorten von feinen Wollgarn; Schnupftoback, groben Rappee Dänkerker, auch Rauchtaback, Cigarren zu haben.

Amt Rhaden. Da die Potts oder Leuteneschmedts Stette sub Nr. 41. Bauerschaft Kleindorf wegen dringender Schulden zum öffentlichen Verkauf gezogen werden soll, und hiezu Termini auf Freytag den 26ten Nov. 17ten Dec. 1790 und 21ten Januar 91. angesetzt worden: Als werden alle und jede welche diese Stette in ihrer bisherigen Leibsfreyen Qualität anzukaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, an besagten Tagen ihr Geboth vor hiesigem Amte zu erthuen, da demnächst der Bestbietende dem Besinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dies Colonat bestehet übrigens aus einem Wohnhause, etwas Gartlande ohngefähr 3 Viertel Morgen 5 Ruthen haltend, einem Mannes und einem Frauens-Kirchensitze, auch Erb-Begräbniße, imgleichen ist Besitzer mit seinem Viehe im gemeinschaftlichen Bruche berechtiget, so überhaupt zu 385 Rthlr. veranschlagt worden, wovon außer den gewöhnlichen Bauerschaftslasten jährlich 3 Rthlr. 2 qgr. 9 Pf. zur Contributions- und Damainen-Casse bezahlet

werden, als welcher Anschlag täglich bey hiesigem Amte eingesehen werden kann, und werden im übrigen diejenigen welche an diese Stette noch besondere real Ansprüche haben sollten, erinnert, solche in besagten Terminen anzugeben, widrigenfalls sie in der Folge gegen künftigen Besitzer damit nicht ferner gehöret werden.

Herford. Es soll das in dem hiesigen Mühlengericht sub Nr. 328:329 und 330. belegene zum öffentlichen Verkauf gestellte cum pertinentiis auf 3075 Rthlr. gewürdigte Arentsche Wohnhaus wegen mehrerer erfolgter Nachgebote anderweit in Termino den 17. Januarii 1791. subhastirt werden; Liebhaber werden daher hierdurch eingeladen, sich sodann wiederum auf Hochfürstlicher Canzley einzufinden und hat der Bestbietende nach den zu eröfnenden Bestimmungen des Zuschlags zu gewärtigen.

Das bisher in der Speckbdtelschen Weinhandlung Behuef der Reisen gebrauchte dunkelbraune, fünfjährige, etwas über 6 Fuß große Reitpferd, einer Mecklenburger Stute, soll Dienstag den 2ten dieses Monats, Morgens 10 Uhr in dem Speckbdtelschen Hause gegen baare Bezahlung in Louisd'or weißbietend verkauft werden.

Amt Schildesche. Da am Donnerstage den 16ten December c. in Niehus Kotten zu Praf der Nachlaß der verstorbenen Witwen Niehus Behuef der hinterbliebenen Kinder weißbietend verkauft werden soll, bestehend in Betten, Weberstühlen und andern vielen Hausgerät, Stücken, auch einer Kuh und einen Schweine; so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden.

Amt Sparenberg Werther. Da von Honsels Stätte zu Dornberg freywillig, Behuef des Freykaufs aus dem Eigenthum, mit allergnädigster Bewilligung, in Termino den 12ten Januar 1791. nachfolgende Grundstücke zu Bielsfeld am Ge-

richthanse öffentlich verkauft werden sollen, als 1) der Mühlenbrink groß 3 Echl. 1 Ep. 1 Becher. 2) Das Quadesfeld ad 7 Echl. 3 Ep. 3 Becher, mit einem dabey belegnen Holzgrunde im Siefe ad 1 Echl. 1 Ep. 2 Becher. 3) Die Markentheilungsportion ad 13 Echl. 2 Ep. 2 und einen halben Becher; so haben sich lusttragende Käufer des Vormittags einzufinden, da dann der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen hat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Mettingen belegenen, und dem verstorbenen Kaufmann Dronmann zustehenden Immobilien nebst allen derselben Vertinenzien und Berechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf lastenden Lasten, auf 3906 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Lingenischen Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comptoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Dronmannschen Concursus, um die Subhastation dieser Immobilien unterthänigst angehalten hat, diesem auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Vertinenzien, Recht und Berechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 3906 Fl. und sodern mithin alle diejenigen, welche solche einzeln oder zusammen, mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 2ten Oct., den 2ten Nov. 90. und den 15. Jan. 91. vor unserm dazu deputirten Registratur-Rath Warendorf angelegten 3en Mietungs-Terminen, wobon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Registratur-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Mettingen zu

melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich u. Gegeben Minden den 17ten Aug. 1790.

Anstatt und von wegen u.

III Sachen, zu verpachten.

Minden. Da auf das zum Vermietten feilgebotene am Walle zunächst des Kaufmann Niemanns Haus belegene Clostermannsche Haus in Termino licitationis kein annehmliches Gebot geschehen, so wird nochmaliger Terminus zur Vermietung dieses Hauses von Ostern 1791 bis dahin 1795 auf den 28ten Januar 91 angesetzt, in welchem sich dann Liebhaber des Vormittags um 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden die Bedingung vernehmen und auf das erfolgende höchste annehmliche Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

Minden. Die Frau Stifts-Secretairin Nieman ist gesonnen ihren außerm Marienthore im Rosenthal belegenen Garten zu vermieten. Liebhaber wollen sich in des Hrn. Goldschmidt Fischers Hause bei derselben melden um die Conditiones zu vernehmen.

IV Avertissements.

Herford. Da die Erben des Kaufmann Herrn Christian Speckbödel hieselbst, dessen bis jetzt fortgeführte Weinhandlung nunmehr einem Schwester-Sohn des verstorbenen, dem Herrn Johann Thor-

specken aus Bremen, eigenthümlich übertragen haben; so wird solches denjenigen, welche mit gedachter Handlung in Verbindung gestanden, statt der sonst gewöhnlichen Notifications-Briefe, hierdurch unter verbindlichster Darfsagung für das derselben geschenkte Zutrauen, und zugleich mit der Bitte bekannt gemacht, der nunmehr Thorspeck'schen Handlung gleiche Freundschaft fortwährend genießen, auch sich dieselbe zu beliebigen Aufträgen gegen die Versicherung der promptesten und billigsten Bedienung bestens empfohlen seyn zu lassen.

Nahmens der Speckbödel'schen Erben.
Der Burgemeister Diederichs. H. D. Sieveke.
als bestellter Curator. als Vormund.

Zucker-Preise von der Fabrique David Splitzgerbers sel. Erben in Preuß.
Courant.

Canary	-	11	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	10 $\frac{1}{2}$	"
Fein Raffinade	-	10 $\frac{1}{2}$	"
Mittel Raffinade	-	9 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Raffinade	-	9 $\frac{1}{4}$	"
Fein klein Melis	-	8 $\frac{3}{4}$	"
Fein Melis	-	8 $\frac{3}{4}$	"
Ord. Melis	-	8 $\frac{1}{4}$	"
Fein weissen Candies	-	11 $\frac{1}{2}$	"
Ord weissen Candies	-	10 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	9 $\frac{3}{4}$	"
Gelben Candies	-	9 $\frac{1}{4}$	"
Braun Candies	-	8 $\frac{3}{4}$	"
Farine	5 6	- 7	"
Sirop 100 Pfund	7 $\frac{1}{2}$	Rthlr.	

Minden, den 1. Dec. 1790.

Etwas über die hitzigen Getränke; vorzüglich von dem Nachtheile des allzuhäufigen Genusses derselbigen.

Fortsetzung.

Auf solche Art wird denn mancher vor der Zeit, nachdem er früher und später, mehr oder weniger hitzige Getränke genießt, schon in seinem 40ten und 50ten Lebensjahre

in den halb abgestorbenen traurigen Zustand versetzt, den er, falls er gehdrig diätetisch gelebt hätte, und den Tod des Alters hätte sterben sollen, erst in den achtziger oder neunziger Lebensjahren nach genossenen Freuden des Lebens allmählig würde erreicht haben.

Aber nicht dieses frühere Absterben allein hat der Mißbrauch der hitzigen Getränke zur Folge; sondern auch traurige, mättervolle, langwierige Krankheiten und Mächtige mancherley Art bringt er hervor.

Oft werden schon bey Kindern die hitzigen Getränke, vorzüglich die Branntweine, gemißbraucht; das noch sehr zarte und daher durch selbige desto leichter zerrüttete Nervensystem rächet sich aber ihnen außer andern Mächtellen durch den benommenen Wachsthum des Körpers. Den Jünglingsjahren sind sie vorzüglich drohend, denn in diesem Alter wird man allzuleicht zum Mißbrauch derselben hingeleitet; außer dem Verlust der hellen Stimme zog sich daher schon mancher robuste, blühende Jüngling durch ihren frühen und unmäßigen Genuß eine für immer zerrüttete Gesundheit zu; mancher brachte dadurch seine Anlage zum Blutspeien in wirklichen Ausbruch dieses dem Leben wegen der Folgen, so sehr drohenden Uebels; mancher zog sich dadurch fürchterliche hämorrhoidalische Zufälle zu, welche sein Leben unter traurigen sechs Tagen sehr frühendigten; mancher, der Selbstbefleckung trieb, und dadurch seinen Körper entnerote, vermehrte durch sie den Hang zu diesem Laster, da er durch sie seine Phantasie und Wollüsteit noch länger mehr anflammete, und endlich würde schon mancher hoffnungsvolle Jüngling von ihnen berauscht, in die Arme einer Wahlerin getrieben, von der er traurige, den Körper, ja selbst die Knochen zerstörende Krankheiten, und zeitlichen sechs Körper erbt.

Frauenzimmer) sind wegen ihres empfindlichen Nervensystems, den Mächtellen, welche der Mißbrauch der hitzigen Getränke nach sich zieht, um so leichter ausgesetzt, wenn sie sich demselben ergeben; vorzüglich bringt der Mißbrauch derselben bey ihnen Nervenkrankheiten zuwege, und schwangern Frauens macht er ohnedem, außer vielen andern Zufällen während der Schwangerschaft, oft einen abortus; vorzüglich um deswillen war daher den Carthaginenserinnen und Römerinnen das Weintrinken äußerst scharf verboten, und fast Todesstrafe darauf gesetzt. Kreißende und Kindbetterinnen werden oft, vorzüglich auf dem Lande, aus bekannten nicht genug auszurottenden Vorurtheilen, ein Schlachtopfer der hitzigen Getränke; so wie auch mancher Landmann in hitzigen Krankheiten durch sie das Leben vollends zernichtet.

Mehrere grosse Aerzte, als Fr. Hofman, von Swieten, u. a. haben die Entstehung der Nieren- und Blasensteine vorzüglich dem Mißbrauch der Weine zugeschrieben, weil eine Säure (Phosphorsäure) der Grundstoff dieser Steine, und Säure doch auch vorzüglich in den Weinen ist; und es ist auch nicht zu läugnen, daß, wenn auch wirklich Steine vom Wein nur äußerst selten oder gar nicht entstehen, doch wenigstens ein Gries vom Mißbrauch des Weins erzeugt werden kan. Gewisser indes und äußerst häufig bringt der Mißbrauch der hitzigen Getränke, und zwar vorzüglich des Weins eine andere, mit dem Nieren- und Blasenstein verwandte Krankheit, nemlich die Gicht, färemlich das Podagra, hervor; zwar eine dem Leben nicht zugleich äußerst gefährliche, aber doch mättervolle Krankheit, welche schon genug die in der Blut begangene Fehler, mit welchen denen fast alles zum Besten lenkenden Naturkräften und der Gesundheit entgegen geströmt wurde, bestraft; vorzüglich haben die Weine die Eigenschaft, daß sie gichtische We-

schwerden erzeugen: früher oder später, nachdem es Verhalten oder Umstände mit sich bringen, pflegt endlich auch diese Gicht dem Leben ein Ende zu machen, gewöhnlich, indem sie zurück auf edlere Theile, auf Eingeweide tritt, deren Funktionen hemmet. Oft pflegen auch Weintrinker, der Gicht ungeachtet, noch überdem von einem Ausschlage im Gesicht, Kupfer genannt, der von einer Schärfe des Bluts zeugt, bezeichnet zu werden. Nicht selten zieht der Mißbrauch der hitzigen Getränke, weil sie das Nervensystem vorzüglich angreifen, ein Zittern, Lähmung der Glieder und mehrere andere Nervenkrankheiten nach sich, gegen welche nachher gemeinlich der Gebrauch aller Arzneimittel vergeblich ist. Nicht weniger können sie auch einen entweder gleich oder erst durch seine Recidive tödlichen Schlagfluß hervorbringen, theils in so fern eine von ihnen erzeugte Gicht sich auf das Nervensystem wirft, das krampfhaft zusammenzieht, und den Rückfluß des Bluts behindert; theils auch sogleich auf der Stelle nach ihrem Genus, wenn sie nemlich in solchem Uebermaaß genommen sind, daß durch ihren heftigen Reiz die Verrichtungen des ganzen Nervensystems in Unordnung gebracht, der freie Lauf des Bluts gehemmt wird, und sich das Blut im Kopfe anhäufen muß. Sehr gefährlich kann ihr übermäßiger Genus bey starker Kälte werden, indem nemlich, wenn man sich derselben berauscht, aussetzt, leicht ein Schlaf folgt, in welchem, nachdem die Kälte das Blut aus den Gliedern und Oberfläche des Körpers nach den innern Theilen getrieben, und so das im Kopfe schon angehäuete Blut vermehrt hat, gewöhnlich ein Schlagfluß das Leben zerstört. Färnemlich aber schadet der Mißbrauch der hitzigen Getränke auf folgende Art:

Sowohl bey Wein- als Branteweintrinkern, doch vorzüglich bey letztern, leiden

nemlich hauptsächlich der Magen und die Därme, und daher auch deren Verrichtung, die Verdauung; denn die starken hitzigen Getränke ziehen die Fasern des Magens und der Därme zusammen, hemmen daher mehr oder weniger die wurmförmige Bewegung derselben, verhärten die Drüsen und verschließen die den Magen und die Darmsäfte absondernde Gefäße, so, daß eine bey weitem nicht hinreichende Menge mehr von diesen zur Auslösung der Speisen so nöthigen Säften ergossen, mithin also die Verdauung zerstört wird.

Oft trifft man daher bey Branteweintrinkern die Speiseröhre und den Magen zusammengeschrumpft und mehr oder weniger verschlossen, sie haben keinen Appetit zum Essen, bringen Tagelang ohne allen Genus von Speisen zu, und genießen sie was, das ist aber gewöhnlich nur sehr wenig; so wird solches in einen schlechten Milchsaft verändert.

Sowohl dieser wenige, schlecht zubereitete, zur Hervorbringung eines guten Bluts nicht geschickte Milchsaft, wie auch die durch die hitzigen Getränke bereitete, schon oben beschriebene Trockenheit der festen Theile, der Mangel an Säften, und die Fähigkeit derselben müssen durchaus zuletzt unüberwindliche, unheilbare Verstopfungen der Eingeweide des Unterleibes, der Leber, Milz, des Gefäßes u. a. m. hervorbringen, die denn oft mancherley hämorrhoidische Zufälle, hypochondrische Beschwerden u. d. gl. bewirken; endlich aber bey großer Erschöpfung der Lebenskräfte früher oder später, mehrere langwierige Krankheiten, als Wassersuchten, Trommelsucht, Abzehrungen u. a. m. nach sich ziehen; an diesen traurigen, den Ärzten verdrießlichen Krankheiten pflegen sie denn, nachdem sie Jahre lang gesiecht, und zu ihrer Quaal genug gelebt haben, ihr Leben zu endigen.

(Fortsetzung künftig.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 51. Montags den 20. Dec. 1790.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Rittmeister Friedrich Conrad von Donop, als gewesener Besitzer des an die Generalin von Uslar geborne von Goertz verkauften Guts Stedefreund ohnweit Herford darauf angetragen hat, zur Sicherheit der Käuferin und Nahmens derselben sämtliche unbekannt real Prätendenten öffentlich per edictales vorzuladen, und diesem Gesuche Statt gegeben worden, daß wir also in Gemäßheit dessen hierdurch alle diejenigen unbekannt und aus dem Hypothekenbuche unserer Minden-Ravensbergischen Regierung nicht schon constirenden real Prätendenten, welche an dem gedachten von Donopschen, auf bereits impetrirten Lehns herrlichen Consens der Fürstlichen Abtey Herford zum Verkauf gestellten Ritttergut Stedefreund, ex quocunque capite eine real Prätension, ohne Unterschied, ob sie jetzt gleich, oder künftig geltend gemacht werden kann, haben, hierdurch auffordern, dieser ihrer real Prätensionen wegen in Termino den 23ten Febr. 1791. vor dem Deputato Regierungs-Rath Crapen sich des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung einzufinden, und solche gehörig anzuzeigen; mit der Verwarnung, daß die nicht Ers

scheinenden mit ihren etwaigen real Ansprüchen an gedachtes Gut Stedefreund, präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollr. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation erlassen, ein Exemplar davon bey unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und eines bey unserm Magistrat zu Bielefeld angeschlagen, auch zu 6 mahlen in den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen und zu 3 mahlen in den Lippstädter Zeitungen eingedruckt. Gegeben Minden 9ten November 1790.

An statt ic.

v. Arnim.

Gericht Wietersheim. C.

soll in Termino den 13ten Jan. 1791. mit Publication des Abweisung-Urteils in der Spannmanschen Credit-Sache, früh Morgens um 9 Uhr, verfahren werden.

Amte Hausberge. Der Co-

lonus Johann Friedrich Peusner von Nr. 5. zu Lohfeld, Besitzer einer Königl. eigensbehörigen Stette, hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden, von seinen Vorfahren contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat daher auf die Wohlthat der Terminal-Zahlung provocirt; und da auch dessen Gesuch statt gegeben worden, so werden hiermit alle und jede, welche an dem Colons

E e e

Johann Friederich Peußner, oder dessen Stotter aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiemit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 8ten Febr. 1791 des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch in Händen habenden Schrifften zu bescheinigen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeführten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind, und wegen das jährlich zu bezahlenden Termins wird bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern gehandelt werden. Den 25. Nov. 90.

Amte Ravensberg. Alle und jede, welche an den desertirten und in Kampfs Rotten zu Hörste wohnhaft gewesen Grenadier Lünstroth rechtmäßige Forderungen haben, werden hiedurch geladen, selbige in Termino den 28ten Januarii des 1791sten Jahres allhier am Amte anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, sonst sie damit von dem vorhandenen Vermögen werden abgewiesen werden.

III Sachen so zu verkaufen.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen des Advocati Fiscalis Camerae Rahmens des hiesigen Banco-Comtoirs, der allhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Plezker, der nach einer gerichtlich angenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazu Terminus vor dem Regierungs-Rath 9. Hoff am 17ten Febr. 1791, auf hiesiger Regierung angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in

dem angeführten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, woben den Kauflustigen bekannt gemacht wird, daß auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter geachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbekanntes aus Unserm Hypothequen-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten hierdurch edictaliter citirt, sich zur Conservatio ihrer etwanigen Gerechtfame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitations-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocollum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verificiren; woben ihnen zur Warnung dient, daß sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Ubrkündlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechs mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu drey mahlen den Lippsstädter Zeitungen eingerückt worden. Minden am 11ten August 1790.

Minden. Wir Director Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß folgende denen Erben des verstorbenen Hrn. Senatoris Stremming noch gemeinschaftlich zugehörige, mit gemeinen bürgerlichen Lasten behaftete Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen, als: 1) Das im Prüggenbagen sub Nr. 248 belegene Haus, nebst dabey befindlichen Gärtgen, Nebenhaufe, und Huthetheile auf 4 Rube auf den Wulken vorm Simeonsthore, welches insgesamt auf 1689 rthlr. 16 ggr. taxiret ist. 2) ein Garten vorm Simeonsthore beim alten

Graben, welcher zu 257 rthlr. angeschlagen ist. Zur Licitation auf diese Grundstücke ist der 10te Januar künftigen Jahres Vormittags auf hiesigem Rathhause bestimmt, und wir laden daher alle Kaufliebhaber ein, alsdenn sich einzufinden und zu bieten, weil nachher niemand weiter mit einem Nachgeboth zugelassen wird. Es werden auch alle diejenigen, welche etwa real Ansprüche an diesen Grundstücken haben, citiret, solche in gedachtem Termine anzugeben, und geltend zu machen, mit der Warnung, daß die ausbleibenden auf immer damit abgewiesen seyn sollen.

Minden. Der Kaufmann Hemmerde macht hiedurch bekant, daß er direct aus London erhalten: Diverse Sorten weiß englisch Bleehs und Laternen-Horn, und offerirt die billigsten Preise; veritablen englischen Käse das Pf. 9 Mgr. Gloucester Käse das Pf. 10 Mgr. Bourton Mlee die Bout. 8 Gr. Auch sind bey ihm zu haben beste Bamberger Schwetschen 16 Pf. 1 Rth. Zeltauer Rüben 9 Pf. 1 Rthlr. Gesalznen Havel Hecht das Pfund 5 Mgr.

Oldendorf unterm Limberg.

Ben denen Schuzjuden Levi Joseph und Abraham Salomon sind Schaaf-Felle vorrätig, wozu sich Kaufslustige binnen 14 Tagen einzufinden müssen.

III. Zu vermieten.

Minden. Bey Gottlieb Hermann auf dem Markte wird die zweite Etage auf Weihnachten los; Liebhaber dazu wollen sich bey ihm melden und kan solche sogleich bezogen werden.

IV Sachen so gestohlen.

Minden. Aus dem Graben am Marien Thor, sind im Nov. und Dec. 2 Pfirsich, 1 Albricosen, viele in Spalt gepropfte Aepfel und Birn, auch Pflaumenbäume gestohlen. Wer den Dieb angiebt bekommt 5 Rthlr.

V Avertissements.

Die Verleger der Königl. privilegirten Berlinischen Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen, oder der Wosfischen Zeitung, haben sich bemühet, ihr dadurch, daß sie die Nachrichten zum Theil aus den ersten und besten Quellen schöpfen, ferner durch vorzügliche Vollständigkeit in allen nur einigermaßen interessanten Vorfällen, und durch einen faßlichen korrekten Styl, mehr Werth zu geben, als die meisten andern Zeitungen haben. Dies ist hauptsächlich vom Berliner Publico nicht unbemerkt geblieben. Es hängt nur von dem Debit ab, ob die Verleger ihre Bemühungen, die nicht geringen Aufwand erfordern, fortsetzen, oder vielmehr noch erweitern sollen. Sie schmeicheln sich dieß thun zu können, da das Vorurtheil, als sey nur eine ausländische Zeitung gut, sich zu vermindern scheint. Sie werden übrigens, wie bisher, auch ferner auf Glaubwürdigkeit sehen, und alle Behutsamkeit anwenden, dem Publicum nicht leere Gerüchte vorzulegen, wenn sie gleich in andern öffentlichen Blättern verbreitet werden sollten. Wer unsre Zeitung künftig mit zu halten gesonnen ist, beliebe sich an unsre Zeitungs-Expedition in der breiten Straffe alhier zu wenden. Auswärtige adressiren sich an die ihnen zunächst liegenden löblichen Postämter, welche alle Bestellungen richtig besorgen werden.

Berlin den 12. Dec. 1790.

Wosf und Sohn.

Amte Zburg im Osnabrücks.

Da der Kaufmann Scheer zu Dissen im Amte Zburg Hochstifts Osnabrück ein dem guten Namen und öffentlichen Credit des Kaufmann Wosf zu Borgloh gleichfalls im gedachten Amte Zburg sehr nachtheiliges Gerede gemacht und verbreitet, und dadurch demselben in seinen Handlungs-Geschäften Schaden zugefüget; so ist derselbe

als bösslicher Verläumber nach gescheneher Untersuchung zur gebührenden Strafe gezogen worden. Daher denn dieses, um den für den Kläger erwachsenden Nachtheil

so viel möglich zu begegnen, und auf dessen Verlangen in das Denabrückische, Mindensche, auch Bremenische Intelligenzblatt, auch in der Hamburger Zeitung eingerückt werden soll.

Etwas über die hitzigen Getränke; vorzüglich von dem Nachtheile des allzuhäufigen Genusses derselbigen.

Beschluß.

Sollte es endlich gegründet seyn, daß Leute, die Brantweine sehr gemißbraucht haben, an einer Selbstentzündung sterben können, dadurch der ganze Körper geschwind in Asche verbrannt wird, wie man denn wirklich zwey Beispiele davon erzählt: so wäre auch dieses eine den Brantweintrinkern drohende, zwar sehr geschwinde, aber doch fürchterliche Todesart: wenigstens sagt man, daß in Pohlen und Rußland bey denen, welche den Brantwein in zu großem Uebermaas getrunken, kurz vor dem Tode eine blaue Flamme zum Munde herausfahren, und nach dem Tode etwas fortwähren soll.

Dies sind also die Nachtheile des Mißbrauchs jedes hitzigen Getränks, es sind nun noch die Zerrüttungen, welche schlechte und verfälschte Weine im Körper hervorbringen, abzuhandeln übrig.

Unreife Weine, denen das süßlicht schleimigte Wesen fehlt, durch welches vorzüglich die Gährung hervorgebracht, und der Geist entbunden wird, müssen sehr nachtheilig seyn; sie verhärten die Fäsern des Magens und der Därme, behindern die wurmförmige Bewegung derselben, und machen die Gelenke unbiegsam. Neue, noch nicht hinreichend von ihren gröbren erbigten und salzigten Theilen befreiete, und nicht gehörig geklärte, so wie überhaupt zu saure, scharfe und zu wenig geistige

Weine, nehmen, fürnemlich bey schwacher Verdauung, zuweilen eine solche Schärfe und Säure im Magen an, die einem schwachen Scheidewasser nicht viel an Stärke nachsteht; die Folge davon ist, daß die Verdauung auf einige Zeit gestört wird, und daß saures Sodbrennen, Coliken, martervolle Magenkrämpfe und andere Nervenzufälle entstehen, bis dann die Naturkräfte die Schärfe eingehüllt, oder durch Brechen und Durffälle ausgeleert haben. Auch schon bloß von benannten schlechten Weinen selbst, ohne daß sie in eine solche Schärfe übergehen, können solche Zufälle entstehen. Vorzüglich Hypochondrischen, die an Schwäche des Magens und der Därme leiden, müssen in der Wahl der Weine vorzüglich seyn, und immer einen mehr geistigen Wein wählen, wenn sie nicht, da bey ihnen vorzüglich leicht die Erzeugung dieser Schärfe eintritt, und ein schwacher Wein bey ihnen leicht in eine Art Gährung übergeht, von einem Heer fürchterlicher hypochondrischer Zufälle einige Tage lang gefoltert werden wollen. Zu sehr geschwefelte Weine erhizen das Blut, treiben dasselbe nach dem Kopfe, machen Kopfweg, Dummlichkeit, üble Laune: man wird die Ueberschwefelung leicht gewahr, wenn man ein Stück glatt poliertes Silber oder ein frisch gelegtes Ei in den Wein legt, denn beydes wird alsdann schwärzlich. Sehr gefährlich kann aber das Schwefeln der Weine werden, wenn es mit rothen Schwefelschnit-

ten, die noch aus arsenicallischen Theilen bestehen, und mit Wismuth geschicket. Verfälschung der Weine mit mehrern Arten von Gewürzen müssen wegen ihrer Erhitzung des Bluts und starken Wirkung aufs Nervensystem die Gesundheit sehr zerrütten; und mit narcotischen Mitteln verfälscht, kan der Wein zuweilen auf der Stelle Lähmungen und Schlagfluß nach sich ziehen. Unsere rothe Weine sind fast immer nur verfälschte, wenigstens der, welchen wir unter dem Namen Pontak genießen; sie werden gewöhnlich mit Sacken gefärbt, welche zusammenziehend sind, und müssen daher eine Verstopfung der Gefäße verursachen. Wismuth und Arsenik sind wohl selten, oder nie zur Verfälschung der Weine genommen, es müsse denn bey Gelegenheit des schon erwähnten Schwefels seyn: bey süßem Wein ist man aber nicht vor kupferigen Theilen ganz sicher; und ein auf den Genuß derselben erfolgender Ekel, Brechen, Schmerzen des Magens, und Krämpfe mancherley Art berechtigten uns zur genauern Untersuchung des Weins. Vorzüglich traurig ist indeß das Loos derer, die das Unglück haben, einen Wein zu trinken, welchem man das Herzbe durch aufgelöstes Blei, das ihm einen angenehmen süßen, dem Kenner des Bleies leicht auffallenden Geschmack giebt, benommen hat: ein dem äusern Anschein nach wohlfeiler Preis, säßlicher Geschmack des Weins, und aufmäßigen Genuß schon erfolgendes Leib- und Magenweh erwecken schon Verdacht des Bleies; ist ein mit Blei verfälschter Wein in Menge genossen, so pflegt unter fieberhaften Zufällen, äußerst heftigen Weängstigungen und Kopfschmerzen eine heftige Kolik einzutreten, die mit hartnäckiger Verstopfung des Leibes vergesellschaftet ist, und die, wenn sie nicht gleich tödtlich ist, gewöhnlich Lähmungen der Glieder, besonders der obern Extremitäten, Convulsionen und andere Nervenübel zurückläßt; jedoch kan sie noch oft

durch zettige Hülfe und angemessene Arzneimittel wieder gehoben werden. Ist aber von dem mit Blei verfälschten Wein nur eine kleine Portion, indeß oft und anhaltend genommen, dann ist die schädliche Wirkung des Gifts langsam, es entsteht langsamer Puls, Unempfindlichkeit, Verstopfungen und Verhärtungen in den Eingeweiden des Unterleibes, die wurmförmige Bewegung der Därme wird schwächer, das Zeugungsvermögen geht bey Mannspersonen verloren, und unter anhaltender Traurigkeit macht endlich eine langsame Abzehrung, die, wenn sie schon zu weit eingegriffen ist, alle Hülfe der Arzte verspottet, dem Leben ein Ende. Es ist daher wichtig zu erfahren, ob ein verdächtiger Wein wirklich mit Blei verfälscht ist oder nicht; von verschiedenen Methoden dazu ist die einfachste folgende: man tröpfelt in ein Glas des verdächtigen Weins etwas von einer aufgelösten Schwefel-Leber; erfolgt ein schwarzbrauner Bodensatz, so sind wir berechtigt, zu vermuthen — denn dieser schwarzbrauner Bodensatz kan auch von andern unschuldigen Ursachen herrühren — daß solches ein Bleikalk sey; jeder Apotheker und Chemiker wird dann leicht durch genauere Untersuchung, als durch Reduktion des Bleies in seine Metallgestalt unterscheiden können, ob es wirklich Blei sey oder nicht.

Auch die Branteweine sind oft durch fremde Vermischungen noch auf besondere Arten nachtheilig. Der Fruchtbrantewein schadet vorzüglich durch sein saures Phlegma, das ekelhaft riecht und schmeckt, und schon in kleinen Dosen Erbrechen macht; es zerrüttet vorzüglich die Verdauung. Zuweilen wird der Brantewein mit starken Gewürzen zubereitet, und dadurch muß er, da er schon einfach einen behutamen Gebrauch erfordert, natürlicher Weise um so nachtheiliger werden, denn Gewürze erfordern eine noch vorsichtigeren Anwen-

ding, als hitzige Getränke. Noch gefährlicher ist die Verfälschung des Brantweins mit narcotischen Mitteln, und wie es in England gebräuchlich ist, mit dem Kirschlorbeerwasser, das von den Blättern des Prun lauroceras. L. zubereitet ist. Färnemilch schädlich aber wird der Brantwein durch eine Vermischung kupfriger Theile, welche oft dadurch geschieht, daß der Brantwein über kupferne Helme destillirt, und durch kupferne Röhren aus den Kühlfäsern geleitet wird. Diese gefährliche Auflösung des Kupfers in Brantwein macht Uebelkeit, Brechen, Schmerzen des Magens, Entzündung desselben, Krämpfe, Zittern der Gelenke, Lähmungen, Verstopfung des Gehirns und mancherley andere Nachtheile. Die Gegenwart des Kupfers verräth sich leicht durch die nach Zumischung des Salmiakspiritus entstehende blaue Farbe.

So viel von den starken hitzigen Getränken! nur noch etwas von den schwächern desselben, nemlich den Bieren.

So wohl die braunen Gersten- als auch süßen Weizenbiere sind wegen ihrer nährenden, gelind reizenden und stärkenden Kraft zum täglichen Getränk viel vorzüglicher und angemessener. Sie werden aus der Abkochung der geschroteten und gemalzten mehligten Saamen, als aus Weizen, Gerste, Haber, auch wohl aus Roden, Reis u. a. m. durch die Gährung zubereitet, und enthalten außer den wässerigen eine große Menge süßlicht schleimiger und etwas geistige Theile. Nach der Verschiedenheit der Frucht, aus der das Bier verfertigt; nach der Verschiedenheit der Materie, die dem Bier zur Verbesserung des Geschmacks, Geruchs, und um ihm eine längere Dauer zu schaffen, zugesetzt ist; nach der vollkommenen oder unvollkommenen Gährung, die es erlitten, und nach der Verschiedenheit des dazu ge-

nommenen Wassers müssen auch die Eigenschaften der Biere sehr verschieden seyn.

Um ein gutes Bier zu erhalten, muß man gutes, reines, wohl gemalztes Getreide und gutes Wasser wählen; wenn es wohlschmeckend werden soll, so müssen die geistigen Theile aus den Körnern durch die Gährung nur bis auf einen gewissen Grad aufgeschloffen und entbunden werden, dieser Grad der Gährung muß aber nach der Verschiedenheit des Wassers, der verschiedenen Wärme der Luft, und mehreren andern Umständen wohl abgemessen werden, da er bald früher bald später eintritt; es muß mäßig mit Hopfen versetzt seyn: denn ganz ungewürzte Biere blähen sehr, schwächen die Verdauung, machen Leibweh, Verschleimung und Verstopfung der feinnern Gefäße, und alte ungehopfte Biere sind gewöhnlich verdorben und sauer; aber allzuviel gewürzhafte Zumischungen müssen freilich dies Getränk wieder zur Arznei, und wegen böser Zumischungen oft schädlichen Arznei machen: wenigstens sollte daher strenge geahndet werden, wenn Bier mit Lulch (Lolium temulentum L., Tollrich,) Kost (Ledum palustre L., wilder Rosmarin,) und anderen narcotischen Mitteln versetzt werden, deren Nachtheile hinreichend bekannt sind: eben so sehr sträflich ist auch ein Zusatz von Ruchensalz oder Pottasche, denn beydes benimmt dem Bier die durstlöschende Kraft, und die Pottasche befördert noch insbesondere die Fäulniß der Säfte. Das Bier muß ferner wohl ausgegohren haben, und von seinen Hefen befreyet seyn, wenn es keine Blähungen, Durchfälle, Reizen im Leibe, Strangurien, oder wohl gar Entzündung des Magens und der Därme, und Plagen derselben verursachen soll. Es muß wohl verwahrt, klar, nicht zu frisch und nicht zu alt seyn. Ein so zubereitetes, nicht zu starkes und nicht zu schwaches Bier besitzt alle die Eigenschaften, die wir von ei-

nem für unsern Körpern und für unsere schwache Verdauung passenden Getränk, das zum täglichen Genuß bestimmt ist, erwarten können. Denn die wässerigen Theile verschaffen dem Bier eine durflößende, die süßlicht schleimigten eine nährende, die geistigen eine erquickende und belebende, und die bittern vom Hopfen herrührenden Theile eine stärkende Kraft; es sind hier also mehr heilsame Kräfte beyammen, als in stärkern hitzigen Getränken. Die geistigen Theile sind hier in geringerer Menge vorhanden, und von den wässerigen und schleimigten Theilen so eingehüllt, daß wir von ihnen bey täglichem und häufigem Genuß des Biers nicht leicht üble Folgen zu befürchten haben. Wegen der vereinigten Kräfte können die Biere in verschiedenen Krankheiten neben dem Gebrauch zweckmäßiger Arzneyen, als Hülfsmittel sehr nutzen; so ist nemlich bey Erschlaffung der festen Theile und träger Verrichtungen derselben; bey wässerigen und schleimigten Säften, zu langsamem Umlauf derselben, schwacher Verdauung, Neigung zur Säure im Magen, und bey Trägheit der natürlichen Ausleerungen, der Gebrauch eines starken bittern Biers, als des englischen, oder der aus Gerste mit Hopfen zubereiteten Doppelbiere von großem Nutzen. Ein sehr heilsames Getränk sind sie auch bey denen, die nach schweren überstandenen Krankheiten ermattet, und an Kräften erschöpft sind. Doch, um so viel dreister können im gefunden Zustande die mächtig starken Biere als gewöhnliches Getränk genossen werden, vorzüglich, um sich nach sauren Geschäften zu erquickern, und neue

Kräfte zu verschaffen. Aber man muß sich in der That nicht wenig darüber wundern, wenn man diese zur Erzeugung eines guten Bluts so geschickten und zur dauerhaften Gesundheit der Menschen abzweckenden Biere hin und wieder verachtet, und den starken hitzigen Getränken, die viel theurer sind, und bei etwas zu häufigem Genuß die Gesundheit zerrütten, weit nachgesetzt sieht! wundern muß man sich, daß wir so ausarten, da doch unsere Vorfahren, die alten Deutschen, sich bey ihren Bieren so wohl befanden, so robust, wohl genährt und vergnügt dabei waren; und da wir auch noch jetzt dies Beispiel nicht bloß an unsern Braumeistern und Brauknechten, sondern auch an den Baiern haben, die bey ihren guten Bieren viel stärker und jovialischer, als der größte Theil der Bewohner von Weinländern sind *). Mögte daher doch jede Polizei auf das Brauwesen allen möglichen Fleiß verwenden! mögte dann aber auch Jeder, vorzüglich der Handwerker, Landmann und Tagelöhner statt des Brantweins und des äußerst dünnen, mithin nur auszehrenden, entkräftenden und die Säfte verderbenden Kaffegetränks, den angemessenern zur Arbeit geschickt machenden Trank, das Bier häufiger genießen! Vielleicht würden dann unsere, durch ihren robusten Körperbau berühmte, Vorfahren in uns, oder doch wohl in unsern Generationen, von neuem wieder aufleben.

Eschwege an der Werra.

D. Med. C. S. Witting, Stadt- und
Landphysikus.

*) S. im götting. bist. Magaz. von Meiners und Spittler, 4. B. 2. St. S. 203.

Heilige Betrachtungen an Weinachten.

Auf, auf! Erlöste, zögert nicht,
Dem Gott, der Wahrheit, Heil und Licht
Der Erden schenkt, zu singen.
Entreißt dem Land der Lüste euch,
Der Herr ist groß, an Gnade reich
Und werth ihm Lob zu bringen.

Die Welt mit Lastern angefüllt
War einst in Finsterniß gehüllt,
Und fern von Gottes Liebe.
Nur selten, heilige Natur,
Betrat ein Weiser deine Spur
Und floh die niedern Triebe.

Man ehrte die Lieblosigkeit,
Die Wollust, Ungerechtigkeit
In Tempeln, auf Altären;
„Empfang von diesen Göttern Lohn
„Ermahnt der Vater seinen Sohn
„Sie können Heil gewehren.

„Wirf ab von dir der Tugend Joch
„Geneuß der Lust, so lange noch
„Du hoffst beglückt zu werden;
„Dieß, Sohn dieß ist der Götter Will,
„Dieß ist der Weisen höchstes Ziel,
„Dieß dein Beruf auf Erden.

So sprachen Vater, Tochter, Sohn,
Dir, heiliges Wesen, Spott und Hohn
Und waren fern geschieden
Von dir; — da trat der große Held
Aus Zion, Jesus, in die Welt
Und gab ihr Heil und Frieden,

Es wich der dicke Schleir der Nacht;
Es floh des Aberglaubens Nacht:
Und eine hellere Sonne;
Verbreitete Gerechtigkeit
Und Tugend und Glückseligkeit,
Und nie gefühlte Wonne.

Der Götzen Tempel stürzten ein;
Nicht rauchte mehr der Opferstein
Von Mark und Blut der Kinder;
Es flammte Gott, dein Schwerdt nicht mehr,
Du nanntst dich Vater, Freund und Herr
Und uns — geliebte Kinder.

Auf, auf! Erlöste, zögert nicht
Dem Gott, der Wahrheit Heil und Licht
Uns schenket, zu erheben;
Entreißt dem Land der Erden euch.
Groß ist der Herr, an Gnade reich,
Weiht ihm ein heilig Leben.

D.

W.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 27. Dec. 1790.

I Citaciones Edictales.

Amst Petershagen. Alle diejenigen, so an die Königl. Eigendehörigen Wecke = Stette No. 10 in Stadervorst, oder deren jehigen Besitzer Joh. Dieb. Sumling, der auf Gestattung terminlicher Zahlung angetragen hat, aus irgend einem Grunde etwas zu fordern haben, werden zu dessen Angabe und Nachweisung auf den 4ten Merz edictaliter citirt, unter der Warnung, daß sie sonst so lange, bis die sich melden, den befriedigt sind, zurück gewiesen, und wegen des jährlichen Termins nur mit den erscheinenden gehandelt werde.

Amst Reineberg. In der Credit = Sache des Coloni Dümcke No. 32 B. Wehklage soll in Termino den 12. Januar a. f. eine Abweisungs = Erstigkeits = und Vertheilungs = Sentenz publicirt werden; zu deren Anhörung die dabei interessirte Gläubiger hierdurch verabladet werden.

Herford. Henrich Wilhelm Münster welcher 1736 hieselbst geboren, 1756 von hier nach Holland, und 1773 von da nach Guinea, gegangen ist, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen, wird auf Ansuchen seiner Geschwister, durch diesen Weindenschen Intelligenzblättern Lippstädter, Leidener, und Clever Zeitungsrechnungsdrucker, auch an hiesigem Rathhause aus-

gehangene öffentliche Ladung, aufgefordert sich so wie dessen etwaige Leibes = Erben binnen 9 Monaten und längstens in Termino den 23ten Septbr. 1791 bey uns persönlich oder schriftlich zu melden, um ein ihm anheim gefallenes Legat von 625 rthlr. zu empfangen; im Nichtbefolgungsfall hat gedachter Henrich Wilhelm Münster und dessen etwaige Erben, zu gewärtigen, daß ersterer als unbeerbt verstorben erklärt, und erwehntes Legat seinen Geschwistern verabfolget werden soll.

Am combinirten Königl. und Stadtgerichte, den 6. Dec. 1790.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Es soll eine zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer = Secretarii Vorries gehörige halbe Wiese im Ritterbruche am Oberdamm die 3te vom Schlagbaum, welche zu 120 rthlr. taxirt worden, und wovon 4 mgr. Landschatz gehet, nicht weniger ein vor dem Marienthore belegener Garten, wovon 6 mgr. Landschatz gehet, und welcher mit Inbegrif der Garten = Pfeiler zu 90 rthlr. taxirt worden, in Termino den 18ten Decbr. 1790, 19ten Jan. und 18ten Febr. 1791 meistbietend verkauft werden. Liebhaber können sich in den angeetzten Terminen in der Behausung des Hn. Cammer = Registr. Vorries auf dem Rampe Nachmittags um 2 Uhr einfinden

J f f

ihr Geboth thun und den Zuschlag gewärtigen.

Mindert. Auf dem Brüggemannschen Hause vor dem Weser Thore soll am 2ten Januar 1791 eine kleine 6jährige zugerittene Schimmelstute, aus dem Büchelburgschen Gesüte, Nachmittags um 2 Uhr, meistbietend verkauft werden.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Mettingen belegenen, und dem verstorbenen Kaufmann Drontmann zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 3906 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Kingenschen Regierungs-Registratur, und bey dem Minderschen Adress-Comptoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Drontmannschen Concursus, um die Subhastation dieser Immobilien unterthänigst angehalten hat, diesem auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermans feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 3906 Fl. und fodern mithin alle diejenigen, welche solche einzeln oder zusammen, mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in den auf den 2ten Oct., den 2ten Nov. 90. und den 15. Jan. 91. vor unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf angeordneten 2en Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Mettingen zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Reitations-Termins etwa ein-

kommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Uhrkundlich etc. Gegeben Kingen den 17ten Aug. 1790.

Amt Limberg. Auf Nachsuchen eines ingroßirten Gläubigers, ist der Verkauf des Bürgerhauses, und Grundstücke des Hrn. Receptoris Neddermeyer beschloffen. Es bestehen diese: 1) aus der sub No. 38 Stadt Oldendorf belegenen Bürgerstette. Hierbey befindet sich, ein Wohnhaus, welches sehr bequem mit 4 Stuben, ein Saal und 2 Kammern eingerichtet, ferner ein Nebenhaus, welches ebenfalls so beschaffen daß selbiges bewohnt werden kann. Bey dem Wohn- und Nebenhause liegt ein Garten etwa ein halb St. Saal haltend, und vor dem Garten ein kleiner Hofraum, ein Brunnen 1 Manns- und 2 Frauen-Kirchensände, einige Begräbnisse, und die auf der Gemeinheit bey vorsehender Theilung zu erwartende Abfindung. 2) zwey Bruchtheile deren eine vom Bürgerfeldmann angekauft. 3) etliche in Oldendorfer Berge belegene Holztheile, so mit ziemlich guten Holz bewachsen. 4) zwey auf der Holzhauser Mäsch befindliche Fischteiche, welche vom Colono Dickman acquiriret. Alles dieses ist nach Abzug der jährlich in bestimmter Abgabe zu entrichtenden Lasten bestehend in 8 ggr. 6 pf. Markengeld zu 1233 rthlr. 4 pf. gewürdiget. Lusttragende Käufer werden aufgefordert sich in denen auf den 7. Jan. 11. Febr. und 1. April 91. zu Oldendorf an der Gerichtsstube zur Subhastation bezielten Terminen einzufinden, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten. Diejenigen welche an die obige Grundstücke Anspruch zu haben vermeinen, es bestehen selbige in behauptetem dinglichen Anrecht an die Creditoren selbst, oder einem hypothecarischen Rechte, haben sich in letztern, auf dem 1ten April bezielten Termin zu melden, und ihre Forderungen anzugeben, sonst barz auf in so fern als selbige aus dem Hypothequen-Buch consistiren, nicht reflectiret sondern sie Abweisung zu erwarten haben.

III. Zu verpachten.

Herford. Zu Verpachtung des den Speckbötelschen Erben zugehörige Frohnen Hofes zu Winnen im fürstl. lipp. Ante Schotmar, von Petri 1791 an, auf 6 oder 12 Jahre, wird mit Beibehaltung des geschehenen Gebots anderweiter Terminus auf Montags den 17ten Januar l. J. Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause angesetzt, unter der Bekanntmachung, daß auf keine weitere Nachgebote Rücksicht genommen werden, dagegen aber erwartet wird, daß derjenige auf dessen Gebot reflectirt werden soll, wegen Erfüllung seines Engagements vorläufige Sicherheit nachzuweisen im Stande seyn muß, da denn der Bestbieter

be sich des Zuschlages und Ueberlassung der Pacht unter Vorbehalt Obervormundschaftlicher Genehmigung versichert halten kann. Der Anschlag des Guts und die Verpachtungsbedingungen können bei Unterschriebenem Curatori jederzeit eingesehen werden.

Der Burgemeister Diederichs.

IV. Notification.

Minden. Von Seiten der Direction der Mindenschen Ressource wird hiemit bekant gemacht, daß die Societät das dem Wöttger Homann zuständig gewesene am Markte sub No. 160 belegene Haus von demselben am 10ten Decemder käuflich und eigenthümlich erstanden hat.

Ueber die Zeit.

Aus dem

Englischen.

Die natürlichen Vortheile, welche aus der Lage der Erde, die wir bewohnen, in Rücksicht auf die andern Planeten, entstehen, geben der mathematischen Spekulation viel Beschäftigung; wodurch entdeckt worden ist, daß kein anders System solche bequeme Vortheilungen des Lichts und der Wärme würde gegeben, oder Fruchtbarkeit und Vergnügen einem so großen Theil der sich regelmäßig bewegenden Sphäre mitgetheilt haben.

Es kann vielleicht von den Moralisten mit gleichem Grunde angemerkt werden, daß unsre Erdkugel besonders zur Wohnung eines Wesens eingerichtet sei, das bloß auf eine kurze Zeit hieher gesetzt worden, und dessen Bestimmung ist, sich einem hohen und glücklichen Stande des Daseins zu nähern, durch unablässige Wachsamkeit der Vorsicht und Wirksamkeit der Tugend.

Die Pflichten, die von den Menschen gefordert werden, sind so beschaffen, daß die menschliche Natur sie nicht willig voll-

bringt; und daß diejenigen, welche eine oder die andere noch zu erfüllen denken, sie aufzuschieben geneigt sind. Es war daher nothwendig, daß diesem allgemeinen Widerstreben entgegen gewirkt, und die Trägheit der Unschlüssigkeit zum Entschlusse erweckt würde; daß die Gefahr des Aufschubs immer vor Augen stände, und das Beträgliche der Sicherheit unmittelbar entdeckt würde.

Zu diesem Ende stimmen alle Erscheinungen in der Natur einformig überein. Was wir auf allen Seiten sehen, erinnert uns an den beständigen Fortgang der Zeit und des Lebens. Tag und Nacht folgen auf einander; der Wechsel der Jahreszeiten giebt dem Jahr eine immer abändernde Gestalt; die Sonne geht auf, erreicht den Meridian, neiget sich, und geht unter; und der Mond verändert jede Nacht seine Form.

Der Tag ist als ein Bild des Jahrs betrachtet worden, und das Jahr als eine Vorstellung des Lebens. Der Morgen entspricht dem Frühling; der Frühling der

Kindheit und Jugend. Der Mittag ist dem Sommer ähnlich; der Sommer der Kraft des männlichen Lebens. Der Abend ist ein Sinnbild des Herbstes; und der Herbst des abnehmenden Lebens. Die Nacht, mit ihrem Stillschweigen und ihrer Finsterniß, zeigt den Winter an; und der Winter macht die Zeit kenntlich, wenn das Leben, mit allen seinen Hoffnungen und Ergößlichkeiten, aufhören soll.

Derjenige, der immer sanft, durch eine gleiche und bequeme Bewegung fortgeführt wird, bemerkt die Veränderung des Orts nur an der Abwechslung der Gegenstände. Wenn das Rad des Lebens, welches so stillschweigend fortrollt, durch nicht zu unterscheidende Einförmigkeit ginge, so würden wir nie diese Annäherung desselben an das Ende seines Laufs bemerken. Wenn eine Stunde der andern gleich wäre; wenn die Stelle der Sonne nicht zeigte, daß der Tag abnehme; wenn der Wechsel der Jahreszeiten nicht einen Eindruck von der Flucht des Jahrs in uns machte; so würde die Länge der Dauer, den Tagen und Jahren gleich, unmerklich dahinstreichen. Wenn die Theile der Zeit nicht mannichfaltig gefärbt wären, so würden wir nie ihren Hingang oder ihre Folge aufeinander unterscheiden, sondern ohne Gedanken an das Vergangene, und sorglos in Ansehung des Künftigen, leben, ohne den Willen, und vielleicht ohne das Vermögen, die Perioden des Lebens zu berechnen, oder die Zeit, die schon verloren ist, mit der, die wahrscheinlich noch übrig ist, zu vergleichen.

Aber, der Lauf der Zeit ist so sichtbar bezeichnet, daß er auch von den Zugedelt und von Nationen bemerkt wird. Deren Seelen nur sehr wenig über den thierischen Instinkt erhoben sind. Es giebt menschliche Wesen, deren Sprache ihnen nicht einmal die Ausdrücke verschafft, durch welche sie hier zählen können; aber ich habe von keinem gelesen, das nicht Namen

für Tag und Nacht, Sommer und Winter, hat.

Dennoch ist es gewiß, daß diese so starken und dringenden Erinnerungen der Natur nur allzu oft vergeblich sind, und daß viele, welche den Lauf der Zeit sehr genau bemerken, doch wenig Empfindung von der Abnahme des Lebens zu haben scheinen. Jeder Mensch hat etwas zu thun, was er versäumt; jeder Mensch hat Fehler zu besiegen, deren Besserung er aufschiebt.

Wir gewöhnen uns so wenig zur Betrachtung der Wirkungen der Zeit, daß notwendige und gewisse Dinge uns gleich unerwarteten Zufällen, im Erstauen stehen. Wir verlassen die Schönheit in ihrer Blüthe, und wundern uns, daß wir sie, bei unserer Zurückkunft, nach einer zwanzigjährigen Abwesenheit, vermisst finden. Wir treffen diejenigen an, die wir als Kinder verließen, und können uns kaum überreden, ihnen als Männern zu begegnen. Der Reisende besucht im Alter die Gegenden, wo er in seiner Jugend herumstrich, und hofft Fröhlichkeit an dem alten Orte zu finden. Der Mann von Geschäften begiebt sich, seines unbefriedigenden Wohlstandes müde, nach dem Dorf, wo er geboren ist, und erwartet, die letzten Jahre mit den Gefährten seiner Kindheit hinweg zu spielen, und auf den Feldern, wo er einmal jung war, die Jugend wieder zu bekommen.

Von dieser so allgemeinen und so gefährlichen Unaufmerksamkeit sich frei zu erhalten, sei jedes Menschen Bestreben. Derjenige, der andere glücklich zu machen wünscht, eile zu geben, indem die Wohlthat noch genossen werden kann; und er innere sich, daß jeder Augenblick des Aufschubs etwas von dem Werth seiner Gütigkeit hinweg nimmt. Und derjenige, der seine eigene Glückseligkeit zum Zweck hat, bedenke, indem er seinen Voratz faßt: Die Tage rollen fort, und die Nacht kömmt, da niemand wirken kann.

Ursprung der Weiberherrschaft am Sylvestertage,
 teutschen Töchtern erzählt von S. F. Martini.

Minden, im December 1790.

Als noch dem teutschen Mann ein biederer Handschlag galt,
 Als er von Heldenmuth entbrante
 Voll Thatkraft seinen Bogen spante,
 Und noch kein Feind mit Ulgewalt
 Auch keine Frau mit List die Herrschaft ihm entwandte,
 (Denn wist daß man in jener Zeit
 Noch nicht die feinnern Sitten kante)
 Nun kurz, in jener rohen Zeit
 Da lebte einst in der Cherusker Lande,
 Dort wo der Gwelfe Karl regiert,
 Ein teutscher Mann von Ritterstande,
 Er hatte oft das Heer zu Siegen angeführt,
 Und sich den Eichen-Kranz erworben.
 Der Name Waldman war bey teutscher Nation
 Berühmt — Sein Erb', ein einz'ger Sohn,
 Ein Jüngling, noch vom Gift des Lasters unverdorben,
 Der schönste, wie die Nachricht sagt,
 Der je im Harzwald einen Wolf gejagt.

Auch dieser hatte schon:

Den Blümenschild davon getragen:
 Und wolte jetzt auch eine Legion:
 Der Römer im Scharmügel schlagen —
 Doch ach! die Götin die so oft
 Voll Wankelmuth, wenn's ihre Laune heischet,
 Durch ihrer Kugel drehn die Erdenöhne täuschet,

Verließ auch unsern Held, als er schon Sieg gekost.
 Durch Uebermacht ward ihm sein Schwerdt entwunden
 Und er, zur Sclawerey gebunden,
 Vom Sieger stolz nach Rom geführt —

Ihr Mädchen die sein Schicksahl rühret,
 Geduldet euch, macht durch die Mitleidsthräne
 Euch nicht die schöne Wange naß
 Vielleicht verändert sich die Scene,

Leht mir das Ohr, und hört: Tiberius
 Der Herscher Roms, gebot, den jungen Wilden
 Zum feinen Römer umzubilden —

Er gab ihn unter Krassus Hand,
 Des Edlen, welcher hohe Würde

Mit Menschen-Kentniß und Talent verband —

Doch Krassus! Krassus! welche Bürde
 Legt man dir auf — ach! schwer wird nur
 Der kühne Anschlag dir gelingen,
 Dem Sohne der Natur

Geschmack an Thorheit beyzubringen.

Ja! lang entwich er Krassus Schlingen

So fein sie auch gelegt — doch, als Kaspurnia

Den Vater muthlos zweiffeln sah,

Half sie ihm bald geschickt das Werk zu Stande bringen,

Mit sanftem Auge — lächeldem Gesicht

Und Zauberton begann ihr Unterricht —

Wen überzeugt ein Mädchen nicht!

Auch er ward überzeugt, und ging mit Riesenschritte

Die schöne Bahn — und es man sich's versah

Stand ganz modern nach Römer Sitte

Der neu geschafne Stutzer da —

Ist nun das Werk vollbracht? o nein! dem Ohr der Dame

Mißthat sein ehrlich teutscher Name,

Der Ueberwundne bleibt bey ihrem Machtwort stum
 Und sie schaft Waldman in Sylvester um — *)
 Nun knüpfen sie die ewig festen Bande
 Und nichts gleicht der Vermählten Glück,
 An ihrer Hand geht er zum Vaterlande
 Bald als Gesandter des Geschmacks zurück —

Das tapfre teutsche Volk durch Weichlichkeit zu schwächen,
 Das hätte wohl den Römern baß behagt
 Um ihres Adlers Schmach zu rächen;
 Denn im Vorbengehn sei's gesagt:
 Hier solt' er Proselyten machen —
 Ja, wär's in unserm Sekulum!
 Doch damahls war der Deutsche noch so kumm
 Die Stutzer weiblich auszulachen
 Und roh wie er, war auch sein Scherz —
 Dies wußte Waldman wohl, denn tief sanck ihm das Herz
 Als er des Vaters Flur erblickte,
 Doch seine Römern,
 Der auch der Kunstgrif diesmahl glückte
 Führt' ihn besiegt zur Heymath hin —
 Nun schallt durch alle teutsche Hütten:
 Der junge Mann sey wieder da!
 Und keiner ahndete von seinen neuen Sitten,
 Doch als sie nah
 Zu ihrem Landsmann kamen
 Und witterten, wie rings umher die Luft
 Erfülte der Pomaden Duft,
 Und als sie gar das süße Herchen sahn
 Und hörten den lateinschen Nahmen,
 Da starrten sie den Welschen Mann

*) Um meiner jungen Leserinnen, die so wie ich kein Latein verstehn, mache ich die Anmerkung: daß Sylvester die lateinische Uebersetzung von Waldman ist, so hat man mirs erklärt, und so erkläre ichs wieder,

Wie einst der Pöbel den Cometen, an —

Zwar wussten auch die rohen Damen
Was über Männerherz ein treues Weib vermag,
Wie's seinen jähen Zorn zu mindern,
Den Schmerz in seiner Brust zu lindern,
Und eine rasche That zu hindern,
Durch sanfte Zärtlichkeit vermag —
Doch daß im bürgerlichen Leben
Die Herrschaft über den Verstand
Sich auszudehnen dürfte streben,
War gänzlich ihnen unbekant —
Sie ruhten nicht mit Spott das Wunderthier zu kränken,
Und Waldmann durch sein Mißgeschick
Gebeugt, erzitterte in Vaterlandes Auen
Dem neuen Jahr ins Angesicht zu schauen,
Er floh nach Rom mit seiner Frau zurück

Nun wird man sein nicht mehr gedenken? —

Gebuld — durch jede Folgezeit
Hat die Geschichte sich erhalten
Und im Geschmack der teutschen Alten
War gleich ein witz'ger Kopf bereit,
Um lange noch den Thoren zu belachen
Von ihm ein lustig Spiel zu machen —

An jedem letzten Tag im Jahr
Versammelte in frohe Kreise
Sich Jung und Alt nach teutscher Weise,
Und wenn nun alles fröhlich war,
Hub jede Gattin an dem Manne zu befehlen,
Und er, der bär't'ge Mann gehorchte wie ein Kind,
Und ließ nach Herzenslust sich quälen,
Doch dies Phantom von Herrschaft floh geschwind,
Denn merkt: so bald der Seiger Eins geschlagen
Gab jede Frau den Augenblick
Die Herrschaft dem Gemahl fürs ganze Jahr zurück.

Noch, Töchter, noch in unsern Tagen
Spielt ihr Sylvestersfest im Freudenwallgenuss.

Sprecht! darf der teutsche Genius

Sich noch in euren Zirkel wagen? —

Ende des 1790sten Jahrs.



